4

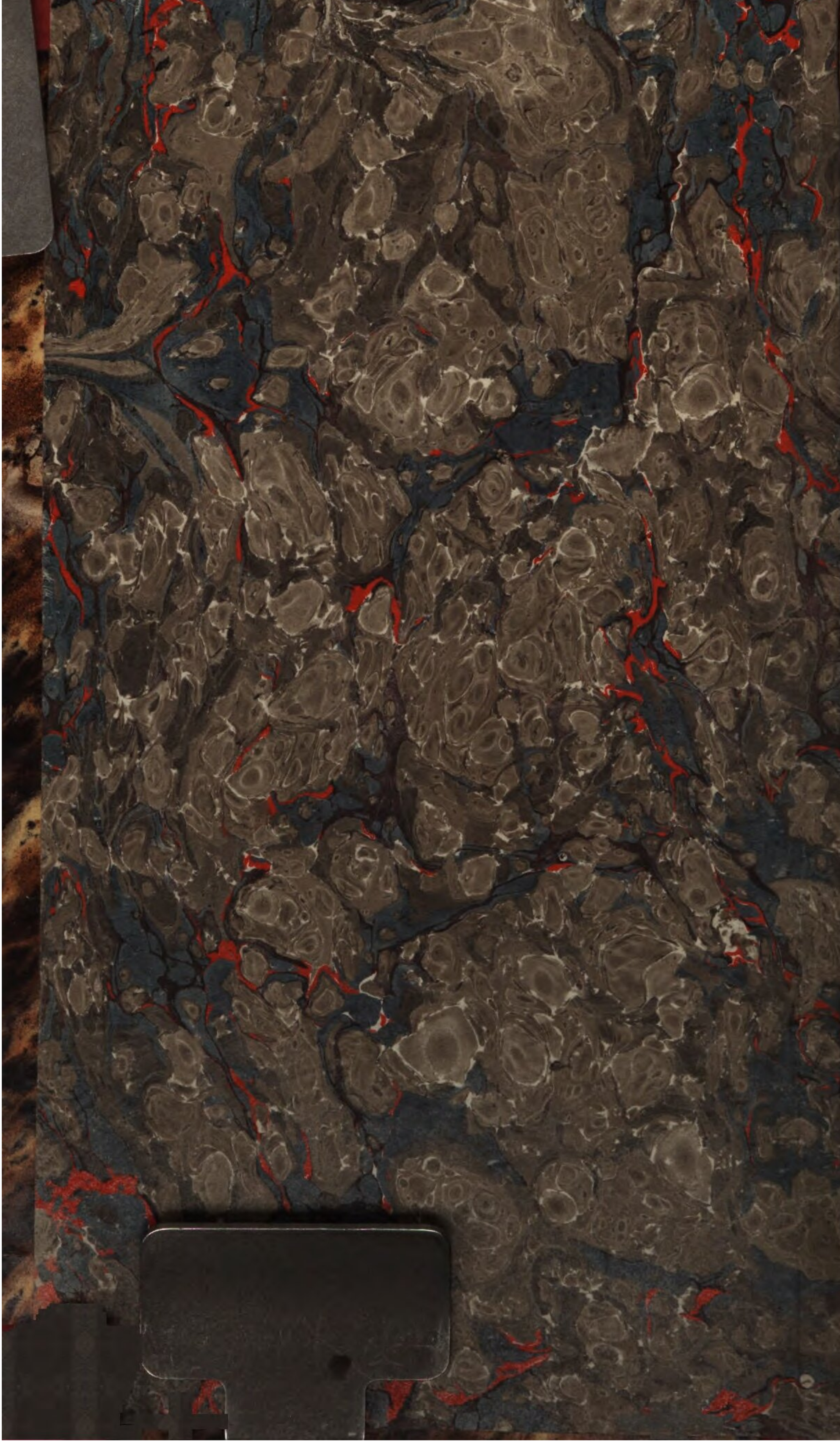

f

Bavar. 4816 9 r (14

<36622855350012 S

<36622855350012

Bayer. Staatsbibliothek

Baierische Landtags-Handlungen

in

den Jahren 1429 bis 1513.

14ter Band.

Nieder- und Oberländische Landtäge,

im vereinigten

Landshut-Ingolstädter Landantheile.

Vom Tode Herzog Georgs 1503 anfangend bis zum allgemeinen Landesverein 1505.

GYMNASIAL-BIBLIOTHEK FREISING

München 1805,
im Verlage aller hiesigen Buchhandlungen.

Cod 66/443

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Landtag

des Landshut-Ingolstädter Landantheiles.

Zu Landshut im Jahre 1503. auf Sonntag vor Luciä (10. Dezember.)

(Die strittige Succession in Herzog Georgs Land, — und ein provisorisches landschaftliches Regiment betreffend.)

Von diesem Landtage, obwohl auf demselben sehr wenig Schriftliches abgehandelt wurde, existiren sehr vollständige Nachrichten; nämlich 1) eine ausführliche Relation der Ereignisse vom Stadtschreiber Andreas Zayner von Ingolstadt, welcher, nachdem die Stadt Ingolstadt und ihre Deputirten eine bedeutende Rolle spielten, von allen Verhältnissen genau unterrichtet war. Dann 2) eine Erzählung des Abts

Angelus Rumpler von Vormbach, welcher kein Erwählter im Ausschusse, sondern gleichsam nur Zuschauer war. Und endlich 3) die Berichte der Gesandten, welche Herzog Albrecht zu diesem Landtage nach Landshut abgeordnet hatte.

Die ersteren beyden Erzählungen des Zayner und Rumpler sind zwar bereits in Oefele Scriptoribus Rerum Boicarum Tom II. 345. und Tom I. 87. gedruckt; allein die Vollständigkeit des gegenwärtigen Werkes erheischt durchaus, sie auch hier einzurücken.

Sie werden hier, so viel möglich ist, Tagweise mit den Berichten der herzoglich Albrechtischen Gesandten nebeneinander gestellt, und mit den Urkunden und Actenstücken, welche in einer oder der andern fehlen, aus dem Archive bevollständiget.

1. Ereignisse am 10. December. (*Zayner*)

Handlung am Sonntage (10. December.)

Am Sonntage, als die zwey Gesandten (das heisst, die Deputirten der Stadt Ingolstadt, Wilibald Schwab, Burgermeister, und Veit Peringer) zu sankt Martin Messe gehört, haben Herzog Ruprecht sie durch Herrn Georgen Wiesbeck gen Hof geladen, sich daneben merken lassen, wie Herzog Ruprecht der Stadt (Ingolstadt) gnädig wäre. Und als sie doch etwas Beschwerung solcher Er-

for-

forderung empfangen und zu Hof erschienen, wären in der untern Türnitz 67 Tische zugerichtet, und oben 15 Tische. Und als sie auf den Gang kamen, hat Herr Adam (v. Törring) sie beyde in die Stuben geführt, darinn Graf Ludwig von Leostein gewesen, und angeklopft; also hinein in ein Stüblein gegangen, wäre Herzog Ruprecht da gestanden, sie empfangen. Als Herr Adam angefangen, wie Herzog Georg ein sonderes Vertrauen zu der Stadt Ingolstadt gehabt, und er mit ihnen zweyen gehandelt, Herzog Ruprechten anhängig zu seyn, habe auch Herzog Ruprecht in seinem Abscheiden befohlen, gemeine Stadt in gnädigen Schutz und Schirm zu halten, wie dann solches ihre Gnad zu thun wohl geneigt sey; auch was gemeine Stadt Mängel hätte, dasselbe gnädiglich zu wenden, und ihre Freyheiten gnädiglich bestätten, dieselben mehren und nicht mindern.

Antwort der zwey (Ingolstädter Deputirten.)

Darauf **Wilbold Schwab** geantwortet, seine Gnad hätte Wissen, daß eines Rathes Meynung je gewesen war, Herzog Georgen zu thun, was ihnen als frommen getreuen Unterthanen Ehrenhalben wohl geziemt, als dann solches dazumal zu Ingolstadt seiner Gnaden Räthen auch entdeckt, doch daneben seine Gnad gebetten, gemeine Stadt

vor

vor Mail und Nachtheil zu verschützen. Das was gemeine Stadt mit Gott und Ehren können und wüsten verantworten, sollte bey ihnen kein Mangel erfunden werden.

Ferner durch Veiten Peringer gesagt, wie Herzog Georg sie zwey als Gesandte aus seiner Gnaden Erfordern hergebracht, auf den gesetzten Landtag zu gemeiner Landschaft zu kommen, wie sie dann als die Gehorsamen erschienen, und was das Beste mit samt einer Landschaft fürgenommen würde, da wollen sie zu helfen und rathen, ihres Theils als fromme Leute.

Darauf Herzog Ruprechts Antwort.

Daß sie ihnen die Sachen wollten lassen befohlen seyn, denn seine Gnad wäre geneigt, solches in Gnaden um gemeine Stadt und sie beyde sonderlich zu erkennen. Und also zum Tisch gegangen, und nach Essens an die Herberg.

2. Ereigniſſe am 11. December. (*Zayner.*)

Am Montage nach (muſs heiſſen vor) Lucia (11. December.)

Am Montage nach (vor) Luciä ist vor Essens nichts ausgerichtet, und nach Essens um zwölfte

Stun-

Stunde gemeine Landschaft von allen Ständen auf dem Rathhause erschienen, und Herr Sigmund von Rorbach, königl. Maj. Hauptmann zu Regensburg und ein Landseß angefangen: „Nachdem „Herzog Georg loblicher Gedächtniß mit Tode abgegangen, und ehe seine Gnad aus dieser Welt „verschieden wäre, gewilliget, diese Landschaft zu „erfordern, und damit also in diesen schweren „Läufen fruchtbarlicher möchte gehandelt werden, „so gedäuchte ihnen Noth seyn, daß sie alle ein „Mann und einig wären, miteinander zu handeln; „und wäre des Adels Begehren, ob die Herrn von „Prälaten, Städten und Märkten bey ihnen blieben, so wollten sie handeln, das mit Gott und „Ehren wäre zu verantworten, und das auch Land „und Leuten möchte zu Gutem und Förderung kommen. Darauf sie sich bedenken und Antwort geben sollten."

Antwort der Prälaten und Städte.

Darauf die Prälaten insonderheit, ie Städte und Märkte auch besonders zusammengegangen, und soviel berathschlagt, dieweil durch Herrn Sigmunden verstanden sey, mit ihnen eines und ein Mann zu seyn, und wollten handeln, das sie mit Gott und Ehren verantworten, das auch Land und

Leu-

Leuten möchte zu Gutem reichen, wären sie ihres Theils auch willig, demselben helfen einhelliglich Folge zu thun.

3. Des Pfalzgrafen Ruprechts Proposition am 11. December. (*Zayner.*)

Als die Stände wiederum und bald zusammgekommen, und eine kleine Zeit verharrt, ist Herzog Ruprecht mit viel Grafen, Rittern und Knechten erschienen, den Prälaten die Hand geboten, und also auf eine Bank niedergesessen, und neben ihm Graf Ludwig von Leonstein.

Herzog Ruprechts erste Handlung bey gemeiner erforderter Landschaft.

Graf Ludwig von Leonstein auf Befehl Herzog Ruprechts hat an gemeine Landschaft gebracht:

„Nachdem Herzog Georg aus dieser Welt verschieden und abgegangen wäre, so hätte doch seine Gnad vor drey Jahren erwählt und fürgenommen zu einem Sohn diesen gegenwärtigen Herzog Ruprecht, ihm auch verheurathet seine einige Tochter, durch Zugeben und Dispensation des heiligen Vaters Pabst, bey der hätte er erworben drey Söhne, und wäre auch Herzog Georgens leiblicher Schwestersohn

und

und Tochtermann, und des rechten Geblütes. Es hätte auch Herzog Georg ehmalen er aus dieser Welt abgeschieden, Herzog Ruprechten zu ihm gefordert, Land und Leute, und daneben sonderlich befohlen, ihr gnädiger Herr zu seyn, hätte auch deßhalb ein Geschäft, dabey etliche Briefe und Verschreibungen, die zu seiner Zeit sollten fürgebracht und gehört werden, daß Herzog Georg ihm Land und Leute vergonnt, und dieselbe geordnet hätte im Leben, auch damit also verharrt bis in seinen Tod. Darauf im Namen und anstatt Herzog Ruprechten gebetten alle Grafen, Freyen, Ritter und Knechte mit samt allen Ständen dieses Landes, daß sie wollten bedenken Herzog Georgs seeligen und guten Willen, den er zu ihnen getragen, diesem Herzog Ruprechten seinem Eidam und Tochtermann Huldigung zu thun, und wie ihrem rechten Herrn gehorsam zu seyn; mit der Erbietung ihnen ihre Freyheit zu mehren, und nicht zu mindern, sie beschützen und beschirmen als ein frommer und treuer Fürst, darinn sein Leib und Gut nicht sparen, begehrend gutwilliger Antwort."

Und darauf also jedermann abgeschieden.

4. Er-

4. Ereigniſſe am 12. December. (*Zayner.*)

Handlung der königl. Majeſtät Geſandten.

Am Erchtag darnach (12. December) morgens um ſiebente Stund, als ſie Meſſe gehört, und wieder zuſammgekommen, haben ſie nach ſeiner königl. Maj. Bottſchaft an die Herberg geſchickt. Sind erſchienen Graf Heinrich von Hardeck mit ſamt andern, königl. Majeſtät Verordneten, und von kön. Maj. wegen angebracht, nachdem Herzog Georg vergangen, ſo wäre ſolches Fürſtenthum der kön. Maj. heimgefallen, und ſolches Fürſtenthum aus kaiſerlicher Macht, und durch glaubliches Fürbringen, Brief und Siegel, von Herzog Albrechten fürgebracht, dasſelbe ihm und ſeinem Bruder Herzog Wolfgangen mit aller Zugehörung geliehen. Dabey ein königl. Mandat angezeigt, mit ſeiner Innhalt, niemand andern zu huldigen dann ehegemeldten zweyen Fürſten bey Vermeidung königl. Maj. Strafe.

5. Kai-

5. Kaiserlicher Befehl an die Gesandten zu der Landschaft.

Im Archiv. Tom. PfalzNeuburg und Baiern. A. 2.

Maximilian ꝛc.

Edle, ehrsame, andächtige und liebe Getreue. Nachdem Wir euch auf den Landtag, so auf Morgen Sonntag (10. December) zu Landshut gehalten werden soll, verordnet, und dich Heinrichen Grafen zu Hardeck mit zwey Instructionen was ihr auf demselben Landtag handeln sollet, abgefertiget haben, daranf verkünden Wir euch, daß Wir seit desselben Abschiedes die Sachen ietzt hier treflicher und höher erwogen, und Uns einer andern Meynung entschlossen haben, wie ihr aus hiebeyliegender Instruction und Mandaten vernehmen werdet; Und befehlen euch darauf mit Ernst, daß ihr mit samt unserm Rath und Voggt zu Nellenburg, Christophen Herrn zu Limburg, die ietzige unsre Meynung an unsern Oheim, Herzog Ruprechten, auch gemeldte Landschaft werbet und handelt, und die vorige unsre Meynung der zwey Instructionen, so du gemeldter Graf Heinrich mit dir von Jettingen aus geführt hast, verhaltet, und von demselben gänzlich keine Meldung thut.

Das

Das ist gänzlich unsre ernstliche Meynung. Datum Ulm am 9. Dezember Anno ꝛc. 1503, unsers Reiches im 18ten Jahre.

An Hardeck, Frauenberg, und Domdechant zu Augsburg, Wolfgang Zillnhart, und Limburg.

6. Neue kaiserl. Instruction der Gesandten zum Landtage.

loc. cit.

Maximilian ꝛc.

Instruction auf die edeln, ehrsamen, andächtigen unsre Räthe und des Reichs liebe getreue Heinrichen, Grafen zu Hardeck, zu Glatz und im Machland, Christophen Herrn zu Limburg, unsern und des Reiches Erbschenken, Leonharden von Frauenberg, Freyherrn zum Haag, unserm obersten Hofschenken, und Wolfgangen von Zillnhart, Domdechant zu Augsburg, was sie in unserm Namen bey und mit dem hochgebohrnen Ruprechten, Pfalzgrafen bey Rhein, Herzogen in Baiern, unserm lieben Oheim und Fürsten handeln und ausrichten sollen, wie nachfolgt.

Item von Erst, sollen seiner Lieb unsern Credenz-

benzbrief antworten, darauf unsre Gnad und alles Gute sagen, und darnach erzählen:

Wie nach weyland unsers Oheims Herzog Georgens zu Baiern Tod und Abgang der hochgebohrne Albrecht, Pfalzgraf bey Rhein und Herzog in Baiern unser lieber Schwager, Fürst und Rath von seiner selbst und unsers lieben Oheims und Fürsten, Herzog Wolfgangs zu Baiern, seines Bruders wegen, vor Uns erschienen sey, und Uns demüthiglich angeruffen und gebetten, ihm die fürstliche Regalia und Lehen, so derselbe Herzog Georg von Uns und dem heiligen Reiche inngehabt, als dem nächsten gesippten männlichen Lehenserben und in Kraft andrer seiner Gerechtigkeiten gnädiglich zu verleihen, also haben Wir als römischer König und rechter Lehenherr mit treflichem Rath denselben Herzog Albrecht anstatt seiner selbst, und Herzog Wolfgangs seines Bruders, des genannten Herzog Georgs verlassenes Fürstenthum, Land und Leute, was deren von Uns und dem heiligen Reiche zu Lehen rühren, auf seine angezeigte Gerechtigkeit gereicht und geliehen.

Dieweil Uns aber glaublich anlangt, daß sich seine Lieb unterstehen soll, solches Fürstenthum, Land und Leute in Kraft seiner Gerechtigkeit, die er auch dazu zu haben vermeynt, einzunehmen,

und

und in seine Gehorsam, Pflicht und Regierung zu nehmen, will Uns als römischer König und rechten Lehensherrn zu Handhabung unsrer und des Reiches Obrigkeit und Gerechtigkeit, auch Krieg und Aufruhr, so daraus erwachsen möchte, zu verhüten, solch seiner Lieb Fürnehmen zu gestatten, nicht gebührend noch gemeynt seyn.

Dem allen nach sollen die obgemeldten unsre Räthe dem vorgenannten unserm lieben Oheim und Fürsten Herzog Ruprechten unser hiebeyliegendes königl. Mandat und Gebotsbrief durch den Bothen überantworten, und darauf mit allem Ernst begehren, daß seine Lieb demselben unserm Gebote gehorsamlich erscheine, und daß er dem gemeldten unserm Schwager Herzog Albrechten zu Baiern von seiner selbst und Herzog Wolfgangs seines Bruders wegen auf die gemeldte ihre Gerechtigkeit und unsre königliche Belehnung zu des gemeldten Herzog Georgs verlassenen Fürstenthum, Land und Leuten, was deren von Uns und dem heiligen Reiche zu Lehen rühren, kommen lasse und ihnen darinn keinerley Irrung oder Eintrag thue, auch deßhalben obberührtes Fürstenthum, Land und Leute samentlich und sonderlich nicht einnehme, noch in seinen Gehorsam, Gelübd oder Eid bringe, und hierinn nicht anders handle, noch ungehorsam erscheine

scheine. Daran thut seine Lieb zusamt der Billigkeit unsre ernstliche Meynung. Was ihm dann in der Sache Einrede gebühren will zu thun, mag er die an Uns gelangen lassen, so wollen Wir die hören, und darinn handeln, wie Uns das als römischen König und rechten Lehensherrn gebührt und zusteht. Geben zu Ulm am 9. Dezembris Anno ꝛc. 1503.

7. Kaiserliches Creditiv der Gesandten zum Landtag.

loc. cit.

Maximilian ꝛc.

Edle, ehrsame, andächtige und liebe getreue. Wir haben den edeln, ehrsamen, andächtigen und unsern und des Reiches lieben getreuen Heinrichen Grafen zu Hardeck, zu Glatz und im Machland, Christophen Herrn zu Limburg, des heil. römisch. Reichs Erbschenken, Leonharden von Fraunberg, Freyherrn zum Haag, und Wolfgangen von Zillnhart, Domdechant zu Augsburg, unsern Räthen befohlen etwas Sachen, berührend die Regalia und Lehen, so weyland unser Oheim Herzog Georg von Baiern von Uns und dem heiligen Reiche inngehabt hat, als ihr von ihnen vernehmen werdet. Demnach begehren Wir an euch samentlich

und

und sonderlich mit allem Ernst, daß ihr den gemeldten unsern Räthen in solchem diesmal, gleich Uns selbst, glauben, und euch darinn gehorsamlich und gutwillig haltet, als ihr Uns, dem heiligen Reiche und euch selbst zu thun schuldig seyet, und Wir Uns gänzlich zu euch versehen. Daran thut ihr zusamt der Billigkeit unsre ernstliche Meynung und sonderen Gefallen, das Wir mit allen Gnaden gegen euch erkennen, und zu gutem nicht vergessen wollen. Geben zu Ulm an dem 9ten Tag des Monates Dezember Anno ꝛc. 1503, unsers Reichs des römischen im 18ten Jahre.

Den edeln, ehrsamen, unsern andächtigen und des Reichs lieben getreuen, den Ständen gemeiner Landschaft, so weyland Herzog Georgen zu Baiern zugehört haben, und iezt zu Landshut beyeinander versammelt sind.

8. Erstes kaiserl. Mandat an die Landschaft.

loc. cit.

Wir Maximilian von Gottes Gnaden römischer König ꝛc. entbieten den edeln und ehrsamen, unsern andächtigen und des Reichs lieben getreuen N. den Ständen gemeiner Landschaft, so weyland

Her-

Herzog Georgen zu Baiern zugehört haben, und ietzt zu Landshut beyeinander versammelt sind unsre Gnade und alles gute. Edle und ehrsame, liebe, andächtige und getreue. Als derselbe Herzog Georg in kurzverschienenen Tagen mit Tod abgegangen, ist der hochgebohrne Albrecht, Pfalzgraf bey Rhein und Herzog in Baiern, unser lieber Schwager, Fürst und Rath von seiner selbst und unsers lieben Oheims und Fürsten Herzog Wolfgangs von Baiern, seines Bruders wegen vor Uns erschienen, und hat Uns demüthiglich angeruft und gebetten, ihnen die fürstliche Regalia und Lehen, so derselbe Herzog Georg von Uns und dem heiligen Reiche inngehabt, als den nächstgesippten, männlichen Lehenserben und in Kraft andrer ihrer Gerechtigkeit gnädiglich zu verleihen; Also haben Wir als römischer König und rechter Lehenherr, dem das gebührt und zusteht, mit treflichen Rath demselben Herzog Albrechten anstatt seiner selbst und Herzog Wolfgangs seines Bruders auf solche ihre angezeigte Gerechtigkeit des gemeldten Herzog Georgs verlassenes Fürstenthum, Land und Leute, was deren von Uns und dem heiligen Reiche zu Lehen rühren, gnädiglich gereicht und verliehen. Nun langt Uns glaublich an, wie sich der hochgebohrne Ruprecht, Pfalzgraf bey Rhein und Herzog in Baiern, unser lieber Oheim und Fürst-

unterstehen soll, solches Fürstenthum, Land und Leute in Kraft seiner Gerechtigkeit, die er auch da-zu zu haben vermeynt, einzunehmen, und in sei-nen Gehorsam, Pflicht und Regierung zu brin-gen. Wenn nun Uns als römischen König und rechten Lehenherrn zu Handhabung unsrer und des Reiches Obrigkeit und Gerechtigkeit auch Krieg und Aufruhr, so daraus erwachsen möchten, zu ver-hindern, billig darein zu sehen, und desselben unsers Oheims, Herzog Ruprechts Fürnehmen nicht zu gestatten gebührt, noch gemeynt ist; dem-nach so gebieten Wir euch allen und euerer jeden in-sonders bey eueren Ehren und Pflichten, damit ihr Uns, dem heiligen Reiche und teutscher Nation na-türlich verpflichtet seyt, und dazu bey Vermeidung unsrer und des Reiches schweren Ungnade und Stra-fe von röm. kön. Macht ernstlich mit diesem Brie-fe, und wollen, daß ihr den gemeldten unsern Schwager Herzog Albrechten zu Baiern von seiner selbst, und Herzog Wolfgangs seines Bruders we-gen, auf die gemeldte ihre Gerechtigkeit und unsre königl. Belehnung für eueren rechten Erbherrn und Landsfürsten annehmet, ihnen Huldigung, Gelübd und Eid thuet, und dienstlich, gehorsam und ge-wärtig seyt, wie sich gebührt; und deßhalben dem gemeldten Herzog Ruprechten weder Schloß, Städ-te, Land oder Gebiet, so in die obbestimmten Re-

galia

galia und Lehen gehören, nicht einantwortet, noch euch in seinen Gehorsam, Gelübd oder Eid einlasset noch verpflichtet; und darinn nicht anders handelt, noch ungehorsamlich erscheinet, als ihr Uns, dem heiligen Reiche und euch selbst der Billigkeit nach zu thun schuldig seyt, und Wir Uns zu euch gänzlich verlassen. Daran thut ihr unsre ernstliche Meynung, denn wo ihr das nicht thätet, würden Wir geursacht in andre Wege gegen euch fürzunehmen und zu handeln. Darnach wißt euch zu richten. Geben zu Ulm an dem 9ten Tag des Monates Dezembris Anno ꝛc. 1503, unsrer Reiche des römischen im 18ten, und des hungarischen im 14ten Jahre.

Anmerkung. Am nämlichen Tage ist ein ähnliches kaiserl. Mandatum dehortatorium an den Pfalzgraf Ruprecht erlassen worden.

9. Handlung der Gesandten der Herzogen Albrecht und Wolfgang am nämlichen 12. December. (*Zayner.*)

Handlung Herzog Albrechts und Herzog Wolfgangs durch ihre Botschaft bey gemeiner Landschaft.

Nachmalen sind gekommen Herzog Albrechts und Herzog Wolfgangs Botschaft, und durch Doctor Dietrich von Plieningen angebracht und angeführt die Lehen und Libelle, darinn der Theilbrief des ganzen Landes begriffen, zu verlesen begehrt; dabey vermeldet, wie in dergleichen Falle das Oberland Herzog Heinrichen heimgefallen, so ihm dann Gott diesen Fall gegeben, daß es ihm dann ietzt auch billig heimfallen solle; daneben, wie Herzog Ruprecht, an gemeine Landschaft Huldigung begehrt, mit dem Erbieten, ihnen ihre Freyheit zu mehren, und nicht zu mindern, und ob im Lande einige Neuerung fürgenommen wäre, wollten seine Gnad dieselbe gnädiglich abschaffen.

10. Creditiv der Gesandten der Herzogen Albrecht und Wolfgang an die Landschaft zu Landshut.

Tom Pfalz-Neuburg und Baiern Anz.

Albrecht ꝛc.

Unsern günstlichen Gruß zuvor, würdige in Gott, ehrsame, andächtige, wohlgebohrne, edle, gestrenge, feste, fürsichtige und weise, unsre besonders liebe. Wir schicken hiemit zu euch den wohlgebohrnen, würdigen, edlen, hochgelehrten unsre Räthe, Landsessen und liebe getreue, Jörgen Grafen v. Helfenstein, Narzissen Abt zu Benedictbeuern, Hieronymus von Stauff, Herrn zu Ehrnfels, Hannsen von Paulstorf zur Kürn, unsern Vizedom in Niederbaiern, Doctorn Dietrichen von Plieningen zu Schabeck, und unsern Burger zu München Bartlmä Schrenk unsern Befehl Uns und unsern lieben Bruder Herzog Wolfgangen von Baiern betreffend mit euch zu reden, als ihr ab ihnen vernehmen werdet. Denen wollet diesmal gänzlich gleich Uns selbst glauben, und euch darin der Billigkeit und Gerechtigkeit nach gutwillig und dermassen beweisen, damit künftige Aufruhr, so daraus entstehen möchte, verhütet werde. Dessen wollen Wir Uns aller Ehrbarkeit nach zu euch

gänz-

gänzlich versehen, und das gegen euch allen und jeden insonderheit in allen Gnaden erkennen, und zu Gut nimmer vergessen. Datum Ulm am Pfinztag nach Nicolai (7. December) Anno ꝛc. 1503.

Gemeiner versammelter Landschaft, iezt zu Landshut.

11. Handlung der Gesandten des schwäbischen Bundes und des Herzogs von Würtemberg, auch am 12. December. (*Zayner.*)

Handlung des Bundes von Schwaben, ihre Botschaft vor gehaltener Landschaft.

Sind erschienen in Botschaft des Bundes von Schwaben Grafen Joachim von Oeting und andere, die dann von etlichen groben Baiern schimpflich gehalten worden sind, und ihre Werbung durch Doctor N. Kuchenmeister gethan auf solche Meynung: wie der löbliche Bund, seine gnädigste und gnädige Herrn sie als Bothschaft geschickt zu der loblichen Versammlung gemeiner Landschaft, erstlich mit ihrer Erbietung, wie sich dann gebührt, und nachmals wie Herzog Albrecht und Herzog Wolfgang, beyde Fürsten, hätten der königl. Maj. geschrieben, und sonderlich Herzog Albrecht durch eigene Person, ihre erbliche Gerechtigkeit zu verste-

hen gegeben, zu Herzog Georgen verlassenen Fürstenthum, und darinn soviel erlernt und erkennt, daß Herzog Albrecht und Herzog Wolfgang hätten eine ehrliche und billige Gerechtigkeit, und ihnen die gegründeter Meynung heimgefallen; das dann die königl. Maj. gütlich erwogen, und ihnen solches Fürstenthum geliehen; darauf gebetten, beyden Fürsten Huldigung zu thun, mit Erbietung, das zu verdienen, und das Haus Baiern zu fördern, wo sie möchten.

Handlung Herzog Ulrichs von Würtemberg Räthe bey gehaltener Landschaft.

Dergleichen Meynung haben die Räthe Herzog Ulrichs von Würtemberg angebracht, dann dessen mehr sich erboten, daß er Leute und Gut wolle zu gemeiner Landschaft setzen.

Auf das jedermann abgeschieden.

12. Auszug aus dem Bericht der Herzog Albrechtiſchen Geſandten zu Landshut über die Ereigniſſe vom 11. und 12. December.

Im Archiv. Tom Pfalzneuburg und Baiern A. 3.

Durchleuchtiger hochgebohrner Fürſt. Ew. fürſtl. Gnad ſind unſre unterthänige, willige Dienſte zuvor, Gnädiger. Auf Ew. Gnaden Befehl ſind Wir ſamt andern Ew. Gnaden Verordneten, auch des Bundes und Herzog Ulrichs von Würtemberg Bottſchaften am nächſtverruckten Montag (11. December) gen Landshut gekommen, und auf die Vertröſtung, Uns zugekommen, ohne Geleit hineingeritten.

Dergleichen iſt die königl. Bottſchaft auch dahin gekommen, und nämlich Graf Heinrich v. Hardeck und der Dechant von Augsburg vor unſer am Sonntag zu Abends gen Landshut gekommen; und wiewohl dieſelbe von Röm. Königl. Maj. eine Inſtruction mit ihnen dahin gebracht haben, iſt doch Schenk Chriſtoph von Limburg am Montag hernach gekommen, und ihnen bey einem Poſtbothen eine andere Inſtruction gebracht; darauf dann die vermeldten Graf Heinrich, Dechant, der von Limburg, und Herr Leonhard Fraunberger

am

Montag zu Abends bey Herzog Ruprechten ihre Sachen verrichtet, das königl. Mandat überantwortet, und ihre Werbung darauf vollbracht haben.

Nachfolgend am Erchtag (12. December) morgens, als die Landschaft versammelt, und Wir Uns ihr angesagt, haben vorerst röm. königl. Majestät obvermeldte Gesandten ihre Werbung verrichtet, laut ihrer Werbung, so Schenk Christoph hat gebracht, und Graf Heinrich die Sachen geredet. Und wiewohl Wir Uns versehen hätten, es sollte solche königl. Werbung in unserm Beywesen beschehen seyn, sagt Uns doch Schenk Christoph, es hielte die Instruction solches nicht in sich, aber er wollte darob seyn, daß Laut der Instruction gehandelt, und nichts darinn vergessen werde.

Und als die königl. Bottschaft ihre Werbung verrichtet, hatten Wir dieweil die Credenzbriefe, so Uns Ew. G. zu verkehren mit der Instruction gegeben haben, verändert, und die in Ew. Gnaden, und Ew. G. Bruders Herzog Wolfgangs Namen gestellt, beschrieben, und mit ihrer Gnaden beyder Insiegel gefertiget; denn seine Gnad hat Sebastian Adelzhofer mit saint Ludwig von Sennen seinen Secretari mit Uns zu handeln abgefertiget, und ein Secret mitgeschickt.

Dar-

Darnach schickten die von der Landschaft zu Uns den Probst von Baierötingen, Heinrich Ebran und Veiten Peringer, und liessen Uns sagen, nachdem Wir Uns einer Landschaft als Nachten angesagt hätten, möchten Wir Uns zu ihr verfügen, so würde Uns Audienz gegeben.

Darauf giengen Wir mit samt des Bundes und der Würtembergischen Bottschaften auf das Rathhaus zu Landshut, und ich Doctor Plieninger machte dem Handel den Anfang und Eingang der Vorrede, mit Worten in der Substanz Laut der Instruction, Uns gegeben; Und liessen nachmals den Stadtschreiber zu Landshut, als der Landschaft Schreiber, die Instruction lesen, der sie dann ganz verständlich und vernehmlich las, und legten daneben auf alle andre Artikel Ew. Gnad Briefe und Gerechtigkeit ein. Und im Beschlusse thate ich Doctor Plieninger abermals eine kleine Ermahnung und Beschlußrede, im Grunde auf die Instruction lautend; denn Wir davor bey Uns im Rathe beschlossen hatten, dieweil der Handel dieser Werbung tapfer, lang, und Kürze halben der Zeit sobald vom Munde zu reden nicht begreiflich gewesen ist, und damit nichts versäumt noch vergessen, und die Landschaft durch andre Uebung der Werbung, wie die gelautet, nicht in Vergessen komme, hat Uns

für

für nutz und gut angesehen, daß Wir der Landschaft solcher unsrer Werbung nach Längs eine Abschrift haben gegeben.

Und als Wir unsre Werbung entdeckt hatten, thaten Doctor Johann Kuchenmeister, von wegen gemeinen Bundes, darnach der Probst von Stutgart im Namen des von Würtemberg auch ihre Werbung an gemeiner Landschaft, wie dann zu Ulm davon gerathschlagt ist.

Darauf war Uns allen durch Herrn Sigmunden von Rorbeck von wegen gemeiner Landschaft zur Antwort gegeben, nachdem der Handel etwas spitzig, tapfer und fürnehmlich groß, wäre ihre Nothdurft sich darauf zu bedenken, und wollten der königl. Maj. desgleichen des Bundes und Ew. Gnaden, auch des von Würtemberg Bottschaften, aufs eheste es seyn möchte, Antwort geben.

Item, es ist auch Herzog Ruprecht am Montage (11. December) nachmittag um die andre Uhr in eigener Person mit seinen Räthen und Hofgesind auch zu der Landschaft geritten auf das Rathhaus, und durch Graf Ludwigen von Leonstein sein Begehren an gemeine Landschaft mündlich auch darbringen lassen, und in Summa seine Bitte dahin gestanden, daß gemeine Landschaft ihn und

seine

seine Söhne, als die nächsten gesippten Erben und weyland Herzog Georgs Enkel und Schwesterkinder zu dem Lande wollten kommen lassen, auf daß weyland Herzog Georg ihnen solches vor männiglich testirt und zugeordnet, und darauf seinen letzten Willen gemacht habe, den er zu seiner Zeit wolle hören und fürbringen lassen.

Darauf ist ihm durch die Landschaft gleicherweise wie den andern Bottschaften Antwort gegeben.

Und als am Montage (11. December) zu abends und des Erchtags (12. December) morgens die Fürbringen aller Bottschaften verhört worden, ist eine Landschaft am Erchtag nachmittag wieder zusammgekommen, und darauf unter ihnen vonerst die Umfrage gewesen, zu berathschlagen, wie man die Bottschaften königl. Maj. und andrer wolle abfertigen. Darauf haben anfänglich die mehrern und höhern vom Adel, und die das Regiment noch in der Hand haben, gerathschlagt: nachdem der Handel hoh und tapfer, sey die Nothdurft den wohl zu bedenken und zu erwägen, und die Bottschaften darum nicht aufzuhalten, denn in einer Kürze oder Eile keine endliche Antwort möge beschlossen werden; demnach wäre ihr Rath, die Bottschaften diesmal abzufertigen mit der Meynung,

nung, daß die Bottschaften alle wieder anheim sich fügten, so wollte gemeine Landschaft mit der Zeit nicht feyern, und eine ehrbare, ihr unverweißliche Antwort verfassen, und die durch ihre Bottschaft röm. königl. Maj. dem Bunde, Herzog Albrechten und Herzog Wolfgangen, auch dem von Würtemberg geben lassen. Solchen Rathschlages haben etwa Viele in der Landschaft und der mehrere Theil auf diesen Tag verfolgt, wiewohl etliche das widerfochten und gesagt haben, wie ihnen das schimpflich sey, und hoch und groß möchte verwiesen werden, solche trefliche Bottschaften dermassen und so kürzlich abzufertigen; denn sie vermerkten, daß sich die Bottschaften für sich selbst versähen, ihnen werde sobald nicht Abfertigung gegeben. Dieser andere Rathschlag hat etwa vielen vom Adel und Städten, die die Sache gerne gut gemacht sähen, gefallen, und darauf dem Handel einen Aufschlag gemacht bis auf den Mittwoch morgens.

Und als man an vermeldtem Erchtag also in den Reden gestanden, ist ein Geschrey unter die Landschaft gekommen, wie 350 reisige Pferde desselben Abends, dem Pfalzgrafen zugehörig, gen Landshut sollen kommen; Und darauf ein grosses Murmeln unter der Landschaft worden, merkliches

Ver-

Verdriessen gehabt und besorgt, man wolle vielleicht also mit der Zeit unterstehen, sie mit Leuten zu besetzen, deren sie zuletzt nicht mächtig würden. Und zu Stund an einem Burgermeister zu Landshut befohlen, damit er bestelle, daß man niemand Fremden ohne ihr Wissen einlasse. Und darauf von allen Ständen unter ihnen eine Bottschaft verordnet und schicken wollen zu Herzog Ruprechten, und ihm fürzuhalten befohlen, wie die Landschaft solches anlange; wo dann also, wäre ihnen unleidlich. Bittend solches abzustellen ꝛc.

Als die Verordneten aus der Landschaft ihre Werbung an Herzog Ruprecht haben verrichten und gehen wollen, ist ihnen unter dem Rathhaus begegnet Herr Sigmund von Fraunberg, Adam Törringer, und Wiesbeck, und von Herzog Ruprechten ab dem Schloß gegangen, und der Bottschaft zugesprochen, wo sie hin wollte. Und als die Bottschaft ihnen ihren Befehl entdeckt, haben die vermeldten drey gesagt, es sey nichts, und der es rede, der sage keine Wahrheit; und Herr Adam durchaus geredt, mit Züchten zu reden, der lügt.

Mit dem sind dieselben Gesandten wendig worden, und mit den dreyen wieder zu der Versammlung gekommen, und ihnen zu erkennen gegeben, wie die Sache nichts sey, und daneben Herr Adam

und Wiesbeck viel Reden getrieben, wer doch solches rede? In dem ist Herr Wolf Weichser herfürgetretten und gesagt, er habe es geredet, und von andern hören sagen, und Trotz, daß ihm ihrer einer einen Finger darum krümme; Und andere mehr daneben gesagt, wo man das und andres hörte sagen, sollte man nicht dazu reden, oder einer sagen, das ihm gut bedäucht? Und wäre dem, so sie am Montage morgens beschlossen hätten nicht gemäß, denn es wäre am Montage davor durch gemeine Landschaft mit gemeiner Folge beschlossen, eine ehrsame Landschaft wäre darum versammelt, daß sie alles, das dem Hause Baiern nutz, auch ihnen ehrlich, und gegen Gott und der Welt verantworten mochten, wollen handeln, und als ein Mann beyeinander bestehen und bleiben ꝛc.

Mit dem ist die Landschaft wieder abgegangen bis auf den Mittwoch morgens (13. December.)

13. Des Abts Angelus Rumpler von Vormbach Erzählung der Ereigniſſe vom 11. und 12. December.

In Oefele Script. R. B. I. 107.

Illo (*Duce Georgio*) ſic humato communitas affuit omnis. Multi tamen timore ducis Alberti ſe furripuerunt. Ubi tamen postera die convenimus, de concordia ſtatuum tractari coeptum.

Scie-

Sciebant homines praeſtantiſſimi ſine concordia poſſe fieri nihil; unde habita concordia ſingula proſperitatem acceptura eſſe. Concordia res augentur et cives: discordia populantur. Non tamen livida Dea quieta eſt. Quae enim Paridem in Helenam ſtimulavit, haec et pomum jecit, quo ita res Bavariae depraedantur, ut vix a temporibus Julii Caeſaris auditum ſit; verum de his poſtea. Separabantur autem cives et abbates a nobilitate, ita ut *tres partes* fierent. Ubi primo Abbates ſuam intentionem aperiunt, tum et cives, qui etiam et res et bona omnia nobilitatis fidei tradiderunt. Nobilitas autem longa concertatione uſa, vix tandem in unam ſententiam venit. Affuerunt oratores ducis Ruperti, qui tamen ad ſecundam diem praeſtolari juſſi ſunt. Ubi ſecunda dies ex oceani undis progreditur, adeſt comes *Ludovicus* et alii oratores; quorum comes inter multa, quae locutus eſt, etiam adjecit: Nam, ajebat, ducem Georgium illius ſemper et voluntatis et intentionis fuiſſe, ut e filiis comitis Palatini unus ſuccederet ac idcirco Rupertum ad ſe vocaſſe, nam ante ſeptennium in hac Intentione eum fuiſſe referebat. Verum quando migraſſet, cuncta quae vel domi vel foris habebat, neceſſe eſſet ei cedere quem in filium adoptaſſet, ac legitimum

volulſſet eſſe haeredem; unde etiam et filiam ei tradidiſſet, non tamen ſine diſpenſatione papae; addebat cauſam, quia eum ſibi ſucceſſurum ſperaſſet. Deprecabatur congregationem, ut et Rupertum in verum dominum ſuſciperet, et ei fidelitatis dexteras praeſtaret. Dicebat Rupertum operam daturum, quo ſingula privilegia et immunitates confirmarentur et manutenerentur; nihil mutaturum ſed potius augmentaturum, manſurum ajebat in ducatu et cum ſubditis, ſpe protegendae ac tuendae provinciae non tam cum conſilio et auxilio ſubjectorum, quam comitis palatini patris et electoris, et caeterorum.

Imo nec corpori nec fortunis parſurum ajebat. Poſtremo petebat reſponſum.

Tum *Sigismundus Rorbeck* praeſtolari eum monebat, quoad deliberatio haberetur, nam tum reſponſum habiturus eſſet.

His ita peroratis concilium ſolutum eſt, ac poſtera die hora prima ad praetorium convocatum, ubi oratores regii adeſſe debebant. Altera itaque die aderant Heinricus *comes de Habſpurk*, (?) *Schenk* et Leonardus *de Hag*, Decanus Auguſtenſis. Hi obtulerunt mandatum regium, quod talem habebat modum.

Nam cum primo feodalia jura tam Albertus quam Wolfgangus fratres ſuſcepiſſent, neceſſe erat, ut mandatum regium illis adjumento foret. Conſideraverat enim rex, quae concordia prius facta fuerat, et quid tractatus feudorum prae ſe ferret. Unde et confeſtim duobus ducibus vaſallorum jus conceſſerat. Deinde mandavit, ut in legitimos principes illos duos duces ſuſciperemns; quod ſi fieret, gratia ſua coram eſſet, ſin minus, proſcriptio. Similes litterae etiam Ruperto miſſae ſunt, ubi mandavit rex, ut ab impetitione ducatus deſiſteret, aut ſi aliquid juris haberet, ad ſe accederet; ſcribebat, juſtam ſe concordiam facturum.

Deinde acceſſerunt oratores Alberti ducis, quorum praecipuus *Doctor Plieninger* legere fecit ſingulos articulos in Scheda; offerrebat litteras poſt litteras. Harum antiquiores concordiam tradebant, fuerunt etiam, quas Sigismundus rex praebuerat. Legere fecit primam: *Stephanum* ducem tres poſt ſe reliquiſſe filios; hic totam Bavariam pleno jure poſſediſſe traditur. Quo defuncto tres filii eam in tres partes diviſerunt Bavariam, quod ut verum aſſeveraret, oſtendit quoddam exemplar, ubi manifeſtabatur, quod, ſi quis e ducibus moreretur, nec filios poſt ſe re-

relinqueret, tum tota regio et ſemen virile et nomen ſequeretur. Nulla in eis foemina jus habet. Secundo eandem concordiam eſſe renovatam inter *Ludovicum* ducem et *Albertum* hujus Alberti patrem, item inter *Ludovicum* ducem, et *Albertum*, *Joannem*, *Sigismundum*, *Wolfgangum* et *Chriſtophorum* aſſeveravit. Earum concordiarum exemplar penes ſe habuit. Accedit tertio loco caeſaris *Sigismundi* exemplar, quod oſtendebant, ubi credit Caeſar, et qui judicio praefidebant, relictam partem ex morte haeredis domino feudi cedere. Verumtamen ne diſſenſio oriretur, velut primam ex liberalitate diviſionem aliam fecit, hanc imperiali autoritate confirmavit. Uſum vero ſucceſſionis aliquamdiu obſervatum legit in nobili domo Bavariae. Nam nec Ludovicus illum infregit. Hunc patrem dicebat Stephano, centum autem ab ipſo et quinquaginta anni lapſi fuiſſe referuntur. Volebat deinde, ne conventus talis cognitionis oblivifceretur. Nullum denique aſſerebat ſemine, nomine, armis, ſcuto, caſſide priorem Alberto. Hunc etiam quartam adjungere lineam ſanguinis, unde dicebat, eum fidos, obedientes ac dextros ſubditos offenſurum, ſimiliter ut verum principem habituros. Quae ſingula non ſolum dux Albertus, ſed et frater ejus memoria habi-

turos esset; prisca jura, bonas consuetudines et privilegia fatebatur se defensurum et approbaturum, si quid vero minus habuissent, redintegrare. Dicebat, quod taliter se habiturus sit, ut conventui et toti provinciae non parvae possit esse utilitati. Exegit deinde responsum.

Verumtamen deliberatio sumpta est.

Hos secuti sunt oratores *militum Suevorum*, qui et ipsi cum litteris credentiarum comparuerant.

His ubi loquendi copia data est, petiverunt, ut Albertus pro vero duce et susciperetur et salutaretur. Ajebant rectitudinem omnem jam lectam esse. Quod si fieret, totus Suevorum conventus, principes, comites, barones, religiosi, equites aurati, et nobilitas id grate susciperet, sin minus, sese ad auxilii munus offerrebant.

At ubi responsum habere voluerunt, deliberatio suscepta est.

Hos secuti sunt oratores ducis *Wirtembergensis*, qui et ipsi similem fecere orationem prioribus. Addiderunt autem ut gener ducis Alberti caeteris praefereretur. Ubi etiam altera deliberatio sumpta est.

Haec omnia prima die audita sunt.

14. Er-

14. Ereigniſſe am 13. December. (*Zayner.*)

Handlung auf kön. Majeſtät und der Fürſten Geſandten Fürbringen, auch was durch Herzog Ruprechten zum andernmal bey der Landſchaft von ihm gehandelt worden.

Am Mittwoch (13. December) Morgens nach der Predigt iſt eine ganze Landſchaft, mit was Maaß der königl. Maj. und Fürſten Botſchaft Antwort gegeben werden ſollte, bey einander in Verſammlung erſchienen, und vor Eſſens nichts anders, dann die eingelegten Vidimus und Schriften von den zweyen Fürſten Herzog Albrechten und Herzog Wolfgangen eingelegt, hören laſſen, und nach Eſſens der königl. Maj. Mandat und Schriften, ſo viel noch nicht verleſen, gehört.

In mittler Zeit iſt abermals Herzog Ruprecht gekommen, und durch Graf Ludwigen von Leonſtein faſt die vorige Meynung, dann mit dem Zuſatze mehr fürgebracht, wie ihm zu ſolchem Lehen, als den nächſten Erben nicht verkündet wäre, verhoffe daneben auch ſolch Lehen von königl. Maj. zu erlangen, und das ohne Noth, ſonderlich aus dem, daß ſie wüſten, daß er beyder Seiten ein Herr des Geblüts von Baiern wäre, abermals

verhoffend, daß sie ihm huldigen, und ihn für ihren Herrn erkennen wollten, sonders zu bedenken, daß er Landshut und Burghausen inn hätte; sich dabey abermals erboten, gemeiner Landschaft ihre Freyheit zu mehren.

Auf das sich gemeine Landschaft der kön. Maj. und der Fürsten Gesandten Antwort zu geben nicht entschlossen, sondern einen Ausschuß erwählt, nämlich sechzehn von Prälaten, zween und dreyßig vom Adel, und sechzehn von Städten und Märkten; alle hernach begriffen:

15. Verzeichniſs des landschaftlichen Ausschusses. (*Zayner.*)

Von der Prälatur:

Niedernaltach,
Raitenhaslach,
Rot,
Königsbrunn,
Seon,
Weyhenstephan,
Sankt Veit,
Mallerstorf,
Chiemsee,
Baumburg,

Garß,
Hörwarting,
Sankt Salvator,
Altenötting,
Vilshofen,
Moosburg.

Vom Adel:

Graf Wolfgang von Ortenburg,
Herr Sigmund von Fraunberg,
Herr Johannes von Aichberg, Graf zum Hals,
Herr Johannes, Comenthur zu Blumenthal,
Herr Georg von Fraunberg,
Herr Sigmund von Layming,
Herr Christoph von Freyberg,
Herr Sigmund von Rorbach,
Herr Hanns von Closen,
Herr Wolfgang von Aham,
Herr Seitz von Törring zum Stein,
Herr Asm Seybolsdorffer,
Herr Rudolph Haslinger,
Herr Wolff von Buchberg,
Herr Wolff von Weichs,
Herr Jacob Fraunhofer,
Herr Gilg Münichauer,
Doctor Peter Baumgartner,
Heinrich Ebran,

Georg Nothafft,
Seitz von Fraunberg
Sigmund Schwarzenstein,
Heinrich Waler,
Sigmund Apfenthaler,
Walther Gumpenberger,
Christoph Camerberger,
Georg Trenbeck,
Georg Engelshofer,
Achatz Busch,
Sigmund Ecker zu Oberpöring,
Urban Hohenecker,
Christoph Auerberger.

Städte und Märkte:

Landshut, Vincenz Scharsacher,
Ingolstadt, Wilbold Schwab und Veit Peringer,
Lauingen, Georg Imhof,
Burghausen, Sigmund Rieder,
Wasserburg, Georg Ostermair,
Braunau, Michel Dörffel,
Rotenburg, Peter Viehhauser,
Wilshofen, Anton Karinger,
Rosenheim, Mathes Gsind,
Rhain, Thoman Arnold,
Höchstädt, Finstermacher,
Oeting, Hanns Artinger,

Er=

Erding, Wolfgang Feuerschmid,
Weiden, Conrad Utinger,
Eckenfelden, Oswald Gensberger.

16. Auszug aus dem Bericht der Herzog Albrechtischen Gesandten zu Landshut über die Ereignisse am 13. December.

Tom. Pfalzneuburg und Baiern. A. 3.

Auf den Mittwoch (13. December) Morgens sind sie in das Predigerkloster gegangen, und im Refent daselbst über die Instruction und alle briefliche Urkunden, von Herzog Albrechts und Herzog Wolfgangs wegen fürgebracht, gesessen, und solches alles nach Längs verlesen und verhört, Vor- und Nachmittags.

Und um die dritte Uhr Nachmittags hat Herzog Ruprecht zu einer Landschaft begehrt; haben sie ihn verziehen lassen, bis sie die Schriften und trefliche Urkunden zu Ende haben verhört, und nachmals ihre Bottschaft von allen Ständen zu ihm geschickt, und auf sein Begehren fürgelassen in das Referent des Klosters der Prediger allhier, darinn sie dazumal versammelt waren. Darauf ist auf das Lectorie, so in derselben Stuben ist, fürgetretten Graf Ludwig von Leonstein, und hinter

ter ihm gestanden Herr Ludwig von Habsperg. und Pfalzgrafens Hofmeister der von Sickingen, der desselben Tages mit samt dem obristen Teutschmeister von dem alten Pfalzgrafen mit 32 Pferden erst gekommen waren. Und Graf Ludwig vorgemeldt hat nach seiner Entschuldigung, wie ihn der grosse Handel irre und schwer sey fürzubringen ꝛc. darauf eine lange Rede gethan, doch in der Substanz auf nachfolgende Meynung gestellt:

„Gemeiner Landschaft sey wissentlich, und ihnen vorderen Tages erzählt, wie Herzog Georg von Baiern seinen Tochtermann und Schwestersohn Herzog Ruprechten entgegen, sein verlassenes Fürstenthum in seinem Leben bey gesundem Leibe habe testirt und verordnet, und das nachmals vor seinem Sterben ratifizirt und verneuet. Dawider gelange seinen Gnaden an, wie von wegen Herzog Albrechts und Wolfgangs in Baiern ꝛc. in diesen Tagen an gemeine Landschaft durch K. K. M. Bottschaft eine Werbung beschehen, auch daneben ein Mandat überantwortet. Welchergestalt solches gestellt, sey ihm verborgen, denn er mit seiner Gerechtigkeit von Königl. Maj. nie verhört, noch die Kön. Maj. deren nicht berichtet, und solche königl. Mandate seyen durch Ew. Gnad mit verhaltener Wahrheit, und fürgebrachter Unwahrheit, in Latein

tein ſupreptitie et obreptitie erlangt. Demnach thue ihm, Herzog Ruprechten, Noth, ſich hierin gegen kön. Maj. zu verantworten, und die der Wahrheit und Geſtalt des Handels zu berichten. Fürs andre ſeyen Herzog Albrechts und Herzog Wolfgangs Bottſchaften, als ihm Herzog Ruprechten angelangt, vor der Sammlung erſchienen, und etwa eine lange Rede in Schriften mit Darbringung vieler brieflicher Urkunden fürgelegt. Wie die lauten, ſey ihm auch verborgen, bittend, daß ihme eine Landſchaft deren Abſchrift ſollte geben, damit er ſich darauf gegen Kön. Maj. wiſſe zu verantworten, und ihrer Maj. den Grund der Wahrheit zu berichten; denn beyder Herzog Albrechts und Herzog Wolfgangs vermeynte Urkunden, es ſeyen Theilbriefe oder anderes, möchten ſeine, Herzog Ruprechts, offenbare Gerechtigkeit, die jünger wäre, nicht abſchneiden. Sein Vatter und Schweher Herzog Georg hätte auch vor guter Zeit vor ſeiner Krankheit und Sterben eine Ordnung und letzten Willen gemacht, und ihm ſein Fürſtenthum und alles andere als ſeinem nächſten geſippten Erben, Sohn und Tochtermann verordnet und gegeben, und das mit ſonderem Vor-Rathe gethan, und nämlich ſeiner gelehrten Räthe in merklicher Anzahl Rath hierüber gepflogen, und ihnen den Handel fürgetragen, ob er deſſen Macht hätte

oder

oder nicht; wäre durch dieselbe Gelehrte treflich darauf gerathschlagt und beschlossen, daß er es guten Fug, Recht und Macht hätte. Nachmals hätte Herzog Georg seine innersten Räthe, darein er dann sein Trauen in seinem Regiment und bis in sein Sterben gesetzt hat, erfordert, ihnen den Handel auch fürgelegt, und auf sein grosses Vertrauen, so er zu ihnen hatte, sie gebetten, solchen seinen letzten Willen helfen zu vollziehen, und ihn, Herzog Ruprechten, als seinen adoptirten Sohn helfen einsetzen, besonders in seine fürstliche Besesse, da er sein Hofhalten je und allweg gehabt hätte, nämlich zu Landshut und Burghausen. Solches zu vollziehen und zu thun hätten die Räthe mit handgegebenen Treuen demselben Herzog Georg in seine Hände gelobt. Nachfolgends in seinem Sterben und kürzlich vor seinem Tode hätte er solchen letzten Willen wiederum verneuert, und in seines Beichtvatters und anderer Rath abermals gefunden, daß er solche Geschäfte und Ordnung mit gutem Gewissen wohl thun hätte mögen. Darauf demselben Herzog Georg die heiligen Sacramente gegeben und zu zweymalen communicirt, auch zuletzt die heilige Oelung auch empfangen, und als ein christlicher frommer Fürst darauf tod. Solches alles möchte und wolle eine Landschaft zu Herzen nehmen, und ihres gnädigen Herrn Herzog

Ge=

Georgs, der sie in seiner fürstlichen Regierung in Frieden und Einigkeit allweg erhalten, und am Hause Baiern loblich und wohl gehandelt und geregiert, auch allweg eine gehorsame Landschaft gehabt, die sich aller Redlichkeit und Ehrbarkeit geflissen haben, darauf seinen letzten Willen nicht brechen, sondern als fromme, ehrbare, redliche Leute an ihrem Herrn thun, ihn, Herzog Ruprechten, als einen jungen Fürsten, seinen Tochtermann und Schwestersohn ansehen; wolle er als ein junger Fürst sich ihres Willens und Gefallens allzeit gnädiglich befleissen, und der Billigkeit nach dermassen mit Gottes und gemeiner Landschaft Hilfe allweg das beste und nützlichste handeln, und sollen allzeit einen gnädigen Herrn an ihm haben" ꝛc. ꝛc. mit viel süssen und guten Worten.

Doch hat auf denselben Tag Herzog Ruprecht den letzten Willen und Testament nicht fürgezeigt, sondern abgeschieden.

Darauf ist durch die Landschaft der Sache, wie vor, ein Aufschub gemacht, und ferner in ihren Händeln verfahren, und 8 Wähler, 4 vom Adel, 2 Prälaten und 2 von Städten verordnet; die haben 32 vom Adel, 16 von Prälaten, und 16 von Städten erwählt, in Summa 64. Die sollen fürder von wegen gemeiner Landschaft das beste han-

deln

deln und fürnehmen; doch die Sammlung unzertrennt da bleiben, und alle Sachen mit gemeiner Sammlung Wissen und Willen fürgenommen werden.

Und sind mit Namen die Erwählten des Ausschusses:

Von den Prälaten.

Abt von Niedernaltach,
Raitenhaslach ꝛc. ꝛc.

Als aber Herr Adam Törringer und Wiesbeck in den Ausschuß nicht verordnet, das ist Herrn Adamen in den Kopf gerathen, und gesagt, wer doch die Wähler habe verordnet? Haben sie gesagt: gemeine Landschaft. Und damit Herr Sigmund von Rorbeck, als der Landschaft Redner, herfürgetretten, und der Landschaft zugesprochen, ob dem also sey oder nicht? haben sie alle gesagt: ja! Mit dem hat Herr Adam diese Schaamröthe auch empfangen müssen.

Und die 64 wollen darauf über den Handel sitzen und rathschlagen, was ihnen des Pfalzgrafen halb, dieweil der das Schloß oben inn habe, zu thun sey.

Item aus ihnen verordnen, die alle Sachen

regieren, von den Pflegern Pflicht aufnehmen, und die Städte und Schloß inn haben, mit der Landschaft Befehl und Wissen.

Item des Steuergeldes der 100,000 fl. halben, ob das noch da sey.

Item darnach wie Ew. Gnad und Herzog Ruprecht zu vertragen seyen ꝛc.

Solches alles haben Wir Ew. Gnaden nicht wollen verhalten, und, als Uns die Sache ansieht, ist die noch bisher allein auf Längerung gesetzt, ob man fremde Leute in das Land möchte bringen, denn es reiten noch zu einitz immer fremde Leute und pfälzische zu Tröpfelweise. Darein Ew. Gnad wolle sehen, und was Uns weiter begegnet, wollen Wir ihr nicht verhalten; der Wir Uns als Unterthanen thun befehlen, und gerne das beste, Gott weiß, wollten hierinn handeln, und Uns der Mühe nicht bevielen lassen. Datum eilend am Pfinztag nach Luciä (14. December) Anno ꝛc. 1503.

Nachschrift:

Item am Mittwoch Nachmittags, als die Besingniß zu Säldenthal vollbracht, ist Burgermeister von Landshut in alle Herbergen herumgegangen und mit Fleiß beschrieben, auf des Ausschus-

ses

ses Befehl, die Pferde und Leute, so Herzog Ruprecht derselben Zeit allenthalben in der Stadt Landshut gehabt, mit Namen Landgraf Johannes von Leuchtenberg ꝛc. ꝛc. (Der Zettel des Verzeichnisses mangelt.)

Weiter ist desselben Mittwochs nichts gehandelt worden, sondern der Ausschuß zusammgegangen, und über alle vor angezeigte Handlungen gerathschlagt.

17. Des Abts Angelus Rumpler Erzählung der Ereigniſſe vom 13. December.

In Oefele Script. R. B. 108.

Secunda die conventus prandium praecedere maluit; verum, quia parum distabat, concilium solutum est: ad horam tamen primam revocati omnes.

Itaque consedentibus omnibus consultatio habita est.

Nonnulli oratores dimittendos putabant, et e conventu alios eligendos; plurimi aliter sentiebant. Existimabant ultimi, pro ludo accepturos, si tam cito dimitterentur, satius credebant, ut tribus aut certe quatuor diebus praestolarentur.

tur. Tum, si responsum non adesset, abire possent.

Declinabat autem sol et jam undis mergebatur: unde discessum est.

Verum considerantibus nonnullis, locum in praetorio nimis esse angustum, adeo ut tantam multitudinem capere non posset, eligendum existimabant refectorium aestivale ad praedicatores; ad quod convocati omnes sequenti die hora septima comparere jussi sunt.

Vix non sidereis picta flammis in oceanas intraverat undas, cum consedimus, ac ubi audiendi copia data est, lectae sunt litterae regiae, quas miserat. Mandabant hae, ut obediremus nemini, neminem in principem et ducem susciperemus, nisi Albertum et Wolfgangum fratres: horum primum sororium vocitabat, utrosque autem affines et consanguineos. Non parentibus tum poena indicta est, tum gratia adempta. Poenam afferebant centum Marcas auri; feudum omne, quod a rege haberet, auferebant. Harum poenarum multae in privilegiis nostris habentur; nescio an locum nanciscantur nostro tempore, aut non; parum curae etiam habemus de excommunicetione; adeo malitia excrevit,

Anathematizantur, proſcribuntur et maledicuntur, qui de bonis noſtris aliquid ſibi vendicant. Nihil tamen curae adeſt; avaritiam inexplebile malum eſſe nemo negat; haec nonnunquam optimos homines ſibi conciliat. Nam qui alias divinitatem pectore condunt, hanc venerantur. Hanc recte Paulus radicem malorum omnium ſcribit. Quid enim non conatur avaritia. Regna deſtruit; provincias ſubjicit; civitates ſolo aequat; domos et vicus depraedatur, at adhuc inſatiabilis eſt!!

Lectae ſunt et litterae, quos rex duci Georgio viventi miſerat, ubi reſignationem ab ipſo factam non ſolum non approbat, ſed prorſus improbat. Fuerunt autem tales litterae, quas exemplares vocitamus.

Non gravabant haec ducem *Rupertum*, imo operam ſemper adhibebat, quo poſſet conventum in ſuam trahere ſententiam. Secundo itaque miſit oratorem comitem Ludovicum de Lebom, (Leonſtein) hominem non multae memoriae, et qui ſingula Schedae commendare ſolebat, qui facta copia audiendi ita coepit: Quamvis dux Rupertus perceperit, regem mandaſſe, ducem Albertum litteras oſtendiſſe, atque ob hoc vaſalli nomine totam Bavariam in feudum

ſus-

ſuscepiſſe, non tamen jus acquiſiviſſe; dicebat Rupertum ſpem potiundi feudi habere, ſi modo regem adiret, eumque deprecaretur; proximiorem ajebat Rupertum eſſe ſanguine, puta ſororis Georgii filium. Verum nunc etiam filiam ejus accepiſſe in conjugem; juſtum aſſeverabat, et honeſtati proximum, ſi is exteris anteiret; adducebat jura tam humana, quam divina; quae vix haec papyrus capere poſſet. Nomine deinde Ruperti pro exemplaribus ſingularum litterarum ſupplicavit, dicebatque, illas parum habere vigoris; imo ſpem ſibi ineſſe, quod ſingulas poſſit improbare. Tum vero ducis petitionem dicebat, ut conventus dextras fidelitatis praeberet, non ſine quadam aſſentatione. Nam ut bonas conſuetudines, privilegia omnia, priſca jura, et quidquid immunitatis conceſſiſſent ſuperiores principes, et conſervaturum et confirmaturum pollicebatur; poſtremo tum breve tum voluntarium voluit habere reſponſum.

Ubi deliberationem ſumendam decrevit conventus, etiam eligendos cenſuit, quos *exemptos* vocitabant. Hi ad trutinandas res electi etiam interdiu, noctuque quieti non erant. Verum priſcis temporibus ajebant 32 electos, nunc vero, quia cauſam potiorem exiſtimabant 64 eli-

gendos consulebant. Ex nobilitate 32, ex abbatibus 16, ex civibus 8 (?) sunt deputati.

Hi ergo conclave ingressi continuis *octo* diebus causas examinabant; nos interea vacare otio et pecunias consumere curabamus. Si crumenam interrogavero, quadraginta mihi nummos aureos ostendet, quos consumpsi, multi ad centenos venerunt; portae custodiebantur omnes. Inter vacandum *subordinatos* singulis diebus in praetorio congregatos conspeximus. Unde mora tanto erat diuturnior, quanto otium et adversa fortuna importunior, pensitabant illi, et causas omnes suspendebant, et quid cuique responsi dandum esset, nuntiabant; nos voluptati iudulgebamus et quieti.

18. Ereigniſſe am 14. December. (*Zayner.*)

Durch den Ausschuß beschlossen, alle Amtleute und Pfleger in Pflicht zu nehmen, auch alle Städte einer Landschaft gewärtig zu seyn, Schloß und Städte in guter Hut zu halten und anders.

Am Pfinztag (14. December) um sieben Uhr Morgens nichts ausgerichtet, und nach Essens die vom Adel einander viel spitziger Worte gegeben,

doch

doch zum letzten beschlossen, allen Pflegern, Amtleuten und Städten zu schreiben, einer Landschaft gewärtig zu seyn, auch Städte und Schloß in guter Hut zu halten, und die Provisoner zu erfordern, zu ermahnen, gemeiner Landschaft anhängig und nicht widerwärtig zu seyn. Daneben auch Doctor Petern Baumgartner zu Kanzler dem Lande erwählt, und was also durch sie beschlossen, dasselbe von Artikel zu Artikel ist nachfolgend an eine gemeine Landschaft gebracht, und alle Amtleute, so entgegen in der Landschaft gewesen sind, haben mit samt den Pflegern gewärtig zu seyn zugesagt.

19. Ereignisse am 15. December. (*Zayner.*)

Handlung Pfalzgraf Philipps und Herzog Ruprechts Gemahlin, durch ihre Botschaft gehandelt, vor einer ganzen Landschaft.

Am Freytag (15. December) zu Morgens früh ist eine ganze Landschaft zusammen erfordert, und zu ihnen der Ausschuß gekommen, und bald darnach der Hochmeister von Hornek, und Herr Schweicker von Pfalzgraf Philipps und Herzog Ruprechts Gemahlin wegen, und an gemeine Landschaft begehrt, Herzog Ruprechten zu erkennen und anzunehmen für ihren Landsfürsten, und daneben

er=

zählt die Sipptzahl, auch das Geschäfft und letzten Willen Herzog Georgs, und insonderheit die Gebette Herzog Ruprechts, so er in zweymalen in gemeiner Landschaft gethan hat, und mit dem also abgeschieden.

Und nach Essens beschlossen, zu Herzog Ruprechten zu verordnen, und von ihm Bescheid zu nehmen seines Hofgesinders halben, so er führt, daß sie wider gemeine Landschaft nicht seyen, auch Land und Leute nicht beschädigen wollten. Damit abgegangen.

20. Ereigniſſe am 16. December. (*Zayner.*)

Am Samstag (16. December) als die verordneten beyeinander sind, ist ihnen fürgetragen, wie etliche Reiter im Harnasch und verborgen gen Hof giengen, das gemeiner Landschaft einen Schrecken gebracht. Darauf vier zu Herzog Ruprechten verordnet, ihn zu ersuchen, auf was Schein das geschähe. Darauf ist ihnen Antwort worden, daß solches darum geschehe, nachdem viel fremdes Volk hier wäre, daß er das Schloß und Thor wollte versehen, und in Hut halten; aber gemeine Landschaft sollte sich keines Argen bey ihm versehen, und wo dergleichen Sorgfältigkeiten ihnen mehr fürfielen, solches an ihn gelangen lassen, so wolle

er

er sich halten, als ein frommer getreuer Fürst. Damit abgegangen.

Herzog Ruprechts Antwort seines Hofgesindes halben.

Nach Essens sind die Verordneten gekommen von Herzog Ruprechten; die Meynung von ihm gebracht, wie er mit kleiner Anzahl vom Herzog (Georg) erfordert sey, und Niemand bey ihm von Räthen gehabt. Nun wären ihm die zwey Schloße Landshut und Burghausen geschaft und eingeantwortet, und wollte gemeiner Landschaft unschädlich seyn. Gedäucht ihm auch entgegen gut seyn, daß gemeine Landschaft auch gleichförmig handelte. Denn er berichtet wäre, daß etliche Herzog Albrechts Diener hätten aufgesagt ihre Pflicht, und sässen bey ihnen in Räthen, dabey abgenommen, daß nicht gleichförmig gehandelt würde. Dessen sich Herr Wolff von Aham, und Herr Wolff von Weichs angenommen, das verantwortet, wie sie fromme Ritter, und ietzt nicht als die Diener, sondern als die Landsessen erfordert wären, wollen auch helfen handeln, als fromme Ritter und gemeiner Landschaft zu Gutem. Dessen sich Herr Sigmund von Fraunberg angenommen, und hoch miteinander aufgestossen. Aber die zween Ritter als Landsessen sich beschirmt und nicht entsetzen

setzen wollen, darauf sich angesagt, daß sie ihre Pflichtbriefe hätten, wo Jemand deren irre gienge, wollten sie es nicht verbergen, und also mit grossen Sorgen und Unlust voneinander geschieden.

Anmerkung. Herzog Albrecht hatte bey dem Kaiser noch zwey andre Mandate erwirkt. Das eine d. d. Ulm 12. December 1503 an die Landschaft zu Landshut, des Innhalts, dass sie das vordere Mandat vom 9. December binnen 12 Tagen vollziehen, widrigenfalls in die Acht und Aberacht gefallen seyn solle. Das andere d. d. Ulm 13. December 1503 ein allgemeines Ausschreiben in das deutsche Reich, worinn sich auf das obige, an die Landschaft ergangene Mandat bezogen, und allen Reichsgliedern und Unterthanen aufgetragen wurde, die Herzoge Albrecht und Wolfgang bey ihrer Belehrung bleiben zu lassen, und denjenigen, welche sich dagegen eindringen wollten, allen Beystand und Hilfe zu versagen.

Dieses letztere allgemeine Ausschreiben wurde auf Veranlassung Herzog Albrechts sogleich in Druck gelegt, um allenthalben angeschlagen werden zu können. Allein sowohl seine Gesandten in Landshut, als selbst die dortigen kaiserlichen Gesandten nahmen Anstand, diese neuen beyden Mandate zu insinuiren und zu publiciren, weil man vorher auf das erstere Mandat die landschaftliche Erklärung erwarten wollte.

Da-

Daher geſchieht auch von dieſen beyden Mandaten in den Relationen des Stadtſchreibers Zayner und des Abts Rumpler keine Meldung; und weil dann hievon kein Gebrauch gemacht worden iſt, ſo werden ſie zur Erſparung des Raums auch hier nicht eingerückt.

21. Bericht der Herzog Albrechtiſchen Geſandten vom 17. December.

Tom. Pfalzneuburg und Baiern. A. 3.

Durchleuchtiger, hochgebohrner Fürſt! Unſre unterthänige Dienſte zuvor, gnädiger Herr. Auf geſtern haben Wir abermals ein Miſſiv von Ew. Gnaden, der Herrn von Sachſen Hilfe anzeigend, mit Freuden empfangen, und dabey die königlichen Mandate, *) deren Wir haben Abſchrift behalten; und aus Ew. Gnaden Befehl haben Wir dieſelben Mandate den königlichen Räthen zugeſchickt und überantwortet. Darauf haben Uns die königlichen Räthe geſagt, wie die Landſchaft ſie mit hohem Fleiſſe habe bitten laſſen, ſie nicht zu übereilen; denn ihnen ſo viele Händel einfallen, daß ſie beſchließlich von keiner Antwort der Abfertigung unſern halben bisher haben reden mögen;

be=

*) Von welchen in der Anmerkung hievorne Meldung geſchieht.

besonders dieweil das Regiment nicht besetzt sey von gemeiner Landschaft, darob sie dann angestern und heute abermals sitzen. Und so das verrichtet sey, so wollen sie darnach von königlicher Majestät, Ew. Gnaden, und andrer Bottschaften Abfertigung ferner handeln und beschliessen; wiewohl Wir nicht anders erfahren können, dann daß die Abfertigung fast auf die Meynung, wie gestriger Brief *) von Uns an Ew. G. ausgegangen ist, gestellt werde. Doch will eine Landschaft heute oder morgen mit den Provisonern reden, welcher fürohin auf der Landschaft Seite nicht gewärtig seyn wolle, der soll der Landschaft ohne Schaden wieder heimziehen.

Es hat auch Herzog Ruprecht angestern der Landschaft auf ihr Fürhalten, an ihn am Freytage (15. December) beschehen, Antwort gegeben mit fast gütigen guten Worten: Er und die seinen wollen der Landschaft ohne Schaden hier seyn, und ihres Bescheides auf seine offenbare Gerechtigkeit gewarten.

Aber nichtsweniger werden die Thore im Schlosse zu Landshut mit edlem seinem und Herzog Ge-

orgs

*) Dieser zweyte Bericht der Gesandten über die Vorfälle vom 14. und 15. December mangelt bey den Acten.

orgs Hofgesind besetzt, und täglich abgewechselt. Desgleichen berühmt man sich grosser Hilfe von Böhmen, wiewohl angestern Jörg Schenk, als Herzog Georgs Diener, der vor gurer Zeit gen Böhmen geritten ist, wieder gekommen, und als Wir von den Wissenden vernehmen, hat er wenig ausgerichtet, allein was die vom Gutenstein mit 500 Fußknechten und 200 Pferden oder ein wenig mehr der Pfalz zuziehen. Dagegen die Landschaft sich unterstehen wird, im Handel zu schicken, und vermerken, daß die Widerwärtigen in der Landschaft sich gemach von der Widerparthey Seite also abziehen und wenden, und will ihnen mit der Zeit die Sorge zuwachsen.

Es hat angestern Doctor Peter Baumgartner, als die Frage in der Landschaft an ihn ist gekommen, eine lange hübsche Rede gethan, die Landleute ermahnt, damit sie in den Handel sehen, und ihrer Vorältern gutes Lob behalten, beyeinander in Einigkeit bleiben, zu Frieden und Einigkeit verhelfen, und die göttliche Gerechtigkeit vor Augen haben ꝛc.

Dieser Mann ist dem Widertheil ein grosser Spieß in den Augen. So ziehen Ew. Gnaden Leute ihnen auf ihre Seite. Ist ganz gerecht in der Sache.

Item

Item Herr Sigmund von Tüngen ist hier weggeritten in das Land zu Franken, in Meynung, viele Reisige und Söldner zu bestellen. Dessen haben Uns gute Freunde gewarnt, Ew. G. das förderlich zu berichten, ob Ew. G. ein königl. Mandat in dem Form, wie das angestern überantwortete gelautet hat, gen Franken und an andre Orte bey K. M. erlangen und ausgehen, auch allenthalben anschlagen liesse. Das möchte manchen Biedermann wenden.

Wir vernehmen auch aus der königlichen Instruction, so gestern mit dem königl. Mandat den kön. Räthen zugekommen ist, daß sie gerathschlagt haben und Willens seyen, sobald die Landschaft Ew. Gnaden und ihrem Bruder Huldigung zu thun nicht stracks zusage, daß alsdann dieselben kön. Räthe das andre und letzte Mandat (die oben erwähnte Achtsbedrohung) wollen verkünden und anschlagen; damit wird unser Zweifel, den Wir Ew. G. gestern geschrieben haben, abgeschnitten.

Ob aber Wir nach der Abfertigung und Ueberantwortung der kön. Mandate länger verharren sollen, bis die Landschaft geendet, dessen sind Wir Bescheides nothdürftig; denn als ich Plieninger vermerke, so wird keiner gerne hier bleiben.

Eine Landschaft wird erst auf morgen oder übermor-

morgen, so das Regiment geordnet ist, über sitzen, welcher Gestalt sie Uns einen Abschied wolle geben.

Wir hören auch daneben sagen, wo Herzog Ruprecht nicht im Schlosse wäre, Ew. G. würden mit dem Einsatz nicht lange aufgehalten. Die Regenten haben das Spiel angerichtet. Man redet ihnen übel, und müssen viel schnöder Worte hören.

Item etliche aus den königischen berühmen sich, daß Graf Heinrich sich recht halte, und gegen ihnen nicht lasse merken. Gott wolle, daß ihm zu getrauen sey. Wir besorgen seiner erst, wo er zu thaidingen käme bey Kön. Maj., er werde auf jene Seite viel Landes helfen thaidingen ꝛc. Damit thun Wir Uns Ew. G. befehlen. Geschrieben in Eile auf Sonntag nach Luciä (17. December) um die andere Uhr Nachmittags Anno ꝛc. 1503.

Unterthänige Räthe und Bottschaften, jetzt zu Landshut.

22. Ereigniſſe am 17. December. (*Zayner.*)

Abermals gehandelt durch Herzog Ruprechten mit der Landſchaft. Auch das Regiment aufzurichten und anders.

Am Sonntag vor Thomä (17. December) um 12 Uhr iſt ganzer Landſchaft fürgehalten, ein Regiment zu machen, und der kön. Maj. zu ſchreiben; auch mit der Fürſten Bottſchaft zu reden, daß ſie ein Mitleid wollten haben.

In mittlerer Zeit iſt Herzog Ruprecht für gemeine Landſchaft gekommen, mit Begehrung durch Graf Ludwig von Leonſtein faſt die vorige Meynung, und daneben hören laſſen Herzog Georgs Geſchäft, ſo zu Worms im 96ſten Jahre aufgerichtet.

Und Herzog Ruprecht nach Verleſung wieder abgeſchieden.

Und darauf beſchloſſen, ein Regiment zu ſetzen, und zu der Kön. Maj. und Herzog Albrecht Bottſchaft zu ordnen.

Nachdem das vom Pfalzgraf Ruprecht an diesem Tage publicirte Testament des Herzogs Georg noch nirgends seines vollen Innhaltes, sondern nur ein Auszug hievon in Oefele Script. R. B. II. 268. gedruckt ist, so wird hier diese, in der baierischen Geschichte sehr merkwürdige Urkunde vollständig eingerückt.

23. Testament des Herzogs Georg vom J. 1496.

Im Archiv. Tom. Pfalzneuburg und Baiern. A. 2. und im Neuburger Copialtom Numer 45.

In dem Namen der heiligen und unzertheilten Dreyfaltigkeit. Wiewohl Wir Georg, von Gottes Gnaden Pfalzgraf bey Rhein, Herzog in Niedern- und Obernbaiern, gesunden Leibes vermöglich, guter Vernunft, und geruhig, auch guter Hofnung langen Lebens, aber dennoch in Furcht Gottes und in Betrachtung christlicher Warnung der heiligen Schrift Wahrheit, denn zu wissen nicht, wann der Herr künftig ist, auch daß nichts sicherer ist, dann der Tod, und nichts ungewisseres, dann die Zeit des Todes; darum so in dem Körper die Ruhe, und im Gemüthe die Mächtigkeit, das Gemüth auch mit keiner Angst bezwungen, das Urtheil eines letzten Willens am heilsamsten zu bedenken, zu ordnen und zu machen ist, und auch keine Creatur dem Urtheile Gottes entfliehen mag, also guter emsiger

und

und fleissiger Vorbetrachtung, so Wir auch im Wil-
len und Uebung, unserm allergnädigsten Herrn dem römischen Könige zu Dienst mit seinen Gnaden über Berge gen Rom zu ziehen, dasselbe und auch unsre Wiederkunft in Macht des Allmächtigen steht;

Dieweil Wir keinen ehlichen Sohn, sondern allein zwo Töchter, deren eine Wir in geistlichen Stand ergeben haben, und Uns mehrere LeibsErben zu überkommen auch nicht versehen, ob also der Allmächtige über Nacht zu Uns geböte, daß Wir nicht unversehen, unverschafft und unbedacht unsers Testamentes oder letzten Willens abscheiden müssen, und auf daß auch also nach unserm Tode unsrer Tochter, Fräulein Elisabeth, als unserm rechten natürlichen Erben, auch unserm Fürstenthume, Landen und Leuten kein Einbruch, Aufruhr, Unruhe oder Last, dadurch Aufruhr, Krieg und Blutvergießen erstehen und geschehen möchte, dasselbe auch nach unserm Tode zu verhüten und zufürkommen, als Wir dann das auch bey unserm Leben mit höchsten Fleiß Aufruhr, Krieg und Blutvergießen unsrer Land und Leute verhütet haben, und auch nach unserm Tode nicht minder gerne verhüten und fürkommen haben wollen, verhoffend bey Gott ein Wohlgefallen und darum besondere Belohnung zu erlangen; So bekennen und bezeu-

gen Wir obgenannter Herzog Georg ꝛc. hiemit unsre Meynung, Fürsatz und guten Willen, unser Testament und letzten Willen zu ordnen und zu machen, um alle unsre Güter, Fürstenthum, Land und Leute, Schulden, Obrigkeit, Herrlichkeit, Nutzung und Gerechtigkeit, Bewegliches und Unbewegliches, gar nichts ausgenommen, und machen, ordnen und setzen also hiemit gegenwärtiglich unser Testament oder letzten Willen, wie hernach geschrieben steht:

Erstens und förderlichst befehlen Wir unsre Seele dem Allmächtigen, der die erschaffen hat, und unsre Körper der Erde zu unser lieben Frauen zu Landshut, genannt Säldenthal, zu begraben, da man Uns auch mit Vigilien und Seelmessen, auch in allen andern unsers Fürstenthumes Klöstern, Stiften und Pfarren, dergleichen auch mit Siebenten und Dreyssigsten begehen soll, so ehrlich und zierlich, als sich das einem Fürsten von Baiern geziemt, und unsrer Seele am höchsten auch zu Hilfe kommen mag; den Kosten dann unsre hernachgenannten Testamentarien ausrichten sollen von unsern wegen. Auch ist unser letzter Willen und Meynung, daß man Uns alle Jahre jährlich nach unserm Tode in dem obgenannten Kloster auf den Tag unsers Todes, oder wo das eines ungefährlich

zufallenden Feyertages halben nicht seyn könnte, den nächsten Tag, vor oder nach, begehen und beleuchten soll, wie man dann andern unsern Vättern und Eltern seeligen da zu Jahrzeiten Begängniß thut, unser und ihrer und aller glaubigen Seelen zu Trost Darum so sollen unsre Testamentarien oder Executores, so hernach benannt stehen, 2000 rheinische Gulden an das obbenannte Kloster Säldenthal von unsern wegen von unsern verlassenen Gütern geben, mit ihrem Wissen und Rath die anzulegen zu Nutz, davon unsre Jahrzeit ewiglich und jährlich zu halten, wie vor gemeldt ist.

Wir ordnen und verschaffen auch um Gottes und unsrer Seelen Heil Willen 20000 fl. rhl. auszugeben an Ort und Ende wie in einem sonderen Brief, dieweil Wir das jetzt zu vertheilen an welche Orte noch nicht gänzlich bedacht sind, unter unserm Insiegel versiegelt und mit unsrer Hand unterschrieben, bestimmen und bedeutschen wollen. Wo aber das also nach unserm Tode in einer sonderen Verschreibung, wie vor gemeldt, von Uns nicht bestimmt noch bedeutscht wäre, daß unsre Testamentarien solches Geld 20000 fl. an Ort und Ende sie bedunkt, unsrer Seele am heilsamsten sey, um Gottes Willen armen Leuten ausgeben sollen.

Wir

Wir wollen, setzen und ordnen auch, daß die hernachgeschriebenen Testamentarien und Executores alle unsre gichtige Schulden an unsrer statt und von unserm wegen förderlich ausrichten und bezahlen.

Und so Wir keinen ehlichen Sohn haben, wie obberührt ist, auch unsre Tochter, Fräulein Margaretha in geistlichen Stand und Orden in das Kloster zu Altenhohenau, Prediger-Ordens, gethan, und sie ehrlich, stattlich und auch genugsam wie sich gebührt, ausgesteuert und versehen haben, ordnen, setzen und machen Wir hiemit die gedachte unsre Tochter Fräulein Margaretha zu unsern Erben in nachfolgender Summa: 8000 fl. rhl. zusamt der vorgedachten Summa, deren auch 8000 fl. rhl. ist, die sie nämlich in Aussteurungsweise an Erbes statt und für ihr Erb empfangen hat, wie obgemeldt. In dieselbe Summa Wir sie instituirt haben wollen, und instituiren sie auch hiemit in Kraft dieses unsers Testaments oder letzten Willens, und wollen und gebieten auch hiemit, daß dieselbe unsre Tochter Fräulein Margareth daran und damit ein ganzes Genügen haben, und weiter für sich selbst, ihre Obern der Orden, oder jemand andrer von ihren wegen nichts begehren noch fordern sollen, in keine Wege.

Und dieweil Wir nach unserm Tode und auch nach Absterben der hochgebohrnen Fürstin unsrer lieben Tochter, Fräulein Elisabethen unser Fürstenthum, Herrschaften, Schloß, Städte, Land und Leute, alle Nutzungen, Freyheiten und Herrlichkeiten, und alles andre, so Wir verlassen, niemanden lieber gönnen, dann dem hochgebohrnen Fürsten unserm lieben Vetter und Schwager Herzog Philippen, Pfalzgrafen bey Rhein ꝛc. und Churfürsten, und seinen Söhnen von der hochgebohrnen Fürstin unsrer lieben Schwester Frauen Margaretha, Pfalzgräfin bey Rhein und Herzogin in Baiern gebohren, sonderlich dieweil sie männlichen Geschlechtes, und unsers Namens, Stammens und Geblütes von Baiern sind, denen Wir also aus geordneter natürlicher Liebe als unsern nächst gesippten Freunden mit aller Freundschaft und zu Gutem förderlich und billig geneigt, deshalben im Fürsatz, guten wohlbedachten Muth und Willen sind, so förderlichst das seyn mag, die genannte unsre Tochter Fräulein Elisabeth zu des gedachten Pfalzgraf Philipps ꝛc. und Frauen Margarethen ꝛc. unsers lieben Schwagers und Schwester Söhne einem ehlich zu vermählen, so ordnen, schaffen und machen Wir auch derselben unsrer Tochter Fräulein Elisabeth zu rechter Ehesteuer in Namen und Gestalt Dotis unwiederfäl-

lig 32000 fl. rhl. die Wir ihr alsbald und von Stund an nach ihrem Beyschlaf förderlich und unverzüglich geben und ausrichten sollen und wollen. Wo Wir aber der Zeit nicht im Leben wären, so heissen und gebieten Wir unsern Executoren und Treuhändern, solches unverhindert zu entrichten an unsrer statt und von unsern wegen.

Und ob Wir ehliche Leibes MannsErben überkommen würden, also daß unsre Tochter Fräulein Elisabeth nachgeschriebenermassen unser Erbe nicht seyn würde, so wollen Wir derselben unsrer Tochter Fräulein Elisabeth aus billiger natürlicher Liebe und andern ehehaften Ursachen, Uns dazu bewegend, zur Besserung und Mehrung ihrer genannten Zugabe, Dotis genannt, geben und an baarem Gelde ausrichten 70000 fl. rhl. förderlich und unverzüglich. Ob Wir aber alsdann nicht im Leben wären, so ordnen, setzen und machen Wir, daß unsre ehliche Leibs Mannserben, ob deren einer oder mehrere wären, der gedachten unsrer Tochter Fräulein Elisabeth, ihrem ehlichen Gemahl und ihren Erben, von ihrer beyder Lieb gebohren, solche 70000 fl. unverzüglich und förderlich ausrichten und bezahlen sollen. Wo aber alsdann in unsrer oder unsrer ehlichen LeibsMannserben Gelegenheit nicht wäre, solche Summa 70000 fl. an

baa=

baaren Gelde zu bezahlen, als ob steht, so wollen, setzen und ordnen Wir in Kraft dieses unsers Testaments und letzten Willens, daß unsre Tochter Fräulein Elisabeth, ihr ehlicher Gemahl und ihre Erben, von ihrer beyder Lieb gebohren, so viel solche Summa 70000 fl. an guter Gilt sonst ertragen möchte, nämlich das hundert 5 fl. bringt in einer Summa 3500 jährlicher Gulden auf unserm Fürstenthum, Herrschaften, Landen und Leuten, nichts ausgenommen, alle Jahre jährlich haben und empfangen sollen. Welche Gilt 3500 fl. unsre ehliche leibliche Mannserben alle Jahre unsrer vorgenannten Tochter, Fräulein Elisabethen, ihrem ehlichen Gemahl oder ihren Erben, von ihrer beyder Lieb gebohren, genugsamlich zu entrichten, vergnügen und zu bezahlen schuldig und pflichtig seyn sollen, bis so lange dieselbe jährliche Gulden 3500 fl. von gedachten unsern ehlichen LeibsMannsErben mit 70000 rhl. fl. wieder erlöset und erlediget sind. Dafür dann unser Fürstenthum zu haften, Land und Leute, nichts ausgenommen, bündig, Hafft und Pfand seyn sollen.

Wo Wir aber keinen ehlichen MannsErben, von unserm Leibe gebohren, überkommen würden, so ordnen, setzen, machen und wollen Wir, daß die vorgedachte unsre Tochter Fräulein Elisabeth

über solches alles, wie obgemeldt steht, nach unserm Tode aller andrer unsrer verlassenen Fürstenthumes Herrschaften, Schlösser, Städte, Märkte, Dörfer, Weiler, Höfe, Zölle, Mäute, Bergwerken, Aerzt, Gold, Silber, gemünzt und ungemünzt, Kleinod, Edlgestein, Perlen, und aller andrer unsrer Güter, liegend und fahrend, beweglich und unbeweglich, oben und unter Erde, mit allen Obrigkeiten, Herrlichkeiten, Freyheiten, Nutzungen und Gerechtigkeiten, wie Wir das bis in unsern Tod ingehabt, besessen und genossen haben, und hätten, und also nach unserm Tode verlassen werden, gar nichts davon aus noch abgeschieden, das von Uns unverschafft wäre, rechter und gemeiner Erbe sey. Und Wir setzen sie auch hiemit zu unsern gemeinen Erben, daß sie also auch erbe, besitze und geniesse an unsrer statt nach unserm Tode alle und jegliche vorgemeldte unser Fürstenthum, Herrschaften, Schloß, Städte, Land und Leute, mit allen Nutzbarkeiten, Freyheiten, Herrlichkeiten und Gerechtigkeiten ꝛc. gar nichts ausgenommen, in aller Maaß, wie Wir das verlassen, ingehabt, besessen und genossen haben und hätten.

Ob sich aber fügte, daß Gott lange verhalte, daß die genannte unsre Tochter Fräulein Elisabeth ohne Leibserben verfahren würde, wie, wann und

zu welcher Zeit sich das begäbe, so setzen, ordnen geben und substituiren Wir des gedachten unsers Schwagers, Herzog Philipps Sohn, nämlich Herzog Ludwigen, ob der unsrer obgenannten Tochter Fräulein Elisabethen ehlich vermählt wäre; Oder wo derselbe nicht unsrer Tochter, sondern Herzog Ruprecht ihr vermählt wäre, denselben Herzog Ruprechten; oder wo derselbe Herzog Ruprecht ihr auch nicht vermählt, oder vor ihrer Vermählung Todes abgegangen wäre, Herzog Friderichen aus vorgemeldten Ursachen zu rechten und gemeinen Erben aller und jeglicher unsrer Fürstenthum, Herrschaften, Schloß, Städte, Land und Leute mit allen Nutzungen, Obrigkeiten, Freyheiten, Herrlichkeiten und Gerechtigkeiten, also, daß alsdann alle und jegliche vor bestimmte Güter, Fürstenthum, Herrschaften, Schloß, Städte, Land und Leute, mit aller Nutzung, Obrigkeit, Freyheiten, Herrlichkeiten und Gerechtigkeiten, nichts ausgenommen, wie die vormals unsrer benannten Tochter Fräulein Elisabeth verschafft sind, an des benannten unsers Schwagers Herzog Philipps ꝛc. Söhne einen in nächstgedachter Form erben, fallen und bleiben sollen, der sie auch also inhaben, besitzen, nutzen, und gebrauchen soll und mag, in aller Weise und Gestalt, wie Wir die bey unserm Leben innegehabt, besessen und genossen ha-

ben und hätten. Doch vorbehalten unsrer benannten Tochter Fräulein Elisabethen von ihrem zugebrachten Gut, zu latein, Dos genannt, und anstatt ihrer Legitima, so ferne Wir keine ehliche Leibs Manns Erben, wie obgeschrieben, hätten, 32000 fl. zu verschaffen um Gottes Willen oder zu anderm ihren Wohlgefallen.

Und ob Wir über die vorbenannte unsre zwo Töchter, Fräulein Margarethen und Elisabethen einige oder mehrere ehliche Erben, Töchter, von unserm Leibe gebohren, nach unserm Tode lebend, oder Nachkömmlinge, Posthumos zu latein genannt, verlassen würden, so setzen, ordnen und machen Wir sie auch zu rechten unsern Erben, ihrer jede besonders in 40000 fl. von obgemeldten unserm Fürstenthum, Landen und Leuten zu haben, sie davon geistlich oder weltlich, oder wie sich das nach ihrer Gelegenheit allerbest fügen wollte, auszusteuern, zu berathen und zu bestatten. Daran sie auch anstatt ihres Erbs ausgerichtet und ein Begnügen haben, ferners auch für sich, oder jemand andrer von ihrer wegen nichts fordern noch begehren sollen.

Ferners haben Wir auch bedacht, ob sich begäbe, das Gott aber verhüte, daß unsers Schwagers Söhne alle, obgemeldt, zuvor und ehe daß

unsre

unsre Tochter Fräulein Elisabeth von Todes wegen, und sie; die gedachte unsre Tochter Fräulein Elisabeth demnoch auch also ohne LeibesErben abgehen würden, so ordnen, setzen und substituiren Wir alsdann zu rechten und nachgesetzten Erben den obgenannten unsern Schwager Herzog Philipp ꝛc. oder wo der alsdann nicht im Leben wäre, seiner Lieb ältesten Sohn, der weltlich wäre, in alle und jegliche vorbestimmte unsre Fürstenthum, Herrschaften, Schloß, Städte, Land und Leute, mit aller Obrigkeit, Herrlichkeit, Nutzbarkeit, Freyheiten und Gerechtigkeiten, der obgenannten unsrer Tochter Fräulein Elisabeth in Erbsweise zugestellt, also, daß solch unser Fürstenthum, Herrschaften, Schloß, Städte, Land und Leute, wie obbestimmt, gar nichts ausgeschieden, alsdann an ihn, den gedachten Pfalzgrafen Philipp ꝛc. oder wo der alsdann nicht im Leben, seiner Lieb ältesten Sohn, der weltlich wäre, erben und gefallen solen, die anzunehmen, innzuhaben, zu besitzen und zu genieſſen, gleich andern seiner Lieb Fürstenthümern, Landen und Leuten, und eigenen Gütern, unverhindert männiglich; vorbehalten jedoch unsrer genannten Tochter Fräulein Elisabeth für ihr Seelenheil oder sonst ihres Gefallens zu verschaffen 32000 fl. anstatt ihrer Legitima.

Ob aber die mehrgenannte unsre Tochter Fräulein Elisabeth ihren vorgemeldten Gemahl, so sie überkommen wird, aus Ursache des Todes verlieren, also daß sie Wittwe würde, und keinen Erben von ihrer beyder Leib gebohren hätten, so ordnen, setzen, machen und wollen Wir, daß alsdann und von Stund an alle und jegliche unsers Fürstenthumes Lande und Herrschaften, obere und untere Amtleute, Vizedom, Pfleger, Schultheissen, Richter, Burgermeister, Räthe und Gemeinden dem vorgeuannten unserm lieben Schwager Herzog Philippen 2c. als rechten unter- und nachgesetzten Erben, oder, wo seine Lieb alsdann nicht im Leben, seiner Lieb ältesten Sohne, der weltlich wäre, huldigen, geloben und schwören sollen, gehorsam und gewärtig zu seyn in aller Maaß, sie Uns gethan haben, und zu thun schuldig sind; und daß dann die gedachte unsre Tochter Fräulein Elisabeth nicht minder den Besitz und auch den Genuß solcher vorgeschriebener 32000 fl. Ehesteuer und 70000 fl. Besserung und Mehrung Dotis, oder die jährliche Gilt davon, vorgemeldt, oder ob Wir aus Ursachen, daß Wir keinen ehlichen LeibsMannserben überkämen, solche Mehrung und Besserung Dotis mit 70000 fl. wie vor geschrieben, nicht thäten, und unsre Tochter Fräulein Elisabeth, wie vor gemeldt, Wittwe würde, so sollen der gedachte

unsre

unsre Schwager Herzog Philipp ꝛc. und sein älte-
ster Sohn, der weltlich wäre, und unser Fürsten-
thum, Land und Leute, wie obgemeldt, erben wür-
de, der gedachten unsrer Tochter Fräulein Elisa-
beth dennoch geben zu den vorgeschriebenen 32000 fl.
Ehesteuer, an baarem Gelde 70000 fl. oder die
jährlich ihr vergilten, so viel die sonst nach Gewohn-
heit ertragen möchten, je das hundert 5 fl. die sie
also haben und behalten soll zu niessen und zu ge-
brauchen, so lang sie den Wittwenstuhl behält un-
verruckt und unverändert. Und so sie als Wittwe
sterben würde, daß solche 32000 fl. und 70000 fl.
thut zusammen 102000 fl. an den genannten un-
sern Schwager Herzog Philipp ꝛc. oder seiner Lieb
ältesten Sohn, der als ob geschrieben, unser Erb
wäre, auch zuerben und zufallen, ausgeschieden,
doch daraun 32000 fl. anstatt ihrer Legitima, ob
sie die zu Heil ihrer Seele oder andrer Ursachen ih-
res Gefallens alsdann verschafft hätte. Wo sie
aber ihren Wittwenstuhl verrücken und sich verän-
dern würde, so ordnen, setzen, machen und wollen
Wir, daß die genannte unsre Tochter Fräulein
Elisabeth alsdann vom gedachten unserm lieben
Schwager Herzog Philipp ꝛc. als rechten und
nachgesetzten Erben, oder wo seine Lieb alsdann
nicht im Leben, seiner Lieb ältestem Sohne, der
weltlich, und unsers Fürstenthums Land und Leu-

te,

te, wie vor geschrieben, Erb wäre, haben, em-
pfangen, daß sie ihr auch alsdann förderlich ohne
Verzug die vor bestimmte 70000 fl. oder jährliche
Gilt davon, wo die Besserung und Mehrung Do-
tis aus Ursachen unsrer ehlichen Leibsmannserben,
wie vor steht, gefallen wären, folgen lassen sollen.
Wo aber die 70000 fl. aus Ursachen, daß Wir kei-
nen ehlichen Mannserben verlassen, nicht gefallen
wären, so sollen der gedachte unser Schwager Her-
zog Philipp 2c. oder sein ältester Sohn, der welt-
lich wäre, und unser Fürstenthum, Land und Leu-
te, wie vor geschrieben, erben würde, der gedach-
ten unsrer Tochter Fräulein Elisabeth dennoch ge-
ben an baaren Gelde 70000 fl. oder ihr die jährlich
vergilten, da jedes hundert 5 fl. ertrüge, zu ihrem
Genuß und Gebrauch; daran sie ein Begnügen,
und sie, oder jemand andrer von ihren wegen wei-
ters mit unserm Fürstenthume, Landen und Leuten,
nichts zu schaffen, zu fordern, noch zu begehren
Macht haben solle; welche 32000 fl. Ehesteuer,
und 70000 fl. Besserung und Mehrung vorgemeldt
auch nach ihrem Tode herwiederum an den gedachten
unsern Schwager Herzog Philipp 2c. oder seine Er-
ben obgemeldt fallen sollen; und die genannte un-
sre Tochter Fräulein Elisabeth dessen auch zuvor
und ehe sie solche Summa 32000 fl. Ehesteuer, und
70000 fl. Besserung und Mehrung, vorgemeldt,

em-

empfangt, ziemliche Versicherung des Wiederfalles benannten unserm Schwager Herzog Philippen 2c. oder seinen Erben obgemeldt machen und thun soll. Daran doch ausgeschieden 5000 fl. anstatt ihrer Legitima, ob sie die um ihr Seelenheil willen oder andrer Ursachen ihres Gefallens alsdann verschafft hätte.

Und Wir heissen und gebieten auch ernstlich und festiglich hiemit allen und jeglichen unsern obern und untern Amtleuten, Vizedomen, Pflegern, Rentmeistern, Schultheissen, Richtern, Burgermeistern, Räthen und Gemeinden, auch allen andern unsern Landsessen, Unterthanen, Prälaten, Grafen, Freyen, Herrn, Rittern, Knechten, Burgern und Bauern, geistlich und weltlich, niemand ausgenommen, daß sie gedachte unsre Tochter Fräulein Elisabethen und niemand andern nach unserm Tode zu Erben auf- noch annehmen, und allein ihr oder ihrem ehlichen Gemahl, den sie, wie ob steht, von unsers Schwagers Söhnen üb rkommen wird, oder ob die beyde mit andern ihren substituirten Erben, vorgemeldt, auch mit Tode abgegangen wären, dem gedachten unsern Schwager Herzog Philipp 2c. oder seiner Lieb ältesten Sohn der weltlich, ob der ietzt genannte Herzog Philipp auch nicht wäre, an ihrer statt und auch in der

Maaß,

wie obgemeldt ist, mit unsern Landen, Leuten, Schlossen und Städten, aller Zugehör, gewarten, hulden, und Gehorsam thun, bey den Pflichten, Gelübden und Eiden sie Uns als ihrem rechten Herrn gethan haben.

Und Wir haben auch über zu solchem unsern Testament oder letzten Willen geordnet, gesetzt und gemacht zu rechten Testamentarien, Executoren oder Vollstreckern die hochgebohrnen und ehrwürdigen Fürsten, auch wohlgebohrnen und edeln, unsern lieben Schwager und Vetter, und besondere Freunde und liebe getreue: Herrn Philipp, Pfalzgrafen bey Rhein, Herzogen in Baiern, des heiligen röm. Reichs Erztruchsessen und Churfürsten, und gemeinen Vicarien herdiesseits der Gebürge, Herrn Lorenzen, Bischofen zu Würzburg, Herrn Otten, Pfalzgrafen bey Rhein und Herzogen in Baiern, Wolfgang Grafen zu Ortenburg, Wolfgang Grafen und Herrn zu Neuenkolberg, unsern Kanzler, Sigmund von Fraunberg, Herrn zum Haag; Unsern Pfleger zu Landshut den vorgenannten Sigmund von Fraunberg, Herrn zum Haag, unsern Pfleger zu Schärding Conraden von Helmstädt, Ritter, unsern Pfleger zu Burghausen Hannsen Ebran, Ritter, unsern Pfleger zu Kufstein Christoph von

Freyberg, Ritter, unsern Pfleger zu Lauingen Hannsen Schillwatz, Ritter, unsern Pfleger zu Natternberg Hannsen Aichberg, Ritter, unsern Pfleger zu Ingolstadt Heinrichen Ebran, und unsern Pfleger zu Wasserburg Jörgen Preysinger, oder wer je zu Zeiten an ihrer statt an den obbestimmten Pflegen und Orten unser Pfleger ist; auch unsern Rentmeister zu Burghausen Hannsen Offenheimer, unsern Rentmeister zu Landshut Wilhelm Wagensreiter, unsre Rentmeister und Landschreiber zu Neuburg Ulrich Alberstorfer und Caspar Morhard, und unsern Rentmeister zu Wasserburg Hannsen Baumgartner oder wer je zu Zeiten an ihrer statt an den vorbestimmten Orten unser Rentmeister und Landschreiber ist, und denselben ietztgenannten allen und jeglichen besonders unsre ganze vollkommne Macht und Gewalt geben, und geben ihnen in Kraft dieses unsers Testaments oder letzten Willens unsre Macht und Gewalt, und bitten freundlich, auch die bestimmten unsre Landsessen, Pfleger, Dienst- und Mannschaft-Verwandten bey den Pflichten, Uns gethan, heissen und gebieten, die vorgeschriebene alle Stücke, Punkten und Artikel samt und sonderlich zu verfügen, auszurichten, und zu handhaben durch sich selbst, oder andre, wie sie das zu jeder Zeit nothdürftiglich, nach vorgeschriebener Ordnung gut,

und

und zu unsrer Seele Heil das beste ansieht; und geben ihnen also solchen Gewalt und Macht darin zu handeln, zu thun, in und ausserhalb Gericht und Recht, das Wir selbst, ob Wir im Leben wären, zu handeln und zu thun hätten und möchten.

Und dieweil Wir aus vor geschriebenen Ursachen und Bewegnissen dieses unser Testament oder letzten Willen, wie vor geschrieben steht, gesetzt, geordnet und gemacht haben, so wollen, setzen und ordnen Wir, daß es also unser Testament und letzter Willen sey und gehalten werde in und ausserhalb allen Gerichten und Rechten, geistlichen und weltlichen, und wo es nicht für ein Testament oder letzten Willen geachtet werden wollte, aus Ursachen einiger Uebersehung oder Vergeßlichkeit, oder in Mangel einiger andrer Solemnitäten, wie das wäre, dessen Wir Uns doch nicht versehen, so wollen Wir doch dieses unser Testament oder letzten Willen tauglich und geachtet seyn und werden als ein Codicill, oder zum mindesten in der Gemein als ein jeder andrer letzter Wille, oder als eine Gabe unter den Lebendigen oder Ursache des Todes, jegliches für seinen Werth; doch unvergriffen diesem unsern Testament oder letzten Willen und sonderlich aus Freyheiten und Gerechtigkeiten, auch Macht uns-

sers letzten Willens in der besten, sichersten, beständigsten Form, Weise und Gestalt, so das nach Recht und Gewohnheit seyn, geachtet, geschehen und gehalten werden soll und mag.

Und Wir haben darum alle andre unsre Testamente und letzte Willen, vormals in Schriften oder Worten aufgerichtet und gemacht, wiederrufen, entkräftet und vernichtet, wiederrufen, entkräftigen und vernichten die auch hiemit, und wollen allein dieses unser Testament und letzten Willen geachtet, vollzogen und gehalten haben, ausgeschieden die Stiftung und Allmosen zu Ingolstadt im 95ten Jahre aufgerichtet.

Dessen zu wahrer Urkund haben Wir obgenannter Herzog Georg ꝛc. unser fürstliches Insiegel hieran thun hängen, und zu mehrerer Sicherheit dessen dazu durch unsre eigene Hand auch unterschrieben, und die nachgeschriebenen Gezeugen und Notarien darum erfordert und gebetten, das auch zu unterschreiben, zu versiegeln und zu bezeichnen; das also auch in Gegenwärtigkeit unsrer und der gemeldten Zeugen und Notarien in gemeiner Sammlung alles geschehen ist, zu Fridrichsburg, Wormser Bistums, in der oberen kleinen Stuben, als man zählt von Christi unsers Herrn Geburt 1496. in der vierzehnten Indiction oder Römerzahl, auf

Mitt-

Mittwoch den 19ten Tag des Monats Septembris, zu latein genannt, Regierung und Herrschung unsers gnädigsten Herrn Herrn Maximilian römischen Königs, zu allen Zeiten Mehrern des Reiches, Königs zu Hungarn, Dalmatien, Croatien ꝛc. seiner Reiche des römischen im 11ten Jahre.

Und dieweil Wir Georg, von Gottes Gnaden Pfalzgraf bey Rhein, und Herzog in Niedern und Obernbaiern dieses obgeschriebene unser Testament und letzten Willen mit allen und jeglichen seinen Innhalten, Punkten und Artikeln vorbetrachtlich also gesetzt, gemacht und geordnet, als Wir auch hiemit gegenwärtig ordnen, machen und testiren; und auch dieweil Wir nicht als wohl oder leserlich schreiben könnten, als die Nothdurft dazu erfordern möchte, durch unsern lieben besonderen Heinrich Gruminger zu schreiben befohlen haben, darinn unsere rechten gemeinen Erben benennt, den Wir auch zu Erben ordnen und setzen, nämlich unsre liebe Tochter Fräulein Elisabeth mit andern und untergesetzten Erben, laut dieses unsers vorgeschriebenen Testamentes, und wollen das also festiglich gehalten, vollzogen und vollstreckt werde; darum so haben Wir mit guten Wissen dieses unser Testament und letzten Willen mit unserm eigenen fürstlichen Insiegel besiegelt, und unsrer

Hand unterschrieben, und die hernachbeschriebenen Gezeugen und Notarien sich auch zu unterschreiben zu besiegeln und zu bezeichnen erfordert und gebeten, zur Befestigung aller obgeschriebenen Dinge.

Und dieweil ich Hermann Bos von Waldeck, der Zeit der Pfalz Hofmeister, bey Aufrichtung ꝛc. (Die Formalien der Unterschriften der Zeugen und Notarien werden hier zur Ersparung des Raumes weggelassen.

Und ich Adam von Törring zum Stein, Ritter ꝛc.

Und ich Philipp Forstmeister von Gerltshausen ꝛc.

Und ich Wolfgang von Pienzenau zu Hartmannsberg ꝛc.

Und ich Niklas von Eyßheim, in beyden Rechten Doctor, Dommherr zu Speyer ꝛc.

Und ich Georg Kargl zu Sießbach ꝛc.

Und ich Hieronymns Flor von Heidelberg, beyder Rechten Doctor, Ordinarius in kaiserlichen Rechten der hohen Schule zu Heidelberg ꝛc.

Und dieweil ich Heinrich Gruminger, der Pfalz Kamerschreiber ꝛc.

Und

Und dieweil ich Johannes Erbwein von Heilbrunn, Würzburger Bistums, kaiserlicher Macht und Gewalt offener Notari, und des geistlichen Hofes zu Worms geschworner Schreiber ꝛc. . . . . so habe ich das mit eigener Hand mit meinem gewöhnlichen Namen und Zeichen hier unterschrieben und bezeichnet, auch die obgenannten Gezeugen, dazu den ehrwürdigen hochgelehrten Herrn Johann Stollen, in geistlichen Rechten Doctor, Probst zu sankt Stephan, zu Weissenburg, und Dechant zu sankt German und Mauritien Stifft zu Speyer . . . . gebeten ꝛc.

Und dieweil ich Johannes Mangold von Hall, Würzburger Bistums, von römischer kaiserlicher Macht und Gewalt offener Notari ꝛc.

---

24. Ereignisse am 18. December. (*Zayner.*)

Pfleger und Amtleute Pflicht gethan.

Am Montag vor Thomä (18. December) um sieben Uhr haben die Pfleger zugesagt, und etliche Amtleute bey ihren Treuen auf gemeine Landschaft ein Aufsehen zu haben, in allermassen, wie auf Herzog Georgen, solange, bis gemeine Landschaft einen Landsfürsten annehme.

Ab.

Abfertigung der K. M. Botschaft.

Auf bemeldten Tag ist beschlossen, der königl. Maj. zu schreiben, der Antwort zu gewarten, und keinen Verdruß zu haben, denn der Handel groß, auch Land und Leuten viel daran gelegen wäre, und seine königl. Maj. zu bitten, bey den Fürsten anzuhalten, damit nicht Aufruhr gemacht, sondern still gehalten werde, wollten auch aufs förderlichste der königl. Maj. Botschaft zuschicken; daneben auch geschickt zu der Fürsten Botschaft, und bitten lassen, keinen Verdruß zu haben, und königl. Maj. Botschaft ersucht, ihrer Maj. zu schreiben mit samt gemeiner Landschaft; das sie also zu thun zugesagt, und solche Briefe nach Essens zur kön. Maj. mit acht Siegeln und Pettschaften weggefertigt.

25. Bericht der Landschaft an den Kaiser. vom 18. December.

Im Archiv. Tom Pfalzneuburg und Baiern A. 3.

Allerdurchleuchtigster, großmächtigster König. Ew. Kön. Maj. sind unsre unterthänige, gehorsame und willige Dienste zuvoran bereit. Allergnädigster Herr. Nachdem Ew. Kön. Maj. in kurz verschienenen Tagen die wohlgebohrnen und würdi-

gen Herrn, Heinrichen Grafen zu Hardeck, Herrn Christophen zu Limburg, des heiligen röm. Reichs Erbschenken, Herrn Leonharden von Fraunberg, Freyherrn zum Haag, und Herrn Wolfgangen von Zillnhard, Domdechant zu Augsburg, zu Uns, als weyland des durchleuchtigen hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn Georgs, Pfalzgrafen bey Rhein, Herzogen in Niedern und Obernbaiern ꝛc. unsers gnädigen Herrn loblicher Gedächtniß versammelten Landschaft, desselben gelassenes Land, Leut und Gut betreffend auf Ew. Kön. Maj. Credenz mit einer Werbung und Mandaten geschickt, die Wir in aller Unterthänigkeit gehört und vernommen; Und wiewohl Wir Uns bisher geflissen, Ew. Kön. Maj. Gesandten auf ihre Werbung unterthänige Antwort zu geben, so haben Wir doch solches, dieweil die Sache Uns, auch Land und Leute hoh merklich berührt, dazu unser Rath etwas groß und weit ist, noch zur Zeit nicht thun mögen; aber Wir sind in täglicher Handlung und Uebung, und wollen Uns fleissen, der Sachen zum förderlichsten entschlossen zu werden, und alsdann Ew. Königl. Maj. neben derselben Gesandten Räthen bey eigener namhafter Bottschaft aus Uns, gemeiner Landschaft, unsre Antwort zu berichten, der unterthänigen Zuversicht, Ew. Maj. darob gnädiges Gefallen haben werden. Demselben nach Ew. K. M. unserm

sern allergnädigsten Herrn Wir in aller Unterthänigkeit bitten, Ew. K. M. wolle solchen unsern Verzug nicht zu Mißfallen annehmen, auch nicht anders, dann aus obenangezeigten Ursachen dem Handel zu gut und unsrer grossen Nothdurft nach gnädiger Meynung vermerken. Dazu auch mit den hochgebohrnen Fürsten und gnädigen Herrn, Herrn Albrechten und Herrn Wolfgangen Gebrüdern, auch Herrn Ruprechten, allen Pfalzgrafen bey Rhein und Herzogen in Baiern, unsern gnädigen Herrn ernstlich verschaffen, darob zu seyn und verfügen, mit gewaltsamen Thaten nichts gegeneinander fürzunehmen, damit Krieg und Aufruhr vermieden, auch Land und Leute unbeschädigt und unverderbt bleiben. Solches um dieselbe Ew. K. M. der Wir Uns in aller Gehorsam thun befehlen, und unser allergnädigster Herr zu seyn, wollen Wir unterthäniglich verdienen. Datum Landshut, unter unser hernach benanuten, Kilian Abt zu Niedernaltach, Ruprecht Probst und Erzpriester zu Chiemsee, Sigmunden von Fraunberg, Freyherrn zum Hag, Sigmunden von Layming zu Tegernbach, Asm von Seiboltstorf, Wolfgangen von Ahaim, Rittern, Vinzenzien Scharfsacher Burgermeister zu Landshut, und Veiten Peringer des Rathes der Stadt Ingolstadt Insiegeln und Pettschaften, deren Wir

die

die andre von gemeiner Landschaft Uns hierinn mit gebrauchen. Ausgegangen am Montag nach Luciä Virginis (18. December) Anno ꝛc. 1503.

Ew. K. Maj.

Unterthänige, gehorsame, weyland des hochgebohrnen Fürsten unsers gnädigen Herrn Herzog Georgs in Baiern loblicher Gedächtniß gemeine Landschaft ietzt zu Landshut versammelt.

Handlung mit Herzog Ruprechten kein Aufruhr zu stiften, oder fremdes Volk in das Land zu bringen.

Nach Essens gerathschlagt zu Herzog Ruprechten zu schicken, ihn zu bitten, kein Aufruhr zu stiften oder fremdes Volk ins Land zu bringen, oder jemand andern von seinen wegen solches zu thun nicht gestatten, der Hofnung, die kön. Maj. der sie dann geschrieben, zu der sie ihre tapfere Botschaft ordnen wollten, würden darein sehen, damit die Fürsten vertragen, Land und Leute bey Fried und Sünn bleiben, und vor Verderben verhütet werden. Daneben auch von Herzog Ruprech-

ten zu begehren, weſſen ſich gemeine Landſchaft, Land und Leute zu ihm verſehen ſollte.

An bemeldtem Tage haben beyde Herrn Wolf ihre Pflichtbriefe hören laſſen, die von der Landſchaft vor begnügig angenommen ſind.

Nachmals die Schreiber Hanns Eyſen und Wolfgang Peiſſer erfordert, die ſich angeſagt, wie ſie Herzog Ruprechten Pflicht gethan hätten.

An dieſem Tage (18. December) hat auch die Landſchaft das Ausſchreiben an die Städte und Märkte und an die abweſenden Pfleger erlaſſen, daſs ſie einsweil niemanden, als der Landſchaft gewärtig ſeyn, und nur auf dieſe ihr Auffehen haben ſollen.

Hier folgt ein Abdruck des an die Stadt Ingolſtadt ausgefertigten Exemplars.

26. Ausſchreiben der Landſchaft an die Städte und Märkte (*Zayner.*)

Unſern günſtlichen und freundlichen Dienſt zuvor. Nachdem der allmächtige Gott den durchleuchtigen Fürſten weyland unſern gnädigen Herrn Herzog Georgen loblicher Gedächtniß aus dieſer Welt erfordert hat, der ſeiner Seele gnädig und barm-

her-

herzig seyn wolle, und um Erbschaft halben sei-
ner fürstlichen Gnaden Land, Leute und Gut zwi-
schen der Fürsten Irrung und Zwietracht sich hal-
ten, deshalben der Fall, auch die Irrung gebühr-
lich gemeiner Landschaft auflegt, darein zu sehen,
damit Land Leute dennoch mit Ausrichtung der
Nothdurft versehen werden, ist durch Uns in ge-
meiner Landschaft erwogen, daß billig alle Amt-
leute, doch unvergriffentlich eines jeden Fürstens
Gerechtigkeit bey der Pflicht, damit sie obgedach-
ten unserm gnädigen Herrn verwandt gewesen sind,
bey ihren guten Treuen zusagen sollen, mit den-
selben ihren Amten und Diensten auf gemeine
Landschaft oder die von gemeiner Landschaft zur
Verwaltung des Landes verordnet werden, nie-
mands anderm gewärtig seyn sollen, ihr Aufsehen
haben, bis zur Austrag, oder weiterer der Land-
schaft oder ihrer Verordneten Befehl. Dieweil
dann die Pfleger und Amtleute, so diesmals hier
gewesen und auf unser Erfordern vor Uns erschie-
nen sind, solch billiges Zusagen gethan haben, und
daneben beschlossen ist, daß allen und jeglichen
Amtleuten, so ietzt nicht hier sind, solches derglei-
chen durch ihr Zuschreiben unter ihren Siegeln auch
zu thun, auch Städten und Märkten geschrieben
werde, damit Schloß, Städte und Märkte mit
fleißiger Wacht, Auf- und Zusperren, Aus- und

Ein-

Einlassen bey Tag und Nacht in guter Wahrung gehalten und versehen werden, und dermassen gemeiner Landschaft und denjenigen, so von gemeiner Landschaft geordnet werden, auch gewärtig seyn, und sonderlich, daß niemand Unbekannter weder zu Roß noch zu Fuß, zuvor nicht hauffenweise, noch auch einzig ohne sondere Versehung mit Gelübden oder in andere Wege, damit man Schadens und Nachtheils von denselben vertragen bleibe, eingelassen werde. Demnach ist unsre Meynung und Begehren von gemeiner Landschaft wegen an euch, ihr wollet Uns dessen euer Zusagen unter euerem Insiegel auch zuschreiben, und die Versehung in euerer Stadt obgeschriebener Maaß halten, und also euer Auffsehen auf niemand andern, dann auf gemeine Landschaft und derselben Verordneten zu haben; was ihr auch zu solcher Versehung Mangel hättet, in Schrift berichten; Dessen wollen Wir Uns der Billigkeit nach, als ihr dies auch euch selbst schuldig seyt, ungezweifelt zu euch versehen und begehren dessen euer förderliches Zuschreiben und Antwort bey diesem Boten.

Geben unter der hernach benannten Herrn Kilian, Abts zu Niedernaltach, Wolfgangen Grafen zu Ortenburg, Johannsen von Aichberg,

berg, Herrn zu Hals, und Vinzenzen Scharfachers, Burgermeisters zu Landshut Pettschaften, deren Wir die andern von gemeiner Landschaft Uns hierinn mit gebrauchen, ausgangen am Montag nach Luciä Virginis (18. December) Anno ꝛc. 1503.

Weyland des durchleuchtigen hochgebohrnen unsers gnädigen Herrn Herzog Georgs von Baiern lobslicher Gedächtniß gemeine Landschaft, jetzt zu Landshut versammelt.

27. Bericht der Herzog Albrechtischen Gesandten zu Landshut über die Ereignisse vom 17. und 18. December.

Tom. Pfalzneuburg und Baiern. A. 3.

Durchleuchtiger hochgebohrner Fürst. Unsre unterthänige Dienste zuvor, gnädiger Herr. Wir thun Ew. G. abermals zu wissen, daß am Sonntage vergangen (17. December) Herzog Ruprecht abermals eine ganze Versammlung der Landschaft Nachmittags hat fordern, und in seinem Beywesen durch seine Räthe ihnen hat fürtragen und vorlesen lassen einen letzten Willen und Testament, das

wey-

weyland Herzog Georg Anno 1496 zu Worms soll aufgerichtet haben; und hat doch der Landschaft solchen Testamentes keine Abschrift oder Vidimus überantwortet, sondern dem Stadtschreiber zu Landshut eine Abschrift in die Hand gegeben, und einer aus seinen Räthen daneben auch eine Abschrift durch einen Notari vidimirt in der Hand gehabt und vorgelesen. Und nach Verlesung desselben die zu Stund an wieder genommen, und sich erboten, das rechte Original, das dann nicht hieoben, sondern bey seinem Vatter, dem Pfalzgrafen wäre, in 8 Tagen, wo es eine Landschaft begehrt, ihnen zubringen und fürlegen wollte.

In solchem Geschäft, als Wir hören sagen, ist zuerst instituirt zu Erben der alte Pfalzgraf, und wo der nicht seyn würde, sein Sohn, der im Leben und regierend seyn würde. Und ferner seiner Tochter, der Klosterfrau, legirt 8000 fl. die bey dem Kloster, darinn sie ist, ewiglich sollten bleiben mit samt den 8000 fl. so vor zu ihr in dasselbe Kloster gegeben sind. Item der Tochter, die ietzt Herzog Ruprechten hat, 32000 fl. und zu einer Besserung 72000 fl. Mehr 20000 fl. um Gottes Willen ad pios Usus, und 2000 fl. gen Säldenthal zur Besserung seiner und andrer Herrn von Baiern, allda begraben, Jahrtäge. Sind Siegler (?) Graf Wolf

von

von Kolberg, Christoph Preysinger, Offenheimer und andre mehr in der Zahl bey 8. und bey 18 Zeugen (?) darinn benannt, mehrerntheils sind Rentmeister und Pfleger die dazumal gewesen sind, und füran werden ꝛc. Solches Testament nimmt männiglich Wunder, daß nicht ein neuerlicher letzter Willen fürgebracht ist. Es ist auch solch Testament durch viel Notarien unterschrieben und bezeichnet, und allweg mit Worten ausgeschrieben, was ein jeder Siegler und Notari vor Wappen und Zeichen habe. Aber viele aus den Zeugen (?) sagen, sie haben nie davon gehört.

Am Montage (18. December) haben die 64 aus der Landschaft abermals etliche aus ihnen zu Uns gesandt und gebeten, gütliche Geduld zu haben; der Handel sey groß und schwer, und haben durch andre obliegende und einfallende Sachen bisher keine Antwort mögen schöpfen, wollen aber zum förderlichsten es seyn mag zum Haupthandel greifen.

Darauf Herr Johann Kuchenmeister von wegen gemeinen Bundes eine Landschaft angezogen, die Sache wolle des Bundes halben länger keinen Verzug haben, noch leiden; denn gemeine Sammlung des Bundes sey zu Ulm, und warten auf ihn und andere Gesandten; möchten sie, die Gesandten,

deßhalb auch Ungnade erlangen, als sollicitirten sie gemachs. Demnach wollten sich die Bündischen länger nicht aufhalten lassen; Gestalt der Sachen wollte es auch nicht leiden. So sagte Doctor Plieninger von wegen Herzog Albrechts und Herzog Wolfgangs auch dergleichen Meynung, und den Gesandten wäre schwer, auch solcher Verzug verpfändlich, denn man sähe und merkte, daß die Widerparthey nicht still hielte, bewerbe sich zu Böhmen und Franken, und gestern an dem heiligen Sonntage nicht gefeyert, befestiget das Schloß, auch speiset das mit Getreid und Wein, und leert die Kästen in der Nähe. Hätten auch desselben Sonntages und die Tage davor das Haus der Kanzley geraumt, alle Briefe hinaufgeführt, darinn gemeinen Landes und des Fürstenthumes Heimlichkeit wäre. Demnach würde von einer Landschaft ganz ungemäß im Handel gesehen, und den Bottschaften unleidentlich und keineswegs zu verantworten.

Darauf die Gesandten von gemeiner Landschaft hoh und groß gebetten, sie wäre bey Kön. Maj. Bottschaft auch gewesen, und sie gleicherweise auch gebetten, denn sie wüsten je nichts endliches zu beschliessen, es wäre dann vor das Regiment besetzt. Dagegen sagten der Fürsten Bottschaften,

die

die Widerparthey befliſſe ſich, die Sachen zu verirren, und kämen alle Tage mit einem neuen Fürtrag, damit die in die Harre verzogen, und ſich dieweil beſtärken möchten ꝛc.

Und ſobald die Geſandten des Ausſchuſſes der Landſchaft abgeſchieden waren, giengen etliche aus Herzog Albrechts und Herzog Wolfgangs Räthen zu den königiſchen, baten ſie, daß ſie die Röm. Kön. Mandate (der Achtsbedrohung) überantworten wollten, denn ſie ſähen, wie man umgienge ꝛc. Darauf die Königiſchen ſagten, ſie vermerkten, daß keine endliche Antwort von der Landſchaft dieſer Zeit gegeben werde, ſondern des Fürnehmens wären, königl. Maj. zu ſchreiben. Darauf hätten ſie, die königiſchen, ietzt einen Poſtbothen gefertiget, und wollten den zu K. M. in Eile ſchicken, und ihr die Händel zu erkennen geben. Denn das beſte und nützlichſte wäre, daß ſich ihre Maj. unterſtünde gütlicher Handlung und Thaidung mit ſamt einer Landſchaft, damit Land und Leute vor Verderben und Aufruhr verhindert würden. Und die Landſchaft hätte ſie ietzt auch bitten laſſen, ungefähr drey Tage eine Geduld und Verzug zu halten; könnten ſie mit Fug ihnen nicht wohl verzeihen.

Bayerische Staatsbibliothek München

Item diesen Tag haben die Landschaft beschlossen und begriffen eine Copie an die K. M. der Meynung lautend, daß ihre Maj. nicht in Ungnaden wolle vermerken und annehmen, daß sie Ihrer Bottschaft, auch Ihr bisher nicht Antwort haben gegeben, denn sie es aus merklichen, obliegenden und täglich einfallenden Sachen vor Besetzung des Regiments bisher nicht haben thun mögen; zusamt dem, daß der Handel groß und tapfer, auch ihnen schwer sey aus vielen Ursachen mit beyden Fürsten allein zu handeln, unterthäniglich bittend, ihre Maj. wolle Land und Leuten zu gut und Behaltung Friedens und Einigkeit die Sachen selbst zu Handen nehmen, und gütliche Thaidung an gelegene Mahlstatt beyden Fürsten setzen. So wollen sie dieweil das Land innhaben, und davon Antwort geben, und sich als fromme ehrbare Leute hierinn halten ꝛc.

Auf solches Schreiben wolle Ew. G. bey K. M. nicht nachlassen und ihr anliegen, damit sie sich von Ew. Gnaden Seite nicht abwenden lasse, denn der Landschaft Grund aller, und ihr Rathschlag bisher allein auf gütliche Thaidung gestellt wird. Die Städte und Prälaten samt etlichen vom Adel halten sich redlich, und sind durchaus ein Mann; aber der mehrere Theil Adels ist geneigter auf jene

Par-

Parthey, verhoffen Herzog Ruprechten soll durch eine Thaidung noch ein Zipfel am Lande samt einer Baarschaft werden. Das ist die Practik, damit man umgeht, und verhofft die Kön. Maj. zu bewegen. Darauf wollen Ew. G. bedacht seyn, damit es fürgekommen werde, und die K. M. Ew. Gnaden nicht zu viel abthaidige oder abgerechtet werde ꝛc.

Item Herzog Ruprecht begehrt an die Dienstleute und Hofgesind, damit sie wollen als seine Diener mit Anzahl Pferde sich ihm verpflichten und bestellen lassen. Will ihnen reichen Sold geben.

Item die Kanzelschreiber, Kastner und Rentschreiber zu Landshut sind von der Landschaft angestern angesonnen worden, ihnen zu geloben; darauf haben sie Bedacht genommen bis auf heute. Und die Pfleger und Amtleute, die in der Landschaft sind, haben angestern gelobt; und vermeynt die Landschaft, sie wollen das Land einnehmen und innhaben, bis zu Austrag gütlicher oder rechtlicher Thaidung; und welcher aus den Fürsten sie darüber bekriegen, so wollen sie den andern zu Hilfe nehmen, und mit dem Geld und Schatz, so vorhanden ist, sich beschützen. Also ist die Rede unter dem gemeinen Adel,

Item die Bottschaften R. K. Maj. und Wir alle sind gebetten auf heute zu der Vigil und morgen zum Seelenamt gen Sâldenthal, Herzog Georgs Siebenten ꝛc. aber niemand gekommen.

Das alles haben Wir Ew. f. G. in unterthäniger Meynung nicht wollen verhalten, der Wir Uns darauf befehlen. Eilend am Erchtag um die neunte Uhr Vormittags zu Landshut vor Thomâ (19. December) Anno ꝛc. 1503.

Unterthänige Räthe und Botthschafter ietzt zu Landshut.

Anmerkung. Nach Innhalt einer vom Herzog Albrecht am 19. November seinen Gesandten in Landshut zugefertigten Nachricht, hatte der schwäbische Bund in der Zwischenzeit zugesagt, bis künftige Ostern mit 15000 Mann zu Fuss und 2000 zu Pferde auf das Lechfeld zu ziehen, um dem Herzog Albrecht, wenn sein, oder Herzog Georgs Land mit Heereskraft überzogen würde, zu Hilfe zu kommen. Auch hatte der Kaiser ein Mandat nach Franken ergehen lassen, damit sich keine Dienstleute durch den dahin abgereiseten Sigmund von Tüngen für den Pfalzgraf Ruprecht werben lassen sollen; und um dem Pfalzgrafen auch anderweitige Hilfe abzuschneiden hat der Kaiser zugleich an diejenigen Fürsten und

Stän-

Stände, welche nicht in dem schwäbischen Bunde waren, ein kleines Aufgebot von 1400 Pferden für den kaiserlichen Dienst erlassen.

---

28. Ereignisse am 19. December. (*Zayner.*)

Handlung mit Herzog Ruprechten, keinen Krieg anzufangen, auch niemand Unbekannten bey den Städten einzulassen, überall zu bestellen, und anders 2c.

Am Erchtag vor Thomä (19. December) zu Morgens verordnet allen Städten und Märkten, auch den Amtleuten zu schreiben, ein Aufsehen auf gemeine Landschaft zu haben, und niemand Unbekannten einzulassen.

Daneben auch beschlossen, mit Herzog Ruprechten Rede zu halten, still, und keinen Krieg anzufangen, auch sich fürstlicher Obrigkeit und Regierung nicht unterstehen, und wessen er zu seinem Gebrauche nicht bedürfe, die wiederum heim zu schaffen, oder auf gemeine Landschaft ein Aufsehen zu haben, die Orte, Schloß und Städte mit ihnen zu besetzen 2c. Damit abgeschieden.

Nach Essens sind verordnet zu Herzog Ruprechten zu schicken und zu bitten, herab aus dem Schloß in das Zollhaus zu kommen, als er dann gethan. Nachmals der Ausschuß zu ihm gegangen, und ihm die vorgeschriebene Ursachen von Artikel zu Artikel fürgehalten, das er alles in Schrift begehrt. Ist ihm bewilligt und zugegeben. Darüber ist verordnet Abt von Chiemsee, Herr Sigmund von Rorbach, Herr Wolf von Aham, Doctor Peter Baumgartner, Georg Trenbek, und Veit Peringer. Als die Geschrift *) gestellt, ist die am Mittwochen (20. December) darnach gehört, darnach gen Säldenthal zu Herzog Georgs Siebenten gegangen, und nachmals als solche Schrift ratificirt, allein von Herzog Ruprechten der Antwort gewartet.

29. Bericht der Herzog Albrechtischen Gesandten vom 21. December.

loc. cit. A. 3.

Gnädiger Fürst und Herr! die Landschaft hat auf gestern (20. December) Herzog Ruprechten in Schriften nachfolgende Artikel fürgehalten, und darauf förderliche Antwort begehrt:

Näm-

*) Diese erste Schrift mangelt.

Nämlich, daß sie wollen ein Wissen haben, in was Gestalt er hier und im Schlosse sey neben ihnen, und wessen sie sich zu ihm sollen versehen, besonders dieweil er sich mit der Zeit stärke an fremden Volk, und das in das Land bringe.

Item, daß er auch mit dem Bau im Schlosse nicht wolle still halten, sondern das befestige, mit Wein und Getreid, auch Geschütz versehe; welches alles einer Landschaft befremdend und schwer sey, zuzusehen und zu gedulden. Mit Begehr, daß er weiter nicht mehr baue im Schlosse, und die Schriften, so er etlichen Pflegern gethan habe, widerrufe, und sich keines fürstlichen Regiments noch Obrigkeit unterstehe.

Item, daß er sich der Kanzelschreiber entschlage, und der Kanzley Heimlichkeit, die er vor etlichen Tagen in das Schloß habe geführt, wiederum einer Landschaft zuschicke und überantworte.

Item, daß er mit samt einer Landschaft seine Bottschaft zu Kön. Maj. schicke, und Fleiß helfe ankehren, ihre Maj. zu bitten, sich in den Handel zu schlagen.

Und wiewohl solche Artikel am Erchtag nächst vergangen (19. December) an Herzog Ruprechten mündlich auch gebracht, hat er derselben eine

Auf-

Aufzeichniß begehrt, darauf die Landschaft auf heute (21. Dec.) um Antwort angehalten.

Nun tragen Wir die Fürsorge, es werde von Herzog Ruprechten der Landschaft noch zur Zeit alsbald auf gemeldte Artikel keine Antwort gefallen, noch Uns von der Landschaft Antwort gegeben, bis sie auf solche Artikel Antwort empfangen. So sind auch die königlichen Mandate noch nicht geantwortet von den königl. Räthen, und werden auf die ersten Mandate aufgehalten.

Wir tragen auch Fürsorge, Herzog Ruprecht werde auf seiner Räthe, die auf heute in Eile zu Kön. Maj. zu reiten abgefertiget werden, Wiederkunft warten, und dieweil der Landschaft keine Antwort auf ihr Fürhalten geben. Und er schickt nämlich, als Uns angelangt, den Grafen von Leonstein, Herrn Ludwigen von Habsberg, und Herrn Götzen von Aletsheim Probsten; und er wolle sich durch solche Gesandte an K. M. erlernen und erfahren, wie gnädiglich sich ihre Maj. gegen ihn wolle verhalten *). Finden dann die Ge-

*) Die Antwort, welche diese Gesandten beym Kaiser erhielten, war folgende: Ihre Majestät habe Herzog Albrechten geliehen nach trefflichen

Gesandten nicht viel Gnade, und daß von ihm eine rauhe Antwort würde gefallen, auf der Landschaft Artikel, und die Sache mit Gewalt fürnehmen wollen.

Darauf ist der Räthe allhier von wegen Ew. Gnaden Gutbedunken, daß sie sich bey Kön. Maj. auch liessen finden, sollicitirten und anhielten, damit ihre Maj. nicht werde abgewendet, und sich fürohin mit K. M. unterrede, und von Ihr nicht abweisen lasse, sondern bey Ihr verharre.

Item es ist eine Rede unter den Städten, sie wollen Landshut helfen besetzen, und sich nicht irren lassen, daß Herzog Ruprecht das Schloß inn habe, denn er habe weder Holz noch Wasser. So ist der Schloßberg rührig und möge nicht grosses Büchsenschießen erleiden. So mag man die, so im Schlosse sind, wohl bewahren, daß sie niemand mehr zu ihnen in das Schloß mögen bringen. Desgleichen soll bewahrt werden das Schloß Burghausen.

Die Stände der Landschaft sind unwillig worden, und sehen die Gefährde, die sich Widertheil un-

---

chen Rath und aus viel Anzeigen seiner gegründeten Gerechtigkeit, und Kön. Maj. wolle sich Herzog Ruprechts Gerechtigkeit auch erkunden.

unterſteht zu gebrauchen und fürzunehmen. Hoffen Wir, ſie werden dadurch bewegt, Ew. G. deſto eher Schloß und Städte einzugeben. Darnach mögen Ew. Gnad mit Hilfe der Landſchaft die zwey Schloß Landshut und Burghauſen auch wohl erobern mit ſamt dem, das darinn iſt. Beſehen nur Ew. G. daß die zu Roß und Fuß ſeyen geſchickt, ob die Landſchaft einer Beſtärkung bedürfte, daß ſie die bey Ew. G. finden. Auch wäre Noth, daß Ew. Gnaden im Niederlande einen Hauptmann zum Landvolk hätten geordnet.

Item an dieſem Tage feyert man mit der Arbeit am Schloſſe oben nicht. Man bauet für und für.

Und Biſchof von Salzburg iſt zu Mülldorf mit 200 Pferden, deſſen die Widerparthey Mißfallen und Verdrieſſen hat.

Und ob der Bund ſich von einander zertrennen und wegreiten würde, ſo behalte Ew. G. die 21 Räthe aus dem Bunde beyeinander, damit Sie, wo Ihr ichts in Eile fürfiele, die an der Hand zu weiterer Handlung habe. Damit gebiete Ew. G. Uns allen.

Item

Item ob die Landschaft hinweg würde rücken, so würden Wir auch nicht bleiben. Sonst wollen Wir Ew. G. Befehl gewarten. Datum in Eile um die achte Uhr Vormittag am sankt Thomastag Apostoli (21. Dec.) Anno x. 1503.

Unterthänige Räthe und Bottschaft ietzt zu Landshut.

30. Ereignisse am 22. December. (*Zayner.*)

Herzog Ruprechts Antwort.

Am Freytage vor Weyhnachten (22. Dec.) um siebente Stund hat Herzog Ruprecht seine Antwort auf der Landschaft Begehren in Schrift gegeben. Daneben abermals gehört Herzog Georgs Briefe, so er mit seiner eigenen Hand geschrieben, und großen Insiegel besiegelt hat.

Handlung mit Herzog Albrechts Bottschaft.

Haben daneben zu Herzog Albrechts Bottschaft geschickt und begehrt, ob sie mit Gewalt abgefertiget wären, und dabey, daß seine Gnad still halten wolle, bis so lange bis gemeine Landschaft ihre Bottschaft zu der Kön. Maj. sende, und alle Sachen in Ruhe zu stellen.

Antwort Herzog Albrechts Räthe.

Nach Essen haben Herzog Albrechts Räthe die Antwort gegeben, wie sie von seinen Gnaden nicht mit Gewalt abgefertiget wären. Aber gemeine Landschaft sollte ihm schreiben, wollten sie auch mit schreiben.

31. Bericht der Herzog Albrechtischen Gesandten vom 23. December.

Im Archiv. Tom. Pfalzneuburg und Baiern. A. 3.

Gnädiger Fürst und Herr! In dieser Stund, als Wir diesen Brief hatten beschlossen *), haben die Landschaft aus dem Ausschusse den Christoph Fraunberger zu Uns geschickt, und ihm befohlen, Uns zu erkennen zu geben, wiewohl Herzog Ruprecht angestern (22. Dec.) einer Landschaft

*) Hier scheint von einem andern Berichte, glaublich über die Vorfälle vom 21. und 22. December, die Rede zu seyn, zu welchem der gegenwärtige nur eine Nachschrift ist, und welcher bey den Acten mangelt. Es trift aber überhaupt dieser Bericht mit der nachfolgenden Erzählung des Stadtschreiber Zayner nicht ganz überein.

schaft eine abschlägige Antwort gegeben, so haben sie doch am Abend spät zu ihm geschickt, und soviel zu verstehen gegeben, daß er darauf einen Bedacht genommen, und einer Landschaft ist anheute (23. Dec.) Morgens diese Antwort gegeben: „Gemeine Landschaft solle sich nichts Arges zu ihm noch seinen Vatter und allen andern ihren Verwandten versehen, und wolle auch keinen Krieg mit ihnen anfangen, sondern still halten und gütlichen Austrages oder Rechtens gewarten; also, was ihm das göttliche Recht oder gütliche Thaidung gebe, wolle er dem gewarten und geleben. Doch, wo er der Sachen verlustigt würde, daß er alsdann und die seinen mit ihren Leibern und Gütern gegen einer Landschaft auch in Versicherung stehen, also daß sie ihm und die seinen mit ihren Leibern und Gütern aus dem Lande wollen sicher kommen lassen und beleiten."

Auf solche Herzog Ruprechts Antwort ist einer Landschaft Bitten und Begehren gewesen, daß Herzog Albrechts und Herzog Wolfgangs Bottschaften solches ihren fürstl. Gnaden sollten zuschreiben, und ihre Gnad bitten, sie wolle in diesem Falle nicht zu hart seyn, und sich gegen einer Landschaft nicht abwerfen, denn einer Landschaft Fürnehmen ist, welcher Fürst solchen friedlichen

lichen Anstand nicht würde halten, daß sie alsdann dem andern und gehorsamen mit Leib und Gut zu verhelfen vorhaben. Wolle auch eine Landschaft sich aller Renten und Fändte unterstehen, einem künftigen Herrn damit zu gewarten, und verhoffen Herzog Ruprecht werde sich weiter keiner fürstlichen Obrigkeit gebrauchen, und allein die zwey Schlosse, wie er die ietzt inn habe, bis zu weiterer Ausführung des Handels behalten.

Solche Meynung haben die Bündischen dennoch nicht gewußt, noch ihren Herrn zugeschrieben; demnach mögen Ew. G. ihnen das eröffnen, und Uns auf das alles ferner bey nächsten Bothen wissen lassen, ob die Königischen mit der Ueberantwortung der Mandate (der Achtsbedrohung) darauf sollen still halten oder nicht.

Item von Herzog Ruprechts wegen haben das Zusagen gethan Schweikart von Sickingen, Wilprecht von Schaumburg, und Herr Adam von Törring. Und als Wir eine Beschwerung hätten, daß Uns Fraunberger allein diese Meynung zusage, und vermeynten, eine Landschaft solle trefflicher in solchem tapferen Handel zu Uns schicken, hat Uns Fraunberger entdeckt, wie ihn Herr Georg von Fraunberg aus Be-

fehl

fehl einer Landschaft des Ausschusses solches mit Uns zu reden befohlen habe. Und damit Wir endlich die Sachen wüsten, haben Wir ihn zu der Versammlung geschickt, gründlich zu erfahren, ob dem also sey. Darauf hat Uns Fraunberger wieder Bottschaft gebracht, dem sey also, und eine Landschaft und Herzog Ruprecht wollen solche Handlung gegen einander in Schriften vergreifen und stellen, damit nicht geirrt werde, und alsdann eine Landschaft zu Uns in Bottschaft schicken, Uns solches von Ew. Gnaden wegen fürhalten und unsre Antwort darauf begehren, auch dessen eine Schrift Uns geben. Doch sagt Fraunberger, daß der Beschluß dermassen stehe, welcher Theil unter beyden Fürsten verlustig würde, daß alsdann derselbe dem, so obsiegt, unverhindert weichen und abziehen werde, und thue der Versicherung alsdann nicht Noth ꝛc.

Dem allen nach werden Wir einen Aufschub machen auf Hintersichbringen an Ew. G. und einer Landschaft diesmal keine Antwort geben, bis Wir Ew. G. Willen und Meynung deshalben wissen. Den wolle uns Ew. G. zum förderlichsten berichten, und sich darauf an K. M. hängen und von ihr nicht kommen, damit ihre Maj. in der Bahn bleibe, und nicht abgewendet werde. Datum

tum in Eile um die zehnte Uhr Vormittag am Samstag nach Thomä (23. Dec.)

N. S. Wo Uns die Schrift von einer Landschaft gegeben wird, wollen Wir die Ew. f. G. zu Stund an auch zuschicken.

32. Ereigniffe am 23. December (*Zayner*).

Mit was Form eine Geschrift Herzog Ruprechten fürzuhalten durch gemeiner Landschaft Verordnete gestellt ist.

Am Samstag vor dem heil. Christtag (23. Dec.) nach Essen eine Schrift begriffen, Herzog Ruprechten zu antworten. Nämlich daß er sich fürstlicher Obrigkeit nicht soll gebrauchen, desgleichen gemeiner Landschaft in ihrem Regimente nicht Irrung thun, auch daß er keine Stadt, Schloß noch andere Flecken nicht soll in seine Gewalt nehmen, oder jemand von seinetwegen solches gestatten, und kein fremdes Volk in das Land bringen, ausserhalb der Landschaft; bis zu Austrag der Sache; doch einem jeden Fürsten an seiner Gerechtigkeit unvergriffen. Und welcher Fürst von dem andern nicht Recht nehmen, und gemeine Landschaft überziehen und wider Recht dringen, so sollte gemeine Landschaft ohne Mittel

dem

dem Fürsten der Recht nehmen und geben wollte zu Hilfe und Förderung dem Rechten Beystand thun. Darauf hat Herzog Ruprecht einen Bedacht genommen.

33. Ereigniſſe am 24. Dec. (*Zayner*).

Und alſo am Sonntage dem heil. Chriſtabend (24. Dec.) der Antwort vom Herzog Ruprechten gewartet, als er zwey aus ſeinen Räthen zu der Landſchaft geſchickt, ihnen ſagen laſſen, wie er ob der Antwort ſitze, dermaſſen zu geben, darob gemeine Landſchaft ein Wohlgefallen empfangen ſollte. Es möchte aber der Zeit nicht ſeyn bis morgen. Darauf jedermann abgeſchieden.

Hat Herr Sigmund von Fraunberg aus Befehl Herzog Ruprechts alle Städte und Prälaten nach Gewohnheit des Rheinſtroms auf den heil. Chriſttag (25. Dec.) gen Hof geladen, und alſo den heil. Tag geruht.

34. Ereigniſſe am 26. Dec. (*Zayner*).

Antwort von Herzog Ruprecht.

Am ſankt Stephanstage (26. Dec.) nach Eſſens ſind gekommen zu dem Ausſchuß Herzog Ruprechts Räthe und zu erkennen gegeben, wie die

kön. Majestät ihm geschrieben und gebeten habe, still zu halten; das wollte er thun, und dasselbe der k. M. zuschreiben, darum ferner nicht Noth thun würde, auf gemeiner Landschaft Begehren Antwort zu geben. Dessen sich aber der Ausschuß beschwert und gesagt, was die kön. Maj. ihm geschrieben, wisse er sich wohl zu halten. Aber sie handelten nicht von der königl. Maj. sondern von Land und Leute, auch gemeiner Landschaft wegen, wäre ihm auch solches zu thun schuldig, und wollten nochmals auf die eingelegten Artikel ihres Begehrens Antwort gewarten, wessen sie sich wohl zu ihm versehen sollten. Und damit abgeschieden.

35. Ereigniße am 27. Dec. (*Zayner.*)

Am sankt Johannstage (27. Dec.) um die siebente Stund haben Herzog Ruprechts Räthe dem Ausschuß eine schriftliche Antwort gegeben die verdunkelt gewesen, und nicht angenommen ist; sich daneben vereint eine Schrift mit etlichen Zusätzen zu begreiffen.

Handlung und Beschwerung, durch etliche mit und gegen Veit Peringer der Reiter halben, zu Ingolstadt ausgeschaft.

An bemeldten sankt Johannstag ist Veit Peringer von Herrn Adam von Törring, Herrn Wil-

Wilbolden von Schaumberg und dem Hofmeister mit Reden angefochten worden, der Meynung, wie sich die von Ingolstadt ungebührlich gehalten, daß sie die Reiter mit Gewalt ausgetrieben und von einander getheilt hätten, neben ihnen mit geladenen Büchsen und gespannten Armbrusten gegangen, ihre Wägen und Bündel besucht, das doch frommen Edelleuten schimpflich wäre; auch daneben H. Ruprechten bey zweyhundert Faß Weines und hundert Centen Schmalz, auch Ochsen und anders Zähmes genommen, das Herzog Ruprecht um sein eigen Geld erkauft hätte, und mit dergl. Worten.

Antwort von Peringer darauf.

Darauf Peringer geantwortet, er hielte dafür, daß die von Ingolstadt nicht so unbescheidlich gehandelt hätten, sondern wüsten das zu seinen Zeiten wohl zu verantworten. Wohl wäre vor Augen, daß die Reiter viel seltsame und unfriedliche Reden getrieben. Es hätten auch gemeine Landschaft Herrn Bernharden von Stauff, auch Burgermeister und Räthen geschrieben, die Stadt Ingolstadt in Hut und wohlverwahrt zu halten, bis zu Austrag dieser Irre; doch jedem Fürsten an seiner Gerechtigkeit unvergriffen, deshalben sich und billig gemeine Stadt unpartheyisch gehalten, und

die Reiter aus solcher Ursache ausgeschaft haben. Dann der Kuchenspeise halben, hätte man Leute zur Verhütung des Schlosses verordnet, dieselbe müste man mit Speise und anderer Nothdurft versehen, und geschehe allein einem künftigen Fürsten zu gut und nicht zu Nachtheil.

In mittlerer Zeit ist Herr Seitz von Törring aus dem Rathe verloren, der ohne Urlaub in der Nacht weg gen Burghausen geritten.

36. Ereigniſſe am 28. December (*Zayner*).

Zusagen Herzog Ruprechts Räthe auf Begehren der Landschaft.

Am Kindleinstag (28. Dec.) haben Herzog Ruprechts Räthe auf viele Unterrede zugesagt, und der Landschaft Begehren verwilliget, wie dann dieselbe Verwilligung hernach mit der Länge begriffen wird, das also gemeine Landschaft freudenreich angenommen hat. Nachmals von dem Regiment Rede gehalten, und zu verordnen in das Niederland, gen Landshut sechszehn aus allen Ständen, desgleichen gen Burghausen acht, und in das Oberland acht.

38. Er-

37. Entwurf des Vergleiches zwiſchen der Landſchaft und dem Pfalzgraf Ruprecht.

Im Archiv Tom. Pfalzneuburg und Baiern. A. 3.

Zum erſten, daß ſeine fürſtliche Gnad einer Landſchaft ſelbſt zuſagen, ſich keiner landesfürſtlichen Obrigkeit des Fürſtenthumes zu gebrauchen, und in das Regiment der Landſchaft zu verwilligen, und daß ſeine Gnad darinn gemeiner Landſchaft und denen, ſo dazu verordnet werden, durch ſich ſelbſt noch die ſeinen, noch jemand von ſeiner Gnaden wegen keinerley Verhinderung noch Irrung thun wolle bis zu Austrag der Sachen; Doch ſoll ſolches ſonſt ſeinen Gnaden an ſeiner Gnaden angezogenen Forderungen, Sprüchen und Gerechtigkeiten in all Wege unvergriffen ſeyn.

Zum andern, daß ſeine f. G. gemeiner Landſchaft für ſich, und alle die ſeinen, und ſeiner Gnaden Verwandten ſelbſt auch lauter zuſage, gegen Land und Leute in Unguten und gewaltſamen Thaten nichts fürzunehmen und zu handeln, bis zu gütlichen oder rechtlichen Austrag der Sachen.

Dazu daß ſich auch ſeine fürſtl. G. noch jemand von ſeiner Gnaden wegen in dem Lande und

Ge-

Gebieten, so weyland unser gnädiger Herr Herzog Georg loblicher Gedächtniß verlassen hat, kein Schloß, Stadt, Markt, noch einiger Flecken Besatzung noch Befestigung, außerhalb der zwey Schloß Landshut und Burghausen, wie seine Gnad die ietzt inn hat, unterziehe, anfalle, noch beschwere. Auch keinerley fremdes Volk weder zu Roß oder Fuß, ausserhalb der Landschaft Verwilligen und Zugeben, in das Land bringe, noch im Lande annehme.

Welcher Fürst aber unter beyden Partheyen, so die Sachen gütlich zwischen ihnen nicht vertragen würden, das Recht vor röm. kön. Maj. unserm allergnädigsten Herrn, als der Sachen ordentlichen Richter nicht nehmen und geben, sondern dem andern Fürsten und das Land, darum der Streit ist, darüber und außer Rechtens überziehen, dringen, beschweren oder beschädigen wollte, daß dann gemeine Landschaft dem Herrn, der also das Recht leiden will, dem Rechten zu Hilfe wider den andern, der in Aufruhr wäre, und das Recht wie vor steht, nicht suchen oder leiden wollte, allerdings unverpfändet Rath, Hilfe und Beystand thun sollen.

Und dieweil dann seine fürstl. G. die obgemeldten Artikel gewilliget und angenommen, und weiter begehrt hat, wessen sich seine Gnad mittler Zeit des Austrages bey gemeiner Landschaft auch versehen soll, so hat sich gemeine Landschaft bewilliget, daß sich seine f. G. mittler Zeit zu gemeiner Landschaft nichts arges, sondern gutes versehen soll. Und wo seine fürstl. G. an den obgemeldten zwey Schlossen, wie die seine Gnad jetzt inn hat, von obberührten Fürsten Herzog Albrechten und Herzog Wolfgangen ꝛc. beyden oder ihrer einen, oder von jemand von ihrer Gnaden wegen wider Recht vergewältiget werden wollte, darinn seinen fürstl. Gnaden, wie obgemeldt ist, Rath, Hilfe und Beystand zu thun, alles ungefährlich.

Anmerkung. Die weiters nachfolgenden Artikel sind nur mündlich vorgetragen worden und es ist hierüber die bestimmte Erklärung des Pfalzgrafen Ruprecht erst noch erwartet worden.

Item diese Handlung soll auch an Forderung des Steuergeldes, so in Behaltnißweise in das Schloß gelegt ist, unvergriffentlich seyn.

Zum andern, daß unserm gnädigen Herrn Herzog Ruprechten die Kuchendienste, zu beyden Schlossen Landshut und Burghausen gehörig,

eines

eines jeden Fürstens Gerechtigkeit unvergriffen und der Landschaft halben unverhindert, bis zum Austrag verfolgen sollen.

Zum dritten, daß auf unsers gnädigen Herrn Herzog Ruprechts Ersuchen die Regenten seiner Gnaden Scharwerk zu täglicher Behölzung mit samt dem Brennholz, Heu, Stroh und Wein für des Hofes Nothdurft verschaffen sollen.

Zum vierten, daß seine f. G. die obgenannten beyde Schlosse zu weiterer Befestigung nicht bauen soll.

38. Ereigniffe am 29. Dec. (*Zayner*).

Am sankt Thomastag in Feyern (29. Dec.) ist eine ganze Landschaft zusammen gekommen, und ihnen durch den Ausschuß entdeckt alle Handlung vergangener Woche, undl daneben hören lassen den Vertrag zwischen H. Ruprecht und der Landschaft, so der Ausschuß bis auf Bewilligung gemeiner Landschaft beschlossen.

Nachmals die Erwählten zu k. M. Bottschaft, auch daneben ihnen entdeckt, die Regenten zu setzen. Das ihnen alles wohl gefallen.

Beschliessung des Regiments.

Nach Essens sind alle Stände auf das Haus, und jeder Stand besonders gekommen, und Befehl gehabt, die Regenten zu erwählen, nämlich der Adel acht; die Prälaten vier, und die von Städten vier, und also geordnet, daß sechzehn Personen zu Landshut regieren, und dieselben sollen nachmals acht gen Ingolstadt und acht gen Burghausen ordnen und fürnehmen, und aus den Ständen, wie von Alters herkommen ist; und was an dem Ende zu schwer seyn würde, sollen sie dasselbe an das Regiment gen Landshut gelangen lassen, und also abgeschieden.

39. Verzeichniss der zur provisorischen Regierung in Landshut erwählten Landstände.

Nach einer gleichzeitigen Abschrift bey den Landtagsacten.

Zu vermerken die Regenten, und erstlich von der Ritterschaft.

Graf Wolf von Ortenburg.

Herrn
- Hanns von Aichberg,
- Asm von Seiboltstorf,
- Jacob Fraunhofer,
- Giig Münchauer,
- Georg Trenbeck,

Waller

Waller vom Thurn,
Georg Engelshofer,
Georg Nothhaft.

Von Prälaten.

Der von Raitenhaslach,
Der von sankt Salvator,
Der von sankt Veit,
Probst von Oeting.

Städte.

Landshut,
Braunau,
Wasserburg,
Rattenberg.

Anmerkung. Als der hievorne eingerückte Vergleichsentwurf erst am 29. Dec. Abends um 5 Uhr den Gesandten des Herzogs Albrecht mitgetheilt wurde, fanden dieselbe einige Bedenklichkeiten darinn, und übergaben schleunig dem Ausschusse einen andern, in nachfolgender Art gestellten Entwurf.

40. Entwurf der Herzog Albrechtischen Gesandten über den Vergleich mit dem Pfalzgraf Ruprecht.

Im Archiv. Tom. Pfalzbaiern und Neuburg. A. 3. und 4.

Wo ein endlicher, kräftiger und beständiger Anlaß zwischen unsern gnädigen Herrn Herzog Albrechten und Wolfgangen Gebrüdern an einem, und Herzog Ruprechten dem andern Theil abgeredt und gemacht werden sollte, so müste solches nachfolgender Meynung geschehen.

Fürs Erste, daß jegliche Parthey aus den Fürsten obgemeldt um alle und jegliche Gerechtigkeit und Anforderung, so sie des Erbfalles halben, von weyland Herzog Georgen von Baiern herrührend, nichts darinn ausgenommen, haben, gütlichen Austrages mit Wissen und Willen, oder wie die Gütigkeit mit Wissen und Willen nicht verfangen würde, alsdann des Rechtens vor R. Kön. Maj. als ihrem ordentlichen Richter gewarten sollen und wollen.

Zum Andern, daß Herzog Ruprecht einer Landschaft selbst bey fürstlichen Ehren zusage, sich keiner landsfürstlichen Obrigkeit dieses Fürstenthums zu gebrauchen, und in das Regiment der Landschaft

zu verwilligen. Und daß seine Gnad darinn gemeiner Landschaft denen, so dazu verordnet werden, durch sich selbst, noch die seinen, noch jemand von seiner Gnaden wegen keinerley Verhinderung noch Irrung thun wollen, bis zu Austrag obgemeldtermassen der Sachen. Doch soll solches sonst seinen Gnaden an seiner Gnaden angezeigter Forderung, Sprüchen und Gerechtigkeit in allweg unvergriffen seyn.

Zum Dritten, daß Herzog Ruprecht gemeiner Landschaft für sich und alle die seinen und seiner Gnad Verwandten selbst auch lauter bey fürstlichen Ehren zusage, gegen Land und Leute in Unguten und mit gewaltsamen Thaten nichts fürzunehmen noch zu handeln, bis wie obengemeldt zu gütlichen oder rechtlichen Austrag der Sachen.

Dazu auch, daß Herzog Ruprecht noch jemand von seinen wegen in den Landen und Gebieten, so weyland unser gnädiger Herr Herzog Georg löblicher Gedächtniß verlassen hat, kein Schloß, Stadt, Markt noch einigen Fleckens Befestigung, ausserhalb der zwey Schloß Landshut und Burghausen, wie seine Gnad die ietzt inn hat, unterziehe, anfalle noch beschwere; Auch keinerley fremdes Volk weder zu Roß oder Fuß ausserhalb der Landschaft

Ver=

Verwilligen und Zugeben in das Land bringe noch im Lande annehme.

Daß auch solches an unsre gnädige Herrn Herzog Albrecht und Wolfgang gebracht, und ihrer Gnaden Verwilligung auch begehrt und erlangt werde.

Welcher Fürst nach ihrer Gnaden Verwilligen alsdann unter beyden Partheyen, so die Sachen gütlich zwischen ihnen nicht ertragen würden, das Recht vor R. K. M. unserm allergnädigsten Herrn als der Sache ordentlichen Richter nicht nehmen und geben, sondern den andern Fürsten oder das Land, darum der Streit ist, darüber und ausser Rechtens überziehen, dringen, beschweren oder beschädigen wollte, daß dann gemeine Landschaft dem Herrn, der also das Recht leiden will, den Rechten zu Hilfe wider den andern, der in Aufruhr wäre, oder das Recht, wie vor steht, nicht suchen oder leiden wollte, allerding unverpfändet Rath, Hilfe und Beystand thun sollen.

Und dieweil dann Herzog Rnprecht die obgemeldten Artikel ꝛc. manet in Forma usque ad finem.

Doch daß Herzog Ruprecht noch niemand von seinen wegen aus beyden Schlossen Landshut und

Burg=

Burghausen, die dann seine Gnad wie jetzt Laut einer Landschaft Zulassen, wie vor steht, innhaben soll, dazwischen und dieweil die Sache unvertragen ist, und auch hernach nichts veräussern noch verwenden, sondern allein, was seiner Gnad die gütliche Thaidung oder das Recht, wie ob steht, geben werde, gewarten, und dessen genügig seyn wolle.

Und soll auch ein Theil dem andern zu dem, so solche gütliche Thaidung oder Rechtspruch Laut des Anlasses, wie vor steht, geben wird, alsdann unverhindert kommen lassen; dazu auch eine gemeine Landschaft beholfen seyn soll.

Allein die Landschaft hat auf dieses Gegenproject keine Rückficht mehr genommen, sondern die Ausfertigung dieses Vergleiches ist am 3ten Jäner 1504, wie weiter unten folgen wird, ganz nach dem landschaftlichen ersten Entwurfe geschehen.

---

41. Ereignisse am 30. December. (*Zayner.*)

Am Samstag darnach (30. December) sind sie um siebente Stund in den Rath gekommen, und einen königlichen Brief verlesen, des Innhalts, die Bottschaft zu Kön. Maj. förderlich zu schicken, und dieselbe gen Augsburg beschieden.

42. Kai-

42. Kaiserliches Mandat an die Landschaft auf ihr erstes Schreiben vom 18. December. (*Zayner.*)

Antwort Königlicher Majestät auf gemeiner Landschaft Begehren etlicher Artikel.

Maximilian, von Gottes Gnaden römischer König ꝛc.

Edle, ehrsame, andächtige und liebe getreue. Wir haben euer Schreiben, Uns jetzt gethan, dessen Datum steht zu Landshut am Montag nach Luciä (13. December) verlesen und vernommen, und als ihr darin antwortet die Ursachen, derhalben ihr Uns auf unsere Werbung durch unsere Räthe Heinrichen Grafen von Hardeck, Schenk Christophen von Limburg, Leonharden von Fraunberg, und Wolfgangen von Zillnhart Domdechant, in der Sache berührend weyland unsers Oheims Herzog Georgs zu Baiern gelassenes Land, Leute und Gut, an euch gethan, auch auf unser königliches Mandat euch durch dieselben unsere Räthe überantwortet, bisher nicht antworten habt mögen, wie ihr aber in täglicher Uebung und Handlung seyt und euch befleissen wollet, die Sachen zum förderlichsten entschlossen zu werden, und Uns alsdann neben unsern Räthen in eigener namhafter Bottschaft

euere

euere Antwort zu berichten, mit unterthäniger Bitte, solchen eueren Verzug nicht zu Mißfallen anzunehmen ꝛc. Ab demselben euern Schreiben haben Wir dieser Zeit gut Begnügen, und wollen also euerm Erbieten nach euere Bottschaft erwarten ꝛc. Dann als ihr weiter an Uns begehrt, mit den hochgebohrnen Albrechten, Wolfgangen und Ruprechten, Pfalzgrafen bey Rhein und Herzogen in Baiern, unserm lieben Schwager, Oheimen und Fürsten zu verschaffen und zu verfügen, mit gewaltsamen Thaten nicht gegeneinander fürzunehmen, damit Krieg und Aufruhr vermieden, und Land und Leute unbeschädigt und unverderbt bleiben, welche euere Meynung und Begehren Uns insonderheit an euch wohlgefällt, haben Uns auch allwegen ziemlichen und redlichen ehrbaren Gemüthes zu euch versehen, und zusamt denselben Wir selbst in dem Falle, seither und sich der begeben hat, für und für bedacht, und soviel Wir immer Gemüthes oder Gestalt procedirt und gehandelt; Damit Wir nun die Partheyen auch vor Empörung, Aufruhr und Krieg und Verderbung enthalten mochten. Darzu Wir dennoch, dieweil Wir euch desgleichen guten löblichen Sinnes verstehen, allen möglichsten Fleiß und Ernst gebrauchen, an Uns keine Mühe erwinden lassen, und ob Gott will, mit eurer Bottschaft, so die zu Uns kommt, als römischer Kö-

nig,

nig, euer oberster rechter Eigenthums- und Lehens-herr alles das Uns, dem heiligen Reiche, den Partheyen und euch allen gebühren, auch zu Ehren, Frieden, Nutz uud Gutem dienen wird, fürnehmen auch handeln wollen, und wiewohl Wir unserm Oheim Herzoß Ruprechten, vormals ihr begehrt, geschrieben und geboten haben, so schreiben Wir doch seiner Lieb auf euer Ansinnen hieneben noch einmal, darauf Wir Uns ungezweifelt versehen, ihr wollt denselbigen und unsern vorigen Geschäften nachkommen. Dazu wollen Wir bey unsern Schwager und Oheim Herzog Albrechten und Wolfgangen auch versehen; Und begehren demnach an euch mit Ernst und sondern Fleiß, ihr wollet euere fürgenommene Bottschaft desto eher fördern und mit guter ziemlicher Antwort zu Uns abfertigen, auch dieselbe in keine Länge verhalten, auf daß die Partheyen inzwischen nicht in Verdruß bewegt werden, dadurch wider unsern Willen einiger Unrath oder Irrung auferstehen möchte; als Wir zu euch als frommen, gehorsamen, redlichen Unterthanen gründlich versehen und verlassen. Das wollen Wir in allen Gnaden gegen euch bekennen und zu gut nimmer vergessen. Geben zu Ehing am 22. Tag Decembris Anno ꝛc. 1503, unsers Reichs des römischen im achtzehnten Jahre.

Aufschrift. Den Edeln, Ehrsamen, andächtigen, unsern und des Reichs lieben Getreuen der dreyen Ständen gemeiner Landschaft des Fürstenthums Baiern, so weyland Herzog Georg zu Baiern zugehört haben, und iezt zu Landshut versammelt sind.

43. Fortsetzung der Ereignisse vom 30. December. (*Zayner.*)

Ferner ist deren von Ingolstadt Brief ihrer Entschuldigung der Wein, Schmalz, Fleisch und anders verlesen worden. Einer den andern angesehen, und niemand nichts dazu geredet.

Als des Bundes Bottschaft Urlaub genommen, haben sie Geleites begehrt, und daneben geöffnet, daß auf Herzog Albrechts Ersuchen, auch seine Gerechtigkeit, so er fürgebracht, daß der Bund, so ihm Gott helfe, zugesagt, nach allem ihrem Vermögen mit Leib und Gut zuthun. Gebetten, das zu verhüten.

Daneben Offenheimer, Rentmeister, eröffnet die Pflicht, desgleichen Herr Hanns von Closen, Herr Seiz von Törring und Hanns von Podmen, die sie Herzog Georgen im Leben gethan hätten, angebracht, sich erbotten, das sie gerne

einer

einer Landschaft warten wollten, wo sie derselben ihrer Pflicht ledig wären, darauf begehrt eines Bedachts. Bald darnach Offenheimer gemeiner Landschaft zugesagt.

Nach Essen um ein Stund sind H. Ruprechts Räthe gekommen, sich wiederum merken lassen, sie wären des Zusagens noch nicht gar eines; deshalben einen Bedacht genommen; ferner mit Herzog Ruprechten davon zu handeln; bis morgen Nachmittag wollen sie Antwort geben. Dessen gemeine Landschaft hart erschrocken, wider die vorergangene Handlung und ihr Zusagen Bedacht zu nehmen.

Und alsbald neben solcher Handlung ist Bottschaft gemeiner Landschaft gekommen, wie die Würzburgischen Reiter, so zu Ingolstadt ausgeschafft worden seyen, zu Fuß in das Schloß Burghausen gekommen, und ein großes Geschrey und Verwundern darum gewesen; darob gemeine Landschaft ein Verdriessen gehabt, und also nicht viel ausgerichtet; und damit abgegangen.

Abfertigung Herzog Ulrichs von Würtemberg und des Bundes zu Schwaben Bottschaften.

Mittlerzeit sind Abt zu Niedernaltach, Herr Georg von Fraunberg, Wolfgang von Aham, Herr Johannes Adelman, Commenthur zu Blumenthal, und Veit Peringer zu Herzog Ulrichs zu Würtemberg und des Bundes Bottschaft geschickt, ihnen den Abschied gegeben, wie gemeine Landschaft ihre Bottschaft zur königl. Maj. schicken wollte, sie gebetten zu verhelfen, damit die Fürsten gütlich vertragen würden. Das sie zu thun zugesagt; darauf ihnen Herr Wolf von Weichs zugeschaft, sie zu beleiten. Wäre wohl etlicher Meynung gewesen, sie aus der Herberg, dem Bunde zu Ehren, zu lösen, das Herr Sigmund von Fraunberg frey abgeschlagen, mit den Worten: Sie wäre allwegen wider das Haus Baiern gewesen, und noch; Möchten sie es gar vertilgen, sie thäten das gerne; und er wollte seines Geldes, oder mit seinem Willen ihnen gar nichts geben.

44. Herzog Albrechts Befehl an seine Gesandte in Landshut. *)

Nach dem Original im Tom. Pfalzneuburg und Baiern. A. 4.

Von Gottes Gnaden Albrecht ꝛc.

Unsern günstlichen Gruß zuvor, Wohlgebohrner, edler, hochgelehrte und liebe getreue. Nachdem die röm. kön. Maj. unser allergnädigster lieber Herr und Schwager weyland des hochgebohrnen Fürsten unsers lieben Vettern, Herzog Georgs von Baiern trefliche Bottschaft aus seiner gelassenen Landschaft ihrem Zuschreiben nach nämlich auf Pfinztag nach dem heiligen drey KönigTag (11. Jäner) schierist zu Nacht zu seiner Majestät gen Augsburg mit genugsamen und völligen Gewalt zu kommen, und nächsten Tages darnach vor seiner Majestät zu erscheinen erfordert hat; Dieweil Wir dann, wie ihr wißt, etliche aus unsrer Landschaft gen München zu kommen beschieden haben, so ist unsre Meynung, daß sich Graf Georg von Helfenstein, Hieronymus von Stauf, Herr zu Ehrn-

*) Dieses Actenstück ist zugleich ein Supplement zu dem im 9ten Bande Seite 550. vorkommenden Münchner Ausschusstage auf drey König 1504.

Ehrnfels, Abt zu Benedictbeuern, Hanns von Paulstorf unser Vizedom, und Bartlmä Schrenk unser Burger zu München auf der heiligen drey Könige Abend (5. Jäner) schierist zu Nacht zu Uns gen München fügen, und daß Doctor Peter, Probst zu Pachnach, und Doctor Dietrich von Plieningen zu Landshut bleiben, auf weiteres unser Geschäft. Es wäre dann, daß sich in der Zeit die Landschaft zu Landshut erliesse und abritte, so sollen sich die ietztgenannten zwey auch alsdann zu Uns gen München fügen. An dem allen thut ihr unsre Meynung. Datum Ulm in Eile am Samstag Nacht vor dem neuen Jahrstag (30. December) Anno ꝛc. 1504.

45. Ereigniffe am 1. Jäner 1504. (*Zayner.*)

Am Sonntage der heiligen Beschneidung (1. Jäner) Abends um 12 Uhr sind die Briefe gemeiner Landschaft von allen Ständen zugeschickt, bey der Landschaft zu bleiben, verlesen worden, und alsbald Caspar Norhard, Rentmeister im Oberlande angezeigt die Pflicht, so er und sein Mitgesell Ulrich Albersdorffer Herzog Georgen und nachmalen an seiner Statt Herrn Sigmunden von Fraunberg, Herrn Adam Törringer, und Herrn Asm von Seyboltstorf gethan haben, mit dem Befehl, auf die drey ein Auffehen zu haben,

und

und wo sie ihrer Pflicht ledig gezählt, wollten sie bey gemeiner Landschaft gerne seyn; daneben sich und seinen Mitgesellen entschuldigt der Würzburgischen Reiter halben, die zu Ingolstadt dannen geschafft wären; daneben auch, wie ihnen ein Brief zugeschickt wäre, Fleiß zu haben, damit sie länger blieben, nämlich von Herrn Sigmunden von Fraunberg, Herrn Adam von Törring und Herrn Asm von Seyboltstorf, denen sie dann gelobt haben, ein Auffehen zu haben; von denen wäre ihnen befohlen, die Reiter zu Neuburg einzubringen; da hat man sie nicht wollen einlassen, haben sie um einen Knecht gebetten, das sie in Kraft ihrer Pflicht willig gewesen, der sie zu Marxheim übergeführt, und ihnen Anleitung gegeben, die Reiter in das Land zu führen, und Zehrung frey zu halten. Darauf Herr Sigmund geantwortet: er gestünde des Briefes, und wer ihn und seine Gesellen zu Rede setze, wisse er wohl zu verantworten.

Darnach sind gekommen Herzog Ruprechts Räthe, wollten einen Antrag machen in dem Artikel, kein fremdes Volk in das Land zu führen ꝛc. darinn viel gehandelt, und doch zuletzt endlich beschlossen, dabey zu bleiben. Dessen ihnen der von Sicking Hofmeister, Herr Wilbold von Schaunberg, und Herr Adam von Törring einen Bedacht genommen

men, an Herzog Ruprechten zu bringen, und viel seltsamer Reden daneben getrieben. Ist auch deren von Ingolstadt von der Reiter und Lieferung wegen viele Rede beschehen.

Das Steuergeld betreffend.

Daneben ist begehrt das Steuergeld, so hinter Herzog Georgen in Behabnißweise gelegt, und in das Schloß Landshut geantwortet worden. Darauf ist zu Antwort gefallen: Es gehöre in Namen und von wegen Herzog Georgs seines Schwähern, dem solches Steuergeld zugesagt sey, Herzog Ruprechten zu. Darauf gebeten, ihm das verfolgen und innen zu lassen.

Antwort des Ausschusses: „Es sey Herzog Georgen eine Steuer zugesagt, um gemeiner Stadt Nothdurft Willen, das durch ihn und bis auf heutigen Tag nicht verfertigt. Darauf die Steuer gemeiner Landschaft an das Ort gelegt sey; Innhalt Brief und Siegel; dazu auch die verordneten Steuerer die Schlüssel hätten; Herzog Ruprecht möchte auch das nicht verfertigen, das Herzog Georg hätte sollen und mögen thun; denn er wäre durch gemeine Landschaft noch nicht für den Fürsten erkannt dem Lande. Darauf gebetten, gemeiner Landschaft

darin

darinn keine Irrung zu thun, so wäre eine Landschaft erbietig, dem künftigen Fürsten ehrbare und redliche Rechnung zu thun." Darauf abgeschieden, solches an Herzog Ruprechten zu bringen.

Maroltingers Handlung von des gefundenen Briefes wegen.

Anno Domini fünfzehnhundert im vierten Jahre am Tage der Beschneidung unsers lieben Herrn (1. Jän.) um achte Stund des Morgens ist ein Brief vor der Rathstuben gefunden und verlesen worden, die Meynung innhaltend, „wie die vom Ausschusse wüsten, daß sie von allen Ständen zugesagt, ein Mann zu seyn, und welcher von ihnen setze, den sollte man den Kopf abhauen, oder zum Laden auswerfen. Nun wären etliche unter ihnen, der Georg und seine Gesellen, die es nicht halten, und wühlten unter ihnen um, wie die Säu; und was sie herunten redeten, das sagen sie alles hinauf Herzog Ruprechten, und hätten die zwey Schlosse übergeben. Es dürften auch die von Prälaten und Städten vor ihnen nicht reden, es wäre zu fürchten, sie würden von ihnen verrathen; sie wären Henkens werth; daß sie darein sehen, oder sie wollten sie zu Stücken hauen ꝛc."

Der

Der Beschluß desselben Briefes: „sie wollen sich nicht nennen, ihrer wären aber so viele, daß sie alle an das Papier nicht mochten geschrieben werden.“

Als Herzog Ruprecht ihnen alle Artikel verwilligt hat.

Am bemeldten Jahrstage sind gekommen Herzog Ruprechts Räthe, und endlich alle Artikel, wie dann nachfolgend die Verschreibung innhält, verwilligt; daneben auch abermals das Steuergeld als sein Gut verantwortet.

Das also gemeine Landschaft abermals mit Freuden empfangen, und die Bewilligung der Artikel gerne gehört; aber der Steuer halben das verantwortet wie vor; und aufs letzte begehrt, davon 32000 fl., doch ihnen an dem andern Theil unentgolten, der ihnen auch billig zustehe; darauf begehrt eines Bedachts.

Verantwortung desselben gefundenen Maroltingers Briefes.

Haben Herr Sigmund von Fraunberg, Herr Hanns Closner und Herr Asm von Seyboltsdorf ihre Entschuldigung gethan auf den Brief, sie wären fromm. Aber der den Brief geschrieben,

wäre

wäre ein wissentlicher Bösewicht; und darauf des Briefes begehrt, sich darauf zu bedenken; der ihnen gegeben, doch daß der wiederum unvermayligt geantwortet, und niemand dadurch unfreundliches Zufügen, oder durch andere gestattet werde.

An dem Tage hat Caspar Morhart sein Amt aufgesagt.

Auch Herr Adam aus einem grollten Herzen mit Veiten Peringer geredet, wie die von Ingolstadt auf einen Tag je zehn Stuck rothes Wildprüts fangen, dabey begehrt, darob zu seyn, daß der Wein, Schmalz und anders nicht zerrissen werde; denn es gehöre Herzog Ruprechten zu. Ist durch Peringer, wie vormals auch geschehen, wohl und gebührlicher Gestalt verantwortet.

Unser lieben Frauen zu Altenötting Geld und Kleinod, so ihr zugehörig ist, betreffend.

Zuletzt hat Probst Johannes zu Altenötting sich vor gemeiner Landschaft beklagt, wie Herzog Georg von der Kirchen zu Altenötting genommen habe erstlich 20000 fl., nachmals 60000 fl. gen Burghausen geführt, mehr sieben Centen 11 tt. an ringen gebrochenen Gold; darauf begehrt, zu verfügen, daß solches Geld nicht verkehrt, sondern der Mutter Gottes aufgehalten werde.

46. Maroltingers zweyter Brief an die Landschaft zu Landshut.

Nach einer gleichzeitigen Abschrift in Tom. Pfalzneuburg und Baiern A. 4.

Günstige, besonders liebe Herrn. Ich vermeyne, wie ein Brief hinter euch gefunden sey worden. Was der innhält, lasse ich in seinem Werth. Aber dadurch niemand verargwohnt soll werden, habe ich das gethan gemeiner Landschaft zu gut; Nachdem und viel Murmelns die Zeit umgegangen ist, und niemand der Katze die Schellen anbinden wollen, und Wir in gemeiner Landschaft unsre Nothdurft nicht haben können oder dürfen reden, so habt ihr doch mein Schreiben guter Maaß vernommen. Welcher der ist in dem Schreiben, der sich vermeynt meines Schreibens zu beschweren, mag er mich fürnehmen für unsern allergnädigsten Herrn dem römischen König, als Lehenherrn, dem will ich des gütlichen oder rechtlichen Rechtens seyn, und dazu mit Hand und Mund auf ihn weisen, daß er an Land und Leuten nicht gethan hat, das seinen Ehren und Treuen gebührt; angesehen, daß das Haupt vergewältiget ist, darann Landen und Leuten Hilfe, Trost angestanden ist, mit vielen Artikeln euch allen die Sache wohl gebührt zu erkennen zu geben. Ich bin ohne Zweifel, es seyen

euer

euer viel meiner guten Herrn und Freunde, die längst des Gemüthes wären gewesen, wo sie mit Fug die Sachen an den Tag hätten mögen bringen, bin ich ohne Zweifel, ihr werdet mich auch nicht als gar darinn stecken lassen, wiewohl ich das mit eilenden Dingen nicht förmlich an den Tag habe mögen bringen. Nichtsdestominder, welcher der ist, der vermeynt, daß ich unbillig darinn gehandelt habe, will ich mich gütlich davon weisen lassen, und wo Wir mit Treuen noch zusammsetzen, wollen Wir Uns dessen und anders erwehren. Günstige liebe Herrn und Freunde, meinen Abschied wollet mir in besten annehmen; Mein gnädiger Herr Herzog Albrecht hat mich erfordert in eine Landschaft; Ich habe eine Hub zu Köllnbach gelegen in seiner f. G. Land, ist Lehen von mir. Dem muß ich Gehorsamkeit nach verfolgen. Geben zu Erding am Erchtag nach dem neuen Jahrstag (2. Jäner) Anno x. 1504.

Rudolph Maroltinger zu Wolfseck.

Den wohlgebohrnen, meinen lieben Herrn und Freunden, der Landschaft jetzt zu Landshut.

47. Pfalzgrafen Ruprechts Urkunde über den Vergleich mit der Landschaft vom 3ten Jäner 1504. (*Zayner.*)

Zu vermerken, daß Wir **Ruprecht**, Pfalzgraf bey Rhein, Herzog in Baiern ꝛc. mit weyland des hochgebohrnen Fürsten, unsers lieben Vatters und Vetters und Schwähers, Herrn Georgen, auch Pfalzgrafen bey Rhein, Herzogen in Niedern und Obern Baiern loblicher Gedächtniß gelassener gemeiner versammelten Landschaft aus beweglichen Ursachen die Unterrede miteinander gemacht und getroffen haben, wie Artikelsweise hernach steht.

Zum Ersten, daß Wir einer Landschaft selbst zusagen, Uns keiner landsfürstlichen Obrigkeit dieses Fürstenthums zu gebrauchen, und in das Regiment der Landschaft zu verwilligen, und daß Wir darinn gemeiner Landschaft, und denen, die dazu verordnet werden, durch Uns selbst, noch die unsern, noch Jemand von Unsernwegen keinerley Verhinderniß, noch Irrung thun wollen, bis zu Austrag der Sachen. Doch soll solches sonst Uns an unsern angezogenen Forderungen, Sprüchen und Gerechtigkeiten in allweg unvergriffen seyn.

Zum Andern, daß Wir gemeiner Landschaft

für

für Uns, und alle die unsern, und unsre Verwandten selbst auch lauter zusagen, gen Landen und Leuten in ungutem, und mit gewaltsamen Thaten nichts fürzunehmen, und zu handeln, bis zu gütlichen oder rechtlichen Austrag der Sachen. Dazu, daß Wir auch, noch niemand von unsern wegen in den Landen und Gebieten, so weyland unser Vatter Herzog Georg löblicher Gedächtniß verlassen hat, keines Schlosses, Stadt, Markts noch einiger Flecken Besetzung oder Befestigung, ausserhalb der zweyen Schloß Landshut und Burghausen, wie Wir die ietzt innhaben, unterziehen, anfallen, noch beschweren, auch keinerley fremdes Volk, weder zu Roß oder Fuß, ausserhalb der Landschaft Verwilligen und Zugeben, in das Land bringen, noch im Land annehmen.

Welcher Fürst aber unter beyden Partheyen so die Sachen gütlich zwischen unser nicht vertragen würden, das Recht vor königlicher Maj. unserm allergnädigsten Herrn, als der Sachen ordentlichen Richter nicht nehmen und geben, sondern den andern Fürsten, und das Land, darum der Streit ist, darüber und ausser Rechtens, überziehen, dringen, beschweren oder beschädigen wollte, daß dann gemeine Landschaft dem Herrn, der also das Recht leiden will, dem Rechten zu Hilfe wider den andern,

dern, der in Aufruhr wäre und das Recht, wie vor steht, nicht suchen oder leiden wollte allerding unverpfändet, Rath, Hilfe und Beystand thun sollen.

Und dieweil Wir die obgemeldten Artikel bewilligt und angenommen, und weiter begehrt haben, wessen Wir Uns mittler Zeit des Austrages bey gemeiner Landschaft auch versehen sollen, so hat sich gemeine Landschaft bewilligt, daß Wir Uns mittler Zeit zu gemeiner Landschaft nichts Arges, sondern Gutes versehen sollen; und wo Wir ob den obgemeldten zweyen Schlossen, wie Wir die ietzt innhaben, von unsern Vettern Herzog Albrechten und Herzog Wolfgangen beyder oder ihrer einem, oder Jemand von ihrenwegen wider Recht vergewältigt werden wollten, darinn Uns, wie obgemeldt ist, Rath, Hilfe und Beystand zu thun. Alles treulich, ungefährlich. Und nachdem also Wir, auch gemeine Landschaft solche Artikel, wie ob steht, gegeneinander angenommen, und Wir in eigner Person, und durch unsern selbst Mund vor gemeiner Landschaft, und vor unsern Räthen und Hofgesind ihnen unsers Theils, und die von gemeiner Landschaft Uns hinwieder dazumal ihres Theils das, als viel unser jeden Theil obgeschriebner Maaß betrift, getreulichen und ungefährlichen

zu

zu halten aneinander glaublich zugesagt, und dessen versiegelte Urkunde aufzurichten und einander überzugeben verwilligt, haben Wir demselben nach diese Bekanntnuß mehrgedachter Landschaft, von denen Uns auch dermassen eine überantwortet ist, mit unserm aufgedrucktem Secrete secretirt. Geben am Mitwochen nach dem Neuenjahrstag (3. Jäner) Anno ꝛc. 1504.

48. Creditiv der Gesandten der Landshuter Landschaft an die Herzoge Albrecht und Wolfgang am 4. Jäner 1504.

Nach dem Original im Tom. Pfalzneuburg und Baiern. A. 4.

Durchleuchtige, hochgebohrne Fürsten. Ew. f. G. sind unsre willige unterthänige Dienste zuvoran bereit. Gnädige Herrn. Als Ew. f. G. ietzt nach Abgang weyland des durchleuchtigen unsers gnädigen Herrn und Landsfürstens, Herzog Georgs in Niedern- und Obernbaiern loblicher Gedächtniß Ew. Gnaden Räthe und Gesandte bey Uns zu Landshut gehabt, deren Werbung samt den Schriften Wir unterthäniglich vernommen. Und haben darauf aus Uns die ehrwürdigen, wohlgebohrnen, gestrengen, edeln, festen, ehrsamen und weisen, Herrn Kilian Abt zu Niedernaltach, Herrn Ru-

precht Probst und Erzpriester zu Chiemsee, Herrn Sigmunden von Fraunberg, Freyherrn zum Haag, Herrn Georgen von Fraunberg, zu Haidenburg, des heiligen Reichs Erbritter, Herrn Johannsen Adlmann, Commenthur zu Blumenthal, Herrn Sigmunden von Rorbach, der K. M. und des heiligen Reichs Hauptmann zu Regensburg, Herrn Wolfgangen von Ahaim, zu Wildenau; Herrn Hannsen von Closen, zu Armstorf; Herr Adam von Törring, zum Stein Ritter, und Haimeran von Nußdorf; Wolfgangen Zierngast, Burgern zu Landshut, und Veiten Peringer, Burgern zu Ingolstadt, mit Befehl an Ew. f. G. Werbung zu thun gefertigt und geschickt, als Ew. f. G. ab ihnen vernehmen werden. Und ist Unser unterthäniges Bitten, Ew. f. G. wollen sie dessen gnädiglich hören, und ihnen diesmals hierinn glauben geben, und sich darinn gnädiglich erzeigen. Das wollen Wir geflissen seyn willig und unterthäniglich um Euer beyder fürstl. Gnad zu verdienen. Geben, und unter der hernachgeschriebenen, mit Namen Herrn Johannsen Probst zu Altenötting, Herrn Johannsen von Aichberg, Herrn zu Hals; Herrn Jakoben von Fraunhofen, Ritter, und Vizenzien Scharfsacher, Burgermeister zu Landshut, Insiegeln, deren Wir die andern von gemeiner Landschaft

schaft Uns hierinn mit gebrauchen, ausgegangen. Am Pfinztag nach dem neuen Jahrstag (4. Jän.) Anno ꝛc. 1504.

Willige, unterthänige, weyland des durchleuchtigen hochgebohrnen Fürsten unsers gnädigen Herrn Herzog Georgs in Niedern und Obernbaiern loblicher Gedächtniß gelassene gemeine Landschaft, ietzt zu Landshut versammelt.

Anmerkung. Die hieoben genannten, vorläufig an den Herzog Albrecht gesandten 12 Landstände waren die nämlichen, welche zugleich als Gesandte zu dem kaiserlichen Hof nach Augsburg bestimmt waren.

49. Des Abts Angelus Rumpler Erzählung der Ereigniße vom 13. December 1503 bis 5. Jäner 1504.

In Oefele Script. R. B. Tom. I. 109.

Verum transacto Otii tempore iterum ad refectorium fratrum vocati sumus, ubi lecta fuere responsa tum Regi tum Ducibus mittenda; agebantur haec, cum paci et quieti consuleretur; tum discordia non deficit, sed suam seminabat Zizaniam. Siquidem quidam Maroltinger (ut postea docebimus) duci non nihil adversabatur Ruperto.

Verum regiae litterae primum, tum caeterae lectae sunt, sunt et reſponſa reddita. Habuit et dux Rupertus ſteuram in poteſtate ſua; quam cum conventus extorquere niteretur, nonnihil diſtulit, ita ut etiam palam diceretur, quod ea in uſus bellicos uti mallet. Oratores etiam deprecabantur, nihil inſidiarum prae ſe ferret, quoad res aut judicialiter trutinaretur, aut ſine judicio; addebantque nec regimen provinciae aliquod ſibi deſumeret. Voluerunt omnes, qui dexteras fidelitatis dederant, eſſe liberos, quorum magna pars Scribae erant. Decentem etiam illi conceſſerunt familiarum apparatum non ſuperfluum.

Ita re ex ſententia confecta XVI. tum ex nobilitate, tum coeteris electi ſunt, qui regem adirent, ac cum ipſo de pace et concordia tractarent. Datae ſunt eis inſtructionis litterae. His ordinatis, etiam qui regimen exequerentur, ordinati ſunt. Non enim decebat, ut ducatu vacante provincia eſſet ſine rectoribus.

Verum tamen haec electio discordia non caruit; nam quidam regimen contemnebant, quidam ſuſcipiebant, nonnulli etiam cauſas ingerebant, cur regimen reſpuendum eſſet. Non-

nulli

nulli contradicebant. Major tamen pars praevaluit, ac sic electi sunt XII., apud quos summa potestas esset.

Interea Maroltinger quasdam litteras scripsit, quas clam in Conclave proiecit; has cum quidam legissent ex nobilitate, attulerunt conventui et regentibus. Scriptor undique quaesitus est, sed inveniri non potuit. Tum quidam manum agnovit; quod cum regentibus dictum fuisset, confestim illum accersiri fecerunt. Interrogatus non negavit. Verum Maroltinger clam e civitate fugerat, ac se ad Albertum Ducem contulerat. Tum indignati nonnulli eum reum mortis censebant. Vix etiam mortem vitasset, si inventus fuisset. Scriptura autem comminabatur eis, qui Ducem Rupertum suscepissent, ac eos lenones ac nequissimos dicebat. Multa alia in ea continebantur, quae e memoria lapsa sunt.

Permovit ea scriptura Sigismundum de Fraunberg Baronem nonnihil, accessitque publicum conventum communitatis cum nonnullis aliis, quos Locumtenentes nominabant, ac protestatus est, se nihil aliud egisse, nisi quod Dux Georgius mandaverit. Unde se et probe feciss e, et probum esse testabatur. Litterasautem, quibus

talia

talia mandabat dux, dicebat manu illius ſcriptas. Quas et exhibuit, et legit, ubi cuncta, quae habebat, duci Ruperto tradiderat.

Tum de dimittendo conventu quaeſtio habita eſt.

Verum ante quam dimiſſio fieret, dux Rupertus vocatus est; qui, cum adveniſſet, oſtenſae ſunt ei quaedam conſtitutiones, quas debeat et obſervare et ſigillo munire. Lectae autem fuerunt primo, tum traditae.

Hortabantur primo, ne regimini ſe intromitteret, tum deinde, ne his, quos regentes vocabant, in ſuo regimine aliquid impedimenti inferret, inſuper ut ad hoc etiam familiares ſuos coerceret. Demum ne quid vi, aut ratione potestatis exigeret. Multa alia lecta ſunt, quae nonnihil grata duci videbantur. Unde ea et ore et manu confirmavit.

Tum Rorbek tam praelatos, quam cives monuit, ut divinitatem precarentur, quo ipſa et pacem regioni et probum finem rebus concederet. Deinde revertendi voluntas concessa est omnibus.

Conclusio autem facta est, quarta Januarii anno MDIIII. Unde et hi, qui ad regem, ad duces, ad principes deſtinandi erant, manda-ta ſua ſuſceperunt, ac poſtera die civitatem exiverunt.

Petebatur autem rex, ut inter duces probam faceret concordiam; cui etiam rei et ipſi praeficiebantur, ut adjumento eſſent. Deinde ut tam ducem Albertum, quam auxiliares copias in officio contineret.

Tum duci de Wirtemberg, et Suevis aciebus mandatum, ut et ipſi operam impenderent, quo pax componeretur. Quod utrum fecerint, aut non, haud ſatis conſtat.

Quinta itaque Januarii diſceſſimus, nos quidem Domum, Nuntii ad Regem.

Ausschußtag des Landshut-Ingolstädter Landantheiles.

Zu Augsburg, im Jahre 1504. Vom 7. Jäner bis 17. Februar.

(Die kaiserl. Rechtsverhör in der Herzog Georgischen Successionssache betreffend).

Während dem die Gesandten der Herzogen Albrecht, Wolfgang und Ruprecht, und der Landschaft sich auf die kaiserliche Citation nach Augsburg begaben, suchte sich der Kaiser vorläufig noch eines festen Fusses zu Erlangung seines schon lange beabsichteten sogenannten Interesse zu versichern,

Gegen die Herzogen Albrecht und Wolfgang bewerkstelligte er dieses schon am Anfange durch eine, bey der so auffallend schnellen Belehnung bedungene geheime Clausul, von welcher weiter unten Meldung geschehen wird. Der Pfalzgraf Ruprecht aber muste dem Kaiser versprechen, sich ohne seinem, des Kaisers, Wissen und Willen, weder mit den Herzogen Albrecht und Wolfgang, noch mit der Landschaft jemalen zu vergleichen; dagegen gab ihm der Kaiser am 6ten Jäner 1504 zwey geheime Versicherungen, dass er ihm wenigstens zu einem Drittheil des Landes und zur Hälfte der Mobiliarschaft verhelfen wolle. Diese zwey Urkunden,

welche

welche über den Gang der Geschichte ein grosses Licht verbreiten, werden hier in voraus eingerückt.

1. Erste geheime Versicherung des Kaisers gegen den Pfalzgraf Ruprecht.

Im Neuburger Copialtom Numer 63.

Wir Maximilian von Gottes Gnaden römischer König ꝛc. bekennen öffentlich mit diesem Brief und thun kund allermänniglich, als Uns der hochgebohrne Ruprecht, Pfalzgraf bey Rhein, Herzog in Baiern, unser lieber Oheim und Fürst auf unser Begehren die Irrung und Zwietracht, so sich zwischen seiner Lieb an einem, und dem hochgebohrnen Albrecht, auch Pfalzgrafen bey Rhein, Herzog in Baiern unserm lieben Schwager und Fürsten andern Theils, von wegen der Fürstenthum Land und Leute, so weyland der hochgebohrne unser lieber Oheim, Herzog Georg von Baiern hinter sein verlassen, und die Uns als römischen König, und dem heiligen Reiche, davon die ohne Mittel zu Lehen rühren, dieweil er damit anders, dann Lehensrecht ist und ihm gebührt, gehandelt hat, confiscirt und heimgefallen sind, zu gütlichen und redlichen Vertrag heimgesetzt, und dabey zugesagt und versprochen

hat,

hat, wie Wir sie deshalben in der Gütigkeit entscheiden, daß er demselben leben und nachkommen, und dawider nichts fürnehmen noch handeln wolle, Innhalt seiner Verschreibung darum ausgegangen ꝛc. Daß Wir daentgegen demselben unsern lieben Oheim um solchen seinen unterthänigen gehorsamen Willen, auch Krieg und Aufruhr zu vermeiden gnädiglich zugesagt haben, und sagen zu von röm. kön. Machtvollkommenheit wissentlich in Kraft dieses Briefes, daß Wir seiner Lieb in dem gütlichen Vertrag, den Wir vorberührtermassen zwischen ihm und unserm Schwager Herzog Albrechten fürnehmen und machen werden, zum wenigsten einen Drittheil von allen des genannten Herzog Georgs verlassenen Fürstenthum Landen und Leuten von allen Lehens- Erb- und Pfandgütern, darinn begriffen, und dazu ein Zweytheil von allem Getreid, Geschütz und Hausrath, ausgescheiden Gold und Silber, gemünzt und ungemünzt, auch Edelgesteine und Silbergeschirr, das Wir dann alles demselben Herzog Ruprechten hiemit zuerkennen, aus Gnaden geben und zustellen, ob aber solcher gütlicher Vertrag und Entschied nicht verfangen oder beschlossen werden möchte, so sollen und wollen Wir nichts desto weniger in Kraft unsrer Gerechtigkeit denselben dritten und zween Theil ietzt bestimmtermassen

massen gnädiglich zuordnen und verfolgen lassen, und ihn damit versehen und belehnen, wie sich gebührt. Getreulich und ungefährlich. Mit Urkund dieses Briefes, besiegelt mit unserm königlichen anhangenden Insiegel; Geben zu Nemmingen am 6ten Tag des Monates Januarii Anno ꝛc. 1504 unsers Reiches des römischen im 18ten und des hungarischen im 14ten Jahre.

2. Zweyte geheime Versicherung des Kaisers gegen den Pfalzgraf Ruprecht.

loc. cit.

Wir Maximilian von Gottes Gnaden römischer König, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs zu Hungarn, Dalmatien, Croatien ꝛc. König, Erzherzog zu Oesterreich, zu Burgund, zu Brabant und Pfalzgraf. Bekennen öffentlich mit diesem Brief und thun kund allermänniglich. Als Uns der hochgebohrne Ruprecht, Pfalzgraf bey Rhein und Herzog in Baiern, unser lieber Oheim und Fürst zugesagt und! versprochen hat, daß er sich in den Irrungen und Spännen, so sich halten zwischen seiner Lieb an einem, und dem hochgebohrnen Albrechten, Pfalzgrafen bey Rhein und Herzogen in Baiern unserm lieben Schwager und Fürsten andern Theils, von wegen weyland des

hoch=

hochgebohrnen unsers lieben Oheims Herzog Georgs von Baiern verlassenen Fürstenthum, Land und Leuten, mit demselben unsern Schwager, noch auch mit der Landschaft der jetztgemeldten Fürstenthum Land und Leute samentlich noch sonderlich, in keinen Weg, wie der möchte erdacht werden, ohne unserm Wissen und Willen nicht vereinen noch vertragen solle noch wolle, Innhalt seiner Verschreibung darum ausgegangen; daß Wir daentgegen demselben Herzog Ruprechten gnädiglich zugesagt und versprochen haben, und thun das wissentlich in Kraft dieses Briefes, daß Wir ihm zu einem Drittheil aller obgemeldten unsers Oheims Herzog Georgs verlassenen Fürstenthum, Land und Leute, von allen Lehens- Erb- und Pfandgütern darinn begriffen, und darzu ein Zweytheil alles Getreides, Geschütz und Hausrath, ausgenommen Gold und Silber, gemünzt oder ungemünzt, auch Edelgesteine Gold- und Silbergeschirr, wie Wir ihm dann das aus Gnaden zugesagt, und ihm dessen sondere Verschreibung gegeben haben, mit gnädigen Willen und Förderung, auch mit der That, so ferne das die Nothdurft erfordert, helfen, und ihm darbey handhaben, schützen und schirmen wollen wider männiglich niemand ausgenommen. Getreulich und ungefährlich mit Urkund dieses Brie-

fes,

fes, besiegelt mit unserm königlichen anhangenden Insiegel. Geben zu Memmingen am 6ten Tag des Monats Januarii Anno ꝛc. 1504, unsers Reiches des römischen im 18ten und des hungarischen im 14ten Jahre.

Die landschaftlichen Gesandten, oder eigentlich der landschaftliche Ausschuss traf schon am 7ten Jäner 1504 in Augsburg ein; allein der Kaiser war noch nicht gegenwärtig; sondern kam erst lange Zeit nachher, nämlich erst am 30ten Jäner 1504 nach Augsburg. Indessen hatten also nur die kaiserlichen Commissarien, wiewohl ohne Erfolg, einige Verhandlungen unternommen.

Von diesen Verhandlungen in den ersten Tagen liegt in den Acten eine Abschrift des Berichtes der kaiserlichen Räthe an den Kaiser, und über alle Ereignisse vom 7ten Jäner bis zu der am 5. Februar angefangenen kaiserlichen Rechtsverhör, hat der schon oft angeführte Stadtschreiber Zayner von Ingolstadt eine umständliche Erzählung aufgezeichnet. Diese beyden Notizen werden also hier eingerückt,

3. Bericht der kaiserlichen Commissarien in Augsburg, an den Kaiser.

Nach einer gleichzeitigen Abschrift im Tom Pfalzneuburg und Baiern A. 4.

Allerdurchleuchtigster, großmächtigster König, allergnädigster Herr. Unsre unterthänige gehorsame willige Dienste sind Ew. K. M. allzeit zuvor. Allergnädigster Herr! Wir haben gestern (9. Jän.) Nachmittag der Bottschaft, so von gemeiner Landschaft zu Landshut her verordnet ist, Ew. K. M. Befehl fürgehalten, also, daß sie Uns eröffnen, was ihr Befehl und Abfertigung sey, und ob sie dessen genugsamen Gewalt haben.

Darauf haben sie Uns angezeigt, ihr Befehl sey, Ew. K. M. unterthäniglich zu bitten, daß Ew. K. M. gnädiglich in die Sache sehen wolle, damit die gütlich hingelegt, und Krieg und Aufruhr verhütet werde, und was sie in demselben Ew. K. M. als fromme Leute helfen und rathen mögen, darinn soll an ihnen kein Mangel, denn sie der Sachen selbst nicht Richter seyn, sondern die auf Ew. K. M. als ordentlichen Richter setzen, und wollten auch ihre Werbung am liebsten vor Ew. K. M. Person gethan haben.

Es habe auch gemeine Landschaft der Sache zu gut ietzt zu Landshut einen Abschied gemacht, und den Herzog Ruprecht angenommen und zugesagt, laut hiebeyliegender Artikel *), und sey ihr Befehl, daß sie mit Herzog Albrechten und Herzog Wolfgangen handeln sollen, solchen Abschied gleicherweise anzunehmen und zu verwilligen. Und bitten auch, daß Ew. K. M. dasselbe bey ihm verfügen molle.

Sie thäten sich auch daneben entschuldigen, daß sie Ew. K. M. Mandaten nicht Folge gethan hätten, nämlich daß sie Herzog Albrechten für ihren Landesfürsten annehmen sollten; dasselbe sey aus keiner Verachtung unterlassen und dieses ihre Beweglichkeit: Herzog Ruprecht sey im Leben Herzog Georgs zu beyden Schlossen Burghausen und Landshut gekommen, die er besetzt, und sich daneben in andre Wege hoh beworben; dazu habe Herzog Albrecht auch viel Hilfe. Sollten sie nun ihn, denselben Herzog Albrecht, angenommen haben, wäre der Krieg vor Augen gewesen; denn jeder Theil habe vermeynt, und noch, das Land ganz zu haben, und keine Theilung zu leiden.

Für das andre, daß sie die Bottschaft zu Ew. K. M. zu schicken so lange verzogen haben, sey

auch

*) Dieser Vertrag ist schon hievorne eingerückt.

auch aus keiner Verachtung, sondern dem Handel zu guten, und damit die Landschaft in ihrem Thun und Wesen einhellig werde, beschehen.

Und sey auf solches ihr höchstes Begehren, daß Ew. K. M. in eigener Person bey der Hand wäre, dadurch möchte austräglicher gehandelt werden.

Aber im Beschluß haben sie Uns angezeigt, daß sie von gemeiner Landschaft keinen sonderen Gewalt haben, Ew. K. M. in dem Entschied, den Ew. K. M. zwischen den zwey Fürsten ausserhalb Rechtens thue, anzuhangen, denn sie haben den vorgemeldten Abschied zu Landshut darum gemacht, daß sie in der Sache ganz unpartheyisch geachtet werden und seyn wollen. Es sey auch auf ihr voriges Erbieten, und dieweil die Landschaft den Handel auf Ew. K. M. als ordentlichen Richter stelle, des Gewaltes nicht Noth.

Demselben nach, dieweil Wir keinen weiteren Gewalt bey ihnen nochzumal nicht finden mochten, sagten Wir ihnen anfänglich: Uns zweifelte nicht, Ew. K. M. würde sich ihrer Entschuldigung in beyden Stücken von wegen der ausgegangenen Mandaten und Schickung der Bottschaft gnädiglich begnügen lassen, und gäben Uns mit ihnen für Uns selbst, und nicht aus Befehl Ew. K. M. in eine Disputation, nämlich es werde in dem Beschlusse

oder Abschied, den gemeine Landschaft gemacht hätte, das Recht vor Ew. K. M. als ordentlichen Richter, wo die Sachen gütlich nicht hingelegt würden, angezeigt. Nun wüsten sie zu ermessen, wie langsam das Recht in einem grossen Handel, als der wäre, und zwischen solchen zwey mächtigen Fürsten einen Austrag gewänne; Dazwischen werde sich ein jeder seines Vortheiles behelfen, und aus demselben grössere Widerwärtigkeit, dann ietzt vor Augen ist, unter beyden Fürsten auch in den Landen erwachsen; dadurch der Krieg abermal vorhanden wäre; das nicht allein den Landen, sondern auch Ew. K. M. in allen ihren Fürnehmen zu Schaden und Verhinderung reichen, und würden nicht allein die zwey Fürsten und Länder, sondern auch Ew. K. M. erbliches Fürstenthum und beyder Partheyen Anhänger in Krieg kommen, und eine Landschaft müste doch zuletzt, so die Länder verderbt wären, einen Herrn haben. Dasselbe alles zu verhüten, so bedäuchte Uns noch dieses der Weg, daß die Landschaft sich gegen Ew. K. M. so viel begebe, so Ew. K. M. in den Sachen ihre Räthe hört, und alsdann darinn gnädiglich, gütlich und der Billigkeit nach handelt, daß sie Ew. K. M. das verhelfen wollten; so wären Wir ganz ungezweifelt, Ew. K. M. würde den Handel dermassen hinlegen und vertragen, daß dessen beyde Fürsten

billig begnügig wären, und damit der Landschaft zu Frieden und Ruhe geholfen würde. Und so Wir dieselbe Meynung bey ihnen fänden, hätten Wir weiteren Befehl, mit ihnen von den Sachen zu handeln.

Ueber solches alles haben sie sich bis heute bedacht, und Uns beschließlich die Antwort gegeben; Sie verstehen unsre Disputation und Unterrede, als aus Uns selbst gethan, getreuer Meynung, dem Handel zu gut. Aber ihre Abfertigung sey nicht anders, dann wie sie Uns im Anfange haben angezeigt; Bitten darauf nochmal mit Fleiß zu fördern, daß Ew. K. M. die Sachen an sich nehme, und die zwischen den zwey Fürsten gütlich hinlege. Was sie dann Ehren halben als fromme Leute und Glieder des heiligen Reiches Ew. K. M. darinn helfen und rathen mögen, das wollen sie mit allen Treuen unterthäniglich thun und soll darinn an ihnen kein Mangel erscheinen; denn männiglich möge ermessen, daß ihnen über den Abschied, zu Landshut gemacht, nicht gebühren wolle, sich ichts höheres oder weiteres einzulassen; denn wo sie das thäten, möchte ihnen das gegen Herzog Rupprechten Nachrede gebähren und den Handel zerrütten. Und haben dabey Ew. K. M. persönliches Beywesen, wie vor, begehrt.

Und

Und dieweil Wir andre Antwort bey ihnen nicht finden noch erlangen mögen, haben Wir ihnen gesagt, daß Wir solches von Stund Ew. K. M. zuschreiben, und also Ew. K. M. Bescheid hier erwarten wollen, mit Begehren, daß sie solches auch thun. Dessen sind sie willig.

Allergnädigster Herr! Nun erwägen Wir, wo Ew. K. M. sich von dem Handel weit thun sollte, daß Ew. K. M. daraus merklicher Schaden und Verachtung erwachsen, denn es möchte sich dazwischen durch mancherley Practica begeben, daß beyde Fürsten sich selbst miteinander vertragen, oder aber einen Krieg erheben, damit Ew. M. in allen ihren Fürnehmen verhindert würde.

Dasselbe zufürkommen, und den Handel bey Ew. K. M. als ordentlichen Richter, auf den der gestellt ist, zu behalten, wäre unterthäniger getreuer Meynung, unser Rath und Gutbedunken, daß Ew. K. M. sich förderlich hieher fügte, und mit beyden Fürsten Herzog Albrechten und Herzog Ruprechten auch der Landschaft handelte auf Mittel und Wege, die zu gütlichen Vertrag und Hinlegung der Sachen dienten. Sind Wir ungezweifelt, Ew. K. M. M. werde in demselben bey der Landschaft Hilfe und Rath finden.

Und was in demselben Ew. K. M. Willen und Meynung ist, das wolle Ew. K. M. Uns eilends wiederum berichten, und solch unser Anzeigen gnädiglich von Uns verstehen. Wollen Wir allzeit Ew. K. M. Befehl gehorsamlich nachkommen.

Und damit dennoch unser gnädiger Herr Herzog Albrecht, auch Herzog Ruprecht, ob der durch sich selbst oder seine Räthe her käme und gemeine Versammlung des Bundes, deren man hier täglich wartet, mittler Zeit mit keinem Verdruß hier verharren, und desto minder Practica geübt werde, wollen Wir ihnen anzeigen, daß Wir Uns Ew. K. M. Zukunft in kurzem versehen.

Und was Befehles Ew. K. M. Uns auf diesen Handel geben wird, wäre gut, daß Ew. K. M. darinn anzeige, daß Ew. K. M. sich gegen der Landschaft in allen dem, das zu Handhabung ihrer Freyheiten, auch Landen und Leuten zu guten dient, gnädiglich halten wollen.

Allergnädigster Herr! Uns hat Schenk Christoph zu verstehen gegeben, wie er auf nächsten Montag zu Constanz seyn, und einen Tag zwischen Ew. M. und dem Bischof zu Constanz von wegen der Landgrafschaft Nellenburg erstehen muß. Also haben Wir im besten ihn reiten lassen, damit

an

an demselben Ende nichts versäumt werde. Er hat sich aber verwilliget, förderlich wieder herzukommen, und Herrn Degen Fuchs im Bunde zu ersetzen. Das wollten Wir Ew. K. M. nicht verhalten und befohlen Uns damit Ew. K. M. als unserm allergnädigsten Herrn. Datum Augsburg am Mittichen nach Trium Regum (10. Jäner) Anno ꝛc. 1504.

Unterthänige, Domdechant von Augsbnrg, Frauenberg, Lichtenstein, Ungersbach und Ziegler.

4. Relation über die Verhandlungen zu Augsburg. (*Zayner.*)

Handlung zu Augsburg von gemeiner Landschaft wegen durch die Gesandten der Irrung halben der Fürsten vor Kön. Majestät folgt hernach.

Sind von gemeiner gehaltener Landschaft zu Landshut in Handlungen zu Augsburg zu erscheinen fürgenommen Abt von Altach, der von Chiemsee, Herr Johannes Adelmann, Commenthur zu Blumenthal, Herr Sigmund von Fraunberg, Freyherr zum Haag, Herr Wolfgang von Aham, Herr Sigmund von Rorbach, königl.

Ma-

Majestät und des Reichs Hauptmann von Regensburg, Herr Georg von Fraunberg, Herr Adam von Törring, Herr Hanns von Closen, Haimeran Nußdorfer, Wolfgang Zerngast von Landshut, und Veit Peringer von Ingolstadt.

Als sie am Sonntag vor sankt Erhardstag (7. Jäner) Anno ꝛc. 1504. gen Augsburg gekommen sind, haben sie daselbst zum Apotheker eine eigne Kuchen und Keller gehalten und die von Augsburg sie mit ihrer Kandel, und Abt von sankt Ulrich mit 10 Kandeln Welschwein und Bassauner geehrt, und also des Sonntags und Montags (7. u. 8. Jäner) nichts ausgerichtet, und am Erchtag (9. Jäner) zu Gästen geladen Schenk Christophen von Limburg, Herrn Leonharden von Freyberg, den von Zillnhart, Dechant, Hannsen von Rechberg, Hannsen von Emershofen, und Herrn Caspar Winzerer.

Darnach zu der Kön. Maj. Räthen gegangen, die ihnen der Kön. Maj. Begehren auf eine Credenz entdeckt und begehrt, was ihrer, als Gesandten von gemeiner Landschaft wegen Begehren sey, ihnen dasselbige anstatt K. M. zu entdecken. Das sie also gethan, und dabey zu verstehen gegeben und erwiedert, die Vereinigung zwischen Herzog Ruprechten und der Landschaft, und sonderlich den Artikel des

Rech=

Rechtens, wäre langwierig, und möchte zwischen solchen mächtigen Fürsten mehr zu Unfrieden dann zu Frieden dienen. Und nach Bedacht des Morgens Mittwochen (10. Jäner) solche Handlung von K. M. Räthen wiederum erneuert, und wie sie der Sachen nicht Richter wären; deshalben gemeine Landschaft beyde Fürsten für K. M. gewiesen, ihrer M. Räthe gebetten, solch gemeiner Landschaft Begehren K. M. zu berichten, und das beste in die Sache reden; das sie also zu thun zugesagt, und damit abgeschieden. Daneben sich Herzog Albrechts Räthe gegen den Gesandten merken lassen, daß seine Gnad die kön. Maj. bringen werde.

Am Mittwoch sankt Antonstag (17. Jäner) hat Bischof Friderich Herzog Georgen zu sankt Ulrich zu Augsburg besungen.

Am Pfinztag darnach (18. Jäner) haben ihn Burgermeister und Rath zu Augsburg daselbst zu den Barfüssern besingen lassen.

Am Freytag sankt Sebastiansabend (19. Jäner) sind die vom Ausschusse gemeiner Landschaft zu Baiern zu den 24 der vom Bunde Bottschaft in die Rathstuben, da sie versammelt gewesen sind, gegangen; daselbst eine silberne Creden; wohlgeziert gestanden; dabey auch gewesen Bischof von Augsburg,

burg, Graf Haug von Werdenberg, Herzog Albrechts Bottschaft, Graf Ulrichs von Würtemberg Bottschaft, Graf Joachim von Oetting, viele von der Ritterschaft, deren von Straßburg, Ulm, Nürnberg, Nördlingen und Nemmingen Bottschaften, und sonst viel unerkannter die alle gegen den Gesandten aufgestanden sind, mit Erbietung.

Darauf Herr Sigmund von Rorbach auf eine Credenz von gemeiner Landschaft wegen die Meynung angebracht: Dieweil Herzog Georg von Gott dem Allmächtigen erfordert, und in seiner Gnaden Leben Herzog Ruprecht Landshut und Burghausen eingenommen, und darauf Herzog Georg eine ganze Landschaft auf am Freytag nach Nicolai (8. December 1503) so verschienen wäre, erfordert hätte, daselbst der königl. Maj. Bottschaft mit etlichen Mandaten, auch in eigner Person Herzog Ruprecht erschienen und begehrt, Herzog Georgs verlassene Land und Leute ꝛc. Daneben wären auch erschienen Herzog Albrechts und Herzog Wolfgangs Bottschaften, die auch das verlassene Fürstenthum und Erbhuldigung begehrt; Daneben wären auch erschienen des löbl. Bundes zu Schwaben Bottschaft, die auch gebetten, Herzog Albrechten und Herzog Wolfgangen Erbhuldigung zu thun;

der-

dergleichen hätte auch begehrt Herzog Ulrich zu Würtemberg und Deck durch seine Bottschaft. Und als aber gemeine Landschaft solchen Streit und Begehren verstanden, hätte ihnen nicht wollen gebühren, keinem Fürsten seine Gerechtigkeit zu geben oder zu nehmen, sondern im besten fürgenommen, solchen schweren Handel für die kön. Maj. als obersten Gerichts- und Lehenherrn zu wenden, darinn gütlich oder rechtlich zu erkennen; denn gemeine Landschaft einem jeden Fürsten, was ihm Gott und das Recht gäbe, gönnen wollten. Damit sie für unpartheyisch gefunden würden, hätten sie ein Regiment gen Landshut geordnet bis zu Austrag. Dieweil aber Herzog Ruprecht die zwey Schloß Landshut und Burghausen inn, hätte gemeine Landschaft einen Vertrag mit Herzog Ruprecht gemacht, wie dann solche Abrede begriffen und versiegelt gegeneinander überantwortet ist; Darauf wären sie, als die Gesandten von gemeiner Landschaft, zu der königl. Maj. abgefertigt, ihrer K. M. solches zu entdecken, daneben auch befohlen, solchen Vertrag Herzog Albrechten und Herzog Wolfgangen fürzuhalten, der Zuversicht, ihr beyder Gnad würden solches nicht Mißfallen haben. Darauf sie von gemeiner Landschaft wegen gebeten, daß sie als die Gesandten des löbl. Bundes wollten verhelfen, und sonderlich bey königl. Maj. da-

damit die Irrung gütlich vertragen, Land und Leute vor Krieg und Verderben verhütet werden.

Darauf sie einen Bedacht genommen. Nachdem die Credenz stehe an Churfürsten, Fürsten und andere Stände, so noch nicht gekommen wären, aber derselben noch gewärtig, so sie alle zusamm kommen, wollten sie solches auch an sie gelangen lassen, und ihnen ehrbare Antwort geben.

Am Freytag vor Lichtmeß (26. Jäner) sind die Gesandten zu dem Bischof von Maynz gekommen, seinen Gnaden alle Handlung und gemeinen Landes Anliegen entdeckt; daneben auch den Vertrag, zwischen Herzog Ruprechten und gemeiner Landschaft aufgerichtet, schriftlich überantwortet, dabey gebetten, damit Land und Leute bey Fried und unverderbt blieben, bey K. M. auch dem Bunde zu verhelfen, und das Beste handeln ꝛc. Darauf seine Gnad geantwortet und weislich betrachtet, was dem Lande darauf stehe, und gerathen, daß vor allen Dingen gemeine Landschaft in Einigkeit und unzerstört bleiben, und Gott und das Recht für Augen haben, auch jedem Fürsten gönnen und lassen, was ihm mit Gott und den Rechten zugehöre, und sich darauf gegen gemeiner Landschaft erboten, das beste helfen rathen und handeln.

Am

Am Erchtag vor Lichtmessen (30. Jäner) ist die königl. Maj. gen Augsburg gekommen, und darnach um drey gen Abend nach den Gesandten gemeiner Landschaft geschickt.

Als sie zu der K. M. gekommen, sind bey 40 Räthen, nämlich Bischof zu Augsburg, Bischof von Eichstädt, Bischof von Chur, ein Bischof aus welschen Landen, samt viel Grafen, Freyen, Rittern, Doctoren und Edelleuten. Har die königl. Maj. den Gesandten die Hand geboten, und alsdann Graf Eitel Friz von Zollern im Namen der K. M. erzählt das Sterben Herzog Georgs, auch daneben den Streit der Fürsten um sein verlassen Land, Leute und Gut, das dann sein Lehen, und der K. M. Eigenthum und heimgefallen wäre. Darum dann die K. M. den Rom- und Türkenzug Land und Leuten zu guten unterlassen, und Friede zu machen. Daneben auch angezeigt, was Schadens, Blutvergießens und Verderbens Land und Leuten daraus möchte erfolgen. Seine K. M. wäre gleichwohl berichtet, wie gemeine Landschaft solchen Streit der Fürsten für seine K. M. als ordentlichen Richter gewiesen; wäre ihr ganz wohl geneigt, in diesen Handel gnädiglich zu sehen, zu handeln und fürzunehmen, das da ehrbar, redlich und billig sey; wolle auch solches mit Wissen und

Wil-

Willen thun, und sich dabey versehen, was seine K. M. alles handle, gemeine Landschaft werde ihm dazu helfen, und demselbigen anhängig und nicht widerwärtig seyn.

Darauf die Gesandten die Antwort gegeben, wie sie von gemeiner Landschaft verordnet, von ihnen drey dem Handel zu gut zu Herzog Ruprechten geschickt, und wollten sich versehen, seine K. M. werde mit den Fürsten als Partheyen handeln. Sie hätten auch nicht anders Gewalt, dann seine K. M. zu bitten und anders keine Zusage zu thun, damit Land und Leute im Frieden bleiben, und die Sache gütlich vertragen würde.

Nachmals die K. M. einen Bedacht genommen, und durch Graf Eitel Fritzen mit dieser Antwort begegnet, wie daß der K. M. Meynung sey, eine Landschaft gen Friedberg zu verordnen, und das aufs bäldest zu thun, und solchen Gewalt von ihnen anzunehmen, und was er als römischer König darinn handle, demselbigen anhängig, und Folge zu thun; denn seine K. M. wolle handeln, das da ehrbar, redlich und billig sey.

Auf das die Gesandten der K. M. wiederum Antwort gegeben, auch ihrer K. M. fürgebracht, wie sie drey aus ihnen zu Herzog Ruprechten geschickt,

schickt, der Zuversicht, seine Gnad werde in eigner Person zu seiner K. M. kommen, dieweil dann Herzog Albrecht in eigner Person auch hier wäre; seine K. M. gebetten, mit den Fürsten zu handeln, und Fleiß fürzukehren, ob dieser Handel in der Gütlichkeit möchte hingelegt werden. Nichts minder auf seiner K. M. Begehren wollten sie, als die Gesandten, aufs förderlichste eine Landschaft gen Aichach erfordern, und ihnen daselbst seiner K. M. Begehren fürhalten, und darinn keinen Fleiß sparen, und zu allen dem verhelfen, das zu Frieden dienen möchte.

Darauf die K. M. selbst geantwortet und begehrt, daß solches förderlich geschehe, und also in Gnaden abgeschieden.

Am Pfinztag dem Lichtmeßabend (1. Februar) sind die Gesandten für Herzog Albrechten und Herzog Wolfgangen erfordert, und bey ihnen zween Herzog Albrechts Söhne; und darauf sie durch Herrn Sigmunden von Rorbach gemeiner Landschaft Befehl entdeckt, was dann zu Landshut beschlossen, und gehandelt worden ist.

Darauf Herzog Albrecht und Herzog Wolfgang die Antwort gegeben, dieweil sie verstehen, daß eine Verschreibung zwischen Herzog Ruprechts und gemei-

meiner Landschaft aufgerichtet wäre, achteten sie dafür, daß sie solches ausserhalb der K. M. als obersten Lehenherrn nicht Macht gehabt. Nun sey solches, als sie wüsten, auch ausserhalb ihres Wissens beschehen, und wäre der Handel schwer und groß, auch ihnen beyden viel daran gelegen; darum so wollten sie solche Handlung an die K. M. gelangen lassen; mit deren Wissen und Rath wollten sie ferner handeln, und sie endliche Antwort wissen lassen.

Am Montag nach Lichtmessen (5. Februar) hat die K. M. die Gesandten aufs Rathhaus zu Augsburg erfordert. Allda ist bey K. M. gewesen der Bischof von Maynz, Bischof zu Augsburg, Bischof von Eichstädt, Bischof von Chur, Herzog Albrecht und Herzog Wolfgang von Baiern, Herzog Ruprecht, Graf von Anhalt, königliche und fürstliche Bottschaften die vom Bunde, und viele Grafen, Herrn, Ritter und Knechte. Und also Graf Eitel Fritz von Zollern aus Befehl K. M. die Rede gethan: Wie die K. M. hätten verstanden und vernommen die Irrungen, so sich um das verlassene Fürstenthum, Land und Leute, so Herzog Georg nach seinem Tode hinter ihm verlassen, gehalten, welche Irrung die K. M. nicht gerne höret, erwäge, daß daraus möchten erwachsen Ver-

der-

derbung des Landes, Blutvergießung, auch Aufruhr und Zerrüttung in dem heiligen röm. Reiche. Solches zu unterkommen, so hätte die K. M. den Sachen zu gut sich in eigener Person hergefügt, und darum unterlassen den Rom- und Türkenzug, daran der K. M. viel gelegen. Noch dann so wollte seine K. M. diesen Handel unter die Hand nehmen und helfen hinlegen; darauf beyde Theile die Fürsten herbeschieden zur Verhör, als sie dann gegenwärtig wären; darauf der K. M. Meynung, sie gnädiglich in ihrem Fürbringen zu hören, und welcher der klagende Theil wäre, möchte die Handlung anfangen.

Darauf Herzog Albrecht aufgestanden, von sein und seines Bruders wegen folgende Rede gethan:

Durchleuchtigster, großmächtigster König, gnädigster Herr ꝛc. Ich bitte Ew. K. M. wollen gnädiglich von mein und meines Bruders wegen Uns gnädiglich hören, und den von unsern wegen, dem Wir befohlen haben, zu reden.

Darauf die K. Maj. mit dem Haupt geneigt.

Also hat Dr. Lamparter jetzt gemeldter zweyer Fürsten Redner angefangen, und der K. M. ihren

Titel,

Titel, wie sich gebührt, gegeben; darnach angezeigt drey zierliche Redner, so vor Zeiten hätten sollen reden, denen die Stimme verlegen; so er sich aber erkennet zu einfältig, einen solchen großen Handel zu reden, dieweil er auch erkennt die K. M. ein König aller irrdischen Könige und Obersten; und ob Gott über ihn verhänget, daß ihm geschähe als den dreyen angezeigten, und ihm seine Stimme würde entfallen, seine K. M. gebeten, solches nicht in Ungnaden zu vermerken.

Darauf ferner erzählt den Tod Herzog Georgs; darnach den Vertrag der Fürsten, die Siptzal, und daß sie die rechten natürlichen Erben wären, und wie die K. M. auf solche ihre Gerechtigkeit und aus zeitlichem Rathe Churfürsten und Fürsten wohlbedächtlich ihnen dieß Fürstenthum gnädiglich geliehen, auch daneben angezeigt der K. M. Mandat, so Herzog Ruprecht verachtet, die zwey Schloß eingenommen, fremdes Volk ins Land gebracht ꝛc. darauf die K. M. gebetten, sie einzusetzen, auch mit Herzog Ruprechten zu verschaffen, die zwey Schloß abzutreten, und sie als die rechten Erben ungeirrt lassen.

Darauf Herzog Ruprecht einen Bedacht, und nachmals auf seine Verantwortung sich die zwey

Für-

Fürsten auch bedacht, und einer dem andern sein Fürbringen verantwortet, wie dann solches nachlängs im Gerichtsprozeß nachfolgend geschrieben ist ꝛc.

Anmerkung. Dieser Gerichtsprozeſs ist in Zayners Relation nicht mehr eingetragen, wohl aber hat Köllner hierüber einen Auszug verfaſst, welcher in Oefele Script. R. B. II. 473 et seq. gedruckt ist.

Der Herausgeber hat von dem Protocolle dieſes Gerichtsprozeſſes nur 2 Exemplare bey Handen. Das eine ist das Original eines Herzog Albrechtiſchen Geſchwindſchreibers (Tom. Pfalzneuburg und Baiern A. 4.) Das andere ist eine Copie, deſſen Original wahrſcheinlich von einem Pfalzgraf Ruprechtiſchen Geſchwindſchreiber verfaſst war. (Neuburger Copialtom. 48.)

Nachdem bey dieſer Rechtsverhör nichts ſchriftliches übergeben, ſondern alles nur mündlich verhandelt wurde, ſo konnten die obigen beyden Exemplare, welche von zweyerley Partheyen geſchrieben wurden, unmöglich wörtlich gleichlautend ſeyn; doch ſtimmen ſie in den meiſten Fällen auffallend überein.

Weil das Original des Herzog Albrechtiſchen Geſchwindſchreibers äuſserſt unleſerlich und

nicht immer zusammenhängend ist, so sieht sich der Herausgeber veranlasst, hier die ganz in das Reine gestellte Pfalzgraf Ruprechtische Copie abdrucken zu lassen. —

Gütliche Verhör vor römischer königlicher Majestät zu Augsburg zwischen Herzog Albrechten und Herzog Wolfgangen an einem, und Herzog Ruprechten von Baiern, am andern Theil um das Fürstenthum zu Baiern Anno ꝛc. 1504.

Klage

der Herzogen Albrecht und Wolfgang.

Anrede oder erste Rede oder Klage Herzog Albrechts und Herzog Wolfgangs Gebrüder wider Herzog Ruprechten.

Auf Montag Agathä (5. Februar) Anno ꝛc. 1504 zu Augsburg Mittags zu zwölf Uhr ist mein gnädiger Herr, Herr Ruprecht, Pfalzgraf bey Rhein, Herzog in Niedern- und Obernbaiern, gegen meine gnädigen Herrn, Herrn Albrechten und Herrn Wolfgangen Pfalzgrafen bey Rhein,

Her-

Herzogen in Obern = und Niedernbaiern Gebrüdern vor röm. Kön. M. erschienen zu gütlicher Verhör.

Da hat Kön. M. den Tag eröffnen lassen durch Herrn Eitel Frizen Grafen von Hohenzollern ꝛc. Hofmeister, also: Nachdem zwischen den hochgebohrnen Fürsten Herzog Albrechten und Herzog Wolfgangen Gebrüdern von Baiern ꝛc. an einem und Herzog Ruprechten am andern Theil von Erbschaft wegen, von dem hochgebohrnen Fürsten Herzog Georgen von Baiern seeligen gefallen, Irrungen erstanden, die röm. kön. Majestät nicht lieb wären, hätte seine K. M. in Ansehen der Verwandtniß beyder Theile zu seiner Kön. Gnaden und dem heiligen Reiche und zu fürkommen Aufruhr im heiligen Reiche auch Verderben und Blutvergiessen der Land und Leute, und damit auch K. K. M. an ihrem loblichen Fürnehmen des Zugs gen Rom und wider die Türken und Unglaubigen nicht verhindert würde, fürgenommen diesen Tag, darauf beyde Partheyen zu verhören und unterstehen, in Freundschaft und gütlich zu vertragen; also in die Sachen zu sehen als römischer König, und nach Verhör gütlichen Bescheid zu geben. Darum so möchten beyde Partheyen ihre Nothdurft für K. Maj. tragen und eröff nen; wollte seine Kön. M. also gnädiglich hören, und begehrt,

daß beyde Theile sich im Fürtrage so richtig und schiedlich erzeigen wollten, daß seine K. M. möchte desto besser Statt finden, die Irrthume gütlich abzuleinen und zu vertragen, dessen sich dann sein Kön. Gnad gnädiglich auch befleissen wolle.

Darauf liessen Herzog Albrecht und Herzog Wolfgang Gebrüder durch ihren Redner Doctor Lamparter fürtragen, und erstlich redet der Redner für sich:

„Nachdem der Handel schwer und groß vor Kön. Maj. Churfürsten, Fürsten, Prälaten, Grafen und Herrn gehört sollte werden, so wäre der etwas schwer zu reden. Denn nachdem Lucius Crassus hätte sollen reden wider seinen Vatter, hätte der gar geschwiegen; Dergleichen geschehen bey Philippo gegen Alexander; auch Marco Tullio Cicerone, die erzitterten, daß sie nicht reden mögen. Und so er vor Kön. M. als König aller Könige und Statthalter Jesu Christi, in Beyseyn Churfürsten Fürsten und andrer Stände des heil. röm. Reiches reden sollte, ob er da unterliesse das er reden sollte, oder stammeln würde, oder daß ihm seine Sprache entfiele, so bäte er, ihnen zu steuern, denn er auch gemeynt wäre zu reden allein, das zu Frieden dient. Und hätte auch Befehl,

fehl, den Handel dermassen darzuthun, und was er nicht thäte, das er thun sollte, wollte er doch nicht unterlassen haben alles unbegeben seiner gnädigen Herrn Gerechtigkeit fürzubringen; und also:

„Herzog Georg seel. Gedächtniß hätte die Schuld menschlicher Natur bezahlt, und hinterlassen Fürstenthum, Grafschaften, Herrschaften, Land und Leute, Schatz, Vorrath und anderes bewegliches und unbewegliches, welches Fürstenthum, Grafschaften, Herrschaften, Regalia, Vorrath, Land und Leute gefallen seyn an sie Herzog Albrecht und Herzog Wolfgangen, als an die nächsten gesippten Freunde, Namens, Stamens, Schilds und Helms, Fürsten in Obern- und Niedernbaiern, in Kraft gemeiner Lehenrechte auch erblicher Gerechtigkeit, Verträge, Gewohnheit und Herkommen des Hauses Baiern; deshalb Kön. Maj. ihnen solches Fürsteuthum, Grafschaften, Herrschaften, Regalia, Land und Leute und was dazu gehört, aus treflichen Vor-Rathe gnädiglich gelielen; darauf Gebote vor und nach an benannten Herzog Ruprechten und dergleichen auch an die Landschaft ausgegangen wären, daß sich seine Gnad dessen entschlagen, und sie, die gedachten Herzog Albrechten und Herzog Wolfgangen, dazu kommen lassen sollten geruhlich; dazu Lan-

den

den und Leuten geboten, auf sie, als auf ihre rechte Landsfürsten und Herrn ein Aufsehen zu haben, wie sie dann gegen Herzog Georgen seeligen gethan hätten, und sich gezieme unterthänigen Landleuten. Aber zu Verkleinerung und Verachtung dessen alles hätte sich Herzog Ruprecht zu Landshut und Burghausen eingedrungen, und ein merkliches fremdes Volk in das Fürstenthum geführt, die gemeldten Schloß damit besetzt; Seine Gnad hätte auch kein Inventarium gemacht, alles zu Verachtung K. M. und seiner M. Geboth, und ihnen Herzog Albrechten und Herzog Wolfgangen zu merklichem Nachtheil. Dieweil dann die Billigkeit und Rechten dawider, so wäre ihre unterthänige Bitte an kön. Maj. sie gnädiglich zu bedenken, auf vor ausgegangene Leihung und Mandaten sie einzusetzen in das Fürstenthum vorgemeldt, und mit Herzog Ruprechten zu verschaffen, dessen abzutreten und aus dem Lande zu ziehen, sie zu geruhigen Posseß kommen zu lassen, auch mit der Landschaft gnädiglich zu schaffen, daß sie erkennen wollten, als ihre Erbherrn und Landsfürsten, wie sie Herzog Georgen seeligen gethan und schuldig wären, daß sie zu geruhigen Posseß kommen, als billig geschehe. Ob dann jemand zu den fürstlichen Landen und Leuten, Hab und Gut zu sprechen hätte, da wollten sie vor Kön. Maj.

Maj. Ehren und Rechtens seyn, in Hoffen, sie darauf gnädiglich zu bedenken. Erbieten sich, dessen allweg um K. M. unterthäniglich zu verdienen.

Nota. Es sind bey kön. Maj. gesessen als: Räthe, zur rechten Seite der Erzbischof zu Maynz, Churfürst, der Bischof zu Augsburg, der Administrator zu Freysing. Zur linken Seite der Bischof zu Eichstädt, der Bischof von Chur, Markgraf Casimir von Brandenburg, und der Fürst von Anhalt, und sonst königlicher Maj. Räthe von Grafen und Herrn, auch etliche Prälaten aus dem schwäbischen Bunde.

Exception des Pfalzgrafen Ruprecht.

Dienstags post Agathä (6. Februar). Die erste Rede oder Antwort Herzog Ruprechts auf Herzog Albrechts Anrede, geschehen durch Herrn Leonhard von Egloffstein, Domherrn zu Bamberg.

Allerdurchleuchtigster großmächtigster König, allergnädigster Herr. Auf gestern haben Kön. M. Herkommen dieses Tages eröffnen lassen, und Ursachen,

Ursachen, daraus Ew. K. M. zu dieser gütlichen Verhör und Handlung bewegt worden sey, erzählen lassen, Krieg, Aufruhr und Verderben der Land zufürkommen; damit auch seine K. M. in seinem loblichen Fürnehmen des Rom- und Türkenzuges halben nicht zu verhindern, mit angehefteten Begehren, daß sich die Partheyen dermassen in der Verhör halten wollen, daß Ew. K. M. finden mögen, die Sache in der Güte beyzulegen und zu vertragen. Solches alles hat der durchleuchtige und hochgebohrne Fürst und Herr, Herr Ruprecht Pfalzgraf beyl Rhein, Herzog in Niedern und Obernbaiern mein gnädiger Herr in aller Unterthänigkeit vernommen, als seine Gnad auf die Tagsatzung, von Kön. M. geschehen, erschienen; also ist seine Gnad auch ganz gewillt, sich Ew. K. M. Begehren nach, als viel seinen Gnaden möglich ist, und die Sache erleiden möge, gehorsamlich zu halten; denn seine Gnad je des Willens ist, womit seine Gnad Ew. K. M. unterthäniges Gefallen erzeigen möchte, daß seine Gnad das mit aller Unterthänigkeit gerne und willig thäte. Ist auch sonder Zweifels, daß Ew. K. M. als das Oberhaupt der Christenheit in der Weltlichkeit, und Handhaber aller Gerechtigkeit, dazu mein gnädiger Herr Herzog Ruprecht billig seine Zuflucht haben, auch aus angebohrner königlicher

Tu-

Tugend dieſe gütliche Handlung den Partheyen zu Gnaden, und der Sache zu gut fürgenommen haben, deſſen ſich mein gnädiger Herr, Herzog Ruprecht ſeiner Kön. M. in aller Unterthänigkeit dankbar und erbietig, ſolches nach allem ſeiner Gnaden Vermögen in Unterthänigkeit zu verdienen. Seine Gnad iſt auch ungezweifelter Hofnung, Ew. K. M. werde ſeine Gnad und ſeiner Gnaden Gemahlin bey dem, ſo ihren Gnaden von Gott aus der Natur und allen Rechten zuſteht, gnädiglich ſchützen, ſchirmen und handhaben. So wolle ſeine Gnad ſein und ſeiner Gnaden Gemahlin Gerechtigkeit mit füglicher Weiſe dermaſſen anzeigen, daß ſeine Kön. Maj. mein gnädigſter, gnädige und günſtige Herrn ſeiner Maj. Räthe und Beyſitzer, auch alle Umſtehende klärlich und gründlich vermerken mögen, daß ſeiner Gnaden Gemahlin der verlaſſenen Hab und Güter meines gnädigen Herrn Herzog Georgs löblicher Gedächtniß, ihres Herrn Vatters und Schwehers rechte natürliche Erben ſeyen, und ſolches mit keinem Grunde widerſprochen werden möge.

Darauf hat mir ſeine Gnad befohlen, dasſelbe mit der Kürze Ew. K. M. fürzutragen. Und wiewohl ich mich dazu ungeſchickt und nicht genugſam achte, den Handel ſeiner Kön. M. ſo verſtändlich, als Gröſſe und Nothdurft der Sache wohl erfordert,

dert, und sich vor seiner Maj. als römischen König gebührt, vorzutragen, so habe ich doch meinem gnädigen Herrn Herzog Ruprechten aus Gehorsam und aus Bewegniß seiner Gnaden Gerechtigkeit das nicht mögen weigern. Darum sey an seine K. M. als meinen allergnädigsten Herrn meine unterthänige Bitte, mich gnädiglich zu hören, und die Rede besser, dann ich sie fürzubringen weiß, gnädiglich zu vermerken. So will ich mich dessen befleissen, habe dessen auch Befehl, nicht anders, dann was zum Frieden und Gutem dienen mag, und die Nothdurft erheischen wird, zu reden.

Und wiewohl auf gestern von wegen der durchleuchtigen hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn Albrechten und Herrn Wolfgangen Gebrüdern, Pfalzgrafen bey Rhein, Herzogen in Obern- und Niedernbaiern, meinen gnädigen Herrn, ein Fürtrag geschehen, und mein gnädiger Herr Herzog Ruprecht wohl Ursache gehabt hätte, seine Klage vor zu thun, so habe doch seine Gnad Königlicher Maj. zu Ehren und Gefallen zugelassen, daß meine gnädige Herrn Herzog Albrecht und Wolfgang vor gehört seyen worden; nichts desto minder meines gnädigen Hern Herzog Ruprechts unterthänige Bitte, seine K. M. wolle seiner Gnaden Fürbringen und Nothdurft auch gnädiglich und ohne Verdruß hören.

Als gestern von wegen meiner gnädigen Herrn Herzog Albrechts und Herzog Wolfgangs fürgebracht ist, daß nach Abgang gedachten meines gnädigen Herrn Herzog Georgs ꝛc. seiner Gnaden hinterlassene Land, Leute, Fürstenthum, Regalia, Grafschaften, Herrschaften, Schatz, Vorrath, Bewegliches und Unbewegliches auf die gedachte meine gnädige Herrn Herzog Albrechten und Herzog Wolfgangen, als die nächst gesippten Freunde Namens, Stammens, Schild und Helms in Obern und Niederubaiern, in Kraft gemeiner Lehenrechte, erblicher Gerechtigkeit, Vertrag, Gewohnheit und Herkommen des Hauses zu Baiern gefallen wären; deshalb K. M. ihren Gnaden auf ihrer Gnaden Bitte die Regalia, Fürstenthum, Land, Leute, und was dazu gehört, aus treflichen Vor-Rathe gelihen, darauf Gebote vor und nach an meinen gnädigen Herrn Herzog Ruprechten ausgegangen, sich seine Gnad dessen entschlagen, und gemeldt meine gnädige Herrn Herzog Albrechten und Herzog Wolfgangen dazu geruhlich kommen zu lassen; dazu Land und Leuten gebotten, ein Aufsehen auf sie, als ihre rechte Landsfürsten und Herrn zu haben; dem aber nicht Folge geschehen seyn solle; mit angehefteter Bitte, daß Ew. K. M. ihre Gnaden in das Fürstenthum einsetzen, und mit meinem gnädigen Herrn Herzog Ruprechten dessen abzutretten

ver-

verschaffen wolle. Wie dann das geschehen mit mehr und viel zierlichen Worten, seiner Maj. fürgetragen, und Unnoth weiter zu erzählen sey.

Darauf hat mein gnädiger Herr Herzog Ruprecht mir befohlen, diese Antwort zu geben: daß seine Gnad nicht gestehe, auch ungezweifelt sey, daß es weder heut noch zu Tagen nimmermehr mit einem gründlichen Schein beygebracht werden möge, daß meines gnädigen Herrn Herzog Georgs löblicher Gedächtniß verlassenes Hab und Gut auf die gedachte meine gnädigen Herrn Herzog Albrechten und Herzog Wolfgangen ihres Fürgebens gefallen oder ererbt sey, sondern auf meine gnädige Frau Elisabethen, gedachten meines gnädigen Herrn Herzog Georgs ehliche Tochter, und meinen gnädigen Herrn Herzog Ruprechten und seiner Gnaden Söhne, die zu solcher verlassener Habe und Gut rechte, natürliche, unwidersprechliche Erben seyen.

Denn nachdem gedachter mein gnädiger Herr Herzog Georg, Herzog Ruprechts Herr, Vatter und Schweher loblicher Gedächtniß durch Schickung des allmächtigen Gottes mit Tode abgegangen wäre, hätte seine Gnad eine einige ehliche weltliche Tochter hinter ihm verlassen, die wäre von Gott, aus der Natur und von allen Rechten zu seiner Gnaden verlasse-

nen

nen Hab und Gut ein rechter natürlicher, und der nächste Erbe. Zudem hätte seine Gnad vor etlichen Jahren seines Absterbens bey gesundem Leibe und mit guter Vernunft, wiewohl ohne Noth, dennoch aus einem Ueberflüssigen, und zu mehrerer Sicherheit ein förmliches und im Rechten beständiges Testament und letzten Willen loblich geordnet und aufgerichtet, darinn die gemeldte seiner Gnaden Tochter Frau Elisabeth zu seinen verlassenen Hab und Gütern zu gemeinen Erben gesetzt, und meinen gnädigen Herrn Herzog Ruprechten und seiner Gnaden Söhne dermassen untergesetzt; das alles mein gnädiger Herr Herzog Ruprecht, wo es Noth seyn würde, anzeigen mag mit glaublichen Schein und sich dessen also erbiete; daraus klärlich, offentlich und unwidersprechlich abzunehmen sey, daß gemeldt meine gnädige Frau aus der Natur, aus den Rechten, und in Kraft ihres Herrn und Vaters seeligen Testamentes zu gedachten meines gnädigen Herrn Herzog Georgs Hab und Gut einiger, rechter, natürlicher und nächster Erbe sey; Unangesehen des vermeynten Fürbringens von wegen meiner gnädigen Herrn Herzog Albrechts und Herzog Wolfgangs geschehen.

Dann als von wegen ihrer Gnaden fürgebracht ist, daß gemeldten meines gnädigen Herrn Herzog

Georgs seeligen verlassenes Hab und Gut aus gemeinen Lehenrechten und erblicher Gerechtigkeit an ihre Gnaden gefallen sey, das gestehe mein gnädiger Herr Herzog Ruprecht nicht, werde sich also auch im Grunde nicht erfinden, als seine Gnad das mit gegründeten und unwidersprechlichen Ursachen anzeigen möge; denn mein gnädiger Herr Herzog Georg habe zweyerley verlassen; fahrende Habe und liegende Güter.

Der fahrenden Habe halben sagt mein gnädiger Herr Herzog Ruprecht, es sey wahr und offenbar, daß seine Gnad und seiner Gnad Gemahlin, meine gnädige Frau Elisabeth in allen Rechten zu aller fahrenden Habe, es sey Baarschaft, Kleider, Kleinod, Getreid, Wein, Hausrath, Geschoß, Pulver und anderes dergleichen, auch zu aller Schuld und nützlicher Besserung der Lehen ihres Herrn, Vatters und Schwehers seeligen rechter, natürlicher, unwidersprechlicher Erbe sey. Dessen ziehe sich mein gnädiger Herr Herzog Ruprecht an die kaiserlichen geschriebenen Rechte, dawider kein Lehenrecht angezeigt werden mag.

Der liegenden Güter halben sagt mein gnädiger Herr Herzog Ruprecht, es sey wahr und offenbar, daß mein gnädiger Herr Herzog Georg, seiner Gnaden Herr, Vatter, und Schweher seeliger

ger viele Schlosse, Städte, Märkte, Dörfer, Weiler und anderes hinter ihm verlassen habe, die eigen seyen, und ohne alles Widersprechen meiner gnädigen Frau Elisabethen, seiner Gnaden Tochter, obgemeldter Ursachen halben zustehen; dawider sey kein Lehenrecht.

Item dergleichen sey auch wahr und offenbar, daß mein gnädiger Herr Herzog Georg, auch seiner Gnaden Herr und Vatter, Herzog Ludwig, und seiner Gnaden Ahnherr Herzog Heinrich viele Schloß, Städte, Märkte, Dörfer, Weiler und anderes erkauft, das vormals zum Hause von Baiern nicht gehört hat; das auch unwidersprechlich meiner gnädigen Frau Elisabeth als dem nächsten Erben zugehöre. Dawider sey auch kein Lehenrecht.

Mehr sey wahr und offenbar, daß gemeldter mein gnädiger Herr Herzog Georg ꝛc. viele Pfandschaften innegehabt und hinter ihm verlassen hat, die auch unwidersprechlich meiner gnädigen Frau zustehen. Dawider sey auch kein Lehenrecht.

Mehr sey auch wahr und offenbar, daß gemeldter mein gnädiger Herr Herzog Georg Lehen, die von dem Krummenstab zu Lehen rühren, auch Söhnen und Töchtern zu leihen gebühren,

hinter

hinter ihm verlassen habe; dazu meine gnädige Frau Elisabeth auch ein Erbe sey.

Mehr sey wahr und offenbar, daß mein gnädiger Herr Herzog Georg seeliger etliche Leben, die nicht von Kön. Maj. und dem heiligen Reiche, sondern von andern Königen und Fürsten zu Lehen rühren, verlassen habe; derhalben meiner gnädigen Herrn Herzog Albrechts und Herzog Wolfgangs Bitte keine Statt haben mag.

Item der Lehen halb, so von Kön. Maj. und dem heiligen Reiche zu Lehen rühren, ist meines gnädigen Herrn Herzog Ruprechts Antwort, daß meine gnädige Herrn Herzog Albrecht und Herzog Wolfgang nicht Anzeige gethan haben, was Lehen sey. Und ob ihre Gnaden das gleich anzeigen, dennoch gebührt sich nicht, daß ihre Gnaden in die Gewähr und Besetz gesetzt werden; denn Kön. M. haben ihrer Gnaden nicht anders geliehen, dann zu ihren Rechten und Gerechtigkeit; so hätten ihre Gnaden noch keine Gerechtigkeit angezeigt; so stünde es noch zu königlicher Majestät. Seine K. M. möchte auch nach dem Abgange meines gnädigen Herrn Herzog Georgs seiner Gnaden Testament der Lehen halben bestättigen; hätte auch dessen wohl Fug, angesehen die getreuen willigen Dienste, so mein gnädiger Herr Herzog Georg seiner

ner K. M. und dem heiligen Reiche gethan hätte. So wäre mein gnädiger Herr Herzog Ruprecht auch ein Herr von Baiern, und hätte drey Söhne, die meinem gnädigen Herrn Herzog Georgen näher wären, dann meine gnädige Herrn Herzog Albrecht und Herzog Wolfgang, und wären des Geblüten, Namens und Stammens von Baiern. Darum mein gnädiger Herr Herzog Ruprecht in unterthäniger Hofnung stehe, seine K. M. würde seinen Gnaden als einem jungen Fürsten, der seiner Maj. und dem heiligen Reiche auch unterthäniglich gedienen möge, gnädiglich und königlich darinn bedenken, und seinen Gnaden solche Lehen leihen. Und ob gleich das nicht geschähe, dessen sich doch mein gnädiger Herr Herzog Ruprecht nicht versehe, so gebühre sich dennoch nicht, meine gnädige Herrn Herzog Albrechten und Herzog Wolfgangen einzusetzen; denn mein gnädiger Herr Herzog Ruprecht und seiner Gnaden Gemahlin hätten in den Schlossen und Flecken, ob deren gleich etliche Lehen wären, merklich Getreid, Wein, Geschoß mit seinen Zugehörungen, Hausrath und andere fahrende Habe; Derhalben gebührt sich nicht, ehe und meinem gnädigen Herrn Herzog Ruprechten und seiner Gnaden Gemahlin solches wiederfahren sey, meine gnädige Herrn Herzog Albrechten und Herzog Wolfgangen einzusetzen.

Dazu so hätte mein gnädiger Herr Herzog Georg seeliger an viel Flecken und Schlossen, obgleich etliche Lehen wären, eine merkliche Besserung an Gebäuden gethan; die sollte auch zuvörderst meinem gnädigen Herrn Herzog Ruprechten wiedergekehrt werden, ehe die Einsetzung geschehe.

Darum sich aus keinem Grunde oder Rechten gebühre, daß meine gnädige Herrn Herzog Albrecht und Herzog Wolfgang eingesetzt werden sollen.

Als aber von wegen meiner gnädigen Herrn Herzog Albrechts und Herzog Wolfgangs, daß die verlassene Hab und Gut Herzog Georgen seeligen auf ihre Gnaden gefallen seyen, aus Verträgen angezogen ist, das gesteht mein gnädiger Herr Herzog Ruprecht auch nicht, daß aus einigem Vertrag ihren Gnaden gemeldt verlassenes Hab und Gut zustünde. Es ist auch deshalb kein glaublicher Schein fürgebracht; so aber einiger fürgebracht würde, will ihm mein gnädiger Herr Herzog Ruprecht seine Einrede vorbehalten haben.

Item als ferner geredt ist, daß die Erbschaft Herzog Georgs verlassenen Hab und Gutes aus Gewohnheit und Herkommen des Hauses zu Baiern auf meine gnädige Herrn Herzog Albrechten und Herzog Wolfgangen gefallen sey, das gesteht

steht mein gnädiger Herr Herzog Ruprecht auch nicht; soll sich auch mit Grund nicht also erfinden, daß einige Gewohnheit oder Herkommen sey, die meine gnädige Frau Elisabeth, als die Tochter und nächste Erbin in der absteigenden Linie ausschliesse, und den weiteren Freund auf der Seite herzu lasse.

Item als auch fürgebracht ist, wie Ew. K. M. meinen gnädigen Herrn Herzog Albrechten und Herzog Wolfgangen die Regalia, Fürstenthum, Land und Leute, und was dazu gehört, so mein gnädiger Herr Herzog Georg verlassen, verliehen habe, ist Antwort meines gnädigen Herrn Herzog Ruprechts, seine Gnad sey ungezweifelt, daß sich die Belehnung seiner K. M., meinen gnädigen Herrn Herzog Albrechten und Herzog Wolfgangen geschehen, nicht weiter, dann auf ihrer Gnaden Gerechtigkeit ziehe oder erstrecke. So nun ihre Gnaden nicht gründlich anzeigen mögen, daß ihren Gnaden die Erbschaft der verlassenen Hab und Güter meines gnädigen Herrn Herzog Georgs gebühre, oder daß ihre Gnaden dazu Recht haben, so können ihre Gnaden in Kraft der Belehnung, ihnen von K. M. geschehen, die Erbschaft, meiner gnädigen Frau Elisabeth zustehend, nicht erfordern.

Dazu versehe sich mein gnädiger Herr Herzog Ruprecht, daß die Belehnung geschehen sey also,

daß sie dem Lehenherrn an seiner Obrigkeit und sonst männiglich an seiner Gerechtigkeit ohne Schaden seyn soll. Darum kann die gedachte Belehnung, meinen gnädigen Herrn Herzog Albrechten und Herzog Wolfgangen von K. M. beschehen, meiner gnädigen Frau Elisabeth ihre Gerechtigkeit nicht abschneiden.

Item als weiter gemeldet ist, Kön. Maj. auf bemeldte Belehnung habe Gebote vor und nach an meinen gnädigen Herrn Herzog Ruprecht, dergleichen an die Landschaft lassen ausgehen, daß sich seine Gnad der verlassenen Hab und Gut Herzog Georgs seeligen soll entschlagen, und meine gnädige Herrn Herzog Albrecht und Herzog Wolfgang dazu kommen lassen; ist die Antwort Herzog Ruprechts, daß seine Gnad nicht gestehe, daß einiges Mandat von K. M. an seine Gnad vor bemeldter Belehnung ausgegangen, die anders seinen Gnaden zugekommen seyen; Aber seine Gnad stehe nicht in Abrede, daß nach gemeldter Belehnung ein königlich Mandat seinen Gnaden zugekommen sey, darinn seine K. M. Meldung thue, wie seine M. gemeldten meinen gnädigen Herrn Herzog Albrechten und Herzog Wolfgangen meines gnädigen Herrn Herzog Georgs verlassenes Fürstenthum, was dessen von seiner K. M. und dem heiligen Reiche zu

Lehen

Lehen rühre, verliehen habe; Darauf seine K. M. gemeldten meinen gnädigen Herrn Herzog Ruprechten . . . . (hier fehlen einige Worte) zu solchem Lehen kommen zu lassen, und darinn keine Irrung zu thun; Wo aber mein gnädiger Herr Herzog Ruprecht Einrede darinn hätte, das möchte seine Gnad an kön. Maj. gelangen lassen. Nun habe mein gnädiger Herr Herzog Ruprecht Einrede darinn gehabt, und alsbald nach Ueberantwortung solchen königlichen Mandates seiner Gnaden Räthe und Bottschaft zu seiner Maj. geschickt, und seine Maj. seiner Gnaden Beschwerung berichten lassen; daran, als seine Gnad sich gänzlich versieht, Ihre K. M. kein Mißfallen gehabt, und weitere Mandat wider seine Gnad nicht ausgehen lassen, sondern diese gütliche Handlung und Verhör fürgenommen; darauf seine Gnad gehorsamlich erschienen. Deshalb seinen Gnaden solche Zulege des Verachtens unbillig zugemessen, denn seine Gnad das nicht gethan hat, und ungerne thun wollte, des Anzuges auch also billig erlassen geblieben wäre.

Item als von wegen Herzog Albrechts und Herzog Wolfgangs geredet ist, als sollte sich mein gnädiger Herr Herzog Ruprecht in Landshut und Burghausen eingedrungen haben, und merklich Volk in das Fürstenthum geführt, ohne einigen Inven-

ventarien ꝛc. Ist Antwort Herzog Ruprechts: seine Gnad sey das nicht geständig, sondern was seiner Gnaden Gemahlin aus der Natur, Recht, und gutem Titel gebührt, das habe seine Gnad mit Gott und allen Rechten inn; verhoffend, es solle seinen Gnaden zu keiner Eindringung, als es genannt wird, gemessen werden.

Item des Inventariums halben sagt mein gnädiger Herr Herzog Ruprecht: seine Gnad werde deshalb unbillig angezogen, denn ob seine Gnad gleich keines gemacht hätte, so wäre doch seine Gnad das zu thun nicht schuldig gewesen, und mag seinen Gnaden auch deshalb nichts unfügliches zugelegt werden.

Beschließlich haben Herzog Albrecht und Herzog Wolfgang ihre Bitte gestellt, daß K. M. ihre Gnaden in das Fürstenthum einsetze, und mit meinem gnädigen Herrn Herzog Ruprechten zu verschaffen, abzutretten und aus dem Lande zu ziehen, auch mit der Landschaft zu verschaffen, daß sie ihre Gnaden beyde als ihre Erbherrn und Landsfürsten erkenne ꝛc. Antwort Herzog Ruprechts: daß seine Gnad verhoffe, daß Kön. Maj. solcher Petition nicht Folge thun soll, auch solches zu thun nicht Ursache habe, dieweil seine K. M. gründlich berichtet sey, daß meine gnädige Frau Elisabeth, meines

nes gnädigen Herrn Herzog Ruprechts Gemahlin, eine einige ehliche weltliche Tochter meines gnädigen Herrn Herzog Georgs sey, und ihrer Gnaden die Erbschaft ihres Herrn und Vatters seeligen von Gott, aus der Natur und allen Rechten gebühre; auch ihr Herr und Vatter seeliger ihr solches vermeynt, verordnet und gegeben, und ihre Gnad in seinem Testament und letzten Willen zu seinem einigen Erben gesetzt und instituirt hat; darum möge die Bitte Herzog Albrechts und Herzog Wolfgangs nicht statt haben. Wäre wider das Recht und alle Billigkeit; denn das Recht giebt, daß, so ein Vatter seine Tochter in seinem Testament und letzten Willen zu Erben setze, daß dieselbe Tochter in die Gewähr und Besetz der Erbschaft soll eingesetzt werden; und so jemand vermeynt einigerley Gerechtigkeit zu derselben Erbschaft zu haben, so soll doch die Tochter in der Gewähr derselben Erbschaft bleiben, und dabey gehandhabt werden, als lange, bis mit Recht erörtert wird, was jeglichem von Rechtswegen zustehen soll.

Dem allen nach ist meines gnädigen Herrn Herzog Ruprechts anstatt und von wegen seiner Gemahlin und seiner selbst an Kön. M. als römischen König und seinen allergnädigsten Herrn unterthänige Bitte, daß K. M. seine Gnad in Gewähr

und

und Beseß der verlassenen Hab und Güter seines Herrn, Vatters und Schwehers seeligen, Herzog Georgs, was seine Gnad vor nicht inn hätte, einsetzen, und bey demselben, und auch bey dem, so seine Gnad vor inn hat, gnädiglich schützen, schirmen und handhaben. Das ist seine Gnad erbietig, um K. M. samt seinem Herrn und Vatter, auch andre seine Herrn und Freunde in aller Unterthänigkeit willig zu verdienen; und so das geschehen ist, als mein gnädiger Herr Herzog Ruprecht verhofft zu Kön. M. von Recht und Billigkeit wegen geschehen soll, so ist seine Gnad von wegen seiner Gnaden Gemahlin und seiner selbst erbietig, meinen gnädigen Herrn Herzog Albrechten und Herzog Wolfgangen vor K. M. endliches und ungeweigertes Recht zu pflegen.

Replic

der Herzogen Albrecht und Wolfgang.

Quarta feria post Dorotheä (7. Februar) die andere Rede Herzog Albrechts.

Herzog Albrecht und Herzog Wolfgang liessen reden; Kön. Maj. hätte gestern gehört mit samt Churfürsten, Fürsten, Prälaten, Grafen, Herrn, Räthen und Beysitzern Antwort von Herzog Ruprech-

prechten, vermeynt zu Abbruch ihrer erblichen Gerechtigkeit. Die Rede hätte sich in sechs oder acht Artikel getheilt. Ob er die nicht nachredet, als sie gelautet hätten, so wäre es in seinem des Redners Gemerk nicht. Aber doch hätten es K. M. Churfürsten, Fürsten und Herrn gehört, ungezweifelt guter Maaß vernommen und inngedächtig; darum, wo der Redner anders redete, das wäre aus Unverstand, und was nicht diente zu der Sache, wollte er unterlassen zu Gefallen K. M.

Und erstlich so hätte gelautet die Meynung, daß der Redner des Gegentheiles hätte genannt Herzog Ruprechten in Niedern und Obernbaiern; Ob er es von ihm selbst gethan oder aus Befehl geschehen, den Titel zu geben, aus Absterben Herzog Georgs oder andrer Ursachen, so redeten sie dagegen, wollten es nicht zulassen, protestirten, daß sie darein nicht geheelten, sondern das widersprochen haben wollten.

Zum andern so wollen sie repetirt haben ihre vorgethanene Rede.

Zum dritten, darum der Spann wäre, hielte sich um ein Fürstenthum, Hab und Gut. Dieweil dann Herzog Georg abgegangen wäre, zweifelten sie nicht, K. M. würde erfinden, daß sie

wä-

wären die, an die gefallen solches Fürstenthum, Hab und Gut, und niemand anders. Nun hätte Herzog Ruprecht lassen reden, daß es ihm zustünde, denn seiner Gnaden Gemahlin wäre Herzog Georgs einige ehliche unverziehene weltliche Tochter, deshalb der Erbfall ihr zustünde. Zum andern hätte Herzog Georg bey seinem Leben ein Testament gemacht, darinn seine Tochter zu Erben gesetzt, und ihr verschafft Land und Leute ꝛc. und nachmals ihr nachgesetzt Herzog Ruprechten. Daraus würden zwo Ursachen ex intestato oder testamento genommen. Wenn sie nun die Ursachen ableinten, daß sie keinen Grund auf ihnen hätten, so wäre abzunehmen, daß Herzog Ruprecht, seine Gemahlin und Kinder keine Gerechtigkeit dazu hätten. Zum andern so wäre gegründet, und auch in menschlicher Vernunft, daß solcher Fall ihnen zustünde, und daß Herzog Ruprecht, seine Gemahlin und Kinder weder Fug oder Gerechtigkeit dazu hätten, und wollten erstlich die Gerechtigkeit darthun, und darnach ableinen des Widertheiles Rede. Und nachdem die alten weisen Kaiser und Könige geordnet und gesetzt hätten, damit man verständlich möchte abnehmen die Gerechtigkeit, wäre gut zu setzen das am leichtesten zu verstehen sey; darum so wollten sie setzen vier oder fünf Dinge, die in Rechten gegründet wären; wenn der Menschen Gedächtniß

wäre

wäre schlüpfrig, und auch viele zugegen, die des Handels kein Wissen.

So hätten Kön. Maj. Vorfahrer, römische Kaiser und Könige, löblich geordnet unter den Fürsten, Grafen, Herrn, Rittern und Knechten etliche Lehen. Wären Dignitäten, als Fürstenthum, Markgrafschaft, Landgrafschaft, Herzogthum, Grafschaft ꝛc. Darum hiessen sie würdig, und wären also, daß sie flossen von Kön. Maj. Und wiewohl geredet wäre, daß die von Gewohnheit und um Verdienst willen auch geliehen würden, und wäre dem Reiche löblich ꝛc. So sagten sie, ob das geschehe, das wäre von des Namens und Stammens wegen; aber die Lehen möchten nicht geliehen oder getheilt werden ohne Bewilligung. Item so wären die Lehen gesetzt, daß Frauen nicht tragen sollten nach gemeinen Rechten, sondern der nächste Lehens Erbe von männlichen Stammen; das möchte angezeigt werden. Aus dem folgte, dieweil Herzog Georg ein Fürst des Reiches gehalten und gewesen wäre, und K. M. ihn investirt, also Land und Leute inngehabt hätte, darunter dann der K. M. Freyheit, Regalia und Obrigkeit geliehen, daß die nach seinem Absterben an die Agnaten sollten gefallen; und so dem nun also wäre, so wären sie Herzog Georgs seeligen nächste gesippte Lehens Erben,

ben, das sich in Ausführung der Sache erfinden sollte. (Beylage Lit. A. *). Kaiser Ludwig hätte einen Sohn gehabt, genannt Herzog Stephan und neben dem noch zwey Söhne, Herzog Friderichen und Herzog Johannsen **). Der vorgenannte Stephan hätte gelassen einen Sohn, Ludwig genannt. Herzog Friderich der wäre Herzog Georgs seeligen Urahn, und Herzog Johann wäre ihr Urahn gewesen. Und also hätte Herzog Friderich gebohren Herzog Heinrichen; derselbe Herzog Heinrich hätte gebohren Herzog Ludwigen, Herzog Georgs Vattern. So hätte Herzog Johann gebohren einen Sohn Herzog Ernsten, der fürder gebohren Herzog Albrechten, ietzt sein Herzog Albrechts Vattern; und so man das rechnet die Sippt zwischen beyden Fürsten, so wären sie im vierten Grade so nahe, daß

*) Diese Beylage, nämlich der Stammbaum, ist zwar hier in der Pfalzgraf Ruprechtischen Copie nicht, wohl aber in dem Original des Herzog Albrechtischen Geschwindschreibers ausdrücklich angeführt.

**) Hier ist eine offenbare historische Unrichtigkeit. Allein in dem Original des Herzog Albrechtischen Geschwindschreibers heisst es richtig: Kaiser L. hat einen Sohn, genannt Herzog Stephan. Derselbe Stephan hat 3 Söhne verlassen, Steph. Fr. und J. ꝛc.

daß Herzog Albrecht Herzog Georgs Schwester nicht hätte mögen haben, sine Dispensatione, und herwiederum; und also hätte Herzog Georg nicht nähere Freunde gelassen Schwertlehens halben, dann sie. Und wo das Zweifel hätte, wollten sie es weisen. Herzog Ruprecht der Gegentheil käme von Herzog Rudolphen, der hätte gebohren Herzog Adolphen, derselbe Herzog Ruprechten, derselbe fürder König Ruprechten, derselbe König Herzog Ludwigen, derselbe aber Herzog Ludwigen, fürder derselbe ietzt den Pfalzgrafen Philipp Churfürsten, von dem ietzt Herzog Ruprecht der Gegentheil gekommen sein Sohn. Da klärlich zu verstehen, wie weit oder wie nahe dann Herzog Ruprecht mit Herzog Georgen im achten Grade wäre. Darum die Sipptschaft offenbar am Tage liege, und möchten das weisen. So folgt, dieweil K. M. Vorvordern gesetzt hätten, daß im Lehen der nächste des Blutes Namens und Stammens vom Vatter erben sollte, und dann sie wären, die Herzog Georgen die nächsten wären, so folgt daß sie die nächsten Lehenserben wären. Darum hätten sie geredet, daß das Fürstenthum zu Baiern, Land und Leute, und was Herzog Georg seeliger verlassen hätte, ihnen zustünde.

Nun hätte der Widertheil gesagt, seine Gemahlin wäre von Gott, der Natur und allen Rechten

Er=

Erbin. Wie möchte das geredet werden, so die Gelehrten wissen, daß Frauen nicht erben Fürstenthum, und nun Herzog Georg das Fürstenthum Niedern und Obernbaiern verlassen hat. Wie könnte man dann reden, daß es dem Gegentheil zustehen sollte. Für das andere, so wäre es weder von Gott oder mit Gott also zu erben, denn alle Erbfälle kommen von menschlicher Ordnung; Wenn man das kaiserlich Recht dannen thäte, so könnte keiner sagen, die Statt ist mein, denn von Natur wären alle Dinge gemein. So sagten Sie auch von dem Recht, daß Kaiser und Könige gesetzt hätten, daß Frauen nicht erben Fürstenthum, Herzogthum, Markgrafschaft oder Landgrafschaft ꝛc. oder Vatter-Stammlehen; Wenn sollten sie es erben, wann würde dann deren eines verfallen königlicher Maj. Dazu würden die Namen der grossen Fürsten verändert; denn wäre etwas, so die Namen enthielte, so wäre es eben das; und darum so wäre gesetzt, daß die Töchter nicht erben sollten, sondern Sie sollten also erben. Und wollten damit also des Widertheiles Rede abgeleint haben.

Zum andern hätte der Gegentheil, Herzog Ruprecht, gesagt von einem Testamente; dagegen redeten sie, sie hätten das nicht gesehen, wären auch bey Oeffnung desselben nicht gewesen. Aber

das

das wäre wahr, daß kein Fürstenthum, Markgrafschaft, Landgrafschaft, Herzogthum und dergleichen in Testamentsweise ohne Bewilligung der Lehenherrn und Agnaten nicht möchte verschaft werden. Wie kann dann der Widertheil fürnehmen, in Kraft des Testamentes das Fürstenthum zu erben. Nun hätte der Widertheil, Herzog Ruprecht, kein Recht ab Intestato, hätte auch in Kraft des Testaments nicht, und lebte des Widertheiles Mutter noch, so hätte sie auch kein Recht, wie könnte dann der Widertheil Recht haben; und wollte er seine Gerechtigkeit haben von der Mutter, wäre nichts; vom Vatter dergleichen nichts; und von ihm selbst auch nichts.

Item weiter wäre eingeführt, Herzog Georg hätte zweyerley Güter gelassen, fahrendes und liegendes ꝛc. und die fahrende Habe sollte des Widertheiles Gemahlin zustehen. Dagegen sagten sie, der Schatz zu Burghausen, oder wo der läge, gehörte zum Lande Baiern; denn da wäre im Rechten gegründet, was zu Unterhaltung des Landes gelegt, soll dabey bleiben. Denn die Alten sagten, ein Gut ohne einer Hinterhut wäre klein. Denn die Fürsten, die das gelegt, und die Leute, die ihnen das gegeben, hätten es gelegt zu Beschützung des Landes. Item Büchsen, Pulver ꝛc. gehört

auch

auch zum Lande. Item Getreid wäre auch behalten zu Unterhaltung Land und Leute, darum sollte es dabey bleiben. Und so das Fürstenthum ihnen zugehört, so gehört ihnen auch zu das Geld, Büchsen, Getreid und anderes; und nicht allein das, sondern alles, das darinn wäre. Denn also, wenn einer erbet Land und Leute, so erbet er alles, das darinn wäre. Und wiewohl das gegründet wäre, wollten sie dennoch hernach das besser bedeutschen, durch einen Vertrag darthun.

Item daneben wäre geredet, Herzog Georg hätte gelassen Städte, Schloß, Märkte ꝛc. so Herzog Heinrich und Herzog Ludwig ꝛc. erkauft hätten. Item Pfandschaften und Eigenes sollten auch da seyn. Darauf sagten sie gestünden nicht, daß Herzog Georg etwas gelassen, das nicht vom römischen Könige zu Lehen gehe; denn alles, das er gelassen, das nicht erkannt sey von andern Fürsten Lehen, wäre alles vom römischen Könige zu Lehen. Denn Fürstenthum, Herzogthum, Markgrafschaft, Landgrafschaft ꝛc. die nicht bezirkt, wenn man die nennte, so nennte man die gar, mögen gemehrt und gemindert werden. Das Fürstenthum zu Baiern wäre nicht limitirt; darum was er kaufte und überkomme, wäre alles Lehen von Kön. Maj. Zum andern, wo Herzog Georg gedient hätte, als seine

Vor-

Vordern, so hätten die erkauften und verpfändeten gedient zu der Hilfe, so Königlicher Maj. geschehen wäre. Und so man ein Anlegen gethan hätte, wären alle die gekommen, so erkauft und verpfändet wären, als man das wohl gesehen, der jüngst auf dem Landtag zu Landshut gewesen wäre. So hätte Herzog Georg seine Regalia erstreckt auf die liegenden Güter, so er hätte, er und seine Erben überkommen. Item hätte man wollen appelliren, so hätte man appellirt für den Fürsten, es wäre doch nach dem Buch oder sonst gehandelt, und hätte sich gebraucht Königlicher Maj. Obrigkeit in solchem allen. Wären ungezweifelt, wenn der Lehenbrief, so Herzog Georg hätte, dargelegt würde, der ihnen billiger zustünde, dann dem Gegentheil, da würde man finden was es wäre. Und daß man nicht lange aufgehalten würde, so legten sie eine Copie des Lehenbriefes ein zu verlesen, (Beylage Lit. B.) daraus verstanden, daß K. M. geliehen hätte Fürstenthum Land und Leute mit allem Innhaben, inn und ausserhalb dem Fürstenthum gelegen. Diese Copie concordirt ohne Zweifel mit dem Original. Wo es aber Mangel hätte, referirten sie sich auf Kön. Kanzley, da er registrirt wäre. Dieser Brief bestimmt Land und Leute in Obern und Niedernbaiern, in und ausserhalb Landes gelegen, zu Lehen empfangen seyen. Darum hätten

sie geredet, was Herzog Georg von andern Herrn nicht empfangen hätte, daß es Lehen wäre von Kön. Maj. Nun hätte der Widertheil gestern gerebet von viel Lehen, aber die rechten nicht wollen antasten; der Redner wüste es wohl. Also hätte K. M. ihnen geliehen, und Mandate lassen ausgehen an den Gegentheil Herzog Ruprecht und auch an die Landschaft; Und darum so gehörte es also ihnen zu und nicht dem Widertheil, oder seiner Gemahlin oder Kindern.

Zum dritten von Lehen von dem krummen Stab rührend, da wüsten sie nicht von; Ob aber die vorhanden wären, so hätten sie dafür, es wäre gegründet in den Lehenrechten, daß kein Unterschied wäre vom Empfangen weltlicher oder geistlicher Lehenherrn; es wäre dann andre Gewohnheit, davon sie nicht wüsten. Aber wenn kein andrer Grund da wäre, dann daß sie die nächsten Lehenserben wären, so gehörte es ihnen alles zu. Daß aber das, so vom krummen Stab gienge, sollte Söhnen und Töchtern geliehen werden, gestünden sie nicht, und ob es wäre, so wäre es zu verstehen, so LehensErben wären Mannspersonen und nicht Töchter; Wenn aber kein Mann mehr wäre des Namens, so möchte es seyn Laut der Lehenrechte.

So

So wäre auch geredet von andern Lehen, die von andern Fürsten rührten; wo das also wäre, so gehörten sie ihnen zu, und nicht dem Widertheil oder seiner Gemahlin; und aber, wo das also wäre, so hätten sie desto mehr zu fordern, denn es wären Mannslehen, und sie die Lehenserben; darum gehörte es ihnen zu.

Item von den Lehen, so von Kön. M. rühren, wäre gemach gegangen und geredet, es wäre nicht benannt, was Lehen wäre, und darinn geliehen wäre zu Recht, und daß ein Testament vorhanden, das wäre zu bestättigen um Verdienst willen ꝛc. Dagegen sagten sie, sie hätten bestimmt, was Lehen wäre, Fürstenthum, Grafschaften, Herrschaften, Land, Leute ꝛc. Hätten auch bestimmt das Recht, und daß sie K. M. gnädiglich belehnt hätte. Darum so ihnen geliehen wäre, so hienge es an demselben; Und sollte die Bestättigung des Testaments geschehen, so müsten sie auch gefragt werden; denn in alten Vatter-Stammlehen möchte man nicht leihen andern ohne Bewilligung der nächsten Lehenserben. Und wollten damit abgeleint haben das Testament und alle seine Execution. Und dieweil das Fürstenthum mit Grafschaften, Herrschaften, Landen, Leuten, Regalien und andern nichts ausgenommen ihnen geliehen wäre, so sollte es dabey

bleiben, und hielten dafür, daß aus der Vernunft abzunehmen wäre, das verlassene Erb niemanden zustehe, dann ihnen, und daß ihnen das auch folge billig; unverhindert des Widertheiles und männiglichs.

Auf das andere Stuck, Verträge berührend, da wüste der Gegentheil, Herzog Ruprecht, daß bey Churfürstenthumen, Fürstenthumen ꝛc. Grafschaften, Herrschaften und andern zu Zeiten würden Satzung und Convention gemacht und Unterhaltung derselben fürgenommen, also, wo einer ohne männliche LeibesErben abgienge, daß der andere sollte erben. Das geschähe um daß es bleibe bey dem Namen und Stammen, und auch die Freundschaft bleibe und gehandhabt werde bey Ehren und Würden, darauf dann die Natur geneigt, die sich gerne ewiglich enthalten wollte. Also hätten auch Fürsten und Herrn gethan, und besonders die Fürsten von Baiern, so obgedachte Verträge gemacht hätten, daß sie blieben und nicht minder gemacht würden, dann die ältern. Und damit so würden Töchter ausgeschlossen und wäre kräftig in Rechten, und auch also hergekommen.

So hätten die drey Gebrüder Herzog Stephan, Herzog Friderich und Herzog Johann, deren zween

ihre

ihre Anherrn oder Uranherrn wären, einen Vertrag und Theilung gemacht mit Rath, Gunst, Wissen und Willen Prälaten, Grafen, Herrn, Ritterschaft und Landschaft, ob ihrer einer mit Tod abgienge ohne männliche Erben, daß die andern des Abgegangenen Land und Leute, so er hätte und fürder überkäme, erben sollte. Derselbe Vertrag wäre durch Herzog Ludwigen und andern davor geachtet und gehalten, daß es eine Erbgerechtigkeit wäre, und daß sie billig unzertrennt blieben. Nun wäre wahr, daß Herzog Georg ohne männliche Leibeserben abgegangen, und daß der in absteigender Linie mit ihnen wäre, und hätte das gelobt, geschworen und versiegelt, Innhalt obgemeldten Vertrages. Darum abzunehmen, daß alle verlassene Herzog Georgs Gabe und Gut ihnen zustünde und niemand andern; und legten den Vertrag ein zu lesen. (Beylage Lit. C.) Darinn vier Artikel begriffen. Erstlich Theilung Ober und Niederland zu Baiern ꝛc. daß sie mit Rath geordnet, daß der älteste Herr von Baiern die Lehen ausser Land, genannt die umgehenden Lehen, leihen sollte; das wäre also gehalten bis ietzt, daß Herzog Albrecht sein, Herzog Albrechts, Vatter seeliger hätte die Lehen geliehen, und nach desselben Absterben hätte Herzog Georgs Vatter seeliger das Buch begehrt und die Lehen geliehen, und nach dessen Absterben

wäre

wäre es ihm, Herzog Albrechten, geantwortet worden von Herzog Georgen, und er, Herzog Albrecht, hätte die Lehen also geliehen, bis auf diesen Tag liehe man dermassen. Am andern so wäre gesetzt, daß die Herrn möchten ein Geschäft thun um Gottes Willen. Item daß sie ihre Hausfrauen möchten bewittumen. Item ob ihrer einer abgienge ohne männliche Leibeserben, damit das bey dem Hause, Namen und Stammen bliebe, möchte ihrer einer den andern erben. Zum vierten ob eine Tochter, die nicht ausgesteuert wäre, vorhanden, so sollten die andern aussteuern ꝛc. Da abzunehmen wäre, ob Töchter erben im Hause zu Baiern oder nicht, sondern geordnet, als es wäre, auf daß das Fürstenthum wieder käme in ein Wesen. Darum des Widertheiles Gemahlin, ob sie nicht ausgesteuert wäre, so wüste man, wer es thun sollte. Nun dient es dazu, ob Herzog Georg etwas gelassen, liegendes oder fahrendes, das gehörte ihnen zu, in Kraft des Artikels. Item Herzog Georg hatte nicht Macht das zu verschaffen, Innhalt des Artikels.

Item Herzog Ludwig wäre etwa mit seinem Vatter irrig worden um eine Erbschaft, und sich vertragen, daß es fürder soll bleiben bey dem Vertrag der Erbschaft und Herkommen des Hauses

von

von Baiern, und wird genannt ein altes Herkommen, und lieſſen denſelben Vertrag (Beylage Lit D.) auch leſen in einem Artikel alſo anfangend: Wir Albrecht von Gottes Gnaden Pfalzgraf bey Rhein, Herzog in Baiern und Graf zu Vohburg, und Wir Ludwig ꝛc. item darauf ſollen Wir dem benannten Herzog Ludwigen einen Verzichtbrief geben ꝛc. Da würde vermerkt, ob es zu Fall käme, daß ein Theil abgienge ohne männliche Leibeserben, daß es ſoll bleiben Laut des Theilbriefes und gehalten werden nach Herkommen und Gewohnheit des Hauſes von Baiern; und ſtünde zuletzt auf die Erben, daß ihre Erben darinn ſollten verbunden ſeyn, gleichwie ſie ſelbſt; und hätten das gelobt.

Und ſagten, daß neben dem wäre noch ein Brief, darinn ſich Herzog Ludwig verſchrieben hätte gegen Herzog Albrechten, ſeinen, Herzog Albrechts, Vatter. (Beylage Lit. E.) Daraus lieſſen ſie einen Punkten leſen alſo lautend: Darum ſoll es beſtehen, wie in dem Theilbrief begriffen ꝛc. In dem Briefe, der vier und fünfzig Jahre alt wäre, würde ausgedruckt, daß Herzog Ludwig beſtätiget den Artikel der Lehen halben auſſer Landes, daß es ſollte gehalten werden, auch der Lehen halben Laut der Theilbriefe. Derſelbe Herzog Ludwig wäre Herzog Georgs ſeeligen Vatter geweſen.

Daneben hätte sich Herzog Ludwig auch dergleichen verschrieben in einem andern Brief (Beylage Lit. F.) anfangend: Wir Ludwig von Gottes Gnaden ꝛc. ein Artikel ausgenommen, ob der Tod ꝛc. darinn er bekennt, verschrieben sey, wie sie erben sollten. Wäre drey und fünfzig Jahre alt.

Und wäre noch ein Brief (Beylage Lit. G.) lautend: Und nachdem Wir demselben unsern Vettern ꝛc. In dem er bekennt, daß sie miteinander gesippt und aufeinander geerbt; Steht das Datum Lauingen ein und sechzig Jahre.

Diese Briefe wären gehört der Ursache, daß Herzog Georgs Vatter, Herzog Ludwig seeliger, mehr dann an einem Orte bekennt, daß die Erbschaft sollte bleiben, auch der Lehen halb, und nennt es ein altes Herkommen. Darum, ob nichts vorhanden wäre, dann die löbliche Vereinigung der Fürsten, so wäre es genug, daß ihnen Fürstenthum, Land und Leute zugehörten.

Item in Kraft der Gewohnheit. Die Fürsten, zu Landshut und München gesessen, erbten aufeinander. Denn bey hundert Jahren in Erbfällen, wo derselben Herrn einer abgegangen wäre ohne männliche Leibeserben, daß es also gehalten wäre seit Kaiser Ludwigs Zeiten her. So bekennten sie

selbst,

selbst, daß es ein altes Herkommen wäre. So wäre nie gehört, daß eine Tochter im Hause Baiern geerbt hätte, sondern wären ausgesteuert worden. Es wäre auch nicht gut, daß Fürsten und Grafen Töchter sollten erben; denn da würden ihre Namen und Stammen in fremde Hände kommen, und sey zu betrachten, Grafen, Herrn und von der Ritterschaft, die Tag und Nacht Arbeit hätten, sich zu mehren an Ehren und Gut, dasselbe in fremde Hände kommen sollte; wann verfiele auch ein Lehen K. M. so es also seyn sollte? und wäre dem heiligen Reiche ein grosser Schlag. Nun in Kraft der gemeldten Ursachen wollten sie ihre Gerechtigkeit ausgeführt haben, daß sie der Sache Grund, Fug und Recht, und der Gegentheil Herzog Ruprecht dessen Mangel haben.

Und der Mandaten halben, daß dem Gegentheile vor der Lehenschaft kein Mandat geworden sey ꝛc. Da hätten sie geredet, daß Mandaten ausgegangen wären an Herzog Georgen und an die Landschaft, und auch an den Widertheil Herzog Ruprechten. Und daß es wahr wäre, so begehrten sie etliche Mandaten lesen zu lassen (Beylagen Lit. H. I. K. L. M.) Und liessen erstlich ein Mandat lesen, an Herzog Georg ausgegangen, und sagten dazu, dieses Mandat wäre Herzog Georgen

gen zugekommen bey Leben, und dergleichen seiner Lieb Regenten oder Statthaltern geschrieben worden; auch eines den Städten davor zu seyn, und nicht zu thun das an sie begehrt würde. Daraus zu verstehen, daß R. K. M. Willen gewesen ist, daß das Fürstenthum Baiern nicht verändert würde; darum nicht wartend gewesen eines Testaments, sondern verboten worden durch solche Mandaten. So wäre dem Widertheil Herzog Ruprechten auch ein Mandat zugekommen; das liesse er auch lesen. Aber Herzog Ruprecht dem nicht Folge gethan; das hätte königlicher Maj. zu Verachtung und ihnen zum Nachtheil gelangt; denn der Gegentheil, Herzog Ruprecht, sollte sich in Ansehung der Mandaten und ihrer Gerechtigkeit nicht eingedrungen haben in Landshut und Burghausen; auch nicht fremdes Volk ins Land geführt, damit er das Volk erschreckt, und ohne einem Inventarium gehandelt. Nun wäre geredet vom Gegentheile, seine Gemahlin habe das nicht Noth gehabt, auch er nicht; Dagegen sagten sie, wer sich in ein fremdes Gut schickt, der sollte ein Inventarium machen. So wären aus der Kanzley zu Landshut Briefe und anderes in das Schloß geführt worden, dessen sie sich hoh beschwert und beklagen, und wissen nicht, wo Herzog Georgs seeligen Siegel sey.

Und

Und so also sie an ihrer Gerechtigkeit geirrt wären wider Verträge und alle vorerzählte Ursachen, in Betrachtung der Lehenschaft, Gewohnheit und Erbgerechtigkeit, das der Gegentheil in Verachtung königlicher Majestät gestellt, denn in den Mandaten stünde, der Widertheil sollte sie zu dem Lande kommen lassen, darnach, wo er Einrede hätte, sollte gehört werden, so bitten sie, das zu Herzen zu nehmen, und mit Hilfe Churfürsten, Fürsten, Räthe und Beysitzer sie einzusetzen, mit dem, ob etwas verändert wäre; und daß die Lande ihnen Erbhuldigung thun und gewärtig seyen; zudem daß Töchter nicht erben. Hätte dann der Widertheil zu fordern, so seyen sie erbietig vor K. M. Rechtens still zu stehen; und befehlen sich darauf königlicher Maj. unterthäniglich.

Beylagen der Replik.

Beylage Lit. A. — der Stammbaum.

Anmerkung, Dieſer Stammbaum iſt ganz der nämliche, wie ſolchen Herzog Albrecht einem Schreiben an die Stadt Ingolſtadt vom 4. Novemb. 1503. beygelegt hat, und wie ſolcher bereits in Oefele Script. R. B. II. 351. u. 352. gedruckt iſt; nur mit dem einzigen Unterſchiede, daſs, weil Herzog Georg in der Zwiſchenzeit verſtorben iſt, die Anführungen ſeiner Perſon mit dem Wörtchen: weyland begleitet ſind, und daſs nie mehr der Herzog Albrecht alleine, ſondern allzeit die Herzogen Albrecht und Wolfgang miteinander angeführt werden.

Beylage Lit. B. — Der Lehenbrief Herzog Georgs vom J. 1495.

Anmerkung. Iſt bereits im Zuſammentrage der wichtigſten Urkunden, auf welche ſich in den Druckſchriften über die baieriſche Erbfolgsſache bezogen worden iſt. (4. Regensburg, 1778.) im zweyten Theile Seite 236 — 241. gedruckt.

Beylage Lit. C. — Der Theilungsbrief zwiſchen den Herzogen Stephan, Friderich und Johann vom J. 1392.

Anmerkung. Dieſe Urkunde iſt bereits allgemein bekannt, und in Attenkofers Geſchichte der Herzoge

zoge von Baiern, in Oefele Script. R. B. II. 352. bis 354. und in mehrern andern Werken gedruckt.

Beylage Lit. D. — Vertrag zwiſchen dem Herzog Albrecht von München und dem Herzog Ludwig von Landshut über die Erbſchaft der erloſchenen Ingolſtädter Linie. Vom J. 1450.

Anmerkung. Dieſe Urkunde iſt bereits im 1ten Bande des gegenwärtigen Werkes Seite 192 — 203 u. in Oefele Script. R. B. Seite 355 — 357. gedruckt.

Beylage Lit. E. — Verzicht des Herzogs Ludwig von Landshut auf Schwaben, Baierbrunn und Lichtenberg vom J. 1450.

Anmerkung. Dieſe Urkunde iſt auch in Oefele S. R. B. II. 357 — 358. gedruckt.

Beylage Lit. F. — Herzog Ludwigs von Landshut Pflichtentlaſſung der Unterthanen zu Schwaben, Baierbrunn und Lichtenberg. Vom J. 1451.

Anmerkung. Iſt ebenfalls in Oefele S. R. B. II. 358. gedruckt.

Beylage Lit. G. — Vertrag zwiſchen dem Herzog Ludwig von Landshut, und den Herzo-

gen

gen Johann und Sigmund von München über die Salzſtraſſe nach Schwaben. Vom J. 1461.

Anmerkung. Auch in Oefele S. R. B. II. 359. gedruckt.

Beylage Lit. H. — Kaiſerliches Mandat an den Herzog Georg d. d. Kaufbeuern 24. October 1503. gegen die Diſpoſition mit ſeinem reichslehenbaren Fürſtenthum.

Anmerkung. Dieſe Urkunde iſt in Lünig's deutſchem Reichsarchiv. Partis ſpecialis Contin. II. pag. 57. gedruckt.

Beylage Lit. I. — Kaiſerliches Mandat vom nämlichen Tage an einige Städte des Herzogs Georg.

Anmerkung. Iſt im 13ten Bande des gegenwärtigen Werkes Seite 371 — 373. gedruckt.

Beylage Lit. K. — Ein ähnliches kaiſerliches Mandat an die ſechs Statthalter des Herzogs Georgs, nämlich: an Sigmund v. Frauenberg, Freyherrn zum Haag, Seiz v. Törring, Adam v. Törring, Hanns v. Cloſen, Eraſm Seyboltſtorfer und Hanns v. Bodmen.

An-

Anmerkung. Diese Urkunde ist dem Herausgeber nicht zu Handen gekommen.

Beylage Lit. L. — Kaiserliches Mandat an den Pfalzgraf Ruprecht. Vom 9. Decemb. 1503.

Im Tom. Pfalzneuburg und Baiern. A. 3.

Wir Maximilian von Gottes Gnaden römischer König, zu allen Zeiten Mehrer des Reiches ꝛc. entbieten dem hochgebohrnen Ruprechten Pfalzgrafen bey Rhein und Herzogen in Baiern, unserm lieben Oheim und Fürsten unsre Gnade und alles gute. Hochgebohrner lieber Oheim und Fürst! Als weyland Herzog Georg zu Baiern in kurz verschienenen Tagen mit Tode abgegangen, ist der hochgebohrne Albrecht Pfalzgraf bey Rhein und Herzog in Baiern, unser lieber Oheim, Fürst und Rath von seiner selbst, und unsers lieben Oheims und Fürsten Herzog Wolfgangs zu Baiern seines Bruders wegen vor Uns erschienen, und hat Uns demüthiglich angerufen und gebetten, ihnen die fürstlichen Regalia und Lehen, so derselbe Herzog Georg von Uns und dem heiligen Reiche innegehabt, als den nächsten gesippten männlichen Lehenserben, und in Kraft anderer ihrer Gerechtigkeit gnädiglich zu verleihen. Also haben Wir als römischer König und rechter Lehensherr, dem das gebührt und

Zu-

zusteht, mit treflichem Rathe demselben Herzog Albrechten anstatt seiner selbst, und Herzog Wolfgangs seines Bruders auf solche ihre angezeigte Gerechtigkeit des gemeldten Herzog Georgs verlassenes Fürstenthum, Land und Leute, was deren von Uns und dem heiligen Reiche zu Lehen rühren, gnädiglich gereicht und verliehen.

Nun langt Uns glaublich an, wie du dich unterstehen sollst, solches Fürstenthum, Land und Leute in Kraft deiner Gerechtigkeit, so du auch dazu zu haben vermeynst, einzunehmen und in deinen Gehorsam, Pflicht und Regierung zu bringen. Wann Uns nun als römischen König und rechten Lehensherrn zu Handhabung unsrer und des Reiches Obrigkeit und Gerechtigkeit, auch Krieg und Aufruhr, so daraus erwachsen möchte, zu verhüten, billig darein zu sehen, und dir dein Fürnehmen nicht zu gestatten gebührt, noch gemeynt ist; demnach gebieten Wir deiner Lieb bey den Pflichten, damit du Uns und dem heiligen Reiche verwandt bist, und dazu Vermeidung unsrer und des Reiches schweren Ungnade und Strafe von röm. königlicher Macht ernstlich mit diesem Brief und wollen, daß du den gemeldten unsern Schwager Herzog Albrecht von Baiern von seiner selbst und Herzog Wolfgangs seines Bruders wegen auf die gemeldte

Ge=

Gerechtigkeit und unsre königliche Belehnung zu zu gemeldten Herzog Georgs verlassenen Fürsten= thum, Landen und Leuten, was deren von Uns und dem heiligen Reiche zu Lehen rühren, kommen lassest, und ihnen darinn keinerley Irrung oder Ein= trag thuest; auch deshalben obberührtes Fürsten= thum, Land und Leute, samentlich noch sonderlich nicht einnehmest, noch in deine Gehorsam, Gelübd oder Eid bringest, und hierinn nicht anderst han= delst, noch ungehorsam erscheinest. Daran thut deine Liebe zusamt der Billigkeit unsre ernstliche Meynung. Was dir dann in diesen Sachen Ein= rede gebühren will zu thun, magst du die an Uns gelangen lassen, so wollen Wir die hören und dar= inn handeln, wie Uns das als römischen König und rechten Lehenherrn gebührt und zusteht. Geben zu Ulm an dem 9ten Tag des Monats December nach Christi Geburt 1503. unsrer Reiche, des rö= mischen im 18ten und des hungarischen im 14ten Jahre.

Beylage Lit. M. — Kaiserliches Mandat an die Landschaft zu Landshut vom obigen Tage.

Anmerkung. Ist bereits hievorne Seite 16 — 19. gedruckt.

Duplic
des Pfalzgrafen Ruprecht.

Freytags Appollonia (9. Februar.) die andere Rede Herzog Ruprechts gegen Herzog Albrechten.

Allerdurchleuchtigster großmächtigster König, allergnädigster Herr. Mittwochs nächst vergangen (7. Februar.) ist von wegen der hochgebohrnen Fürsten meiner gnädigen Herrn Herzog Albrechts und Herzog Wolfgangs von Baiern eine lange Rede mit scheinlichen und gezierten Worten geschehen, Ew. K. M. Churfürsten, Fürsten und andern Ew. Maj. loblichen Räthen, Beysitzern und andern umstehenden damit einzubilden, als sollten meine gnädige Herrn Herzog Albrecht und Herzog Wolfgang ganz Fug und Recht in der Sache haben, und daß ihren Gnaden weyland meines gnädigen Herrn Herzog Georgs loblicher Gedächtniß hinterlassenes Fürstenthum und alle andre seine Hab und Gut zu gebühren sollte, und mein gnädiger Herr Herzog Ruprecht und seiner Gnaden Gemahlin keine Gerechtigkeit daran haben. Und wiewohl dessen etwa viel vermeynte Ursachen wären zu einem Schein angezeigt, so gründeten sich doch dieselben in einer Summa auf drey Stücke, nämlich auf das gemeine Recht, den Gebrauch, und etliche ver-

meynte

meynte Verträge. Und auf daß K. M. und männiglich möchte klärlich und verständlich vernehmen, daß die erzählten Ursachen vom Gegentheil keinen Grund auf ihnen trügen, sondern allein scheinend gewesen wären, so will ich erstlich von wegen gedachten meines gnädigen Herrn Herzog Ruprechts und seiner Gnaden Gemahlin die vermeynten Verträge durch gegründete und beständige Ursachen auch mit Brief und Siegel ableinen und anzeigen, daß gemeldte Verträge anfänglich nichtig gewesen, nachfolgend nicht gebraucht, und zum letzten gar getödtet und abgethan wären. Zum andern den vermeynten Gebrauch ableinen, der nimmermehr möchte mit Grund angezeigt werden, der Herzog Albrechten und Herzog Wolfgangen, als den weiteren gesippten Freunden von der Seite, zu Herzog Georgs verlassenen Hab und Gütern einen Zugang gebe, und meiner gnädigen Frau Elisabethen, Herzog Georgs leiblichen ehlichen Tochter, als rechten natürlichen Erben in absteigender Linie, auch meinem gnädigen Herrn Herzog Ruprechten in gedacht meines gnädigen Herrn Herzog Georgs, ihres Herrn, Vatters, und Schwehers seeligen Testament und letzten Willen gesetzten und nachgesetzten Erben, ihre rechte, natürliche, gegebene und verordnete Erbschaft benehme; Und so die zwey Stücke also mit rechten guten Grunde abgeleint werden, daß sie

nichts auf ihnen tragen, nicht bestehen können, so besteht alsdann die Sache auf den gemeinen Rechten, die will ich auch dermassen und mit Grund anzeigen, daß K. M. und männiglich abnehmen möge, daß die verlassenen Hab und Güter weyland Herzog Georgs, wie ich die benennen werde, niemand andern, dann meinem gnädigen Herrn Herzog Ruprechten und seiner Gnaden Gemahlin mit Recht zustehen, und solches, als viel möglich ist, und die Sache erleiden mag, damit K. M. mit Verdruß nicht lange aufgehalten werde, mit der Kürze erzählen, und ietzt alles das, so vormals von wegen Herzog Ruprechts und seiner Gnaden Gemahlin geredet ist, wiederum repetirt und verneuert haben.

Und als im Anfange von wegen Herzog Albrechts und Herzog Wolfgangs geredet, ich hätte meinen gnädigen Herrn Herzog Ruprechten, Herzogen in Niedern und Obernbaiern genannt, wüsten ihre Gnaden nicht, ob ich seinen Gnaden den Titel aus Befehl oder von mir selbst gegeben hätte; wo ich dessen Befehl empfangen, so wollten ihre Gnaden das protestirt haben, daß sie nicht darein geheelen, sondern das widersprochen hätten. Antwort: ich hätte dessen also von meinem gnädigen Herrn Herzog Ruprechten Befehl gehabt und noch, und

daß

daß seinen Gnaden solcher Titel aus guten Ursachen gebühre, und liessen seiner Gnad die geschehene Protestation auf ihr selbst bestehen.

Daß aber meines gnädigen Herrn Herzog Ruprechts Fürbringen, erstlich beschehen, Grund hätte, daß seiner Gnad und seiner Gnaden Gemahlin Herzog Georgs verlassenes Hab und Gut von Gott, aus der Natur, und allen Rechten zustünde, das hätte mein gnädiger Herr Herzog Ruprecht zu derselben Zeit mit guten gegründeten Ursachen angezeigt, aber noch dennoch aus etlichen vermeynten Ursachen vom Widertheil widersprochen wäre, so wollte mein gnädiger Herr Herzog Ruprecht nochmals solches mit lauteren, klaren und gründlichen Ursachen anzeigen.

Denn als von wegen des Gegentheiles geredet wäre, als sollte das göttliche Recht Herzog Ruprechten und seiner Gemahlin die Erbschaft nicht zugeben, denn es wäre weder mit Gott oder wider Gott, daß sie erben sollten, und alle Erbfälle kämen von menschlicher Ordnung, und so man das kaiserliche Recht dannen thäte, so könnte keiner sagen, die Statt ist mein; denn von Natur wären alle Dinge gemein. Dazu sagt Herzog Ruprecht, daß solches fremd wäre zu hören, nachdem es in den göttlichen Rechten an viel Orten ausgedruckt

wäre,

wäre, daß die Kinder ihre Eltern erbten; und sprä-
che sankt Paulus: ist einer ein Sohn oder Tochter,
so ist er auch ein Erbe durch Gott; so habe Gott
Abraham geboten, daß er seine Erbschaft seinem
Sohne von seiner ehlichen freyen Gemahlin gebohren, verlassen solle, und den andern Sohn, von seiner eigenen Dirn gebohren, austreiben solle, damit er die Erbschaft mit dem ehlichen Sohne nicht empfange.

Es wäre auch in beyden Rechten, geistlichen und weltlichen, klar und lauter ausgedrückt, daß das natürliche Recht gebracht hätte die Vermählung Mannes und Weibes, Erbschaft und Auferziehung der Kinder. Darum hätte sich darinn der Redner überdacht; mir zweifelte aber nicht, er hätte dies als ein Gelehrter der Rechten gutes Wissen; möchte ihm aber zu der Zeit der Rede nicht ingedenk gewesen seyn. Deshalben nicht widersprochen werden möchte, dieweil meine gnädige Frau eine leibliche Tochter Herzog Georgs gewesen, und von seiner Gnaden in seinem Testament samt meinen gnädigen Herrn Herzog Ruprechten zu Erben gemacht daß ihrer beyder Gnaden solche Erbschaft von Gott, aus der Natur und allen Rechten zustünde.

Daß aber von dem Gegentheile gedachtem meinen gnädigen Herrn Herzog Ruprechten und seiner

Gna-

Gnaden Gemahlinn wollte benommen werden, das ihnen Gott, die Natur, und das Recht zugebe, und wegen etlicher vermeynten Verträge und Briefe, die der Gegentheil in der nächsten Verhör hätte fürgebracht, und dieselben der Kanzler, als ein wohlberedter, mit vielen hübschen Worten, die doch nur einen Schein und im Grunde nichts auf ihnen trügen, hoch aufgemützt, deren er viele hätte verlesen lassen, und dazu viele Auslegungen, Glossen und sondere Bedeutungen gegeben, so möchte und wollte doch mein gnädiger Herr Herzog Ruprecht die dermassen ableinen und verantworten, daß nicht allein die hohverständigen, sondern auch alle die, so gemeiner Vernunft wären, möchten begreiflich verstehen, daß solche vermeynte Verträge und Briefe die Meynung, als sie fürgebracht und ausgelegt wären, nicht in sich hielten, nie zu Würden gekommen, nichtige Briefe, und vor vielen Jahren ganz getödtet und abgethan wären. Und das sollte nicht mit einem Schein der Worte, sondern mit gegründeten Ursachen und offenbaren Briefen und Siegel angezeigt werden; und bäte mein gnädiger Herr Herzog Ruprecht die Kön. M. als seinen allergnädigsten Herrn, Churfürsten, Fürsten, Grafen, Herrn, Ritter, Knechte und alle Umsteher, und sonderlich die von der Landschaft freundlich

und

und gütlich, einen jeden nach seinen Stand, wie sich gebührt, solches unverdrüßlich zu hören.

Dann mein gnädiger Herr Herzog Ruprecht sey berichtet, daß durch den Gegentheil in viele Leute in hohen Stande, auch in den gemeinen Mann gebildet sey, als sollten die Herrn von Baiern einen Vertrag miteinander haben, so einer ohne Sohn abgienge, und eine Tochter verliesse, so sollten des Abgestorbenen Land und Leute an die andern Herrn von Baiern, die nächsten, gefallen, und der Tochter nichts anderes dann ein ziemliches Heurathgut wiederfahren. Daß aber dem nicht also sey, dessen giebt mein gnädiger Herr Herzog Ruprecht klärlich Anzeigen, und sonderlich des ersten Theilungsbriefes halben, der durch drey Fürsten von Baiern Gebrüder, nämlich Herzog Friderichen, Herzog Stephan, und Herzog Johannsen sollte aufgerichtet seyn, darauf die andern nachfolgenden verlesenen Briefe alle gezogen seyen, der solches vermögen und in sich halten soll, daß die Töchter vom Hause von Baiern gebohren nicht erben, sondern sich an einem ziemlichen Heurathgut genügen lassen sollten. Zu demselben sagt Herzog Ruprecht erstlich: daß gemeldter Brief solche Meynung nicht in sich halte oder vermöge, daß eine Tochter, vom Hause von Baiern gebohren, ihren Vatter nicht erben,

und

und daß sich die drey Gebrüder dessen für sich selbst und ihre Erben ewiglich verschrieben haben. Denn die drey Gebrüder, so dieselbe Verschreibung miteinander aufgerichtet, haben ihr Land in Baiern miteinander in drey Theile getheilt, und sich dessen für sich selbst ihre Erben und Nachkommen gegeneinander verschrieben, daß es bey solcher Theilung bleiben solle, und die Verschreibung hieß fürnämlich solcher Theilung halben, durch sie aufgerichtet; das findet sich im Eingange der Verschreibung. Aber nachfolgend, als die Theilung ein Ende hat, da haben sie etliche Stuck daran gehangen, und sonderlich eines, die Erbschaft betreffend, ob ihrer einer aus den drey Brüdern ohne Sohn abgienge, so sollten die andern Brüder oder ihre Erben des abgegangenen Gut gleich erben, und thut dieselbe Clausul keine andere Meldung, dann von der Erbschaft der drey Brüder, und druckt nicht aus, wie es gehalten werden soll, so die Gebrüder alle drey mit Tode abgegangen wären. Daß dem also sey, so zieht sich mein gnädiger Herr Herzog Ruprecht an die Clausul der Verschreibung. Nun sey Herzog Georg der drey Gebrüder keiner gewesen, auch sein Herr und Vatter nicht, auch sein Anherr nicht. Darum so zieht sich die gedachte Verschreibung auf Herzog Georgs Erbschaft nicht. Es kann auch die Verschreibung nicht dahin gezogen werden, denn

es steht darinn, daß die andern gleich erben sollten; das kann nicht anders verstanden werden, dann auf die Gebrüder, die getheilt haben, und ihre Söhne, die zu gleicher Erbschaft gelassen werden. Denn so eine Erbschaft über Bruder und Bruders Söhne reicht, so erben die Freunde nicht gleich, sondern die nächsten. Dieweil nun die Verschreibung nichts anders in sich hält, dann wie es gehalten werden soll mit der drey Gebrüder Erbschaft, so einer aus ihnen abgienge, und sich auf die andern Herrn von Baiern hernachfolgend nicht erstreckt auch dahin nicht gezogen werden mag. und Herzog Georg derselben drey Gebrüder keiner gewesen ist, so hat die Verschreibung seiner Gnad nicht verboten, sein Gut seiner Tochter zu verlassen, mag auch nicht dahin gestreckt werden.

Und ob gesagt wollte werden, es folgte eine Clausul hernach, ob einer unter den drey Brüdern und ihren Erben Töchter liesse, die nicht berathen wären, dieselben Töchter sollen die andern Herrn verheurathen, berathen und besorgen nach ihren Ehren, als sie ihrer selbst Kinder wären. Dazu sagt mein gnädiger Herr Herzog Ruprecht, daß sich diese Clausul auf seiner Gnaden Gemahlin nicht ziehe noch ziehen möge, denn die Verschreibung ietztgemeldt lautet, wo einer Töchter liesse,

die nicht berathen wären, so sollten sie die andern Herrn berathen und verheurathen. Nun sey Frau Elisabeth, Herzog Georgs seeligen Tochter durch ihren Herrn und Vatter bey seinem Leben verheurathet und berathen, und bey seinem Leben zu seiner Habe und Gut zu Erben gesetzt und gemacht, und also versehen, daß sie weiterer Versehung von Herzog Albrechten und Herzog Wolfgangen nicht begehre. Deshalb wäre ihre Gnad durch solche Clausul nicht begriffen, mag auch auf ihre Gnad nicht gezogen noch gestreckt werden. Denn was in Rechten für gehässig geachtet wird, das soll nicht weiter, dann wie der Buchstab lautet, erstreckt werden; dessen zieht sich Herzog Ruprecht auch an die Rechte. Nun sey ein Geding, daß Töchter ihre Eltern nicht erben sollen, im Rechten für gehässig geachtet, als ich klärlich hernach anzeigen will, deshalben ihre Gnaden gemeldter Verschreibung halben von ihrem vätterlichen und mütterlichen Erb nicht ausgeschlossen seyen, ihr auch solche ihre Erbschaft laut gemeldter Verschreibung nicht benommen werden mag.

Zum andern sagt mein gnädiger Herr Herzog Ruprecht, daß die Verschreibung von ihr selbst im Anfange, und sonders in dem Artikel die Erbschaft betreffend, nichtig und unbündig gewesen sey. Denn

die

Verschreibungen und Gedinge die sich ziehen auf eine zukünftige Erbschaft seyen im Rechten verboten und verworfen, und werden geachtet wider gute Sitten und daß sie geben Ursache in eines andern Tod zu gedenken. Dessen zieht sich Herzog Ruprecht an die kaiserlichen geschriebenen Rechte, die solches mehr dann an einem Orte klärlich ausdrücken. Es werden auch diejenigen, so nicht wollen, daß die Töchter ihre Vätter erben sollen, geachtet für Beschuldiger der Natur, als sollte die Natur allein Söhne und nicht Töchter bringen. Und nachdem das Recht die weiblichen Personen sonst hoch und aus viel Ursachen fast gefreyt habe, deshalben sind die Verschreibungen und Gedinge, die sie ausschliessen wollen aus vätterlicher Erbschaft, so ihnen die Natur zugiebt, verboten und verworfen. Demnach so wäre solche Verschreibung in diesem Stuck aus angezeigten Ursachen anfänglich nichtig, unwürdig und unbündig gewesen.

Zum dritten sey auch solche vermeynte Verschreibung nachfolgend von Unwürden und unbündig gemacht, denn die Verschreibung wäre in viel Stücken nicht geübt noch gebraucht. Denn unter andern hielte die Verschreibung in sich, daß die Herrn von Baiern, ob jemand sie bekriegen oder beschädigen wollte, daß sie aneinander beystehen

und

und helfen sollten. Das sey nicht geschehen. Und wo das verneint werden wollte, so möchte und wollte mein gnädiger Herr Herzog Ruprecht mehr dann mit einem Stuck anzeigen.

Mehr hielte gemeldte Verschreibung in sich, daß kein Herr von Baiern sein Land, Schloß und Güter, wie die genannt seyen, verkaufe, versetze, noch verkommre oder hinleihe, er thue dann das einem andern Herrn von Baiern; dem sie auch nicht gelebt. Denn mein gnädiger Herr Herzog Ruprecht möchte das mit Grund anzeigen, daß noch in kurz vergangenen Jahren etliche namhafte Stücke vom Hause von Baiern, und nicht durch seiner Gnaden Voreltern, sondern durch Herzog Albrechts Voreltern und seine Gnad selbst versetzt nnd verkauft worden wären. Und wo das verneint werden wollte, erböte sich Herzog Ruprecht solches glaublich anzuzeigen. So nun Herzog Albrecht der Verschreibung selbst nicht gebraucht hätte, so könnte sich seine Gnad deren auch in diesem Falle nicht behelfen oder darauf gründen. Doch allweg damit seine Gnad nicht geunehrt, das mein gnädiger Herr Herzog Ruprecht in allen Fällen, und auch ich allweg wollen bezeugt haben.

Mehr hielte gemeldte Verschreibung in sich, daß kein Herr von Baiern seinen Rath, Festen, Schloß,

Schloß oder kein anderes Amt mit keinem Gast besetzen soll. Der Artikel wäre auch nicht gebraucht, denn viele Herrn von Baiern etwa viel redlicher, treflicher Leute aus andern Landen bey ihnen gehabt, und noch hätten; als das offentlich wahr sey und nicht widersprochen werden mag. Dieweil nun die Verschreibungen, wie vielfältig angezeigt, nicht gebraucht wären, und eben der Ursachen, daß die gedachten Fürsten solche Verträge, von unziemlichen ihres Innhaltes wegen verachtet haben, so geben die Rechte gleicherweise, als eine Verschreibung oder Vertrag ihren Bestand durch die Uebung und Gebrauch empfienge, also herwiederum würde eine Verschreibung oder Vertrag durch Ungebrauch, Nichtübung wieder vernichtet. Aus dem beschlossen wird, obgleich die vermeynte Verschreibung anfänglich von Würden und bündig gewesen, so wäre sie doch nachfolgend durch Unbrauch und Nichtübung gefallen.

Mehr daß solche Verschreibung durch eine Rechtfertigung Kaiser Sigmunds für untauglich geachtet und gehalten worden ist, als man das, wo es vereint würde, anzeigen mag.

Zum vierten, so wäre sie doch nachfolgend mit gutem freyen Willen durch meinen gnädigen Herrn Herzog Albrechten selbst aufgehoben, getödtet und

ab-

gethan. Denn vor den 18 oder 19 Jahren ungefährlich hätte seine Gnad meinen gnädigen Herrn Herzog Georgen loblicher Gedächtniß zu seinen nächsten Erben instituirt, geordnet, gesetzt vnd gemacht, also, wo gemeldter mein gnädiger Herr Herzog Albrecht vor Herzog Georgen ohne ehliche leibliche MannsErben mit Tode abgienge, was dann seine Gnad zu derselben Zeit an Landen und Leuten haben und verlassen würde, das sollte Herzog Georg als sein nächster Erbe vor männiglich erben, zu gleicher Weise, als ob er seiner Gnaden ehlicher leiblicher Sohn wäre. Nun wäre wahr und offenbar, daß Herzog Georg nicht der nächste Erbe Herzog Albrechts gewesen wäre, nachdem seine Gnad zu derselben Zeit zwey leibliche Gebrüder gehabt hätte, die seinen Gnaden näher in der Sipp dann Herzog Georg gewesen wären. Deshalb so wäre seine Gnad mit gutem freyen Willen von der gedachten Verschreibung gegangen, und möchte sich seine Gnad deren wider meinen gnädigen Herrn Herzog Ruprechten nicht gebrauchen. Denn wäre es Herzog Albrechten Recht gewesen, einen weiteren in der Sipp zu Erben zu machen, so könnte seine Gnad nicht verfechten, daß es Herzog Georg auch billig gethan hätte. Denn ein jeglicher wäre schuldig, einem andern das Recht zu gönnen, dessen er sich selbst gebraucht. Dazu so hielte die gedachte Her-

zog Georgs Verschreibung in sich, wo Herzog Georg vor seinen Gnaden mit Tod abgienge, als nun geschehen wäre, so sollte alsdann zu Stund solche Verschreibung, auch alle andere ihrer Gnaden Briefe, vorgemeldter Sachen halben ausgegangen, ganz ab, todt und kraftlos seyn, und ihre Gnad und ihrer Gnaden Erben nicht mehr binden in einige Weise; damit wäre klärlich und unwidersprechlich angezeigt, daß alle die Verschreibungen, so der Erbschaft halben ausgegangen, wären durch diese letzte Verschreibung getödtet und abgethan. Und daß dem also wäre, so gebe mein gnädiger Herr Herzog Ruprecht dessen gar lauteres und unwidersprechliches Anzeigen durch Briefe und Siegel, die seine Gnad copirt beylegen wollten, (Beylage Lit. N.) die seine Gnad bitte zu lesen, gegen dem Original zu collationiren und wieder zu geben.

Zum fünften so verböte die gemeldte Verschreibung keinem Herrn von Baiern, daß er nicht Macht haben sollte, sein Testament und letzten Willen zu machen, und seine leibliche ehliche Tochter darinn zu Erben zu setzen. Dessen ziehe sich Herzog Ruprecht auf dieselbe Verschreibung, darinn es an keinem Orte gefunden wird, daß solches verboten sey. So nun solches Herzog Georgen nicht verboten wäre, so wäre es in seiner Macht gestanden,

sein Testament und letzten Willen aufzurichten, und darinn seine leibliche Tochter zu Erben zu setzen. Wäre auch meiner gnädigen Frau Elisabeth, seiner Gnaden Tochter, darinn nicht verboten, ihre natürliche und vätterliche Erbschaft anzunehmen. Deshalben würde die oftgemeldte Verschreibung unbilligerweise wider ihre Gnaden fürgetragen, nachdem es sich darinn nicht erfindet, daß sich ihre Gnad der Erbschaft, so ihr ihr Herr und Vatter zugestellt und in seinem Testament verordnet und gegeben hätte, benommen seyn sollte.

Zum sechsten, so ist die Ursache, warum die gedachte Verschreibung aufgerichtet, darinn gemeldet, also, daß die Lande bey dem Namen und Fürstenthum zu Baiern bleiben. Solche Ursache ist durch Herzog Georgs Testament und letzten Willen nicht geändert, denn seine Gnad hat Herzog Ruprechten und seine Söhne, die vom Hause von Baiern von Vatter und Mutter gebohren, die des Namens, Stammens, Schildes und Helms sind, zu Erben gemacht. So nun die Ursache der Verschreibung nicht statt hat, und dawider nicht gehandelt ist, so mag auch nicht geredet werden, daß dawider gehandelt sey.

Und ob gesagt werden wollte, als auch zum Theile geredet seyn mag, daß in gemeldter Ver-

schreibung der drey Brüder erlaubt sey, durch seiner Seele willen ein Geschäft zu thun, das redlich sey, gleicherweise, als sollte diese Clausul vermögen, daß ein Herr von Baiern kein anderes Testament zu thun, Macht haben sollte, dann etwas um seiner Seelen willen zu verschaffen; dazu sagt Herzog Ruprecht, daß die Verschreibung zulasse, um seiner Seelenheil will etwas zu verschaffen, daraus folge nicht, daß darum einem Herrn von Baiern verboten seyn sollte, eine rechte natürliche Erbtochter zu Erben zu setzen; denn vor sey gemeldet, was gehässig im Rechten geachtet sey, das soll nicht weiter dann wie der Buchstaben lautet, gedeutet oder gestreckt werden. Das ist vielfältig in beyden Rechten, geistlichen und weltlichen ausgedrückt. So nun die Verschreibung nicht verbietet, daß ein Herr von Baiern seine Tochter möge in seinem Testament zu Erben setzen, so sollen Wir Uns nicht lassen träumen, daß die drey Brüder, so solche Verschreibung aufgerichtet haben, das also gemeynt oder im Sinne gehabt haben.

Zum letzten so hätten die drey Gebrüder, die solche Verschreibung aufgerichtet auch nicht Macht gehabt, ihre Erben und Nachkommen dessen zu verbinden; denn klar und offenbaren Rechtens sey, daß ein jeglicher der bey guter Vernunft und rech-

tem

tem Alter sey, Macht haben soll, sein Testament und letzten Willen bis zu dem letzten Ende seines Lebens zu machen und aufzurichten, und spricht das Recht, daß man menschlichem Geschlechte nichts mehreres schuldig sey, dann so der Mensch nicht anderes vermag, seinen letzten Willen zu halten und zu vollstrecken. So es nun einem jeglichen freystehen soll, seinen letzten Willen aufzurichten und zu machen, so hat der Vatter nicht Macht seinen Sohn dawider zu verbinden, und ihm solchen freyen Willen zu benehmen. Und ist solche Freyheit so groß, kräftig und beständig, ob gleich der Vatter, der Anherr oder Uranherr sich dessen verschrieben und verpflichtet hätten, so möchte doch dasselbe dem Sohne solche Freyheit nicht benehmen, er schwöre es dann selbst in eigener Person. So nun Herzog Georg das selbst nicht geschworen oder verschrieben hätte, so wäre er der Freyheit des Rechten empfänglich gewesen, in seiner Macht gestanden, sein Testament zu machen, seine Tochter darinn zu Erben zu setzen, und ihr sein Gut zu lassen. Aus dem folgt, daß es noch bey den Herrn von Baiern auf den heutigen Tag also gebraucht wird, so einer Söhne hätte, und eine Tochter verheurathet, daß einer die Tochter sich liesse verzeihen, und dasselbe nach aller Nothdurft vergewissen. Und so die Verschreibung sollte vermögen,

daß keine Tochter vom Hause von Baiern erben möchte, so wäre es ohne Noth, die Töchter dazu zu halten, sich dermassen zu verzeihen.

Es hätten auch die Rechtsgelehrten bis auf diese Stund keinen andern Weg gefunden oder finden mögen, dadurch Verzicht künftiger Erbschaft bekräftiget und beständig gemacht werden möchte, dann daß die Person, so sich verzeiht, einen Eid für sich selbst schwöre, solche Verzicht stätt und fest zu halten; daraus klärlich abzunehmen wäre, ob sich gleich ein Vatter oder Anherr für seine Tochter verschriebe oder verpflichtete, daß sie nicht erben sollte, daß solche des Vatters Verschreibung und Verpflichtung die Tochter nicht binde, sie verpflichte sich dann dessen selbst in eigener Person mit dem Eide.

Dieweil sich nun meine gnädige Frau Elisabeth ihres Herrn und Vatters Erbs und Gutes nicht verziehen, noch sich dessen zu verzeihen verpflichtet hat, so könnte ihr die vermeynte Verschreibung an ihrer rechten natürlichen Erbschaft ihres vätterlichen und mütterlichen Gutes keinen Abbruch bringen; damit wollte mein gnädiger Herr Herzog Ruprecht die vermeynte Verschreibung gründlich und klärlich abgeleint haben.

Nach Verhörung der gemeldten vermeynten Verschreibung sind etwa viel Vidimus etlicher Briefe, die nachfolgend von etlichen Herrn von Baiern sollen ausgegangen seyn, zu verlesen eingelegt worden, und angezogen, daß sie sich sollten referiren und zuvor der Erbschaft halben auf die gedachten vermeynten Theilungsbriefe. Dazu sagt Herzog Ruprecht, daß dieselben gar nichts Grundes auf ihnen tragen; denn derselben etliche in sich hielten, wie etwa etliche Herrn von Baiern ohne ehliche Leibserben verschieden wären, und etliche andere Herrn von Baiern, so selbes Gut untereinander getheilt, und desselben Verschreibung gegeneinander aufgerichtet, und darinn Meldung gethan, daß es künftiglich mit Erbfällen nach Gewohnheit und Herkommen des Hauses von Baiern soll gehalten werden. Nun möchte es heute oder zu Tagen nimmer angezeigt werden, daß in Kraft vermeldter vermeynter Verschreibung je eine Tochter vom Hause von Baiern gebohren, die unverziehen gewesen, wäre ausgeschlossen von ihrem vätterlichen und mütterlichen Erbe. Und daß solches also hergekommen und durch eine beständige Uebung gebraucht worden wäre, darauf wollte Herzog Ruprecht beschlossen haben, daß die vermeynten verlesenen Briefe meinem gnädigen Herrn Herzog Georgen nicht benommen, seinen letzten Willen auf-

zurichten und zu machen, und darinn seine ehliche Tochter zu Erben zu setzen, auch meiner gnädigen Frau ohne das Testament ihre natürliche Erbgerechtigkeit zu benehmen.

Und wiewohl diese Rede in Ableinung der vermeynten Verschreibungen und Vertragsbriefe etwas lange, und billig kön. Maj. und andern Churfürsten, Fürsten, Räthen und Beyständern möchte verdrießlich gewesen seyn, so hat doch solches aus mancherley vermeynten Ursachen, durch den Gegentheil eingebracht, und Herzog Ruprechts Nothdurft nicht kürzer mögen geschehen. Darum Herzog Ruprechts an kön. Maj. unterthänige, und an Churfürsten, Fürsten, andere Räthe und Beystänger freundliche und gütliche Bitte, sie keine Beschwerde oder Verdruß daran zu haben, denn seiner Gnaden sey etwas merklich daran gelegen. So ist die Einbildung in viele Leute hohen und niederen Standes wider seine Gnad geschehen, das seine Gnad nicht mit einem Worte habe ableinen mögen, sondern die vermeynte Gründe des Gegentheiles nach der Ordnung, wie die gemeldet sind, ableinen müssen. Aber damit seine Gnad königlicher Maj. und andern Verhörern und Beyständern nicht verdrießlich sey, so wolle seine Gnad in den andern zwey Stücken auch etwas von seiner Gnaden Nothdurft abbrechen, und desto kürzer erzählen lassen.

Zum

Zum andern Hauptstuck hätte sich der Gegentheil auf eine Gewohnheit und vermeynten Gebrauch der Herrn von Baiern bezogen, daß die Fürsten, zu Landshut und München gesessen, bey hundert Jahren aneinander geerbt hätten; Wäre seit Kaiser Ludwigs Zeiten also hergekommen.

Gestünde Herzog Ruprecht nicht; sonderlich in diesem Falle, der ietzt vor Augen wäre. Wohl möchte es geschehen seyn, dessen doch Herzog Ruprecht kein eigentliches Wissen trage, wo ein Herr von Baiern ohne leiblichen Erben abgegangen wäre, daß die andern seine Land und Leute geerbt hätten. Aber so unverziehene Töchter vorhanden gewesen wären, möchte kein altes Herkommen oder im Rechten beständige Gewohnheit angezeigt werden, daß dieselbe unverziehene Töchter von der Erbschaft ihrer Vätter ausgeschlossen, und die ferner gesippten Freunde dazu zugelassen worden. Damit wollte Herzog Ruprecht das andere Stuck der vermeynten Gewohnheit und Gebrauches halben verantwortet haben.

So nun die vermeynten Verschreibungen, und auch keine beständige Gewohnheit, darauf sich der Gegentheil gegründet hätte, nichts auf ihnen tragen, als durch viele beständige Ursachen angezeigt

und bewährt sey, so bestehe dieser Fall auf den gemeinen Rechten.

Daß aber solches das kaiserliche geschriebene Recht setze, ordne und wolle, dessen giebt Herzog Ruprecht gründliches Anzeigen. Denn das Recht lauter und klar sagt, daß die gemeine Begierde der Natur und der Eltern sey, daß die Kinder erben ihre Eltern.

Als aber der Gegentheil weiter gesagt, der Spann hielte sich um ein Fürstenthum, das von K. M. und dem heiligen Reiche zu Lehen rührte, und ein Lehen von Würdigkeit hiesse, so wären solche Leben gesetzt, daß sie die Frauen nicht tragen möchten nach gemeinen Rechten, sondern sie sollten bey dem Namen und Stammen bleiben, und sollten die erben, so die nächsten des Blutes, Namens und Stammens wären; So nun Herzog Albrecht und Herzog Wolfgang die nächsten Schwertlehenserben Herzog Georgs wären, folgte daraus, daß ihnen Herzog Georgs verlassenes Fürstenthum zustehen sollte. Dazu ist Herzog Ruprechts Antwort, daß seine Gnad habe vormals genugsame Antwort dazu gegeben. Wiewohl mein gnädiger Herr Herzog Georg sein Fürstenthum, soviel dessen von K. M. und dem heiligen Reiche zu Lehen rühre, von K. M. zu Lehen empfangen hat, so haben doch

Her=

Herzog Albrecht und Herzog Wolfgang bis auf diese Stunde nicht Anzeige gethan, was dasselbe sey. Dazu haben ihre Gnaden noch keine Gerechtigkeit anders, dann mit schlechten Worten angezeigt; darauf ihnen von K. M. geliehen seyn soll. So habe ihnen ungezweifelt K. M. nicht anders geliehen, dann zu ihrer Gerechtigkeit. So beschließe das nicht, daß Herzog Albrecht und Herzog Wolfgang vom Hause von Baiern und die nächsten Freunde von der vätterlichen Linie Herzog Georgs seyen, darum ihre Gnad Herzog Georgs Reichslehen ererbt haben; denn am nächsten ist gemeldet und die Wahrheit, daß mein gnädiger Herr Herzog Georg eine ehliche, leibliche, unverziehene Tochter gelassen habe, die zu allem eigenen Gut und Erblehen ein ungezweifelter Erbe sey.

Der Reichslehen halb stehe noch königlicher Maj. bevor, meinen gnädigen Herrn Herzog Ruprechten und seiner Gnaden Gemahlinn zu belehnen, das seine Maj. zu thun Macht und Recht hätte; dessen sich seine Gnad auch noch verhofft aus vielfältiger Bitte, vor geschehen. Es wäre auch nicht ein unerhörtes im Reiche, denn es wäre noch im Menschen Gedächtniß, daß merklich grosse Fürstenthümer, Land und Leute an etliche Fürsten von Töchtern gekommen wären, als Königl. Maj.

selbst

selbst gutes Wissen trage, und vormals auch mehr geschehen, daß römische Kaiser und Könige der Fürsten Töchter, so nicht Söhne vorhanden wären gewesen, mit Fürstenthumen begnadet, und ihnen und ihren Gemahlen die geliehen. Und daß dem also wäre, so gebe Herzog Ruprecht dessen eine Anzeige durch eine Copie eines römisch kaiserlichen Briefes, den seine Gnad bäte zu verlesen (Beylage Lit. O.). Aus solchem Briefe sich erfinde, daß weyland Kaiser Ludwig etwa eine Tochter mit dem Lehen, so ihr Vatter vom Reiche im Lande zu Karndten und in der Grafschaft zu Tyrol gehabt, begnadet hätte. Nun wäre diese königliche Majestät nicht minder, dann seiner Maj. Vorvordern im Reiche gewesen wären. Darum so es bey seiner Maj. Vorvordern geschehen, so möchte es auch ietzt bey K. M. geschehen; die möchte meinen gnädigen Herrn Herzog Ruprechten und seiner Gnaden Gemahlin mit dem Reichslehen, so Herzog Georg hinter ihm verlassen, aus königlicher Mildigkeit belehnen; als seine Gnad noch unterthäniglich bitte, ganz tröstlicher Zuversicht, zu geschehen. Und beschliessen die Lehrer der Rechten das mit tapferen Ursachen, ob es gleich vor nicht geschehen wäre, daß dennoch K. M. solches mit Recht thun möchte, obgleich die Agnaten ihren Willen dazu nicht gäben. So wäre in der nächsten Rede, so von wegen Her-

zog Ruprechts geschehen wäre, angezeigt worden, daß die K. M. dessen Fug und Statt zu thun hätte, angesehen die getreuen Dienste Herzog Georgs, und daß Herzog Ruprecht auch vom Hause von Baiern des Geblütes, Namens und Stammens wäre. Solches um die K. M. und das heilige Reich auch wohl verdienen möchte, und das zu thun auch willig wäre; solches auch dem Hause von Baiern, dem Namen und Stammen keinen Abbruch thäte, das Fürstenthum darum von dem Geblüte nicht entwendet, sondern bey denjenigen bliebe, so von Vatter und Mutter Fürsten von Baiern gebohren wären, deren Voreltern auch wohl am Hause von Baiern gethan, das merklich mit Recht und gutem Gewissen geweitert und gemehrt hätten, und keine Ursache dawider angezeigt werden, daß solches dem Hause von Baiern zu Schmälerung oder Ringerung reichen möchte. Und wo gleich solche Begnadung meinem gnädigen Herrn Herzog Ruprechten und seiner Gnaden Gemahlin von K. M. nicht geschehe, das doch seine Gnad je nicht verhofft, so sey doch am nächsten von wegen Herzog Ruprechts angezeigt, daß viel eigenes und erkauftes Gut und Pfandschaften, Erb- und erkaufte Lehen, auch von dem krummen Stab rührend, fahrende Habe, Schulden und Besserungen der Lehen vorhanden seyen, daran Herzog Albrecht und Herzog Wolfgang gar keine Gerechtig-

tigkeit haben mögen, sondern dieselben Stücke alle, wie die genannt sind, ohne alles Mittel Herzog Ruprechten und seiner Gnaden Gemahlin zustünden.

Es wäre auch gemeldet, wie die Fürstenthume nicht möchten getheilt werden; dazu sagt Herzog Ruprecht, daß es wohl geschehen möchte, sonderlich wo die Kön. Maj. darein willigte, oder daß solches mit Gewohnheit herkommen wäre.

Als aber beschließlich vom Gegentheile fürgebracht ist, als sollte mein gnädiger Herr Herzog Georg von K. M. alles dasjenige, so er gehabt und verlassen hätte, zu Lehen empfangen haben, und dessen hätte der Gegentheil vermeynt ein Anzeigen zu geben durch eine Copie eines Lehenbriefes, so Kön. Maj. weyland Herzog Georgen gegeben haben sollte, daraus sich sollte erfinden, daß K. M. weyland Herzog Georgs sein Fürstenthum, Land, Grafschaft und Herrschaft in Obern- und Niedernbaiern, und ausserhalb an andern Enden gelegen, mit ihren Zugehörungen verliehen hätte, damit vermeynt der Gegentheil angezeigt zu haben, alles das Herzog Georg gehabt, von K. M. zu Lehen empfangen hätte; dazu sagt Herzog Ruprecht, daß es fremd sey, zu hören, daß durch Empfangung des Fürstenthumes, so mein gnädiger

Herr

Herr Herzog Georg gehabt hat, darum alles dasjenige, so seine Gnad gehabt habe, und nicht Lehen sey, und von K. M. nicht zu Lehen rühre, zu Lehen empfangen habe; nachdem es lauter und offenbar sey, daß Herzog Georg viel beweglicher Güter gehabt habe, die zum Fürstenthum nicht gehören, auch viel eigener, liegender und erkaufter Güter, Schloß, Städte, Märkte, Dörfer, auch Pfandschaften, Erblehen, auch von andern Herrn Lehen, Schulden und Besserungen, die von K. M. nicht zu Lehen rühren, und ohne alles Mittel meinem gnädigen Herrn Herzog Ruprechten, und seiner Gnaden Gemahlin zustünden.

Und daß solches von K. M. nicht zu Lehen empfangen sey, das giebt K. M. in seiner Gnaden Lehenbrief selbst zu verstehen, denn seine Majestät darinn Meldung thut, wie der edle Herr Sigmund von Frauenberg Freyherr zum Hag seine Maj. von wegen Herzog Georgen gebetten habe, ihm die Lehen, so seine Gnad von K. M. und dem heiligen Reiche zu Lehen trage, gnädiglich zu verleihen. Darauf K. M. gemeldtem Sigmund, als Anwald, geliehen, und dazu derselben und andrer Güter halben Privilegi und Freyheiten, wie die von seinen Eltern auf ihn gekommen sind, bestättiget hat. Und daß dem also sey, dessen zieht sich Herzog Ru-

precht an dieselbe königliche Lehenbriefe. Daraus abzunehmen, daß Herzog Georg nichts anderes, dann das von Königl. Majestät und dem heiligen Reiche zu Lehen rühre, empfangen habe, und geliehen ist.

Zudem bestättigt die K. M. Herzog Georgen nicht allein die Lehen, sondern auch das Eigen, Pfandschaften, Freyheiten und anderes, damit die K. M. selbst bekanntlich ist, daß Herzog Georg eigene Güter gehabt habe. Wie mag dann vom Gegentheile geredet werden, daß Herzog Georg alles, das er gehabt, von K. M. empfangen habe. Daraus abzunehmen, daß die Ursache, darauf der Gegentheil seinen Grund gesetzt, ganz löcherichte sey, und nichts beschließliches in sich halte.

Es ist auch nicht zu vermuthen, daß Herzog Georg seine eigene Güter habe mit freyen Willen und ohne Noth zu Lehen gemacht, um seinen eigenen Gütern eine ewige Beschwerniß aufzulegen, die zu ewigen Zeiten darauf bleiben sollte. Es giebt auch das Recht nicht; denn nimmermehr kann einer angezogen werden, daß er seine eigene Güter zu Lehen gemacht habe, es sey dann mit klaren ausgedruckten Worten geschehen. Denn das Recht vermuthet sich nicht, daß jemand das seine hin-

wer-

werfe, oder vergeblich ohne Noth Beschwerung und Dienstbarkeit darauf kommen lassen wolle.

Weiter ist auch gemeldet, wo ein Fürstenthum nicht bezirkt oder limitirt sey, wo man das nennt, so wäre damit alles das beschlossen, so darinn sey. Dazu sagt Herzog Ruprecht, daß seine Gnad das nicht gestehe; werde sich auch also im Grunde nicht erfinden. Denn nicht allein die Fürstenthümer, sondern auch in mindern und mehrern Königreichen und Landen, so die zu Lehen empfangen werden, ob sie gleich nicht bezirkt wären, und zu Lehen empfangen würden, so würden doch durch dieselbe Empfangung die Güter, so wissentlich eigen wären, oder nachmals erkauft wären, darinn nicht beschlossen. Das gebe auch die Vernunft, das Recht, und auch gemeiner Gebrauch.

Ferner wäre gemeldet, wie Herzog Georg königlicher Maj. und dem Reiche von denselben Gütern gedient, wäre auch angelegt worden ꝛc. Darauf sagt Herzog Ruprecht, daß diese Ursache nichts beschliesse. Denn Herzog Georg hätte Kön. Maj. und dem Reiche als ein gehorsamer Fürst gedient, und nach seinem Vermögen; folgt darum daraus nicht, daß alles, so er gehabt hätte, Lehen gewesen wäre.

Mehr wäre ein vermeynter Grund gesetzt, daß auch von den Euden, da Herzog Georg eigene erkaufte Güter gehabt hätte, an ihn appellirt worden wäre; daß darum ein Gut zu Lehen gemacht würde, daß er für sich zu eigen erkauft hätte, und daß man für ihn appellirt; denn die Rechte geben zu, daß man staffelsweise appelliren sollte, und gebührt sich von allen niedern Gerichten eines Fürsten, sie wären Lehen oder eigen, für den Fürsten zu appelliren.

Beschließlich so wäre auch ein ganz unerhörtes daraun gehangen, das wider alle Rechte und Vernunft wäre, daß alle fahrende Habe, die im Fürstenthum wäre, sollte dem Fürstenthum also anhangen, und wem das Fürstenthum zustehe, dem müste solche fahrende Habe auch zustehen; denn klaren und offenbaren Rechtens ist, daß alle fahrende Habe eigene Güter seyen, und zuvörderst auf die Töchter fallen. Und obgleich das Fürstenthum zu Baiern zu Lehen rührt, und auf den Lehenherrn oder andre fiele, so erbten doch die Töchter das Eigen Gut, Erb- und erkaufte Lehen, Schulden, Besserung der Lehen; als des Stücks halben der Besserung der Gegentheil selbst stillschweigend bekanntlich ist.

Als aber geredet worden, daß Schätz, Büchsen, Pulver, Getreid und anderes dergleichen zu Erhaltung der Lande gezeugt, und darum von den armen Leuten gegeben sey; dazu sagt mein gnädiger Herr Herzog Ruprecht, was Herzog Georg, sein Herr, Vatter und Schweher seeliger von Schätzen, Geschütz, Pulver, Getreid und anderem dergleichen Proviant gehabt und hinter ihm verlassen, das habe er aus seinen Renten, Gilten und Zinsen durch seine Fürsichtigkeit behalten, und wäre in seiner Macht gestanden, das in die Donau zu werfen oder einem Landfremden zu geben. Warum sollte er dann nicht Macht gehabt haben, das seiner leiblichen Tochter zu geben und zu verschaffen. Das wäre wider die Natur und Vernunft der Menschen. Und ob wohl Herzog Georg das seiner Tochter im Testament nicht verschafft hätte, so wäre sie doch dessen von gemeinen Rechten der nächste Erbe.

Dazu so ist der gemeine Gebrauch dawider; denn Wir sehen in allen Erbfällen, wo Lehens- und Eigens Erben zu einem Erbfall zugelassen werden, so nehmen die Eigenthumserben alles das, das eigen ist, es sey liegend oder fahrende Habe, Baarschaft, Pfandschaft, Kleider, Kleinod, Wein, Getreid, Büchsen, Pulver, Schuld, Hausrath

und sonderlich auch Besserung der Lehen; das in Lehenrechten auch ausgedruckt ist, und wo es Noth seyn würde auch angezeigt werden mag.

Es findet sich auch in Käufen, daß fahrende Habe keine Zugehörung ist, weder Fürstenthumen Grafschaften, Herrschaften, Schloß oder Städten. Denn so einer ein Schloß, Stadt oder anderes kauft, so hat er darum die fahrende Habe darinn nicht erkauft, das doch von Nöthen wäre, so die fahrende Habe sollte eine Zugehör seyn der Schloß und Städte.

Zum letzten ist geredet von königlichen Mandaten, daß die durch meinen gnädigen Herrn Herzog Ruprechten sollten verachtet seyn. Ist vormals verantwortet, daß solches nicht geschehen sey, und wird Herzog Ruprechten unbilligerweise zugelegt.

Dieweil nun klärlich und lauter angezeigt ist, daß Herzog Ruprechten und seiner Gnaden Gemahlin Herzog Georgs, ihres Herrn, Vatter und Schwehers seeligen verlassene Habe und Güter von Gott, aus der Natur, dann geschriebenen Rechten, gemeinen Gebrauch und aller Billigkeit, als rechten, natürlichen und leiblichen unverziehenen Tochter, auch aus ihres Herrn Vatters Testament,

ment, samt meinem gnädigen Herrn Herzog Ruprechten, ihrem Gemahl, als eingesetzten und untergesetzten Erben zusteht und gebührt, und noch im Zweifel steht, was von K. M. zu Lehen rührt. Deshalb sich in Recht gebührt, Herzog Ruprechten und seiner Gnaden Gemahlinn in die Gewähr aller verlassenen Hab und Güter gedachten Herzog Georgs seeligen zu setzen, so ist unterthänige Bitte, wie vormals an K. M. geschehen ist.

Item es wäre auch vom Gegentheil geredet worden, daß Briefe aus der Kanzley zu Landshut auf das Schloß genommen und geführt worden wären. Antwort Herzog Ruprechts, daß er in dem gethan, als seine Nothdurft erfordert, und ihm wohl gebührt hätte. Und dergleichen Herzog Georgs Siegels halben, damit hätte er gehandelt, als ein frommer Fürst, und als ihm wohl gebührt hätte, und wüste niemanden darum Antwort zu geben.

Item daß er kein Inventarium gemacht hätte, das wäre vormals verantwortet, bey dem es seine Gnad noch bleiben liesse, und dessen mehr, daß seiner Gnad nicht Noth gethan hätte, ein Inventarium zu machen, denn das Recht gäbe die Pön, wenn einer ein Erb annähme, und das Erb nicht

weiter reichte, dann die Schuld, so müßte der= selbe von seinem eigenen Gute Schulden bezahlen, die da das Erb übertreffen. Dessen habe aber seine Gnad keine Sorge in diesem Falle zu gesche= hen. Darum hätte seine Gnad keine Noth ge= habt ein Inventarium zu machen.

Item der Mandaten halb, Verachtung ꝛc. wäre vor verantwortet, dabey liesse es seine Gnad noch bleiben.

Item daß seine Gnad sich zu Landshut und Burghausen eingedrungen hätte, wäre auch vor verantwortet. Sagt, das wäre nicht geschehen, sondern was seine Gnad inn hätte, hätte sein Herr und Vatter seeliger Herzog Georg ihm bey Leben eingegeben von seiner Gemahlinn wegen als Erben.

Item daß seine Gnad sollte ein fremdes Volk ins Land gebracht haben, das wäre nicht; denn die er gebracht, wären seines Herrn und Vatters auch Schwehers seeligen Diener, und sein, und bey Leben seines Herrn, Vatters und Schwehers seel. erfordert worden. Deren wäre er nothdürftig gewesen, und sich also gehalten, daß sich niemand ihres Schadens oder Beschwerde we= gen zu beklagen hätte.

Beylagen der Dupplik.

Beylage Lit. N. — Die Erbschaftsverschreibung der Herzogen Sigmund und Albrecht von München an den Herzog Georg. Vom 7. July 1485.

Anmerkung. Diese Urkunde ist bereits im 8ten Bande dieses Werkes S. 490—494 gedruckt.

Beylage Lit. O. — Kaiser Ludwigs Investitur auf Instanz des Herzogs Heinrich von Karndten, Grafen zu Tyrol und Görz, zu Gunsten seiner Töchter und Schwestern d. d. Meran. Purificationis Mariae 1330.

Triplic

der Herzogen Albrecht und Wolfgang.

Secunda feria post Scolastică (12. Februar) die dritte Rede Herzog Albrechts gegen Herzog Ruprechten.

Dagegen Herzog Albrecht und Herzog Wolfgang reden liessen, Kön. Maj. hätte vergangenen Freytags gehört eine lange Rede von wegen unsers gnädigen Herrn Herzog Ruprechts. Und wie

wohl

wohl die lange gewesen wäre, so wollte er die doch nicht weiter dann in fünf Stücke theilen.

Erstlich als gemeldet wäre grosse Gerechtigkeit so der Widertheil haben sollte zu dem Fürstenthum, dergleichen zu liegenden und fahrenden, beweglichen und unbeweglichen, von Herzog Georgen seeligen verlassen, und daß ihre, des Gegentheiles Gerechtigkeit und ferneres darinn nicht ausgelöscht, als sollte ihre Rede ein Schein und ohne Grund seyn; und daß auch unterstanden sey, dieselbe Gründe und Gerechtigkeit auszulöschen, wäre jüngst ein vermeynter Beschluß dargethan, mit Erbietung viel Rechtens darzuthun, als sollte es gegründet seyn. Nun wollten sie den Handel läutern und erklären. Darinn wären erstlich viele Protestationen vom Widertheil geschehen, die, und auch den Handel der Redner mit wohl geschickten Worten geredet, und soviel der gemöcht, gerne das Beste gethan hätte. Dagegen protestirten sie, daß sie deren nicht gestehen, und lassen die beruhen auf ihr selbst, als Recht wäre.

Zum andern, so wäre vom Gegentheil eine Protestation geschehen, ob der in der Sache etwas fürtragen, das sie berühren würde, daß es geschehe aus der Nothdurft und niemand zu Verach-

achtung ꝛc. Das wäre billig unterlassen, denn aus dem merkten sie das Gemüth, so der Gegentheil zu ihnen hätte. Aber, wie dem, so hätten sie sich gehalten alle ihre Tage als löbliche Fürsten, und wie ihnen wohl gebührt hätte; weiter könnte ihnen nichts zugelegt werden. Aber sie merkten dennoch, daß ihnen begegnete wider gründliche ihre Gerechtigkeit, so sie hätten zu dem verlassenen Fürstenthum, Land, Hab und Gut Herzog Georgs seeligen, dessen sie bisher in Irrung gestanden, und nicht zur Possession kommen mögen. Neben dem wäre eingeführt von dem Widertheil, daß der wollte eingeführt haben, so viel nicht verantwortet wäre. Das liessen sie bleiben bey dem Fürtrag, so sie vor gethan hätten, und heute zum drittenmal thun würden. Wollten sie repetirt haben mit den Briefen, so sie eingelegt hätten, und K. M. wäre der Brunn, daraus die Rechte fliessen, zu samt ihrer M. stattlichen Räthen, die mit hoher Vernunft und Kunst begabt, daß nicht Noth wäre anzuzeigen, was Recht wäre; Darum ungezweifelt dessen gutes Wissen hätten. Wo aber jemand Irrung hätte dessen, das sie darthäten, als ob es nicht Grund hätte, so sollte das von ihnen darzu gethan werden.

Ferner so hat der Widertheil lassen reden, daß er und seine Gemahlinn von Gott, der Natur und Rechten, auch in Kraft des vermeynten Testamentes Recht hätten zu den verlassenen Landen und Leuten, und wäre dessen zu Behelf Abraham und sankt Paulus benannt und fürgezogen. Dagegen sagten sie, daß ohne Noth sey davon zu reden; denn im Rechten wäre gegründet, daß die Erbfälle kämen von kaiserlichen Ordnungen und Rechten; und wenn man das hindan thäte, so könnte niemand sagen: das ist mein. Daß aber angezeigt wird, daß Abraham eine Satzung von Gott gegeben wäre, die jetzt die Christen und K. M. binden sollte, das würde nirgends gefunden; denn wiewohl das von Gott geredet, so wäre es doch gemeynt auf eine andere Bahn, als im alten Testament auf die, so nicht getauft noch mit den Sakramenten versehen sind. Also wäre es ausgelegt, von Augustino. Daß aber die Kinder von der Magd, die dem alten Abraham zugelassen war, sollten ausgeschlossen seyn, das wäre nicht hieher zu ziehen; denn Abraham hätte ein unfruchtbares Weib gehabt; dem wäre ein anderes erlaubt worden, auf daß er Kinder mit ihr machte. Daß es aber jetzt erlaubt, das wäre nicht. Da möchte geredet seyn von Gott, daß der eine Sohn mit dem andern nicht erben sollte; wäre eine Figur. Aber da findet

man

man, daß die Söhne Abrahams und andere geerbt, und daß die eigenen Söhne als wohl geerbt hätten als die andern. Item bey den Juden wären gebotten im alten Testament Ceremonialia, die eine Figur getragen hätten; wären jetzt todt und ab. Die andern hiessen rechtliche Gebote, als da man spännige Leute von einander schied, und wie man erben sollte; das finde man und gilt jetzt zur Zeit nicht weiter, dann da man es angenommen hätte. Nachher aber, da Christus Mensch worden war, da hätte es aufgehört. Darnach wären Statthalter gesetzt worden, als Papst und Könige, wie die Satzungen, möchten die binden anstatt Gottes. Wenn aber ein Fall sich begäbe zwischen den Juden, so sollte es gehalten werden nach Moyses Satzung; so es aber unter Christen wäre, nach kaiserlichen Rechten; das sagten alle Lehrer.

Und als geredet wäre von natürlichen Rechten, daß Töchter erben sollten. Dagegen sagten sie, daß von natürlichen Rechten wären alle Dinge gemein; und nachdem das dein und das mein gekommen, wären alle Irrthum. Aber daß man sich nicht irre im Namen, so wäre das Wort natürlich wohl in acht Wegen zu verstehen, man möchte es nennen auf Eingebung, auf kaiserliche Rechte, auf Gabe der Kinder, auf Nahrung der

Kin-

Kinder ꝛc. Darauf wäre das kaiserliche Recht gesetzt. Daß es aber zugebe, daß alle Kinder erbten, daß wäre nicht; denn man finde in Königreichen, daß eines Königs Kind, das älteste, erbe, und sein Bruder würde Graf oder Edelmann. Damit wollten sie sich gezogen haben auf K. M. und das Recht.

Nun wäre gesagt, daß ein Testament vorhanden, und eine einige unverziehene Tochter da wäre, auch Herzog Ruprecht und seine Kinder substituirt. Da hätten sie dafür, der Widertheil irrte sich, denn zu Zeiten meldete er das Testament, zu Zeiten redete er von einer Institution ꝛc. Sie hätten das Testament nicht gesehen, und zweifelten nicht, so man das lese, es würde sich finden, daß es von Unwürden. Es sey aber vorhanden oder nicht, so binde es sie nicht; und beschlossen, daß sie nicht gestünden, dem Widertheil von Gott, der Natur und allen Rechten, Land und Leut, bewegliches und unbewegliches, von Herzog Georgen seeligen gelassen, zustehen solle, sondern nach gemeinen kaiserlichen Rechten, Gebrauch und Gewohnheit in Landen zu Baiern, und ihrer Erbgerechtigkeit Ihnen zustehen sollte. Denn der Widertheil möchte nicht verneinen, daß sie in Linea collaterali descendente in quarto Gradu wären die

nächs-

nächsten Erben, und Herzog Georg hätte nicht nähere Erben gelassen, dann sie; und der Gegentheil Herzog Ruprecht wäre um viel Staffeln weiter. Darum alles, das Lehen, wäre ihnen zuständig. Es wäre auch im heiligen Reiche und Rechten herkommen, und wäre der K. M. Willen. Zogen sich dessen auf den Brief, so K. M. Herzog Georgen seeligen hätte zugesendet, und auch der Landschaft. Dessen wären drey Briefe, einer an Herzog Georgen, der andere an die Landschaft, der dritte an die Ritterschaft ausgegangen und lautend. Und liessen weiter reden, daß die Copien endlich darum verlesen werden, daß man verstehen möchte, daß bey Leben Herzog Georgs seel. königl. Maj. Willen gewesen sey, als römischen Königs und rechten Lehenherrn, daß das Fürstenthum Baiern in niemands Hände gewendet werden sollte, weder ihrer der rechten Lehenserben; zu Handhabung des heiligen Reiches Obrigkeit und Eigenthum. So nun königlicher Maj. Gemüth wie vorgemeldt gewesen wäre, und der Widertheil angezeigt hätte, daß er bey Leben Herzog Georgs seeligen in beyde Schlosse Landshut und Burghausen eingekommen, so geben sie zu ermessen, was es auf ihm hätte; denn Herzog Georg hätte dessen nicht Macht gehabt in Kraft des Lehens und auch der Verträge, die da gelobt zu den

Hei-

Heiligen, geschworen und versiegelt wären. Darum nach Absterben Herzog Georgs seeligen hätte K. M. das alles betrachtet, und auf ihr Anrufen ihnen gnädiglich mit Rath Churfürsten, Fürsten und andrer Stände des Reiches geliehen, in Maaß und Gestalt, wie sie Herzog Georgen seeligen gethan hätten; das billig geschehen und den Rechten gemäß wäre. Darauf sie auch Lehenspflicht gethan hätten, als im Reiche herkommen wäre. Darauf so hätte K. M. an den Widertheil Mandate und Gebotsbriefe lassen ausgehen, sie ungeirrt zu dem Lehen kommen zu lassen, Innhalt der Mandaten, so jüngst verlesen worden, die sie bäten, ietzt aber aber zu verlesen. Und redeten ferner dazu, diese Mandaten würden gelesen, um daß nach der Verleihung der rechten Lehenserben männiglich zu verstehen wäre, daß der Widertheil den königlichen Mandaten billig gehorsam erschienen wäre, und am Fürstenthum zu Baiern nichts eingenommen haben sollte. Denn es läge am Tag, und wäre das Recht klar, auch die Sippschaft, dazu die Belehnung und Mandaten, daß der Widertheil kein Lehenserbe. So wäre Herzog Georg ein Fürst des Reiches gewesen, der das Lehen gehabt, und doch nicht Macht gehabt zu testiren, dann mit Willen K. M. und ihrer. Das wäre offenbar Rechtens, denn es ein altes Vatter-Stammlehen wäre, und

möchte

möchte nicht verändert werden, dann mit ihrem Willen, und auch K. Maj.. Aber der Gegentheil zu Verachtung R. K. M., ihnen zu Schaden und Landen und Leuten auch zu unüberwindlichen Schaden, der jetzt aufgienge, den Land und Leute bezahlen müsten, da besser, am ersten mit Vernunft bedacht wäre, hätte der Widertheil sich geirrt, daß sie nicht zu Posseß kommen mögen. Und wenn ein römischer König liehe, so wäre er schuldig den Mann in alle Gewähr und Posseß zu setzen; das wäre Recht. Und so nun K. M. ihnen geliehen, und ihr Gemüth erklärt hätte bey Leben Herzog Georgs seeligen, auch Mandate ausgehen lassen, so gebührte sich zu Handhabung dessen, so mit Rath geschehen, mit Exekution vollzogen werde. Und wo Zweifel daran wäre, so möchten sie es anzeigen, und daß Herzog Georgs seeligen Land und Leute ihnen zugehörten, und niemand andern, und daß sie dessen sollten eingesetzt werden.

Und das ferner geredet wäre vom Widertheil, es stünde zu R. K. M. zu dieser Zeit, daß die Schwertlehen ihm möchten geliehen werden ꝛc. und hätte auch also gebetten ihm zu leihen, in Ansehung des Namens, Stammens, Schilds und Helms ꝛc. wie das geredet, wäre ihnen schwer zu hören, das der Gegentheil wissen sollte, daß er am Fürstenthum Baiern keine Gerechtigkeit hätte, und

dennoch in ihrem Beywesen bitten sollte, zu leihen. Sie achten es wäre wider Vernunft und Billigkeit. Und wiewohl der Widertheil wollte zugeben, königlicher Maj., daß sie es zu thun Recht haben sollte, so gestünden sie doch dies nicht; Aber nicht zu Abbruch K. M. sondern in neuen Lehen, so eine Tochter käme, und bäte zu leihen. Dergleichen wäre angezeigt vom Gegentheile, daß dergleichen geliehen in Holland und andern Orten, und wäre auch eine Copie eines Briefes eingelegt worden vom Kaiser Ludwig, in Kraft dessen Kärndten und Tyrol Töchtern geliehen worden ꝛc. Dagegensagten sie, wie erstlich auch geredet wäre, daß K. M. von Gott geordnet als Statthalter; von demflössen alle Aemter und Würden; denn K. M. wäre ein König aller Könige, der edelste und heilig. So dann daraus fliessen alle Ehren und Würden, so wäre zu glauben, daß K. M. dessen Macht hätte; Wo aber Namens- Stammens- und Lehenserben sind, so sollten sie eingesetzt werden. Denn der Widertheil darf nicht darauf warten, daß es ihm geliehen würde, es wäre dann, daß K. M. ihnen ein anderes Land gebe, dem gleich. Sie achten aber nicht, daß es geschehe; wiewohl sie achten, wo Herkommen wäre, daß Töchter sollten erben, und wäre ein Herkommen länger dann Menschengedächtniß, daß da K. M. leihen möchte; aber hier nicht.

Der-

Dergleichen möchte seyn in Italien und etlichen andern Königreichen, da die Töchter möchten gefreyet oder Herkommen seyn; das aber hier nicht, und im Rechten dawider ausgedruckt wäre. Und obwohl Kaiser Ludwig gewilliget, so der Herzog in Karndten nicht Söhne gewänne, daß Töchter erben sollten, das wäre in seiner Macht gestanden. Ob dann Holland mit einer Tochter wäre dannen gekommen, so wäre es vielleicht ein Herkommen der Orten; aber in Baiern gestünde man dies nicht. Wäre nie gehört in Menschengedächtniß nicht. Wäre auch im Reiche nicht Herkommen. Mit dem wollten sie also abgeleint haben des Widertheiles geschehene Rede.

Und als ferner geredet wäre vom Gegentheil, Herzog Georg seeliger hätte verlassen fahrende Habe, Gold, Silber, Kleinod, Büchsen, Pulver, Getreid ꝛc. das sollte ihm, dem Widertheile, zustehen; Dagegen sagten sie, sie gestünden dieses nicht, wenn Schatz, Büchsen, Pulver, Getreid, und alles das zu Unterhaltung des Fürstenthumes, gehöre ihnen zu, als dem rechten nächsten Erben. Und als der Widertheil sich erboten, das Recht anzuzeigen dawider, da erböten sie sich im Fußstapfen anzuzeigen das Recht, daß jenes, so zu Defendirung Land und Leute, ihnen zugehöre; Nun wäre das gelegt zu Defendirung des Landes vom Herzog

Georg, seinem Vatter und Eltern seeligen, darum es bey dem Lande bleiben sollte. Ziehen sich dessen auf das Recht. Sie hätten auch nicht geredet, daß fahrende Habe liegendes Gut wäre, aber fahrende Habe, so die in einem Schlosse, wäre nicht angeheftet; So man aber das Schloß übergebe, so käme das mit: und die Hochgelehrten wüsten, daß es mit den Schlössern gienge; und so es dahin geordnet wäre, so sollte es auch dabey bleiben; denn es käme von Prälaten, Grafen, Edeln oder Landleuten. Die hätten auch in Kürze eine merkliche Hilfe gegeben, das auch mehr dann einmal geschehen zu Unterhaltung Land und Leute. Sie hätten auch im Lande zu Baiern H. Georgen seel. mehr dann einst gegeben, da er nicht nothdürftig gewesen wäre; alles zu Behaltung Land und Leute. Und sollten Büchsen und anderes hinwegkommen, so müste man anderes bestellen. Nun wäre vom Gegentheil geredet, als folgte, daß fahrende Habe liegendes Gut wäre; da sagten sie Nein dazu. Herzog Georg hätte einen grossen Schatz gehabt, Jahrs ob hunderttausend Gulden gefallen, und dessen nicht bedürft, sondern behalten zu Enthaltung der Lande, dabey es billig bliebe; wo es aber nicht dazu käme, so sollte man es wieder geben denjenigen, die es gegeben hätten.

Weiters so wäre auch vom Gegentheile angezeigt Pfandschaften, die ihm auch zugehören sollen. Das gestünden sie nicht; auch ob er etwas eigenes überkommen hätte, das wäre incorporirt, dem Fürstenthum zugeeignet.

Und als geredet, sie hätten bloß Worte geredet; das wären nicht bloß Worte, sondern von den Alten geschrieben, Herzog Georg hätte ein grosses Fürstenthum gehabt, und seine Eltern hätten geachtet, was sie überkommen, daß es dem Fürstenthume und Landen zu gut seyn sollte; denn einer möchte sein Lehen wohl bessern, dem Stammen zu gut. Und wenn Herzog Georg etwas überkommen, das vor Lehen oder eigen gewesen wäre, hätte er dieselben Leute beschrieben als seine Zugehörige seines Fürstenthums, wären also incorporirt. Es wissen auch alle Rentmeister, wenn Herzog Georg etwas eigenes überkommen, hätte er ihnen geschrieben als seinen Unterthanen, und hätte die fürstliche Obrigkeit, von K. M. gekommen, darauf gestreckt; und der Meynung nicht, als der Widertheil davon redete.

Und als auch geredet wäre, daß keiner gern Beschwerde auf seine Lehen kommen liesse, das hätte statt auf ein Edlmannslehen; aber in Fürstenthümern nicht. Denn so Fürsten höhere Fürstenthümer und mehr haben, je höher werden sie geachtet.

Und hätte Herzog Georg etwas zu ihm Eigenes gebracht, so wäre es Lehen von Recht. Item erkaufter Lehen halb, wäre ungehört im Reiche; denn wenn ein Lehen erkauft würde, so erbte es auf Lehenserben. Da hätten sie viel gesehen, daß Lehen erkauft worden, aber die Lehenserben hätten es unter sich getheilt. Item Lehengebäude gehörten zu dem Lehen und den Lehenserben zu, und nicht dem Widertheil; denn Fürstenthümer mehrten sich in vielen Ursachen. Wohl wenn ein Lehen einem Herrn heimfiele, und etwas erkauft wäre, das möchte ein anderes seyn. Item von Erblehen sagten sie als vor; gestünden nicht, daß Lehen da wären, die Töchter erben möchten. Gestünden auch nicht Lehen vom krummen Stab, die empfangen wären. Wollten damit abgeleint haben des Widertheiles Rede, und gestünden nicht, daß es dem Widertheile zugehörte, sondern ihnen, aus Kraft der Leihung und Erbgerechtigkeit auch Vertrag; und wenn sie nichts hätten, dann gemeine Rechte, so stünde ihnen das Fürstenthum zu.

Ferner auf den Vertrag der drey Fürsten, sagten sie auf die geschehene Protestation des Gegentheiles, die wäre billig unterlassen; und wäre wahr, daß die Herrn von Baiern, Herzog Stephan, Herzog Friderich und Herzog Johann miteinander im

Erb=

Erbfalle eine Ordnung gemacht hätten für sich und ihre Erben. Das würde vom Gegentheil widerredet, wie gehört wäre, daß das Wort: „Erben,“ würde referirt auf Theilung und nicht weiter, und möchte nicht weiter bedeutet werden, dann auf die drey Personen; Item ein Artikel gemeldet, ob einer eine Tochter liesse ꝛc. Item daß der Artikel hässig; Item aber ein Artikel um daß das Land bey dem Namen des Hauses Baiern bleibe ꝛc. alle angezogen. Nun wollte er zu besseren Verstand den Artikel deutschen, und also: Denn erstlich würde bekannt für sich und seine Erben. Darnach ein Punkt, es mag auch unser jeglicher seiner Gemahlin ꝛc. Item daß Wir unser Land zu Baiern mit Erbschaft aufeinander vermacht haben ꝛc. Dann würden die Erben genannt in den Worten: welcher aber unter Uns oder unsern Erben Töchter liesse ꝛc. Item auf das Wort: Allzeit, das wäre zu verstehen für und für. Item auf die Worte: bey dem Namen des Hauses, wäre zu verstehen bey den Namen der drey Fürsten obgemeldt. Nun wäre in dem Briefe der Erbgerechtigkeit der Herrn von Baiern obgenannt, davon der Widertheil nicht hergekommen wäre, betrachtet von den Fürsten mit samt ihren Landherrn, und Städten das bessere, daß das Land wieder zusamm komme, dem Hause zu gut; und ob sie mehr überkämen, daß es auch mit kä-

me. Diese Ordnung wäre gegründet in Rechten. So nun Namen und Stammen würde unterhalten durch zeitliches Gut, so wäre das betrachtet, daß es wieder zusamm käme. Und wiewohl die Lehrer sagten, daß ein Geding künftiger Erbfälle, zu gedenken in eines andern Tod, verboten wäre, so wäre man doch hier nicht in demselben Falle, sondern die Herrn hätten einander versprochen, daß sie möchten einander erben, aus Ursachen dem Namen und Stammen der drey Herrn zu gut. Das binde im Rechten und wäre kräftig.

So wäre es auch gemeiner Gebrauch im heiligen Reiche zwischen Herzogthümern, Markgrafschaften und Landgrafschaften ꝛc. Kaiser und Könige geduldeten das, und confirmiren es. Auch liessen es alle Rechte zu, das Pactum reservativum Häreditatis zuzulassen. Denn wenn der Erbfall also geschähe, daß sich die vereinten eines ungewissen, das da dienet zu Gewinn und Verlust, und also gleich wäre und nicht gewiß, so würde es zugelassen und wäre Gewohnheit und Herkommen im Reiche.

Item daß der Artikel nicht vermögen sollte mit den Töchtern als sie angegeben hätten, sagten sie, erstlich bekannte in einem Brief Herzog Albrecht, Graf zu Vohburg, der sein Herzog Albrechts Vat-

ter gewesen, und in demselben Briefe Herzog Ludwig, Herzog Georgs Vatter seeliger, daß es bleiben sollte nach Herkommen und Gewohnheit des Hauses von Baiern ꝛc. Also, daß die Erbschaft sollte bleiben bey dem Geschlecht der drey obgenannten Fürsten, deren sie Enkeln waren. Nun möchte man sagen, was geht es Herzog Georgen an; dagegen sagten sie der Erbe vom Erben wäre es schuldig zu halten von Erben zu Erben. Item mehr ein Punkt: ausgenommen die Lehen ausser Landes ꝛc. Item in einem andern Briefe auch ein Punkt, die Erbschaft berührend ꝛc. Item die letzte Verschreibung: „Wir Ludwig von Gottes Gnaden ꝛc.“ darinn bekannte Herzog Ludwig, daß sie aufeinander erben. Und sagten dazu, daß lichter dann die Sonne wäre wahr die Erbgerechtigkeit der drey Gebrüder, die laute auf sie und ihre Erben, und die Städte und Schloß so sie getheilt, und was sie ferner überkommen sollten, haben sie es in das Haus Baiern geleibt. Daraus folgt, daß diese Convention im Rechten gegründet wäre. Item bey Fürsten, Grafen, Herrn, Rittern und Knechten, wenn nicht ein Geding, so wäre doch der Gebrauch, wenn einer eine Tochter hingebe, so setzte und ordnete man, wie es mit der Erbschaft gehalten werden solle; wenn das nicht seyn sollte, wäre schwer.

Item

Item als vom Widertheil angezeigt wäre, der Artikel der Aussteuerung betreffe seine Gemahlin nicht. Sagten sie dagegen, ob sie dann wäre ausgesteuert, so stünde es auf ihm selbst, und sie gestünden kein Testament. Herzog Georg seeliger hätte auch keines zu machen gehabt. Daß aber der Gegentheil achtet, daß er Burghausen und Landshut inn hätte, dazu Gerechtigkeit zu haben, wäre nicht, sondern es gehörte ihnen zu. Und wäre des Widertheiles Gemahlin ausgesteuert, so wäre es gut. Wo dieses nicht, so wollten sie es thun. Daß es aber häffig seyn sollte, dazu sagten sie, Nein. Die Convention wäre ehrlich und nützlich, und wüsten das zu declariren. Denn Ehre und Lob hätte ein König, daß er ehrliche und mächtige Fürsten im Reiche hätte; wäre auch den Landen nützlich. Daß es aber dem Widertheile schädlich wäre, das möchte seyn. Die Gemahlin des Gegentheiles sollte 32000 fl. haben zur Aussteuerung, das wäre Herkommen im Hause zu Baiern und wo ein Testament, da würde man finden, wenn Herzog Georg einen Sohn gewonnen hätte, ob er der Tochter so viel oder mehr gegeben, oder wenn er noch mehrere Töchter überkommen, ob er ihr auch soviel gegeben haben wollte ꝛc.

Weiter als der Widertheil geredet hätte, wo eine Ursache einer Verschreibung aufhöre, da höre

auch die Sache auf ꝛc. Hierum sagten sie, Ursache wäre das, daß es allzeit bey männlichen Stammen bleiben sollte. Nun wäre die Ursache da, bliebe es billig bey dem Hause, dahin es getheilt wäre. Item so wäre geredet vom Testiren, daß ein Mensch möchte testiren zu Ende seines Lebens. Das gestünden sie nicht, sondern Herzog Georg seeliger hätte mögen testiren Laut der Verträge, aber nicht Land und Leute hinzugeben. Und was der bey Leben nicht gethan hätte, das sollte im Tode auch nicht geschehen.

Item so wäre die Verschreibung angetastet vom Widertheile, daß die nicht vollzogen; denn im Kriege hätten die drey Herrn einander nicht geholfen. Item, daß ihrer keiner nichts verkaufen oder verändern sollte ausserhalb der andern unter ihnen ꝛc. Item daß ihrer keiner keinen Gast zu Amtleuten oder Räthen haben sollte ꝛc. Dagegen sagten sie, sie hätten sich ihrer Tage fürstlich gehalten, was sie schuldig zu vollziehen, auch vollzogen, und wären dessen von Herzog Georgen seeligen ungerechtfertiget geblieben, und liessen es dabey beruhen. Zum andern, so wären sie mit rechtem Wissen aus den Artikeln gegangen, denn sie mit Herzog Georg seeligen auch dem Pfalzgrafen, Churfürsten, andere Einung miteinander gemacht hätten. So hätte

er

er, Herzog Albrecht, das Fürstenthum Baiern nicht gemindert, sondern gemehrt. Darum wäre das wohl unterlassen. Und daß sie Gäste hätten zu Amtleuten genommen, das hätten sie alle gethan, und wäre nicht gut, daß es nicht seyn sollte; denn ein Land müste dem andern helfen; so wäre es auch wider viele gute arme Gesellen, die sich mit Dienst ernähren müsten. Item eine Verschreibung, die viele Artikel hielte, ob die fiele in einem, wäre nicht gebrochen in dem, so man sich sonst verschrieben hätte. So gienge die Erbschaft die Theilung nicht an, auch nicht ob einer fremde Räthe hätte, oder etwas veränderte mit Nutzen; und allbieweil männlicher Stammen da gewesen, so hätte keine Tochter geerbt. Item der Lehen halb auffer Landes, das wäre nicht das mindeste, deßhalben hätten sich die Herrn vereint, daß der älteste die leihen sollte. Das finde sich vollzogen: denn sein Herzog Albrechts Vatter hätte die geliehen, darnach Herzog Georg, von dem es auf ihn Herzog Albrecht gekommen wäre, also in Uebung hergebracht. Und beschliessen, daß die Erbschaft also sollte gehalten werden. Er Herzog Albrecht hätte auch Herzog Georgen nicht eher können erben, dann bis er gestorben; also stünden sie ietzt hier in Kraft der Erbgerechtigkeit.

Item

Item als von dem Widertheil geredet, ob das wäre, daß der Vertrag also gewesen, so wäre doch der abgethan durch nachgehenden Brief der verlesen worden sey; So wollten sie dagegen den Revers (Beylage Lit. P.) lesen lassen, und wäre wohl vom Gegentheil übergeblieben, denn der allein ihnen zuwider und zu Schein des Widertheiles Fürnehmen geschehen. Nun hätte der Gegentheil lassen reden, daß der Brief gebe zu verstehen, daß sie von diesen erblichen Gerechtigkeiten gegangen, und vorgedachten Vertragsbrief abgethan hätten aus drey Ursachen. Erstlich, daß er Herzog Albrecht Herzog Georgen zu Erben gemacht. Zum andern ob Herzog Georg abgienge und er ihn überlebte, oder er männliche Leibserben liesse, so sollte dieser ihr, und alle andre Briefe, der Sachen halben ausgegangen, todt seyn ꝛc. Dagegen sagten sie, es wäre wider menschliche Vernunft, wider Recht und die verlesenen Briefe; Zum ersten erfinde sich, daß er bekennt, sein Gemüth und Willen stünde, daß zu Unterhaltung des Hauses Baiern nichts füglicheres zu handeln wäre, dann das in eine Hand zu bringen. Zum andern, dieweil sie aufeinander geerbt seyen, da bekennen beyde Fürsten der Erbschaft. Aber er hätte seinen Kindern mehr gegönnt, darum setzte er, wo er die überkäme, so sollten die Briefe ab seyn, und die Meynung, daß es bleiben sollte

bey

bey dem, so vor gesetzt wäre. Nun das er Herzog Albrecht zu Gut gethan hätte, würde ihm zu Ungut zugelegt; Aber daraus würde nichts anders erfunden, dann daß er den Namen und Stammen betrachtet und nicht sich selbst; und also möchte nicht verstanden werden, daß er die Erbgerechtigkeit hätte nachgegeben, die mit so hoher Betrachtung der Landschaft wäre gemacht; und sollte sich der Punkt abthun, der Brief nicht anders ziehen, dann auf die Briefe und Contracte. Wäre auch nicht anders zu vermuthen, dieweil Herzog Georg ihm auch nicht dagegen gethan hätte. So stünde in dem Revers, daß er der Erbschaft bekenne, und am letzten, daß er es halten wolle. So hätte Herzog Georg seeliger ein Testament gemacht vor sieben Jahren, dessen er nicht Macht gehabt hätte; und wo Herzog Georg die Meynung gehabt, so hätte er es auch darinn lassen melden; da aber zu verstehen, daß der Zeit, da der Brief ausgegangen, Herzog Georg nicht gemeynt gewesen, daß Herzog Ruprecht ihn erben sollte. So hätte er zwo weltliche Töchter gehabt, und hätte auch das seine nicht einem fremden verschafft, sondern einem des Namens und Stammens, daher die Erbschaft gekommen. Auch hätte Herzog Georg seeliger ein Collegium zu Ingolstadt aufgerichtet, und ihn, Herzog Albrechten, ersucht, daß er das bewilligen sollte, als ein

künf=

künftiger Erbe; hätte er gethan. Daraus abzunehmen, daß er ihn geachtet hätte für seinen Erben. Zum letzten dieweil er sich nicht verziehen hätte der Erbschaft, so hätte er sich auch der Briefe nicht begeben, Erbschaft besagend. Aber wo es also wäre, das er nicht gestünde, so hätte sein Bruder, der Herzog Wolfgang sich der Erbschaft nicht verziehen. Und ob er Herzog Albrecht und Herzog Georg Macht gehabt, dadurch gegen die alten Verschreibungen Herzog Wolfgangs Erbschaft zu benehmen, sagte er Nein dazu. Darum so trüge es dem Widertheil nichts für. So stünde er Herzog Wolfgang da, möchte sagen, es gehörte ihm zu, denn er hätte den gemeldten Vertrag nicht befohlen.

Item als der Gegentheil geredet hätte de Pacto futurâ Successionis. Wäre es nun futurum Pactum Successionis in dem Falle, das gelte nicht. Darum wäre der Pact nicht beschlossen. Also wo der erste Punkt nicht wäre, sondern die Leihung, so stünde es ihnen zu, denn es gehörte ihnen Lehen und eigen zu. Man sollte einer Tochter nicht mehr geben, dann ein Heurathgut, und sie glauben, daß an viel Orten im Reiche die Ordnung gehalten werde unter Fürsten und edeln ꝛc. Item daß Gewohnheit sey, daß keine Tochter erbe; sagten sie

bey

bey Menschengedächtniß sey nicht, daß eine Tochter geerbt habe im Lande zu Baiern; man finde aber Mannsnamen. Daß aber vom Gegentheile geredet, das möge Verzichtshalben seyn, da wissen sie nicht, ob sie verziehen oder anderes gethan hätten; man thäte zu Zeiten ein übriges. An etlichen Enden wären Statute, wenn eine Tochter ausgesteuert würde, so sollte sie nicht erben; und wäre kräftig.

Item als der Gegentheil auch geredet, daß nicht verboten wäre zu testiren, sagten sie es hätte eine Ordnung, wie man testiren sollte, stünde aber nicht darinn Land und Leute. Item so verbiete K.M. zu testiren im Lehen, und der Vertrag im Eigen. Item so wäre der Gebrauch also im Hause von Baiern. Dagegen hätte der Widertheil nichts geredet.

Nun zum Beschlusse des Handels möchte nimmer geredet werden, daß die Töchter Lehen erbten, oder Eigenes in Kraft der Erbgerechtigkeit, wiewohl kein Eigenes gestanden werde. Nun beschloß der Widertheil, wenn eine Tochter gesetzt würde zu Erben, so sollte man die einsetzen; wer dann meynte, daß Lehen da wären, dem wollten sie Rechtens seyn. Dagegen sagten sie, sie gestünden des Rechtens nicht in dem Falle; und also, das Recht, so

der

der Widertheil angezogen hätte, wäre in dem Falle, daß der Vatter Macht hätte zu testiren im Eigen, das wäre an den Enden, da zu vermuthen, daß sein Gut eigen wäre, da sollte man die Tochter einsetzen in Kraft des Possess des Vatters. Aber hier da eine Tochter und Lehenserben Streit hätten, hier wäre nicht der Fall. Herzog Georg wäre ein Fürst des Reiches gewesen; hätte seine Lehen gehabt vom Reiche; baten den Lehenbrief zu lesen im ersten Artikel. Und sagten darauf, Herzog Georg seeliger sey ein Fürst des Reiches, belehnt mit dem Fürstenthum, Landen und Leuten in und ausserhalb dem Lande zu Baiern. Wiewohl der Gegentheil sazte, die Narration wäre nicht also, so hätte doch Herzog Georg das also angenommen; darum so gestehen sie nichts Eigenes. Daraus folgt daß man nicht sagen könnte, daß die Tochter, im Testament gesetzt, sollte erben; denn sie möchte nicht erben; die Qualität wäre nicht da, das der Vatter Eigenes inngehabt, zu vermuthen, der Tochter werden sollte; sondern so ihnen geliehen wäre und Mandaten ausgegangen an den Widertheil, wie gehört, so wäre das Recht, daß K. M. sie einsetzte. Hätten auch das gebetten; so wäre die Erbgerechtigkeit dazu da. Darum so bäten sie unterthäniglich K. M. Churfürsten, Fürsten, Prälaten, Grafen, Herrn, Ritter, Knechte und gemeine Landschaft,

schaft, zu Herzen zu nehmen die grosse Gerechtigkeit, so sie hätten zu dem Fürstenthum Landen, Leuten und allem verlassenen Hab und Gut Herzog Georgs seeligen. Und wie sich der Widertheil zu Landshut und Burghausen eingedrungen und ohne einem Inventarium gehandelt. Item mit Herzog Georgs seeligen Siegel. Item mit den Briefen aus der Kanzley genommen, in das Schloß geführt. Item fremde Leute ins Land geführt, unangesehen der Königlichen Mandaten, und daß der Widertheil Herzog Ruprecht erst nach dem Tode Herzog Georgs die Schloß in Pflicht genommen habe, denn der Gegentheil bey Leben Herzog Georgs nichts anders dann ein Statthalter darinn gewesen. Wie beschwerlich dieses wäre, hätte K. M. und männiglich zu ermessen, und dieweil sie sich allweg ehrlich und wohl zu ihrem Fürstenthum gehalten, zu erwägen, was Schadens Land und Leuten darauf stünde, und wo viel hinweg käme, daß sie (die Landschaft) desto mehr wieder müste dargeben; bäten also gemeine Landschaft, sie anzunehmen für ihre rechte Landsfürsten und Herrn, und ihnen also auch zu huldigen; Und was sich begäbe, wollten sie sich doch gen ihnen halten als ihre gnädige Herrn, und erböten sich, ihre Freyheiten zu bestätten, und sie gnädiglich zu halten.

Bit-

Bitten unterthäniglich kön. Maj. um den Einsatz, und Prälaten, Grafen, Herrn, Ritter und Knechte, zu bedenken die Gerechtigkeit des heiligen Reiches, und auch ihre die kön. Maj. helfen zu bitten, und Erzeigung, Hilfe und Steuer zu thun, damit sie möchten kommen zu dem Fürstenthum, ihrem Lehen. Erböten sich unterthäniglich gen kön. Maj., freundlich und gütlich gegen Churfürsten, Fürsten, Prälaten, Grafen, Herrn, Rittern, Knechten und der Landschaft zu verdienen, zu beschulden und gnädiglich zu erkennen und zu bedenken, und gegen einen jeden, nach seinem Stande, zu Gutem auch nicht zu vergessen.

Beylage der Triplik.

Beylage Lit. P. — Herzog Georgs Revers auf die Erbverschreibung der Herzogen Sigmund und Albrecht von München. Vom J. 1485.

Anmerkung. Ist bereits im 8ten Bande des gegenwärtigen Werkes Seite 489. gedruckt.

Qua-

Quadrupplic des Pfalzgrafen Ruprecht.

In Die Valentini (14. Februar) die dritte Rede Herzog Ruprechts gegen Herzog Albrechten.

Allerdurchleuchtigster, großmächtigster König, allergnädigster Herr. In der nächsten Verhör ist von wegen meiner gnädigen Herrn Herzog Albrechts und Herzog Wolfgangs eine Rede geschehen, und viel Briefe, so vor verlesen, wieder auf ein neues durch den Redner selbst, und seinem Theil zum Vortheil gelesen, und ausgelegt. Allein dieselbe in 5 Theile getheilt, dazu in mancherley Drantban (?) eingeführt, die Sache damit zu verdunkeln, Kön. Maj. Churfürsten und Fürsten, Prälaten, Grafen, Herrn, Ritter und Knechte, und sonderlich auch die von der Landschaft damit auszuführen und einzubilden, als sollte die Forderung und Bitte, so Herzog Albrecht und Herzog Wolfgang gethan, in allen Rechten gegründet seyn, und alles das, so weyland Herzog Georg loblicher Gedächtniß hinter ihm verlassen hätte, es wäre fahrendes oder liegendes, Eigenes oder Lehen, ihren Gnaden zustehen, und mein gnädiger Herr Herzog Ruprecht, und ihrer Gnad Gemahlin, eine leibliche unverziehene Tochter gedachten Herzog Georgs

also ledig davon abstehen. Das doch wider Gott, die Natur und alle Rechte wäre. Und nachdem der Gegentheil keine Scheue gehabt hat, öffentlich zu verneinen und widersprechen, das das göttliche, natürliche und geschriebene Recht lauter zugiebt, das doch einen jeden Verständigen billig befremden soll; so will ich dasselbe ietzt dermassen anzeigen, daß es mit keinem gründlichen Schein nicht mehr widersprochen werden möge, und dasselbe mit der Kürze thun, und alles das umgehen, das die Noth= durft der Sachen zu umgehen leiden mag; damit K. M. mit vergebenen Worten, zu der Sache nicht dienstlich, nicht aufgehalten werde, und die Sachen auf meines gnadigen Herrn Herzog Ruprechts Sei= te auf zween Gründe stellen, von der Kürze wegen. Erstlich auf das göttliche, natürliche und geschrie= bene Recht; zum andern auf meines gnädigen Herrn Herzog Georgs rechtsförmiges Testament; Und nachdem der Gegentheil seine Sache fürnehmlich auf drey Gründe gestellt hat, nämlich das geschrie= bene Recht, Gebrauch und etliche verlegene und abgethanene Verschreibungen, dieselbe mit gegrün= deten Ursachen ableinen.

Der Protestation halben, so von wegen meines gnädigen Herrn Herzog Ruprechts geschehen ist, daß mein gnädiger Herr Herzog Ruprecht mit dem,

so seine Gnad einbringen lassen hat, gedachte meine gnädige Herrn Herzog Albrechten und Herzog Wolfgangen nicht begehren zu unehren, sondern allein thun aus Nothdurft der Sachen; solches so ihnen zu Gut geschehen, will durch Herzog Ruprechten und Herzog Wolfgangen in Argen aufgenommen werden, als sollte ihren Gnaden zu Verachtung geschehen seyn. Sagt mein gnädiger Herr Herzog Ruprecht nochmals, daß seine Gnad solche Protestation gethan habe, ob Herzog Albrecht und Herzog Wolfgang wollten gedenken, mein gnädiger Herr Herzog Ruprecht hätte die Briefe ihren Gnaden zuwider, oder sie gegeneinander zu Unwillen zu bewegen oder zu schmähen eingebracht; daß solches seiner Gnaden Meynung nicht sey, sondern allein damit zu beweisen, daß von den alten vermeynten Verträgen, als die vom Gegentheil genannt würden, gegangen, und die getödtet und abgethan wären. Dabey liessen es seine Gnad noch bestehen.

Nachfolgend wäre geredet, daß vom Gegentheil nicht gestanden würde, daß das göttliche Recht gebe, daß die Töchter ihre Eltern erben sollten, und wiewohl Anzeigung geschehen sey, daß durch die heilige Schrift gesetzt wäre im Buche der Schöpfung, daß Gott Abrahamen geboten habe, seinem Sohn, von seiner freyen ehlichen Gemahlin geboh-

ren,

ren, seine Erbschaft lassen soll, so seyen doch die Gerichtsgebote, in dem alten Testamente gesetzt, in dem neuen aufgehoben, dann allein in den Fällen, darinn sie in dem neuen Gesetz angenommen sind; darum so die Rechtfertigung einer Erbschaft unter den Juden stünde, möchte man das alte Gesetz gebrauchen, so aber dieser gegenwärtige Fall zwischen christlichen-Fürsten besteht, muß man sich der kaiserlichen Rechten gebrauchen. Wie dann das mit viel mehr Worten und Auslegungen durch den Redner des Gegentheiles geredet ist, das will ich nicht geändert haben. Dazu ist meines gnädigen Herrn Herzog Ruprechts Antwort: Wiewohl der Redner eine weite Auslegung gethan, so hat er doch endlich mit dem beschlossen, das ich gesagt habe. Denn er selbst bekennt, wo das göttliche Gesetz in gerichtsbaren Händeln etwas geordnet habe, das im neuen Gesetze angenommen sey, dessen soll man sich gebrauchen; Nun ist die göttliche Ordnung, in dem alten Testament Abrahamen gegeben, daß er seinem ehlichen Sohne seine Erbschaft verlassen soll, angenommen worden in dem neuen Gesetze, als ich das vormals durch sankt Paulus Spruch angezeigt, und ietzt wiederum verantwortet haben will, da er spricht: Ist es ein Sohn, damit er auch die Töchter gemeynt hat, so ist er ein Erbe durch Gott. Nun ist die Schrift des hei-

ligen Apostel sankt Paulus gezählt für eine bewährte Schrift in der christlichen Kirche des neuen Testamentes, und wird für unwidersprechlich nach dem heiligen Evangelium gehalten. Wo aber der Widertheil sankt Paulus Schrift nicht Glauben geben will, so wüste ich nicht höheres Anzeigen zu geben; denn sankt Augustinus spricht, glaubte ich nicht dem Evangelio, so glaubte ich Christo nicht. Daraus abzunehmen, daß keine Scheu gehalten würde, auch das zu verneinen, das die Schrift öffentlich und klärlich in sich beschließt, und daß es offenbar ist, daß die Kinder aus den göttlichen Rechten ihre Eltern erben.

Es ist auch vormals angezeigt worden, daß die Erbschaft der Kinder aus den natürlichen Rechten fliesse, und daß solches geistliche und weltliche Rechte selbst anzeigen. Nun sind das die Worte, des geistlichen Rechtes. Das natürliche Recht ist gemein allen Nationen und fließt aus Neigung der Natur und keiner Satzung der Menschen, als die Vermählung Manns und Weibes, Erbschaft, und Erziehung der Kinder. Und dasselbe geistliche Recht gezogen aus dem kaiserlichen Rechte, daß der Töchter halben weiter anzeigt, daß die römischen Kaiser nicht haben wollen leiden die Schmach, daß die Töchter von der Erbschaft ihrer Eltern sollten ab-

schieden werden. So es nun mit den Worten, in beyden Rechten verleibt, angezeigt ist, wie mag es dann also gar wider den offenbaren Grund widersprochen werden.

Es will auch widersprochen werden, daß kein Testament vorhanden sey, denn es sey nicht geschehen; und obgleich eines vorhanden, so wäre es doch unkräftig, denn Herzog Georg hätte das wider die gelobten Verträge nicht Macht gehabt aufzurichten. Es wären auch königl. Mandate wider ihn ausgegangen, die Herzog Georgen verboten hätten, kein Testament dermassen, wie geredet würde daß es lauten sollte, aufzurichten, und daß auch Herzog Ruprecht in seinem Fürgeben ihm selbst widerwärtig wäre. Antwort meines gnädigen Herrn Herzog Ruprechts: Es wäre vormals von seiner Gnaden wegen geredet, daß sein Herr, Vatter und Schweher Herzog Georg ein rechtes förmliches Testament förmlich aufgerichtet, dessen K. M. eine glaubliche Abschrift gesehen hätte. Damit aber der Gegentheil nicht möchte gedenken, daß es blosse Reden wären, so wollte mein gnädiger Herr ein Vidimus desselben Testament (Beylage Lit. Q.) darinn seiner Gnaden Gemahlin zu gemeinen Erben gesetzt, und seine Gnad nachgesetzt wären, anzeigen, und bäte dieselbe Clausul der Einsatzung

des

des Erbens, als viel ietzt Noth wäre zu der Sache, zu verlesen.

Nach Verlesung solcher Clausul weiter zu reden. Aus Verlesung der Clausul des Testamentes erfinde sich klärlich, wessen sich mein gnädiger Herr Herzog Ruprecht berühmte, daß seiner Gnaden Gemahlin von ihrem Herrn und Vatter zu Erben gesetzt, und seine Gnad selbst auch untergesetzt; daß dasselbe die Wahrheit wäre, auch das Testament förmlich und kräftig gemacht, mit Zeugen mehr dann zu Recht genug wäre bezeugt, und was zu einem rechten förmlichen Testament gehört, mehr dann zu Recht überflüssig gehalten.

Und möchte nicht statt haben, daß vom Gegentheil gesagt würde Herzog Georg hätte nicht Macht gehabt, solches Testament zu machen, und Herzog Albrechten und Herzog Wolfgangen als die gesippten Freunde im vierten Grade zu umgehen, denn seiner Gnaden wäre solches durch die Verträge, so seiner Gnaden, auch Herzog Albrechts und Herzog Wolfgangs Voreltern miteinander gehabt hätten, verboten. Antwort Herzog Ruprechts: Seine Gnad hätte das vor verneint, und gestünde das auch noch nicht. Und wiewohl seine Gnad dessen vormals genugsamliche Ursache angezeigt, so wären doch dieselben durch etliche vermeynte Ursachen widerfochten,

ten, die mein gnädiger Herr, so es an dieselben Verträge kommen würde, noch weiter verantworten wollte. Und wäre Herzog Georgen ohne Noth gewesen, die in dem Testament zu Erben zu setzen, sondern hätte die mögen umgehen, denn es möchte einer seinen Bruder, der ihm in der ersten Sipp wäre, in seinem Testament umgehen. Als auch weiter geredet wäre, es sollte von wegen meines gnädigen Herrn Herzog Ruprechts ein widerwärtiges fürgebracht seyn in dem, daß geredet wäre, Herzog Georg hätte eine einige weltliche Tochter hinter ihm verlassen, und doch dabey gemeldet, als sollte Herzog Ruprecht auch zu Erben gemacht seyn. Dazu sagt Herzog Ruprecht, daß es keine Widerwärtigkeit auf ihm trüge, denn es wäre allweg geredet, daß Herzog Georg seiner Gnaden Gemahlin zu gemeinen Erben gesetzt, und Herzog Ruprechten dermassen untergesetzt hätte. Nun möchte der untergesetzte Erb als wohl ein Erbe genannt werden als der, der zu Erben gesetzt wäre.

Es ist auch Meldung geschehen, wie königliche Mandaten ausgegangen seyen an Herzog Georgen sich solchen Testamentes zu enthalten. Antwort: Herzog Ruprecht wäre ungezweifelt, solche Mandaten wären auf einseitiges Anhalten und unvollkommnen Bericht des Gegentheiles ausgegangen.

Wo aber K. M. der Sachen dermassen, wie ietzt, berichtet gewesen, wäre Herzog Ruprecht sonder Zweifels, K. M. hätte solche Mandaten nicht lassen ausgehen. Es hätte auch Herzog Georg etliche Jahre zuvor, ehe und solche Mandate von K. M. wären ausgegangen, solches Testament aufgerichtet.

Weiter wäre gemeldet, Herzog Georg hätte die Lehen empfangen und gelobt, und hätte seinen Gnaden nicht geziemt, die Lehen in seinem Testament zu verschaffen. Antwort: Seine Gnad hätte allerley Güter verlassen; erstlich fahrende Habe, nämlich Baarschaft, Kleider, Kleinod, Silbergeschirr, Büchsen, Pulver, Hausrath und anderes. Das hätte Herzog Georg Macht gehabt einem fremden zu verschaffen, vielmehr seiner leiblichen Tochter zu verlassen. Und ob er gleich kein Testament hätte gemacht, so hätte doch solches seine Tochter ohne einem Testament geerbt. Dann, als vor auch geredet wäre, so sagt das kaiserliche Recht, daß die gemeine Begierde der Natur und der Eltern wäre, daß die Kinder ihre Eltern erben sollten. Das wäre die Wahrheit, und möchte kein Recht dawider angezeigt werden.

Zum andern hätte Herzog Georg hinter ihm verlassen Schulden an Geld, Gilten, Renten, Zinsen, und andern, das man seinen Gnaden schul-

dig

dig wäre gewesen. Davon hätte seine Gnad auch Macht gehabt ein Testament zu machen, und solches seiner Tochter zu verlassen. Und ob er ihr desgleichen wohl im Testamente nicht verlassen, so hätte sie doch solches ohne einem Testament geerbt; Denn das kaiserliche Recht sagt, daß die Erben alle Forderungen, so die Geschäftiger für sich oder wider sich gehabt hätten, erbten.

Zum dritten, so hätte Herzog Georg Macht gehabt, alle eigene Güter und Pfandschaften in seinem Testament zu verschaffen, und seiner Tochter zu verlassen. Denn kein Recht, als sich der Widertheil berühmt, möchte angezeigt werden, daß ihm solches verboten, als wenig, als mit der fahrenden Habe.

Zum vierten, so hätte seine Gnad erkaufte Lehen hinter ihm verlassen, und dieselben, oder das Geld, darum sie erkauft wären, Macht gehabt seiner Tochter zu verlassen; und die Tochter wäre dessen empfänglich, als die vornehmsten Doctores in den Lehenrechten das beschliessen, und auch etliche Rathschläge darauf hätten gemacht.

Zum fünften, so hätte Herzog Georg Erblehen, die Söhnen und Töchtern zu verleihen gebühren; die hätte seine Gnad in seiner Gnaden Testa-

ment seiner Gnaden Tochter auch mögen verlassen. Es wäre auch die Tochter solcher Lehen durch ein Testament und ohne einem Testament empfänglich, als das Lehenrecht klärlich sagt mit den Worten: So der Vatter dermassen belehnt wäre, daß Söhne und Töchter dieselben Lehen erben möchten, und der Vatter keinen Sohn verliesse, alsdann erbten dieselben Lehen die Töchter.

Zum sechsten, so hätte Herzog Georg Besserung der Mannlehen hinter ihm verlassen; dieselben erbten auf seine Tochter. Das zeigten klärlich an die Lehenrechte mit den Worten: So der Lehenmann an dem Lehen einigerley Gebäu thäte, oder das mit seinem Gelde besserte, und ohne Söhne abgienge, so wäre der Herr, dem solches Lehen heimfiele, schuldig der Tochter dieselben Besserungen zu bezahlen, oder aber die Besserung abzuthun zu gedulden. Hat nun solches statt in dem Herrn, der das Eigenthum der Lehen vor gehabt, vielmehr hat es statt in dem, der die Lehen erben will, und vor keine Gerechtigkeit darann gehabt hat.

Zum Siebenten, so hat Herzog Georg verlassen von Mannlehen etliche neue Lehen, die vor von seinen alten Voreltern nicht auf seine Gnad gekommen seyen, auch etliche Lehen, die eine Würde auf ihnen tragen. Und so meine gnädige Frau, auch

mein gnädiger Herzog Ruprecht die Gnad und Gunst von dem Lehenherrn derselben Lehen erlangen möchte, daß ihm geliehen würde, als sie hoffen; so wären sie derselben Lehen empfänglich; denn das Lehenrecht das klärlich sagt mit den Worten: Ob jemand durch römische Kaiser oder Könige mit einem Markgrafthum, Herzogthum, Grafschaft, oder einer andern dergleichen Würde belehnt würde, derselbe soll das allein haben und seyn, ob möchte ihm nicht darinn nachfolgen. Desgleichen wäre auch in dem neuen Lehen. Nun stünde Herzog Ruprecht noch in unterthäniger Hoffnung, K. M. würde seine Gnaden damit gnädiglich versehen und belehnen aus Gnaden und vorerzählten Ursachen und unterthänigen Bitte. Aus dem wäre klärlich abzunehmen, daß der Gegentheil ohne Grund das Recht offentlich widerspreche.

Und gebe darauf Herzog Ruprecht diese nachfolgende Artikel ein. Erstlich so wäre klaren offenbaren Rechtens, daß alle fahrende Habe, so Herzog Georg hinter ihm verlassen hätte, es wäre Baarschaft, Kleider, Kleinod, Silbergeschirr, Büchsen, Pulver samt seiner Zugehörde, Hausrath und anderes meinem gnädigen Herrn und seiner Gnaden Gemahlin zustünde; daß Herzog Georg Macht gehabt hätte, ihren Gnaden das in seinem

Testament zu verschaffen. Zum andern, wäre klaren und offenbaren Rechtens, daß Herzog Ge= org etwa viele Schulden, die man seiner Gnad schuldig wäre geblieben an Geld, Gilt, Rent und Zinß hinter ihm verlassen hätte, die Herzog Ru= precht und seiner Gnaden Gemahlin zustünden, und Herzog Georg Macht gehabt hätte, in seinem Te= stament zu verschaffen. Zum dritten hätte Her= zog Georg an liegenden Gütern etwa viele eigene Güter gehabt und hinter ihm verlassen, die Her= zog Ruprechten und seiner Gnaden Gemahlin zu= stehen, und ihnen Herzog Georg Macht gehabt hätte zu verschaffen. Zum vierten wäre klaren offenbaren Rechtens, nachdem Herzog Georg viele Pfandschaften hinter ihm verlassen hätte, daß sol= che Herzog Ruprechten und seiner Gemahlin zustün= den, und Herzog Georg Macht gehabt, das in seinem Testament zu verschaffen. Zum fünften wäre klaren und offenbaren Rechtens, nachdem Herzog Georg etliche erkaufte Lehen hinter ihm ge= lassen, daß dieselbigen oder das Geld dafür Herzog Ruprechten und seiner Gnaden Gemahlin auch zu= stehen, und Herzog Georg Macht gehabt, ihnen dieselbe Lehen oder das Geld dafür zu verschaffen. Zum sechsten wäre klaren offenbaren Rechtens, nachdem Herzog Georg etliche Erblehen gehabt und hinter ihm verlassen, die Söhnen und Töchtern zu

verleihen gebührten, daß dieselbe Herzog Ruprechten und seiner Gnaden Gemahlin zustünden, und Herzog Georg Macht gehabt, dieselbe zu verschaffen. Zum siebenten wäre klaren offenbaren Rechtens, nachdem Herzog Georg merkliche Besserungen an den Mannlehen, nämlich an Schlossen und Städten auch andern Flecken gethan hat, daß dieselbe Herzog Ruprechten und seiner Gnaden Gemahlin zustünden, und seine Gnad Macht gehabt hätte, das ihrer Gnaden zu verschaffen. Zum achten wäre klaren offenbaren Rechtens, nachdem Herzog Georg Mannlehen, auch neue Lehen, genannt Schwertlehen, hinter ihm verlassen, die von K. M. dem heiligen Reiche, auch andern Herrn zu Lehen rührten, daß K. M. auch andere Lehenherrn Herzog Ruprechten oder seiner Gnaden Gemahlin damit belehnen und versehen möchte. Undwo solches alles in Gemein oder etliches insonderes wollte verneint werden, erböte sich Herzog Ruprecht, solches anzuzeigen.

Und wollte mein gnädiger Herr Herzog Ruprecht hiemit klärlich angezeigt haben, daß seiner Gnaden Gemahlinn seines Herrn, Vatters und Schwehers seeligen Herzog Georgs verlassenes Hab und Gut aus göttlichen, natürlichen, päpstlichen und kaiserlichen Rechten und aller Billigkeit, auch in Kraft

meines gnädigen Herrn Herzog Georgs Testament zustünde, und möchte nimmer mit keinem Grunde widersprochen werden.

Nachdem aber der Gegentheil seine Sache auf drey vermeynte Gründe gestellt hat, nämlich auf das geschriebene Recht, den Gebrauch und vermeynte Verträge, sagt mein gnädiger Herr Herzog Ruprecht erstlich, daß seine Gnad nicht gestehe, daß einiges geschriebenes Recht sey, auch keines angezeigt werden mag, daß ein Vatter nicht Macht haben sollte, sein Gut seiner leiblichen, ehlichen, unverziehenen Tochter zu lassen; denn vormals klärlich angezeigt sey, daß alle Rechte zugeben, daß auch ohne einem Testament eine Tochter ihren Vatter erben möge; vielmehr mit einem Testament. Und mag heute oder zu Tagen mit keinem Grunde einiges Recht dawider angezeigt werden.

Der andre Grund des Gegentheiles ist gestellt auf einen gemeinen Gebrauch des Hauses zu Baiern; der sollte vermögen, daß eine Tochter, vom Hause von Baiern gebohren, ihren Vatter nicht erben möchte, und wäre nichts dawider von wegen Herzog Ruprechts gesagt. Antwort: Es wäre solcher vermeynter Gebrauch vormals verneint,

daß

daß Herzog Ruprecht das nicht gestünde, und daß solches wahr wäre, zöge sich mein gnädiger Herr Herzog Ruprecht, und vermeynte doch noch, daß einige Gewohnheit, Gebrauch oder Herkommen, das zu Rechten genug wäre, angezeigt werden möchte, die solches in sich hielte oder vermöchte, so keine Söhne vorhanden wären, daß eine unverziehene Tochter nicht erben sollte. Und nachdem dasselbe von dem Gegentheile nicht angezeigt, so hielte es Herzog Ruprecht für eine bloße Rede, und daß seiner Gnaden ohne Noth wäre, weiter dazu zu reden. Denn zu einer Gewohnheit gehörten drey Dinge: eine Uebung dessen, zum wenigsten zu zweymalen, der gebraucht und geübt. Zum andern eine Verjährung der Zeit. Zum dritten, daß es in einem widersprechlichen Gerichte sey behalten worden; Deren keines mag angezeigt werden.

Der dritte vermeynte Grund des Widertheiles ist gestellt auf die gemeynten Verträge. Und obwohl dieselben vormals zweyfach sind verlesen und genugsamlich verantwortet, so hat sie doch der Redner des Gegentheiles zum drittenmahle wieder fürgebracht, und als viel ihm zu seinem Fürnehmen gedient hat, selbst gelesen, geredet wo es zu seinem Vortheil gedient, und geschwiegen, da es wider ihn ist gewesen, und mit mancherley Ausle-

gung

gung ausgebreitet, gekleidet, einen Schein zu machen, als sollten dieselben Verträge die Meynung in sich halten und vermögen, darauf er sich hat ziehen wollen. Daß es aber allein zu einem Schein und aus keinem Grund geschehen, dessen gebe Herzog Ruprecht eine gründliche Anzeige, und in allen Clausuln, darinn solche Verschreibungen sind ausgebreitet und ausgelegt worden, sonderlich in der Verschreibung von der Theilung der drey Gebrüder sagend, sollte verleibt seyn, daß sich dieselbe Verschreibung der Clausul, die Erbschaft betreffend, sollte ziehen auf alle ihre Erben und Nachkommen, nachdem im Eingange begriffen sey, daß die drey Brüder bekennen für sich, ihre Erben und Nachkommen.

Dazu Herzog Ruprecht, wie vor auch gelautet, daß sich die Worte Erben und Nachkommen ziehen auf die Theilung der Lande, daß dieselbige bestehe nicht allein unter den drey Gebrüdern, sondern auch ihren Erben und Nachkommen; und mögen sich in keinem Weg auf die Clausul der Erbschaft erstrecken, denn dieselbe Clausul allein auf die Erbschaft der drey Gebrüder, und nicht weiter erstreckt; und mag nicht anders verstanden werden, denn die Clausul also lautet: Ob der drey Brüder einer ohne Sohn abgienge, so sollten ihn die an-

dern

dern oder ihre Söhne erben. Wie mag das auf eine Erbschaft ihrer Söhne, Enkeln oder Urenkeln gezogen werden, so die Clausul nur von der Erbschaft der drey Brüder sagt. Daß aber der Gegentheil vom Gedünken reden will, es möchte der drey Brüder Meynung gewesen seyn, daß es auch so bey ihren Söhnen, Enkeln und Urenkeln gehalten werde; dazu sagt Herzog Ruprecht, man stünde mit ihm nicht im Falle, darinn man reden möchte von Bedünken, sondern es wäre geredet von einer Verschreibung, die meine gnädige Frau ausschliessen sollte von ihrem vätterlichen Erbe, und hielte doch das nicht in sich, und will allein durch ein Bedünken dahin gezogen werden. Daß solches nicht Grund auf ihm trage, hätte männiglich zu ermessen; und ob es gleich ihre Meynung wäre gewesen, und mit Worten ausgedrückt, so trüge es nichts auf ihm.

Daß aber weiters gesagt ist, es stehe eine Clausul in der Verschreibung, daß es allzeit um Erbschaft gänzlich bey der Verschreibung bleiben soll, und das Wort: allzeit, würde verstanden: für und für; als sollte daraus folgen, daß die Verschreibung der Erbschaft halben auf Ewigkeit gestellt wäre, und hätte nicht allein die drey Brüder gebunden, sondern binde auch alle ihre Erben und

Nachkommen. Antwort Herzog Ruprechts: die Clausul lautet also, daß es allzeit in Erbschaft und allen andern verschriebenen Sachen gänzlich bey den Punkten und Gemächten, als in dem Brief verschrieben wären, bleiben sollte. Das gebe die Meynung gar nicht, darauf es der Gegentheil ziehen wollte, sondern gebe den Verstand, wie es in der Verschreibung verleibt wäre, so einer aus den drey Brüdern mit Tod abgienge, und ihn die andern oder ihre Söhne erben, bey solcher Erbschaft soll es allweg bleiben. Dasselbe widerfechte Herzog Ruprecht nicht; es wäre auch wider seine Gnad nicht; denn seine Gnad wäre der drey Brüder keiner gewesen, auch sein Herr, Vatter und Schweher, dergleichen sein Anherr nicht.

Mehr ist geredet, als sollte eine Clausul hernach folgen, also lautend: Welcher unter den drey Brüdern oder ihren Erben Töchter liesse, die nicht berathen wären, dieselbe Töchter sollen die andern Herrn verheurathen, berathen und verforgen ꝛc. Daraus abzunehmen wäre, so meine gnädige Frau mit einem Heurathgut 32000 fl. versorgt würde, daß sie darnach an der Erbschaft keinen Theil haben sollte. Daß solches meine gnädige Frau nicht binde, ist vormals klärlich verantwortet, daß sich die Worte auf ihre Gnad nicht erstrecken, auch nicht

erstrecken mögen; denn Herzog Georg seeliger hätte sie nicht unberathen gelassen, als die Verschreibung lautet, sondern sie bey seinem Leben berathen und versorgt.

Förder ist gemeldet, als sollte der drey Brüder Fürsten von Baiern und ihrer Landschaft Meynung gewesen seyn, daß es besser wäre, daß das Land zu Baiern wieder zusamm komme, alles dem Hause zu Baiern zu gut. Dazu sagt Herzog Ruprecht, die Verschreibung halte die Meynung nicht in sich; es lauten auch die Worte nicht dermassen, sondern also, daß die Lande und Schloß bey dem Namen und Fürstenthum zu Baiern blieben. Nun komme das Fürstenthum Herzog Georgs nicht vom Hause von Baiern, so es Herzog Ruprechten bliebe, nachdem es vor angezeigt und wahr sey, daß seine Gnad ein Fürst von Baiern von Vatter und Mutter gebohren ist.

Weiter ist gemeldet, wie von wegen Herzog Ruprechts geredet sey, daß der Vertrag für sich selbst unbündig, denn er sich auf künftige Erbschaft ziehe, und im Rechte die Gedinge auf künftige Erbschaft verboten seyen, so gestehe der Gegentheil nicht, daß sich solche Verschreibung auf künftige Erbschaft ziehe, sondern daß ein Theil den andern erben möge, das in Rechten nicht verboten sey:

Dazu sagt Herzog Ruprecht: Wiewohl es durch das Recht zugelassen sey, daß zween oder mehr einen den andern zu seinen Erben instituiren und machen mögen, so sind doch die Gedinge, nicht allein der künftigen Erbschaft, also daß einer allein eines andern Gut erben mag, sondern auch die Gedinge, daß einer des andern, und jener herwiederum desselben Gut erben möge, das man zu Latein heißt: Pactum de invicem succedendum, von Unwürden, und setzt das Recht diesen Fall, daß zween ein Geding miteinander gemacht haben, welcher vor dem andern mit Tode abgehe, daß der andere sein Gut erben möge, daß dasselbe Geding keine Kraft haben solle. Und würde also verstanden von allen Doctoribus, die darüber geschrieben haben, und mag solches Geding weder durch Statut, Gewohnheit, Gelübd oder Eid bekräftiget werden, als die Ausleger der Rechten das auch anzeigen. Und obgleich eine Gewohnheit im Reiche dawider wäre, das nicht gestanden würde, so möchte doch dieselbe keine Kraft haben, denn sie wären im Recht vernichtet.

Als aber verneint ist, daß die Gedinge der künftigen Erbschaft hässig sind, und sonderlich die die Töchter ausschliessen, sagt Herzog Ruprecht, daß es offenbaren Rechtens sey, welche Gedinge wider

die

die Rechte gemacht werden, daß sie häſſig seyen, und ſollen nicht erſtreckt werden. Nun iſt offentlich angezeigt, daß gemeldte Verſchreibung häſſig sey, darum ſoll ſie nicht weiter erſtreckt werden, dann wie der Buchſtab und die Worte lauten. Und wiewohl es jemanden möchte einen Vortheil bringen, ſo es die Meynung, wie vom Gegentheil angezogen iſt, haben ſollte, ſo iſt es doch im Rechten fürnehmlich mehr häſſig dann günſtig.

Weiter iſt gemeldet, daß die Urſache der Verſchreibung der drey Brüder iſt geweſen, damit das Fürſtenthum bey dem Namen und Stammen der drey Brüder bleiben ſollte; und will dabey nicht geſtanden werden, daß Herzog Ruprecht desſelben Namens und Stammens ſey. Dazu ſagt ſeine Gnad, daß ſeine Gnad gleich als wohl und mehr des Namens, Stammens und Geblütes vom Hauſe von Baiern ſey, als Herzog Albrecht und Herzog Wolfgang, denn ihrer Gnaden alle drey ſeyen von Kaiſer Ludwigs Vatter gebohren. So ſey Herzog Ruprecht ein Fürſt von Baiern von Vatter und Mutter gebohren. Darum ſo könnte ſeine Gnad durch die Urſache der Verſchreibung nicht ausgeſchloſſen ſeyn. So mag auch von niemand anders geredet werden, denn daß da ſey ein Haus von Baiern und nicht zwey. Wäre auch im ganzen Reiche offenbar und Landkündig.

Und

Und als von wegen Herzog Ruprechts angezeigt worden ist, daß die Verschreibung nicht in Uebung gewesen sey, dann viele Artikel angezeigt seyen, darinn die Verschreibung nicht gebraucht worden, ist vom Widertheile Antwort darauf gefallen, die Fürsten von Baiern wären mit Willen da aus dem Artikel gegangen, und hätten andere Einung miteinander gemacht. Das nehme Herzog Ruprecht für bekannt an, und protestirte und bezeugte das offentlich; denn hätten ihre Gnaden andere Einung gemacht, so wäre daraus abzunehmen, daß sie von diesem Vertrage wären gegangen.

Daß aber gesagt, so die Verschreibung in einem fiele, so wäre sie dennoch nicht gebrochen in dem andern. Antwort: Es wäre ietzt bekennt, die Fürsten von Baiern hätten andere Einung aufgerichtet damit so wären sie aus der ersten gegangen. Dabey wäre angezeigt, daß die alte Verschreibung in drey Stücken nicht wäre im Gebrauche hergekommen; und obgleich sie der Lehen halben ausserhalb Landes dieselben Lehen durch den ältesten hätten leihen lassen, und derselbe Artikel im Gebrauche gewesen, so möchte doch der Artikel der Erbschaft betreffend nicht angezeigt werden, daß er dermassen im Gebrauche hergekommen wäre. Dadurch nichts bekräftiget worden.

Nachfolgend ist ein anderer Brief fürgezogen worden, der sich anhebt: Wir Albrecht von Gottes Gnaden ꝛc. Darauf sich der Widertheil hat gegründet, darinn verleibt seyn soll, daß es der Erbschaft halben soll bleiben bey der Gerechtigkeit des Hauses Baiern. Ist vormals genugsam verantwortet, daß keine Gewohnheit gestanden werde, die da vermöge, daß meine gnädige Frau ihren Herrn und Vatter seeligen nicht erben sollte. Es stünde auch in selbem Briefe nicht, daß sie davon ausgeschlossen sollte seyn.

Auch ist sonst von zwey Briefen Meldung geschehen, die auch Erbschaft berühren sollen; sind vormals auch abgeleint, denn sie sich auch ziehen auf Herkommen und Gewohnheit des Hauses Baiern.

Als auch geredet worden ist, K. M. hätte Herzog Georgen verboten, in Lehen zu testiren, und der Vertrag im Eigen. Dazu sagt Herzog Ruprecht: Wie es der Lehen halb eine Gestalt hätte, wäre vormals klar und lauter angezeigt. Aber ungezweifelt wäre es im Rechten ausgedrückt, daß ein jeglicher Macht hätte, mit seinem eigenen Gut beweglichen oder unbeweglichen, Land, Leute, Städte, Schloß, Märkt, Dörfer, wie jegliches genannt wäre, zu thun und zu lassen bey seinen Leben, und in seinem Testament zu begeben, zu

verschenken und zu verschaffen, und in Erbschafts=weise zu verlassen, und sonderlich seinen leiblichen ehlichen Kindern, denen es sonst von Gott und der Natur und aus allen Rechten zusteht. Damit will Herzog Ruprecht gänzlich und gründlich alle die vermeynten Verschreibungen und Vertragsbriefe, so von wegen Herzog Albrechts fürgebracht, und durch mancherley Auslegung und Bedeutung ausgebreitet sind, abgeleint und gründlich verantwortet haben. Daß aber der Brief dariinn mein gnädiger Herr Herzog Albrecht weyland Herzog Georgen seeligen zu Erben instituirt und gemacht, will also verant=wortet werden, daß er Herzog Albrechten allein zuwider mit einem Schein fürgebracht sey; Dazu sagt mein gnädiger Herr Herzog Ruprecht, seine Gnad habe den nicht zuwider oder zu einen Schein lassen fürbringen, sondern zu seiner Gnaden Noth=durft; denn klärlich würde daraus erfunden, daß Herzog Albrecht seine nächste gesippte Freunde habe umgangen, und die weiteren seine Freunde zu Er=ben gesetzt. So nun seine Gnad dasselbige gethan und dessen Fug und Recht zu thun vermeynt hat, warum wollte dann seine Gnad dasselbe Recht Her=zog Georgen seeligen nicht auch geben, seine leib=liche Tochter, die ihm am nächsten gewesen wäre, und seinen Tochtermann, der auch sein gesippter

Freund

Freund seines Namens, Stammens und Geblütes wäre gewesen, zu Erben machen und instituiren.

Daneben ist ein Behelf in demselben Briefe gesucht, daß eine Clausul darinn soll verleibt seyn, daß Herzog Albrecht und Herzog Georg aufeinander geerbt wären; damit bekennten beyde Fürsten der Erbschaft. Dazu sagt mein gnädiger Herr Herzog Ruprecht, seine Gnad wäre dessen nicht in Abrede; so sein Herr, Vatter und Schweher ohne ehliche, leibliche, oder sonst andere nahe Erben und Testament mit Tode abgegangen, so wäre Herzog Albrecht seiner Miterben einer gewesen. Aber dieweil Herzog Georg leibliche Erben gelassen, und auch in seinem Testament Erben gesetzt, so möchte Herzog Albrechts Erbschaft nicht statt haben.

Daß auch Herzog Albrecht den gemeldten Brief verursachet, daß seine Gnad die Institution vom Hause von Baiern zu Enthaltung des Hauses von Baiern gethan hätte; dazu sagt Herzog Ruprecht, sein Herr, Vatter und Schweher hätte es dem Hause von Baiern auch zu gutem gethan, daß er ihm seine Tochter vermählt, und sie beyde zu Erben gesetzt und nachgesetzt hätte; denn sein Herr, Vatter und Schweher hätte seine Tochter einem fremden Fürsten, der nicht vom Hause von Baiern gewesen wäre, geben mögen; damit so wäre alles

das, so er seiner Tochter gegeben hätte, vom Hause von Baiern gekommen. Damit aber solches nicht geschehen sollte, und sein Gut bey dem Hause von Baiern bliebe, so hätte sein Herr, Vatter und Schweher ihm seine Gemahlin gegeben und sie beyde in seinem Testament zu Erben eingesetzt und untergesetzt. Und würde die Erbsatzung, so Herzog Albrecht Herzog Georgen gethan hätte, seinen Gnaden nicht zu Ungutem ausgelegt, sondern damit verursacht, daß Herzog Georg das auch Macht gehabt hätte in gleicher Weise, als Herzog Albrecht das Haus von Baiern bedacht, also hätte Herzog Georg seelig das auch gethan.

Item als im Beschlusse des Briefes eine Clausul eingeleibt wäre, wo Herzog Georg vor Herzog Albrechten mit Tod abgienge, so sollte jener Brief und alle andre ihrer Gnaden Briefe kraftlos, todt und ab seyn. Dieselbe Clausul wollte seine Gnad dahin ziehen und also verstehen, was Briefe von hrer beyder Gnaden Herzog Georgs und seiner Erbschaft halben ausgegangen wären, die sollten ab seyn, und nicht die älteren Briefe, so von ihren Eltern wären ausgegangen. Dazu antwortet Herzog Ruprecht, daß die Clausul diesen Verstand nicht haben möchte. Es möchte nicht angezeigt werden, daß sonst einige Briefe ausgegangen wären, darum

wäre

wäre vonnöthen, daß diese Clausul von andern Briefen, die von ihren Eltern ausgegangen wären, müste verstanden werden.

Zudem hätte Herzog Albrecht einen Reversbrief, von Herzog Georg ausgegangen, fürbringen lassen, damit einen Behelf wider den ersten Brief zu suchen. Nun finde sich aus demselben Reversbriefe nichts anderes, dann nachdem in der ersten Verschreibung ausgedruckt ist, so sich der Fall begäbe, daß Herzog Albrecht ohne männliche Erben vor Herzog Georgen abgienge, und seine Land und Leute an Herzog Georgen fielen, so sollte Herzog Georg die Landschaft bey ihren Freyheiten bleiben lassen, und Herzog Sigmunden jährlich ein genanntes Geld geben; daß Herzog Georg das stätt und fest halten wollte, wäre nicht unziemlich gewesen, daß Herzog Georg einen Revers gegeben hätte; das brächte aber der ersten Verschreibung keinen Abbruch.

Es hätte sich auch Herzog Albrecht beholfen, Herzog Georg hätte der Universität halb zu Ingolstadt ihn gebetten, ihnen etliche ihre Privilegien zu verwilligen, damit er ihn für einen künftigen Erben erkannt hätte. Antwort: Es wäre vor gehört, wo Herzog Georg ohne Testament und Leibes- oder andere nähere Erben verschieden wäre, so möch-

te

te Herzog Albrecht der nächsten Miterben einer gewesen seyn, darum die Bewilligung vielleicht an ihm gesucht worden wäre.

Daß aber des Briefes halben Herzog Albrecht beschließlich hätte gesagt, wo gleich dieser Brief seine Gnad binden sollte, so wäre doch seiner Gnaden Bruder, Herzog Wolfgang darinn nicht verschrieben, und stünde deshalben frey, und möchte Herzog Georgs Gut allein erben; Sagt Herzog Ruprecht, Herzog Albrecht wäre ein regierender Fürst und noch, als seine Gnad in demselben Brief selbst bekannte, und hätte das Regiment in seinen Händen gehabt, und noch; und obgleich diese Verschreibung Herzog Wolfgangen nicht binden möchte, so hätten doch die andern Ursachen, die zu Vernichtung in der alten Verschreibung genugsamlich angezeigt worden wären, statt wider Herzog Wolfgangen.

Als aber nachmals der Gegentheil vermeynte, darauf zu beharren, daß weyland Herzog Georg alle seine liegenden Güter der K. Maj. zu Lehen gemacht, und alle fahrende Habe ein Anhang des Landes wären, wie das mit etlichen weiteren Worten erzählt ist; Dazu sagt mein gnädiger Herr Herzog Ruprecht, wie vor; Es findet sich aus K. Maj. Lehenbrief, daß K. M. selbst bekennt, daß

der

der edle Herr Sigmund von Frauenberg Freyherr zum Hag seine Maj. nichts anders gebetten hätte, dann ihm als Anwald Herzog Georgs gnädiglich zu leihen das seine Gnad von K. M. zu Lehen trüge. Da hätte seine K. M. solche Bette angesehen und ihm geliehen. Dazu die K. M. in seinem Mandat gesetzt, daß Herzog Ruprecht der verlassenen Lehen, so viel vom Reiche zu Lehen rührten, abtretten sollte. In dem Briefe wäre auch bestättet Lehens und Eigens. Welcher Verständiger wollte nun sagen, daß Herzog Georg sein Gut damit zu Lehen gemacht hätte. Dieweil nun solches keinen Grund, auch keinen Schein einigen Grundes auf ihm hätte, so will Herzog Ruprechten nicht vonnöthen bedunken, weitere Ursache derhalben anzuzeigen. Aber damit Kön. Maj. und männiglich möchten mit glaublichen Schein vernehmen, daß Herzog Georg viele Städte, Schloß, Märkte, Dörfer und anderes gehabt, und hinter ihm verlassen, die frey eigen, Pfandschaften und erkannte Lehen, und vor Alter bey dem Fürstenthum zu Baiern nicht gewesen, sondern von seinen Eltern erkauft wären, so wollte Herzog Ruprecht dessen Anzeigen thun der Briefe, so seine Gnad in der Eile hätte gefunden, die dennoch in einer Summa ob den Sechzehnmalhunderttausend Gulden betreffen, die seine Gnad hiemit zulegen, und zu kön.

Maj.

Maj. Gefallen ſtellen wollen, dieſelben zum Theil oder gar verleſen zu laſſen (Beylage Lit. S. *). Und wäre ſeine Gnad ungezweifelter Hoffnung, wo beſſer geſucht würde, das in der Eile nicht hätte mögen beſchehen, es würden ſolcher Briefe gar viel mehrere gefunden. Daraus abzunehmen wäre, daß ſeine Gnad nicht bloſſe Worte fürgebracht, ſondern ſein Fürbringen mit gründlichen Schein angezeigt.

Item der königlichen Mandaten, auch des Inventariums, Herzog Georgs ſeeligen Siegel, und das aus der Kanzley zu Landshut ins Schloß gekommen, und des fremden Volkes, ſo Herzog Ruprecht ins Land geführt haben ſoll, da laſſe es mein gnädiger Herr Herzog Ruprecht bey vor gegebener Antwort bleiben, und inſonderheit, daß ſich ſeine Gnad zu Landshut und Burghauſen ſollte einge-

drun-

*) In jenem Exemplare, welches Köllner bey der Verfaſſung ſeiner Ephemeriden vom Herzog Georgiſchen Succeſſionskriege (Oefele Script. R. B. II. 474.) vor ſich hatte, ſo wie auch in dem Original des Herzog Albrechtiſchen Geſchwindſchreibers kömmt dieſe ganze Stelle wegen den erkauften Gütern erſt weiter unten vor, und deſswegen wird hier die Beylage, wie bey Köllner, nicht mit Lit. R. ſondern mit Lit. S. bezeichnet.

drungen, und in dem ein Uebermaaß gehandelt haben. Dieweil das seinen Gnaden je wollte zu Ungleich zugemessen werden, so sagt seine Gnad wäre auf Geheiß und guten Willen seines Herrn, Vaters und Schwehers Herzog Georgs seeligen, und bey seinem Leben da eingekommen; dessen wollte seine Gnad einlegen einen Brief von seinen Gnaden ausgegangen an die Statthalter daselbst (Beylage Lit. R.), darum sie geheissen wären seine Gnad einzulassen; und wie der lautet, also wäre noch ein gleichförmiger vorhanden, auf Burghausen lautend. Und liesse den verlesen, daraus abzunehmen, daß seine Gnad nicht eingedrungen, sondern mit Willen und Geheiß, wie vor gemeldt, eingekommen wäre, und daß seinen Gnaden in solchem Zulegen ungütlich geschehe.

Aber der Belehnung halben, die von K. M. Herzog Albrechten geschehen sollte seyn, darauf Herzog Albrecht gebetten, in alle verlassene Hab und Gut Herzog Georg seeligen einzusetzen, daß sich solches gebühren wolle; dazu sagt Herzog Ruprecht, seine Gnad habe das vormals genugsamlich verantwortet, dann seine Gnad halte es ungezweifelt dafür, daß K. M. Herzog Albrechten und Herzog Wolfgangen nicht anders, dann zu ihren Rechten geliehen habe, und mit solcher Belehnung Her-

zog Ruprechten und seiner Gemahlin ihre Gerechtigkeit damit nicht benommen oder abgeschnitten habe; es sey sich auch nicht zu vermuthen, daß R. K. M. ein Handhaber aller Rechten und Gerechtigkeit jemanden unverhört und unverschuldet seine Gerechtigkeit, so an ihn gestorben und er ererbt hätte, ihm auch von Gott aus der Natur und allen Rechten zustünde, durch eine schlechte Belehnung benommen hätte. Es geben dies auch die Rechten nicht. Herzog Ruprecht wäre auch der ungezweifelten Hofnung, Röm. K. Maj. würde sich in dieser Sache gnädiglich, mildiglich und rechtlich halten und dennoch verschaffen, als seiner Maj. Vorvordern am Reiche, römische Kaiser und Könige mit grossen Vor-Rathe und sonderer Betrachtung durch viele Mühe und Arbeit und hohen Fleiß geordnet, gesetzt und gemacht hätten, und klärlich in ihren Gesetzen ausgedruckt, wo ein unverletztes unversehrtes Testament, das seine Solemnitäten nach Ordnung der Rechten hätte, fürgebracht würde, daß der geordnete Erbe in demselben Testament in die Gewähr der ganzen Erbschaft sollte eingesetzt werden. Und ob jemand wäre, der darinn zu sprechen vermeynte zu haben, so sollte doch der Erbe in der Gewähr, wie vor auch gemeldet ist, als lange sitzen bleiben, bis dasselbe mit Recht erörtert wird. Dessen sich Herzog Ruprecht an die

geschriebenen kaiserlichen Rechte zöge, die solches klar und lauter ausdrücken, und möchte mit keinem Grunde widersprochen werden.

Dem allen nach wäre meines gnädigen Herrn Herzog Ruprechts von wegen seiner selbst und seiner Gemahlin, an K. K. M. als seinen allergnädigsten Herrn und römischen König unterthänige Bitte, angesehen daß seine Gnad und seiner Gnaden Gemahlin von Gott, aus der Natur und allen Rechten zu ihren Herrn, Vatter und Schwehern seeligen rechte, natürliche, geordnete und gesetzte Erben wären, und dessen einen unwidersprechlichen Grund aus dem angezeigten Testament hätten fürgebracht, daß sie Kön. Maj. in die Gewähr und Beseß aller verlassenen Hab und Güter weyland Herzog Georgs loblicher Gedächtniß, ihres Herrn, Vatters und Schwehers, als viel dessen ihre Gnaden vor nicht inn hätten, durch K. M. Mandatbriefe, die Landschaft meinem gnädigen Herrn gewärtig zu seyn, und sonst, setzen wollte, und bey demselben, auch dem andern, so seine Gnad vor inn hätte, seine Gnad gnädiglich schützen, schirmen und handhaben; So wäre mein gnädiger Herr Herzog Ruprecht ietzt, als vor, allweg so das geschähe, erbietig, wer da vermeynt zu gemeldter Erbschaft Gerechtigkeit zu haben, daß ihrer beyder

prechts und seiner Gnaden Gemahlin an meine Herrn und Freunde die von der Landschaft gütliches Begehren und Bitte, daß sie wollten ansehen, daß ihnen mein gnädiger Herr Herzog Georg, ihr natürlicher Herr und Landsfürst loblicher Gedächtniß wohl und friedlich gehalten, bey ihnen friedlich gesessen, ihr Leib und Gut gnädiglich geschützt, und daß seine Gnad ihnen an seinem letzten Ende in gnädigen hohen Vertrauen hätte befohlen, seine Tochter und Tochtermann, meinen gnädigen Herrn Herzog Ruprecht günstlich zu ihren Herrn, Landesfürsten und Erben wollten annehmen, auch angesehen, daß seiner Gnaden Tochter, meine gnädige Frau Elisabeth eine Erbtochter wäre, von seinem Leibe gebohren, des Geblütes, des Namens und Stammens, desgleichen mein gnädiger Herr Herzog Ruprecht ein Herr von Baiern gebohren, seiner Gnaden Schwestersohn und Tochtermann; so wäre mein gnädiger Herr Herzog Ruprecht erbietig, sie, als die von der Landschaft, bey allen ihren Freyheiten, Gewohnheiten und Herkommen, so sie bey meinem gnädigen Herrn Herzog Georgen und seiner Gnaden Voreltern löblich hergebracht hätten, bleiben zu lassen, und gnädiglich dabey schützen, schirmen und handhaben nach allem Vermögen. Und ob sie einigerley und billige Beschwerung empfangen hätten, so wollte seine Gnad die-

sel-

selben als ein junger Fürst gnädiglich abthun, und sie, auch Land und Leute mit ihrem Rath also halten und regieren, das gegen Gott verdienstlich, und gegen der Welt löblich wäre; und nicht minder sie bey allen Frieden und Gutem, dann sie bey seiner Gnaden Herrn, Vatter und Schweher Herzog Georgen und dessen Voreltern gewesen wären, gnädiglich halten.

Beylagen der Quadruppik.

Beylage Lit. Q. — Das Testament Herzog Georgs vom J. 1496.

Anmerkung. Ist hievorne Seite 63 — 85. gedruckt.

Beylage Lit. R. — Herzog Georgs Befehl an seine Statthalter zu Landshut, um den Pfalzgraf Ruprecht in das Schloss Landshut einzulassen. Vom J. 1503.

Im Neuburger Copialtom. Nro. 48.

Georg ꝛc.

Unsern Gruß zuvor, edle liebe getreue. Wir schaffen mit euch bey der Pflicht, damit ihr Uns verwandt seyet, daß ihr unsern lieben Sohn und Tochter=

termann Herzog Ruprechten in Baiern und die seinen in unsre Stadt und fürstliches Schloß zu Landshut, wann sie der Enden kommen, von Stund an ohne alle Fürworte und längeres Verziehen einlasset, auch seiner Lieb in ihren Sachen von unsern wegen räthlich, hilflich, und beyständig seyet, als Wir dann vormals unser sonderes Vertrauen in euch gesetzt und noch haben, daramm thut ihr unsre ernstliche Meynung und guten Gefallen, gnädiglich zu erkennen. Verlassen Uns dessen gänzlich zu euch. Datum Ingolstadt unter unserm Secret und gewöhnlichen Handzeichen am Mittwoch nach Martini (15. November) Anno ꝛc. 1503.

Wie Gott will. H. G.

An die Statthalter und Räthe zu Landshut, Sigmund von Frauenberg, Freyherrn zum Haag, Marschalk, Adam Törringer und Erasm Seiboltstorfer.

Beylage Lit. S. — Verzeichniss der eigenen, erkauften und eingelösten Güter.

Anmerkung. Dieses Verzeichniss ist bey der Pfalzgraf Ruprechtischen Copie der Augsburger Rechtsverhör nicht enthalten. Allein Köllner hat aus einem, dem Herausgeber unbekannten Actenstücke dieses Verzeichniss copirt, oder vielleicht auch nur extrahirt.

Die-

Dieſes Köllneriſche Verzeichniſs wird alſo hier, obwohl es bereits in Oefele Script. R. B. II. 477. gedruckt iſt, als eine wichtige Notiz zuerſt eingerückt.

Verzeichniß der eigenen und erkauften Güter.

Kirchberg pr. 47000 fl. von den Grafen daſelbſt.

Heydeck pr. 40000 fl. von den Herrn daſelbſt.

Eck pr. 14000 fl. von Georg Fraunberger.

Weiſſenhorn pr. 15000 fl. von Georg von Rechberg.

Reicheneck halb pr. 15000 fl. von den Egloffſteinern.

Hohenſtein und Hersbruck pr. 30000 fl. von der Abtiſſin zu Pärgen.

Judenſteuer zu Regensburg pr. 44600 fl. vom Kaiſer Ludwig.

Graſſerthal u. Marquardſtein pr. 21000 fl. von Margarethen Warterin.

Wemding pr. 30000 fl. vom Grafen von Oetingen.

Dieſſenſtein pr. 10000 fl. vom Arnold Fraunberger.

Friedberg mit dem Zoll am Lech pr. 50000 fl.

Bernstein und Ranfels pr. 30000 fl. vom Grafen von Ortenburg.

Eberspoint pr. 15000 fl. vom Bischof zu Regensburg.

Laber pr. 20000 fl. von den Herrn von Laber.

Erneck und Razenhofen pr. 14000 fl. vom Landgrafen zu Leuchtenberg.

Osterhofen pr. 30000 fl. von Pongraz Puchberger.

Rufstein pr. 25000 fl. von Oesterreich.

Zangberg pr. 5000 fl. von Anna Harschkircherin.

Weinzehent zu Heilbrunn pr. 20000 fl. vom Grafen zu Oetingen.

Hengersberg pr. 15000 fl. von Niedernaltach.

Teisbach pr. 35000 fl. vom Bischoff zu Regensburg.

Lenberg pr. 15000 fl.

Salzzoll zu Fridberg pr. 6000 fl. von Georg Schermair.

Julbach pr. 15000 fl. von Erich Burger zu Nürnberg.

Neuburg pr. 60000 fl. vom Grafen zu Graisbach.

Floß halb pr. 10000 fl. von Böheim.

Wartstein pr. 4000 fl. vom Grafen zu Wartstein.

Baldern pr. 9700 fl. von Grafen zu Oetingen.

Gundelfingen pr. 40000 fl. von Herrn von Würtemberg.

Reicheneck das andere halb pr. 12000 fl. von Georg von Seckendorf.

Fridburg und Mattigkofen pr. 35000 fl. von Herrn Hartung von Eglofstein.

Voggtey Niederaltach pr. 3000 fl. von Grafen Rapoten von Hals.

Rennarigl pr. 9486 fl. vom Stift Passau.

Reichenhall pr. 40000 fl. vom Stift Salzburg.

Stammham pr. 4000 fl. vom Stift Eichstädt.

Allersberg pr. 12900 fl. vom Stift Eichstädt.

Uttendorf von Benigna Parspergerin.

Parkstein und Weiden pr. 30000 fl.

Reisbach pr. 15000 fl. von Hanns Warter.

Forstern pr. 3000 fl. von den Glatzen.

Hails=

Hailsberg pr. 4000 fl.

Gankofen pr. 8000 fl. von Graf Heinrich zu Dornberg.

Massing pr. 2000 fl.

Eckelkofen pr. 6000 fl.

Harbach und Geisenhausen pr. 10000 fl. von Grafen zu Ortenburg.

Reichartshofen pr. 15000 fl. von den Preysingern.

Winzer pr. 4000 fl. von Wilhelm Puchberger.

Trosperg.

Traunstein.

Krayburg.

Mermosen pr. 80000 fl. der Königin von Polen Wittum.

Oeting.

Julbach.

Waldeck.

Erneck pr. 70000 fl. Herzog Ludwigs Gemahlin Wittum.

Ratenberg pr. 50000 fl. von Oesterreich.

Lauingen pr. 60000 fl. vom Abt zu Fulda.

Tattenhausen pr. 3000 fl. von Rechberg.

Neuburg am Inn pr. 36000 fl. verkauft auf Losung.

Lauffen.

Neidstein.

Lichtenstein.

Breitenstein pr. 36000 fl. von der Krou Böheim.

Wildeck.

Wildshut.

Wildenwart.

Monheim pr. 30000 fl. von Grafen von Oeting.

Hilpoltstein pr. 30000 fl. von Herrn von Hilpoltstein.

Summa 1,385486 fl.

Anmerkung. Dieses Verzeichnifs stimmt mit demjenigen, welches dem Original des Herzog Albrechtischen Geschwindschreibers im Contexte selbst inserirt ist, ausserhalb dem, dafs in diesem letztern die vormaligen Eigenthümer oder Pfandinnhaber nicht so vollständig beygesetzt sind, in der Hauptsache ganz überein; doch enthält letzteres am Ende nach Hilpoltstein noch mehrere, und zwar die nachfolgende Ortschaften.

Höbingen 12000 fl.

Pfaffenhofen (in Schwaben) 6000 fl.

Iglingen } 8000 fl.
Wolfsberg }

Geling (?) 6000 fl.

Höchstädt die Stadt um 60000 fl.

Holenstein.

Heidenheim 10000 fl.

Constein.

Bobenhausen 8000 fl.

Schmiehen 20000 fl.

Eckmühl 10000 fl.

Natternberg 20000 fl.

Es soll auch Landshut und Burghausen eigen seyn.

Der Herausgeber muss weiters bemerken, dass nach den, in der Quadrupplic gebrauchten Worten: „so „wollte Herzog Ruprecht dessen Anzeigen thun der „Briefe, so seine Gnad in der Eile hätte gefunden,“ zu schliessen, das obige blosse Register nicht die eigentliche Beylage der Quadrupplic, sondern nur eine von den Geschwindschreibern notirte Uebersicht gewesen, und dass dagegen ein anderes Register der Kauf- und abgelösten Schuldbriefe vorgelegt worden seyn müsse.

Auch

Auch Köllner bestättiget diese Vermuthung, da er in seinen oft angeführten Ephemeriden bey Oefele S. R. B. II. 477. noch eine andere Beylage Lit, T. anzeigt, mit den Worten:

> T. *Liquidatio* supra notatorum Bonorum, quae partim sunt feodalia, partim ante primam Divisionem acquisita etc. et ita respondetur ad proximam designationem.

ohne jedoch zu bestimmen, ob diese Beylage Lit. T. zur Quadrupplic, oder zum Conclusions-Recess des Pfalzgrafen Ruprecht gehöre.

In dem weiter unten folgenden Conclusions-Recess des Pfalzgrafen Ruprecht wird zwar gemeldet, dass dieser wieder ein neues Register vorgelegt habe, allein dieses neue Register, wenn es nicht das nämliche ist, welches Köllner mit Lit. S. bezeichnet hat, und welches hieoben gedruckt ist, mangelt auch bey den Acten. Weil aber bey der Uebergabe des zweyten Registers wieder vorkömmt, dass Pfalzgraf Ruprecht schon in der Quadrupplic „viele Copien eingelegt habe", so ist es auf jeden Fall richtig, dass schon das erstemal und vielleicht beydesmal durch Vorlage mehrerer Kauf- und Pfandbriefe eine förmliche nähere Liquidation der Acquisitions-Titel geschehen seyn müsse.

Nun ist zwar diese Liquidation in der Art, wie sie in dem Momente der Rechtsverhör zu Augsburg gemacht worden ist, dem Herausgeber nicht zu Handen gekommen; allein dieser Defect ist durch eine

andere ſpätere Liquidation, welche der Pfalzgraf Friderich im Jahre 1505 mit ſich nach Kölln nahm, im Ueberfluſſe erſetzt, weil ſeine Räthe in der Zwiſchenzeit mehr Muſſe hatten, die Kauf- und Pfandbriefe noch vollſtändiger zu ſammeln.

Dieſe beurkundete Liquidation vom J. 1505 iſt für die baieriſche Detailgeſchichte äuſſerſt intereſſant, und verdiente allerdings hier ganz eingerückt zu werden. Da ſie aber durch ihre Einrichtung, weil nämlich zuerſt 623 Urkunden ohne Syſtem und Ordnung ausgezogen ſind, und dann erſt in einer Haupt- und wieder in einer Supplement-Anzeige ſich auf dieſe Urkunden bezogen wird, ſo weitläufig iſt, daſs ihr Abdruck mehr als einen ganzen Band dieſes Werkes einnehmen würde, ſo hat ſich der Herausgeber entſchlieſſen müſſen, einen möglichſt kurzgefaſsten Auszug zu entwerfen, und dieſen hier, als an dem geeignetſten Platze, einzuſchalten.

Es iſt auſſer Zweifel, daſs dieſe geſchichtliche Darſtellung der Acquiſitionen und eingelöſten Pfandſchaften aus den baieriſchen Geſchichtſchreibern, und beſonders aus Hund's Stammbuche ſich noch um vieles vermehren und berichtigen lieſſe, ſo wie eine ähnliche Darſtellung in der Succeſſionsſache vom J. 1777 im 50ſten Bande von Fabers neuen europäiſchen Staatskanzley Seite 357 — 395 gröſtentheils aus Hund's Stammbuche zu finden iſt; allein der Herausgeber hat ſich ganz genau an das Original gehalten, und nicht das geringſte abgeändert noch hinzugeſetzt.

Auf-

Aufschrift: Herzog Friderichs als Vormunders, der durchleuchtigen hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn Ottheinrichs und Herrn Philipps Pfalzgrafen bey Rhein und Herzogen in Niedern und Oberbaiern, seiner Gnaden Vettern, kurzer Bericht dessen, so in weylands Herzog Georgs löblicher Gedächtniß verlassenen Fürstenthum Eigen, Pfandschaft, Erb, erkauft und fräuliches Lehen sey. Auch brieflicher Urkunden Anzeige, der Röm. K. Maj. beschehen, unterthäniglich bittend, dieselbe K. M. geruhe und wolle solches gnädiglich hören und vernehmen.

Neuburger Copialtom Nro. 48.

Auszug.

Im Rentmeisteramt des Oberlandes zu Baiern.

Ingolstadt. — Sey ehmals ein dem Kloster Niederaltach zugehöriges Dorf gewesen, aber von einem Abt desselben Klosters dem König Ludwig in Baiern gegeben worden, welcher eine Stadt daraus zu erbauen angefangen habe. Das Kloster Niederaltach behaupte es zwar als ein Lehen, aber seit vielen Jahren sey vom Kloster kein Lehen mehr empfangen, sondern dasselbe als eigen ersessen worden: und wenn es auch Lehen wäre, so wäre es Lehen vom krummen Stab, mithin auf die Töchter erblich. Zudem seyen hierauf als auf einem eigenen Gut, 2698 böhmische und unga-

rische Gulden vom Herzog Stephan herrührend, samt 1500 Mark Goldes für Kriegsschäden verschrieben gewesen; welche vermög einem kaiserlichen Gerichtsbrief des Hofgerichtes zu Basel d. d. Dienstag vor Antoni 1434 vom Erkinger von Mittelburg gegen den Herzog Ludwig eingeklagt und vom letzteren abgelöset worden seyen. So wie auch die Stadtsteuer, Zoll und Geleit daselbst mehrmalen verpfändet oder Verschreibungen hierauf gegeben und diese wieder eingelöset worden seyen, als nämlich: eine Verschreibung Herzog Stephan des ältern vom J. 1368 um 44003 fl. an den Herzog Friderich auf das Gericht und Geleit zu Ingolstadt und auf mehrere andere Städte und Schlösser. — Vom Herzog Friderich im J. 1372 am Sonntag vor Magdalena um 2000 fl. an den Ulrich von Abensberg und Thesarus Fraunhofer auf das Geleit zu Ingolstadt — von Herzog Stephan dem jüngern im J. 1373 am Mittwoch nach Gregori um 300 fl. an den Hermann von Westenberg auf dem Zoll zu Ingolstadt. — von den Herzogen Stephan und Johann im J. 1382 am Sonntag vor dem Pfingsttag um 1700 fl. an den Ulrich Torer auf die gewöhnliche Stadtsteuer zu Ingolstadt. — Von den genannten 2 Herzogen im J. 1389. um 4000 fl. an den Fritz Hofer Burger zu Dünkelspiel auf ihren halben Theil des Zolls zu Ingolstadt. — Von den Herzogen Stephan, Friderich und Johann im J. 1385 am Erchtag vor St. Agnes um 1050 fl. an den Friderich Sommersdorfer auf die Pfleg Ingolstadt. — Von den genannten 3 Herzogen im Jahre 1386 am Montag nach Simon und Judä um 2000 fl. an den Eberhard

Fuchs auf den Zoll zu Ingolstadt. — Vom Herzog Stephan im J. 1395. am Samstag nach U. L. Frauentag um 1000 fl. an Heinrich Absperger, Beatrix seine Hausfrau und Hanns, seinen Sohn, auf die gewöhnliche Stadtsteuer zu Ingolstadt. — Von Herzog Stephan im J. 1399 am Erchtag nach dem Auffahrttag um 800 fl. an den Herman Pechthaler auf den grossen Salzzoll zu Ingolstadt. — Und von Herzog Stephan im J. 1399 an sankt Clemententag um 1552 fl. an den Burkard v. Seckendorf zu Frankenberg auf seinen halben Theil des Zolls zu Ingolstadt.

Lauingen. — Sey vermög Brief des Herzogs Friderich d. d. Sonntag vor Nicolai 1374 ihm von seiner Gemahlin Anna gebohrne von Neuffen mit mehr andern Städten und Aemtern als ein Erb- und Heurathgut zugebracht worden: es sey auch vermög Schuldbrief der Herzogen Stephan, Friderich und Johann d. d. Samstag vor dem Auffahrtstag 1381 dem Grafen Ulrich v. Würtemberg und seiner Gemahlin Elisabeth Herzogin von Baiern samt den Städten Gundelfingen und Höchstädt um 51000 fl. mit Einschluß des Heurathsgutes pr. 30000 fl. verpfändet, nachmalen aber wieder gelöset worden.

Neuburg an der Donau. — Sey nach dem ausdrücklichen Innhalte des Lehenbriefes Kaiser Ludwig's d. d. Frankfurt, Dienstags nach Peter und Paul 1338 dem Berthold Grafen zu Graisbach und Marstetten, genannt von Neuffen, als ein, auf Söhne und Töchter gehendes Lehen verliehen worden. Nachmals

habe Herzog Stephan im J. 1395 dies Neuburg samt der Feste Rhain seinem Sohne dem Herzog Ludwig für die 11410 fl. welche er diesem letzteren schuldig geworden sey, übergeben, und ihm die Amtleute und Unterthanen einpflichten lassen. Im J. 1400 sey Neuburg an die Herzogen Ernst und Wilhelm von München verpfändet, dann von selben wieder eingelöset, aber im J. 1403 dem Eberhard von Freyberg für die, zur Einlösung von Friedberg dargeschossene 3232 fl. wieder verpfändet, und nachdem es auch von diesem wieder eingelöset worden, im Jahre 1446 für die Forderung pr. 60000 fl. des Markgraf Albrecht von Brandenburg, und der Wittwe des Herzogs Ludwig des jüngeren von Ingolstadt mit mehreren anderen Städten und Aemtern durch den Herzog Heinrich als Wittum verschrieben worden.

Rhain, Aichach und Schrobenhausen. — Diese drey Städte seyen auch eigen. Rhain sey vermög Schuldbrief der Herzogen Stephan und Johann d. d. Donnerstag vor Oculi 1390 um 8477 fl. verpfändet gewesen und am Sonntag vor Oculi 1396 von den Grafen Ludwig und Wilhelm, Gebrüdern, von Oetingen und ihrem Vetter Ludwig wieder eingelöset worden. Auch seyen schon am Montag nach dem Pfingsttag 1382 von den Herzogen Stephan, Friderich und Johann 734 fl. dem Walter Taufkircher auf den Zoll zu Rhain, — am Freytag vor St. Georg 1390 vom Herzog Stephan 1500 fl. dem Marschalk Ulrich zu Donnersberg auf den ersagten Zoll zu Rhain, — und am Mittwoch

vor

vor St. Thomastag 1404 vom Herzog Stephan 200 fl. der Agnes Hainburgerin auf denselben Zoll zu Rhain verschrieben, hiernach aber alle diese Schulden wieder eingelöset worden. Die Pflege und Herrschaft Aichach sey von den Herzogen Stephan, Friderich und Johann am Samstag nach Mathias in der Fasten 1390 um 1555 fl. dem Rudolph Preysinger auf Wiederlosung verpfändet, — dann am Samstag vor Michaelstag 1393 vom Herzog Stephan 1000 fl. dem Stephan Haslanger auf die Stadtsteuer zu Aichach und auf die May und Herbststeuer des Gerichts, — und weiters am sankt Jacobstag 1398 demselben Stephan Haslanger 390 fl. überhaupt auf das Gericht Aichach und dessen Zugehör verschrieben worden. — Auf die Marktsteuer zu Schrobenhausen sey von den Herzogen Stephan und Johann, unter besonderer Bewilligung des Herzogs Friderich am Sonntag vor Mariä Verkündigung 1381 dem Wilhelm Schenken von Schnaitbach, damaligen Richter zu Aichach, 200 tt. Regensburger Pfenning verschrieben worden. Endlich seyen obige drey Städte eben so wie Neuburg im J. 1446 an die Wittwe des Herzogs Ludwigs des jüngeren von Ingolstadt verschrieben gewesen.

Tattenhausen und Unterpechingen. — seyen erst vor kurzen am Montage nach Divisionis Apostolorum im Jahre 1500 durch den Herzog Georg mit allen hohen und niederen Gerichten von dem Wilhelm von Rechberg von Hohenrechberg zu Schramberg, und seiner Hausfrau Dorothea von Nomingen als frey ledig eigen um 4800 fl. erkauft worden; und der kai-

ferliche Lehenbrief vom J. 1495 zeige, daß nichts, als das Halsgericht und Bann in dem Markte Tattenhausen vom Reiche zu Lehen rühre.

Friedberg. — Sey eigen, und ehmals von den Pucklern erkauft worden. — Das Zollhaus und der Zoll an der Lechbrücke zwischen Fridberg und Augsburg sey am Donnerstag nach Michaelis 1367 denen von Augsburg verkauft, — dann am Sonntag nach Oswaldi 1383 dem Hannsen Pflaundorfer 300 fl. darauf verschrieben worden. — Hanns Pflaundorfer habe die bemeldte Pfandschaft und Briefe dem Georg von Waldeck und Conrad von Preysing zugestellt; der Ritter Eberhard von Freyberg aber, und seine Hausfrau Agnes von Seefeld haben die Pfandschaft und Satzung zu Friedberg, nebst dem Zoll an der Lechbrücke eingelöset, und selbe am Montag vor Georgi 1403 dem Herzog Ludwig zugestellt. — Friedberg sey auch durch einen Brief Herzog Heinrichs d. d. Magdalena 1446 mit mehr andern Städten für die auf 60000 fl. gestandene Forderungen des Markgrafen Albrecht von Brandenburg, und der Wittwe des Herzogs Ludwig des jüngern verschrieben, und nachmals durch einen weiteren Brief Herzog Heinrichs und seines Sohnes Ludwig d. d. Lichtmeßtag 1448 der ersagten Wittwe für den, ihr zu Regenspurg bethaidigten Wiederfall pr. 20000 fl. auf ihre Lebenszeit eingeantwortet worden.

Prunn. — Dieser Sitz sey erst durch Herzog Georg vermög Kaufbrief d. d. Donnerstag nach Lätare 1488

1488 vom Wolfgang Schermer für frey ledig eigen erkauft worden.

Bruck am Weyheringer Forst. — Dieser Sitz, samt dem Sedel und dem Schreiberhof sey erst durch Herzog Georg am Mittwoch in den Ostern 1487 von Barbara Leuberskircherin, des Ulrich Leuberskircher Wittwe, und ihrem Sohne Heinrich um 1100 fl. erkauft worden.

Gundelfingen. — Diese Stadt sey vermög Brieses d. d. Sonntag vor Nicolai 1374 durch die Gemahlin des Herzogs Friderich, Anna von Neuffen, als Heurathgut zum Hause von Baiern gekommen. Sie sey hierauf im J. 1381 mit den Städten Lauingen und Höchstädt dem Grafen Ulrich von Würtemberg und seiner Gemahlin Elisabeth Herzogin von Baiern um 51000 fl. Schuld und Heurathgut verpfändet, und von diesen nachmals an Conrad und Ulrich von Helfenstein übergeben, aber wieder zum Hause Baiern eingelöset worden.

Heidenheim Schloß und Stadt samt Zugehörungen. — Die Grafen Ulrich und Conrad von Helfenstein Gebrüder haben am Samstag vor Reminiscere 1408 ihre Herrschaft des Prenzthales, mit den nachfolgenden Schlössern, Städten, Dörfern und Weilern, nämlich: Helnstein, Hürwin, Aufhausen und Gissenberg, das Schloß Haidenau, die Stadt mit samt dem Dorf daran und dabey gelegen, und ihre Gerechtigkeit an den Dörfern und Weilern Utzenberg, Auf-

hau-

hausen, Schnaitten, Marktstetten, Polheim, Herbrechting, Urbing, Hermaring, Suntheim an der Prenz, Sachsenhausen, Memmingen, Natten, Flain, Zöschingen, Steinheim, Suntheim bey Steinheim, Sonstetten, Gerstetten, Weitstetten, Heldasing, Tötting, Heuchlingen, Hausen auf dem Lungau; ihre Gerechtigkeit und Freyheit zu Nau und zu Setzingen; ihre Höfe und Güter zu Palldorf, Ellingen, Nerenstetten, Altheim, Urenheim, auf dem Heerdfeld, Pissingen, und in den Stetteln, zu Albeck und die Sau, Heidenheim, zu Urbing und zu Kaltenburg, und ihre Gerechtigkeit Gewaltsam der Klöster Königsbrunn, Ahausen und Herwarting mit allen Herrlichkeiten, dem Grafen Ulrich von Würtemberg um 58300 fl. verkauft, und von diesem seyen diese Güter vermög Kaufbriefes d. d. Stuttgart am sankt Gallentag 1450 als frey eigen zum Hause Baiern gekommen.

M o n h e i m. — Diese Stadt sey durch Herzog Ludwigen dem gebarteten von denen Grafen von Oeting, an welche sie erbsweise gekommen, erkauft worden Innhalt eines dieses bezeugenden Freybriefes der Grafen Ulrich und Wilhelm von Oetingen, Gebrüdern, d. d. Montag nach Fronleichnam 1400.

W e m d i n g. — Diese Stadt sey eigen, und samt den Hölzern Neuhau, Ramerberg, Vogtsleuten, Rehpichel, und Zagel, dann den Gütern zu Fünfstett, und der Voggtey und Eigenschaft der Dörfer Lab und Metzau durch Herzog Ludwigen am Freytag nach Egidi 1467 von dem Graf Ulrich von Oetingen er=

erkauft worden. Dabey auch ein Lehenbrief des Bischofs Heinrich von Regensburg d. d. Samstag vor Exhardi 1461.

Hilpoltstein. — Dieses Schloß, welches vormals die edeln Leute vom Stein innegehabt, und von dem Hilpold von Stein dem ältern an den jungen vom Stein, von diesem aber durch Erbschaft und Theilung an den Schweicker von Gundelfingen gekommen sey, habe ersagter Schweicker von Gundelfingen und seine Hausfrau am Dienstag nach Egidi 1386 samt dem Geleit, und samt jenem Theil des Geleites, so dem Hohenfelser gehört hatte, den Herzogen Stephan, Friderich und Johann um 16000 fl. verkauft. Hierauf sey Hilpoltstein samt der Feste Reidstein dem Parzifal und Tristram Zenger von Schwarzeneck Gebrüdern, laut Brief d. d. heiligen Weyhnachtsabend 1393 vom Herzog Stephan um 10000 fl., — dann von den ersagten beyden Zengern vermög Brief d. d. Samstag vor Michaelstag 1409 dem Hanns von Rosenberg Ritter, und Elsbeten seiner Hausfrau, gebohrnen Marschalkin von Pappenheim, — und von diesem Hanns von Rosenberg mit Bewilligung des Herzogs Stephan d. d. Freysing, Freytag nach St. Lorenz 1413 denen von Nürnberg um 3000 fl. — sodann aber laut Brief d. d. Mittwoch nach Reminiscere 1416 dem Erbmarschalk zu Pappenheim verpfändet, und endlich im J. 1441 von Herzog Ludwig dem jüngern von Ingolstadt seiner Gemahlin Margaretha von Brandenburg für ihr Heurathgut, Widerlage, und Morgengabe unter mehr andern Gütern verschrieben worden.

Heideck. — Diese Herrschaft, Schloß und Stadt sey der Herrn von Heideck frey eigen gewesen, und durch Herrn Friderich Herrn zu Heideck dem Kaiser Karl, König zu Böhmen, zu Lehen aufgetragen, sonach d. d. Nürnberg am Montag vor Catharina 1360 wieder zu edeln Lehen verliehen worden. In der Folge sey es anfangs vom Herrn Conrad von Heideck vermög Schuldbrief d. d. Sonntag Esto mihi 1455 dem Herzog Ludwig um 50000 fl. verpfändet, nachmals aber vom Herrn Johann von Heideck vermög Brief d. d. Donnerstag nach Mathiä Apostoli 1472 samt allen Herrlichkeiten und samt dem Zehent zu Meckenhausen dem ersagten Herzog Ludwig verkauft, und übergeben worden. Es sey also ein Erb- oder auch auf Töchter gehendes fräuliches Lehen.

Höchstädt. — Diese Herrschaft rühre von den Grafen von Dillingen her. — Herzog Stephan der ältere habe seiner Gemahlin Elisabeth Laut Genehmigungsbriefes seines Bruders des Markgrafen Ludwig d. d. Nürnberg am Tage nach St. Lorenz 1335 auf die Städte und Festen Wörth, Höchstädt, Lauingen, Gundlfingen, und auf die Burg zu Hagel 90000 fl. verschafft, und verschrieben. — Ferner habe der Herzog Friderich von Teck von dem Herzog Stephan, und seinen Söhnen Friderich und Johann vermög Urkunde d. d. Augsburg am Antlaßtag 1368 auf der Grafschaft Graisbach, auf der Feste Hüttingen, auf den Städten Lauingen, Höchstädt und Gundelfingen, und auf den Festen Hagel und Schwabeck eine Schuldforderung von

58609 tt. und 10 Schilling Heller, dann 9300 fl. gehabt, wofür vermög weiteren Brief d. d. St. Niklasabend 1369 die Lösung der obigen Güter auf 40000 fl. gesetzt worden sey. — Nachmals sey Höchstädt, so schon vorher an die Grafen von Neuffen gekommen war, auch unter den Heurathgütern der Gemahlin des Herzogs Friderich von Baiern gewesen. — Im J. 1381 sey es samt Lauingen und Gundelfingen dem Grafen Ulrich von Würtemberg und seiner Gemahlin Elisabeth für Heurathgut und Schuld um 51000 fl. verschrieben, — nachmalen wieder gelöset, — aber vom Herzog Ludwig dem jüngern im Jahre 1441 seiner Gemahlin Margaretha von Brandenburg mit mehrern andern Gütern für die 20000 fl. Heurathgut 20000 fl. Wiederlage, 10000 fl. Morgengabe, und 7000 fl. Schuldforderung des Markgrafen Friderich wieder verschrieben worden.

W e i s s e n h o r n. — Diese Stadt und Herrschaft sey auch von den Grafen von Neuffen durch die Gemahlin des Herzogs Friderich Laut Heurathsbrief vom J. 1374 an das Haus Baiern gekommen. — vermög Schuldbrief d. d. Rhain am Erchtag nach St. Jakobstag 1376 haben die Herzogen Stephan und Johann diese Herrschaft samt der Feste Buch dem Gebhard und Albrecht von Rechberg um 4075 fl. verpfändet, dann weiters noch im nämlichen Jahre mit Bewilligung des Herzogs Friderich 1000 fl. und im Jahre 1377. 1200 fl. vom ersagten Albrecht von Rechberg darauf aufgenommen. — Im J. 1404 sey die Pfandschaft erneuert,

und

und im Jahre 1439 vom Herzog Ludwig dem jüngern um 4000 fl. neuer Schuld vermehrt worden; bis endlich Herzog Ludwig von Landshut Laut Urkunde d. d. Montag nach Reminiscere 1475 diese Herrschaft Weissenhorn mit samt dem Landgericht Morstetten wieder eingelöset habe.

S t a m m h a m. — Dieses Dorf sey als frey ledig eigen durch den Herzog Ludwig vermög Kaufbrief d. d. St. Blasientag 1478 von dem Wilhelm Bischofen zu Eichstädt mit allen Herrlichkeiten und Gerechtigkeiten erkauft worden.

K ö s c h i n g. — Wegen Kösching, Hemmau, Sulzbach, Amberg, Amerthal, Neumarkt, Perching, Ingolstadt und Eichstädt sey ein alter Vertragsbrief zwischen dem Graf Gebhard von Hirschberg und dem Herzog Ludwig von Baiern schon vom Jahre 1223 vorhanden. — Im J. 1329 habe Kaiser Ludwig dies Kösching dem Ulrich Wildpan und seiner Hausfrau Mathilde um 880 tt. verpfändet. — Vermög Kaufbrief d. d. Montag vor Magdalena 1383 haben Margareth Laimingerin, des Chuon Laimingers seel. Wittwe, dann Georg, Hanns und Wilhelm die Laiminger Kösching, samt den Fischwassern an der Altmühl zu Ober-Eichstädt und Lampfridshofen dem Herzog Friderich eingeantwortet. Im J. 1409 habe es Herzog Stephan dem Johann Herrn zu Heideck auf Leibgeding verkauft. Endlich im Jahre 1446 sey Kösching mit mehr anderen Städten und Märkten dem Markgraf Albrecht von Brandenburg-

den-

denburg und der Wittwe des Herzogs Ludwig des jüngeren um 60000 fl. verschrieben worden.

Reichertshofen. — Kaiser Ludwig habe diese Herrschaft am Freytag nach Martini 1332 dem Herzog Ludwig zu rechtem Erblehen verliehen: — und nachmals habe Thoman Preysinger und Anna seine Hausfrau vermög Kaufbrief d. d. Samstag vor Mathäi Apostoli 1405 die Herrschaft und Feste Reichertshofen wie solche ihr Schwager Ludwig von Reichertshofen seel. inngehabt, dem Herzog Ludwig um 9000 fl. für frey ledig eigen verkauft.

Allersberg. — Dieses Schloß u. Markt sey eigen, und von den Wolfsteinern an den Herzog Ludwig gekommen, durch Zustellung Bischofs Wilhelm von Eichstädt Gerechtigkeit. Deswegen Herzog Georg aus Geschäft eines römischen Königes einer Wittwe von Wolfstein 4000 fl. dafür habe geben müssen. Ohne Anführung einer Urkunde.

Höbingen. — Dieser Markt sey Pfand, und durch die Herrn von Oetingen den Herzogen von Baiern zugestellt worden samt dem Schlosse Baldern, wie hernach gemeldet werde.

Pfaffenhofen in Schwaben. — Dieser Markt sey vormals vom Hause Oesterreich verpfändet gewesen, aber den Ehingern geeignet worden. Vermög Kaufbrief d. d. Donnerstag nach Quasimodogeniti 1495 habe Hanns Ehinger Burgermeister zu Ulm dieses Pfaffenhofen an

der

der Rot gelegen, samt dem Berg und Burgstal und zu dem Berg gehörigen eigenen Leuten auch allen hohen und niedern Gerichten dem Herzog Georg um 4400 fl. verkauft.

Wolfsberg. — Vermög Kaufbrief d. d. St. Georgentag 1390 habe Wieland Schwelier seine Feste Wolfsberg, Grund und Boden, samt Gericht und Kirchensatz den Herzogen Stephan, Friderich und Johann um 3500 fl. für frey ledig eigen verkauft. — Noch im nämlichen Jahre am Sonntag vor Gottesleichnam habe Herzog Stephan auf dies Wolfsberg und auf die Herrschaft Bohburg dem Otto Rorbeck und seinen Erben jährliche 110 fl. verschrieben, und vermög Urkunde d. d. Erchtag nach Weyhnachten 1461 habe Herzog Ludwig das Schloß Wolfsberg dem Hanns Lorbinger und seiner Hausfrau um 3500 fl. verpfändet, von welchen es nachmals wieder eingelöset worden.

Iglingen. — Vermög Kaufbrief d. d. Donnerstag nach Oswaldi 1399 habe Schweicker der jüngere von Gundelfingen seine Feste Igling mit allen Zugehörungen dem Herzog Ludwig dem ältern verkauft; sein Sohn Herzog Ludwig der jüngere habe es vermög Kaufbrief d. d. Fridberg, Freytag vor Andreä 1439 dem alten Meuttinger, Burger zu Augsburg, auf Leibgeding versetzt.

Blossen Stauffen. — Dieses Schloß sey eigen und von den Lambergern erkauft worden. Im Jahre 1387 habe es Herzog Stephan dem Albrecht von

Rechberg um 1300 fl. verpfändet, hernach diese Verpfändung noch im nämlichen Jahre auf Weissenhorn übergetragen, und dieses hiedurch eingelöste Schloß sey späterhin am St. Veitstag 1420 vom Herzog Ludwig dem jüngern mit Bewilligung seines Vatters, Herzog Ludwigs des ältern, dem Hannsen von Westernach um 2300 fl. auf Leibgeding verkauft worden.

Gerlfing. — Auf diese Feste (neben mehr andern Gütern) habe bereits Herzog Stephan der ältere im J. 1368 seinem Sohne Herzog Friderichen die, diesem schuldig gewordene 44003 fl. verschrieben, zugleich habe ersagter Herzog Stephan der ältere, und seine Söhne Stephan und Johann dem ersagten Herzog Friderich am Sonntag Reminiscere 1368 bewilliget, diese Feste Gerlfing dem Georgen Wier von Stockenfels zu verpfänden. Am Montage nach Michaelis 1395 habe Herzog Stephan dies Gerlfing dem Thoman Preysinger um 3700 fl. verpfändet, und nachmals am Montag vor dem Obersten 1398 habe es dieser nämliche Herzog Stephan seinem Sohne Herzog Ludwigen als ein besonderes frey eigenes Gut für ihn nnd seine Erben übergeben. Es habe aber doch wieder Herzog Stephan diese Feste und Pflege der Anna Fraunbergerin auf Wiederlosung verkauft, und als er dieses Pfand im J. 1404 gegen die Stadt Kizpichl von der Fraunbergerin eingetauscht, noch am nämlichen Tage dem Burkard von Knörring und Adelheid seiner Hausfrauen 1800 fl. darauf verschrieben. Endlich sey Gerlfing auch unter jenen Gütern begriffen, welche im J. 1446

dem

dem Markgrafen Albrecht von Brandenburg, und der Wittwe des Herzog Ludwig des jüngeren um 60000 fl. verschrieben worden sind.

Baldern. — Vermög Kaufbrief d. d. Donnerstag nach St. Thomas 1473 habe Graf Ulrich von Oetingen und Barbara seine Gemahlin das Schloß und die Herrschaft Baldern dem Herzog Ludwig um 9700 fl. für frey ledig eigen verkauft, mit Ausnahme des Schlosses selbst und des Weilers Lidbach, welche vom Stifft Ellwangen zu Lehen rühren. Vermög Lehenbrief des Probst Albrecht zu Ellwangen ist das Schloß und der Weiler Lidbach dem Herzog Georg ins besondere zu Mannlehen verliehen worden.

Obenhausen in Schwaben. — Dieser Flecken sey vormals dem Färber gehörig gewesen, aber durch Herzog Ludwigen aus Verhandlung eingenommen worden. Wornach sich Herzog Georg auf Ersuchen der Eidsgenossen mit der Mutter des Färber und den drey Brüdern, und zuletzt mit ihm selbst vertragen habe. Wie dann auch eine Quittung des Peter Färber d. d. sankt Thomastag 1502 um 750 fl. für welche er auf seine Sprüche und Forderung auf Obenhausen verzichtet, dann weitere 2 Verzichtbriefe, der eine vom Mang und Peter Färber, und der andere von Mang Färber und Anna seiner Hausfrau, auch beyde vom obigen Tage vorhanden seyen. — Auf dieses Obenhausen, samt Weissenhorn und Puch haben auch bereits die Herzogen Stephan, Friderich und Johann am sankt Michaelstag 1377 dem Albrecht von Rechberg 1012 fl. verschrieben.

Wart:

Wartstein. — Graf Heinrich und sein Sohn Graf Johann von Wartstein haben die Grafschaft Schloß und Feste Wartstein, samt Lehen und Pfandschaften am Erchtag in der ersten Fastenwoche 1392 den Herzogen Stephan, Friderich und Johann um 3000 fl. verkauft. Nachmals habe Herzog Stephan diese Feste dem Balthasar von Königseck versetzt, als aber Graf Oswald von Thierstein darinn wider Herzog Ludwig enthalten wurde, sey dieselbe erobert, Graf Oswald und andere Feinde welche darinn betretten wurden, gefangen genommen, und also diese Grafschaft wieder zum Hause Baiern gebracht worden. — Am sankt Johanns Baptistä Abend 1432 habe Herzog Ludwig der ältere von Ingolstadt seinem Sohne diese Feste Wartstein welche er auch noch von seinem Vatter in seinen Lebszeiten erhalten habe, samt der Stadt Weissenhorn und dem Landgericht Marstetten übergeben.

Kirchberg, Illerzell und Grafschaft Wielenstetten. — Wilhelm Graf zu Kirchberg habe mit Wissen und Willen seiner Mutter Anna, gebohrnen Gräfin von Fürstenberg, und seiner Gemahlin Elisabeth, gebohrnen Schenkin von Erbach die ganze Grafschaft Kirchberg samt dem Schloß Illerzell und der Herrschaft Wielenstetten am Erchtag nach sankt Veitstag 1481 dem Herzog Georg um 31000 fl. verkauft, dabey nach einem alten kaiserlichen Lehenbrief vom J. 1325 nichts als der Burgseß und der Wildbann Lehen sey; welcher Verkauf auch durch Kaiser Friderichen d. d. Innsbruck 22. Jäner 1489 bestättiget worden sey.

Con-

Constein. — Sey durch die Herzogen Stephan, Friderich und Johann am Samstag nach Bartolomäi 1385 von Eberhard Schenken von Rotenburg und Walburg seiner Hausfrau als freyes eigen erkauft worden, wornach Herzog Stephan im J. 1493. 3500 fl. und im J. 1402. 1000 fl. dem Hanns von Hausen auf diese Feste verschrieben, Herzog Ludwig von Landshut hingegen im J. 1452 diese Feste dem ersagten Hanns von Hausen gar auf seine Lebtage eingeräumt habe.

Schmiehen. — Herzog Georg habe einen Theil dieses Schlosses am Montage nach Martini 1500 vom Wilhelm Auerberger und Magdalena von Camer seiner Hausfrau um 7000 fl. — weiter einen Theil am Montag nach Catharina 1501 vom Balthasar von Gumpenberg und seiner Hausfrau Appolonia gebohrnen von Waldeck, — und den dritten Theil am St. Erhardstag 1502 von Georg von Gumpenberg Ritter, Pfleger zu Fridburg, und Anna gebohrnen von Paulstorf seiner Hausfrau als frey ledig eigen erkauft.

Graisbach. — Schloß und Grafschaft. — Sey auch eben so wie Lauingen durch die Gräfin Anna von Neuffen, Gemahlin des Herzogs Friderich, Laut Heurathsvertrag vom J. 1374 zum Hause Baiern gekommen; Herzog Friderich von Teck habe aber nach den, oben bey Höchstädt vorkommenden Urkunden schon in den Jahren 1368 und 1369 eine Pfandverschreibung darauf gehabt. Im J. 1441 sey es von Herzog Ludwig dem jüngern seiner Gemahlin Margaretha von Bran-

den-

denburg unter andern mehreren Gütern für ihr Heurathgut, Morgengab und Wiederlage, und endlich der ersagten Herzogin Margaretha, und dem Markgraf Albrecht von Brandenburg im J. 1446 für die Forderung der 60000 fl. verschrieben worden.

Laber. — Schloß, Markt und Herrschaft. — Diese Herrschaft habe bereits Herzog Heinrich vermög Kaufbrief vom Tage nach Peter und Paul 1435, und Quittung d. d. Montag vor den Fastnachttag 1436 von Caspar Herrn zu Laber als frey ledig eigen erkauft, dabey nichts als das Halsgericht und der Wildbann vom Reiche zu Lehen rühre. Ulrich und Ruprecht Camerauer und einige andere seyen von dem Herrn von Laber bey dem Verkaufe als Bürgen gestellt, nachmals vom Herzog Heinrich in den Jahren 1438 und 1439 über verschiedene Abgänge beklagt, endlich aber vermög Verzichtbrief des Herzogs Ludwig vom J. 1461 losgesprochen worden. Im nämlichen Jahre 1461 zu Fabiani Sebastiani habe Herzog Ludwig dieses Schloß und Markt Laber dem Ulrich Herrn von Laber, jedoch mit Vorbehalt des Oeffnungs- und Einstandsrechtes verkauft, und nachdem dieser verstorben, sich im J. 1463 mit Herrn Hademar von Laber, Domdechant von Salzburg, Herrn Conraden zu Pappenheim, Erbmarschalk und Frauen Dorothea von Laber, als des verstorbenen Bruder und Schwager, um ihre Forderungen vergleichen, jedoch dem Domdechant Hademar von Laber das Schloß und Markt Laber vermög Brief d. d. Sonntag

sankt Galli 1463 noch auf seine Lebenszeit in Pflegsweise überlassen.

Im Rentmeisteramte Weiden.

Weiden, Hersbruck, Lauff, Floß, Vohenstrauß, Erndorf, Kaltenbrunn, Parkstein und Hohenstein. — Seyen alle von der Kron Böhmen, samt etlichen andern Flecken, welche Herzog Albrecht inn hat, ein Pfand, und um hunderttausend Gulden auf Wiederkauf versetzt worden, also weder Reichs- noch anderer Herrn Lehen. Insonderheit sey der Markt Hersbruck ehmals der Abtissin zu Bergen gehörig gewesen, aber samt dem Grunde zu Hohenstein am Thomasabend 1359 von der Abtissin Adelheid dem Kaiser Karl zugestellt worden, von dem es dann an das Haus Baiern gekommen; obwohl es aber schon vorher zu Baiern gehört haben müsse, weil Herzog Rudolph das Heurathgut und die Morgengabe seiner Gemahlin Margareth gebohrnen Königin von Sicilien mit 60000 fl. kleiner Florentinergulden am Dienstage vor Thomastag 1344 auf Sulzbach, Rosenberg, Thurndorf, Eschenbach, Neidstein, Auerbach und Hersbruck verschrieben hat, wozu sein Vatter, der Kaiser Ludwig, in einem besonderen Briefe d. d. München 25. April 1345 den Consens ertheilt habe. Uebrigens sey auch seit der Verpfändung gleich mit eigenen Gütern verfahren worden, indem vermög Schuldbrief des Herzogs Friderich d. d. Kufstein Sonntag vor Galli 1386 die Schlösser und Städte Sulzbach, Hirschau,

Hers-

Hersbruck, Lichtenstein, Rechberg, Reidstein, Lichteneck, Rosenberg, Praitenstein, Floß und Vohenstrauß dem Wilhelm Frauenberger von Hag um 31263 fl. welche ihm Herzog Stephan der ältere schuldig blieb, versetzt, dann weiters im J. 1398 vom Herzog Stephan 6050 fl. dem Hertegen Walter auf die Feste Hersbruck und auf seinen Theil an Sulzbach verschrieben, und endlich im J. 1401 das Heurathgut der an den Burggrafen Friderich vermählten Prinzessin Elisabeth (Herzog Heinrichs Schwester) theils mit 25000 fl. auf Hersbruck, Haimberg und Hohentruchting, und theils mit 13000 fl. auf Crandsberg, Inkofen, Moosburg und Teispach versichert wurde. — Eben so sey Floß im J. 1449 den Herzogen Ott und Heinrich verpfändet gewesen. — Wegen Hohenstein zeige sich ein Pfand- oder Zustellungsbrief Ulrichs Ochs, besagend die Feste Hohenstein, welche ihm von Ott Heuban Burger zu Nürnberg eingegeben um 1500 fl., dem Herzog Ludwig versetzt und eingeantwortet am Mittwoch vor Assumptionis 1404. Dabey Herzog Ludwigs Uebergabe oder Zustellungsbrief seinem ledigen Sohne (Wieland von Freyberg) d. d. Neuburg am weissen Sonntage in der Fasten 1434. Weiter ein Brief von Graf Michael und Graf Wilhelm von Wertheim ausgegangen, meldend wie dasselbe Schloß an Herzog Ludwig gefallen, und nachmals der Amalia von Freyberg für ihre Morgengabe eingegeben sey auf Wiederlosung d. d. Samstag nach Valentini 1439. wie es auch durch Herzog Ludwig versetzt und wieder eingelöset sey d. d. Freytag nach Margaretha 1440. und endlich ein Kaufbrief wor-

inn Herr Hanns von Heideck das Schloß Hohenstein dem Georg von Wildenstein zu Wildenfels für frey ledig eigen verkauft d. d. am heiligen Osterabend 1442. — Den Markt Vohenstrauß samt dem Zehent zu Lindt habe Markgraf Friderich von Brandenburg dem Wilhelm Haunsdorfer um 1600 fl. verkauft, Laut Brief d. d. Onolzbach Freytag nach Philippi Jacobi 1431. und nachdem dieser Markt wieder an Baiern gekommen, sey er im J. 1441 für das Heurathgut, Wiederlage und Morgengabe der Herzogin Margareth gebohrnen von Brandenburg unter mehr andern Gütern verschrieben worden. — Parkstein, Weiden, Holenberg und Böhamstein habe Wenzeslaus König in Böhmen, dazumal römischer König, dem Landgraf Johann von Leuchtenberg, weil er ihm im Kriege zu Hilfe gekommen d. d. Prag am St. Veitsabend 1401 für 6000 Schock grosser Pragermünze verschrieben und eingegeben. Nachmals haben die Landgrafen Johann der ältere und Johann der jüngere zu Leuchtenberg und Grafen zu Hals d. d. Neuburg, Donnerstag nach sankt Lorenztag 1406 Parkstein und Weiden um 11900 ungarische und 1300 rhl. Gulden dem Herzog Ludwig verkauft, und vermög einer weiteren Urkunde vom nämlichen Tage neben Parkstein und Weiden, auch Stierberg, Pezenstein und Englsperg samt allen brieflichen Urkunden, vom König in Böhmen lautend, dergestalt einzuantworten versprochen, daß wenn sie die Einlösung von Stierberg um 2600 fl. und jene von Engelsperg um 660 fl. bis Egidi nicht zuwegen bringen würden, Herzog Ludwig sodann nicht mehr pflichtig seyn

Parkstein und Weiden zu lösen zu geben; auf Pezenstein aber sollen die übrigen 2550 fl. noch ferner liegen bleiben. Bey der Versicherung des Heurathsgutes Wiederlage und Morgengabe der Herzogin Margareth gebohrnen von Brandenburg im J. 1441 sey unter andern auch Parkstein und Weiden verschrieben worden, und nachdem beyde in der Folge an den Herzog Otto von Neumarkt gekommen, habe sie dieser im J. 1475 dem Herzog Georg käuflich überlassen. — Lauff sey im J. 1441 ebenfalls für das Heurathgut ꝛc. der Herzogin Margareth verschrieben worden, und am Sonntage vor Kreuz Erhöhung 1444 habe Herzog Ludwig der jüngere von Ingolstadt dem Markgraf Albrecht wegen Diensten und Freundschaft auf das Schloß und die Stadt Hilpoltstein, und auf die Hälfte des Schlosses und der Stadt Lauff 50000 fl. dergestalt verschrieben, daß wenn er ehliche männliche Erben überkäme, sie diese Schuld nicht höher, als um 10000 fl. einzulösen haben sollten.

Reicheneck. — Dieses Schloß habe Leopold Bischoff zu Bamberg im J. 1358 mit dem Kaiser Karl um das Schloß Wardeck verwechselt. Nachmals habe Herzog Ludwig von Landshut die Hälfte dieses Schlosses am sankt Egidientag 1453 von Georg von Seckendorf zu Klernzent, und Magdalena seiner Hausfrau, gebohrnen Schenkin von Geyern, die andere Hälfte aber am Mittwoch in den Pfingstfeyertagen 1472 um 4400 fl. von Conrad dem ältern, dann Hartung und Conrad dem jüngern von Eglofstein als frey ledig eigen erkauft.

Im

Im Rentmeisteramte Landshut.

Landshut. — Schloß und Stadt. — Sey eigen, denn vor vielen Jahren sey Landshut für sich selbst keine Stadt gewesen, sondern die Herzogen haben vorerst die Schwaigen und anderes an sich gebracht, und hierauf habe Herzog Ludwig der ältere die Schwaigen abgethan, und in eine Stadt umzuschaffen angefangen, welche durch die nachfolgende Herzoge befestiget und vergrössert worden sey. Es zeige sich auch nirgends, daß sie zu Lehen gemacht oder empfangen worden sey, vielmehr sey die Stadtsteuer, der Zoll und anderes, gleich eigenen Gütern, vielfältig um Schulden verpfändet worden.

Moosburg. — Die Stadt und Herrschaft. — Sey vormals ein Lehen der alten Grafen von Moosburg vom Stifte Freysingen gewesen. Nach Absterben der Grafen von Moosburg ohne Erben, habe Bischof Emich von Freysingen diese Grafschaft, samt allem dem, so zu dieser Grafschaft gehörig im Fürstenthume Baiern gelegen ist, dem Herzog Heinrich von Baiern geliehen, mit Vorbehalt etlicher Stücke, welche im Briefe ausgedrückt seyen. Seit derselben Zeit sey es aber nicht mehr zu Lehen empfangen, sondern als eigen genossen und ersessen worden; und es seyen auch immer verschiedene Pfandverschreibungen, insbesondere im J. 1401 für einen Theil des Heurathgutes pr. 13000 fl, der Prinzessin Elisabeth, Herzog Heinrichs Schwester, und Burggraf Friderichs von Nürnberg Gemahlin auf

Moos-

Moosburg, Inkofen, Kranzberg und Teispach ausgestellt worden.

Osterhofen. — Die Stadt mit aller Zugehör, Weyer und Gericht sey eigen, indem sie anfangs von den Herrn Johann und Georg Landgrafen zu Leuchtenberg am Erchtag nach Andreä 1420 dem Heinrich Puchberger um 8000 fl. ungarisch und 54 tt. Regensb. dl. verpfändet, und auf Wiederlosung verkauft, sodann aber vom Pongraz Puchberger, Vetter des obigen Heinrich, Laut Brief d. d. Erhardstag 1427 dem Herzog Heinrich für frey ledig eigen verkauft worden sey.

Vilshofen und Eckenfelden. — Seyen beyde eigen. Vilshofen sey durch den Herzog Heinrich von den Grafen von Ortenburg, und Eckenfelden von den Cloßnern erkauft worden (ohne Anführung einer Urkunde) — auch sey Eckenfelden mit mehreren andern Gütern vom Herzog Stephan dem ältern dem Herzog Friderich im J. 1368 um eine verrechnete Schuld von 44000 fl. verpfändet worden, und die Maut Vilshofen samt dem Schloß Hilfersberg sey vom Herzog Johann am 2. April 1421 dem Johann von Rothaft verpfändet gewesen, und habe vermög Spruchbrief des Markgrafen Friderich zu Brandenburg d. d. Nürnberg am Samstag nach sankt Gallentag 1430 durch den Herzog Heinrich um 15693 fl. eingelöset werden müssen.

Gankofen, Paumgarten und Sambach. — Der Markt Gankofen samt dem Stein, Urfar, und den Gütern zu Sambach sey anfangs vom Grafen Heinrich von Ortenburg vermög Brief d. d. Samstag nach Egidi 1379 dem Herzog Otto verpfändet, nachgehends aber vom ersagten Grafen Heinrich von Ortenburg und seiner Hausfrau Agnes samt der Feste und Herrschaft Paumgarten im J. 1385 den Herzogen Stephan, Friderich und Johann um 1100 Pfund Regensburger Pfenning für frey ledig eigen verkauft worden; wornach Herzog Heinrich am Montag vor Mathäi Apostoli et Evangelistä 1428 die Feste Paumgarten dem Erhard Forster auf sein Lebenlang verkauft habe.

Geisenhausen, Harbach und Vilsheim. — Die Herrschaft Harbach sey anfangs von den Grafen von Ortenburg im J. 1355 an den Heinrich Grafen von Wartstein um 452 tr. Regensburger dl. versetzt gewesen. Nachgehends haben Graf Heinrich zu Wartstein und sein Sohn Graf Johann vermög Brief d. d. Burghausen Sonntag vor Michaelis 1386 alle ihre Rechten und Gerechtigkeiten auf die Herrschaften Harbach und Geisenhausen den Herzogen Stephan, Friderich und Johann übergeben, und endlich habe die Gräfin Hedwig von Ortenburg, Wittwe des Thesarus von Fraunhofen diese Herrschaften samt der Feste Vilsheim vermög Brief d. d. Landshut

am

am Pfinztag nach dem Ehrenweichtag 1383 *) dem Herzog Heinrich (?) um 10000 fl. verkauft.

Velden. — Dieser Markt samt dem Schlosse Eberspoint sey vom Bischof Friderich zu Regensburg und dem Kapitel daselbst vermög Brief d. d. Lichtmeßabend 1438 dem Herzog Heinrich um 5000 fl. ungarisch, 4000 fl. rheinisch, und 4471 tt. Landshuter Pfenninge auf Wiederlosung versetzt worden.

Enzenbach. — Dieses Dorf sey Pfand, in die Pfandschaft Schönberg gehörig: komme von dem Kanzler (Kollberg) her, und behaupte Herzog Albrecht selbst die Einlösung.

Nandlstadt. — Dieser Markt gehöre in das Landgericht Moosburg, sey eine Zugehör desselben, und also, wie oben bey Moosburg angeführt worden ist, auch eigen.

Reisbach. — Hanns Warter zu der Wart und Anna seine Hausfrau, auch Pongraz und Georg die Warter haben den Markt Reisbach samt den Burglehen und Tafernen, so wie ihn Wilhelm Törringer vorher von ihnen inngehabt, am sankt Julianatag 1438 dem Herzog Heinrich für frey ledig eigen verkauft.

Pilst-

*) Diese Jahrzahl ist ein offenbarer Schreibfehler, indem Thesarus von Fraunhofen erst im Jahre 1393 starb.

Pilsting. — Dieser Markt gehöre zum Schloß und Landgericht Teisbach, von welchem weiter unten folgen werde.

Landau. — Diese Stadt und das Gericht daselbst sey vor Alters von dem Kloster Niederaltach an das Haus Baiern gekommen (?) und vermög eines Briefes d. d. sankt Lorenzenabend 1352 habe Abt Peter zu Niederaltach neben dem Gerichte zu Hengersberg, auch die May und Herbststeuer im Gerichte Landau den Herzogen zugestellt. Es sey auch schon vorher unter andern Zöllen und Ungeld zu Landshut, Dinglfing, Biburg, Neumarkt, Straubing und Pogen, auch jener zu Landau vom Herzog Heinrich d. d. Landshut am sankt Clemententag 1337 dem Albrecht von Staudach um 3351 tt. Regensburger dl. versetzt worden.

Simbach. — Dieser Markt gehöre in das Landgericht Landau, und es sey zum wenigsten das Urbar daselbst eigen, weil solches im J. 1385 von von dem Graf Heinrich von Ortenburg käuflich zum Hause Baiern gekommen sey. *)

Teisbach. — Dieses Schloß und Herrschaft samt dem Markte, Dörfern, Wildbannen und Lehenschaften sey vermög Brief d. d. Regensburg, Erchtag

nach

*) Hier ist eine ganz irrige Verwechslung des Marktes Simbach, mit der ehmals Ortenburgischen Hofmarch Sambach an der Donau.

nach Palmtag 1386 von dem Bischof Johann von Regensburg und dem dortigen Domkapitel den Herzogen Stephan, Friderich und Johann um 26000 ungarische und böhmische Gulden verkauft worden. Nachgehends sey Teispach, nebst Krandsberg, Inkofen und Moosburg von den Herzogen Stephan und Ludwig im J. 1401 dem Burggrafen Friderich von Nürnberg für einen Theil des Heurathgutes der Prinzessin Elisabeth, Herzog Heinrichs Schwester, für 12000 fl. verschrieben, und im nächstfolgenden Jahre am Erchtag vor Weyhnachten 1402 vom Herzog Heinrich dem Heinrich Seiboltstorfer um 2000 fl. ungarisch verpfändet worden.

W o l l n z a ch. — Dieses Schloß samt dem Markt habe Herzog Georg am Montag nach Lätare 1497 von dem Georg von Preysing Domherrn zu Regensburg und Herrn zu Wolfsach käuflich an sich gebracht.

K r a n z b e r g. — Sey als eigen zu vermuthen, weil dieses Haus und die Pfleger allda im J. 1331 dem Graf Heinrich von Ortenburg um 1200 tt. Regensburger Pfenninge verpfändet, und im J. 1401 dem Burggrafen Friderich von Nürnberg für einen Theil des Heurathgutes der Prinzessin Elisabeth verschrieben worden sey.

H i l k e r s b e r g. — Dieses Schloß sey eigen, weil es samt der Maut zu Vilshofen im Jahre 1421 versetzt, und im J. 1430 wieder eingelöset worden. (s. o b e n b e y V i l s h o f e n.)

Hengersberg. — Der Markt. — Komme vom Kloster Niederaltach laut Brief vom J. 1352 (s. oben bey Landau.)

Pernstein und Ranfels. — Diese zwey Schlösser und Herrschaften seyen am sankt Dorotheatag 1417 von den Landgrafen Johann und Georg von Leuchtenberg an den Grafen Etzel von Ortenburg, und nachmalen von diesem samt seiner Gemahlin Sigaun am Freytag vor Lätare 1438 um 17200 rhl. fl. und 3000 ungarische fl. dem Herzog Heinrich als frey ledig eigen verkauft worden.

Eberspoint. — s. oben bey Velden.

Winzer. — Wilhelm Puchberger habe im J. 1326 (?) seinen Theil an der Feste Winzer, an den Fürhöfen und an dem Markt, samt seinen Weingärten und Baumgärten dem Herzog Albrecht dem ältern verkauft.

Greilsberg. — Sey allgemein bekannt als eigen erkauft: vom Grafen Heinrich zu Hardeck, und dem Kanzler (Kollberg) herrührend.

Diessenstein und Runting. — Herzog Otto, Churfürst, und die Herzogen Stephan, Friderich und Johann haben im J. 1378 den dritten Theil an der Feste Diessenstein und die Feste Runting vom Arnold Frauenberger erkauft.

Schönberg. — Die Herrschaft. — Sey vom Kanzler (Kollberg) erkauft, und behaupte Herzog Albrecht selbst die Wiederlosung.

Schönberg der Markt. — Sey eigen, und mit dem Schlosse Pernstein, zu welchem er gehöre, erkauft worden.

Heilsberg. — Ein Reversbrief des Wieland von Freyberg gegen die Herzogen Ludwig den ältern und Ludwig den jüngern von Ingolstadt d. d. Freytag vor Invocavit 1435 melde, wie ersagte Herzogen ihm, Freyberger, dazumal wegen seinen und seiner Anherrn getreuen Diensten 20000 fl. gegeben, und bey dem Rathe zu Regensburg hinterlegt haben, von welchem Gelde er 2345 ungarische Gulden empfangen, und mit denselben das Schloß und die Herrschaft Heilsberg von den Hertenbergern gelöset habe; mit dem Anhange, daß wenn er ohne Leibserben verstürbe, diese Herrschaft den ersagten beyden Herzogen zufallen solle. — Späterhin sey Heilsberg von dem Herzog Ludwig von Landshut im J. 1461 dem Heinrich Nothaft um 2000 fl. verpfändet worden.

Eck das Schloß. — Die fünf Söhne des Peter Ecker seel. Namens Peter, Wüßt, Weindl, Hanns und Ulrich haben am Samstag in den ersten vier Tagen der Fasten 1390 ihre halbe Feste Eck mit Zugehören, samt ihrem halben Theil an der Mühl zu Lauffen, und an den Wiesmaden zu Deckenau, zu Perching und zu Pankam dem Herrn Wilhelm Fraunberger zum Haag verkauft; Nachmals habe Herzog

Hein-

Heinrich im J. 1432 mit dem Tristram Zenger um die Sprüche und Forderungen, welche letzterer auf das Schloß Eck machte, einen Rechtsstreit geführt, welcher vom Hofgericht Straubing in das Landgericht Mitterfels, worinn Eck gelegen ist, verwiesen wurde. Endlich am Montag vor Georgi 1436 habe Georg Frauenberger der jüngere von Hag, gesessen zu Hohenburg, diese Feste Eck mit allen Zugehören dem Herzoge Heinrich für frey ledig eigen verkauft.

Eckmühl. — Heinrich Harzendorfer von Harzendorf und seine Hausfrau Anna habe acht Tage vor Georgi 1382 die Feste und den Markt Eckmühl mit allen Zugehören dem Ulrich Ecker verkauft. Hierauf habe dieser Ulrich Ecker und sein Sohn Georg diese Feste Eckmühl, samt der Hälfte Eck und der Hälfte Affeck ing am Erchtag nach sankt Thomastag 1388 dem Herrn Wilhelm Frauenberger zum Hag, der Zeit Landvoggt in Ober und Nieder Schwaben käuflich zugestellt, von welchen es an die Fürsten von Baiern (pfälzischer Linie) gekommen sey. Im J. 1403 d. d. Heidelberg am Allerheiligentag habe es König Ruprecht dem Nothaft um 4300 fl. verpfändet, endlich aber Herzog Otto d. d. Neumarkt am Montag nach Oculi 1475 dem Herzog Ludwig von Landshut für frey ledig eigen verkauft.

Kirchberg. — Dieses Schloß samt dem Landgericht sey von den Grafen von Kirchberg, welche Baiern gewesen seyen, an den Herzog Johann von Holland, und in einer Theilung an den Herzog Ludwig Grafen zu Mortani, dann von demselben an den

Her=

Herzog Heinrich und seine Erben gekommen. (Ohne Anführung einer Urkunde.)

Neuburg am Inn. — Diese Herrschaft, samt den Schlössern Fernstein, Neuenfils und Frauenhaus sey erst kurzhin vom Römischen König Maximilian am sankt Lucientag 1497 dem Herzog Georg und allen seinen Erben und Nachkommen um 36000 fl. rhl. verkauft worden.

Neuhaus bey Scharding. — Dieses Schloß sey eigen, und durch Graf Wolfgangen von Schaumburg dem Herzog Georg aus einer, im Vertragsbriefe enthaltenen Ursache zugestellt worden; deßwegen zwar Kaiser Friderich seel. eine Anforderung gethan habe, aber der Handel sey durch den von Cran zu Innsbruck vertragen worden. (Ohne Anführung einer Urkunde.) Nachmals habe Herzog Heinrich d. d. Burghausen Freytag vor Judica 1449 dieses Neuhaus dem Hanns und Heinrich Ecker zu Pilham, Gebrüdern, jedoch nicht weiter als auf die ehliche leibliche Erben ihrer beyden Stämme verkauft.

Rennarigl an der Donau. — Dieses Schloß mit seinen Zugehören, samt dem Amt und den Leuten am Schertenberg, wie solches alles vom Heinrich Prüschenk an den K. König Maximilian gekommen sey, habe ersagte K. Maj. d. d. Innsbruck am sankt Lucientag 1497 dem Herzog Georg um 32000 fl. rhl. gegen Wiederlosung verkauft, auch durch einen

be-

besonderen Brief vom 20. Jäner 1498 in Schutz und Schirm genommen.

Perneck und Ratzenhofen. — Vermög eines vom Markgrafen Friderich, Burggrafen zu Nürnberg ausgegangenen Vertragsbrieses im Jahre 1377 seyen diese zwey Festen den Herzogen Otto, Stephan, Friderich und Johann um 14400 fl. welche sie den Landgrafen von Leuchtenberg bezahlen musten, geeignet und zugestellt werden. Nachmals habe Herzog Heinrich die Herrschaft Ratzenhofen im J. 1429 dem Vinzenz Ahaimer und seiner Hausfrau Margaretha, gebohrnen Schillwatzin auf ihrer beyder Lebenslang verkauft.

Spitz in Oesterreich. — Diese Herrschaft habe Herzog Stephan im J. 1359 dem Stephan von Maissau um eine Geldschuld verpfändet, und Markgraf Ludwig habe auch auf diese Pfandschaft einen Aufschlag gemacht. Diese Herrschaft selbst und die zwey Schlösser allda rühren vom Kloster Niederaltach zu Lehen, Laut Lehenbrief d.d. Sonntag vor Magdalena 1427, welchen Abt Erhard von Niederaltach dem Herzog Ernst und Herzog Albrecht, und ihrem Vetter dem Herzog Adolph ausgefertiget habe. Am Sonntag Lätare 1438 habe Herzog Ernst und Herzog Adolph diese Herrschaft vom Otto von Maissau Marschalk und Schenk zu Oesterreich wieder eingelöset; und Herzog Albrecht habe in den Jahren 1446 und 1459 noch viele Güter in selber Gegend dazu gekauft.

Neumarkt. — Dieser Markt sey vormals verpfändet gewesen, aber um 1746 tt. Amberger Pfenninge, welche Bernhard Seiboltstorfer Laut Schuldbrief d. d. Burghausen am Freytag vor Valentini 1389 hergeliehen hat, und welche auf die Zölle zu Traunstein, Siegsdorf, Trosberg und Altenmarkt verschrieben wurden, durch den Herzog Friderich eingelöset worden. Der Zoll zu Neumarkt sey unter mehr andern Zöllen zu Landshut, Dinglfing, Landau ꝛc. schon lange vorher, nämlich im J. 1337 vom Herzog Heinrich den Albrecht von Staudach für 3351 tt. Regensb. dl. versetzt gewesen; und im Jahre 1368 sey Neumarkt samt Eckenfelden, Rot, Biburg, Gundelfingen, Rhain, Burgheim, Ingolstadt, Gerlfing, Schiltberg, Schwaben, Aibling, Reichenberg, Massing und Pfarrkirchen vom Herzog Stephan dem ältern dem Herzog Friderich um eine Schuld pr. 44003 fl. verschrieben worden.

Die Zölle zu Dorfen und Biburg. — Kaiser Ludwig habe am Samstag nach Mathäustag 1343 dem Albrecht von Staudach 560 tt. Regensb. dl. auf die Zölle zu Landshut, Moosburg, Dingolfing, auf dem Gericht zu Landshut, zu Dorfen, auf das Ungeld im ganzen Vizedomamt Straubing, und auf den Bruckzoll daselbst verschrieben. Auch sey der Zoll zu Biburg vom Herzog Stephan dem ältern im Jahre 1366 dem Hanns Frauenberger um 218 tt. Regensb. dl. — und vom Herzog Friderich im J. 1369 dem Hanns Rainer um 210 tt. Regensburger dl. versetzt worden.

Eckenfelden und Pfarrkirchen. — Diese beyden Märkte seyen vermuthlich eigen, weil sie mehrmalen mit einigen andern Flecken für Schulden verpfändet, hingegeben und dann wieder eingelöset worden: Besonders vom Herzog Heinrich im J. 1368. (s. oben bey Neumarkt.)

Isareck. — Dieses Schloß sey ehmals dem Arnold von Camer verpfändet gewesen, aber von diesem durch den Herzog Friderich am sankt Nicolaitag 1384 um 173 tt. Regensb. dl. eingelöset, nachgehends aber vom Herzog Heinrich am Sonntag Lätare 1403 um 300 fl. ungarisch dem Peter Hermannsdorf auf Wiederlosung versetzt worden.

Erding. — Herzog Stephan habe mit Verwilligung Herzog Johanns, der Margaretha Laiminger in und ihren Söhnen die Feste, Markt, Vizedomamt, Pflege und Gericht zu Erding um 2547 fl. ungarisch verpfändet d. d. Burghausen am sankt Augustinstag 1388. — Weiter habe Herzog Friderich der Anna Frauenbergerin das Vizedomamt, Gericht und die Marksteuer zu Erding um 3700 fl. ungarisch auf Wiederlosung verkauft d. d. Ingolstadt am Freytag nach Augustini 1393. — und Herzog Stephan, als Vormunder des Herzogs Heinrich, habe mittels der, vom Schweicker und Stephan Muschelrieder, Gebrüdern, entlehnten 1500 fl. ungarisch das Vizedomamt Erding von der Anna Frauenbergerin wieder eingelöset, und dagegen den Muschelriedern diese Summe

auf

auf Erding wieder verschrieben. d. d. München Freytag nach Johannis Baptistä 1397.

Im Rentmeisteramt Burghausen.

Burghausen. — Diese Stadt mit ihrer Zugehör sey als eigen von den Grafen von Burghausen an die Herzogen von Baiern gekommen; nachmals durch diese erweitert worden, und insbesondere habe Herzog Georg gegen hunderttausend Gulden in das dortige Schloß verbauet. Es habe auch Herzog Stephan der ältere im J. 1373 dem Reicker Siegenheimer 110 tt. Regensb. dl. auf die grosse halbe Maut zu Burghausen, — die Herzogen Stephan und Johann d. d. Burghausen Samstag vor Lätare 1394 dem Erasm Laiminger und Harprechten Harskirchner 2200 fl. auf ersagte Maut zu Burghausen — dann Herzog Heinrich und seine Vormünder Herzog Stephan und Herzog Johann d. d. Landshut Sonntag nach Johannis Bapt. 1396 dem Hanns Puchberger zum Schöllnstein 700 fl., welche ihm Herzog Friderich schuldig geworden ist, wieder auf ersagte Maut verschrieben.

Braunau und Oettingen. — Seyen für eigen zu halten, besonders nachdem diese beyden Orte erst jüngst der Herzogin Amalia gebohrnen von Sachsen, und vormals der Kaiserin und der Frau Richardis, Herzogin in Baiern verschrieben gewesen seyen. (Ohne Anführung einer Urkunde.) — Auch sey das Gericht zu Oeting durch den Herzog Ludwig am

sankt Jakobstag 1472 von dem Wilhelm von Tanndorf Pfleger zu Gerolfing erkauft worden. *) — Ferner haben Churfürst Otto, und die Herzogen Stephan, Friderich und Johann Gebrüder am Mittwoch vor dem heil. Pfingsttag 1378 der Frau Margareth Siegenheimerin und ihrer Tochter Affra 300 tt. Regensb. dl. auf den Zoll zu Braunau verschrieben, — und die ersagten Herzogen Stephan, Friderich und Johann, als sie sich vertrugen, daß erstere beyde im Oberlande und letzterer im Niederlande verbleiben sollen, und als sie ihre drey Heurathgüter (ersterer 100000 fl. von der Frau Thaddea von Mayland, und der zweyte 132000 fl. von der Frau Magdalena von Mayland) zusammwarfen, haben unter sich bedungen, daß Herzog Stephan das Heurathgut seiner Gemahlin auf Ratenberg, Kufstein und Kitzbichl, Herzog Friderich jenes seiner Gemahlin auf Reichenhall, Karlstein, Wald, Oeting, Braunau, Julbach und Erneck, und Herzog Johann auf Wasserburg, Kling und Schwaben verweisen sollen. Laut Urkunde am Freytag nach Reminiscere 1390. — Desgleichen habe Kaiser Ludwig im J. 1347 dem Johann Grafen von Hals 300 tt. Regensb. dl. auf den Zoll zu Oeting, auf die Maut zu Straubing, und auf die Steuer des Klosters Niederaltach, — ferners der Churfürst

*) Hier hat sich der Compilator weit geirrt; denn das von den Tanndorfern im Jahre 1472 erkaufte Oeting ist nicht das Oeting am Inn, sondern das Dorf Oeting bey Ingolstadt.

fürst und Erzkämerer Herzog Otto, samt dem Herzog Friderich im J. 1379 dem Hannsen Rainer 200 tt. Regensb. dl. auf den Zoll zu Oeting, — Herzog Heinrich im J. 1405 die Morgengabe und Wiederlage seiner Gemahlin Margaretha gebohrnen von Oesterreich nämlich 28000 fl. ungarisch auf Oeting, Julbach, Erneck und Wald, und so ferne diese nicht hinreichen, auch auf den Zoll zu Braunau, — und endlich Herzog Ludwig im J. 1452 das Heurathgut, die Morgengabe und Wiederlage seiner Gemahlin pr. 48000 fl. auf Oeting, Julbach und Wald verschrieben.

Schärding. — Herzog Albrecht habe an dem heiligen Pfingstabend 1370 das Schloß und die Stadt Schärding, samt dem Schloß Neuhaus seiner Gemahlin Margaretha für ihre Heurathsteuer, Wiederlage und Morgengabe verschrieben, und dabey dem Landgraf Johann zu Leuchtenberg, damals Pflegern des Landes zu Baiern, geboten, ihr nach seinem Absterben gehorsamlich zu gewarten. — Aus einem Spruchbriefe des Burggraf Friderich von Nürnberg und des Landgraf Johann von Leuchtenberg d. d. Mittwoch vor Georgi 1384 über die Irrungen zwischen Herzog Albrecht von Oesterreich, und den Herzogen Albrecht den ältern, und Albrecht den jüngern von Baiern erhelle unter andern daß Schärding auch einmal den Herzogen von Oesterreich verpfändet gewesen sey. — Weiters habe vermög eines Briefes vom Graf Gumprecht von Neuenau, Erbvoggt zu Kölln und Herrn zu Alpa d. d.

sankt Johannsabend 1442 ein gewisser Hanns Aussenholz an dem königlichen Hofgerichte zu Frankfurt für eine Schuldforderung von 2000 Mark Goldes um den Einsatz in die Stadt Schärdingen eingeklagt, und wirklich zur freyen Disposition erhalten, nachdem zuvor durch einen Executionsbrief des kaiserlichen Hofrichters Grafen Wilhelm von Montfort Herrn zu Tettnang d. d. Donnerstag nach Michaelis 1434 dem Oswald Mautner zu Katzenberg geboten war, den ersagten Aussenholz, welcher zu Burghausen gesessen war, in Schärding anzuleiten. — Auch habe die Herzogin Margareth schon im Jahre 1341 dem Albrecht Cloßner 300 tt. Regensb. dl. auf die Maut zu Schärding verschrieben, und Herzog Johann habe am Sonntag nach Georgi 1414 den Thurn nächst Schärding dem damaligen Landschreiber Hannsen Ecker samt den dazu gehörigen Hofsachen und Gärten auf ewig abgetreten.

Traunstein, Trosberg, Mermosen, Kraiburg und Wald. — Im Jahr 1361 sey das Heurathgut der Gemahlin des Herzogs Friderich, Frau Anna pr. 36000 fl. durch seinen Vatter mit Willen seiner beyden Brüder auf Traunstein, Marquardstein samt der Clausen und dem Grassertthal und auf Rosenheim verschrieben, und deswegen diese Güter dem Herzog Friderich von seinem Vatter in voraus gegeben und vermacht worden, Laut Brief d. d. Landshut, Montag vor Mariä Geburt 1361. — Im J. 1378 haben Bernhard und Heinrich die Seyboltstorfer Gebrüder dem Herzog Otto, Erz-

kä-

kämerer und Churfürsten, und den Herzogen Stephan, Friderich und Johann 900 tt. Regensb. dl. vorgeschossen, um damit die Pflege und Stadt Traunstein einzulösen, wogegen ihnen für diesen Vorschuß die Herrschaft Wald auf Wiederlosung versetzt worden. Laut Brief d. d. Erchtag nach sankt Jakobstags 1378. — Im J. 1389 habe Bernhard Seiboltstorfer dem Herzog Friderich neuerdings 1746 tt. Amberger dl. zur Einlösung von Neumarkt vorgeschossen, welcher Vorschuß ihm auf die Zölle zu Traunstein, Siechsdorf, Trosberg und Altenmarkt verschrieben wurden. — Im J. 1391 habe Hanns Gewolff, Herzog Stephans Kammermeister, dem Herzog Friderich 1600 fl. ungarisch vorgeschossen, womit dieser die Feste und Pflege Kraiburg eingelöset und wieder an sich gebracht habe. — Im J. 1395 habe Oswald Törringer dem Conrad Preysinger und Christian Fraunberger von Hag 2000 fl. ungarisch dann den Kindern des Salzburgers 810 tt. Wiener dl. statt der Herzogen bezahlt, wofür ihm Herzog Heinrich, und seine Vormünder die Herzogen Stephan und Johann die Pflege Marquardstein samt dem Grasserthal verschrieben. Mehr habe ersagter Oswald Törringer 261 tt. 5 ß. 2 dl. bezahlt, wofür ihm das Grasserthal ledig gelassen worden, dann 300 fl. die er dem Heinrich Fröschl zu Reichenhall von Heurathsgut wegen entrichtet, und 3400 Ducaten und ungarische Gulden dem Caspar und Wilhelm Törringer, welche ihnen die Herzogen wegen ihres ähnlichen Erbes auf Hilpoltstein und Freystadt schuldig waren, welche sammentliche Vorschüsse auf die

Feste

Feste und Stadt Traunstein, dann auf die Zölle zu Siechsdorf, zu Altenmarkt und zu Trosberg verschrieben wurden. — Diese Pfandschaft des Oswald Törringers pr. 7362 fl. auf Traunstein habe Herzog Heinrich im J. 1401 bestättiget, welche aber nachgehends alle wieder eingelöset worden seyen.

Julbach. — Diese Herrschaft sey vermög Brief d. d. Samstag nach Pfingsten 1377 vom Burggraf Friderich zu Nürnberg und seiner Schwester Elisabeth, Grafen Ulrichs von Schaumburg seel. Wittwe, dem Herzog Otto, Erzkamerer und Churfürsten, auch den Herzogen Stephan, Friderich und Johann um 8000 fl. Schuld verpfändet worden. Dabey ein Verzichtsbrief des Grafen Heinrich des ältern von Schaumburg, und seiner Söhne Heinrich und Ulrich d. d. Sonntag Reminiscere 1382. — Im J. 1390 sey unter andern auch Julbach für das Heurathgut der Gemahlin des Herzogs Friderichs (s. oben bey Braunau) im J. 1405 für die Morgengabe und Wiederlage der Gemahlin des Herzogs Heinrich (s. auch oben bey Braunau) und im J. 1452 für das Heurathgut und Wiederlage der Gemahlin des Herzogs Ludwig (s. ebenfalls bey Braunau) verschrieben worden.

Traunstein. — Diese Herrschaft mit allen Zugehören im Gericht Weilhard habe Herzog Heinrich am Mittwoch vor Gottsleichnamtag 1435 von dem Wilhelm Frauenhofer erkauft.

Fridburg, Mattigkofen und Mattichthal. — Herr Hartung von Eglofstein, und andere, der Herrn Hanns und Conrad der Kuchler Schwestern, Söhne, Töchter und Schwäger haben am Erchtag nach Pauls Bekehrung 1439 das Schloß und die Herrschaft Fridburg, das Schloß Mattigkofen, das Mattichthal und das Burgstal zu der Hohenkuchel, samt den Lehenschaften, so sie von den Kalersbergern zu der benannten Herrschaft gebracht haben, auch Aigensbrunn und Nettwalchen, so den benannten Kuchlern von den Nußbergern versetzt war, samt den Zehenten so ihnen von dem Reitter versetzt waren, dem Herzog Heinrich verkauft. Dabey eine Quittung an Herzog Heinrich d. d. Sonntag Invocavit 1442 per 8233 tt. 80 dl. Schulden, welche hiebey entrichtet seyen. Die Kuchler haben Fridburg vorher von Lamprechten Bischof zu Bamberg und dem Domkapitel daselbst für Manns = und Weibslehen erkauft. (Ohne Jahrzahl. Nach Hund aber im Jahr 1377.) Dieses Fridburg sey auch schon vorher beym Hause von Baiern gewesen, indem die Herzogen Stephan und Johann Fridburg (vielleicht soll es Friedberg heissen) dem Erhard von Fridburg Ritter versetzt hatten, und diese Pfandschaft von den Herzogen Ernst und Wilhelm d. d. Landsberg Samstag vor Catharina 1398 bestättiget worden sey.

Uttendorf. — Benigna Parspergerin, des Herrn Heinrich Granß seel. Tochter, und Herrn Haugen Parspergers seel. Wittwe habe am Erchtag

nach

nach Circumcisionis Domini 1481 das Schloß Uttendorf im Landgericht Oberweilhart mit allen Zugehören dem Herzog Georg als frey eigen verkauft. Dabey ein erlößter Schuldbrief vom J. 1480 per 3616 tt. Landshuter dl. welche dem Wolfgang von Parsperg und der Kunigunda von Freudenberg auf das halbe Schloß Uttendorf verschrieben waren.

W i l d e n e c k. — Sey von den Grafen von Ortenburg mit samt der Voggtey des Klosters Mannsee und zweyen Märkten sankt Wolfgang im Gebürge erkauft worden, dann lange Zeit dem Kloster Mannsee verpfändet gewesen, aber endlich wieder an die Herzogen von Baiern gekommen. Die Urkunden hierüber sind weder angeführt, noch im Register enthalten, ausserhalb eines erlößten Schuldbriefes d. d. Montag nach Bartolomäi 1370, Innhalt dessen die Herzogen Stephan und Friderich die Feste Wildeneck dem Grafen Ulrich von Schaumburg um 3200 tt. Wiener dl. verpfändet hatten.

W i l d s h u t. — Herzog Heinrich habe die Feste Wildshut, mit Ausnahme der Vizedomhändel, wie ein anderes frey eigenes Gut am Freytag vor Margaretha 1433 der Agnes Nußdorferin und ihrem Sohne Marx auf ihrer beyderLeibsLeben lang verkauft.

M a r q u a r d s t e i n. — Margaretha Warterin, Herrn Eglof Warters des ältern Hausfrau habe in Octava Corporis Christi 1363 dem Herzog Friderich und seiner Gemahlin Anna die Feste Mar-

quardstein samt dem Grasserthal und den drey Clausen, (oder eigentlich nur ihre Sprüche darauf) käuflich abgetretten. Es sey Marquardstein auch schon im J. 1361 für das Heurathgut der Gemahlin des Herzogs Friderich (s. oben bey Traunstein) — und im J. 1395 dem Oswald Törringer für eine Schuld verschrieben worden (s. auch oben bey Traunstein).

Wildenwart. — Dieses Schloß sey eigen, und von den Edelleuten genannt die Hirschauer erkauft worden. (Ohne Anführung einer Urkunde.)

Kürnstein. — Diese Feste mit samt der Freyung, dann zugehörigen Schwaigen und Höfen sey am Freytag nach Jacobi 1400 von Thomas und Heinrich den Preysingern Gebrüdern dem Seitzen von Layming, und von diesem am Erchtag nach Lucia 1405 den Herzogen von Baiern verkauft worden; Wonach sogleich Herzog Stephan vermög Consensbrief seines Sohnes des Herzogs Ludwig d. d. Stephani 1405 dem Eberhard Kemnater 250 fl. auf Kürnstein verschrieb.

Reichenhall. — Diese Stadt sey von einem Bischof von Salzburg einem Herzog von Baiern als eigen zugestellt worden. Die nachfolgenden Bischöffe hätten zwar gegen den Herzog Heinrich behauptet, daß sie noch ein Eigenthum des Stiftes und nur Lehen von demselben sey, deßwegen auch Kaiser Sigmund, König zu Böhmen, dem Herzog Heinrich zugeschrieben habe; allein sie sey ohne weitere Rechtfer-

ti-

tigung ohne Lehenempfängniß geblieben, und also für eigen ersessen worden. (Alles ohne Anführung einer Urkunde.) Im J. 1339 habe Herzog Heinrich die Feste Reichenhall dem Conrad Zeissinger um 14000 tt. Regensb. dl. auf Wiederlosung eingeantwortet. — Im J. 1364 habe Herzog Stephan dem Georg Frauenberger von Prunn 300 tt. Regensb. dl. auf das Gericht Reichenhall, — im J. 1371 Herzog Stephan der ältere, und die Herzogen Stephan, Friderich und Johann wieder dem Georg Frauenberger 200 tt. auf das kleine Amt zu Reichenhall, — und im J. 1395 Herzog Heinrich dem Hanns Wolfsteiner 550 tt. dl. auf den Zoll zu Reichenhall verschrieben. — Im J. 1478 habe Degenhard Fröschl zu Marzoll den sogenannten Marktzoll in der Stadt Reichenhall, wie er ihn vom Georg Törringer im J. 1448 erkauft hatte, dem Herzog Ludwig verkauft. Die verschiedenen Salzsieden, SalzbrunnAntheile und Pfannen seyen auch grösstentheils von den Herzogen Ludwig und Georg um grosse Summen Geldes als eigen an sich gekauft worden; als nämlich: Im J. 1481 das Pfannhaus Schwab samt Zugehör und Salzbrunnantheil von Wilbold Venedier und Hanns Prunnlaitner des Raths und Siedherrn zu Reichenhall, als Vormünder der Kinder des Caspar Kastners seel. Im J. 1494 das Sieden genannt der Hochburger samt Wäldern, Salzbrunnantheil und Pfannhaus von Benedict Hollnsteiner, welcher solches im J. 1475 von Alban Albiner von Feldkirchen an sich gekauft hatte. Mehr das Nordorfer Sieden von Wilbold Venedier und An-

na seiner Hausfrau. Mehr 4 Sieden genannt Tasching, Zyfer, zum Schnander, und im Loch samt der Ehemühl vor dem Tauersteiner Thor vom Peter Fröschl zum Tauerstein und Beatrix seiner Hausfrau. Mehr 3 Sieden genannt der Perkheimer, zum Klotz und Marchharting vom Hanns Prunleutner. Mehr 2 Sieden genannt zum Gugel und zum Kinser vom Hanns Mayrhofer und Magdalena seiner Hausfran, deren das erstere vormals dem Kloster Altenhohenau, und nachmals dem Liebhard am Tant, letzteres aber vormals dem Heinrich Sapel, und nachmals dem Liebhard am Thor zugehört hatte. Mehr 2 Sieden genannt das alte Sieden und der Anschmalz von Hanns Seuer und Catharina seiner Hausfrau. Mehr 2 Sieden genannt der Naner und der Schwab vom Christian Kastner und Magdalena seiner Hausfrau. — Mehr 2 Sieden genannt das Nagestgast und das Schöpfenhaus von Hieronymus Mayrhofer und Catharina seiner Hausfrau. Mehr 2 Sieden genannt der Hund und zum Stein von Paul Schönberger und seinen Geschwisterten Stephan, Catharina und Anna. Mehr 2 Sieden genannt zum Plassen und der Kröll vom Niklas Rauscher und Margaretha seiner Hausfrau. Mehr 3 Sieden genannt die Schreiberin, Rutzenlacken und Gagkind von Wilhelm Steinhaus. Mehr das Sieden genannt der Holzapfel vom ersagten Wilhelm Steinhaus, welches er im J. 1452 vom Herrn Sigmund Domprobst und Erzbischoff zu Salzburg erkauft hatte. Mehr ein Sie-

den

den genannt das Turvil von Agnes Hollnsteinerin. Alles im J. 1494 und bey jedem Sieden den Salzbrunn Antheil.

Altenmarkt. — Die Herrn Johann und Georg Landgrafen zu Leuchtenberg und Grafen zu Hals haben ihre Gilten zu Zeitlarn, zu Gilching und in dem Altenmarkt bey Osterhofen *) dem Heinrich Puchberger um 800 ungarische Gulden verpfändet, und Pongraz Puchberger zum Neuhaus hat diese Pfandschaft am sankt Erhardstag 1427 dem Herzog Heinrich verkauft.

Forstern. — Leonhard Pugenhofer Pfleger zu Braunau und Hanns Billich zu Veldach haben diesen Sitz, welcher vormals dem Glotz zugehört habe, am Freytag vor Erasmi 1486 dem Herzog Georg um 1140 fl. verkauft.

Zangberg. — Dieses Schloß sey von den Edelleuten genannt die Harskircher an die Herzogen von Baiern gekommen, dabey sich auch die Anna Harßkircherinn verziehen hat, im J. 1319 (soll 1419 heissen.)

Rosenheim. — Dieser Markt sey als eigen zu vermuthen, weil derselbe im J. 1361 für das

*) Es ist also hier nicht von Altenmarkt an der Alz, Rentmeisteramts Burghausen, sondern von dem Dorfe Altenmarkt bey Osterhofen die Rede, und der Compilator hätte diesen Ort in das Rentmeisteramt Landshut setzen sollen.

das Heurathgut der Gemahlin des Herzogs Friderich verschrieben worden sey.

Im Rentmeisteramt Wasserburg.

Wasserburg. — Diese Stadt mit Zugehör sey vermög eines Briefes vom J. 1239 von dem Grafen von Wasserburg dem Herzog Otto von Baiern als seiner Schwester Sohn, erblich vermacht und zugestellt worden. Markgraf Ludwig von Brandenburg und sein Bruder Herzog Stephan haben am sankt Gallentag 1331 ihrem Vatter dem Kaiser Ludwig den Consens ertheilt die Burg Klingberg, die Burg und Stadt Wasserburg, die Burg Kufstein, die Burg Ebsee, die Burg Werberg und die Stadt Kitzpichl seiner Gemahlin Margareth für 16000 Mark Silbers Morgengabe und Wiederlage zu verschreiben. Nachgehends im J. 1358 habe Markgraf Ludwig von Brandenburg das Wittum seiner Gemahlin Margareth auch auf Wasserburg und Klingberg angewiesen. Im J. 1368 am sankt Georgentag habe Herzog Stephan der ältere seinem Sohne Herzog Stephan dem jüngern, Grafen zu Tyrol 2159 tt. und am Samstag nach Ostern 4000 tt. Münchner dl. auf den grossen Zoll zu Wasserburg verschrieben und vermacht. Im J. 1391 haben Herzog Stephan am Freytag vor Invocavit 1200 fl. dem Ritter Ulrich Ecker, und die Herzogen Stephan und Johann am sankt Veitstag 3000 fl. dem Conrad Amman Burger zu Kelheim verschrieben. — Im J. 1395 seyen 2770 fl.

wel-

welche dem Eglof Pichler auf den Zoll zu Wasserburg verpfändet waren, auf die Feste Ellkofen übertragen worden. — Im J. 1400 seyen dem Balthasar Puchberger zu Winzer 1170 fl. auf den Ungeld und Zoll zu Wasserburg verschrieben worden. — Am Sonntag nach Antoni 1401 habe Herzog Stephan seiner Gemahlin Elisabeth, gebohrnen von Cleve 6000 fl. auf die Schlösser Wasserburg und Kling verpfändet. — Im J. 1411 habe Herzog Stephan dem Lucas Fraunberger 200 fl. ungarisch und 100 fl. rhl. auf das Gericht zu Wasserburg, und 22 tt. Wasserburger dl. auf den Zinß, Herbst und Maysteuer von Attl verschrieben, — und im J. 1417 am sankt Agnestag habe die Herzogin Elisabeth gebohrne von Cleve die von Wasserburg ihrer Pflichten und Eide entlassen, und sie an ihren Sohn, den Herzog Ludwig, Grafen zu Mortani, als rechten Erbherrn angewiesen.

Kufstein, Kizpichel, Ratemberg und Klingberg. — Diese Städte und Schlösser seyen mehrerntheils von dem Hause von Oesterreich durch Verträge und in andere Wege an die Herzogen von Baiern gekommen, auch seyen gegen 10 bis 12000 fl. an Ratemberg verbauet worden. Im J. 1331 sey Kufstein, Kizpichl, Klingberg u. a. der Kaiserin Margaretha für ihr Heurathgut verschrieben worden (s. oben bey Wasserburg.) — Friderich Mautner von Burghausen und sein Sohn Friderich haben dazumal Kufstein und Kizpichl inngehabt, und seyen im nämlichen Jahre vom Kaiser Ludwig in seinen Schutz genom-

nommen worden. — Am Donnerstag vor Martini 1356 habe Markgraf Ludwig von Brandenburg seiner Gemahlin Margaretha die Festen und Gerichte Kufstein und Kizpichl, — dann am Montag nach dem weissen Sonntag 1358 die Festen Wasserburg und Kling verschafft. — Im J. 1363 habe Conrad Kumersbrucker, dazumal Jägermeister in Oberbaiern auf seine, ihm vom Markgraf Ludwig verbriefte Forderungen auf Kufstein und Kizpichl, in so lange die Herzogin Margareth im Leben seyn werde, renunzirt. — Im J. 1369 habe Herzog Albrecht von Oesterreich sich gegen die Herzogen Stephan den ältern, Stephan, Friderich und Johann verschrieben, daß er bey der Herzogin Margareth die Abtrettung der Festen Kufstein und Kizpichl verfügen wolle. — Am Sonntag vor Galli 1386 habe Herzog Friderich von dem Wilhelm Frauenberger von Hag jene 31263 fl. an sich gelöset, welche von seinem Vatter, und seinen Brüdern auf Kufstein, Kizpichl, den Viehzoll zu Kufstein, die Weingilt daselbst, dann den Zoll zu Mittenwald und Wernberg verschrieben waren, und habe diese Summe auf Sulzbach, Hirschau, Hersbruck, Lichtenstein, Rechberg, Neidstein, Lichteneck, Rosenberg, Breitenstein, Floß und Vohenstrauß übergetragen. — Im J. 1388 sey Ratemberg ein Fürpfand des Hanns Kumerbrucker um 10000 fl. gewesen, welche Summa Herzog Johann und seine Gemahlin Catharina auf die Gilt und Zoll zu Kufstein, und auf ihre Hauptmannschaft in Karndten übergetragen haben. — Im J. 1390 seye bedungen worden, das Heurathgut der künftigen

Gemahlin des Herzogs Stephan auf Ratemberg, Kizpichl und Kufstein zu verschreiben. (s. oben bey Braunau.) — Im J. 1391 haben Herzog Stephan und Johann die Forderung des Hanns Jägermeister von Ratenberg und Kizpichl auf Thierberg übertragen. — Am Freytag nach Martini 1394 habe Herzog Stephan die Feste Kufstein dem Bischof Pilgrin zu Salzburg um 1000 ungarische fl. verpfändet. — Im J. 1396 seyen dem Conrad Camerauer 800 fl. auf die May und Herbststeuer zn Kufstein verschrieben worden. — Im J. 1407 sey Kufstein dem Otto Ebser und Anna seiner Hausfrau um 2000 fl. rhl. und 1000 fl. ungarisch auf Wiederlosung verpfändet worden. — Im J. 1408 habe Herzog Stephan 1892 Ducaten der Anna Ranpergerin auf die May- und Herbststeuer von Kufstein verschrieben. — Am Montag vor dem Obersten 1413 habe Herzog Stephan die Schuldforderung des Caspar Törringer zu Törring pr. 3210 fl. ungarisch, auf das Amt, Voggtey und Gilt zu Kefsen, genannt das Krebseramt im Kizpichler Gericht verwiesen. — Im J. 1440 habe Herzog Stephan dem Otto von Rorbach 1246 fl. anf die May und Herbststeuer von Kufstein verschrieben. — Im J. 1479 habe Herzog Sigmund von Oesterreich für den Fall, wenn er ohne ehliche Leibserben versterben würde, dem Herzog Albrecht von München 60000 fl. auf seine Schlösser Ratenberg und Hörtenberg im Innthal, und dann noch weitere 24000 fl. auf Fragenstein und Landeck verschrieben und vermacht, worauf Herzog Albrecht am sankt Thomastag 1480 sich gegen den

Her-

Herzog Georg verpflichtet hat, diesen auf den eintrettenden Fall zur Hälfte der obigen Schlösser zuzulassen; dagegen sich letzterwähnte Herzog Albrecht und Georg am Samstag nach Kreutzerfindung 1485 noch besonders miteinander vertragen haben, zur Eroberung der genannten Schlösser 4000 Mann zu Fuß, und 600 Reisige auf gemeinschaftliche Kösten aufzustellen.

Oelkofen. — Zacharias Hohenrainer und Zacharias Hohenkirchner haben am sankt Andreastag 1383 ihren Theil an der Feste Oelkofen mit allen Zugehören, als ihr ererbtes eigenes Gut den Herzogen Stephan, Friderich und Johann verkauft. Dabey ein Verzichtsbrief des Ulrich Puchers am Puchrain vom J. 1384.

Nachtrag einzelner Acquisitionen und eingelöster Pfandschaften ausserhalb der obigen fünf Rentmeisterämter.

Wilfling, Inning und Neuching. — Das Dorf Wilfling sey am Sonntag vor dem Aufahrtstag 1404 von Greimold Starzhauser dem Herzog Ludwig eigenthümlich zugestellt, und nachmals am Donnerstag vor Thomas 1460 die Pfandschaft derselben und der Dörfer Inning und Neuching von Anna Starzhauserin dem Herzog Heinrich zurückgestellt worden.

Gerstetten. — Sey von Ulrich und Conrad Grafen zu Helfenstein, Gebrüdern, mit vielen andern Gütern der Herrschaft Prenzthal im J. 1408 dem Grafen Ulrich von Würtemberg — und von diesem nachmals am sankt Gallentag 1450 an den Herzog Ludwig von Landshut verkauft worden. (s. hievben bey Heidenheim.)

Illried. — Dieses Dorf sey vom Ulrich Gosset, Burger zu Ulm und seiner Hausfrau Anna Scherin am sankt Lorenzenabend 1431 dem Grafen Bernhard von Kirchberg und seiner Hausfrau Agnes, gebohrne von Werdenberg verkauft worden, und von letzterem nachmals an das Haus Baiern gekommen.

Faymingen. — Frau Anna Gräfin von Helfenstein, gebohrne von Oetingen Wittwe habe für sich und ihre Kinder die Feste Faymingen, mit dem dabey gelegenen Dorf, dann das Dorf Diessenhofen, mit Voggtey und Gericht, ihre Leute zu Hofen bey Schwinenbach, zu Mörslingen, zu Sankveits Mothausen, am Montag vor Galli 1381 den Herzogen Stephan, Friderich und Johann verkauft.

Leonberg. — Frau Agnes Königin zu Hungarn, Pfalzgräfin bey Rhein und Herzogin in Baiern habe ihre Herrschaft Leonberg am sankt Philippi und Jacobitag 1355 dem Albrecht Cloßner um etliche Pfund Regensb. dl. verpfändet. Nachmals sey diese Herrschaft an die Grafen von Ortenburg gekommen, und Graf Heinrich von Ortenburg und Agnes seine Gemah-

lin

lin haben am Montag nach dem Auffahrtstag 1385 dieselbe ihren Söhnen den Grafen Abraham, Georg, Hanns und Ezel übergeben, und diese 4 Brüder haben solche am Montag nach Joh. Bapt. 1386 den Herzogen Stephan, Friderich und Johann für frey ledig eigen verkauft.

N e i d s t e i n. — Dieses Schloß gehöre in die Pfandschaft der Kron Böhmen, sey aber vielmal als eigen versetzt und wieder eingelöset worden; als: im J. 1297 vom Herzog Rudolph in Baiern dem Conrad und Walter den Schenken von Reicheneck um 400 tt. Regensb. dl. — Im J. 1344 vom Herzog Rudolph für die 60000 fl. Morgengabe seiner Gemahlin Margaretha, gebohrnen Königin von Sicilien, samt Sulzbach, Rosenberg, Thurndorf, Eschenbach, Auerbach und Hersbruck. — Im J. 1386 samt Sulzbach, Hirschau, Hersbruck ꝛc. vom Herzog Friderich zur Einlösung der Pfandschaft auf Kufstein, Kizpichl ꝛc. (s. oben bey Kufstein) — im J. 1389 vom Herzog Friderich um 1600 fl. dem Jacob Rammelsteiner, welche Pfandschaft aber, so wie 1400 fl. zur Einlösung der Feste Luppurg, 500 fl. so auf Hersbruck gestanden, und 80 tt. zur Einlösung des Breitenstein im J. 1392 auf S u l z b a c h und R o s e n b e r g, welche letztere dem Ramelsteiner zur Pflegsweisen Innhaben übergeben wurden, übergetragen worden sind. — Im J. 1393 vom Herzog Stephan samt der Stadt Hilpoltstein dem Parzifal und Tristram Zenger von Schwarzenberg Gebrüdern für 10000 fl. ungarisch, welche sie wegen Trosberg gelie-

hen

hen haben, — und im J. 1466 vom Herzog Heinrich dem Hanns Pranntner Pfleger zu Floß um 1500 fl. in Pflegsweise.

Inkofen. — Sey vom Herzog Heinrich im J. 1395 samt dem Gericht Moosburg dem Arnold Fraunberger zu Fraunberg um 3000 ungarische fl. und im J. 1401 von den Herzogen Stephan und Ludwig seinem Sohne samt Kranzberg, Moosburg und Teispach für 12000 fl. Heurathgut der Frau Elisabeth, Herzog Heinrichs Schwester, dem Burggraf Friderich von Nürnberg verpfändet worden, dagegen Arnold Fraunberger anstatt Inkofen die Feste Wald zu Fürpfand erhielt. Auch sey dies Inkofen von dem Herzog Georg jüngst im J. 1484 (aber ohne Anführung einer Urkunde) auf Wiederlosung verkauft worden.

Neißling. — Dieses Dorf, samt dem Gericht, dann der Au zu Hütt bey der Vils und dem Holz auf dem Hart habe Friderich Leutenbeck im J. 1375 seinem Schwager Harprecht Cloßner, — und dieser im J. 1376 dem Hanns Altenburger und Friderich Tuschl zu Säldenau verkauft. Im J. 1383 habe Herzog Friderich das halbe Dorf Neißling von Friderich Wisenter dem ältern und Friderich dem jüngern erkauft, und im J. 1407 habe Georg Aichberger die Feste Neißling von den Puchbergern eingelöset.

Puchrain. — Diese Feste habe Herzog Heinrich am Dorotheatag 1410 von Ulrich Torer zu Eurasburg und seinem Sohne Caspar Torer erkauft.

Schwal-

Schwalbenbach. — Sey am Samstag vor Johannis Baptistä 1437 durch den Herzog Ernst um 1676 tt. Wiener, und 1200 fl. ungarisch von dem Ulrich von Rappach eingelöset worden.

Wildenreit. — Georg und Adam die Wilden zu Wildenreit haben sich am Freytag vor Philippi Jakobi 1462 mit ihrem Schloß in den Schutz und Schirm des Herzogs Ludwig begeben, und selbes von letzterem zu Lehen empfangen, sich auch verschrieben, daß sie für den Fall, wenn der Markgraf deshalben eine Anforderung machen würde, ihm keine Antwort geben wollen.

Neuenbuchberg. — Andrä Puchberger zu Neuenbuchberg hat dies Schloß am Montag sankt Augustinstag 1486 dem Herzog Georg übergeben, und solches sodann von ihm zu Lehen empfangen.

Oberfunzing. — Herzog Heinrich habe diesen Sitz und Hofmarch am Sonntag vor drey Königen 1444 von Jakob Schermer, derzeit Kastner zu Teisbach, erkauft.

Der Zoll zu Eckstädt, Wimpassing, Heselwang und Halfing. — Sey vom Sigmund Layminger zu Forchteneck am Donnerstag nach Judica 1476 dem Herzog Ludwig zugestellt worden.

Yben. — Diese Feste sey anfangs am Donnerstag nach Antoni 1414 vom Seitz Layminger, damals Pfleger zu Teisbach, dem Herzog Heinrich verkauft wor-

worden, nachmals sey sie wieder weggekommen, aber am Erchtag vor Bartholomäi 1458 vom Leonhard Pogenhofer, Andrä Loders seeligen Sohne dem Herzog Ludwig wieder zugestellt worden.

Aufhausen an der Prenz. — Jakob Fetzer von Aufhausen und seine Söhne Ulrich und Jakob haben diese Feste am sankt Simon und Judasabend 1400 den Grafen Ulrich und Friderich von Oetingen für frey ledig eigen verkauft. Von diesen sey es an die Grafen von Helfenstein, weiter an Würtemberg, und endlich zum Hause Baiern gekommen. (s. oben bey Heidenheim.)

Nanhofen. — Eberwein Wolf und Barbara seine Hausfrau haben den halben Theil an der Feste Nanhofen samt der Voggtey zu Molling und einigen andern Höfen am sankt Stephanstag 1403 dem Herzog Ludwig verkauft. Die andere Hälfte von Nanhofen samt dem Hof zu Biburg und Goppertshofen, der Voggtey zu Pörkirchen, dem Hof zu Oberpachern, die Voggtey zu Wagelsried, die Voggtey zu Emmering, den Thurn und Thurnhof zu Niedergiesing, dem Hof daselbst, den Hof zu Obergiesing, und der Hub zu Perlach habe Barbara die Sendlingerin, Heinrich Sendlingers Wittwe am Sonntag Lätare 1404 dem Herzog Ludwig verkauft.

Egning. — Diesen in der Fraunhofer Pfarr gelegenen Sitz habe Herzog Heinrich am Montag nach

Bar-

Bartolomäi 1438 von Ulrich Kanzlers Wittwe und Heinrich Radlkofer, ihrem Sohne, erkauft.

Vils. — Diesen Sitz habe Herzog Heinrich am Sonntag nach Ostern 1409 von Bartlmä Vilser erkauft.

Oberarnbach. — Dieses Schloß habe Christoph Preysinger am Freytag nach Francisci 1486 dem Herzog Georg frey ledig übergeben, und von diesem dagegen zu Lehen empfangen.

Lidbach. — Dieser Weiler sey am Montag nach Allerheiligen 1450 von Sigmund von Pfalheim dem Graf Ulrich von Oetingen, und hierauf von diesem samt dem Schlosse Baldern im J. 1473 dem Herzog Ludwig verkauft worden.

Wasserburg bey Günzburg. — Dieses Schloß sey durch einen Vertrag d. d. Freytag vor Conversionis Pauli 1467 vom Jakob von Argau dem Herzog Ludwig zugestellt worden.

Falkenstein an der Donau unterhalb Passau, Frankenburg und Kogel. — Diese drey Festen habe der R. K. Maximilian d. d. Freyburg in Breisgau am Sonntag nach Bartolomäi 1498 um 28000 fl. auf Wiederlosung verkauft.

Der Weinzehent zu Heilbrun. — Diesen Weinzehent habe Graf Ludwig von Oetingen

der

der ältere d. d. Passau am Donnerstag vor Georgi 1334 dem Markgrafen Ludwig von Brandenburg und den Herzogen Stephan, Ludwig und Wilhelm verkauft. Nachmals sey zwar dieser Weinzehent am Sonntag vor Laurentii 1418 dem Hanns von Helmstädt und Reinhard von Neuburg versetzt, aber von demselben wieder eingelöset worden.

Des Reichs Kamerknechte, die Juden zu Regensburg. — Die gewöhnliche Steuer der Juden zu Regensburg zu jährlich 200 tt. Regensburger Pfenninge, samt dem Judengericht daselbst und allen ihren Herrschaften und Gerechtigkeiten sey vom Kaiser Ludwig am sankt Lorenzabend 1329 dem Herzog Heinrich und Otto, Gebrüdern, und ihrem Vetter Herzog Heinrich um 6400 Mark Silbers verpfändet worden; welches Pfand auch nachmals Kaiser Sigmund für sich und seine Nachkommen dem Herzog Johann und seinen Erben bestättiget habe.

Uebrigens wurden die grossen neuen Gebäude an den Schlössern Burghausen, Ratemberg, Ingolstadt, Scherding, Lauingen, Friedberg u. a. auf 300,000 fl. und verschiedene erkaufte einzelne kleine Stücke an Dörfern, Höfen, Obrigkeiten, Fischwassern, Häusern, Aeckern, Wiesen, Hölzern u. a. worüber viele besondere Briefe vorhanden seyen, auch auf 2 bis 300000 fl. überhaupt angeschlagen.

Schluſs-Receſs
der Herzogen Albrecht und Wolfgang.

Serta Feria post Valentini (16. Februar) die vierte Rede Herzog Albrechts gegen Herzog Ruprechten.

Herzog Albrecht und Herzog Wolfgang. Mittwoch nächst vergangen (14. Februar) hätte Herzog Ruprecht lassen fürtragen eine lange Rede, dadurch er in Kön. Maj. auch die löbliche Landschaft, und Umsteher wollen einbilden seine vermeynte Gerechtigkeit zu dem Fürstenthum, Landen und Leuten, Hab und Gut Herzog Georgs seel. verlassen; also damit wollen ableinen die gründliche Rechte und Gerechtigkeit, so sie dazu hätten. Nun hätten sie lassen reden, daß die vermeynte Gerechtigkeit vom Widertheil abgeleint, wie gehört wäre, und daß sie ihre gründliche Gerechtigkeit darthun wollten. Demnach, dieweil dieselbe Rede des Widertheiles auf acht Artikel sich lendet, ob das nicht geredet würde, als es sollte, wollten sie repetirt haben alles, das vor geredet und das nicht geredet, dennoch verantwortet haben. So wäre das Recht ohne Noth darzuthun, denn kön. Maj. und hochlobliche Räthe wüsten, daß ihre Worte ihnen würden umgekehrt; wollten dennoch die gethan haben, als gehört und

geschehen wäre, und liessen des Gegentheiles Protestation bleiben auf ihr selbst, und protestirten vor, und wollten von der Kürze wegen umgehen zu reden, was sie vermöchten. Nun hat der Gegentheil seine Gründe gesetzt auf das göttliche, natürliche und kaiserliche Recht, daß ihnen das Fürstenthum, Land und Leute, vom Herzog Georg verlassen, zustehen solle; Ursache, ob kein Testament da wäre, so wäre doch eine ehliche unverziehene Tochter da, deshalb ihr das gebühren sollte. Zum andern aus Kraft des Testaments, und dem Gegentheil Herzog Ruprechten als nachgesetzten Erben. Sagten sie: wiewohl göttlich, natürlich und kaiserliches Recht den Töchtern etwas zugeben, so hätte man doch nicht von ihnen gehört reden, daß Töchter nicht erben sollten, dann in dem Fall, worinn man ietzt hier stünde. Die Rechte, so sie allegirt hätten, wären kaiserliche Rechte, und schlössen Töchter aus. Daß es aber von göttlichen Rechten sey, und Kaiser und Könige dawider nicht zu ordnen und zu machen hätten, das hätten sie angefochten; denn alle Erbfälle wären gesetzt von Kaiser und Königen, und die Gebote im alten Gesetze bänden nicht im neuen, es wäre dann, daß es angenommen würde. Was sollte man dörfen oder mögen Recht machen, wenn das alte sollte bestehen; Und das kaiserliche Recht binde, um daß

es wäre gesetzt von der Obrigkeit. Und sagten, daß der Gemahlin des Widertheiles der Erbfall nicht zustehen möchte weder von Gott, der Natur, den geschriebenen Rechten, sondern ihnen das Lehen wäre, als den Lehenserben; denn sie im vierten Grade und der Widertheil im achten Grade wären in der Sipp; so wäre das Lehenrecht für sie, und auch das Herkommen und Gebrauch.

Dazu hielten sie die Erbgerechtigkeit auf dem andern Grund, darauf der Gegentheil sich gezogen, und sagten Frau Elisabeth sollte erben aus dem Testament, und dann so sollte sie erben ohne einem Testament. Da irrt sich der Widertheil selbst, denn es nicht könne beyeinander stehen; denn das Recht litte nicht eines abzuscheiden mit dem Testament und das andere ohne Testament. Herzog Georg seeliger soll ein förmliches Testament gemacht haben, als der Widertheil berühmt. Das Testament wäre verlesen in etlichen Punkten, dem Widertheil gefällig; aber das Testament wäre von Unwürden; möchte den Namen nicht haben; denn es hätte in der Institution und Substitution Mangel, und auch in der Form, als man sie hören würde; und wollten dies anzeigen, und der Kön. Maj. befehlen zu ermessen. Denn im Rechten wären gegründet die Mängel des Testamentes, wollten sie ruhen lassen

auf

auf diese Zeit. Förder so hat Herzog Georg nicht Macht gehabt zu testiren in Lehen, besonders fürstlichen Lehen. Andre Lehenmannen hätten es auch nicht Macht in Stammlehen; denn sollte es seyn, wäre eine grosse Beschwerde königl. Majestät und allen Lehenherrn. So wäre es auch verboten aus den Vertragsbriefen; denn die drey Gebrüder und ihre Ahnen und Urahnen hätten einen Vatter gehabt, Herzog Stephan. Der hätte getheilt Baierland mit Rath der Landschaft, allein der Administration halb, damit das Land und Fürstenthum allzeit bliebe bey ihrem Namen, und wären nicht mehr; dann daß die Güter verbunden seyen Restitutioni, wären nicht zu testiren zu Nachtheil deren, denen sie zustünden. Nun die Güter unterworfen der Erbgerechtigkeit, darum das Testiren wäre wider alte Ehrbarkeit, Brief und Siegel, und die Erben wären schuldig, alles, das im Vertrage begriffen wäre, zu vollziehen. Dieweil dann Herzog Georg bekennt der Erbschaft in dem Briefe, so der Widertheil eingelegt hätte, und ihn auch gebetten hätte, des Collegiums halben zu Ingolstadt zu verwilligen, so gebe dieses lauteres Anzeigen der Erbschaftserkanntniß.

So hätte Herzog Georg testirt in Lehengütern und denen, die einen Wiederfall hätten]; darum das

Te=

Testament nicht kräftig wäre. Item hätte Herzog Georg einen Sohn gelassen, so hätte er der Tochter nicht so viel gesetzt; denn im Testament stünde 32000 fl. und 70000 fl. dazu; und setzte dem einen Wiederfall. Item ob er mehr Töchter überkäme, was man denen geben sollte. Item daß Frau Elisabeth sollte Macht haben in Legitima zu verschaffen. Was das auf ihm hätte in einem so grossen Fürstenthum, wäre wohl zu verstehen. Herzog Georg hätte als wohl gewußt, als sie, daß Töchter nicht erben, darum hätte er es also gesetzt; und beschlossen, dieweil das Testament von Unwürden, und darinn stünde, daß er vermache Fürstenthum, Land und Leute, so wollten sie gerne wissen, wenn das hinwegkäme, was Kön. Maj. behielte im Eigenthume. So stünde im Lehenbriefe, daß Herr Sigmund von Fraunberg empfangen hätte Fürstenthum Land und Leute, in und ausserhalb dem Lande; Da wollte der Widertheil reden, er hätte empfangen diejenigen, so zu Lehen giengen; darauf sagten sie, es stünde assertive und nicht enunciative, mit den Worten: die Lehen, so zu Lehen giengen von Kön. Maj. Nun gienge es zu Lehen, als Herzog Georg im Lehenbrief bekennte; darum alles Lehen wäre von K. M. Und wann eine Hilfe im Reiche angelegt worden, so wäre Herzog Georg neben den Churfürsten angelegt worden mit allem,

lem, das er gehabt hätte. Darum so hätte er nicht mehr Macht zu testiren. Und daß es wahr wäre, so hätte K. M. bey Leben Herzog Georgs geboten, das Fürstenthum nicht zu wenden in andere Hände. Und wiewohl geredet wäre vom Widertheil, das Testament wäre sieben Jahre vor gemacht, ehe K. M. das geboten hätte; dagegen sagten sie, es hätte kein Testament Kraft, bis der Testirer stürbe; darum der kön. Maj. Gebot vor der Kraft des Testamentes ausgegangen und geschehen wäre. Daß aber Herzog Georg nicht geachtet hätte, wäre ihre Klage, und es wäre kön. Maj. Willen gewesen, daß es bleiben sollte bey den Lehenserben. Dies alles wäre läuterer, dann die Sonne ietzt schiene, auch daß sie Recht und der Widertheil unrecht hätte. So wäre auch Herzog Georgen verboten zu testiren anders, dann um Gottes und seiner Seelenheil Willen, Laut der Verschreibung, das wäre nicht wider gute Sitten, nicht wider Recht, gebrauche nicht Ursache zu gedenken in eines andern Tod; und folgte daraus, daß der Gegentheil setzte seinen Grund auf das Testament, wäre nichts, und hätte dessen keine Gerechtigkeit.

Daß aber sie Gerechtigkeit hätten zu dem Fürstenthum, zeigten sie an: Erstlich wollten sie repetirt haben, wie vor, das gemeine Recht wäre für

sie.

sie. Item daß sie auch die nächsten Agnaten wären, daraus folgte das gemeine Recht für sie, und wider den Gegentheil. Das hätte K. M. betrachtet, und ihnen geliehen das Fürstenthum. Sie hätten auch Pflicht darauf gethan. Aus dem folgt, so K. M. belehnt einen Mann, so wäre K. M. auch schuldig, den Mann einzusetzen. Wo jemand irre gienge, so wären sie erbietig anzuzeigen, wäre wahr. Dieweil nun dem also wäre und K. M. geboten hätte, sie geruhlich kommen zu lassen zu dem Fürstenthum, und dazu auch der Landschaft geboten hätte, ihnen Gehorsam zu thun, was folgte weiter, dann Execution zu thun.

Nun würde vom Gegentheil geredet, K. M. hätte geliehen zu Recht, und wäre nicht dargethan was Lehen. Darauf sagten sie, das Fürstenthum, Regalia, Land und Leute wären Lehen, und damit genug dargethan. Item ob etwas eigenes da wäre von Herzog Georg oder seinen Ahnen erkauft und nicht geachtet als eine Zugehör des Fürstenthums, auch nicht zu Lehen gemacht, das sie doch nicht gestünden, so gehörte es doch ihnen zu, Kraft der Erbgerechtigkeit.

Nun wollte der Widertheil reden, die Artikel lauteten allein auf die drey Brüder; dagegen sagten sie, es laute auf die drey Brüder und ihre Er-

ben. Und als geredet wäre, sie sollten gleich erben, das wäre zu verstehen auf die drey Brüder; darauf sagten sie, man sollte ihnen den Erbfall lassen, sie wollten den wohl theilen. Aber es wären anzusehen die Worte, ob Töchter hinterlassen würden, die sollten die andern aussteuern ꝛc. Wäre das nicht gemeynt auf die Erben, was dürfte man dann setzen: Wir und unsre Erben. So stünde in demselben Brief, damit allzeit das bey dem Namen bliebe ꝛc. Darum wäre gesetzt, ob ihrer einer abgienge, daß die andern erben sollten; das wäre zu verstehen bey dem Namen der Gebrüder. Nun wäre der Widertheil nicht der drey Brüder einer, auch nicht der Erbe; so wäre nicht fürzusetzen Herzog Georg des Widertheiles Schweher, noch sein Kind, die Enkeln. Und wiewohl der Gegentheil wäre ein Pfalzgraf und Herzog in Baiern, und komme von Kaiser Ludwigs Vater her, so sollte doch seine Gnad nicht erben, auch seine Gemahlin nicht, wann die auch im Lehen nicht erbt; also daß die Mutter und Kinder nicht erben; auch der Widertheil nicht, denn er wäre weiter in Staffeln, und gestünden, daß der Widertheil von Kaiser Ludwigs Vatter her und auch ihr Freund wäre, und gönnten ihm wohl, daß er wohl versehen wäre mit Fürstenthumen, doch ohne ihrem Schaden; und wäre es umein kleines zu thun, das sollte bey ihnen

auch

auch keine Noth haben. Item in dem Briefe der Erbgerechtigkeit stünde, es soll allzeit bleiben bey dem Namen ꝛc. So bekannte Herzog Ludwig, daß er bleiben sollte bey der Erbgerechtigkeit; darnach aber in drey Briefen, also lautend. Sollte es dann bleiben dabey, so könnte der Widertheil nicht erben. Item daß es ein Geding wäre künftiger Erbfälle, sagten sie wie vor, es wäre ein Geding einer Versprechniß, Promissio honesta, wäre beständig im Rechten, und nicht des Pacts, als der Widertheil redete. Und ob es schon ein Geding wäre, so wäre es doch nicht eines Dinges, dessen man gewiß wäre, sondern auf eine Ungewißheit gesetzt; und wäre geschehen mit Wissen deren, die es gemacht. Diese Gedinge wären zugelassen. Und also hätte man Ober und Niederbaiern getheilt und geordnet, welcher ohne männliche Leibeserben abgienge, den sollten die andern erben. Das behalte Land und Leute, und römische Könige hätten darein gewilliget, und wäre in solchem geordnet, wieder zu kommen zu dem Namen und ihnen selbst, das ist zu dem Hause von Baiern und nicht davon zu kommen. Das wäre ein Pactum gegründet im Rechten.

Und ob deren allen keines wäre, so wäre doch der Gebrauch im Reiche, daß solche Verschreibungen, Statuten und Ordnungen binden im Rechten,

und wären dergleichen mehr bey römischen Kaisern und Königen, Fürsten, Markgrafen, Grafen, Herrn ꝛc. gemacht und gehalten, und K. M. wüste, daß im Hause Oesterreich Pacta sind, dieweil ein Herr von Oesterreich wäre. Item in der Grafschaft Görz, Königreich zu Hungarn, und möchte auch zu Böheim seyn. Item in Sachsen und Hessen; die hätten dazu eine Bruderschaft, ob eines abgienge, daß das andere erben sollte; und wäre bestättiget von Kaiser und Königen. Item von Markgrafen von Baaden gegen Rotteln; Item Würtemberg hätten solche Ordnung, daß Töchter nicht erbten. Viele Ritter und Knechte, auch Burger hätten solche Ordnung. Darum wäre auch verboten Fürstenthum zu theilen; denn sobald sie getheilt würden, nähmen sie ab; und wollten damit bestättet haben, ob wohl das Recht dawider wäre, daß doch der Gebrauch im Reiche aus tapferen Ursachen so gehalten worden wäre. Und als dann der Gegentheil geredet, das wäre wider gute Sitten, zu gedenken in eines andern Tod; dagegen sagten sie, es wäre der Fall nicht hier; und ob es wohl wäre, so thäte es doch der Gebrauch nicht ab; und bey solchem Gebrauch, so hätte das Reich aufgenommen, und wäre nicht hässig, sondern sollte ausgebreitet werden; und der Gemahlin des Widertheiles würde dennoch so viel, daß sie gehal-

ten würde als eine löbliche Fürstin. Und das nehme nicht ab den Weg zu testiren, gebe ihm aber eine Ordnung. Und dieweil es verboten wäre, würde darum billig im Reiche eine Ordnung gehalten. Item so die Könige hätten zugegeben den rittermäßigen im Felde zu testiren ꝛc. hätten nun kaiserliche Rechte dieses zugelassen, warum sollte man dann nicht einen solchen Gebrauch auch halten. Und sollte das seyn, das der Gegentheil sagt, wäre eine Zerstörung des Adels. Denn keiner gebe einen Sohn oder Tochter hinaus, er ordnete zuvor, wie es gehalten sollte werden; dabey würde es auch billig gehalten; ungezweifelt, wo der Widertheil dergleichen zu thun hätte, er würde es auch thun.

Item daß die Verträge in etlichen Punkten nicht gehalten wären, dagegen sagten sie, die wären in der Erbschaft gehalten, und auf den eingelegten Brief, darinn er Herzog Albrecht verziehen sollte haben auf die Briefe der Erbschaft ꝛc. gestünde er nicht, als der Widertheil sagte, sondern auf die Briefe derselben Verschreibung und Handlung halben ausgegangen. Und ob das nicht wäre, so möchte es doch Herzog Wolfgangen nicht schaden. Und Herzog Wolfgang und Herzog Christoph hätten vorbehalten die Erbschaft, ob Herzog Georg

verstorben wäre, als geschehen ist; und beschliessen, daß an Lehen, Fürstenthum, Landen und Leuten der Widertheil nichts hätte für sich, noch für seine Gemahlin; und hätte Herzog Georg etwas eigenes gehabt, so hätte er doch das nicht mögen hingeben in Kraft der Erbgerechtigkeit; stünde ihnen zu; und das wäre der rechte Brief, darinn stünden die Worte: „das unsere, und das Wir überkommen werden.“

Item der Gebrauch wäre angezogen also, daß kein Fürst von Baiern eine Tochter hätte im Testament versehen, die nicht geerbt hätte. Dagegen sagten sie, es wäre nicht gehört, daß ein Fürst von Baiern eine Tochter im Testament versehen hätte, denn die Fürsten hätten gewußt, daß sie es nicht thun sollten. Sie wollten aber anzeigen, daß bey Menschengedächtniß keine Tochter geerbt hätte, sondern ihr Zugeld wäre ihnen geworden. Daß man aber sagte, sie hätten verziehen, das möchte seyn; wäre aber nicht Noth gewesen, und als wenig eine Tochter auf ihr Heurathgut hätte müssen verzeihen, als wenig hätten die auch auf ein solches müssen verzeihen.

Und die Fürsten hätten aneinander geerbt; daneben Töchter gehabt. Herzog Ruprecht hätte geerbt Herzog Heinrichen, wiewohl der eine Schwe-

ster hätte in Frankreich gehabt hätte, die nicht geerbt *).

Item daß der Gegentheil geredet, der Gebrauch oder Gewohnheit sollte im widersprechlichen Recht bewährt worden seyn; sagten sie, es wäre nicht Noth; der Gebrauch wäre auch nicht also. Die Fürsten bekennten, wie sie erben sollten. Es wäre wie es wollte, so sollten sie erben nach altem Herkom-

*) Diese auffallend unrichtige Stelle in dem Exemplar des Pfalzgraf Ruprechtischen Geschwindschreibers, ist in dem Original des Herzog Albrechtischen Geschwindschreibers auf folgende Art gesetzt:

> Nun ist die Wahrheit, daß Herzog Friderichen hatte geerbt Herzog Heinrich, und nachfolgend denselben Herzog Ludwig, und ihn Herzog Georg; und ihrer jeder hätte Töchter verlassen. So hat Herzogen Ludwigen im Bart geerbt Herzog Heinrich allein, wiewohl derselbe Herzog Ludwig eine Schwester, die einem Könige zu Frankreich vermählt gewesen ist, gehabt, und den Todfall erlebt hat.

Aber auch hierinn ist eine historische Unrichtigkeit, weil die Königin in Frankreich, Herzog Ludwigs des ältern Schwester, schon im J. 1435 verstarb, und also den Erbfall nicht mehr erlebte.

kommen; dieweil das also, wäre die Gerechtigkeit da auf ihrer Seite zu Lehen und Eigen, in Kraft der Lehenschaft und Verträge.

Item Sechs Artikel wären ausgeführt vom Gegentheil. Vermeynte Gerechtigkeit zu haben in Baarschaft, Kleinod, Silbergeschirr, Perlen, Getreid ꝛc., daß es sollte in Kraft des Testaments der Tochter zugehören. Dagegen sagten sie, das Testament wäre nichtig. Zum andern,

---

Das Exemplar dieser Rechtsverhör, welches Köllner zu seinen Ephemeriden vor sich hatte, enthielt eine andere, ebenfalls unrichtige Stelle, dass nämlich Herzog Ludwig der ältere eine dem Könige von Frankreich verehlichte Tochter hinterlassen habe, und Oefele in Script. R. B. II. 473. hat auch diese ihm aufgefallene Unrichtigkeit in einer Note gerügt. Allein am auffallendsten ist, dass in diesem ganzen Prozesse keine Erwähnung von jener hinterlassenen einzigen Tochter Herzog Ludwig des jüngeren geschieht, deren Daseyn fast allen baierischen Geschichtschreibern bisher unbekannt war, aber doch in dem 3ten Bande des gegenwärtigen Werkes Seite 82 u. f. bewiesen ist; Es müste nur seyn, dass diese Tochter, welche doch am 13. July 1446 noch am Leben war, schon vor ihrem Grosvatter, mithin vor dem 1. May 1447 verstorben wäre.

dern, was zu Unterhaltung Land und Leute gehört, gehörte dazu, und wollten den Schatz, Büchsen, Pulver, Getreid, Hausrath ꝛc. genannt haben. Und Herzog Heinrich hätte Herzog Ludwigen also geerbt. Und wo das nicht wäre, so käme es doch in Kraft der erblichen Gerechtigkeit, und daß man einer Tochter sollte geben zur Aussteuerung ꝛc.

Item daß Schulden da wären, die man Herzog Georgen schuldig ist ꝛc. Zu dem sagten sie als zu andern; und wenn Herzog Georg nicht also verbunden wäre gewesen in Kraft der Erbgerechtigkeit, so hätte er es thun mögen; aber ein Knopf wäre dafür gelegt gewesen; und hätte er es beym Leben gethan, das wäre etwas anders.

Item Pfandschaft berührend, hätte Herzog Georg nicht Macht gehabt, die hin zu geben, denn sie gehörten zu dem Lande, und wie er geredet habe zu dem Eigen, so wollte er auch geredet haben die Pfaudschaften berührend.

Item erkaufte Lehen berührend, gehörten ihnen zu; und ob ein Fürst, Graf, Herr ꝛc. ein Lehen kauft, das ein Schwertlehen wäre, das gehörte den Töchtern nicht zu. Item Herzog Georg hätte die Grafschaft Kirchberg zu Lehen vom Reiche, und daß es ein Lehen wäre, dessen hätte er in dieser

Stu-

Stuben bey zehn Lehenbriefe gehabt, die zeigten an, daß es Lehen vom Reiche wäre, und gehörte den Töchtern nicht zu, sondern ihnen, oder königlicher Maj.

Item Erblehen berührend, da wüsten sie kein Lehen, auf Töchter erbend, dieweil männlicher Stamm da wäre, und stünden ihnen zu in Kraft der Lehen, Verträge oder Gewohnheit.

Item Besserung berührend, alldieweil Agnaten da seyen, was gebauet wird, hienge dem Schlosse an, und möchte nicht getheilt werden. Und hätte man etwas dazu gekauft, das wäre den Agnaten zu Gut. Wenn es aber dem Lehenherrn heimfiele, das möchte ein anderes seyn. Item viele Edelleute buaeten ihre Schlösser; sollten das Baugeld herausgeben oder ihre Kinder oder Erben, wäre schwer.

Item der Lehen halb, von andern Herrn rührend, sagten sie, ihnen wäre schwer im Mangel zu stehen dessen, so ihnen geliehen wäre. Noch schwerer, daß der Widertheil sollte bitten, ihm zu leihen, so der wüste, daß nichts mehr zu thun, dann Execution. Nun wird ein Recht dargethan, wenn ein Fürst stürbe, und liesse einen Sohn, so stünde zum Herrn, das Lehen dem Sohne zu leihen. Möchte wahr seyn, etliche Rechte hätten das gesetzt;

möchte

möchte auch seyn, daß etliche Zeit ein Herr gelie-
hen ein Jahr lang, zur Zeit der Herr das wieder
an sich genommen, und dergleichen andere Ordnung
gesetzt. Aber darnach wäre ein anderer Gebrauch
worden im Reiche, der da vernünftig wäre, nnd
nachdem man geliehen hätte den alten Fürsten von
Baiern als wohl, als den ietzigen. Wo man dann
die alten Briefe darlegte, so würde man finden,
wie es von Alter herkommen, und was geliehen
und Lehen wäre, oder nicht. Item die Theilbriefe
würden es auch anzeigen, nämlich da Herzog Ru-
dolph abgetheilt worden wäre am Rhein vom Kai-
ser Ludwigen. Da würde man eigentlich darinn
finden, was Lehen wäre, und also, daß dieses
Fürstenthum anders niemand gehört, als an sie
und ihren Stamm. Item daß Herr Sigmund von
Fraunberg gebetten hätte, zu leihen das Fürsten-
thum, Land und Leute, die da rühren von königl.
Maj. Sagten sie, der hätte einen Lehenbrief ge-
nommen, den seinem Herrn gebracht, den der auch
angenommen hätte. Darum alles, das er verlas-
sen, gehörte in das Fürstenthum, und wenn Her-
zog Georg etwas gekauft hätte, hätte er geredet:
nun habe ich mein Fürstenthum aber gebessert und
geweitert. Das wissen seine Räthe, die einestheils
in dieser Stuben wären.

Item auf das Testament, daß die Tochter sollte eingesetzt werden nach der Meynung, als der Gegentheil davon geredet hätte, sagten sie, ein Vater, der ein freyes Gut und nicht Lehen hätte, möchte das wohl seiner Tochter vererben, und darnach so möchte man die Tochter einsetzen; und obwohl einer dagegen stünde, und sagte, es ist Lehen, das helfe nicht, dann es stünde auch dabey, wo einer seine Gerechtigkeit in Continenti wollte darthun, so sollte man sie nicht einsetzen ꝛc. Aber der Fall wäre hier nicht, sondern Herzog Georg wäre ein Fürst des Reiches und mächtig geachtet gewesen von allen Fürsten und von K. M. belehnt; hätte sein Gut besessen, als ein Fürst, und hätte nicht mögen testiren in Kraft der Lehenrechte und Verträge. Darum und so ihnen geliehen wäre, so gebührte sich, sie einzusetzen, und wäre zu vermuthen, daß alles, das Herzog Georg gelassen hätte, Lehen wäre; darum sollten sie eingesetzt werden. Käme dann jemand, der darein zu reden hätte, dem wollten sie Antwort geben zum Recht, und solches ihr Begehren wäre mit dem Recht, und des Widertheiles Begehren wider Recht.

Item als der Widertheil geredet, er hätte sich nicht eingedrungen zu Landshut und Burghausen ꝛc. und dessen einen Geheißbrief lassen lesen von Her-

zog Georg ausgegangen ꝛc. sagten sie, es wäre fremd zu hören, daß der Widertheil sich im Leben Herzog Georgs hätte eingelassen; denn im Briefe stünde in das fürstliche Schloß, also wäre es auch, und gehörte ihnen zu. Item es stünde auch darinn von unsern wegen räthlich und hilflich zu seyn, und stünde nicht, daß er es besitzen sollte, sondern allein, ihn einzulassen. Item so hätte er auch erst nach dem Tod Herzog Georgs die Pflicht und Schloß angenommen, und vielleicht Schlüssel und anderes. So wäre er wohl zehn Tage nach Tod Herzog Georgs zu Burghausen eingekommen, und dazu nicht durch die Stadt, sondern auswendig eine Mauer zerbrochen ꝛc. Also daß sie geredet: eingedrungen, wäre aus ihrer Nothdurft. Und wiewohl geredet worden, vom Gegentheil fürzubringen Schein, daß es eigen wäre, daran läge nichts, denn es wären ob Menschengedächtniß Landshut und Burghausen fürstliche Sitze gewesen, und Lehen geachtet.

Item der Briefe halben in der Kanzley, wäre schwer, daß ein anderer sollte darüber gehen und daraus klauben, was ihm gefiele; und die Copien, so dargelegt, wären gebessert; die Originalien fürzulegen, und billiger in ihren Handen, dann bey dem Widertheil. Und auf die eingelegten Briefe, das Eigen besagend, da man die gelesen aus einem

Re=

Register, hätte also männiglich geachtet, die Briefe lauteten dem Register gleich. Aber so man die Copien lese, so stünden die nicht darinn; so hätten die kein Datum. Und damit Bericht geschehe, daß man allein damit K. M. hätte wollen blenden, so bäten sie auch ein Register *) zu lesen, und ferner sie darauf zu hören.

Also wären vom Gegentheile viele Stücke angezeigt worden für eigen. Nun wäre zu bedenken, daß viele Stücke da, die im Theilbriefe, da die drey Fürsten getheilt hätten, begriffen, die eine Zugehör zu Oberland zu Baiern wären. Dieweil nun das, wäre ungezweifelt von K. M. empfangen zu Lehen, dafür gehalten und gebraucht; die Unterthanen hätten sich auch selbst dafür gehalten;

denn

*) Dieses Register mangelt sowohl bey dem Pfalzgraf Ruprechtischen als Herzog Albrechtischen Exemplar. Auch Köllner scheint es nicht bey Handen gehabt zu haben, weil er es in seinen Ephemeriden weder abgeschrieben, noch ausgezogen hat. Höchstwahrscheinlich aber war es ein blosses Verzeichniss aller vom Herzog Georg hinterlassenen Städte, Schlöffer, Landgerichte und Herrschaften, deren wirklich eines bey den Acten liegt, und vielleicht zu diesem Endzweck verfasst worden ist.

denn beyde Lande Ober und Niederbaiern giengen von K. M. zu Lehen. So stünde im Artikel des Vertrages, was sie hätten und gewännen, sollten sie haben. Nun wären viele Jahre, daß der Theilbrief gemacht, und noch länger, daß die Pfandschaft und Lehen von Böheim bey dem Hause von Baiern gewesen, und sich erstreckt hätten in die Obrigkeit des Reiches. Item daß etliche Stücke vom Widertheil angezeigt worden wären, darauf Frauen verwiesen worden; darauf sagten sie, es wäre herkommen und zugelassen, und stünde im Artikel des Vertrages, daß es seyn möchte; und würde an andern Orten auch also gehalten, und darum nicht eigen. Item zu Zeiten gäben Fürsten Gilten von Lehen, lösten es auch wieder ab, und daß ein Fürst nicht mehr Macht sollte haben, dann ein Edelmann im Lehen, wäre nicht. Item Kirchberg, Heidenheim, Graisbach giengen zu Lehen vom Reich, und Herzog Georg hätte die empfangen im Worte: Grafschaft, Herrschaft ꝛc. Und wäre wahr, Heidenheim wäre deren von Helfenstein gewesen, hätte eigene Obrigkeit und Herrlichkeit, und erbte auf sie. So wären viele Schloß und Märkte benannt, doch kein Brief dargethan. Sie sagten, es wäre Lehen, und ob es nicht wäre, so stellten sie es auf den Punkt der Erbgerechtigkeit. Und das Ding, so der Widertheil eingelegt hätte, wäre geschehen zu Schmäle-

lerung Kön. Maj. Eigenthumes und ihrer Erbgerechtigkeit; und wo auch Herzog Friderichs und der andern alten Fürsten Theilbriefe und Lehenbriefe dargelegt würden, würde daraus eigentlich erfunden, daß es also wäre. Es wäre auch wahr, daß Fürstenthümer, Herzogthümer, Grafschaften und Herrschaften wüchsen wie Laub und Gras; dadurch würden die Reiche gemehrt, und billig. Und wenn das nicht wäre, so wären die Herzogthümer schmal, als sie am ersten gewesen. Die Herrn wären auch schuldig, das ihrige zu mehren; darum so das Fürstenthum ehrlich und löblich herkommen wäre, und sich gemehrt oder gemindert hätte, so müste man es für gut nehmen.

Dieweil nun das Fürstenthum Lehen wäre, und was Städte, Schloß, Grafschaften und Herrschaften dazu gehörig, genützt und genossen, damit sie gnädiglich belehnt, Pflicht darüber gethan, und Mandate ausgegangen, und das Recht wollte, daß der Lehenmann Schutz, Schirm und Einsatz hätte, und ob etwas, das eigen wäre, das sie doch nicht gestünden, da wäre, das durch die Erbgerechtigkeit abgeleint, und ein altes Herkommen im Hause von Baiern wäre, wie das gehört, und davon geredet wäre, so wäre ihre unterthänige Bitte an K. M. zu betrachten des heiligen Reiches Obrigkeit, Herrlich-

lichkeit, und Gerechtigkeit, auch ihre Gerechtigkeit, das am Tage offentlich liege, und sie gnädiglich einzusetzen, schützen und schirmen. Ob dann jemand dawider vermeynte, so wollten sie vor K. M. Rechtens seyn.

Nun hätte die Landschaft gemerkt ihre Gerechtigkeit zu dem Fürstenthum, Landen und Leuten, in und ausserhalb Landes, daß sie belehnt, Pflicht darüber gethan, Mandaten ausgegangen, und so sie sich allweg wohl gehalten, verhoffen zu ihnen, sich nicht lassen abwenden, sondern sich zu ihnen halten als getreue Unterthanen, und zu thun, als ihre Voreltern; sie annehmen für ihre rechte Landsfürsten und Herrn, und Huldigung thun. So seyen sie geneigt, allweg auch hinwieder zu thun, das sie thun solken; auch ihre Freyheiten zu bestätten und zu bedenken, was Schadens daraus folgte. Daß sie es auch nicht verstehen, als, so sie zu ihnen kommen, Hilfe von ihnen haben wollten, sondern daß sie betrachten, was darann stünde, und sich nicht lassen irren des Widertheiles Rede und Erbieten, sich gnädiglich zu halten, ihre Freyheiten zu confirmiren, dessen dann sie Beschwerde empfangen hätten vom Widertheile zu hören; Dieweil sie aber gehörten in das Fürstenthum, dasselbe zu ermessen. Und so der Widertheil unter-

standen hätte, den Handel darzuthun, und einzubilden, als ob der grosse Gerechtigkeit hätte, und sich erboten zu Recht, um den Einsatz für K. M. den Pabst, den Bund, Churfürsten und Fürsten, wie das gehört wäre, das dann wohl groß geachtet worden bey den Umstehenden und der Landschaft; sagten sie, einer, der nicht Recht hätte, und nichts an etwas setzte, der hätte gut Recht zu bieten. Sie hätten Gerechtigkeit zu dem Fürstenthum, Landen und Leuten, und zu dem übrigen Erbgerechtigkeit; was hätte aber der Gegentheil? Nichts, dann daß er sich eingedrungen, und wollte nun rechten. So wäre es schwer, gepfändet zu Recht zu kommen, ihnen auch schwer, daß sie sollten regieren, und der Widertheil Landshut und Burghausen inn haben; also das Haus oder Schloß beschliessen mit dem, das darinn wäre, wäre schwer zu hören, und allein zu achten zum Verzug, ob mittlerer Zeit künftige Beschwerde weiter möchte einreissen, das ihnen beschwerlicher würde.

Und wiewohl sie nicht schuldig, einiges Recht anzunehmen, sondern daß sie sollten eingesetzt werden, erböten sie sich dennoch, wollten K. M. und den Bund zu Schwaben, die ietzt zugegen wären, annehmen, daß auf diesen gehörten Handel in acht Tagen ein Urtheil gegeben werde, und ob sie in die

Le=

Lehen, und das da für Lehen geachtet, auch das, so eigen oder Pfandschaft wäre, dazu Büchsen, Pulver, Getreid ꝛc. und was zu Enthaltung der Länder gelegt, eingesetzt werden sollten; so, was da gesprochen, ungeweigerten Rechtens ohne Apelliren oder anderes Suppliciren vollzogen würde; Und daß der Widertheil auch keine Veränderung thun wollte in dem, das er gefunden hätte zu Landshut und Burghausen. So wollten sie zur Förderung der Sachen also gesetzt haben und eben thun, als ob es rechtlich geschehen wäre, und dafür achten, daß es mehr und überflüssig sey. Und wo die Churfürsten auch hier seyn möchten, wollten sie sich wohl genügen lassen, daß sie auch dazu helfen. Damit auch K. M. an ihren Geschäften gefördert würde, bitten sie an die Landschaft, und zu vorderst an die Räthe, königl. Maj. zu bitten, in den Handel zu sehen nach Nothdurft, unangesehen, daß der Widertheil gebetten hätte, um Mandata ausgehen zu lassen an Churfürsten und Fürsten ꝛc. Hoffen, K. M. lasse es bey den vor ausgegangenen Mandaten bleiben, und werden denen keine Aenderung thun, in Ansehung ihrer Belehnung und Gerechtigkeit. Erbieten sich das um K. M. Churfürsten, Fürsten, Grafen, Herrn und andere hochlobliche Räthe und Beysitzer auch die Landschaft unterthäniglich zu verdienen, zu beschulden, und gnädiglich zu erkennen.

Schlufs-Recefs des Pfalzgrafen Ruprecht.

Auf Sonntag Esto mihi (18. Februar) ist die letzte Rede Herzog Ruprechts geschehen.

Allerdurchleuchtigster Herr ꝛc. Freytags nächst vergangen (16 Februar) ist abermal durch Herzog Albrechts und Herzog Wolfgangs Redner eine lange unnothdürftige Rede geschehen, und der mehrere Theil dessen, so vormals zu zweymalen fürgetragen, wiederum verneuert, allein einen Schein vor K. M. seiner Maj. Beysitzern und Räthen zu machen, als sollte der Gegentheil viel Rechts haben, dessen doch im Grunde keines angezeigt wäre. Aber es wäre angezeigt worden durch das alte und neue Gesetz, daß Gott selbst gebotten hätte, daß die Kinder ihre Eltern erben sollten. Die Natur gebe auch das, als Wir sehen nicht allein an den Menschen, sondern den unvernünftigen Thieren, daß sie ihrem Leib und Leben wehe thun, damit sie ihre Kinder hinbringen und besorgen möchten. Alle geschriebene Gesetze von der Erbschaft redend, geben die Ordnung, daß die Erbschaften von den Eltern auf die Kinder erben sollten. Und wäre auch im Rechten ausgedrückt, obgleich die Eltern ihre Kinder umgehen wollten, daß sie das zu thun nicht Macht hätten, es wäre dann Sache, daß die Kin-

der

der das gröblich aus nämlichen Ursachen, im Rechte ausgedrückt, verwirkten. Es geben auch die Rechte den Eltern, die ihre Kinder in ihren Geschäften und letzten Willen zu Erben setzen, eine sondere Freyheit, daß sie die Solemnitäten, deren man sonst in den Testamenten gebrauchen müste, nicht zu halten bedürfen. Alles zu einem Anzeigen, daß die Natur, das Recht und Billigkeit das gebe und auf ihm trage, daß Kinder ihre Eltern erben sollten, und sonderlich auch, wo die Kinder von ihren Eltern zu Erben gesetzt, und gemacht würden. Nun wäre meine gnädige Frau Elisabeth eine einige weltliche Tochter meines gnädigen Herrn Herzog Georgs gewesen, die er lieb gehabt hätte, und billig, nachdem die seinen Gnaden gefolgt, sich ihr Lebenlang seines Willens geflissen; deshalben er sie über das, so er ihr von Gott, aus der Natur und den Rechten schuldig wäre gewesen, auf das wenigste ihr mit Erbschaft zu verlassen, sie zu seinen gemeinen Erben aller seiner verlassenen Hab und Güter gesetzt, und Herzog Ruprechten ihren ehlichen Gemahl dermassen untergesetzt. Wer wollte nun sprechen, daß ihre Gnad dasjenige, so ihr von Gott, aus der Natur und allen Rechten gebührt, und ihr ihr lieber Herr und Vatter seeliger Gedächtniß aus vätterlicher Treue und geneigten Willen, als seiner einigen weltlichen gehorsamen Tochter,

von seinem Leib gebohren, gegeben und geordnet hätte, sollte benommen werden. Das wäre nicht allein wider Recht, sondern auch wider Vernunft der Menschen, und eine Grausamkeit, die billig aller Menschen Herz bewegen sollte; und möchte nicht anders verstanden werden, dann also, ob eine Tochter ihrem Vatter folgte, sich seines Willens beflisse, alles das thäte, so ihm gefällig wäre, darum er sie nicht allein aus natürlicher Neigung, sondern auch aus eigener Tugend billig liebte, und sie darum mit seinem Gute, das er von seinen Eltern ererbt, durch seine Fürsichtigkeit behalten und gegönnt hätte, vätterlich und getreulich versehen und versorgen wollte, daß er das nicht Macht hätte zu thun, daß solches nicht billig wäre, auch die Natur und das Recht nicht vermocht haben, also Menschen zu ermessen. Das alles ist vormals genugsamlich und überflüssig angezeigt, und sonderlich darum, daß es von dem Gegentheil widersprochen ist, nachdem es als klärlich angezeigt, daß es der Gegentheil mit keinem gründlichem Schein hat widerlegen mögen.

So hat doch der Redner des Gegentheiles gesagt, ihm seyen seine Worte verändert worden, denn er habe nicht gesagt, daß Töchter von gemeinen Rechten nicht erben, anders dann in diesem

Falle.

Falle. Dagegen sagt der Redner Herzog Ruprechts das sey nicht geschehen, ihm sollen auch seine Worte nicht verändert, sondern allweg, wie er die geredet, wieder verneuert werden. Aber er sage dennoch wieder, daß die Tochter Herzog Georgs seeligen vorgemeldt von Gott, der Natur und allen Rechten ihres Vatters Erbe sey.

Als sich aber der Gegentheil das Testament, so weyland Herzog Georg loblicher Gedächtniß hinter ihm verlassen hat, in mancherley Gestalt anzufechten unterstanden, erstlich daß es Mangel habe in der Materie und Form, zum andern, daß Herzog Georg nicht Macht habe gehabt, dasselbe aufzurichten, denn ihm solches durch die gemeinen Rechte, durch Verträge, durch kön. Mandate, die Lehenbriefe verboten sey, auch von des Testamentes Gemächt, das einem Wiederfall unterworfen sey, habe auch darin angezeigt, daß 32000 fl. ihrer Gemahlin Legitima sollen seyn, und daß ihm mein gnädiger Herr Herzog Ruprecht in seinem Fürbringen des Testaments halben selbst widerwärtig sey. Antwort: das Testament sey förmlich, ordentlich und rechtmässig gemacht; erfinde sich aus dem, denn zu einem rechtförmlichen Testament gehörte der Form halben, daß es gemacht sey vor einem offenen Notari und sieben Gezeugen unterschrieben,

ver=

versiegelt, und habe eine Einsatzung eines Erben. Der Materie halben, daß verschafft und verordnet sey, das da möge verschafft werden. Solche Schicklichkeit in der Form und Materie habe gemeldtes Testament, als sich erfinde in dem Augenschein, so das recht ermessen werde. Und zu einem überflüssigen, wiewohl es nicht Noth gethan, so sey darin gemeldet, wo es keine Krafft haben möchte als Testament, so sollte es doch Krafft haben als ein Codicill oder letzter Willen, dazu solche Solemnitäten auch nicht vonnöthen seyen; Es sey auch auf eine Tochter gestellt, deshalb auch ohne Noth sey, solche Solemnitäten zu halten. Der Materie halben sey es gerecht, denn Herzog Georg sey mit seinem Gut, und zuvörderst was eigen gewesen sey, gestanden; hätte das einem fremden geben, und vielmehr seiner Tochter verschaffen mögen.

Des Rechtens halben ist Anzeige gegeben, daß Herzog Albrecht und Herzog Wolfgang die nächsten gesippten Freunde und Agnaten seyen, deshalben ihnen aus gemeinen Rechten das Fürstenthum Herzog Georgs seeligen gebühre. Antwort Herzog Ruprechts: Seine Gnad gestehe nicht, möge auch nicht angezeigt werden, daß die Erbschaft Herzog Georgs aus den Rechten ihren Gnaden gebühre; denn die Rechten geben, daß die Erben in abstei-

gen=

gender Linie vor den Erben auf der Seiten erben sollten. Das wäre klaren und offenbaren Rechtens; möchte nicht widersprochen werden. Nun wäre Frau Elisabeth Herzog Georgs Erbe in absteigender Linie und im ersten Grade; so wären Herzog Albrecht und Herzog Wolfgang von der Seite in weiterem Grade, als ihre Gnaden selbst bekennten. Wie möchte dann gesprochen werden, daß Frau Elisabeth vor Herzog Albrecht und Herzog Wolfgangen nicht erben möchte? Und ob der Gegentheil sagen wollte, es hätte mit den Lehen eine andere Gestalt, daß Frau Elisabeth dieselbe nicht erben möchte, dasselbe ist vor verantwortet, daß es königl. Maj. vorstehe, meinen gnädigen Herrn Herzog Ruprechten und seiner Gnaden Gemahlin damit gnädiglich zu belehnen, soviel derselben seyen. Und daß K. M. das zu thun Macht habe, darüber ist das Recht angezeigt worden, das das klärlich ausdrückt, sonderlich in den Lehen, die einen Werth auf ihnen tragen; auch in den neuen Lehen, daß dieselben bestehen in der Versehung der Lehenherrn, und fallen nicht auf die Erben.

Und wiewohl vom Gegentheile geredet ist, es sollen kaum drey Zeilen von den angezeigten Rechten stehen; das solle sich finden; der würde sehen, daß das Lehenrecht an demselben Orte Anzeigung

thue,

thue, daß es die Gewohnheit sey, daß die Lehen, so keinen Werth auf ihnen tragen, als das Fürstenthum wäre, auf die Erben fallen sollten. Antwort: Es sey sich wohl zu befremden, daß der Gegentheil damit den Widersinn des gemeldten Rechten anzeigen wolle; denn an dem Orte, davon der Gegentheil sagt, stehe also geschrieben: In den Lehen der Grafschaften, Markgrafschaften oder andrer Würdigkeit sey keine Erbschaft nach der vernünftigen Gewohnheit; aber heut zu Tage wäre es mißbraucht.

Item Pfandschaften halben, daß die des Reiches Lehen seyn sollten, wäre verantwortet und nicht gestanden. Es wäre auch wider Recht; denn sollte es seyn, so könnte oder möchte die Lösung nicht gestattet werden; wäre wider Kauf- oder Pfandbriefe und Siegel, daß ein eigenes Gut, das verpfändet würde einem der sonst Lehen hätte vom Reiche, daß darum dasselbe verpfändete Gut auch sollte Lehen seyn oder werden; Kann auch also den Verpfänder nicht gewähren; denn also hätte man eigenes verpfändet, und müste Lehengut wieder zu lösen geben. Wäre wider die Rechte und alle Vernunft, auch Verpfandbriefe und Siegel.

Item darum, daß ein Fürst im heiligen Reiche königl. Maj. zu Dienst würde angelegt auf sein

Ver-

Vermögen, alle seine Herrschaften und Güter sollten Lehen seyn vom Reich, ob er wohl sonst etwas vom Reiche hätte Lehen, das er bekennte, das möchte nicht seyn. Und daß es wahr wäre, so wäre wohl möglich, daß heute oder morgen ein Fürst des Reichs, der belehnt wäre vom Reiche, ein fremdes Fürstenthum durch Heurath oder Erbfall oder Kauf an sich brächte, das dem Reiche nicht unterworfen wäre, und derselbe Fürst darnach dem Reiche zu dienen angelegt würde auf sein Vermögen, und er diente auch mit allem seinen Vermögen, daß darum dasselbe Fürstenthum, das vor dem Reiche nicht unterworfen gewesen, von solchen Anlegens und Dienstes wegen, sollte des Reiches Lehen seyn, das möchte nimmer daraus folgen. Also wäre auch in diesem Falle. Hätte Herzog Georg viele Schloß und Städte erkauft, die frey gewesen, nicht Lehen, daß die sollten um seiner Dienste willen des Reiches Lehen worden seyn, wäre nicht zu vermuthen, auch im Rechten nicht, daß einer geneigt wäre leichtlich, ewige Beschwerde auf seine freye Güter kommen zu lassen.

Item sollte alles das Lehen seyn, so im Fürstenthum Baiern liege, so hätte kein Edelmann ein eigenes Gut, kein Bauer einen eigenen Hof.

Item der Erblehen halb, gehörten der Frauen Elisabeth zu, wie vor gesagt. Und wiewohl der Gegentheil geredet, sie wüsten nichts davon, so möchte doch Herzog Ruprecht das gründlich anzeigen, wo es Noth würde.

Der Verträge halben ist von dem Widertheil abermal verneuert, als sollten die alten, vernichteten, verlegenen Briefe Herzog Georgen verbieten, sein Testament zu machen. Und wiewohl dasselbe vormals durch viele offenbare und gründliche Ursachen abgeleint und angezeigt ist, so will doch solches von dem Widertheil für und für, und ohne Grund, fast allweg auf eine Meynung angefochten werden. Doch ist ietzt eine neue Ursache fürgezogen, daß der vermeynte Theilungsbrief, zwischen den Brüdern aufgerichtet, die Theilung nicht anders, dann der Administration halb beschliesse, und hielte in sich einen Wiederfall, so einer abgienge, daß desselben Theil auf die andern fallen sollte. Darum hätte Herzog Georg solchen Wiederfalles halben nicht Macht gehabt, zu testiren. Antwort: Es werde nicht gestanden, daß die Verschreibung einen Wiederfall in sich halte auf die Erben; denn der Brief gebe zu, daß sie die Güter mögen verkaufen. Das sey eine klärliche Anzeige, daß sie nicht wiederfällig seyen. So ist die Theilung zu Tod geschehen,

daß

daß ein jeglicher mit seinem Theile zu thun und zu lassen habe, und nicht allein auf eine Administration gestellt. Auch ist klärlich angezeigt, daß dieselben Verträge, und sonderlich der erste Theilungsbrief die Meynung nicht in sich halte, darauf er gezogen; denn er allein von Erbschaft der drey Brüder und nicht weiter sagt, und am Ende beschließt, daß es bleiben sollte bey den Punkten und Gemächten, wie in der Verschreibung gemeldet. So nun in der Clausul der Verschreibung, Erbschaft betreffend, nichts anders, dann Erbschaft halben der drey Brüder ausgedrückt, und die letzte Clausul beschließt, daß es dabey bleiben solle, wie mag dann gesprochen werden, daß dieselbe Clausul gebe, daß es mit künftiger Erbschaft nach den drey Gebrüdern also gehalten werden soll, dieweil die Verschreibung dasselbe nicht ausgedruckt.

Daß auch geredet ist, daß das Geding künftiger Erbschaft, davon gemeldte Verschreibung sagt, und eine ehrliche Verheissung und nicht ein Geding künftiger Erbschaft sey, dazu sagt Herzog Ruprecht, es möge nicht widersprochen werden, es sey eine künftige Erbschaft. Und wiewohl es mit Willen und Wissen der drey Gebrüder geschehen, so ziehe es sich doch auf ein Geding, das eine Ursache gebe, in eines andern Tod zu gedenken, und in ein

gewisses Geding; Also, wo einer wisse, daß der andere sein gesippter Freund nicht Söhne habe, daß er in der Hoffnung stehe, so sein Freund nimmer sey, daß er sein Gut erben möge; und seyen solche Gedinge im Rechte verworfen, als angezeigt ist. Mag auch nicht gesprochen werden, daß ein römischer König darein gewilliget habe; denn wiewohl nach der Theilung, durch die drey Brüder geschehen, König Sigmund der Theilung durch die drey Brüder aus Gnaden die Verwirkung nachgelassen, so hätte er dadurch die Verschreibung der Erbschaft halb nicht bestättiget. Dessen zöge sich Herzog Ruprecht an des König Sigmunds Urtheilbrief darüber ausgegangen. Es hätte auch der Widertheil keine Bestättigung der Vertragsbriefe fürgebracht. Es sey auch im Rechten so hässig, daß sie durch keine Gewohnheit oder Statut möge bekräftiget werden; auch nicht durch den Eid; und sey fremd von des Gegentheiles Redner, als einem Gelehrten, dawider zu reden, so es doch offenbaren Rechtens, und ihm dies wissend sey.

Daß aber der Widertheil fürgiebt, obgleich die Verschreibung an ihr selbst von Unwürden sey, so wäre doch das der Gebrauch im Reiche, daß solche Verschreibungen kräftig sollten seyn, und K. M. wüste das selbst, daß es im Hause Oesterreich, in der

Graf=

Grafschaft Görz, Königreich zu Hungarn, Sachsen, Hessen wäre, und daß solches auch von Kaisern und Königen bestättiget, Ritter und Knechte die Ordnung hätten, und wo das nicht sollte seyn, so wäre es eine Zerstörung gemeinen Adels; wäre auch nicht wider gute Sitten noch häßig. Dazu sagt Herzog Ruprecht: Es wäre der Gebrauch dawider; das möchte seine Gnad anzeigen in vielen Fällen, die sich in Kürze begeben hätten; nämlich mit Hessen, nachdem weyland Landgraf Wilhelm der jüngere ohne männliche Leibserben wäre abgegangen, und zwo Schwestern hinter ihm verlassen, deren eine den Herzog von Cleve, und die andere Grafen Johann von Nassau hätten, und in Anforderung stünden der Grafschaft halb Kazenellenbogen, auch ihrer vätterlicher und anderer Erbschaft. Item desgleichen begegne ietzt von einer Tochter des Markgrafen von Rotteln. Hätte sich auch in kurzvergangenen Jahren ein Fall begeben, daß eine Gräfin von Rheineck, ietzt des Landgrafen von Leuchtenberg Mutter, etliche Schloß und Städte derselben Grafschaft von ihrem Vatter ererbt, und dieselben nach ihrem Tode ihrem Sohne verlassen hatte. Dergleichen Fälle, wo man genau suchen wollte, viel mehrere finden möchte. Deshalb nicht gestanden wird, daß einiger beständiger Gebrauch in solchen dergleichen Fällen möge angezeigt werden. Denn

wo ein Fall angezeigt möchte werden, daß es also gehalten worden wäre, so möchten dawider ander viele Fälle angezeigt werden, darinn es anders gehalten wäre.

Ferner ist geredet, wiewohl gemeldte Verschreibung in etlichen Fällen nicht gebraucht worden, so sey sie doch in dem Fall nicht, Erbschaft betreffend, also gebraucht. Ist vormals verantwortet, daß heute oder zu Tagen nicht angezeigt werden möge, daß sich je ein solcher Fall in Menschengedächtniß, und sonderlich nach Ausgang gemeldter Verschreibung begeben habe, daß ein Herr von Baiern eine einige weltliche Tochter hinter ihm verlassen, dieselbe in seinem Testament zu Erben gesetzt, oder auch ohne einem Testament, so sie nicht verziehen gewesen, und doch von seiner Erbschaft ausgeschlossen worden sey. Deshalb will ich hiemit die gemeldte Verschreibung gänzlich abgeleint haben, daß sie diesen Fall nicht beschliesse, im Anfange untüchtig gewesen, und in ihrem Gebrauche nie herkommen sey; welcher Ursache wieder der Grund, darauf sich Herzog Albrecht und Herzog Wolfgang gründen, nicht statt haben mag. So ist auch vormals angezeigt, daß Herzog Albrecht, als ein regierender Fürst, der das zu thun gehabt, solche Verschreibung abgethan, und daß die Clausul, in

desselben Verschreibung verleibt, daß seine Gnad und Herzog Georg aufeinander erben, nichts auf ihm trage. Wiewohl es wahr wäre, so mein gnädiger Herr Herzog Georg ohne Leibs oder andern nähern Erben und ohne Testament abgegangen wäre, daß ihn Herzog Albrecht geerbt hätte, so hat doch das nicht statt, dieweil seine Gnad einen Leibserben, die er auch in seinem Testament gesetzt, hinter ihm verlassen hat. Und wiewohl seine Gnad einen Reversbrief habe lassen verlesen, so gebe doch der gar nichts neues, sondern bestättigte das, so in Herzog Albrechts Briefe verleibt sey.

Item als ferner geredet, Herzog Georg habe ein neues Collegium zu Ingolstadt aufgerichtet, und begehrt an Herzog Albrechten, darein zu bewilligen, das dahin gezogen werden wolle, als sollte Herzog Georg Herzog Albrechten für seinen künftigen Erben erkennt haben. Antwort: Herzog Ruprecht hätte kein Wissen davon. Herzog Albrecht hätte auch dessen keinen Schein fürgebracht, und ob ihn gleich seine Gnad gebetten hätte, zu verwilligen, daraus folgte nicht, daß ihn seine Gnad darum zu Erben gemacht hätte.

Ferner als geredet, daß die Lehenbriefe Herzog Georgen verbotten hätten, ein Testament zu machen, das wäre vormals nach Nothdurft verant-

tet. Aber nachdem ietzt dazu gesetzt wäre, daß Herzog Georgen seyen Regalia geliehen, das wären Halsgericht, Wildbann, Zölle, Bergwerk ꝛc. Dazu sagt Herzog Ruprecht, daß man es viel finde im Reiche, daß aus der Gewohnheit Halsgerichte, Wildbann, Zoll und anderes für eigen gebraucht und gehalten werden mögen, auch in demselben die Gewohnheit statt haben.

Zum letzten des Stucks halben ist angezogen, Herzog Ruprecht sey ihm selbst widerwärtig, nachdem er sagen lasse, daß die Erbschaft Herzog Georgs seinen Gnaden und seiner Gnaden Gemahlin gebühre aus dem Testament und ohne das Testament; nun müsse seine Gnad einen Weg für sich nehmen, entweder sich des Testaments gebrauchen, oder ohne das Testament. Antwort: So die Sache im Rechten stünde, und Herzog Ruprecht Klägers wäre, möchte seyn, seine Gnad müste der Wege einen fürnehmen; aber in Antwortsweise und in gütlicher Handlung, ob es gleich wäre, möchte sich seine Gnad beyder Wege gebrauchen; dergleichen der Gegentheil auch thäte, dem es doch als klar nicht erlaubt wäre.

Als auf die sieben Artikel, so Herzog Ruprecht hätte eingeben lassen mit Anzeige, daß seiner Gnad und seiner Gnaden Gemahlin in allen Rechten alle

fah=

fahrende Habe, alle eigene Güter, alle erkauften Lehen oder das Geld dafür, alle Erblehen, alle Besserungen der Mannlehen gebühren, und daß es auch der Mannlehen halb königl. Maj. und andern Lehenherrn vorbehalten wäre, das Testament derselben halb zu bestättigen, und Herzog Ruprechten und seiner Gnaden Gemahlin damit zu belehnen, dabey liesse es Herzog Ruprecht nochmal bestehen, und möchte mit keinem Grunde widersprochen werden. Und nachdem angezeigt wäre, daß die Lehenrechte das geben, daß der Tochter die Besserungen der Mannlehen gebühren, und in Lehenrechten klärlich ausgedrückt wäre, und in demselben Falle ein Unterschied gemacht werden wolle, und so die Lehen dem Lehenherrn heimfielen, wollte das gestanden werden, wo sie aber auf die Freunde fielen, das nicht gestanden werden, wäre ungezweifelt, wo die Gelehrten auf diesem Theil bey ihm wären auf seinen Th il, sie würden sich mit ihm wohl vertragen. Antwort: dieweil der Redner gestünde, als er auch nicht widersprechen möchte, daß die Besserungen der Lehen der Tochter zustünden, so die Lehen dem Herrn heimfielen, vielmehr müsse er bekennen, daß solches geschehen soll, wo die Lehen auf Freunde gefallen; denn der Lehenherr habe auch bey Leben des Lehenmanns die Eigenschaft an den Lehengütern, das haben die Freunde nicht. Und

der fahrenden Habe halb, Baarschaft, Kleinod, Silbergeschirr, Getreid, Büchsen, Pulver und anderes, daß es ein Anhang sollte seyn zum Lande, wäre vor nicht gestanden, auch noch nicht. Sollte es aber ein Anhang seyn, so müste es seyn ein Ding, als einem Manne ein Mantel am Halse hienge, der möchte den von ihm schütteln, wenn er wollte. Also hatte es mit der fahrenden Habe auch eine Gestalt gehabt und noch; und wie vormals das verantwortet worden wäre, und die Gelehrten auf diesem Theil wären ungezweifelt, so er auf diesem Theil wäre, er würde sich des rechten Grundes halten, und keinen Schein verführen lassen, und nicht anders reden, dann inmassen, wie auf diesem Theil gehört wäre.

Item daß sich Herzog Ruprecht zu Landshut und Burghausen sollte eingedrungen haben, und der Briefe und des Siegels halben, will seine Gnad verantwortet haben, wie vor; und weiters zulegen in dem dem Gegentheile nicht gestanden haben und noch nicht gestehen. Und das mehr, wiewohl der Gegentheil geredet, daß Herzog Georgs Geheißbrief laute, man solle ihn einlassen, und stehe nichts weiter, da sagt Herzog Ruprecht, Herzog Georg hätte ihn beschieden, einzulassen, und auch der Meynung darinn zu bleiben. Und daß es wahr,

so

so wäre noch ein Brief vorhanden, den Herzog Georg mit eigener Hand geschrieben, darin er geheissen, daß man Herzog Ruprechten Huldigung thun solle.

Und nachdem Herzog Ruprecht etwa viele Stücke angezeigt hätte, die eigen und erkauft wären, und Herzog Georg hinter ihm verlassen, und derselben etwa viele Copien eingelegt; dieweil aber Herzog Albrecht und Herzog Wolfgang dieselbe Copien Laut eines Registers darin gelegt, wie angefochten hätte, dawider legte mein gnädiger Herr Herzog Ruprecht ein anderes Register *) ein, bäte das zu verlesen. Aus dem Registerlein wäre zu verstehen, daß des Widertheiles Einrede und dargelegtes Register nicht statt hätte; Und wo das ietzt gelesene Register, nachdem es in der Eile geschrieben, etwas Mangels hätte, besonders in Verzeichniß der Buchstaben, so wollte Herzog Ruprecht das ferner genüglich anzeigen und berichten.

Und nachdem nun K. M. gehört hätte die Gerechtigkeit Herzog Ruprechts von sein und seiner Ge-

*) Dieses zweyte Register mangelt, ist aber durch den hievorne eingerückten Auszug einer spätern Urkundensammlung zu Genügen ersetzt. s. die Anmerkung hievorne Seite 333.

mahlin wegen, erstlich wie sie von Gott, der Natur und allen Rechten aller verlassenen Hab und Güter ihres Herrn und Vatters seeligen nächster rechter Erbe wäre, und in Kraft solcher Gerechtigkeit eingesetzt werden sollte, und ob jemand dawider zu sprechen, bey dem Einsatz und Besetz gehandhabt werden sollte, bis zur Erörterung des Rechtens, und Herzog Ruprecht sich vormals darauf Recht erboten von sein und seiner Gemahlin wegen, wie das gehört wäre, und also wiederum erzählt und erneuert werde, und darauf ferner vom Gegentheile geredet worden, wenn die Tochter also sollte eingesetzt werden, stünde dabey, wenn einer sich vermesse, von Stund an seine Gerechtigkeit dagegen darzuthun, daß man dann die Töchter nicht einsetzen sollte, sagt Herzog Ruprecht dagegen, daß der Widertheil noch auf diese Stunde nicht dargethan hätte, was Lehen wäre vom Reiche, darum er noch stünde in voriger Bitte von sein und seiner Gemahlin wegen. Dagegen der Widertheil geredet, daß Herzog Ruprecht den Verzug suchet, und wenig Rechtens hätte, doch daß viele böten, wollten nichts an etwas setzen; hätte sich eingedrungen, und das Haus zugeschlossen, wollte den rechten Wirth nicht hinein lassen, und wiewohl gemeldter Ursachen halb das Herzog Albrechten und Herzog Wolfgangen schwer wäre,

und

und müsten dermassen zu gepfändeten Rechten kom-
men, auch nicht schuldig wären, einiges Rechtge-
bot anzunehmen, sondern daß sie sollten eingesetzt
werden, dennoch erböten sie sich und wollten K.M.
und von dem Bund, so ietzt hier wären, annehm-
men, also daß auf diesem verhörten Handel in acht
Tagen ein Urtheil gegeben würde, ob nicht billig
Herzog Albrecht und Herzog Wolfgang eingesetzt
werden sollten in die Lehen, und was für Lehen
geachtet wäre, dazu Büchsen, Pulver, Getreid
und was zu Enthaltung der Landen gelegt wäre,
und wie er das ferner gethan hätte, und was da
gesprochen würde, daß es ungeweigerten Rechtens
vollzogen würde, daß auch Herzog Ruprecht keine
Veränderung thäte in dem, das er zu Landshut
und Burghausen gefunden hätte, das wollten Her-
zog Albrecht und Herzog Wolfgang also gesetzt ha-
ben, als ob es rechtlich geschehen wäre. Antwort
meines gnädigen Herrn Herzog Ruprechts, daß
seine Gnad keinen Verzug suche nach Gelegenheit
der Sachen, denn der wäre seinen Gnaden nicht
nutz, und müste das seine entbehren. Und daß
seine Gnad wenig Rechtens hätte, und dessen doch
viel böte, da wäre gehört, daß seiner Gnaden Ge-
mahlin nicht allein von gemeinen Rechten, son-
dern von Gott und der Natur, und auch in Kraft
des Testaments rechter nächster Erbe wäre zu allen

ver-

verlassenen Hab und Gütern Herzog Georgs seeli-
gen. Item daß seine Gnad Nichts an Etwas se-
tzen wollte; Antwort, seine Gnad setzte eben soviel
daran als der Widertheil. Item daß sich seine
Gnad eingedrungen hätte zu Landshut und Burg-
hausen, hätte seine Gnad verantwortet, daß seine
Gnad bey Leben Herzog Georgs eingekommen wä-
re auf seiner Gnaden Willen und Geheißbrief, wie
vor verantwortet wäre. Item daß seine Gnad
das Haus zugeschlossen hätte, und wollte den rech-
ten Wirth nicht einlassen, da achte Herzog Ruprecht
daß seine Gnad sey der rechte Wirth im Hause.
Item daß der Widertheil zu gepfändeten Rechten
müste kommen, könnte Herzog Ruprecht keine Ursa-
che seyn, denn seine Gnad achte, das, so seine
Gnad inn hätte, das hätte seine Gnad inn mit ge-
bührlichen Rechten und guten Titel. Und das ge-
schehene Rechtbot trüge wohl einen Schein auf
ihm, als sollte es für billig geachtet werden, aber
so es ermessen wird, findet sich daraus, daß es gar
keine Billigkeit auf ihm trüge, aus Ursachen: denn
erstlich wäre es unmöglich, die Erkanntniß in acht
Tagen zu thun, denn viele Stücke, im Handel
eingebracht, werden vom Gegentheile verneint, die
einer Ausführung bedürfen, das auch in acht Ta-
gen zu thun unmöglich wäre, und sonderlich die-
weil noch nicht ausgeführt, was Lehen oder eigen

wäre, das auch rechtlich geschehen müste. Nun hätte je zu Zeiten in dieser gütlichen Handlung der Widertheil bis auf den dritten Tag Bedacht genommen; was Bedachtes würde er dann im Rechten nehmen. Die Sache wäre auch rechtlich nicht gehört, auch im Anfange dieser gütlichen Handlung nicht aufgeschrieben worden. Aus dem sey klärlich abzunehmen, daß Herzog Albrechts und Herzog Wolfgangs Rechtgebot unmöglich, unschicklich, dem Rechten nicht gemäß und ganz unförmlich geschehen wäre, und nichts dann einen Schein auf ihm trüge.

Aber Herzog Ruprecht hätte sich erboten auf K. M. oder nach K. M. und des Reiches Ordnung zu Worms beschlossen, auf die päbstliche Heiligkeit, auf meine gnädigste Herrn die Churfürsten, den löblichen Bund zu Schwaben, meinen gnädigen Herrn den Bischof zu Würzburg, Straßburg, Regensburg und Markgraf Christophen von Baaden nach rechtlicher Verhör rechtlich erkennen zu lassen, ob seine Gnad und seiner Gnaden Gemahlin nicht billig eingesetzt werden sollte in die Gewähr der verlassenen Hab und Güter. Und ob Herzog Albrecht und Herzog Wolfgang oder jemand anders vermeynte, daß Herzog Ruprechts Rechtbot nicht förmlich, oder den Rechten gemäß wäre, so erbietet sich

seine

Gnad Ew. K. M. samt Churfürsten, Fürsten, Prälaten, Grafen, Freyen, Ritter und Knechte, so bey Ew. K. M. in dieser gütlichen Verhör gesessen sind, sie seyen im Bunde oder ausserhalb Bundes, rechtlich erkennen zu lassen, ob seiner Gnaden Rechtgebot nicht ordentlich und dem Rechten gemäß sey, dann auf die Rechtgebote, so Herzog Albrecht und Herzog Wolfgang Scheinsweise gethan hätten, auch rechtlich erkennen zu lassen, ob seine Gnad weiter im Rechten schuldig sey, sich zu erbieten.

Wo nun Herzog Albrecht und Herzog Wolfgang an solchem Herzog Ruprechts völligem Erbieten kein Genügen haben wollten, und dann K. M. und seiner Maj. Räthe wohl vernommen hätten, daß die Erbschaft und Gerechtigkeit meinem gnädigen Herrn Herzog Ruprecht und seiner Gnaden Gemahlin, als einiger ehlichen unverziehenen Tochter Herzog Georgs seeligen von gemeinen Rechten und auch in Kraft Testamentes zustünde, und das Recht vermöchte, daß sie eingesetzt werden sollte in die verlassenen Hab und Güter, so wäre abermals, wie vor, unterthänige Bitte an K. M. als seinen allergnädigsten Herrn, wolle gnädiglich bedenken, wie unterthäniglich, gehorsamlich, dienstlich und fleissiglich sich mein gnädiger Herr Herzog Georg loblicher Gedächtniß gegen Ew. K. M. und dem

hei=

heiligen Reiche gehalten, sein Leib und Gut Ew. K. M. nachgeführt, sich in grossen schweren Kriegen bey Ew. K. M. unterthäniglich enthalten, Ew. K. M. seines Vermögens als gehorsamer Fürst geholfen und gerathen, und, so ihm der allmächtige sein Leben gefristet hätte, dasselbe für und für zu thun willig gewesen; Wolle solches alles zu Herzen nehmen, auch daß mein gnädiger Herr Herzog Ruprecht ein juuger Fürst ist, Ew. K. M. und dem heiligen Reiche wohl gedienen mag, auch das zu thun willig ist, und daß ihm mein gn diger Herr Herzog Georg sein Gut gegönnt, ihm das gemeynt und geordnet habe. Deshalb wolle Ew. K. M. als römischer König seine Gnad in die Gewehr und Beseß gedachter Erbschaft gnädiglich einsetzen, was seine Gnad dessen vor nicht inn hätte, auch bey demselben und dem, so seine Gnad vor inn hat, gnädiglich schützen, schirmen, steuern und handhaben. Wo dann Herzog Albrecht und Herzog Wolfgang oder jemand anders dagegen zu sprechen hätte, wollte seine Gnad von sein und seiner Gemahlin wegen vor K. M. endlichen Rechtens seyn, als sich seine Gnad vor auch hören lassen hat.

Dazu ist meines gnädigen Herrn Herzog Ruprechts von wegen seiner und seiner Gnaden Gemahlin an Churfürsten, Fürsten, Prälaten, Grafen,

sey, Herrn, Ritter und Knechte, Ew. K. M. Beysitzer und hochlobliche Räthe freundliche, willige und gütliche Bitte, seinen Gnaden Ew. K. M. solches helfen zu bitten und erbitten; angesehen, daß mein gnädiger Herr Herzog Georg loblicher Gedächtniß sich bey ihren Gnaden und ihnen als ein loblicher Fürst freundlich, gütlich, nachbarlich und gnädiglich, einem jeden nach seinen Stand, gehalten, und von seinen Gnaden nicht gehört ist, daß seine Gnad jemand mit Recht oder mit Gewalt gedrungen, beschwert, oder einigerley Beschwerung gethan, und sich dessen gegen meinen gnädigen Herrn Herzog Ruprechten als einen jungen sittsamen verständigen Fürsten auch ungezweifelt zu verhoffen, und seine Gnad das zu thun erbietig sey; in ganzer Zuversicht ihre Gnaden und sie werden solches bey K. M. seinen Gnaden und seiner Gnaden Gemahlin zu gut getreulich und fleissig thun und erwerben. Das will seine Gnad erstlich gegen seine K. M. in aller Unterthänigkeit, und um ihre Gnaden und sie freundlich, williglich und gütlich nach eines jeden Stand und Würden verdienen, beschulden und vergleichen.

Auch ist meines gnädigen Herrn Herzog Ruprechts gütliche Bitte an gemeine Landschaft, so mein gnädiger Herr Herzog Georg seeliger hinter

ihm

ihm gelassen hat, zu bedenken, daß sie gedachten meines gnädigen Herrn Herzog Georgs, ihres natürlichen Herrn und Landesfürsten, nicht allein bey deutscher Nation, auch bey andern fremden Zungen Lob und Ehre gehabt, daß ihnen auch seine Gnad löblich und fürstlich auch gnädiglich vorgestanden sey, sie in guten Frieden und Aufnahme ihrer Leibsnahrung behalten, ihnen nicht sondere Beschwerung aufgethan, sondern sie gnädiglich bey ihren Gewohnheiten und Freyheiten bleiben lassen, und daß seiner Gnad letzter Willen, als seine Gnad von dieser Welt hat sollen abscheiden, gewesen ist, daß mein gnädiger Herr Herzog Ruprecht, den seine Gnad für seinen Sohn gehalten und geliebt hat, auch seiner Gnaden Tochter, Frau Elisabeth, von seinem Leib und Geblüt gebohren, seiner Gnaden hinterlassene Land und Leute, all sein Hab und Gut, liegendes und fahrendes erben sollen. Und daß solches seine Meynung sey, hat seine Gnad auch über das Testament kürzlich vor seinem Tode denjenigen, dazu seine Gnad vor andern ein sonderes Vertrauen gehabt, die auch pfleglich bey seinen Gnaden gewesen, und bey seinen Gnaden dafür angesehen, daß sie seinen Gnaden Getrauen und Glauben halten würden, vertraulich und herzlich befohlen, seinem Sohne und Tochter getreulich bey seiner Gnaden Landschaft, die er lieb gehabt

und

und dieselbe nach seinem Tode gar wohl versehen, wollte helfen, rathen und fördern, damit seiner Gnaden Sohn mein gnädiger Herr Herzog Ruprecht in das Land gelassen und angenommen würde, daß auch ihnen gemeine Landschaft Huldigung thun wolle, sie für ihren Stamm und Fürsten halten, wie seine Gnad ungezweifelt, gemeine Landschaft würde durch ihre Gnad gnädiglich gehalten, ihnen löblich fürgestanden, und ihnen solches gegen Gott verdienstlich, gegen der Welt preißlich, und ihnen an Leib, Ehre und Gut nützlich seyn wird; auch angesehen, daß mein gnädiger Herr Herzog Ruprecht ein junger, tugendhafter, friedsamer Fürst, niemand unbillig beleidiget noch beschwert, und erbietig, sich auch gegen gemeiner Landschaft fürstlich, tugendlich und friedlich zu halten, ihnen ihre lobliche Freyheiten und Herkommen gnädiglich bestättigen, und sie nach allem seinen Vermögen dabey schützen, schirmen und handhaben, und ob sich einigerley seit Absterben seines Herrn, Vaters und Schwehers seeligen begeben hätte, solches gegen niemand in Ungnaden zu ahnden. Zweifelte seine Gnad nicht, gemeine Landschaft werde bey ihnen selbst bewegen, daß solches seiner Gnaden Bitten und Begehren göttlich, rechtlich und billig sey; und so gemeine Landschaft dem also nachkäme, wie mein gnädiger Herr Herzog Georg ihr natür-

licher Herr und Landsfürst solches hinter ihm verlassen hat, so wären sie nicht allein in deutscher Nation, sondern auch bey andern Zungen, als weit dieser Handel erschallte, dadurch geredet, gelobt und gepriesen. Und will sich seine Gnad dessen ungezweifelt zu gemeiner Landschaft versehen, sie werden darin keine Entsetzung haben, und keine Billigkeit an ihnen erwinden lassen, sondern dem williglich und aus guten Herzen Folge thun. Das ist mein gnädiger Herr Herzog Ruprecht geneigt und willig gegen ganzer Landschaft in Gemein und jeglichen insonderheit. Und wo der Widertheil nichts neues fürgebracht, wollte seine Gnad das also in der Güte zu K. M. gestellt und befohlen haben.

Dagegen Herzog Albrecht und Herzog Wolfgang reden liesse, Kön. Maj. hätte jüngst gehört beyderseitiges Fürbringen, und auf ihrer Seite vernommen ihre gründliche Gerechtigkeit in Kraft der Erblehens, Erbschaft und Verträge, auch gemeinen Rechten und Gewohnheiten im heiligen Reiche und des Hauses zu Baiern; und daneben des Widertheiles vermeynte Gerechtigkeit des Testamentes ungezweifelt zu ermessen, daß sie zu dem verlassenen Fürstenthum Landen und Leuten, Lehens und

Eigens

Eigens die letzte Gerechtigkeit hätten. Nun wären Rechtgebote geschehen zu beyden Seiten, aber vom Gegentheile vermeynte Beschwerden dagegen fürgetragen, die doch nichts gründliches auf ihnen trügen, denn der Handel stünde auf einem kurzen zu erkennen, ob sie oder der Gegentheil sollten eingesetzt werden; stünde auf zween Punkten des Rechtes, bedürfte keiner ferneren Ausführung noch Beweisung, dann dessen Erklärung zu thun. Wäre auch nicht Noth weiteren Aufschreibens, denn sie hätten drey oder vier Reden gethan, desgleichen der Gegentheil. Wären der Reden keine, man fände darin den ganzen Handel der Sache, und wäre in zween oder drey Tagen zu erklären, er geschwiege acht Tage, damit man von der Sache käme, denn sie wäre so gestaltet, daß sie keinen Verzug erleiden möchte dann mit merklicher Beschwerde und ihrem Schaden. Der Widertheil möchte leiden, daß man die Sache von neuem wieder anfienge, und handelte noch ein Jahr oder sechs; der hätte es gut zu thun, er zehrt von Herzog Georgs verlassenen Gut, dessen sie gepfändet stünden, ihnen zugehörte, und sie sollten ihr vätterliches Erb darüber verzehren. Wäre allein vom Gegentheil zu einem Verzug fürgenommen, und bäten, als vor, Erklärung zu thun und ob der Sache zu verhelfen.

Dawider Herzog Ruprecht reden ließ, K. M. hätte gehört den Handel nach der Länge, und gnädiglich und ungezweifelt die Gerechtigkeit seiner Gnaden Gemahlin gründlich vernommen, dabey auch seiner Gnaden Rechtbote, dazu die Einrede in solches Begehren des Widertheiles, Urtheil zu geben in acht Tagen. Daß aber der Widertheil Herzog Ruprechten zulegen wollte, als ob es zu Verzug geschehe, gestehe seine Gnad nicht, sondern aus Ursachen, wie die erzählt wären, und wie seine Gnad sich erboten hätte, dabey bestünde seine Gnad noch. Und als der Handel in der Güte von K. M. wäre fürgenommen und gehört, so wollte seine Gnad den also in der Güte zu K. M. stellen, in Unterthänigkeit bittend, seine Gnad die Sachen gnädiglich befohlen zu haben; Und wo seine Gnad nicht hätte von der Erbschaft Herzog Georgs zu zehren gehabt, so hätte seine Gnad dennoch wohl so viel wissen zu bekommen, daß seine Gnad nichtsminder diesen Tag hätte besuchen mögen, und wollte seiner K. M. in der Güte lieber und weiter verfolgen, dann jemand andern.

Ende der Verhör zu Augsburg (*Zayner.*)

Nach genugsamer Verhörung hat die K. M. reden lassen, er habe diesen Handel von jedem Fürsten sonderlich viermal gehört. Dieweil dann viel

an den Sachen Land und Leuten gelegen wäre, so wollte seine K. M. in diesem Handel sich bedenken, und den Fürsten nachmal seiner K. M. Willen und Meynung nicht verhalten.

Hat die K. M. an die Gesandten begehrt, ihrer K. M. zu erkennen zu geben, wie viel das Fürstenthum, so Herzog Georg verlassen, an Renten und Gilten habe; Aber durch die Gesandten nicht verfolgt.

Nachmalen begehrt, wie viele Schloß, Städte und Märkte er verlassen habe, ihm dieselben in Schrift überzuantworten. Ist geschehen.

An diesem nämlichen Tage (18. Februar) als sich die obige Verhör zu Augsburg endigte, fieng der Landtag zu Aichach an, wohin sich der Kaiser am 28. Februar persönlich begab, um wegen seinem Interesse zu unterhandeln.

Land-

Landtag

des Landshut-Ingolstädter Landantheiles.

Zu Aichach, im Jahre 1504, auf Sonntag Esto mihi (vom 18. Februar bis 3. März.)

(Die Erklärung der landschaftlichen Submission in den künftigen gütlichen oder rechtlichen Ausspruch des Kaisers, — und die ersten Einleitungen wegen dem sogenannten kaiserlichen Interesse betreffend.)

Anmerkung. Es kömmt schon hievorne Seite 172 vor, dass, weil die landschaftlichen Gesandten zu Augsburg keine unbeschränkte Vollmacht hatten, allem denjenigen, was der Kaiser handeln werde, Folge zu thun, er verlangt habe, dass ein Landtag zu Fridberg gehalten werden solle, um diese Vollmacht zu erheben. Die landschaftlichen Gesandten erboten sich, denselben nach Aichach einzuberufen, allein er wurde durch das nachfolgende Ausschreiben anfangs nach Landhut angesetzt.

1. Erste Landtags-Einberufung nach Landshut.

Im Neuburger Copialtom Nro. 43.

Unsern freundlichen Gruß und Dienste zuvor, lieber Freund. Uns haben die Gesandten, so von gemeiner Landschaft wegen ietzt am königlichen Hofe zu Augsburg sind, in Eile geschrieben, wie die römisch K. M. unser allergnädigster Herr auf etliche Handlung, mit ihnen beschehen, ietzt unter andern ernstlich an sie begehrt habe, aufs förderlichste eine gemeine Landschaft zu erfordern, angesehen, daß solches aus beweglichen Ursachen Landen und Leuten zu Frieden und Fürlegung der Irrungen zwischen den Fürsten fast dienstlich seyn werde. Dieweil dann die Gesandten solches auch für gut angesehen haben, so ist anstatt gemeiner Landschaft unser ernstliches Begehren, daß ihr bey der Pflicht, damit ihr Uns als Verwaltern des Regimentes von ietztbemeldter Landschaft wegen verwandt seyet, auf Mittwoch nächst vor Sonntag Esto mihi schierist (14. Februar) zu Nachts ohne alles Verziehen allhier zu Landshut in der Herberg seyn, alsdann daselbst mit samt andern Landleuten, so dermassen auch beschieden sind, gemeinem Lande zu Nutz das beste helfen, fürnehmen und handeln, und nicht ausbleiben wollet. Als Wir Uns dessen euerem Zusagen nach, in gemei-

meiner Landschaft beschehen, zu euch verlassen; denn Wir Uns versehen, nicht lange aufgehalten werdet. Daran thut ihr gemeiner Landschaft und Uns gutten Gefallen. Datum am Freytag Purificationis Mariä (2. Februar) Anno ꝛc. 1504.

Weyland ꝛc. (die landschaftlichen Regenten.)

A simili mutatis mutandis an alle die vom Adel, Prälaten und Prälatinen, auch Städte und Märkte.

Item in der Städte und Märkte Briefe soll gesetzt werden, daß sie einen oder zwey aus ihnen mit völligem Gewalt der andern schicken.

Anmerkung. Der Zusammenkunftsort dieses Landtages ist durch das nachfolgende zweyte Ausschreiben anstatt Landshut nach Aichach bestimmt worden.

Der Abt Rumpler von Varmbach in seiner Chronic bey Oefele Script. R. B. I. 110. giebt von dieser Abänderung die nachfolgende Ursache an:

Unde secundo conventus Landshutam vocatus est, qui statuto die comparuit. Multi tamen, e quibus ego, expensas metuerunt, unde et domi remansere. Scripsi tamen Thomae Salzinger, ut meas vices exequeretur. Verum tutus

Re-

Regi et duci Alberto acceſſus Landshutam abſque parva manu non erat, cum magnam intro-mittere nolent cives. Res ad Aichach translata eſt, ubi ſane conventu habito multa in concordiam partium et pacis antiquae tutamen ſunt producta.

2. Zweyte Landtagseinberufung nach Aichach.

Nach dem an die Stadt Ingolſtadt ergangenen Exemplar in Zayners Chronic bey Oefele. S. R. B. II. 417.

Unſre freundlichen, willigen Dienſte zuvor, ehrſame, weiſe, beſonders liebe Freunde. Wir verkünden euch, daß der fürgenommene Landtag gen Aichach gelegt und erſtreckt iſt auf Samſtag ſchierſt (17. Februar) zu Nacht daſelbſt an der Herberg zu ſeyn. Das wollten Wir euch nicht verhalten, damit ihr gen Landshut nicht verreitet, und euch daſelbſthin gen Aichach zu fügen wiſſet; von gemeiner Landſchaft begehrend, unter euern Thoren zu beſtellen, ob iemand komme, der vom Oberlande gen Landshut reiten wollte, daß derſelbe gewender, und auf vor angezeigten Tag gen Aichach gewieſen werde. Datum eilends Sonntag nach Scolaſticä (11. Februar) Anno ꝛc. 1504.

Von Regenten Oberlandes ꝛc.

An-

Anmerkung. Auch von den Verhandlungen dieſes Landtages hat der Stadtſchreiber Zayner von Ingolſtadt eine ausführliche Relation in ſeiner Chronic bey Oefele S. R. B. II. §17. u. f. aufgenommen, welche hier zwiſchen die Actenſtücke Tagweiſe eingerückt wird.

3. Ereigniſſe am 18. Februar (*Zayner.*)

Auf Sonntag Eſto mihi (18. Februar) iſt geweſen der achtzehnte Tag des Monats Februarii ſind die von der Landſchaft, ſoviel deren vom Oberlande vorhanden geweſen, denn vom Niederlande noch niemand gekommen war, um 12 Uhr auf das Rathhaus erfordert, und Herr Rudolph von Haslang in Beywesen der andern Regenten im Oberlande denen von der Landſchaft entdeckt, nachdem die vom Niederlande noch nicht gekommen, ſo wären ihnen doch Schriften zugekommen, daß ſie am Montage kommen würden; darauf ſie ermahnt und gebetten, zu verharren, und nicht wegzuziehen; denn viel an der Sache Land und Leuten gelegen ſey. Damit alſo abgeſchieden und ferner nichts gehandelt.

4. Ereigniſſe am 19. Februar. (*Zayner.*)

Am Montag (19. Februar) um vier Uhr iſt die Landſchaft beyder Fürſtenthümer, ſo viel deren gekom-

men sind, erfordert; haben die Regenten im Ober= und Niederlande durch Doctor Peter Paumgartner gemeiner Landschaft fürgehalten alle Handlung nach Längs, so in nächst gehaltener Landschaft dem Ab= schied nach mit Herzog Ruprechten gehandelt, wie und aus was Ursachen die Gesandten zu der königl. Maj. geschickt, und alle Handlung, mit Zuschrei= ben zwischen der K. M. und der Landschaft besche= hen, entdeckt, und aus was Ursachen und welcher Meynung die Landschaft gen Aichach gelegt, nach= dem Ingolstadt auch fürgeschlagen, wäre aber der K. M. ungelegen; und wie die K. M. werde schicken, so gemeine Landschaft werde zusamm kom= men, Bischof Gabrielen zu Eichstädt, Graf Ei= tel Fritzen von Hohenzollern, und Herrn Paulu= sen von Lichtenstein; darauf die Landschaft ge= mahnt zu verharren, und nicht wegzuziehen, und also abgeschieden.

5. Ereigniſſe am 20. Februar. (*Zayner.*)

Am Erchtag, ist gewesen die letzte Fastnacht, (20. Februar) daselbst eine Landschaft um sieben Uhr auf dem Rathhaus erschienen. Als sie ver= sammelt gewesen, hat Doctor Peter Paumgartner geredet, wie die Regenten angelangt sey, daß etliche Murmlung geschehe und Beschwerung der Zehrung halben. Dieweil dann im Leben der Für=

sten,

sten, so Landschaften gehalten, und in beschwerlichen Sachen, als Landsteuer und anders betreffend ꝛc. habe ein jeder seine Zehrung geduldet; dieweil es dann gemeinen Landes Nothdurft betreffe, so sollte ietzt ein jeder mit ihm selbst Geduld haben; sonders auch angesehen, dieweil bey allen Rentmeisterämtern nicht Geld vorhanden sey, denn der meiste Theil der Nutzung des Landes zu den Schlossen Burghausen und Landshut komme, auch viel reisigen Zeuges und Fußvolkes daselbst gehabt, und zu Unterhaltung unsrer gnädigen Frau zu Altenhohenau; daß auch unser gnädiger Herr zu Ingolstadt Hof gehalten, daselbst nach seiner Gnaden Tod viele Kostung aufgegangen, aus dem sie geursacht, das Steuergeld von Herzog Ruprechten, so in Behältnißweise gelegt, von seinen Gnaden zu erfordern, oder wo es nicht gar geantwortet würde, daß es doch eines Theiles geschehe. Darin sie keinen Fleiß gespart, aber weder gar noch einen Theil erlangen mögen; darum sie allein die Futterung geben, und wären ferners zu thun nicht in Vermögen. Wo aber solches Steuergeld gar, oder ein Theil geantwortet, wollten sie damit gemeiner Landschaft gerne zu statten kommen.

Darauf ist durch Herrn Georgen von Gumppenberg, als Marschalk im Oberlande umgefragt

und

und soviel gehandelt, daß die Steuerer sollten gefragt werden, welchergestalt die Landsteuer in das Schloß sey gelegt worden. Also haben sie durch Georgen Trenbecken die Läuterung gegeben, wie sich ungefährlich um Michaelis begeben hätte, daß die Verordneten aus den Steuerern um Vermeidung willen mehrerer Kostung von Herzog Georgen loblicher Gedächtniß gen Landshut zu kommen erfordert, und als sie erschienen, wäre seine Gnad hinweg gewesen, und also zu den Statthaltern gekommen, sich angesagt; da hätten ihnen die Statthalter zu verstehen gegeben, wie ihnen von seinen Gnaden befohlen wäre, die Steuer anzunehmen, das sie zu thun ganz willig gewesen. Darauf der Quittung halben Rede mit ihnen gehalten, wie dieselbe müste, als vor auch geschehen wäre, mit dem grossen Siegel gesiegelt werden, das aber nicht vorhanden. Darauf Christian Leutgeb aufgestanden, sich beschwert, wie die Steuer länger dann Jahr und Tag in seiner Behausung gelegen; darüber ihm merkliche Mühe, Sorg und Kostung mit Verhütung derselben gegangen wäre. Darauf begehrt, ihn solcher Bürde zu entladen; denn wo solches nicht geschähe, wollte er die Steuer und Haus beyeinander lassen, und sich, nachdem er mehr Häuser hätte, in ein anderes Haus ziehen. Dieser Rede sie sich nicht wenig beschwert,

und mit der Regenten Rath beschlossen, die Steuer in das Schloß behältnißweise zu legen, und dessen also Urkunde begehrt, die Herr Sigmund von Fraunberg unter Herzog Georgs Secret zu geben bewilliget, aber die Steuerer nicht annehmen wollen, sondern ihre Siegel begehrt, das ihnen zugesagt, ihre Insiegel an eine sondere Verschreibung oder Bekenntniß zu hängen, das sie also angenommen. Es hätte auch Herr Sigmund mit aufgereckter Hand gesagt, als fromm er ein Mann wäre, wollte er ihnen solche Steuer wieder antworten; darauf sie die Gewölber besichtigt, und allein das Silbergewölb im Schlosse für gut erfunden, das Geld darein gelegt, vermauert und verschlossen, davon sie die Schlüssel zu ihren Handen genommen, und noch beyhändig hätten. Was ferner durch die Regenten gehandelt, liessen sie es bey ihrer Verantwortung und Handlung bleiben. Und also bis nach Essens, so man das Glöckl läute, und abgegangen. Und als sie wieder gekommen, ist viel davon disputirt, und sonderlich Graf Wolfgang von Ortenburg geredet, wem sie die Steuer befohlen hätten, daß sie es von denselben brächten; desgleichen vermeynte Herr Hanns von Aichberg, was einem befohlen wäre in Behaltnißweise, er wiederum schuldig, dasselbe zu antworten;

dar=

darum sollte solches an die Statthalter, denen die Steuer befohlen wäre, erfordert werden.

In mittlerer Zeit haben die Regenten eine lange Schrift von Herzog Ruprechten fürgebracht, auf das seine Gnad durch seiner Gnaden Räthe vormals bey ihnen auch Handlung gehabt, wie dann derselbe Sendtbrief innhält, wie sich seine Gnad beschwere, daß sich Herzog Albrecht und Herzog Wolfgang mit merklichem gereisigem Zeug in etliche Städte und Schloß mit Empörung gelegt. Nun hätten sie ein Landbot ausgehen lassen, gerüstet in ein Feld, und bey guter Warnung zu seyn; wiewohl sie bey allen Amten erseigert, und kein Geld vorhanden, nachdem sie ietzt etliche Reisige und Fußvolk zu Unterhaltung des Landes bis auf ihre Zukunft gen Landshut gethan, darüber ihnen merkliche Kostung gegangen. So wären von Burghausen aus dem Rentmeisteramte bey 37000 fl. gekommen in das Schloß, und aus dem Rentmeisteramte angezeigt bey 1200 fl. davon wären den Regenten zu Unterhaltung des Regiments 1000 fl. geantwortet. Wasserburg angezeigt bey 600 fl. davon wären sie gen Ratemberg schuldig bey 700 fl. So hätte ihnen Herr Bernhard von Seyboltstorf geschrieben, ihm zu der Pflege Schärding 700 fl. zu schicken. Das Rentmeisteramt im Oberlande

antreffend, wie sie im Leben Herzog Georgs zu Gebäuden und Söldnern der Städte im Oberlande merkliches Geld ausgeben; deshalben, wo man ihnen mehr auflegen wollte, nichts vorhanden wäre. Daraus sie geursacht wären, und hätten an Herzog Ruprechten begehrt, dem Lande zu gut die gelegte Steuer gar oder halb zu antworten; darauf wäre ihnen ihrem Begehren nach nie keine Antwort gefallen.

Bemeldten Tages nach eilf Uhr ist eine Landschaft abermals zusammen gekommen, und als die von Prälaten, Städten und Märkten zeitlich erschienen, sind die vom Adel auch gekommen; darauf Herr Leonhart von Gumppenberg den andern Ständen von Prälaten, Städten und Märkten zu verstehen gegeben, wie sie aus ihnen vom Adel zehn gewählt, und so man jetzt müssig und nicht mit Geschäfften beladen, wäre ihr Begehren, daß sie auch einen Ausschuß gewählt, und demselben Befehl gegeben hätten, der Zehrung mit den Regenten zu handeln; auch ob die K. M. jemand her verordnete, bey denselben auch zu handeln. Darauf die Prälaten fünf, und die von Städten auch fünf gewählt, die ferner handeln sollten, die alle hart darauf bestanden, dieweil die Regenten Lieferung hätten, auch die Verordneten zu Augsburg,

und

und sie wären von der K. M. erfordert, daß sie dann auch billig geliefert, und derhalben frey gehalten werden sollten. Dann der Landsteuer halben war beschlossen, nachdem die durch die Steuerer den Statthalten in Behältnißweise befohlen wäre, daß sie von denselben, so sie dergestalt angenommen, erfordert werden sollte; daneben nichtsminder der Antwort von Herzog Ruprechten, dieweil mit seinen Gnaden gehandelt wäre, gewarten.

6. Ereigniſſe am 21. Februar. (*Zayner.*)

An der Aschenmittwoche zu Morgens um sechs Uhr sind die Regenten und Gesandten, auch gemeine Landschaft zusammen gekommen, und der Zehrung halben beschlossen, daß sie die Futterung, und dazu auf jede Person eine Woche ein Pfund Pfenning geben wollten; darnach die Gerichtsacta zu Augsburg, zwischen den Fürsten ergangen, gehört.

Handlung der königl. Maj. Gesandten.

Nachmittags haben der K. M. Gesandten, Herr Gabriel Bischof zu Eichstädt, Graf Eitel Friderich von Hohenzollern, und Herr Paulus von Lichtenstein an eine gemeine Landschaft durch ehgemeldten Grafen von Zollern von K. M. wegen das Anbringen gethan: wie unser allergnädigster Herr der rö-

mi-

mische König sie als die Gesandten zu loblicher gemeiner Landschaft verfertigt und Anfangs befohlen hätte, loblicher Landschaft zu sagen Gnade und alles Gute, daneben von K. M. angezeigt eine Credenz, mit Begehrung dieselbe zu hören, die aber von gemeiner Landschaft ohne Noth zu verlesen geachtet, und nicht geöfnet bis nach ihrem Abscheiden ist die Credenz erst verlesen worden, und nachmals im Grunde die Meynung fürgebracht: Wie ihnen von der K. M. wäre befohlen, gemeiner Landschaft zu sagen, nachdem und männiglich offenbar wäre, wie und welcher Gestalt in vergangenen Tagen nach Abgang Herzog Georgs loblicher Gedächtniß, verlassene Regalien, Land, Leute, Hab und Gut zwischen Herzog Albrechten und Herzog Wolfgangen an einem, und Herzog Ruprechten andern Theils merkliche Irrung und Späne entstanden, welche Irrung und Uneinigkeit zu grossem verderblichen Schaden, Land, Leuten und Gut wachsen, und ungezweifelt abzunehmen, was und wie die theuern Jahre lange Zeit gewesen, und einmals Krieg und Aufruhr, das bey menschlicher Gedächtniß unwiderbringlich wäre, wiewohl sie Herzog Georg in guten Frieden gehalten, solches zuvorderst unser allergnädigster Herr, derselben Regalien, Lehen und Obrigkeit rechter Herr, hat die K. M. betrachtet und erwogen, was dem Lan-

de, auch dem heiligen röm. Reiche, christlichen Glauben und deutscher Nation daran gelegen wäre, und wie daß auch solches K. M. Verhinderung brächte, an dem loblichen freyen Türkenzug, auch die kaiserl. Krone zu erholen, und gebühre allen Christen, nachdem das römische Reich von den Griechen zu der deutschen Nation gekommen, so wäre doch solches schädlich und nachtheilig zuvorderst dem R. R. und ihrer K. M. Denn gewißlich wäre, daß der Feind des christlichen Glaubens grossen Gewalt gehabt hätte, und manche hunderttausend Menschen abgetilgt: So wüßte die K. M., daß solches nicht der Fürsten einige Person, sondern das ganze römische Reich betreffen würde: so hätten K. M. guten Fleiß gehabt, mit einem Ausschuß zu Augsburg Rede gehalten, die Meynung: nachdem die Sache groß wäre, und nicht eine Stadt oder Dorf, sondern ein ganzes Land und Fürstenthum anträffe, habe solches ihre K. M. betrachtet, daß aus dem gemeiner Landschaft Verderben erfolgen möchte, und soviel gehandelt, daß ihre M. nichts austräglicheres wüste, dann so ihre Maj. Folge hätten, was ihre M. als der rechte Herr hierinn thäte, Mittel und Wege fürnehmen, demselben Folge zu thun; und darauf begehrt eine Landschaft gen Aichach, und auf das förderlichste, wiewohl Beschwerung des fernen Weges daneben ver-

nom-

nommen. Aber zu Gehorsam K. Maj. und ihnen selbst zu gut soviel verfügt, daß eine Landschaft also versammelt entgegen; So wären sie hier anstatt K. M., der ihnen befohlen, daß ihre Maj. ihnen gnädig und geneigt wäre, begehrend, Mittel und Wege fürzunehmen. Darum so wäre ihrer K. M. Wille und Meynung, nachdem er nicht gefeyert und fürgenommen die Fürsten, dabey auch der Ausschuß gestanden, was fürgetragen, gnädiglich und genugsam gehört, begehrte K. M. zu Austrag der Sache zu verwilligen, was seine K. M. für billige, ziemliche und leidentliche Wege fürnähme, dessen Macht zu haben; wolle auch mit ihrem Wissen und Willen handeln, und nach ihrem Rathe fürnehmen, damit sie nicht von einander gerissen, und nicht zu Verderben gebracht werden. Wo aber die Gütlichkeit nicht verfangen wollte, wolle seine K. M. als römischer König, was er rechtlich erfinde, was jedem Theile zustehen soll, dessen auch Macht haben. Sich dabey erboten, solches als römischer König in Gnaden zu erkennen.

Darauf abgeschieden.

7. Ereignisse am 22. Februar. (*Zayner.*)

Nachmals gemeine Landschaft des Morgens am Pfinztag (22. Februar) entschlossen, Antwort zu

geben; darauf die Gesandten K. M. erfordert, und ihnen nachfolgende Antwort gegeben.

Gemeiner Landschaft Antwort den Gesandten K. M. gegeben.

Ist durch Herrn Sigmunden von Rorbach der K. M. Gesandten von gemeiner Landschaft wegen die Antwort gegeben: Nachdem sie von wegen K. M. erschienen wären, mit was Begehrung, dasselbe genugsam verstanden; dieweil die K. Maj. nach Abgang Herzog Georgs loblicher Gedächtniß sich in diesem Falle gnädiglich gehalten und bewiesen, von gemeiner Landschaft wegen ihrer K. M. eigene Sachen unterlassen, solchem der K. M. gnädigen Willen und Erbieten unterthäniglich Dank gesagt, der Hofnung, daß ihre K. M. werde dessen bey Gott Lob erlangen; nehmen auch das an, daß er wolle mit ihren Rath, Wissen und Willen, handeln, zuversichtlich, daß sich auch also die Fürsten darein schicken, die Gütlichkeit anzunehmen, auch Land und Leute mit Blutvergiessen und andern Uebeln, so daraus erwachsen und kommen möchten, zu verschonen. Und dieweil dann K. M. das gütlich annehme, und daß gemeine Landschaft daneben und bey sey und handle, soll K. M. Fleiß haben, damit Frieden und Einigkeit gemacht werde. Wo aber ihre Maj. das nicht mochten erhe-

ben, so möge alsdann K. M. als ordentlicher Richter rechtliche Erkanntniß thun; demselben wollen sie alsdann anhängig seyn und helfen vollziehen.

Weitere Begehrung der K. M. Gesandten.

Wie sie als die Gesandten die Antwort verstanden hätten, und in Güte, mit weiterem Begehren, solche Antwort in Schrift zu stellen, der K. M. Wissen gründlich fürzubringen. Als dann bewilligt und förderlich geschehen, und der K. M. bey einem Postbothen zugeschickt; darauf mittler Zeit Herzog Ruprechts Bottschaft gehört.

Herzog Ruprechts Begehren durch seine Räthe an gemeine Landschaft.

Anmerkung. Dieser Vortrag ist zwar in Zayner's Chronic sehr ausführlich ausgezogen, da aber im 45. Neuburger Copialtom der wörtliche Innhalt desselben vorhanden ist, so wird hier der Zaynerische Auszug weggelassen, und dafür das Original eingerückt.

Werbung an die Landschaft, zu Aichach versammelt, durch Graf Bernhard von Eberstein, Schweickern von Sickingen Ritter, Hofmeister Herrn Götzen von Adelzheim, Probst, und Herrn Georgen Wiesbecken Ritter zu thun. Ist geschehen auf Donnerstag nach Esto mihi (22. Febr.) Anno ꝛc. 1504.

Unser gnädiger Herr Herzog Ruprecht wäre ungezweifelt, eine Landschaft hätte noch in gutem Gedächtnisse, wie seine Gnad jüngst auf dem Landtage zu Landshut mit ihnen reden lassen und zu verstehen gegeben, dessen sie vor zum Theil gutes Wissen hätten, wie seiner Gnaden Gemahlin eine einige weltliche unverziehene Tochter wäre seines Herrn, Vatters und Schweher Herzog Georgs loblicher Gedächtniß seeligen, und darum von Gott der Natur und allen Rechten der nächste Erben zu aller seiner Gnaden verlassenen Habe und Gütern, Land und Leuten; und wie dazu seine Gnad in seinem Testament und letzten Willen sie zu Erben gesetzt, und ihn nachgesetzt; darum ihnen auch bey den Pflichten verwandt gebothen, nach seiner Gnaden Tod ihn, als ihren rechten Fürsten und Herrn anzunehmen, zu hulden und Gehorsam zu thun, Innhalt seiner Gnaden Testament, dessen sie auch durch eine übergebene Copie Bericht empfangen; und wie seine Gnad auch bey lebendigen Leib ihn zu Landshut und Burghausen einkommen lassen, und dessen Geheißbriefe, mit eigener Hand geschrieben und unterschrieben, den Statthaltern daselbst der Zeit zugesandt hätte. Nun wären nachfolgend seinen Gnaden durch die hochgebohrnen Fürsten Herzog Albrecht und Herzog Wolfgang etlichen Eintrag und Irrung zu machen, unterstanden,

als

als von vermeynter Gerechtigkeit wegen, so sie zu Landen und Leuten haben sollten, als sie auch verstanden hätten; deshalb ein Tag zu gütlicher Verhör für die kön. M. gen Augsburg fürgenommen, da Verhör zu beyderseits, und von Herzog Ruprecht auch Rechtbote geschehen wären auf K. M. in der Gestalt, dieweil die Rechte vermochten, daß eine Tochter in ihres Vatters verlassene Hab und Güter, und zuvörderst, so der Vatter sie in seinem Testament zu seinem Erben verordnet und gesetzt hätte, eingesetzt werden. Und ob wohl jemand dagegen vermeynen und andre Gerechtigkeit Lehens oder anders darthun wollte, sich erbotten, daß doch die Tochter bey dem Beseß sollte gelassen und gehandhabt werden, bis so lange erörtert würde mit Recht, wessen die bessere Gerechtigkeit wäre; darauf K. M. also um den Einsatz gebetten, und so die Einsetzung geschehe, wer dann dawider zu fordern vermeynte, demselben vor K. M. endlichen Rechtens zu pflegen Uns erboten, und wo der Gegentheil vermeynte, daß des Gebotes nicht genugsam wäre, so hätte sich unser gnädiger Herr Herzog Ruprecht erbotten, ferner auf K. M. oder nach Laut K. M. und des Reiches Ordnung zu Worms aufgerichtet, auf die Päpstliche Heiligkeit, auf die Churfürsten und den Bund zu Schwaben, Bischof zu Würzburg, Straßburg, Regensburg, und

Mark-

Markgraf Christoph von Baden, nach rechtlicher Verhör rechtlich erkennen zu lassen, ob seine Gnad und seiner Gnaden Gemahlin auf ihre angezeigte Gerechtigkeit nicht billig eingesetzt werden sollte in die Gewähr der verlassenen Hab und Güter. Dagegen unsre gnädige Herrn Herzog Albrecht und Herzog Wolfgang reden lassen, unser gnädiger Herr Herzog Ruprecht suchte den Verzug, das ihnen schwer wäre, denn sie müsten gepfändet zu den Rechten kommen, und wären nicht schuldig einiges Rechtbot anzunehmen; jedoch sich erboten auf K. M. und den Bund, soviel ietzt zugegen wären, also, daß auf den verhörten Handel in acht Tagen Urtheil gegeben würde, ob nicht billig Herzog Albrecht und Herzog Wolfgang eingesetzt werden sollten in die Lehen und was für Lehen geachtet würde dazu Büchsen, Pulver, Getreid, und was zu Enthaltung der Landen gelegt wäre; und was da gesprochen würde, daß es ungeweigerten Rechtens vollzogen werde ꝛc. Dagegen aber unser gnädiger Herr Herzog Ruprecht geantwortet, das geschehene Rechtbot trüge wohl einen Schein auf ihm, als sollte es für billig geachtet werden, es hätte aber nichts auf ihm, aus Ursachen, denn erstlich wäre unmöglich die Erkanntniß in acht Tagen zu thun, denn viele Stücke im Handel eingebracht wären, vom Widertheile verneint, die einer Ausführung

be-

bedürften, das auch in acht Tagen unmöglich wäre zu thun, und sonderlich dieweil noch nicht ausgeführt wäre, was Lehen oder Eigen, das rechtlich geschehen müste; So wäre auch die Sache rechtlich nicht gehört, und im Anfange nicht aufgeschrieben worden; aus dem abzunehmen, daß Herzog Albrechts und Herzog Wolfgangs Rechtbote unmögelich und unschicklich, dem Rechte nicht gemäß, und ganz unförmlich geschehen, allein einen Schein auf ihnen trügen. Und ob Herzog Albrecht und Herzog Wolfgang oder jemand anderer vermeynte, daß Herzog Ruprechts Rechtbote nicht förmlich oder dem Rechte gemäß wären, so hat sich unser gnädiger Herr Herzog Ruprecht erboten für K. M. samt Churfürsten, Fürsten, Prälaten, Grafen, Freyen, Rittern und Knechten, so bey K. M. in der gütlichen Verhör gesessen, sie seyen im Bunde oder ausserhalb, rechtlich erkennen zu lassen, ob seiner Gnaden Rechtbot nicht ordentlicher und den Rechten gemässer sey, dann die Rechtbote, so der Widertheil Herzog Albrecht und Herzog Wolfgang Scheinsweise gethan hätten; auch rechtlich erkennen zu lassen, ob seine Gnad weiter im Rechten schuldig sey, sich zu erbieten. Das aber also Herzog Albrecht und Herzog Wolfgang nicht angenommen, sondern unterstanden, und unterstünden noch, dawider zu handeln, und also seine Gnad und sei-

ner

ner Gnaden Gemahlin an ihrer Gerechtigkeit vätterlichen Erbes zu irren und hindern; da seiner Gnaden vertrauliche Zuversicht wäre, daß sie daran keinen Willen oder Wohlgefallen hätten. So nun seine Gnad vernommen hätte, daß diese Versammlung der Landschaft geschehen würde, hätte seine Gnad nicht wollen noch mögen unterlassen, sondere seiner Gnaden Bottschaft zu ihnen zu schicken, das wieder zu erinnern, und dabey, als vor gemeldt, auch zu berichten. Und dieweil nun auch zwischen seiner Gnad und gemeiner Landschaft ein Vertrag aufgerichtet wäre, in sich haltend, daß sie denjenigen, der wider Recht bedrängt wollte werden, Anhang thun wollen, so dann seiner Gnaden Bitte und Erbieten Rechtens, wie vor gemeldt, und darauf noch stünde vor K. M. so wäre seiner Gnad gütliche Bitte auch in hohen Vertrauen zu ihnen von wegen seiner Gnaden und seiner Gnaden Gemahlin, ob jemand, wer die wären, K. M. oder Herzog Albrecht und Herzog Wolfgang samt oder sonders bey ihnen suchen und arbeiten würde wider seine Gnad in dem oder einigem andern, das wider seine Gnad und vorgemeldtes Bitten auch Erbieten Rechtens, und gemeldten Vertrag zwischen ihnen wäre oder seyn möchte, daß sie sich wider seine Gnad nicht bewegen, sondern als fromme Landschaft und Unterthanen sich zu seinen Gnaden und seiner Gnaden

den Gemahlin halten, sie für ihre rechte natürliche Herrn und Landsfürsten und Fürsten achten und annehmen, und in dem thun, als ihr lieber Herr und Vatter auch Schweher ihnen wohl vertrauet, der sich doch allweg gütlich gegen ihnen gehalten, bey dem sie wohl und friedlich gesessen und sie geliebt an seinem letzten Ende, auch ihnen sie befohlen hätte. Das würde ihnen gen Gott verdienstlich, und gen der Welt löblich; und seine Gnad wollte es auch allwegen gegen ihnen in allen Gnaden bedenken, und zu gut auch nimmer vergessen.

Frauen Elisabeth Anbringen von Stund an. (*Zayner.*)

Hat Herr Schweicker von Sicking mit Uebergantwortung einer Credenz von Frau Elisabethen wegen die Werbung gethan: Nachdem ihre Gnad vernehmen, daß eine Sammlung gemeiner Landschaft vorhanden, sey ihm befohlen, loblicher gemeiner Landschaft zu sagen ihren günstlichen Gruß; ferner wie ihnen ungezweifelt wissend, daß ihre Gnad durch den Hochmeister von Horneck Teutschordens, als sie in Versammlung gewesen nach Herzog Georgs ihres Herrn und Vatters seeligen Tode, ihre erbliche Gerechtigkeit angezeigt und begehrt hätte, sie in solch ihre Gerechtigkeit kommen zu

las-

lassen; wie dann solche Begehrung geschehen wäre, ihnen ungezweifelt noch unvergessen, sonderlich wie dann Herzog Ruprecht ihr Herr und Gemahl begehrt, also ihr hilflich und beyständig zu seyn, mit Ermahnung, nicht allein angesehen das Geblüt, sondern daß sie von Herzog Georgen ihrem Herrn und Vatter in Kraft eines Testaments versehen, wiewohl sie sich verhoffe, daß solche Irre durch K. M. in der Gütlichkeit hingelegt werde; wo aber nicht, verhoffe, sie werden ihre Gerechtigkeit der Erbschaft ihres Geblütes und Versehung des Testamentes in ihrer Versammlung verstehen und erkennen, daß sie die rechte sey; denn ihre Gnad lieber Frieden und Einigkeit, dann Unfrieden und Uneinigkeit sehen wollte, und solcher ihrer Gerechtigkeit so sie von Recht und Natur habe, ingedenk zu seyn, sie davon nicht dringen lassen, als dann ihr hohes Vertrauen stünde, sondern so es zu Fällen käme, sie in diesem Falle, wie sie dann gefreyt sey, helfen, rathen und fördern, daß sie eingesetzt werde, als dann ihr Herr und Gemahl vermeynt, solches Folge zu erlangen, wie dann gehört sey. Das wolle sie gegen ihren Herrn und Gemahl fördern, auch ihre Kinder dazu halten, solcher Ehrbarkeit, Treue und Gutes gnädiglich zu gedenken und erkennen. Darauf gebetten, dessen alles ingedenk zu seyn.

Her-

Herzog Ruprechts Antwort der Landsteuer halben.

Ferner der Landsteuer halben ist durch Herrn Gottfrieden angebracht, wie etliche Verordnete bey Herzog Ruprechten der Landsteuer halben gewesen, mit Begehren, dieselbe gemeiner Landschaft zu antworten ꝛc. nachdem aber seine Gnaden Antwort zu geben spät gewesen, so habe doch seine Gnad nicht unterlassen, nachdem der Handel schwer, und er mit grossen Geschäften beladen wäre, und das seiner Gnaden Gemahlin Erbschaft betreffe, darauf gemeine Landschaft gebeten in Ruhe zu stehen, so wäre er erbietig, sobald er abscheide, als dann bald geschehen würde, so wollte er mit seiner Gnaden Gemahlin davon reden; nachfolgend so eine Landschaft nicht abstehen wollte, deßhalb eine endliche Antwort geben; denn er je nicht gerne bezahlen, das er nicht schuldig wäre, auch nicht gerne behalten, das ihm nicht zustünde; und also gebeten, solches nicht in Verzugsweise anzunehmen, denn, wo die Irrung und Sachen ietzt entschlossen wären, wollte seine Gnad mit der Antwort nicht verhalten.

Werbung, von Herrn Georgen Wiesbecken wegen gethan.

Darauf durch Herrn Schweicker von Sicking angebracht, wie von den Regenten Herrn Georgen Wiesbecken eine Schrift zugekommen wäre, daß er sollte in der Landschaft erschienen seyn, darinn vermeldet wäre eine Pflicht, so er schuldig seyn sollte; deren hätte er kein Wissen, wohl habe er Herzog Georgen zugesagt, nach seinem Tode auf Herzog Ruprechten ein Auffsehen zu haben; darüber wäre er bey ihm geblieben, und noch im Willen bey ihm zu bleiben; das sollte gemeine Landschaft im Besten vernehmen. Er wollte sich auch halten, als ein frommer Baier.

Herzog Albrechts und Herzog Wolfgangs Anbringen durch ihre Räthe an gemeine Landschaft.

Sind erschienen Graf Georg v. Helfenstein, Herr Hieronymus von Stauf Freyherr zu Ehrnfels und Doctor Lamparter. Erstlich gemeiner Landschaft gesagt von beyden Fürsten ihren günstlichen Gruß und Dienste; wie sie ungezweifelt ihrer Gnaden erbliche Gerechtigkeit, so sie zu Herzog Georgs Land, Leuten und allem dem hinter sich verlassenen, nichts ausgenommen, wie dann ihre

Ge=

Gerechtigkeit zu Landshut auf dem Landtage, nachmals zu Augsburg vor der röm. königl. Maj. des Reichs Churfürsten, Fürsten, Grafen, Prälaten, Freyen, Herrn, Rittern und Knechten nach Nothdurft gehört, das Alles ohne Noth nach Längs zu entdecken, genugsam berichtet, und nachdem sie die nächsten Gesippten dafür von Herzog Stephan, Friderichen und Johannsen, und das mit Rath und Gunst Grafen, Freyen, Herrn, Ritter, Knechten und Städten, Landen und Leuten zu gut und zu Unterhaltung des Namens und Stammens beschehen, sich also der Fall geschickt, was Lehen wäre, hätte nicht Irrung, denn was für Lehen geachtet, stünde ihnen ohne Mittel zu, als dann der K. M. gnädiglich Lehenspflicht gethan, Mandaten und Gebote darüber ausgegangen, und sie für Erbherrn und Landesfürsten erkannt. Es wäre auch in der Erbgerechtigkeit, so sich die Fürsten verschrieben, in der besten Form geschehen, was sie haben und überkommen, dabey zu bleiben.

Ferner, daß auch Herkommen, wie die nächsten Gesippten geerbt haben, so in dieser Gerechtigkeit gehört; dann beyde Fürsten K. M. angeruffen und gebetten hätten, sie gnädiglich einzusetzen, und wer darüber um solches Gut zu ihnen zu sprechen hätte, wollten sie vor K. M. darum stille stehen, unge-

geweigert Vollziehung thun, wiewohl sie keinen Zweifel hätten, daß solches den Rechten des heil. Reiches genugsam wäre.

Noch dann so hätte Herzog Ruprecht sich etlicher Rechtbote lassen merken für K. M. vor unserm heil. Vatter Pabst, König zu Hungarn und Böheim, dem löbl. Bund zu Schwaben, den Bischöfen zu Würzburg, Straßburg, Regensburg, und Markgrafen zu Baden ꝛc. Darauf sie Ursachen erzählen lassen, daß sie solches Erbieten nicht schuldig wären anzunehmen, denn ihre Gerechtigkeit liege am Tage, so lägen auch die Verträge lauter am Tage, die da nicht möchten abgethan werden. Aber nichts minder, so wäre Herzog Ruprecht eingedrungen eigenen Willens in beyde Schlosse Landshut und Burghausen, die besetzt mit fremden Volke, daraus Land und Leuten unwiderbringlicher Schaden beschehen möchte; und wäre nichts an etwas gesetzt, dadurch die Landschaft in grosse Schäden, und in die Läng geführt, und wäre ohne Noth fernerer Verhörung, denn sie sich auf K. M. verwilligt, mit samt dem Bunde in acht Tagen zu erkennen, ob sie nicht billig in die Lehen sollten eingesetzt werden, und ob etwas Eigenes vorhanden wäre, das sie doch nicht gestünden, daß dasselbe sollte ungetheilt bleiben, und darum Erkanntniß

ge-

geschehen. Dann des Schatzes und Vorrathes halben, so vorhanden und geordnet ist zu Unterhaltung Land, Leute und Gut, darein sie billig sollten gesetzt werden, das alles sie ungewogen auf ihre K. M. und den Bund zu rechtlicher Erkanntniß gesetzt; aber Herzog Ruprecht hätte Ausflucht gesucht, als ob die Handlung nicht aufgeschrieben wäre; daraus Land und Leuten Unrath möchten erfolgen, und liessen es bleiben bey ihren billigen Rechtboten; denn K. M. wäre der rechte lebendige Brunnen, daraus alle Rechte flössen. Darauf gemeine Landschaft gebetten, als die getreuen, diesem wahrhaften Bericht Glauben zu geben, und so sie davor erkannt, sich erboten, ihre gnädige Herrn zu seyn, sie bey Rechten handhaben, beschützen und beschirmen, und mit ihrer Hilfe regieren, das Land und Leuten zu guten kommen soll, ihnen auch alle ihre Freyheiten gnädiglich bestätten, wie sich dann seine Gnad hätte zu Augsburg auch merken lassen.

8. Ereignisse am 23. Februar. (*Zayner.*)

Am Freytag Vormittag ist Herzog Ruprechts Räthen nachfolgende Antwort gegeben.

Ist durch Herrn Sigmunden von Rorbach Herzog Ruprechten von gemeiner Landschaft wegen

Ant-

Antwort gegeben. Erstlich seiner Gnaden Begehren und viel, so bisher gehandelt ist, angezeigt und seiner Gnaden gnädigen Grußes Dank gesagt, darauf seine Gnad gebetten, sich in der Sache zu halten, damit die Handlung gütlich vertragen, Land und Leute vor Schaden und Verderben verhütet werden. So aber die Sache und Handlung vor K. M. nicht vertragen würde, so sey doch solche Irre und Handlung zu K. M. als ordentlichen Richter seiner Maj. rechtlichen Erkennen gesetzt, was durch ihre K. M. nun Recht erkennt werde, demselben gemäß wollen sie sich halten als fromme Leute.

Dann der Landsteuer halben habe gemeine Landschaft den Auszug auf seiner Gnaden Gemahlin verstanden, und achteten das ganz für unbillig, nachdem lauter am Tage liege, daß die Landsteuer gemeinen Landes und nicht seiner Gnaden. Dennt die Herzog Georgen nicht bezahlt, sondern wäre in Behältnißweise gelegt, dann was von ihm geschehen sollte, bisher nicht vollstreckt, darum er sie billig zu Unterhaltung des Landes Nothdurft heraus verfolgen liesse. Darauf sie gebetten, bey Herzog Ruprechten zu verfügen, damit er die gemeinent Lande unverhindert folgen lasse; wo aber solches nicht geschehe, würden sie geursacht, solches von gemeiner Landschaft wegen an K. M. gelangen zu lassen.

Dann

Dann auf das Begehren Frauen Elisabethen, wäre ohne Noth, ihr Antwort zu geben; liessen es bey der Handlung, zwischen der Fürsten ergangen vor Königl. Majestät, dabey bleiben, zuversichtlich, daß die Sache gütlich sollte vertragen werden. Herrn Georgen Wiesbecken halben wäre wie einem andern geschrieben, so er dann nicht gekommen, liessen sie es geschehen.

Antwort.

Darauf Herr Gottfried: Sie hätten sich der Steuer halben solcher scharfen Antwort nicht versehen, und wollen die und andere Antwort, so gefallen wäre, an ihren gnädigen Herrn bringen.

Sind Herzog Albrecht und Herzog Wolfgang mit nachfolgender Antwort abgefertiget worden.

Sind ihre beyder Gnaden Räthe fast auf Meynung, wie Herzog Ruprecht, die Hauptsache betreffend, abgefertiget worden, und sie gebeten, wo sie als regierende Fürsten angiengen, gemeine Landschaft ihrer Freyheit halben gnädiglich zu bedenken, und also Nachmittag alle Handlung der Fürsten zu Augsburg, vor K. M. gehandelt, durch Meister Thoman Salzinger nach Längs gelesen worden.

9. Ereigniſſe am 24. Februar. (*Zayner.*)

Königl. Maj. Handlung auf ihrer Majeſtät gegebene Antwort.

Am Samſtag vor Invocavit (24. Febr.) Vormittag iſt K. M. Bottſchaft nochmals vor gemeiner Landſchaft erſchienen, und durch Graf Eitel Fritzen das Anbringen gethan: Wie K. M. auf gethauene Handlung, im nächſten um 4 Uhr ſchriftlich zugeſchickt, ihm befohlen habe, gemeiner Landſchaft zu ſagen: Nachdem ihre K. M. vernehme ihr Zugeben guter, getreuer, gehorſamer Meynung beſchehen, und aber der Handel ſchwer wäre, K. M. begehre ein Anzeigen und deſſelben briefliche Urkunde, Laut der verleſenen Zettel *), die die zwey Artikel der Gütlichkeit und Rechtens, Laut voriger Bewilligung gemeiner Landſchaft, vormals fürgetragen, zugeben; und auch dieweil die Sache zwiſchen der Fürſten im Rechten zu Verlängerung ſtehen möchte, daß gemeine Landſchaft K. M. einhelliglich gehorſamſ eye, als ihrem rechten Herrn, bis zu Austrag des Rechtens.

Des

*) Der Innhalt dieſes, von den kaiſerlichen Geſandten vorgelegten Zettels iſt in dem nachfolgenden, mit Numer 11 bezeichneten Actenſtücke wörtlich enthalten.

Des letzteren Artikels sich gemeine Landschaft hart beschwert, und darob gesessen, und sich desselben Artikels, die Gehorsam antreffend, nicht entschliessen mögen, und einen Ausschuß gemacht, vom Adel zwölf, von Prälaten sechs, und von Städten sechs, die handeln sollen, und also den ganzen Sonntag (25. Febr.) darob gesessen.

10. Ereignisse am 26. Februar. (*Zayner.*)

Antwort der königl. Majestät.

Nachdem in der K. M. Begehren gestanden, daß gemeine Landschaft königl. Maj. einhelliglich gehorsam seyn, als ihrem rechten Herrn bis zu Austrag des Rechtens, das aber gemeiner Landschaft nicht gefällig noch annehmlich gewesen, sondern unter den Augen hart aufgestiegen ist, als zu besorgen, das ihm Renten und Gilt, auch andere Gehorsam, wie einem Erbfürsten daraus verfolgen möchte, und haben also an des Artikels statt gesetzt, daß gemeine Landschaft auf die K. M. wolle ein Auffsehen haben, als des heil. Reiches Lehens-Unterthanen, doch jedem Fürsten an seiner Gerechtigkeit unentgolten. Darauf auch befohlen, K. M. zu bitten, die Sache förderlich fürzunehmen, zwischen den Fürsten Laut der Artikel zu handeln. Das also K. M. Räthen befohlen, die solches bey

dem Bischof von Eichstädt königl. Maj. zugesandt. Sind also Zehrung frey gehalten, und mit 124 fl. etlichen Kreutzern aus der Herberg gelöset.

Und also Graf Eitel Fritz verharrt, und ferner von K. M. wegen angebracht, wie ihr Willen und Meynung wäre, daß drey Büchsen oder Säckel gemacht, und jeder Stand einen haben, und sollte ein jeder für sich selbst Mittel vorschlagen, sein Gutbedünken in einen Zettel beschreiben, dieselben in die Büchsen seines Standes legen. Erböte sich K. M. selbst, unvermerkt und in Geheim solches zu halten; denn niemand sich in die Zettel mit seiner Hand schreiben oder zeichnen soll; Wolle ihre K. M. nachmals über die Zettel mit seinen geheimen Räthen darüber sitzen, nachmals die Zettel verbrennen. Das aber die Landschaft nicht für gut angesehen, sondern dazu verordnet, die mit samt K. M. handeln und Mittel vorschlagen sollen.

Und also damit dieser Zeit Ruhe gehabt; bis morgen Erchtag (27. Febr.) ist deren von Ingolstadt Handlung, wie nachfolgend begriffen, fürgenommen worden.

II. Ausführlicher Innhalt der landschaftlichen Antwort an die kaiserl. Gesandten, am 26. Febr.

Im Tom Pfalzneuburg und Baiern. A. 4.

Hochwürdiger Fürst und Herr, auch wohlgebohrner und edler, gnädige günstige Herrn und Freunde. Als Ew. Gnad und Gunst von deß allerdurchleuchtigsten, großmächtigsten Fürsten, unsers allergnädigsten Herrn, der röm. königl. Maj. wegen, Uns, gemeiner Landschaft, so ietzt zu Aichach allhier beyeinander versammelt ist, diese nachfolgende Artikel überantwortet haben, also lautend:

„Item daß Uns eine Landschaft zu der Gütlichkeit zwischen beyden Partheyen, so viel „an ihr ist, mit höchstem und getreuem Fleisse „hilflich sey."

„Und wo die Parthen mit ihrer beyder Verwilligung gütlich vertragen werden, daß eine „Landschaft denselben unsern Vertrag, wie sich „gebührt, verhelfe zu vollziehen."

„Würde aber bey den Partheyen die Folge „gütlichen Vertrages nicht erfunden, was alsdann Wir, als ordentlicher Richter in den „Sachen rechtlich erkennen, daß Uns eine „Landschaft dasselbe zu vollziehen, getreulich „verhelfe."

„Und dieweil aber dieselbe rechtliche Erkennt-
„niß etwas Verlängerung auf ihr trägt, daß
„eine Landschaft mittlerer Zeit bis zu Ausfüh-
„rung solches Rechts Uns, als röm. König,
„ihrem rechten Herrn einhelliglich gehorsam
„sey und auf Uns ihr Aufsehen habe."

Auch darauf unter mehr Worten an Uns begehrt haben, Uns dessen also Laut derselben Artikel ge-gen der K. M. zu verschreiben ꝛc. solches haben Wir, wie sich geziemt unterthäniglich vernommen. Und auf die ersten drey Artikel unsre Antwort: Nachdem Wir vormals Ew. Gnaden und Gunst, als Röm. kön. Maj. Bottschaften solches, wie in ietztgemeldten Artikeln begriffen ist, dermassen zu vollziehen in unsrer gegebenen Antwort zugesagt, auch nachmals Ew. Gnaden und Gunst auf der-selben Begehren in Schrift übergeben, und dann unser Gemüth, Willen und Meynung ist, dieselben Artikel getreulich also zu vollziehen; so sind Wir auch gutwillig, auf Begehren königl. Maj. deshal-ben eine Verschreibung zu geben.

Aber dieweil der vierte Artikel ein Anzeigen giebt, daß die Sache in Verlängerung kommen möchte, mit mehrerem Innhalt ꝛc. solchens hat eine gemeine Landschaft merkliche Beschwerung, angesehen, daß

die

die hochgebohrnen Fürsten unsre gnädige Herrn von Baiern in merklicher Rüstung, und sonst viele Empörung des Krieges vor Augen seyen, und zu besorgen ist, daß die Länge in diesem schweren Obliegen einen Krieg und grosse verderbliche Schäden wirken möchte. Nachdem sich aber unser allergnädigster Herr der römische König durch seiner Majestät Bottschaften und Schriften gnädiglich erboten haben, daß ihre K. M. unverhindert derselben und des heiligen Reiches anliegenden Sachen, so ihre Majestät ietzt mit dem Türken = auch Romzug vorhaben, zwischen obgedachten Fürsten zu Hinlegung der Irrung förderlich und gnädiglich handeln wollen, so ist abermal unser gemeiner Landschaft unterthänige und gar fleissige Bitte, ihre K. M. als ein Haupt der Christenheit und höchster Handhaber des Friedens geruhe nochmals die bemeldten Fürsten gütlich miteinander zu vertragen, oder rechtlich in den Sachen zu erkennen, damit der grosse merkliche Unrath und Verderben vermieden bleibe, und die Sachen zu endlichen Austrag kommen. Dessen werden ihre K. Maj. von Gott dem allmächtigen gute Belohnung und allhier von männiglich hohen Preis, grosses Lob und Ehre, auch dazu glückliche Regierung und Sieg erlangen, solches auch um ihre K. M. Wir in aller Unterthänigkeit gehorsamlich zu verdienen geflissen seyn wollen.

Und

Und als weiter in demselben Artikel vermeldet ist, daß Wir gemeine Landschaft mittler Zeit auf die K. M. als römischen König unser Auffsehen haben sollten, darauf ist unsre Antwort, daß Wir nach weyland des durchleuchtigen Fürsten unsers gnädigen Herrn Herzog Georgs loblicher Gedächtniß Abgang zu ihrer K. M. allweg unsre Zuflucht gehabt, und noch gehorsamen Fleisses willig seyen, auf ihre Majestät als römischen König und dieser Sachen ordentlichen Richter unser Auffsehen zu haben; doch einem jeden Fürsten an seiner Gerechtigkeit, auch Uns, als gemeiner Landschaft und Landleuten an unsern Freyheiten und Herkommen unvergriffentlich. Auch daß ihre K. Mai. Uns und unser geordnetes Regiment in ihren und des heiligen Reiches Schutz und Schirm halten und gnädiglich befohlen haben wollen; als Wir Uns dessen bey ihrer K. M. als unsern allergnädigsten Herrn ungezweifelt verhoffen. Actum am Montag nach Sonntag Invocavit (26. Febr.) Anno ꝛc. 1504.

12. Ausführlicher Innhalt der weiteren Verhandlung zwischen den kaiserlichen Gesandten und der Landschaft, am nämlichen 26. Februar.

Item der röm. kön. Maj. Bottschaft Graf Eitel Friderich von Zollern, und Herr Paulus von Lichtenstein haben anheut Montag nach Sonntag Invocavit (26. Febr.) Anno ꝛc. 1504. nach Uebergebung vor geschriebener Antwort der Landschaft weiters fürgehalten: Nachdem aus der Handlung, bisher beschehen, vernommen wäre, daß die K. M. mit Rath und Wissen der Landschaft zwischen den Fürsten gütlich handeln, und aber ihre K. M. auf Verhörung des Handels nun gerne zu den Sachen gütlichen Vertrages förderlich greiffen wollten, angesehen, daß ihrer K. M. merklich anliegende eigene Sachen zustünden, nämlich dazumal ein Handel, die Könige von Frankreich und Hispanien, auch ihrer K. M. Sohn, Erzherzog Philipp zu Burgund, des Königreiches halben zu Neapel betreffend, mit samt anderen Ursachen, ermeldet, derhalben ihrer Maj. nicht fügen wollte, den Handel in die Länge kommen zu lassen, sondern wie vor steht förderlich darinn zu handeln. Damit dann dasselbe also füglich beschehen möge, so haben die bemeldten Bottschaften von K. M. wegen auf sol-

ches Fürhalten an gemeine Landschaft begehrt, daß die ihrer Majestät ihren getreuen Rath und Gutbedunken, auch Mittel und Wege zu vorberührter gütlicher Handlung und Vertrag dienend mittheilen und anzeigen sollen, nämlich, daß die drey Stände von gemeiner Landschaft die von Prälaten, desgleichen die vom Adel und die von Städten ein jeder seines Standes in Sonderheit solchen ihren Rath und Gutbedunken, wie vor steht, in einem Zettel begreiffen, und dieselbe Zettel in einen Sack oder Büchsen seines Standes thun oder legen, und alsdann eine gemeine Landschaft berührte Zetteln alle der K. M. in denselben Säcken oder Büchsen versecretirt zuschicken sollen, so wolle ihre K. M. dieselbe Zetteln mit samt einem ihrer K. M. Secretarien allein ersehen; Es soll auch deshalb keiner mit seinem Rath oder Gutbedunken gegen jemand vermeldet werden. Und ob eine Landschaft deshalb einige Besorgniß habe, so wollte ihre Maj. ihnen dieselben Zetteln versecretirt wieder zusenden oder die verbrennen lassen, zusamt dem, daß in eines jeden Macht stehen soll, sich mit seinem Namen zu unterschreiben, oder dasselbe zu unterlassen. Mit mehr zierlichen Worten, so dazumal vermeldet worden sind. Darauf eine gemeine Landschaft einen Bedacht genommen.

Und

Und auf den gehabten Bedacht hat gemeine Landschaft königl. Maj. Bottschaften mit Repetirung vorgeschriebener Reden und Begehrens zu Antwort gegeben: Nachdem die K. M. von Gott dem Allmächtigen mit hoher Vernunft begabt sey, auch ihre Maj. ietzt einen merklichen und tapferen Rath bey ihr haben, die ohne Zweifel diese Sachen mit hoher Vernunft gar wohl zu betrachten, auch ihrer kön. Maj. auf beyder Partheyen Fürbringen zu der Gütigkeit und den Sachen gemäß füglicheMittel und Wege anzuzeigen wüsten, so vermeynte die Landschaft dieser Zeit ihres Rathes und Gutbedunkens unnoth zu seyn, denn solches unverfänglich, und etwas Verlängerung bringen möchte, angesehen, daß ihrer etwa viele, und etliche darunter sind, die fast übel und eines Theils gar nicht schreiben können. Mit gar unterthänigen Fleiß bittend, die K. M. wolle solche der Landschaft Antwort nicht in Ungnaden, sondern aus vorberührten Ursachen in Gnaden von ihnen aufnehmen. Wo aber ihrer K. M. gefällig seyn, u d den Sachen für dienstlich ansehen wollte, so wären sie willig auf der K. M. Begehren unter ihnen einen Ausschuß zu machen, neben und mit ihrer K. M. das beste und nützlichste helfen zu handeln; denn ihnen schwer sey, in die Länge also hier zu liegen. Das wolle ihre K. M. gnädiglich bedenken, und eine Landschaft

schaft in gnädigen Befehl haben. Mit mehr Worten ꝛc.

13. Ereigniffe am 27. Februar. (*Zayner.*)

Erchtag (27. Febr.) um vierte Stunde Nachmittag hat die K. M. einen Postbothen geschickt, und durch Graf Eitel Fritzen die Werbung thun lassen: Was bisher gehandelt, wäre durch K. M. gemeiner Landschaft zu gutem geschehen; und nachdem durch ihre K. M. etliche Begehren angezeigt, nämlich, welcher Gestalt auf K. M. ein Auffsehen gehabt, und was auch sonst in der Gütlichkeit oder den Rechten gehandelt werden sollte, begehrte solcher Bewilligung königl. Maj. briefliche Urkunde. Ferner, nachdem ihre K. M. angezeigt hätte, drey Säckeln zu machen, Zettel, wie davor gemeldt, darein zu legen, möchte seine K. M. noch leiden, wo nicht, daß dann gemeine Landschaft selbst Mittel fürwerfe. Wo ihnen das auch nicht gemeynt wäre, daß sie dann einen Ausschuß erwählten, und der K. M. zuordnen, und sie mit genugsamer Gewalt versorgen, die K. M. helfen in der Gütlichkeit handeln.

Also abgeschieden, dermassen einen Ausschuß zu erwählen.

14. Ver-

14. Verſchreibung der gemeinen Landſchaft gegen die kaiſerl. Geſandten. (*Zayner.*)

Wir weyland des durchleuchtigen hochgebohrnen Fürſten und Herrn Herrn Georgs Pfalzgrafen bey Rhein, Herzogen in Niedern und Obernbaiern ꝛc. unſers gnädigen Herrn loblicher Gedächtniß gemeine gelaſſene Landſchaft von allen Ständen nämlich die von Prälaten und Prälatinen, auch die vom Adel, Grafen, Freyen, Herrn, Ritter und Knechte, desgleichen die von Städten und Märkten, ſo ietzt zu Aichach beyeinander verſammelt ſind, bekennen alle ſamentlich und unverſcheidentlich für Uns ſelbſt und die andern, deren Wir Gewalt haben mit dieſem Brief. Als der allerdurchleuchtigſte großmächtigſte Fürſt und Herr Herr Maximilian Röm. König, zu allen Zeiten Mehrer des Reiches, zu Hungarn, Dalmatien, Croatien ꝛc. König, Erzherzog zu Oeſterreich und zu Burgund ꝛc. unſer allergnädigſter Herr aus königlich angebohrner Tugend und hoher Verſtändniß, damit ihre K. Maj. von Gott dem Allmächtigen ſonderlich begabt ſind, dem loblichen Hauſe zu Baiern und Uns zu Gnaden, Nutz und Guten ſich zwiſchen den hochgebohrnen Fürſten unſern gnädigen Herrn, Herrn Albrechten und Herrn Wolfgangen, an einem, und Herrn Ruprechten Pfalzgrafen bey Rhein und Her-

zogen in Baiern, von seiner selbst, und anstatt seiner Gnaden Gemahlin, anderntheils der Spänn und Irrung halben, sich von weyland vorbemeldt unsers gnädigen Herrn Herzog Georgs ꝛc. gelassenen Land, Leuten und Gut wegen haltend, auf das gnädige Zusagen und Erbieten, so ihre K. M. Uns mehrmals gethan, nämlich, daß dieselbe ihre Maj. unverhindert derselben und des heil. Reiches obliegenden Sachen zwischen ietztbemeldten Fürsten zur Hinlegung der Irrung mit unserm Rathe und Wissen förderlich und gnädiglich handeln wollen, auch mit gnädiger und guter Vorbetrachtung des merklichen Unraths, Krieg und Verderbens, so dem heil. Reiche, dem Hause zu Baiern, und Uns aus diesem Handel, wo der nicht hingelegt oder vertragen würde, entstehen möchten, auch auf beyder Partheyen gethanenes Fürbringen und Verhörung gütlicher Handlung mit Fleiß unterfangen, daß Wir berührter K. M. auf derselben Ersuchen und Begehren, als unsern allergnädigsten Herrn zugesagt haben, ihrer Königl. Majestät zu der Gütlichkeit zwischen obbemeldten Partheyen, so viel an Uns ist, mit höchstem und getreuem Fleisse hilflich zu seyn, und wo die Partheyen mit ihrer beyder Verwilligung gütlich vertragen werden, daß Wir derselben ihrer Maj. Vertrag, wie sich gebührt, verhelfen zu vollziehen. Würde aber bey den Partheyen-

theyen die Folge gütlichen Vertrages nicht erfunden, was alsdann ihre K. Maj. als ordentlicher Richter in der Sache rechtlichen erkennen, daß Wir ihrer Maj. dasselbe zu vollziehen getreulich verhelfen. Wir wollen auch mittler Zeit auf ihre K. M. als röm. König und dieser Sachen ordentlichen Richter unser Auffehen haben, doch einem jeden Fürsten an seiner Gerechtigkeit, auch Uns als gemeiner Landschaft und Landleuten an unsern Freyheiten und Herkommen unvergriffentlich; auch daß ihre K. M. Uns und unser verordnetes Regiment in ihrer Maj. und des heil. Reiches Schutz und Schirm halten, und gnädiglich befohlen haben solle; alles treulich und ohne Gefährde.

Dessen zur wahren Urkunde geben Wir vorgemeldte gemeine Landschaft alle sammentlich der bemeldten R. K. M. unserm allergnädigsten Herrn diesen Brief, der mit unsrer nachbenannten, nämlich von der Prälaten wegen mein Abt Michaeln des Gottshauses zu Mallerstorf, und mein Abt Gregorien von sankt Salvator, auch deren vom Adel mein Leonharden von Gumpenberg, Asm von Seiboldsdorf, Rudolphen von Haslang, und Wolfgangen von Puchberg Rittern, und von der Städte wegen Hanns Erbinger Burger der Stadt zu Oeting, und Georgen Schmaus Burger der Stadt zu Aichach

chach eigen anhangenden Insiegeln besiegelt ist, deren Wir Uns die andern von der Landschaft allesammentlich und sonderlich von allen Ständen auch mitgebrauchen. Geschehen zu Aichach am Mittwoch nach Sonntags Invocavit in der Fasten, (28. Febr.) nach Christi unsers lieben Herrn Geburt fünfzehnhundert und in dem vierten Jahre.

Entgegen hat K. M. gemeiner Landschaft einen Revers mit gebührlicher Aenderung gegeben und überantwortet.

15. Ereignisse am 28. Februar. (*Zayner.*)

Als K. M. selbst gekommen.

Am Mittwoch (28. Febr.) als gemeine Landschaft beyeinander in Sammlung gewesen, ist das Geschrey gekommen, wie die K. M. selbst komme. Als er dann gen sankt Leonhard gekommen, daselbst eine Weile geblieben und gepaißt. Nachmittag hat gemeine Landschaft gewählt zusamt den vorigen zwölf Gesandten noch zwölf, nämlich von Prälaten vier, vier vom Adel, von Städten vier, daß ihrer also vier und zwanzig geordnet mit K. Maj. in der Gütlichkeit zu handeln, und also mit genugsamen Gewalt abgefertigt, und ist keiner vom Regiment gewählt worden.

Dann

Dann zu Nachts ganz spät sind gekommen der K. M. Bottschaft mit Namen Graf Eitel Friderich, einer von Fels, der von Losenstein, und Doctor Haiden. Der hat von K. M. wegen angebracht: Nachdem K. M. viele Gnade und guten Willens zu Herzog Georgen getragen, er ihrer Maj. auch mit Diensten gewartet, und in sondern Gnaden solchen Dienstes halben zu vertragen; darum er ihm etwas zu thun schuldig, das er dann im Leben an seine K. M. erfordert, und sich gewilligt, dasselbige zu reichen. Als er aber mit Tode vergangen wäre, und keine Erben hinter ihm verlassen, wo er aber Erben verlassen hätte, wäre die K. M. erbietig, dieselben zu bezahlen. So aber sein verlassenes Fürstenthum, darum sich Irrung und Streit zwischen der Fürsten hielte, und er ein Testament gemacht, und vermeynt hat, Erben zu setzen und zu machen, das er nicht Macht habe gehabt ausserhalb ihrer K. M. als obersten Lehenherrn, wie dann sein Wille Laut des letzten Willens gestanden, wiewohl K. M. solchen Fürnehmens Wissen getragen, so hätte doch ihre Maj. sich versehen, er würde solches Testament mittler Zeit wieder abstellen, das aber nicht beschehen; das keinen Grund, Kraft oder Macht. Ihre K. M. hätten auch vernommen einen Theilbrief, der durch Herzog Johannsen, Friderichen und Stephan miteinander aufgerichtet und

getheilt, welcher Theilbrief aber nicht weder durch Kaiser oder König, als obriste Lehenherrn nicht confirmirt wäre, der dann keine Kraft oder Fürgang haben möchte. Dieweil aber er als römischer König und obrister Lehenherr dieses Fürstenthums des Hauses Baiern viele Mühe, Arbeit und Versaumung gehabt, nämlich mit Ableinung des Levbundes, mit dem Zug vom Bunde beschehen aufs Lechfeld, den gehaltenen Tag in Nürnberg und Augsburg, auch Versaumung des Königreichs Hungarn und Brittanien, das dem heil. Reiche nicht wenig zu Schaden komme, und wiewohl ihre Maj. auch geneigt wäre, diesen Handel zwischen den Fürsten gütlich hinzulegen, oder darinn rechtliche Erkanntniß zu thun, noch dann so wolle er dem heil. Reiche und ihm nichts darinn begeben haben. Ihre Maj. hätten auch geliehen Herzog Albrechten und Herzog Wolfgangen, doch nicht weiter, dann zu ihrer Gerechtigkeit, ihm vorbehalten des Reiches Gerechtigkeit, wie er dann von ihm genugsame Urkunde hätte. Solches angesehen, wäre ihrer K. M. Begehren, wiewohl ihre Maj. viel ein mehreres versaumte, so wollte er doch ein ziemliches an gemeine Landschaft begehren, ihm solches lassen verfolgen, so ihre Mai. zu seinen Zeiten wollte benennen. Verhoffte auch gemeine Landschaft würde darein verwilligen, und darinn keine Verhin-

de-

derung thun, und damit also bis morgen abgeschieden.

16. Ausführlicher Innhalt des Vortrages der kaiserl. Gesandten an die Landschaft, in Betreff des K. Interesse.

Im Tom Pfalzneuburg und Baiern: A. 4. und bey den Landtagsacten.

Euch allen ist unverborgen, was gnädigen und freundlichen Willens unser allergnädigster Herr der römische König zu dem durchleuchtigen hochgebohrnen Fürsten Herzog Georg von Baiern, loblicher Gedächtniß, als seiner K. M. gehorsamen Fürsten und gesippten Freund, der sich für andere nach seinem Stand und Wesen gegen seine K. M. und dem heiligen Reiche in getreuer Dienstbarkeit gehalten, bis in seinen Tod getragen hat.

Und wiewohl derselbe Herzog Georg seines besonderen bestellten Dienstes halben, darinn er der K. M. verpflichtet gewesen, mit ihrer K. M. von etwas Geldes wegen in Irrung gewachsen, also daß er seine Bezahlung nach Laut der Bestellbriefe, und nicht nach seinen Diensten hat haben wollen, so hat doch K. M. ihm dieselbe Bezahlung Innhalt seines Begehrens zugelassen, und ist ganz des Gemüthes gewesen, ihm die zu thun, wo ihm Gott

sein Leben länger verliehen hätte; wäre auch dessen gegen seine Erben gleicherweise geneigt, wo deren einige vorhanden wären, als nicht ist; denn dieselben Erben durch sein Testament und andere Handlung, so er aus einem Unwillen, den er zu Herzog Albrecht getragen, fürgenommen hat, von seinem verlassenen Fürstenthum, Landen und Leuten, Geschütz, Getreid, fahrender Habe und Hausrath, ausgenommen Baarschaft, Kleinod und Silbergeschirr, was dann dessen seinen Eltern und ihm von römischen Kaisern und Königen auch andern verliehen und bestättet, gänzlich abgeschnitten seyen, wie hernach gemeldet werde.

Aber dieselbe seine Handlung, deren die K. M. bey seinem Leben gutes Wissen getragen, hat K. M. gegen ihm aus freundlichen Willen nicht anziehen wollen, der Zuversicht, daß er anders darein sehen, und dem Fall und Irrsal, so ietzt vor Augen ist, fürkommen würde.

Dieweil er aber die Schuld menschlicher Natur bezahlt hat, und von diesem Zeitlichen geschieden, dessen die K. M. aus gesippter Freundschaft Mitleiden trägt, und also auf solchem Fürnehmen beharrt, und ohne etliche männliche Leibeserben abgegangen ist, und dazu derselbe Herzog Georg ein Testament gemacht, und darinn mit seinen Rega-

lien und Lehen Veränderung gethan, über das kein Lehensmann dessen ohne sondere Verwilligung seines Lehenherrn weder Fug noch Macht hat:

Und sonderlich, daß weder römische Kaiser noch Könige die Verträge, so Herzog Johann, Herzog Stephan und Herzog Friderich von Baiern, Gebrüder, von ihrer Fürstenthümer, Lande und Leute wegen gemacht, das doch ohne derselben römischen Kaiser und Könige, als Ober- und Lehensherrn Verwilligung nicht beschehen soll, und daraus die durchleuchtige hochgebohrne Fürsten, Herzog Albrecht und Wolfgang von Baiern Erben zu seyn vermeynen, nicht verwilliget noch bestättet, und dieselben Verträge im Rechten unter der Natur verboten sind; auch sonst grosse Anfechtungen und Erwägungen haben, darum die gegen römische Kaiser und Könige, und nämlich ietzt gegen K. M. unkräftig seyn sollen; doch ob die gegen jemand andern gegründet seyen oder nicht, so will doch K. M. diesmal davon nicht reden, angesehen, daß K. M. jetzt zwischen den Partheyen ein Unterthaidinger ist.

So ist klar, daß aus denselben Ursachen unserm allergnädigsten Herrn dem römischen Könige als rechten Ober- und Lehensherrn alle seine Regalia und Lehen, auch Geschütz, Getreid und Hausrath, was ihm dann dessen von Kaisern und

Königen, auch von seiner K. M. verliehen und bestättet, ausgenommen Baarschaft, Kleinoden und Silbergeschirr, frey ledig heimgefallen seyen.

Deshalben erfindet die K. M. in treflichen Rathe, daß göttlich, billig und recht sey, daß ihre M. denselben Fall einziehen, und damit nach seiner K. M. als regierenden römischen Königes Willen und Gefallen, zu Ehren, Nutzen des heiligen Reiches in oder ausserhalb der Sippschaft handeln möge.

Und wird dabey die K. M. durch solchen Rath ermahnt, daß seine K. M. zuvörderst des heiligen Reiches Obrigkeit, und dazu weiter bedenke, was merkliche Kösten, Schäden, Mühe und Arbeit die K. M. bisher in des heiligen Reiches deutscher Nation und gemeiner Christenheit Sachen und Obliegen wider Glaubige und Unglaubige in manche Wege, und sonderlich von des Hauses Baiern wegen in den Sachen den Bund zu Schwaben und die Löwler berührend zu Nürnberg auf dem Tag, und zu Augsburg, da der Bund auf dem Lechfeld gelegen ist, alles aus seiner K. M. erblichen Kamergute gehabt und erlitten, und damit dasselbe Haus Baiern vor Krieg und Schaden verhütet; Und daß die K. M. in denselben baierischen Händeln das Königreich Hungarn und mächtige Fürstenthum Brittanien, die sonst in seiner K. M. Hände gekommen

wä=

wären, verloren und versaumt hat. Der Meynung, daß seine K. M. ihrer Maj. und des Reiches Obrigkeit handhabe, und sich mit diesem Falle solcher Schäden, Verlust, Mühe und Arbeit wiederum ergötze.

Und wiewohl auch seiner K. M. durch denselben Rath angezeigt wird, daß aus den obenangezeigten redlichen Ursachen, so die K. M. hat, die Ansprüche und Forderungen, so Herzog Albrecht und Herzog Wolfgang an einem, und Herzog Ruprecht von sein und seiner Gemahlin wegen anderntheils zu Herzog Georgs verlassenen Fürstenthum Landen und Leuten fürnehmen, keinen Grund auf ihnen tragen, und K. M. solche Regalia und Lehen Herzog Albrechten und Herzog Wolfgangen geliehen:

So erstreckt sich doch dieselbe Belehnung nicht weiter, dann auf ihre Gerechtigkeit, und ist darin der K. M. Obrigkeit, Gerechtigkeit und Interesse vorbehalten, und K. M. hat sich desselben nicht begeben, dessen dann K. M. genugsamen Schein *) hat.

Darum

*) In dem Actenbande: Pfalzneuburg und Baiern A. 3. liegt ein Blatt, ohne Auffchrift, Jahrzahl, oder Bezugszeichen, welches aber, wie nun aus obi-

Darum unser allergnädigster Herr, der römische König, guten Fug und Recht hätte, solchen Fall einzuziehen. Aber seine K. M. ist bisher in allen seiner Mai. regierenden Händeln und Sachen mit ziemlicher Maaß gnädig, gütig, und nicht zu strenge gemerkt und gefunden, Dieselbe königl. Tugend will K. M. an den genannten beyden Partheyen, als

---

obiger Stelle erhellt, jene, bey der Lehensverleihung an die Herzogen Albrecht und Wolfgang bedungene geheime Clausul enthält, von welcher schon hievorne Seite 152. vorläufige Meldung gemacht wurde. Sie lautet, wie folgt:

Nachdem das Fürstenthum und Land, so weyland Herzog Georg zu Baiern innegehabt, und hinter sein verlassen hat, der meisten Fürstenthümer eines im heiligen Reiche, darauf dasselbe Reich mit andern Fürstenthümern gewidmet, und nun nach seinem Tode und Abgang ledig worden ist; Und aber Herzog Georg vor seinem Abgang ein Fürnehmen mit demselben Fürstenthum und Land gethan, damit er wider unsern allergnädigsten Herrn, den römischen König, als rechten Lehensherrn zu Abbruch und Nachtheil seiner K. M. und des heiligen Reiches Obrigkeit und Gerechtigkeit gehandelt hat, dadurch er in Pönfall seiner K. M. gefallen ist, der sich dann voll-

als ihrer Maj. gesippten Freunden, die sich vermuthen hierin Erben zu seyn, auch bescheinen lassen, und damit Krieg und Aufruhr, schweres Blutvergießen und Verderbung ihrer und der Lande verhüten.

Und hat aus gnädigen günstigen Willen, den seine Maj. zu beyden Theilen trägt, und zu Her-

vollstreckt auf seine Erben, Land und Leute, dieweil er mit Tod abgegangen, und man doch der Sachen bey seinem Leben in wahrhafter Kundschaft erkundet und erlernt ist. Demnach so hat seine K. M. der, und anderer Ursachen halben merklich Interesse und Ansprache gegen denselben Erben und Landen, nämlich gegen Herzog Albrecht und Herzog Wolfgang, so die nächsten Erben Sippschaft halben seyn wollen, und dafür sie K. M. auch haltet. Die K. M. will auch die ietztberührte Belehnung nicht anders gethan haben, dann seiner K. M. an der ietztberührten seiner Maj. Gerechtigkeit unschädlich. Doch in dem guten Fürsatze, daß K. M. sich mit den gemeldten Herzog Albrechten und Herzog Wolfgangen in aller Freundschaft mit der Zeit wiederum vertragen will, und also seiner Lieb ietzt, auch allzeit mit aller Billigkeit und Vermögen in seiner Gerechtigkeit helfen.

zog Georgen bis in seinen Tod getragen hat, solchen Rath gemildert, und sie zu beyderseits gnädiglich in der Gütlichkeit verhört, wie ihr das wißt, und ist in täglicher Uebung sie desselben freundlich und gütlich, oder als der ordentliche Richter rechtlich zu entscheiden, und sich daran seiner Maj. und des Reiches vor angezeigte Gerechtigkeit und und Interesse nicht verhindern zu lassen; mit einer ziemlichen Protestation, daß solche gnädige Handlung dem heiligen Reiche in künftiger Zeit keine Gewohnheit oder Eingang machen, noch seiner Maj. Nachkommen am Reiche einigen Nachtheil bringen soll.

Doch will daneben unsers allergnädigsten Herrn des römischen Königs Nothdurft erfordern, hierin zu bedenken und anzusehen, daß seine K. M. von des Hauses Baiern wegen Hungarn und Britanien verloren, und ausserhalb derselben Verluste viele Kosten, Versaumniß, Mühe und Arbeit demselben Hause Baiern zu Rettung und Gutem gelitten hat; Und daß auch ietzt seine K. M. dem heiligen Reiche deutscher Nation und gemeiner Christenheit zu Ehren und zu Nutz den Rom- und Türkenzug thun, darauf seiner Maj. merklicher Kosten gehen wird.

Und

Und ist deshalben seiner K. M. Meynung für den obbestimmten Fall des benannten Herzog Georgs verlassenen Fürstenthumes Land, Leut und Gutes, nicht mehr dann etliche Stücke daraus und davon zu haben und zu nehmen, wie sie nachmals berichtet werden; und die übrigen Stücke will K. M. Lehen geben und folgen lassen, wohin die durch den obgemeldten seiner K. M. gütlichen oder rechtlichen Entschied gewiesen werden.

Und ist auf solches seiner K. M. Begehren an gemeine Landschaft, daß sie seiner K. M. solche Stücke, die ihre K. M. selbst vorbehaltet, darinn keine Verhinderung thun wollen, damit ihre K. M. alsdann als der ordentliche Richter zwischen beyden Partheyen desto freyer und fruchtbarlicher handeln mögen, und daß sie seine K. M. darinn nicht irren oder verhindern, dieweil doch das gegen einen solchen grossen Fall wenig zu achten ist.

So will die K. M. allzeit ihr allergnädigster Herr und König seyn, und sie gnädiglich handhaben, schützen und schirmen.

Und daß sie solches nicht abschlagen noch verhindern, sondern bedenken, wo sie das nicht thäten, daß K. M. bewegt würde, und dessen gute Ursache hätte, ihrer Maj. und des Reiches Obrigkeit,

keit, Interesse und Gerechtigkeit dermassen nicht fallen zu lassen.

17. Ereigniſſe am 1. und 2. März. (*Zayner.*)

Am Freytage fruh (1. März) ſind die Verordneten beyeinander geweſen, die Antwort gefaßt, Kaiſerl. Maj. zu geben: nachdem ihre Maj. in der Sache gütlich oder rechtlich zu handeln habe, daß dann ihre Maj. in der Handlung verfahre, ſo die Sache zu Ende laufe; Womit ſie ihrer Maj. hilflich ſeyn, das ſie verantworten mögen, wollen ſie gerne thun und verhelfen, denn ſolches ietzt in ihrer Macht nicht ſey. Und ſolche Antwort gemeiner Landſchaft alſo fürgehalten, die ſolches gekräftiget und der K. M. zu geben für gut angeſehen haben.

Am bemeldten Tage (1. März) um drey Uhr gegen die Nacht ungefährlich kam die K. Maj. gen Aichach, in das Schloß eingeritten, daſelbſt der K. M. Bottſchaft, auch die Regenten und Geſandten ihrer Maj. erharrt, und mit ihnen auf die vorergangene Handlung gehandelt, nachfolgende Verſchreibung (die hievorne Seite 493. eingerückte Verſchreibung vom 28. Febr.) aufgerichtet, und des Morgens (2. März) gemeine Landſchaft ſelbſt einen Abſchied zu geben gebeten, und verwilliget, damit jedermann an ſeine Herberg kommen möchte.

18. Er-

18. Ereigniſſe am 3. März. (*Zayner.*)

Am Sonntage nach Mathäi (Mathiae 3. März) hat die K. M. geſchickt zu derſelben gemeinen Landſchaft Verordneten Graf Eitel Fritz von Zollern, Herrn Michael von Wolkerſtorf, den von Loſenſtein, Doctor Haiden, und den von Fels, und ihnen zu erkennen gegeben, wie der K. M. ſchwer ſey, mit den Fürſten auſſerhalb ihrer zu handeln, angeſehen, daß er Intereſſe habe. Jedoch auf ihre Bitte und ihnen zu Gnaden ſo wolle er handeln mit den Fürſten, und treuen Fleiß fürkehren, ſie gütlich zu vertragen. Wo aber ſeine K. M. deſſen nicht Folge hätte, ſeiner Maj. zuzuſagen, daß ſie ihrer Majeſtät ihren Rath klar, gegründet und unerſchrocken geben wollen ꝛc. Doch mit der Proteſtation, ihrer Maj. an ihrem Intereſſe unvergriffen.

Darauf ſie der K. M. des gnädigen Erbietens Dank geſagt, in Hoffnung, durch ſolche gnädige Handlung ſollten die Fürſten vertragen werden; wo nicht, ſo wollten ſie ihrer K. M. ſo das begehrt würde, ihren Rath treulich und freundlich, ſoviel in ihrem Verſtehen wäre, unerſchrocken mittheilen.

Anmerkung. Auf diesem Landtage sind verschiedene Beschwerden gegen den Magistrat und die Bürgerschaft zu Ingolstadt vorgekommen.

a) Des Otto von Heldert, Jägermeisters zu Neuburg, dass die von Ingolstadt in den Auen, wo Herzog Georgs Wildbann gewesen sey, jagen, und solche für ihren Wildbann behaupten.

b) Des Gegenschreibers Caspar Gastell, dass die von Ingolstadt ihn seines Amtes und seiner Amtswohnung entsetzt haben.

c) Des Zollners Bernhard Stinglheimer, dass die von Ingolstadt ihm verbotten hätten, nach der Anordnung der Regenten die Rechnung zu Neuburg abzulegen, oder Geld dahin zu senden, wie sie dann auch an dem Umgelde von Weyhnachten 152 tt. 6 ss. dl. innbehalten hätten.

d) Des Kastners Hanns Stinglheimer, und des Richters Albert Stadler, dass die von Ingolstadt ihnen verboten hätten, nach Neuburg zu reisen.

Die Deputirten der Stadt Ingolstadt erklärten, dass sie dieses alles als fromme Leute verantworten werden, und es wurde desswegen am Samstag den 2. März, ehe die Landschaft zu Aichach auseinander gieng, ein Verhörtag auf Montag nach Oculi (11. März) vor den Regenten zu Landshut angesetzt; allein ehe dieser Verhörstag vor sich gieng, tratten die Regenten zu Neuburg schon am 9. März mit dem Rath und der Gemeinde zu Ingolstadt über die obigen Differenzen in Unterhandlung.

Da das Detail dieſer Differenzen nicht in den Plan des gegenwärtigen Werkes gehört, ſo wird der Leſer, welchen ſolches intereſſiren könnte, auf Zayners Chronic bey Oefele II. 425. u. f. worinn dieſes Detail enthalten iſt, verwieſen.

Der Kaiſer blieb nach Auflöſung des Landtages noch mehrere Tage in Aichach, und ſandte am 4. März einige Commiſſarien an die Herzogen Albrecht und Wolfgang, und an den Pfalzgraf Ruprecht mit der nachfolgenden Inſtruction.

19. Der erſte kaiſerl. Vorſchlag an die Herzogen Albrecht, Wolfgang und Ruprecht.

Tom Pfalzneuburg und Baiern. A. 4.

Maximilian von Gottes Gnaden röm. König.

Inſtruction, was Eitel Friderich Graf zu Zollern, Heinrich Graf zu Hardeck, Michael Freyherr zu Wolkenſtein, Leonhard von Fraunberg Freyherr zum Hag, Mathias Lang Domprobſt zu Augsburg, Paulus von Lichtenſtein und Johannes Renner, unſre Räthe, mit den hochgebohrnen unſerm lieben Schwager, Oheim und Fürſten Herzog Albrechten und Herzog Wolfgangen von Baiern, von unſern wegen reden und handeln ſollen.

Anfänglich ihrer Lieb zu sagen unsre Gnade und alles Gute; Und darauf erzählen: Nachdem Wir die Irrungen und Spänne, so sich zwischen ihnen an einem, und dem hochgebohrnen unserm lieben Oheim und Fürsten Herzog Ruprechten von Baiern, anderntheils, von wegen weyland unsers lieben Oheims Herzog Georgs verlassenen Fürstenthum, Land, Leut und Gut halben nach der Länge gehört, haben Wir bisher in derselben Sache treflichen Rathes gepflogen, und finden denselben Rath in viele Wege getheilt, so ist auch der Handel merklich und groß, deßhalben Wir nochzumal darinn nichts endliches schliessen oder fürnehmen mögen.

Dazu will der gemeine Landschafts Ausschuß Uns in der Sache nichts rathen, noch Mittel oder Wege anzeigen, die Wir beyden Partheyen zu gütlichem Vertrag endlich fürschlagen sollten.

Deßgleichen ist der Ausschuß Uns in unserm Interesse etwas widerwärtig, vielleicht aus Anzeigen einer Landschaft oder anderer, die sie dazu reitzen, darum Wir besorgen, daß Uns ihren halben solch unser Interesse nicht folgen möchte.

Nun wissen Wir aus denselben und andern Ursachen die Sachen dem Rechten und der Billigkeit gemäß so eilends, als Wir gerne thäten, nicht zu

ent-

entscheiden, darum Wir beyden Partheyen zu Gnaden und Gutem, und sie vor Unrath und übrigen Kosten zu verhüten, diesen nachfolgenden Weg fürgenommen haben.

Nämlich also: Dieweil Wir mit unserm Interesse, darinn Wir aus redlichen Ursachen gegründet sind, billig vorgehen, will unsre Nothdurft erfordern, Uns in demselben fürzusehen.

Und sollen darauf unsre Räthe an die genannten Herzogen Albrecht und Wolfgang begehren, daß sie Uns förderlich und hilflich seyen, damit Wir von Stund dessen, so Wir Uns für solch Interesse vorbehalten wollen, in Posseß kommen.

So wollen Wir denselben Herzog Albrechten und Herzog Wolfgangen dagegen eingeben, und sie dessen in Posseß setzen, nämlich das Land zwischen des Lechs und der Donau, ausgenommen Landshut und Burghausen, dieweil Herzog Ruprecht die Schlösser inn hat, und der Schatz darauf liegt.

Und daß sie Uns noch sechs Wochen zugeben; in mittler Zeit wollen Wir Uns weiter mit den Churfürsten, Fürsten und mehrern unsern Räthen berathen, und dann auf die Verhör, so Wir ietzt

zu Augsburg gethan haben, einen gründlichen, gütlichen und endlichen Bescheid den Partheyen thun.

Und damit vor solchem Bescheid zwischen den Partheyen nicht Krieg und Unrath auferstehe, wollen Wir die Schloß und Städte Ingolstadt, Gundelfingen, Lauingen und Höchstätt, so die Gränzen zwischen beyden Partheyen sind, und deren Wir Uns in unserm Interesse keines vorbehalten wollen, in unsere und des Ausschusses Hände nehmen, und mitsamt demselben Ausschuß die Schloß Landshut und Burghausen neben Herzog Ruprechten besetzen, und die alle nachmalen geben, zustellen und folgen lassen, dahin die durch den Bescheid, so Wir in sechs Wochen den nächsten nach Rath Churfürsten, Fürsten und mehrerer unsrer Räthe thun wollen, geweiset werden.

Und wo solches dermassen beschieht, ist der Krieg verhütet, und darum sollen beyde Partheyen ihr Kriegsvolk und übrige Kosten abthun. Geben zu Aichach am Montag post Reminiscere (4. März) Anno ꝛc. 1504. unsers Reichs im 19ten Jahre.

In Simili. Auf Herzog Ruprechten mit dem Anhange, daß königl. Maj. ihm eingeben wolle das

Ober-

Oberland jenseits der Donau, ausgenommen die Schloß und Städte Ingolstadt, Lauingen, Gundelfingen und Höchstätt, damit dann gehandelt werden soll, wie in einem andern Artikel hievor gemeldet ist.

Und daß er darauf der königl. Maj. zugebe, daß ihre Maj. mitsamt dem Ausschuß die Schloß Landshut und Burghausen besetzen mögen in der Gestalt, daß er ungefährlich fünfzig Gewaffnete in jedem Schloß habe, und die königl. Maj. und der Ausschuß auch so viele.

Und daß Herzog Ruprecht und seine Gemahlin ungefährlich mit hundert gerüsteten und mit hundert ungerüsteten Pferden ihre Wohnung zu Landshut im Zollhause haben, die sechs Wochen zu Austrag der Sachen, auf Geleit, oder wie ihnen das gemeynt ist ꝛc. ꝛc.

Herzog Albrecht, welcher sich damal in Augsburg befand, wollte Anfangs auf diesen ersten Vorschlag gar keine Antwort geben, sondern bat den Kaiser schriftlich, dass sich derselbe von Aichach nach Augsburg begeben möchte. Allein der Kaiser schlug dieses ab, und hierauf ertheilten die Herzogen Albrecht und Wolfgang am 7. März folgende Antwort.

20. Erklärung der Herzogen Albrecht und Wolfgang.

Tom Pfalzneuburg und Baiern. A. 4.

Auf R. K. Maj. Ansinnen, lautend, daß Wir Herzog Albrecht und Herzog Wolfgang selbst Mittel vorschlagen sollen, ist unsre unterthänige Antwort also:

Durch unsre jüngst gegebene Antwort sey vernommen, daß Wir in diesem grossen und merklichen Handel nichts fruchtbarlicheres geachtet haben und noch achten, dann daß die R. K. M. unser allergnädigster lieber Herr sich allher gethan hätte und bey der Hand wäre; alsdann möchte austräglicher und förderlicher vom Interesse, so ihre K. M. zu haben vermeynen, auch von Hinlegung der Sachen gehandelt werden. Und wo es bittlich und ihrer K. M. indert gelegen seyn will, so bitten Wir noch aufs höchste und in aller Unterthänigkeit, ihre K. M. thun sich Uns zu sonderen Gnaden und dem Han-

del

del zu Förderung persönlich allher. Wo das aber je nicht seyn wollte oder möchte, das Wir doch unterthäniger Meynung nicht getrauen, damit dann ihre K. M. abnehmen mögen, daß Wir ihr zu unterthänigen Gefallen, so viel möglich ist, Uns zu beweisen allzeit willig seyen, wiewohl die Mittel, so von Partheyen selbst vorgeschlagen werden, gewöhnlich unfruchtbar geachtet sind, noch dann wollen Wir auf ihrer K. M. Gesinnen Uns gegen ihr nachfolgender Meynung Mittelsweise merken lassen; und also:

Ihre K. Maj. und männiglich, so den Handel in offener Verhör vernommen haben sind klar berichtet unsrer offenbaren Gerechtigkeit, so Wir zu dem Fürstenthum, Land, Leuten, Hab und Gütern, liegenden und fahrenden, von weyland unserm Vetter Herzog Georgen gelassen, rechtlich haben, und die niemand billiger zustehen und folgen sollen, dann Uns, als den nächsten Lehenserben in Kraft gemeiner Lehenrechten, auch mancher erblicher Verträge uud Gerechtigkeit, in Verhör dargethan. Nichtsminder, so ihre K. M. als römischer König und Lehenherr Uns zu dem Fürstenthum, damit Wir von ihrer K. M. gnädiglich belehnt sind, ihr auch gewöhnliche Lehenspflicht darauf gethan haben, gnädiglich helfen, und Uns

dar=

dareinsetzen wollen, als billig geschieht, so mögen Wir für ein Mittel, ihrer K. M. als gnädigen Unterthaidingern zu Ehren und Gefallen leiden, daß ihre K. M. in obgemeldter gelassener fahrenden Habe, die aus Billigkeit wie ob steht auch unser ist, ziemliche Mittel und Wege fürnehme; darinn Wir Uns alsdann und dabey auch des angeregten Interesse halben halten und beweisen wollen, darob ihre K. M. unsers Getrauens billig nicht Mißfallen haben soll. Und ist darauf an euch königl. Räthe nochmal unsre gar fleissige Bitte, daß ihr die K. M. unsern allergnädigsten lieben Herrn anstatt unser abermal, so viel sich geziemt, aufs unterthänigste bitten wollet, sich persönlich allher zum Handel aus obenangeregten Ursachen zu thun; Wo aber das je nicht seyn wollte, daß ihre K. M. solchen unsers Mittels, auf ihrer Maj. Gesinnen angezeigt, nicht Mißfallen trage. Das wollen Wir um ihre K. M. in unterthänigen und ganz gehorsamen Willen allzeit verdienen, und gegen euch, als ihrer Maj. verordneten Räthen gar gnädiger Meynung bedenken, erkennen und beschulden. Actum am Mittwoch nach Sonntag Reminiscere (7. März) Anno ꝛc. 1504.

Pfalz-

Pfalzgraf Ruprecht hingegen schlug die in der kaiserlichen Instruction vom 4. März enthaltene Mittel gänzlich ab, worauf ihm der Kaiser am 7. März folgenden geheimen Antrag machen liefs.

21. Besonderer kaiserl. Antrag für den Pfalzgraf Ruprecht.

Neuburger Copial Tom. Nro. 48.

Maximilian ꝛc.

Lieber getreuer. Wir empfehlen dir ernstlich, daß du in Geheim mit unserm Oheim Herzog Ruprechten redest, so ferne er unsre vorgeschlagene Mittel nochmals annehme, so wollen Wir ihm über das, so Wir ihm darinn anzeigen, auch eingeben und zustellen die Herrschaften Spitz und Reichenhall, und ihm dazu die Schloß Landshut und Burghausen allein innhaben lassen bis zu Austrag der Sachen. In dem sollst du guten Fleiß haben, und was dir begegnet Uns wiederum berichten. Doch müsse er darauf seine Söldnerey zertrennen, und die Schloß Landshut und Burghausen jedes nur mit 100 Mann ungefährlich besetzen, darunter sollen in jedem 50 Baier seyn, die er selbst kiesen, und die ihn geliebt nehmen möge, damit Herzog Albrecht sein Kriegsvolk auch abzuthun geursacht werde, und Wir nachmalen mit der Zeit desto besser

ziem-

ziemliche Mittel und Wege fürnehmen mögen. Gegeben zu Aichach, am Donnerstag nach Reminiscere (7. März) Anno ꝛc. 1504.

An Paulus von Lichtenstein, Ritter.

Allein auch diesen Antrag hatte Pfalzgraf Ruprecht von der Hand gewiesen.

Kaiser Maximilian war weder mit den Antworten der Herzogen Albrecht und Wolfgang, und noch weniger mit jener des Pfalzgrafen Ruprecht zufrieden, und rescribirte also seinen Räthen in Augsburg d. d. Aichach den 9. März 1504. dass sie bey diesen ungenügenden Antworten den beyden Partheyen eröfnen sollen, wie er gesinnt sey, auf das förderlichste supra Possessorium rechtliche Entscheidung zu erlassen, und dass also in der Zwischenzeit beyde Partheyen ihr Kriegsvolk abstellen sollen. Damit man aber doch seinen Wunsch zu einen gütlichen Vertrag ersehe, so wolle er während der Zeit, als die Sache im Rechte verfasst wird, durch seine Räthe und durch den landschaftlichen Ausschuss in Augsburg mehrmal gütliche Mittel und Wege versuchen lassen.

Die Herzogen Albrecht und Wolfgang sowohl, als der Pfalzgraf Ruprecht waren mit dieser Aeusserung des Kaisers, dass er supra Possessorium, das wäre um den Einsatz, zu Recht erkennen wolle, ganz zufrieden, und der landschaftliche Ausschuss, welchem dieser kaiserl. Entschluss auch insinuirt worden ist,

hat

hat folgende Erklärung abgegeben; nur proteſtirte Pfalzgraf Ruprecht gegen die Entlaſſung der Truppen.

21. Erklärung des landſchaftlichen Ausſchuſſes auf den Entſchluſs des Kaiſers vom 9. März.

Nach einer jüngeren Abſchrift in der v. Lippertiſchen Privatbibliothec.

Ein Fürhalten der K. M. und darauf des Ausſchuſſes der Bottſchaft Räthe Antwort.

Unſer allergnädigſter Herr der römiſche König hat Uns anheute ſein mündliches Fürhalten thun laſſen, das Uns nachmals in Geſchrift zu verleſen, aber nicht abzuſchreiben geantwortet iſt; Und als Wir ſolches vermerkt haben auf nachfolgende Meynung, daß ihre K. M. von hier aus ſeiner Maj. Räthen gen Augsburg fürgenommen habe zu ſchreiben, nachdem ſeine K. M. aus ihrem der Räthe Schreiben, und der Fürſten gegebenen Antwort vernommen habe, daß die Fürſten kön. Maj. Mittel abgeſchlagen, und ſelbe andern Mitteln, denſelben gemäß, nicht anhangen wollen; Dieweilen aber K. M. fürgeſchlagene Mittel den nächſten Weg gütlichen Vertrages anzeigen, und dann ſolches die Fürſten in der Gütigkeit anzunehmen nicht geneigt ſeyen, wurde ſeine K. M. verurſacht, und wolle ſuper Poſſeſſorio rechtlich erkennen, darinn

end-

endlichen und rechtlichen Entschied thun, damit auch die Fürsten den Rechten desto besser auswarten mögen, auch Krieg und Unkosten vermieden bliebe; so wolle seine K. M. hierinn handeln, damit das Kriegsvolk abgelegt werde; auch nichts desto minder etliche Räthe verordnen, die mit samt der Landschaft Ausschuß mittlerer Zeit der Rechten in den Sachen handeln und Fleiß haben, die Fürsten gütlich zu vertragen, und wolle ihre Majestät dermassen darinn halten, daraus verstanden werde, daß seine Maj. die Fürsten gerne vertragen sähen; darauf dann seine Maj. den Räthen zu Augsburg in vorberührten Schriften Befehl thut, solches beyden Theilen fürzuhalten, und noch Fleiß zu haben, der vor fürgeschlagenen Mittel bey ihnen Verwilligung zu erlangen. Und wann seine Maj. förderlich gen Augsburg reiten zu solchem Fürschlag hat K. M. unsers Raths begehrt. Darauf haben Wir königl. Maj. Räthen geantwortet, daß Wir an solchem königl. Maj. Fürschlag ein gutes Gefallen, und desselben Dank gesagt, unterthäniglich gebetten haben, daß seine K. M. demselben förderlich Vollziehung thue. Und nachdem seine K. M. auch darinn ermeldet, Krieg und Aufruhr zufürkommen, und Kriegsvolk abzuschaffen; dieweil aber die Fürsten in grosser Rüstung und vieler Empörung sind, so haben Wir auch die Räthe

mit

mit Fleiß gebetten, seine K. M. im Namen der Landschaft gar unterthäniglich zu bitten, mit Ernst und stattlich darinn bey den Fürsten zu handeln, damit Krieg und Aufruhr vermieden bleiben. Actum Aichach am Samstag vor Oculi (9. März) Anno ꝛc. 1504.

Anmerkung. Der Kaiser begab sich hierauf wieder nach Augsburg zurück, wo am 13. März die neue Unterhandlung anfieng.

In der Zwischenzeit am Dienstage nach Oculi (12. März) erliefs auch die Pfalzgräfin Elisabeth ein Ausschreiben an die Landstände, worinn sie den bisherigen Verlauf der Handlungen und die von ihrem Gemahl zu Augsburg gethanene Rechtgebote erzählte, mit dem Gesinnen, die Parthey ihres Gemahls zu nehmen. Dieses Ausschreiben ist aber ganz wörtlich mit demjenigen gleichlautend, welches sie schon am Donnerstage nach Invocavit (29. Februar) 1504. an die Stadt Ingolstadt erliefs, und welches bereits in Zayner's Chronic bey Oefele II. 411. gedruckt ist.

Das vom Kaiser Maximilian gegen dieses Ausschreiben der Pfalzgräfin Elisabeth erlassene Mandatum dehortatorium d. d. Augsburg 19. März 1504. ist ebenfalls an dem angeführten Orte, Seite 413. gedruckt.

Aus-

Ausschußtag des Landshut-Ingolstädter Landantheiles.

Zu Augsburg, im Jahre 1504, vom 13. März bis 24. April.

(Die Bestimmung und Versicherung des kaiserlichen Interesse, — dann die weiteren Vergleichsvorschläge, — und endlich das Augsburger Rechts-Urtheil in der Herzog Georgischen Successionssache betreffend.)

1. Protocoll der zweyten kaiserl. Verhör zu Augsburg am 13. und 14. März.

Neuburger Copial Tom. Nro. 48.

Auf Mittwoch nach Oculi (13. März) Anno ꝛc. 1504. zu Augsburg hat K. M. unsere gnädigen Herrn Herzog Ruprechten und Herzog Albrechten und Herzog Wolfgangen auf das Rathhaus erfordert zu kommen, seine Maj. zu hören. Und als die Fürsten zu beyden Theilen erschienen sind, hat seine Maj. durch Herrn Eitel Friderichen von Zollern, Hofmeister, eröfnen lassen, daß seine K. M. nach Nothdurft beyde Partheyen gehört, und sich

ihrer

ihrer Gerechtigkeit erlernt hätte, auch Mittel für-geschlagen, in Hoffnung sie zu vertragen; welches aber sich nicht erfinden wollen. So wäre doch seine Maj. aus gutem Willen und angebohrner Freundschaft noch gewillt, gütlich zu handeln, aber in Sorgen, daß die gütliche Handlung ohne Frucht. Dieweil dann das Verlängerung brächte, das seiner Maj. unleidlich, und den Partheyen schädlich, und zu Krieg und Aufruhr kommen möchte, so wollte seine K. M. als römischer König, Oberherr und Richter die Partheyen in den Irrungen rechtlich hören und entscheiden. Darum welche Parthey wollte, die möchte das anfangen.

Dagegen haben Herzog Albrecht und Herzog Wolfgang reden lassen, wie auf K. M. geschehene Rede durch deren Hofmeister, beyden Fürsten gethan, das geredet wäre, hätten sie unterthänig-lich verstanden, und achten es sey auch also der Handel nach aller Nothdurft gehört, auch ihr Fug und Gerechtigkeit, und des Widertheiles Unfug und Nichtrechthaben verstanden, und daß sie die nächsten gesippten und natürlichen Erben Herzog Georgs seeligen wären, auch das Fürstenthum empfangen, und gewöhnliche Pflicht darüber gethan hätten königl. Maj.; darauf königl. Mandate ausgegangen wären, sie zugelassen ꝛc. Dieweil

nun

nun offenbar wäre, daß kön. Maj. gebührte, die belehnte Fürsten in Posseß zu setzen, so wäre ihr Bitten gewesen auf die Belehnung, ihre Erbgerechtigkeit, und Herkommen des Hauses zu Baiern sie einzusetzen. Das bäten sie noch. Und wiewohl ohne Noth K. M. einige Erkanntniß im Rechten zu thun, dieweil die Obrigkeit das vermöchte ohne Erklärung, noch dann, dieweil K. M. wäre über das Recht, und daß die Macht hätte, besonders wo Krieg und Aufruhr erschienen, daß K. M. ohne einer rechtlichen Verhör dessen guten Fug und Macht hätte, noch dann hätten beyde Partheyen zu Ueberfluß Recht geboten, auf K. M. in Possessorio mit samt dem Bunde in Schwaben zu erkennen, und Erklärung zu thun, wie der Widertheil sich erboten. So dann das vom Gegentheile nicht angenommen wäre, so erböten sie sich auf K. M. Erklärung thun auf das Possessorium. Und wie durch K. M. mit grosser Mühe gehört wäre, wollten sie renovirt und reproduzirt haben, und wie das gelautet, als ob es rechtlich geschehen wäre; und brächten das also für, ungefährlich in acht Tagen den nächsten, daß K. M. in Possessorio gnädiglich und rechtlich erkennen und erklären wolle; da ungezweifelt erfunden würde, wie sie geredet, und so gelautet hätte, daß der Widertheil, Herzog Ruprecht, kein Recht hätte; dessen wäre Ursache, daß

seine Gnad sich beholfen eines Testaments, das unkräftig, und zu mehrerer Läuterung dessen bäten sie ein Decret zu hören, das sie vor sechs Jahren (im J. 1497) erlangt hätten, zu vernehmen, daß das Testament keine Kraft hätte; und liessen das lesen. Und war ferner dazu geredet, dieweil daraus verstanden, daß K. M. sie und ihre Söhne erkannt als Erben Herzog Georgs seeligen, und ob der ein Testament gemacht oder machen würde, oder sonst verschaffen, daß es von Unwürden seyn sollte. Und dieweil dann so gnädiglich darinn gehandelt, so stellten sie den Handel zu K. M. in acht Tagen rechtlich zu erkennen. Und so das geschähe, vermeynte dann unser gnädiger Herr Herzog Ruprecht oder seiner Gnaden Gemahlin in der Hauptsache dawider Forderung zu haben, so erböten sie sich für K. M. Rechtens ungeweigert zu seyn. Mit unterthäniger Bitte, sie gnädiglich zu bedenken.

Darauf hat unser gnädiger Herr Herzog Ruprecht reden lassen. Nachdem gestern Mittwochs (13. März) K. M. durch ihren Hofmeister eröfnen lassen hätte, daß K. M. den Handel zwischen den Partheyen, den Fürsten, gehört, und Mittel fürgeschlagen, in Hoffen, den Handel gütlich zu vertragen, aber das bey den Partheyen nicht mögen erfinden, und seine K. M. wollte aus angebohrner

Freund-

Freundschaft, gnädigen Willen noch gerne gütlich handeln, stünde aber in Sorgen, daß die gütliche Handlung ohne Frucht wäre, das dann Verlängerung, K. M. unleidlich, und den Partheyen Krieg bringen möchte; deshalb seine K. M. als römischer König, Oberherr und Richter die Partheyen in den Irrungen rechtlich hören und entscheiden, und welche Parthey wollte, möchte das anfangen ꝛc. So sey seiner Gnaden Antwort, seine Gnad hätte sich anfänglich im Handel, auch für und für K. M. zu Ehren und Gefallen in aller Unterthänigkeit gehorsamlich erzeigt und gehalten, auf seiner Maj. Begehren in gütliche Handlung gewilliget, auf den angesetzten gütlichen Tag vor K. M. gehorsamlich erschienen, und in der Verhör offentlich erboten, K. M. in gütlicher Handlung, als viel seinen Gnaden leidlich seyn wollte, mehr dann jemand andern zu verfolgen. Aber die Mittel, so seinen Gnaden bisher fürgeschlagen wären, hätten seiner Gnad seinethalben unleidlich bedünkt; und daß seine Gnad dieselbe nicht angenommen hätte, auch ohne merklichen Nachtheil nicht annehmen möge, bäte seine Gnad in aller Unterthänigkeit K. M. wolle solches nicht in Ungnaden vermerken, sondern seiner Gnaden Nothdurft zumessen. Daß aber K. M. im Beschlusse ferner hätte lassen reden, daß ihre K. M. als römischer König, Oberherr und Richter

die

die Partheyen in den Irrungen rechtlich hören und entscheiden wollte, und welche Parthey wollte, möchte das anfangen; Dazu wäre unsers gnädigen Herrn Herrn Herzog Ruprechts Antwort, seine Gnad hätte sich in offener gütlicher Verhör erbosten, K. M. nach rechtlicher Verhör rechtlich erkennen zu lassen, ob seine Gnad und seiner Gnaden Gemahlin auf ihre Gerechtigkeit nicht billig in die Gewähr Herzog Georgs, ihres Herrn, Vatters und Schwehers seeligen verlassene Hab und Güter durch K. M. eingesetzt werden sollten; wie dann solches mit weiteren Worten geredet und aufgeschrieben wäre. Und wiewohl Herzog Albrecht und Herzog Wolfgang auch Recht geboten, so hätte sich doch Herzog Ruprecht weiter erboten, K. M. samt Churfürsten, Fürsten und andre K. M. Beysitzer und Räthe, in und ausserhalb des Bundes zu Schwaben rechtlich erkennen zu lassen, ob seiner Gnaden Rechtbote nicht rechtmässiger wären, dann die vermeynten Rechtbote, so Herzog Albrecht und Herzog Wolfgang gethan hätten, deren keines vom Widertheil angenommen wäre. Nachfolgend als K. M. durch etliche seiner K. M. trefliche Räthe unserm gnädigen Herrn Herzog Ruprechten hätte zu erkennen gegeben, nachdem seiner K. M. fürgeschlagene Mittel in der Güte von den Partheyen zu beyderseits nicht angenommen wären, so wollte

ihre Maj. aufs förderlichste in der Sache super Possessorio Recht ergehen lassen, und die Partheyen rechtlich und endlich entscheiden, darauf hätte sich Herzog Ruprecht abermals gegen seiner K. M. erboten, nachdem seine Gnad des Rechts nie Scheu gehabt, dasselbe auch um den Einsatz und Possess wie in offener rechtlicher Verhör auf ihrer K. M. mit vorgehenden rechtlichen Prozessen und genugsamer Verhör leiden möchte. Und wo die K. M als Richter, wie sich nach rechtlicher Ordnung gebührt, handeln, die Partheyen in und auf den Einsatz oder Possession Herzog Georgs seeligen verlassener Hab und Güter fürbescheiden, genugsam verhören, und alle Nothdurft fürbringen lassen, darauf ihnen rechtlichen Entschied thun, so wollte seine Gnad sich dessen noch nicht weigern, sondern gegen Herzog Albrechten und Herzog Wolfgangen also vor K. M. deßhalb Recht nehmen und geben, geben und nehmen. Solchen alles wäre unser gnädiger Herzog Ruprecht nochmals erbietig, wo K. M. als Richter nach rechtlicher Ordnung handeln, die Partheyen solcher Einsetzung halben, wie gemeldet ist, rechtlich und geraum fürbescheiden, genugsam verhören, und alle Nothdurft fürbringen liesse, so wollte seine Gnad ihre K. M. um den Einsatz und Possess, wie in offener gütlicher Verhör von unserm gnädigen Herrn Herzog Ruprecht-

prechten geboten ist, rechtlich erkennen lassen. Daß aber Herzog Albrecht und Herzog Wolfgang hätten eine lange unnothdürftige Rede gethan, und etwa viel, das vormals in offener K. M. Verhör fürgetragen war, wiederum vernehmen lassen, als vor auch öftermal geschehen, darauf liesse sich Herzog Ruprecht bedünken ohne Noth, noch dieser Zeit zu verantworten, sondern liesse es eine Rede seyn. Wo aber die Sache in Recht erwachsen würde, so wollte Herzog Ruprecht dermassen Antwort dazu geben, daß K. M. und männiglich möchte vernehmen, daß es alles gar keinen Grund auf ihm trüge. Als auch von wegen Herzog Albrechts und Herzog Wolfgangs ein königl. Brief fürgebracht und verlesen wäre zu einem Schein, und eine Einbildung damit zu thun, wüste Herzog Ruprecht wohl gründliche Antwort darauf zu geben, und Ursache anzuzeigen, daß solcher Brief Herzog Albrechten und Herzog Wolfgangen gar keinen Vortheil im Rechte, und Herzog Ruprechten und seiner Gnaden Gemahlin keinen Nachtheil gebähren möchte; aber seine Gnad wollte ihm dieselben Ursachen zum Rechten vorbehalten haben, und dieser Zeit umgehen; liesse auch solchen Brief dieser Zeit auf seinem Werth bestehen. Es wäre aber dadurch abzunehmen, daß sich Herzog Albrecht mehr tröstete, daß seiner Gnaden Gemahlin Kön. Maj.

Schwester, seiner Gnaden Schwager, und ihrer beyder Kinder K. M. Schwesterkinder wären; aber Herzog Ruprecht wollte sich dessen nicht irren lassen, sondern sich seines Rechts und Gerechtigkeit im Handel vertrösten; auch ungezweifelter Zuversicht, seine K. M. würde solches nicht ansehen, und sich weder Sippschaft, Schwagerschaft noch Freundschaft bewegen lassen, sondern sich als ein römischer König und ordentlicher Richter fürstlich, rechtlich, gleichmässig, und wie sich gebührt, in der Sache halten; Deshalben Herzog Ruprecht das Recht auf seine K. M. geboten hätte, sonder Zweifels, K. M. würde das Recht, Gott allein und die Gerechtigieit darinn ansehend, seinen Gnaden mittheilen und wiederfahren lassen. Das wäre seine Gnad zusammt der Billigkeit und den göttlichen Rechten um seine K. M. unterthäniglich und willigiich zu verdienen erbietig.

Darauf Herzog Albrecht und Herzog Wolfgang weiter reden haben lassen: K. M. hätte Antwort gehört; und nachdem königl. Maj. Fürhalten geschehen, daß die beyden Theile gehört, genugsamlich Grund der Sachen erlernt, so hätten sie ihren Fürtrag gethan, als gehorsame, dem gelebt, im Recht gebracht ihre Nothdurft, darauf K. M. als Richter gebeten, im Handel fürzugehen, als sie

im Recht geredet und renovirt, auch reproduzirt, soviel das dienstlich, damit im Recht gethan haben wollten, das dann nach Vermög der Rechte taugslich und geschickt gehandelt. Darauf unser gnädiger Herr Herzog Ruprecht Antwort gegeben, die Ungehorsam und Flucht auf ihr trage, und gemeinem Nutzen, Landen und Leuten zu unüberwindlichen Schaden reichte, daß männiglich, was Schadens daran läge, ermessen möchte. Und so offenbar wäre, daß sie rechte Lehenserben wären, und von K. M. empfangen, und darüber gewöhnliche Lehenspflicht gethan, und Mandaten ausgegangen, und dann Innhalt ihrer Gerechtigkeit und Herkommens K. M. schuldig, sie einzusetzen, zusamt andern mehr Artikeln, so eingebracht, ihnen zugehörte ꝛc. Rufen sie an K. M. unterthäniglich, damit Aufruhr und Krieg vermieden bliebe, ihre Gerechtigkeit offentlich am Tag liege, K. M. Fug und Recht hätte, daß K. M. stehe zu Bedenken, und in dem Decret vernommen wäre, das aus königlicher Vollkommenheit ausgegangen, das auch keine Einrede leiden möchte, und darinn verleibt, daß K. M. Macht hätte, und Recht wäre; K. M. sie darinn zu Erben erkannt, und was Herzog Georg seeliger vermacht hätte abgethan und vernichtet, zu Guten ihnen und ihren Kindern geschehen wäre so wollten sie das auch produzirt haben. Und ob

K. M.

K. M. sie nennte Schwager, dessen hätten sie Ehre; trösten sich dessen nicht wenig, wüsten auch, daß K. M. nicht wäre ein Annehmer der Person; ihre Bitte wäre auch nicht geschehen anders zu begehren oder zu thun, dann Recht wäre. Ruften unterthäniglich abermal an K. M., bittend allen Fleisses, so gehört wäre, zu Herzen zu nehmen, und ihre Gerechtigkeit, und daß K. M. wollte ihnen das königl. Amt mittheilen, sie einsetzen ohne Mittel des Rechtens. Und so nichts weiter eingebracht würde, von unserm gnädigen Herrn Herzog Ruprechten, wollten sie zu Recht gesetzt haben.

Darauf hat unser gnädiger Herr Herzog Ruprecht Antwort gegeben, seine Gnad hätte königl. Maj. Antwort gegeben, und darauf des Widertheiles Rede vernommen. Dagegen seine Gnad ohne Noth bedünkt, ferner zu antworten, dieweil die Sache nicht zu Recht gewachsen wäre. Aber seine Gnad hätte sich erboten für K. M. und wäre dessen noch erbietig, wie gehört. Daraus K. M. zu vermerken, daß seine Gnad nicht ungehorsam noch flüchtig wäre, sondern das Recht leiden wollte. Und so seinen Gnaden ein geraumer Tag gesetzt würde, wollte seine Gnad selbst, oder mächtiglich erscheinen, rechtlich handeln. Bittend K. M. unterthäniglich, seine Gnad gnädiglich dabey zu lassen.

Dar-

Darauf hat Kön. Maj. lassen antworten, daß seine Maj. auf Rede und Widerrede beyderseits sich räthlich bedenken, und aufs förderlichste seiner Maj. Gemüth eröfnen wollte. Ist geschehen Donnerstag nach Oculi (14. März) Anno ꝛc. 1504.

2. Vergleichs-Vorschläge an den Pfalzgref Ruprecht.

Loc. cit.

Auf Samstag nach Oculi (16. März) hat Herr Paulus von Lichtenstein von wegen K. M. geworben, wie hernach folgt, an unsern gnädigen Herrn Herzog Ruprechten.

K. M. hätte viele Suchung in der Sache zu guten gethan, und es gerne gut und vertragen gesehen, beyden Partheyen, auch Landen und Leuten zu Nutz, auch Förderung seiner Maj. selbst Sachen ꝛc. aber bisher noch nicht mögen erlangen. So wäre die Sache zum Recht gesetzt, und stünde dabey oder bey dem Krieg. Nun hätte seine Maj. ferner gedacht auf Mittelwege, als er Befehl hätte anzugeben; also: wo unser gnädiger Herr Herzog Ruprecht königl. Maj. getrauen, und wollte seiner Maj. Interesse zulassen und versichern, so wollte seine Maj. alsobald in der Güte unserm gnädigen Herrn Herzog Ruprechten zutheilen und eingeben

einen

einen halben Theil von einem Dritttheil des Oberlandes zu Baiern, und den andern halben Theil des dritten Theiles darnach seinen Gnaden auch rechtlich zuerkennen. Und dazu so sollte auch Herzog Ruprechten ein Dritttheil der Frucht und Büchsen werden, und dazu die übrige fahrende Habe folgen und zugestellt haben. Könnte er gar nicht verdriessen.

Antwort Herzog Ruprechts.

Das sey seinen Gnaden beschwerlich, unleidentlich und nicht annehmlich. Viel minder dann die vorigen Mittel, mit Anhang füglicher Bitte, das in keinen Ungnaden, sondern seiner Gnaden Nothdurft nach zu verstehen.

3. Erstes bestimmtes Verzeichniss der Forderung für das kaiserl. Interesse. Am 16. März.

Loc. cit.

Nach dem vorgeschriebenen Herrn Paulus Anbringen (am 16. März) ungefährlich eine Stunde haben sich die königl. Räthe bey meinem gnädigen Herrn Herzog Ruprechten lassen ansagen, etwas kön. Maj. Befehl zu werben. Und des Abends zu fünf Uhr sie ihren Befehl wie hernach steht, schriftlich meinem gnädigen Herrn Herzog Ruprechten

ge-

gebracht. Daraus hat Ew. f. G. zu vernehmen, was K. M. für ihr Interesse vermeynt zu haben.

Anbringen kön. Maj. Räthe gethan.

Wiewohl K. M. als römischer König und Oberherr aus beweglichen, gründlichen und genugsamen Ursachen durch Herzog Georgs Fall zu desselben Herzog Georgs verlassenen Fürstenthum, Hab und Gütern Gerechtigkeit habe, so wolle doch K. M. aus gnädigen und freundlichen Willen, so ihre Maj. zu den Partheyen trägt, solch ihr Interesse und Gerechtigkeit nicht nach der Strenge suchen, sondern dafür etwas, so nach Gestalt und Gelegenheit der Sachen klein und wenig zu achten ist, begehren; wie hernach folgt:

Erstlich Ratemberg und Zillersthal mit aller Obrigkeit und Gerechtigkeit nichts ausgenommen, wie Herzog Georg die inngehabt und gebraucht hat.

Item Rufstein auch mit aller Obrigkeit und Gerechtigkeit, nichts ausgenommen.

Item aus den Wäldern und Hölzern, so in die Herrschaft Rizpichl gehören, soviel K. M. und der Grafschaft Tyrol zu ihren Bergwerken und andrer Nothdurft diene.

Dar-

Darnach begehrt seine Maj. Schmiehen und Nenzingen *), mit der Haseneck zwischen der Paar und Lechs und der Friedbergischen Auen, bis unter die Viehbrücke am Lech. Die beyden Stücke ihrer Maj. Lebenslang; und wann seine Maj. mit Tode vergangen ist, daß dann dieselben zwey Stücke auf den Fürsten von Baiern, der Friedberg zu derselben Zeit inhaben wird, fallen. Doch soll der Landsfürst die Hege allzeit im Wesen behalten, also, wenn seiner Maj. Nachkommen am Reiche an dieselben Ende kommen, daß sie daselbst zu hetzen haben.

Ferner begehrt seine Königl. Maj. zu haben die Grafschaft Kirchberg, aus dem Schein, den K. M. zusamt dem gemeldten Falle haben möchte, daß die eine freye des Reichs Grafschaft und Lehen sey; auch der gemeldte Herzog Georg ohne männlichen Leibserben mit Tode abgegangen ist, dadurch die heimgefallen wäre.

Wei-

*) Dieser Name Nenzing war in dieser und den nachfolgenden, das kaiserl. Interesse betreffenden Urkunden ein Schreibfehler, und hätte Menching (heute Merching nächst Mehring) heissen sollen, deswegen es erst in der späten Zeitfolge hierüber Anstände gab, welche weiter unten vorkommen.

Weiter des Rennarigls und Neuburg halben. Dieselben zwey Stücke hat K. M. demselben Herzog Georg für sein Dienstgeld um die völlige Summa, darum er seine Maj. für und für angefochten und dazu gedrungen hat, eingegeben. Dieweil aber derselbe Herzog Georg mit der Anzahl der 200 Pferde, darauf er von seiner Maj. bestellt gewesen, in Geldern nicht mehr, dann drey Monate, und dann in Italien nicht mehr, dann zwey Monate gedient hat, auch sich die Renten, so er seither davon eingenommen, etwas hinzu, soviel als derselbe Dienst gewesen ist, gelaufen, und aus dem Schein, so K. M. zusamt dem gemeldten Fall haben möchte, vermeynte K. M. billig, daß seiner Maj. dieselben zwey Stücke auch wieder zugestellt werden.

Von wegen der Schuld, so K. M. demselben Herzog Georg zu thun gewesen ist, hat es die Gestalt: derselbe Herzog Georg ist vor etlicher Zeit kaiserl. Maj. etwa vier und zwanzig tausend Gulden für Anschläge und andere Dienste, so er wider Hungarn und an andern Enden gethan haben sollte, schuldig gewesen, und die nicht bezahlt. Darauf hat derselbe Herzog seiner K. M. eine Summe Geldes geliehen, doch daß dagegen desselben Kaiser Friderichs Schuld ab seyn sollte. Dieweil sich

aber

aber dasselbe Interesse schier so viel als die Schuld lauft, aus dem Schein, so kön. Maj. zusamt dem Fall haben möchte, vermeynt K. M. daß eines gegen dem andern aufgehebt und abgethan würde.

Belangend **Weissenhorn** und **Obenhausen**, das von Grundherrn herkommt, und in der Markgrafschaft Burgau liegt, ist auch königl. Maj. als Herrn von Oesterreich confiscirt. Denn Herzog Georg und seine Vorvordern mit denselben Stücken der Markgrafschaft Burgau ihre fürstl. Obrigkeit entzogen und benommen haben. Doch aus dem Schein, so kön. Maj. zu dem gemeldten Fall haben möchte.

Pfaffenhofen (in Schwaben) halben, hat derselbe Herzog Georg dasselbe Gut, über daß ihn seine Maj. gewarnt, auch angezeigt hat, daß ein Spann in dem, so er vormals gekauft, sey, es auch im Gezirk der Markgrafschaft Burgau liege, und seine Maj. das selbst habe kaufen und bezahlen wollen, dazu das Neuhaus, so seiner Maj. Afterlehen sey, über kaiserl. Maj. Verbot gekauft, und aus dem Schein, so kön. M. aus dem Fall haben möchte, beyde Stücke als Confiscation auch Lehensweise heimgefallen seyen.

Von wegen **Spitz** will K. M. das **rothe** und **schwarze Wild**, und alle **Obrigkeit** haben, dieweil

weil das einem Fürsten von Oesterreich zugehört. Und wiewohl dasselbe Spitz ein Lehen vom Hause Oesterreich, und ietzt, dieweil derselbe Herzog Georg ohne männliche Erben mit Tode abgegangen, heimgefallen sey, wolle ihre Maj. ihnen das lassen, dieweil das dem Hause Baiern zu einem Kelleramt, mehr dann seiner Maj. gelegen sey.

Belangend die Juden und anders, was desselben Herzog Georgs Verpfändung ist zu Regensburg, aus dem Schein, so kön. M. zusamt dem gemeldten Fall haben möchte, will ihm K. M. als röm. König vorbehalten, nämlich so er doch ohne männliche Leibserben mit Tode abgegangen ist. Denn des Reichs Pfandschaft zeucht sich nicht auf weiblichen Stammen.

Des Klosters Königsbrunn halben ist von Herzog Georgen und seinen Vordern eingezogen worden für bairisch Eigen, das doch nicht ist. Denn König Rudolph dasselbe Kloster aus seinem eigenen Patrimonialgeld Gütern, als ein Herzog zu Schwaben gestiftet, der auch ietziger K. Maj. Altvatter von Geblüt und männlichen Stammen, auch röm. König gewesen ist, wie dann ietzt dieselbe K. M. ist.

Als auch durch denselben Herzog Georg der Wörther- und Weissenburgerwald, so zu des

Rei-

Reiches Pflege gehören, und dann die Wörther und Auen von der Markgrafschaft Burgau eingezogen seyen, will K. M. daß dieser Forst wieder zu des Reiches Pflege, und dann die Wörther und Auen zu derselben Markgrafschaft Burgau gebracht werden; und auch durch obbemeldten Schein und Ursache.

Item der **Wasserstrom** halben auf dem Inn, auch die Landstrasse, dazu alle Hufschläge, Steig, Steg und Wege sollen allweg und in ewige Zeit offen, und der Aufschlag zu Wasserburg, auch der Sechser auf ein Schaf Korn in die Kanzley abgethan, und hinfür dergleichen und andere Beschwerung und Neuerung an den noch andern Enden nicht mehr fürgenommen werden; also daß dies Fürstenthum und Land Baiern und Tyrol allzeit ihren freyen Kauf und Verkauf gegeneinander mit Wein, Getreid, Kaufmannsgut und aller anderer Nothdurft haben und sich deren gebrauchen mögen.

Item **Korn für zehn tausend Gulden** ietzt auf die Reise wider die Türken.

Item die **hunderttausend Gulden** ungefährlich erlegte Steuer. Denn K. M. rechnet die verfallen zu seyn, und will die auch für ihrer Maj. Interesse nehmen, aus dem Schein, so K. Maj.

zu-

zusamt dem gemeldten Fall haben möchte, daß solches Geld Herzog Georgen als einem Fürsten des Reichs demselben Reich zu guten gegeben, und nun dem Land wiederum heimgefallen, welches Land in der K. M. als Oberherrn Hände gewachsen ist, dadurch kein Fürst von Baiern noch das Land nicht mehr Ansprache dazu haben mag.

Item wiewohl das Kloster Kaißheim auch dem Reiche zugehört, so will doch K. M. dasselbe bey dem Oberlande im Schirm bleiben lassen, bis auf ihrer Maj. Wohlgefallen, und will ihre Maj. dafür haben die Gerechtigkeit, so Herzog Georg auf Ellerbach gehabt hat.

Item die Voggtey deren sich Baiern gegen Salzburg und Passau auch gegen dem Kloster Vormbach angenommen hat, abzustellen; denn die dem Hause Oesterreich ohne Mittel gehört.

Item alle fürstliche Obrigkeit zwischen des Lechs und Donau und der Wertach, angesehen daß die zu der Markgrafschaft Burgau gehöre.

Item Mauerstetten und Puch bey Weissenhorn.

Item der Zoll und Umschlag zu Rattemberg an kein andres Ende zu legen.

Item

Item Erb-Einung und Hilfe zwischen Oesterreich, auch den innern und vordern Landen mit Baiern wider männiglich, allein das Reich ausgenommen.

S. W. Ziegler.

Anmerkung. Die obige Forderung des kaiserlichen Interesse ist auch dem Landschaftlichen Ausschusse eröfnet worden, welcher sich aber Laut nachfolgenden Auszuges aus Zayner's Chronic auf die vorläufige Nothwendigkeit einer Instruction von Seite des landschaftlichen Regiments bewarf.

4. Auszug aus Zayner's Chronic.

Am Samstag vor (muss heissen nach) Gregori (16. März) haben sie der K. M. Antwort gegeben, das Interesse bey den Fürsten zu suchen, so sie vertragen werden; denn es stehe in ihrer Macht nicht, ausserhalb des Regiments zu verwilligen. Darauf die K. M. begehrt, dem Regiment zuzuschreiben, wolle ihre Maj. auch thun. Das also beschehen, und einen Postbothen in der Nacht hingeschickt. Darnach begehrt, zween aus ihnen gen Landshut zu schicken. Wolle ihre Maj. auch thun.

Darauf haben sie verordnet Herrn Bernharden von Seiboltstorf und Veiten Peringer. So

hat

hat die K. M. geschickt Herrn Johann Kreidener Domprobst zu Brixen, und Herrn Leonhard den von Fels, Hauptmann.

5. Weiterer Antrag des Kaisers an den Pfalzgraf Ruprecht am 17. März.

Neuburger Copial Tom. Nro. 48.

Auf Sonntag Lätare (17. März) Anno ꝛc. 1504. hat Herr Paulus von Lichtenstein die hernach geschriebene Meynung an unsern gnädigen Herrn, Herzog Ruprecht gebracht: Wiewohl er Willens gewesen, sich hinweg zu thun, jedoch den vorgehenden fürgehaltenen Mitteln nach, und dieweil die Dinge haften am Ende, und also beyden Theilen nicht nützlich der Verzug, auch königl. Maj. verhinderlich an vielen Sachen seiner Maj. Fürnehmens, daran wahrlich seiner Gnad mehr als an dem angezeigten Interesse gelegen wäre, so hätte K. M. ihm, als dem, der die Sachen gerne gut sähe, gegönnt, ferner mit seinen Gnaden zu reden diese Meynung, ob es seinen Gnaden möchte oder wollte leidlich seyn, daß seine Gnad sich gegen K. M. verschreiben wollte, ausserhalb der Majestät Wissen und Willen mit Herzog Albrechten nicht

zu vertragen *), so wollte sich herwiederum seine Maj. gegen seine Gnad verschreiben, ob es zu Krieg käme, daß seine Maj. wider unsern gnädigen Herrn Herzog Ruprechten nicht seyn wolle, anders, dann soviel seine Maj. schuldig wäre des Bundes halben. Und wo es zu Zeit des Krieges von K. M. aufgesagt würde, daß dann Herzog Ruprecht dessen frey stehen sollte. Und das geschehe der Ursachen, daß seine Maj. desto freyer möchte reden mit Herzog Albrechten; denn K. M. hätte Herzog Albrechten zugesagt, bis in 10000 Mann ausserhalb des Bundes zu helfen. So hätte seine Maj. nicht also grosse Sorge um das Interesse, als um das ihm sonst angelegen wäre. Und so seine K. M. möchte tröstlich reden mit Herzog Albrechten, so hoffte seine Maj. etwas zu erlangen; denn Herzog Albrecht wäre in die Härtigkeit gekommen, daß kein gütliches Reden bey ihm verfienge, es müste ernstlich seyn. Darum so K. M. mit einem Theile redet, das dem nicht gefiele, so möchten die Partheyen sich

*) Dieses Begehren steht mit der hievorne Seite 155 und 156. eingerückten Urkunde im Widerspruche. Es müsste nur damals die kaiserliche Urkunde ausgefertiget worden seyn, ehe noch wirklich eine Verschreibung des Pfalzgrafen Ruprecht erfolgt war.

sich vereinen hinter K. M. Deshalb wollte seine Maj. dessen vor gerne sicher werden.

Item in Herrn Paulus Instruction ist auch gestanden, daß sich Herzog Ruprecht dessen mit seinem Vatter verschreiben sollte.

Antwort Herzog Ruprechts.

Das Ansinnen wäre seinen Gnaden beschwerlich. Denn also, wenn K. M. wollte, so wäre seine Gnad gebunden, und wenn seine Maj. wollte, so wäre seine Gnad ledig, und sollte doch nicht wissen, was seinen Gnaden werden sollte. Aber seine Gnad wäre zu Ehren und Gefallen K. M. hergekommen und hätte sich gütlich hören lassen seiner Gnaden Fug und Gerechtigkeit, sich auch Rechtens auf seine K. M. erboten, wie gehört wäre; dabey seine Gnad noch bestünde, und böte seine K. M. seine Gnad dabey gnädiglich zu lassen und handzuhaben. Dann als sich seiner Gnaden Herr und Vatter dessen mit seinen Gnaden verschreiben sollte, da wäre seine Gnad dessen auch nicht mächtig.

6. Vortrag der kaiserl. Gesandten an den landschaftlichen Ausschuſs am 17. März.

Ein Ausschuß von gemeiner Landschaft hat ietzt, als der römische König pro Tribunali, das ist zu Gericht zwischen den Fürsten von beyden Partheyen gesessen ist, gehört und vernommen, daß sie zu beyderseits ihren Rechtssatz ungleich oder ungemäß endlich gethan haben darauf seiner Maj. geziemen will auf diesmal ein Urtheil mit Vermischung Röm. K. M. Obrigkeit und Macht zu geben, zu Unterhaltung seiner K. M. Obrigkeit und darnach den Partheyen zu gut, das sich dann K. M. in ihr selbst zu thun entschlossen hat, wie das seine Maj. bey ihrer Maj. treflichen Räthen zu declariren und zu erläutern im Rath erfinden wird.

Demnach begehrt K. M. an dem Ausschuß, daß sie ihrer Maj. in solchem ihren Rath und Willen eröfnen, und auch, ob sie der K. M. einhelliglich und ungeweigert durch eine Acte versprechen wollen, in solchem seiner Maj. als ihrem römischen König und Oberherrn zu helfen und gehorsam zu seyn. So will alsdann K. M. im Handel weiter verfahren und procediren, wie solches seiner Maj. gebührt. Actum am Sonntag Lätare (17. März) Anno ꝛc. 1504.

7. Ant-

7. Antwort des landschaftlichen Ausschusses.

Nach einer Abschrift in der v. Lippertischen Privatbibliothek.

Auf dies, so K. M. fürgehalten, haben Wir geantwortet, wiewohl solches im Besten fürzunehmen, und eine gute Meynung seyn möchte; aber es sey unlauter und Uns nicht verständig. Und wiewohl Wir des Gemüthes und Fürnehmens sind, daß K. M. zu unterthänigen Gefallen gerne handeln wollen, so will dennoch unsre Nothdurft erfordern, in der Maaß des Befehles gemeiner Landschaft zu bleiben. Darum gebühre sich wohl, daß Wir Uns nicht weiter einlassen, dann Wir Macht haben, und gegen der Landschaft, davon Wir gesandt sind, verantworten möchten. Und haben darauf erzählt, was unterthäniger Zuflucht Wir zu K. M. gesucht, und beyde Partheyen der Fürsten Wissen haben; auch daß gemeine Landschaft K. M. zu Ehren und Gefallen auf sein Begehren gen Aichach gekommen ist, und daselbst abermal auf K. M. Begehren sich gegen K. M. in eine Verschreibung eingelassen, und in aller Handlung gar unterthäniglich gehalten hat. Dieweil dann solcher Vertrag mit K. M. durch gemeine Landschaft angenommen, auch K. M. sich gütlicher und rechtlicher Handlung, unverhindert aller Sachen, zwischen den Partheyen förderlich

zu thun erboten, so haben Wir seiner Maj. mit Ursachen angezeigt, warum solche Handlung der Eile bedürftig sey, und darauf mit höchstem Fleiß seine Maj. gebetten, die Partheyen gütlich zu vertragen, oder aber in der Sache rechtliche Erkanntniß zu thun, Laut seiner Maj. Erbieten, Uns am jüngsten zu Aichach fürgehalten, mit Erbietung zu gütlicher Handlung nach unserm höchsten Fleisse treulich verholfen zu seyn, die Fürsten zu erinnern zu bitten, zu bewegen, damit ihrer K. M. desto mehr in gütlicher Verhandlung Folge thun; ungezweifelt, wo die Fürsten gütlich vertragen, oder die Sache rechtlich entschieden, die Fürsten würden sich alsdann auf ihrer Maj. Erforderung Interesse gar unterthäniglich halten, und dermassen beweisen, daran seine Maj. ein gutes Gefallen haben würden; zu samt dem, daß seine K. M. sich theilhaftig macht aller Gutthaten des Friedens, und desselben gegen Gott und der Welt geniessen, darum Preis und Ehre erhalten würde, auch Wir solches mit samt gemeiner Landschaft zur Zeit gar unterthäniglich um seine K. M. zu verdienen, geflissen seyn wollen ꝛc. mit mehr Worten.

8. Ruckantwort des Kaisers an den landschaftlichen Ausschuss.

Unser allergnädigster Herr der römische König hat deren vom Ausschusse Antwort vernommen.

Nun will seiner K. M. schwer seyn den Unwillen, der seiner Maj. von beyden Partheyen den Fürsten aus diesem Handel, wo K. M. aus ihr selbst ihnen einen Fürschlag der Mittel und Wege, die zu Hinlegung der Sache dienen thun, soll über sich nehmen, sonderlich dieweil K. M. um königl. Maj. Interesse noch keine Versicherung hat; denn es möchte daraus mehr Zwietracht, dann ietzt vor Augen sind, erwachsen. Und wiewohl K. M. zu dreymalen, nämlich eines von seiner Maj. Interesse und sonst zweymalen von beyder Partheyen der Fürsten wegen um Rath ersucht, so hat doch K. M. allweg anhängige Antwort empfangen.

Und dieweil K. M. vermerkt, daß die vom Ausschusse mit Vermeidung solchen Rathschlages gegen ihrer künftigen Herrschaft gern vor Ungnade, die ihnen daraus kommen möchte, verhüten wollten, bewegt die K. M. in ihr selbst, ohne dem, daß sie etwas Ursache haben, und K. M. will deßhalben aus dem gnädigen Willen, damit ihre Maj. den

Personen des Ausschusses geneigt ist, selbst durch Mittel und Wege versuchen, die Sachen hinzulegen und zu vertragen, als ferne das seiner Maj. möglich seyn will.

Doch mit der Protestation, wo seiner Maj. die Sache zu schwer fallen würde, daß alsdann ein Ausschuß seiner K. M. noch einstens für, als auf ihren Befehl und Gewalt, und sonderlich ihr Zusagen, ietzt in der Landschaft Abschied beschehen, ihren klaren, gegründeten und unerschrockenen Rath geben.

Und so sie das seiner K. M. zusagen, wollte ihre Maj. die Sachen von Stund an die Hand nehmen, und unterstehen die vom Grunde aus zum förderlichsten zu schlichten. Doch will seine Maj. daneben ihrer Maj. Interesse nicht vergessen, und den Partheyen, auch der Landschaft förderlich zum Grund helfen, mit Vorbehalt männiglichs Rechten nach aller Billigkeit.

9. Verſchiedene weitere Anträge an die Landſchaft vom 18. bis 20. März.

Loc. cit.

Röm. Kön. Majeſtät Fürhalten dem Ausſchuſſe der Landſchaft zu Augsburg beſchehen.

Unſers allergnädigſten Herrn des römiſch. Königs Meynung iſt alſo, daß eine Landſchaft ſich in Kraft des Zuſagens, ſo ſie königl. Maj. zu Aichach gethan hat, von ſeiner Maj. nicht ſcheiden wolle, noch keiner Parthey zu Gefallen, ob ſich dieſelben Partheyen unter ihnen ſelbſt ohne K. M. richten wollten, es wäre dann zuvor ſeine Maj. um ihr Intereſſe gütlich oder rechtlich von den Fürſten der Partheyen vergnügt, das dann im Fußſtapfen beſchehen ſoll. Actum am Montag nach Lätare (18. März.)

Wir geloben und ſchwören euch Herzog Albrechten und Herzog Ruprechten, wie dann die Poſſeſſion erklärt wird auf das Interlocutori Urtheil, daß Wir euch gehorſam wollen ſeyn, jedem, wie es zugeſprochen wird. Vorbehalten der K. M. und auch beyder Partheyen ihrer Gerechtigkeit in Petitorio. Actum am Erchtag nach Lätare (19. März.)

Was rechtlich durch K. M. erkannt wird zwiſchen den Partheyen und von wegen K. M. Intereſſe.

resse, daß sie dasselbe wollen helfen vollziehen und vollstrecken; denn sie das ihrem Zusagen nach auf die Gerechtigkeit, so ihnen zu Aichach angezeigt ist, auch aus natürlicher Pflicht, damit sie königlicher Maj. als römischen König und rechten Oberherrn verwandt, zu thun schuldig und pflichtig sind. Actum am Mittwoch nach Lätare. (20. März.)

In hieoben verschriebene königl. Vorschläge haben die vom Ausschusse auf den Befehl, so sie von gemeiner Landschaft haben, nicht willigen, noch dessen Macht haben wollen.

Anmerkung. Zayner hat die obigen Verhandlungen auf folgende Art referirt:

Am Montage vor unser lieben Frauentag (18. März) hat die K. M. an gemeine Landschaft begehrt ihr Interesse, und ihm deßhalb zu verhelfen, nämlich bey 25 Stücken, das sie aber nicht thun wollen, sondern gesagt, daß in ihrer Macht nicht sey, ichts vom Lande zu geben. Darauf die K. M. begehrt, wo die Irrung in der Gütigkeit hingelegt und vertragen würde, ihm anhängig zu seyn, keinen Fürsten anzunehmen, er hätte dann sein Interesse. Das sie auch nicht thun wollen.

Am Erchtag darnach (19. März) die K. M. abermals begehrt und ihnen vorgehalten, wo die

Für=

Fürsten sich selbst vertragen würden, ihrer Maj. zuzusagen, von ihm nicht zu weichen, bis ihre Maj. ihres Interesse vertragen würde. Darauf geantwortet, sie hätten sich zu Aichach gen ihre K. M. verschrieben, das sie treulich halten wollten; und hätten weiter keinen Befehl von gemeiner Landschaft, kein anderes Zusagen oder Verwilligung zu thun. So aber seine Majestät werden Laut der Verschreibung zu Aichach verfahren, gütliche oder rechtliche Erkanntniß thun, welcher dann Landesfürst werde, versehen sie sich, es würde sich gemeine Landschaft auf ihrer K. M. Begehren unverweislich halten, und was ihrer Maj. von Billigkeit und Rechtswegen zustünde, wollten sie ihrenthalben geschehen lassen.

Nach der K. M. Bedacht, nach den Gesandten geschickt, und Doctorn Peter Baumgartner nicht mitzunehmen: das also beschehen. Aber sie sich dessen groß beschwert, und unwillig darüber gewesen. Darauf zum Essen gegangen.

Nachmals wieder gekommen; hat die K. M. ihnen eine Geschrift geschickt, der Meynung, wie Doctor Peter wider ihre K. M. sey, sie auch bewege, wider ihre Maj. zu handeln: auch im Leben Herzog Georgs gerathen, darauf Herzog Georg gehandelt, das besser wäre vermieden. Dessen sich Doctor Peter mit hohem Fleisse verantwortet.

10. Er-

10. Ereigniſſe am 19. März. (*Zayner.*)

Am bemeldten Tage (19. März) hat der Bund zu den Geſandten gemeiner Landſchaft geſchickt, ihnen auf die erſte ihre Bitte, auch Herzog Ruprechts Verſchreibung fürgehalten, wie ſie bey K. M. getreulich gehandelt hätten, und fänden, daß ſich die Sache zu Aufruhr ſchicken wollte, deßhalben ſie ſchuldig wären, Herzog Albrechten zu helfen; dieweil ſie aber nicht gern wider das Haus Baiern handelten, ſo begehrten ſie von ihnen zu wiſſen, ob ſie ſtill wollten ſitzen, und wo ſich Herzog Ruprecht unterſtünde, aus den Schloſſen Landshut und Burghauſen Jemand zu beſchädigen, wie ſie ſich halten wollten.

Am Abend ſpät ſind gekommen Biſchof Friderich von Augsburg, Graf Adolph von Naſſau und des Biſchofen von Salzburg Bottſchaft, haben ihnen fürgehalten, wie Herzog Ruprecht hinweg wolle; daraus ſie beſorgen groſſer Aufruhr und Verderbung des Landes, und begehrten, ihnen etliche aus der Landſchaft zuzugeben, zu Herzog Ruprechten zu gehen, Werbung aus Befehl der K. M. zu thun. Alſo erwählt den von Chiemſee, Herrn Sigmunden von Fraunberg, Herrn Adam von Törring und Veiten Peringer, und alſo Graf von Naſſau die Werbung gethan, wie die K. M. heut

wäre

wäre mit 52 Räthen zu Rath worden, treulich, unangesehen Freundschaft, gehandelt, sonderlich ihrer Majestät Räthen gesagt, welcher im Rathe sitze, der Mieth oder Gabe genommen, wolle er für einen Bösewicht halten. Und also begehrt, ihrer Maj. zu folgen, um das Possessorium zu erkennen, nachmalen um das Eigenthum.

Nach Bedacht hat Herzog Ruprecht die Antwort gegeben, er habe einen Rechtssatz in der Verhör gegeben; dabey lasse er es bleiben.

11. Ankunft der Deputirten von der Landschaft des Herzogs Albrecht. (*Zayner.*)

Am Freytag vor Annunciationis Mariä (22 März) sind die von der Landschaft Herzog Albrechts gekommen, mit dem Erbieten, zu Fried verhelfen, und dazu getreulich rathen.

12. Handlung des Landschaftlichen Ausschusses mit dem Pfalzgraf Ruprecht. (*Zayner.*)

Am Freytag vor bemeldten unser Frauentag (22. März) haben die Gesandten zu Herzog Ruprechten geschickt, ihm sagen zu lassen, dieweil er der zwey Schloß halben von ihnen ein Zusagen habe, daß er wider Recht niemand überziehen solle, noch befehde.

Dar-

Darauf er einen Bedacht genommen; dawider Herr Adam geredet: Herr bedenkt euch; was ihr wollt, das wollen Wir haben.

13. Handlung des Kaisers mit den Deputirten des landschaftlichen Regiments. (*Zayner.*)

Darnach haben die Regenten (zu Landshut) zwey aus ihnen, nämlich Herrn Asm Seiboltstorfer und Herrn Jacoben Fraunhofer mit ihnen (nämlich mit den, von Augsburg nach Landshut Abgeordneten s. hievorne S. 544.) zu der K. M. geschickt, und am Pfinztag (21. März) hat die K. Maj. sie erfordert. Sind verordnet Herr Sigmund Fraunberg, Herr Sigmund Rorbeck, Commenthur von Blumenthal, und die zwey Regenten (vom Burghauser und Ingolstädter Gezirk) Abt zu Chiemsee und Veit Peringer. Hat die K. M. des Interesse halben Antwort begehrt.

Wortlaut des kaiserl. Antrages. (Bey den Acten.)

Item so die K. M. zwischen den Fürsten durch Recht in Possessorio erkennen, und in Kraft derselben Erkanntniß die Fürsten in das, so ihnen zuerkannt einsetzen würde, daß alsdann die Landschaft mit den Stucken, so K. M. für ihr

In=

Interesse angezeigt hat, denselben Fürsten keinen Gehorsam thun, sondern solches einnehmen, und in ihren Handen behalten, als lange, daß sich K. M. mit den Fürsten deshalb gütlich vertrage, oder solches mit rechtlicher Erkanntniß, was seiner Maj. für ihr Interesse zustehen und werden soll, ausgeführt ist. Und was also gütlich gefunden oder rechtlich erkannt wird, daß alsdann die Landschaft dasselbe der K. Maj. ohne einige Weigerung einantworte. Actum am Pfinztag nach Lätare. (21. März.)

Darauf ihrer Maj. zugesagt, das in ihrer (der Landschaft) Gewalt zu behalten, so viel ihnen möglich sey. Doch daß ihre K. M. förderlich zwischen den Fürsten in der Gütlichkeit handeln, sie zu vertragen, wo nicht, daß ihre Maj. im Possessorium rechtliche Erkanntniß thue und handhabe, wie sich dann ihre Maj. zu Aichach erboten habe. Darauf ihre Maj. einen Bedacht genommen.

Darnach hat die K. M. begehrt eine Verschreibung, daß sie solches Interesse wollten bey ihren Handen behalten so lange, bis sich die Fürsten gütlich miteinander vertragen, oder mit dem Recht entschieden werden, ihrer Maj. das nachfolgend ohne fernerer Weigerung einzuantworten. Das also durch sie verwilliget; Doch daß sich ihre K. M. gegen ihnen auch verschreibe, förderlich in der Gütig-

tigkeit zwischen den Fürsten zu handeln; wo es aber nicht Fug habe, daß ihre Maj. im Possesso-rium von Stund an rechtliche Erkanntniß thun wollen. Sind also die zween Briefe *) aufgerichtet worden und überantwortet durch beyde Herrn Sigmunden (Frauenberg und Rorbeck) den Commenthur, Herrn Hannsen Cloßner, Herrn Jakob Fraunhofer, und Veiten Peringer, die K. M. gebetten, das Recht zu erkennen, damit sie nicht Mail und Verletzung in Kraft der Verschreibung vormals mit Herzog Ruprechten aufgerichtet, die auf das Recht gegründet, nicht Nachrede erlangen. Darauf die K. M. ihnen zugesagt, sie vor solchem zu verhüten; wo die Gütigkeit nicht helfen wollte, das Recht erkennen, und sie dabey gnädiglich handhaben, schützen und beschirmen. Dabey gesagt, welcher Fürst sich dessen widere, der sey dem heiligen Reiche das Fürstenthum oder seine Gerechtigkeit verfallen.

14. Ver-

*) Der landschaftliche Brief d. d. 30. März folgt hier sogleich nach.

14. Verschreibung der landschaftlichen Regenten und des landschaftlichen Ausschusses gegen den Kaiser in Betreff seines Interesse. d. d. 30. März 1504.

Nach einer Abschrift in der v. Lippertischen Privatbibliothec.

Wir weyland des hochgebohrnen Fürsten, unsers gnädigen Herrn Herzog Georgs in Baiern loblicher Gedächtniß gelassener Landschaft verordnete Regenten, und Wir des Ausschusses durch bemeldte Landschaft der Spänn und Irrung halben, sich haltend zwischen den hochgebohrnen Fürsten unsern gnädigen Herrn, Herrn Albrechten und Herrn Wolfgangen an einem, auch Herrn Ruprechten, alle Pfalzgrafen bey Rhein und Herzogen in Baiern anstatt seiner selbst und seiner Gemahlin andern theils, anher an den königlichen Hof Geordnete bekennen in unserm Namen und von wegen gemeiner Landschaft offentlich mit diesem Brief. Nachdem der allerdurchleuchtigste großmächtigste Fürst und Herr Herr Maximilian R. K. zu allen Zeiten Mehrer des Reiches, zu Hungarn, Dalmatien, Croatien, König, Erzherzog zu Oesterreich und zu Burgund ꝛc. unser allergnädigster Herr seiner Maj. Sprüche und Forderungen halben das Interesse auf nachgeschriebene Stücke, von dem obgemeldten unsern gnädigen Herrn verlassen, gesetzt hat, nämlich:

Rattemberg und Zillersthal mit aller Obrigkeit.

Item Rufstein auch mit aller Obrigkeit.

Item aus den Wäldern und Hölzern, so in die Herrschaft Kizpichl gehören, so viel seiner Maj. und der Grafschaft Tyrol ihrem Bergwerk und andrer Nothdurft dienen.

Item Schmiehen mit Hasenheeg.

Item die Grafschaft Kirchberg.

Item Aennarigl und Neuburg mit ihren Zugehören.

Item die Schuld, so kön. Maj. demselben unsern gnädigen Herrn zu thun gewesen ist.

Item Weissenhorn mit seiner Zugehörung.

Item Obernhausen und was von den Färbern herrührt.

Item Pfaffenhofen mit seiner Zugehörung.

Item das rothe und schwarze Wild und alle fürstliche Obrigkeit zu Spitz gehörend.

Item die Juden und anderes, was desselben Herzog Georgs Verpfändung zu Regensburg ist.

Item das Kloster Königsbrunn.

Item der Wörther- und Weissenburgerforst zu des Reichs Pflegen, und dann die Wörther, Auen, zu der Markgrafschaft Burgau gehörend.

Item daß der Wasserstromm auf dem Inn auch die Landstrassen, dazu alle Hufschlag, Steig, Steg und Weg allweg und in ewige Zeiten offen, und der Aufschlag zu Wasserburg, auch der Sechser auf ein Schaf Korn in die Kanzley, und hinfür dergleichen und andere Beschwerung abgethan werden.

Item für zehntausend Gulden Korn, letzt auf die Reise wider die Türken.

Item hunderttausend Gulden ungefährlich erlegte Steuer.

Item das Kloster Raißheim will K. M. bis auf derselben Wohlgefallen bey dem Oberlande zu Beschirm bleiben lassen, und dafür die Gerechtigkeit, so Herzog Georg auf Ellerbach gehabt hat, haben.

Item die Vogtey, deren sich Baiern gegen Salzburg und Passau, auch gegen dem Kloster Varmbach angenommen hat, abzustellen.

Item alle fürstliche Obrigkeit zwischen der Donau, des Lechs und der Wertach, so zu der Markgrafschaft Burgau gehört.

Item Mauerstetten und Puch bey Weissenhorn.

Item der Zoll und Umschlag zu Ratemberg an kein anderes Ende zu legen.

Und als nach Handlung, deßhalben mit Uns beschehen, ihre K. M. Uns eine Schrift fürhalten haben lassen, von Wort zu Wort also lautend: „Item so die K. M. zwischen den Fürsten ꝛc. (Hier ist der kaiserliche Antrag vom 21. März, wie derselbe bereits hievorne Seite 558. nach seinem Wortlaute gedruckt ist, eingerückt) und darauf ihre K. M. an Uns ernstlich begehrt haben, ihnen auf vorgemeldtes Fürhalten der Schrift, damit Wir, als Uns mehrmals fürgehalten, nicht Ursacher eines verderblichen Krieges, zu verwilligen, und dieselbe so viel sie Uns berührt zu vollziehen; Demnach so haben Wir auf K. M. ernstliches Ersuchen und Begehren, damit auch Land und Leute vor Kriegen und Verderben verhütet werden, seiner Maj. als römischen König, unserm allergnädigsten Herrn zu unterthänigen Gefallen verwilligt und zugesagt, so viel Uns möglich ist obgeschriebenes Fürhalten unsers Theils treulich und ungefährlich zu vollziehen. Jedoch daß auch ihre Maj. soviel solches Fürhalten derselben seiner Maj. Handlung betreffe, förderlich und gnädiglich Vollziehung thue,

und

und Uns deßhalben Reversbriefe gebe; Als dann seine K. M. solches alles zu thun gnädiglich Uns zugesagt haben. Dessen zur wahren Urkund geben Wir vor gemeldte Regenten und verordneter Ausschuß röm. königl. Maj. unserm allergnädigsten Herrn auf seiner Maj. Begehren diesen Brief mit meinem Abt Wolfgangs des Gottshauses zu Mansee, auch mein Sigmunds von Frauenberg, Freyherrn zum Hag, und Jacob von Fraunhofen, und mein Wolfgang Zierngast, Burgers zu Landshut eigenen anhangenden Insiegeln besiegelt, deren Wir Uns die andern vom gemeldten Regiment und Ausschusse auch alle mitgebrauchen. Geschehen zu Augsburg am Samstag Palmarum in der Fastenwochen (30. März) Anno ꝛc. 1504.

15. Verzichtsbrief der Herzogen Albrecht und Wolfgang auf das kaiserl. Interesse. Vom 2. April 1504.

Im Archiv. Tom. Oesterreich. Nro. 8. nach der Collationirung des Augustin Köllner.

Von Gottes Gnaden Wir Albrecht und Wolfgang Gebrüder Pfalzgrafen bey Rhein, Herzogen in Niedern- und Obernbaiern. a) Bekennen offentlich an diesem Brief für Uns, unser beyder Erben und Nachkommen und thun kund allermänniglich.

Als

Als sich nach Abgang weyland des b) hochgebohrnen Fürsten Herrn Georgs Pfalzgrafen bey Rhein Herzogen in Niedern und Obernbaiern unsers lieben Vetters seeligen, desselben verlassenes Land, Leut, Hab und Güter halben zwischen unser beyder an einem, und dem hochgebohrnen Fürsten Herrn Ruprechten, auch Pfalzgrafen bey Rhein, Herzogen in Baiern, und der hochgebohrnen Fürstin Frau Elisabethen, Pfalzgräfin bey Rhein, Herzogin zu Baiern, unsrer lieben Muhme, genannten Herrn Ruprechts Gemahlin am andern Theile, Irrung und Zwietracht erhoben, darein dann der allerdurchleuchtigste großmächtigste Fürst und Herr Herr Maximilian, römischer König, zu allen Zeiten Mehrer des Reiches, zu Hungarn, Dalmatien, Croatien ꝛc. König, Erzherzog zu Oestereich, Herzog zu Burgund, zu Brabant ꝛc. Pfalzgraf ꝛc. unser allergnädigster Herr als römischer König und unser beyder Theile rechter Herr und ordentlicher Richter gnädiglich gesehen, c) Uns zu beyden Seiten hieher beschieden, und betagt in den Irrungen und Zwietrachten nach genugsamer nothdürftiger Verhör gnädiglich gehandelt, zuletzt einen Spruch und Declaration zwischen unser zu thun fürgenommen, und daneben seine K. M. als römischer König für ihrer Maj. Hoheit, Obrigkeit, Gerechtigkeit und Interesse aus gegründeten Ursachen,

als sich wohl geziemt, die hernach bestimmten Stücke und Güter auch anderes vorbehalten und heimgestellt hat, mit Namen:

Item das Schloß und Stadt Rattemberg am Inn.

Item das Zillersthal dabey.

Item das Schloß und Stadt Rufstein am Inn.

Item die Wälder und Hölzer, so in die Herrschaft Kitzpichl gehören, so viel der K. M. und ihrer Grafschaft Tyrol zu ihren Bergwerken und andern Nothdurften dienen mag.

Item das Schloß Neuburg am Inn.

Item das Schloß Rennarigl an der Donau.

Item die Grafschaft Kirchberg.

Item die Stadt und Herrschaft Weissenhorn.d)

Item Obernhausen und was von den Färbern herkommt.

Item Mauerstetten und Puch.

Item Pfaffenhofen bey Ulm. e)

Item das Schloß Schmiehen f) enhalb Lechs mit samt der Haasenheeg. Mit allen und jeden der ietztbestimmten Grafschaften, Herrschaften, Schlösser, Städten, Dörfer, Flecken und Gütern, und ihrer jeglichen insonderheit Obrigkeiten, Herrlichkeit=

keiten, Gerechtigkeiten, geistlichen und weltlichen Lehenschaften, Förſten, Wildbannen, Wäldern, Hölzern, Nutzen, Renten, Gilten, Einkommen und gemeiniglich allen dem, ſo von Alter her dazu und darein gehört, überall nichts davon ausgenommen noch hindangeſetzt; allermaſſen wie das alles weyland unſer lieber Vetter ſeeliger Herzog Georg zu Baiern innegehabt und hinter ſein verlaſſen hat.

Item mehr den **Wörther** und **Weiſſenburgerf**[illegible], ſo zu des Reiches Pflegen daſelbſt, und dann die **Wörther Auen**, ſo zu der Markgrafſchaft Burgau gehören.

Item die Gerechtigkeit, ſo weyland unſer Vetter Herzog Georg auf Ellerbach gehabt hat.

Item die Vogteyen und Schirm über die Stifter Salzburg und Paſſau, auch die Gottshäuſer Varmbach am Inn, und Königsbrunn, bey Giengen gelegen, ſo viel ſich die Fürſten und das Haus von Baiern deren angenommen und unterſtanden hat.

Item das rothe und ſchwarze Wild und alle fürſtliche Obrigkeit, ſo in der Markgrafſchaft Burgau zwiſchen der Donau, Lechs und Wertach ſind.

Item

Item die Juden und anderes zu Regensburg so weyland Herzog Georgen verpfändet gewesen ist.

Item das rothe und schwarze Wild und alle fürstliche Obrigkeit, zu der Herrschaft Spitz gehörend.

Item für 10000 fl. rheinisch Werth Getreid und Korn von allem Getreide, das in Herzog Georgs Kästen liegt, so die K. M. zu ihrer Maj. fürgenommenen Türkenzug zu gebrauchen Willens ist.

Item die 100000 fl. ungefährlich Steuergeldes, so weyland Herzog Georgs Landschaft bewilliget und erlegt, aber zu seiner Lieb Handen noch nicht geantwortet hat.

Und daß alle Schulden, so die K. M. weyland Herzog Georgen zu Baiern zu thun gewesen ist, ganz quitt, ledig und ab seyen.

Item daß der Wasserstromm auf dem Inn, auch die Landstrasse, dazu alle Hufschläge, Steig, Steg und Weg g) hinfür allweg und in ewige Zeiten offen, und der Aufschlag zu Wasserburg, auch h) der Sechser auf ein Schaff Korn in die Kanzley zu geben, und dergleichen und andere Beschwerungen hinfür abgethan seyn; dazu der Zoll und Umschlag i) zu Ratenberg an kein anderes Ende gelegt werden soll.

Daß

Daß Wir demnach für Uns, unsre Erben und Nachkommen solche königl. Maj. beschehene Handlung, auch k) Vorbehaltung und Heimstellung aller und jeder vorgeschriebener Stücke und Güter, für ihrer K. M. Hoheit, Obrigkeit, Gerechtigkeit und Interesse mit guten zeitigen Rath und rechten Wissen bewilliget, dabey auch ihrer K. M. bey unsern fürstlichen Treuen und Worten zugesagt und versprochen haben, bewilligen, sagen zu, und versprechen auch wissentlich in Kraft dieses Briefes, also, daß Wir, unsre Erben und Nachkommen, ihrer K. M. derselben Erben und Nachkommen die obbestimmten Stücke, Güter und anderes gütlich und freundlich folgen und zustehen, ihnen die ohne alle Widerrede ruhiglich bleiben lassen, darein in ewige Zeit heimlich noch offentlich keine Irrung, Eingriff noch Widerung zu thun, dawider nichts fürnehmen, reden, noch handeln, noch jemand von unsern wegen zu thun, fürzunehmen, zu reden, noch zu handeln gestatten, sondern von Stund an, und l) sobald ihre Maj. ihren fürgenommenen Spruch und Declaration gethan hat, nach allem unsern Vermögen Leibes und Gutes getreulich rathen helfen und beystehen sollen und wollen, so lange und viel, bis ihre K. M. der obgeschriebenen Stücke, Güter, und anders, als ihrer Maj. aufrechte und ziemliche Hoheit, Obrigkeit, Gerechtigkeit und

teresse in Possession, Nutz, Gewähr und Gewalt gekommen und zufrieden gestellt ist.

Darauf nehmen Wir hiemit die benannten Stücke, Güter und anderes aus unsern, unsrer Erben und Nachkommen Handen und Gewalt, setzen und stellen dieselben frey lediglich und unwiederruflich in der römisch Kön. Maj. und derselben Erben und Nachkommen Hand, Nutzen, Gewalt und Gewähr, also, daß ihre K. M. derselben Erben und Nachkommen die obbegriffenen Stücke, Güter und anderes haben, inbehalten, gebrauchen, nutzen und niessen, verkaufen, verpfänden, verändern und in allweg damit gefahren handeln, thun und lassen sollen und mögen, nach allem ihren Willen, Nothdurft und Gefallen, als mit ihren frey eigenen Gütern, von Uns, unsern Erben und Nachkommen ganz ungeirrt und unverhindert. Wir verzeihen, begeben und entfremden Uns auch an den mehrgedachten Stücken, Gütern und andern aller und jeder unsrer Recht und Gerechtigkeit, so Wir dazu gehabt haben, deßhalben zu ihrer K. M. derselben Erben und Nachkommen in ewige Zeit keinerley Zuspruch noch Forderung nimmermehr zu haben, noch zu gewinnen, mit noch ohne Recht, geistlichen noch weltlichen in keinem Weg. Wo aber Wir oder unsre Erben und Nachkommen über kurz oder lange Zeit zu ihrer Majestät oder derselben Erben

ben und Nachkommen von der gedachten Stücke, Güter und anderes wegen, als ob steht, oder zu denselben Stücken, Gütern und anderem aus was Grund, Fürnehmen oder Meynung das beschähe, hierüber und wider einigerley Forderung, Ansprache, Recht oder Gerechtigkeit zu haben und zu suchen unterstehen würden, so soll das an allen Enden und Stätten für untüchtig, kraftlos und nichtig angenommen, geachtet und gehalten werden. Alles treulich, ohne Argliſt und ungefährlich. Mit Urkund dieses Briefes, den Wir zur wahren und offenen Urkunde mit unsrer beyder Insiegeln für Uns, unsre Erben und Nachkommen besiegelt, dazu mit unsern eigenen Handen unterschrieben, und der R. K. Maj. ihren Erben und Nachkommen geantwortet haben. Gegeben zu Augsburg am 2ten Tag des Monates April, m) nach Christi Geburt ꝛc. 1504.

Anmerkung. Dass der Verzichtbrief der Herzogen Albrecht und Wolfgang am 2. April 1504 wörtlich so, wie er hieoben abgedruckt worden ist, ausgefertiget worden sey, ist ausser allem Zweifel. Allein das Originalactenstück, nach welchem der obige Abdruck gemacht ist, war im Urtexte ein ganz anderer, auf den 25. April datirter Verzichtsbrief.

Die Kanzley mochte einige Jahre nachher diesen Verzichtsbrief vom 25. April für den ächten gehalten haben, denn von jenem des 2. April ist weder ein

Auf-

Auffatz noch eine Abſchrift bey den Acten. Allein, als im J. 1515. kaiſerliche Commiſſarien in München erſchienen, um verſchiedene Nachforderungen wegen einigen nicht erfüllten Punkten des K. Intereſſe zu machen, collationirte der geheime Secretaire Köllner das Vidimus, welches die kaiſerliche Commiſſarien produzirt hatten, mit dem Urtexte des oben erwähnten Actenſtückes, und fand nicht nur allein ein ganz anderes Datum, nämlich: Augsburg den 2. April, anſtatt München den 25. April, ſondern auch im Contexte zeigten ſich häufige und beträchtliche Abweichungen, nach welchen er dann den Urtext dieſes Actenſtückes corrigirte. Zugleich ſchrieb er auf den Titel:

Die erſte und rechte Copie des Intereſſebriefes, wie die ausgegangen und gefertiget iſt.

und am Ende ſetzte er folgende Note bey:

Dieſe Copie iſt kollationirt, und Laut mein Köllners Handſchrift corrigirt und gleichlautend gemacht dem Vidimus, ſo die kaiſerl. Räthe am 19. Tag Februarii neben ihrer Werbung haben fürgetragen. Anno ꝛc. 1515. ſo Abt Leonhard von Wilthau vidimirt hat, am 8. Februar Anno ut ſupra.

Nun verdient aber auch die Frage unterſucht zu werden, ob nicht dann doch am 25. April ein anderer neuer Verzichtsbrief ausgefertigt worden ſey?

Es ſcheint eine ſehr gegründete Vermuthung hiefür zu ſtehen; denn nicht allein das ausgedrückte Datum: München den 25. April ſcheint, der Regel

nach

nach, den vom Secretaire Köllner durchgestrichenen Urtext über die Sphäre eines bloßen Projectes zu erheben, sondern es findet sich auch noch ein Schreiben des Herzogs Wolfgang an den Herzog Albrecht d. d. Augsburg 23. April 1504, worinn ersterer seinem Bruder das an demselben Morgen gefällte kaiserl. Rechtsurtheil vernachrichtet, und zugleich folgende Stelle einfliessen läßt:

> Item der K. M. ist die Verschreibung um das Interesse besiegelt (also jene vom 2. April) fürgetragen, die hat darinn Mangel gehabt, nämlich daß sich Ew. Lieb in derselben Verschreibung nicht hat mit ihrer Hand unterschrieben, auf das im Beschlusse solches zu thun gesetzt ist. So mangelt auch ihre K. M. der drey Stuck *), so Ew. Lieb zu Fürstenfeld auf einem kleinen Zettel verzeichnet gegeben sind. — Darauf haben Wir ihrer Maj. zugesagt, daß sich Ew. Lieb unterschreibe, solle keinen Mangel bringen, und wollen Uns darinn Ew. Lieb angemächtiget haben; der drey Stücke halben, Ew. Lieb auf dem Zettel zu Fürstenfeld überantwortet, will ihre Maj. den verfertigten Brief abthun, und eine neue Verschreibung

*) Was dieses für drey Stücke gewesen seyen, kann der Herausgeber nicht mit Bestimmtheit entwickeln, denn der Entwurf vom 25. April enthält nur um einzige 2 Orte mehr, nämlich Warberg und Nenzing. Vielleicht war Haag das dritte, von dessen Mangel hier die Rede ist.

bung aufrichten, und dieselben drey Stuck auch darein seßen lassen.

Allein in der Nachschrift zu diesem Schreiben setzte Herzog Wolfgang bey:

Doch hat die K. M. den Brief dennoch angenommen des Interesse halben auf unser Unterschreiben, mit der Meynung, daß ein neuer werde aufgerichtet, wie ob steht.

Die Ausfertigung eines andern Verzichtsbriefes wurde also verschoben. Und wiewohl Herzog Albrecht in der, seinem Bruder am 24. April gegebenen Antwort sich bereitwillig erklärte, mit den Worten:

Ferner sollt ihr seiner K. M. entdecken, daß das Unterschreiben in dem Briefe des Interesse halben gefährlicher Meynung nicht unterlassen, sondern in unsern merklichen Geschäften vergessen und übersehen worden sey, mit Erbietung, daß seine K. M. einen andern Brief verneuen und wiederum schreiben lasse, und so Wir gen Augsburg kommen, wollen Wir den gerne unterschreiben und wiederum besiegeln lassen.

so haben nun dann doch einmal die kaiserl. Commissarien im J. 1515. keinen andern Verzichtsbrief als jenen vom 2. April 1504. zu produciren vermögt. Und da in ihrer, im J. 1515 gethanenen Werbung ausdrücklich enthalten ist, dass Haag und Baiermenching (Anfangs Nenzing) in dem Interesse-Brief soll ausgelassen und vergessen worden seyn, wie dann auch Nenzing wirklich nur in jenem vom

25. April, nicht aber in jenem vom 2. April enthalten ist, so geht die weit gröſſere Vermuthung hervor, daſs der Urtext vom 25. April ein bloſſes Project geblieben, und nicht ausgefertiget worden ſey.

Indeſſen iſt es doch immer intereſſant, die Abänderungen zu wiſſen, welche der Kaiſer am 25. April beabſichtigte; deſswegen sind die varirenden Stellen hieoben in der Urkunde vom 2. April mit Buchſtaben bezeichnet, und es wird hier dasjenige, was am Platze derſelben hätte geſetzt werden ſollen, oder eigentlich was der Secretaire Köllner bey der Collationirung ausgeſtrichen hat, nachgetragen.

a) Ober- und Niederbaiern, ſtatt: Niedern und Obernbaiern.

b) Bey dieſer und den nachfolgenden Anführungen der Fürſtensperſonen hätte die Courtoiſie etwas kürzer geſetzt werden ſollen.

c) Von hier anfangend, bis zu den Worten: und heimgeſtellt hat, mit Namen: hätte eine ganz andere lange Stelle, folgenden Innhalts eingeſchaltet werden ſollen.

In den Irrungen und Zwietrachten gnädiglich gehandelt, und nach genugſamer nothdürftiger Verhör ziemliche Mittel und Wege fürgeſchlagen und Fleiß angekehrt, gütliche Einung und Vertrag zwiſchen unſer zu machen, deſſen aber ihre K. M. bey Herzog Ruprechten und ſeiner Gemahlin nicht Statt noch Folge finden mögen; Darauf dann ihre K. M.

Uns

Uns zu beyderseits nach Form des Rechtens einen rechtlichen Tag auf den 23. des Monates April nächstverschienen angesetzt und verkündet, und auf solchen Tag Uns Herzog Albrechten und Herzog Wolfgangen weyland unsers Vetters Herzog Georgs Fürstenthum, Land und Leute, und alles, das er verlassen, soviel dessen von ihrer Majestät und dem heiligen Reiche zu Lehen rührt, und weyland Herzog Georg empfangen, mit Urtheil und Recht zuerkannt hat. Als aber Herzog Ruprecht, und die vorgenannte seine Gemahlin, nachdem ihnen der Rechttag sowohl als Uns verkündet ist, und darauf durch die K. M. citirt sind, in anhangenden Rechten, auch über daß sich Herzog Ruprecht vor männiglich des Rechten für ihre K. M. erbotten, und das begehrt, sich auch gegen weyland Herzog Georgs Landschaft das Recht also zu leiden, und sich ausserhalb dessen in die Lande nicht einzudringen verschrieben, dessen alles unangesehen Herzog Ruprecht und seine Gemahlin durch die ihren unterstanden, von erst die Stadt Landshut, und nachfolgend einen guten Theil mehrerer Städte und Flecken gewaltiglich eingenommen, damit den königl. Frieden freventlich gebrochen, auch den obbestimmten Rechttag selbst, noch durch jemand von ihrentwegen nicht ersucht noch geleistet; dazu noch mehr, um daß sie sich vor dem allen auf ein ungegründetes Testament, so weyland Herzog Georg aufgerichtet, dessen er doch zu thun nicht Gewalt noch Macht gehabt, der Schlösser Burg-

hausen und Landshut ohne Recht unterstanden. Aus dem allen die K. M. bemeldten Herzog Ruprechten und seine Gemahlin um solch unbilliges, gewaltiges, freventliches Fürnehmen, Handlung, That und Verachtung, auch alle diejenigen, die ihnen dazu Hilfe, Rath, Beystand, Zuschub und Förderung bewiesen, in die Acht offentlich erkannt und erklärt. Und wiewohl dazu ihre K. M. alle obberührte, weyland Herzog Georgs verlassene Fürstenthum, Land und Leute, als ihrer Maj. confiscirte und heimgefallene Lehen und Güter anspruchen wollen, sich aber auf unser unterthäniges Ansuchen gnädiglich davon weisen lassen, und ihre Maj. für ihre Obrigkeit, Gerechtigkeit, Hoheit und Interesse aus allen obgeschriebenen und andern gegründeten Ursachen, als sich wohl geziemt, allein etliche Stücke, Güter, und anderes, wie mit Namen hernach geschrieben und bestimmt sind, vorbehalten, heimgestellt, und sich deren gnädiglich begnügen lassen hat. Item ꝛc.

d) Nach Weissenhorn stand: Item Pfaffenhofen dabey, welches aber am 2. April weiter hinunter gesetzt war.

e) Anstatt des hieher versetzten Pfaffenhofen hätte am 25. April gesetzt werden sollen: Item das Burgstal Warstein auf der Alb, und alle andere Schlösser, Dörfer und Güter, so daselbst um, und zwischen Weissenhorn und Memmingen gelegen ist.

f) Bey

f) Bey Schmiehen hätte am 25. April beygesetzt werden sollen: und das Dorf Renzingen.

g) Nach dem Worte Steg und Weg hätte beygesetzt werden sollen: aus allen unsern Landen in der K. M. und ihrer Maj. Erben Landen.

h) Auch der Zoll zu Ratemberg, ein Sechser ꝛc.

i) Anstatt Umschlag: Aufschlag.

k) Zwischen auch und Vorbehaltung hätte gesetzt werden sollen: die ergangenen Urtheile zu unterthänigen Dank und Begnügen angenommen, dazu ihrer K. M. in die Vorbehaltung ꝛc.

l) Statt den Worten: sobald ihre Maj. ihren fürgenommenen Spruch und Declaration gethan hat, hätte nur gesetzt werden sollen: fürohin nach allem unserm Vermögen ꝛc.

m) Statt den Datum von Augsburg 2. April 1504: München, den 25. April 1504.

Anhang. Da das gegenwärtige Werk mit dem Schlusse des Jahres 1513 begränzt ist, und also der Herausgeber keine Gelegenheit mehr hat, den Geschichtsforscher von den spätern Nachforderungen des Kaisers Maximilian vom J. 1515. in Bezug auf das

im J. 1504 bedungene sogenannte Intereſſe in Kenntniſs zu ſetzen, ſo glaubt derſelbe hier eine ganz kurze Ueberſicht dieſer Nachforderungen anhängen zu müſſen.

Die kaiſerlichen Commiſſarien begehrten im Jahre 1515:

1) Das Probſtamt am Schartenberg, als eine Zugehör des Rennarigl. — Herzog Wilhelm verweigerte ſolches, weil Schartenberg durch den Herzog Georg vom Hochſtiffte Paſſau ganz abgeſondert erkauft, und auch von ihm nicht in das Rentmeiſteramt Landshut, wie Rennarigl, ſondern in das Rentmeiſteramt Burghauſen gezogen worden ſey.

2) Das Kloſter Varmbach. — Herzog Wilhelm verweigerte ſolches, weil ſich bezeigt habe, daſs Varmbach keine Zugehör zu Neuburg, ſondern ein im Landgerichte Grieſsbach entlegenes Kloſter ſey.

3) Das Kloſter Königsbrunn. — H. W. erläuterte, daſs dieſes Kloſter im baieriſchen Kriege vom Herzog Ulrich von Würtemberg eingenommen, und ihm ſolches vom Kaiſer ſelbſt belaſſen worden ſey.

4) Die Jagd jenhalb Lech's. — H. W. erbot ſich, dem Kaiſer für ſeine Perſon und auf ſein Lebenlang dieſe Jagd ohne Anſtand zuzulaſſen.

5) Um 10000 fl. Getreid. — H. W. erklärte, daſs der Getreidvorrath, ſoviel nicht ſchon der Kaiſer ſelbſt zu Lauingen an ſich gezogen habe, gröſtentheils von den feindlichen Truppen im Kriege aufgezehrt worden ſey.

6) Die 100000 fl. Steuergeld. — H. W. erklärte, dafs dieſes Geld gar niemal in die Hände ſeines Vatters gekommen, und dieſer deſswegen ſchon einmal von dieſer Anforderung loſsgeſprochen worden ſey.

7) Die Abthuung des Getreidaufſchlages zu Waſſerburg. — H. W. erwiederte, dafs dieſe Rente bey den groſſen, vom Kriege herrührenden Schulden unentbehrlich, und in dem nämlichen Maaſe, wie ſolchen die kaiſerl. Amtleute zu Ratenberg erheben, ganz billig ſey.

8) Die Exemtion der Graffſchaft Haag. — H.W. erläuterte, dafs die Beſitzer von Haag ſich jederzeit als Landſeſſen anerkannt und betragen haben. Erſt Graf Sigmund von Fraunberg habe kurze Zeit nach Herzog Georgs Tode auf den Landtägen proteſtirt, allein es ſey ſogleich reproteſtirt worden, und es könne nicht geſtattet werden, dafs blos wegen dem Reichslehen, deren es noch mehrere gebe, eine Exemtion von der Eigenſchaft eines Landſeſſen ſtatt haben ſolle. Der Kaiſer habe dieſes zwar ſchon vor geraumer Zeit an den Herzog Albrecht begehrt, allein dieſer habe nur in die Abtrettung von Kizpichl, Mannſee und Wildeneck gewilliget.

9) Baiermenching (Anfangs Nenzing) — H. W. erwiederte, dieſer Ort ſey kein Beſtandtheil vom Herzog Georgiſchen Lande, ſondern habe ſchon von jeher dem Herzog Albrecht zugehört. Er ſey alſo zu einen Vorbehalt für das kaiſerl. Intereſſe, in deſſen

Ver-

Verzichtsbrief felber ohnehin nicht eingetragen fey, gar nie geeignet gewefen.

10) Schwabeck. — H. W. erwiederte, der Kaifer möge zwar diefe Herrfchaft von den Burgern zu Augsburg, denen fie ietzt verpfändet fey, an fich bringen; allein nach des Kaifers Abfterben müffe ihm die Wiederlofung vorbehalten bleiben.

11) Den Wildbann zu Mehring. — H. W. bot diefen Wildbann dem Kaifer auf feine Lebenszeit an, wenn er dem ietzigen Pfleger das ihm verfchriebene Schuldcapital ablöfen wollte.

12) Den Ausftand an der, vom fchwäbifchen Bunde im J. 1513. bewilligten Tyrolifchen Hilfe. — H. W. antwortete, es feyen vorigen Jahres 1800 fl. hieran bezahlt worden, und der Kaifer fey nach einer geheimen Verfchreibung felbft fchuldig gewefen, 200 Mann davon zu übernehmen.

13) Die Abthuung der Irrungen zwifchen den Aemtern Kufftein, dann Rofenheim und Auerburg. — H. W. erbot fich, einen Tag hiezu anzuberaumen.

14) Eine Lieferung von Eibenholz für den König von Engelland. — H. W. antwortete, dafs ein gewiffer Lurz aus Steuer alles Eibenholz bey den Unterthanen auf- und vorgekauft habe; der Kaifer möge alfo mit diefem Lurz handeln.

15) Die Reftitution des Schloffes Schönberg an den Ulrich v. Hafelbach. — H. W. fchlug dieles

Be-

Begehren ab, weil sein Vatter die Herrschaft Schönberg von denen v. Haselbach, denen sie nur verpfändet war, ordentlich eingelöset, hiernach dem Wolfgang v. Kollberg verkauft, und endlich nachdem er dieselbe mit Herzog Georgs Land geerbt hatte, dem Bernhardin von Stauf seiner getreuen Dienste willen zu Lehen verliehen habe.

16) Die Verleihung eines geadelten Lehens an den Erhard von Polheim. — H. W. antwortete, es sey dermalen kein solches vorhanden, doch wolle er in dem Falle einer Apertur dem Kaiser diesen Gefallen erweisen.

---

16. Die ersten dreyerley Vorschläge des Kaisers zum Vergleiche zwischen den Herzogen Albrecht und Wolfgang, und dem Pfalzgraf Ruprecht. (*Zayner.*)

Einstimmig mit einem Zettel bey den Acten.

Zum Ersten, daß Herzog Albrecht und Herzog Wolfgang sollen geben Herzog Ruprechten ausser Ober und Niederbaiern nämlich auf dem Nordgau und sonst an Gilt 12000 fl. dazu halbe Baarschaft, das Edelgestein, halbes Silbergeschirr, und was Kleinod ausserhalb der Zwölfbothen and Hauptkleinoden vorhanden seyen.

Zum

Zum andern ihm zu geben aus dem Lande Zinß alle Jahre 24000 fl. Halbe Baarschaft, halbe Büchsen, Pulver, halbe fahrende Habe in Getreid und alles Silbergeschirr.

Zum dritten ihm zu geben den Drittheil des Landes, alle Baarschaft, alle Kleinode, den Drittheil in Geschütz und Treid, und alle Silbergeschirr.

Darauf die Verordneten der Landschaft die K. M. gebetten, selbst zu erwägen mit seiner K. M. verständigen Räthen, was das füglichste sey, zu erwägen. Das seine Maj. angenommen.

17. Ausführlicher Vergleichsvorschlag des Kaisers vom 31. März. et publ. 2. April.

Unser allergnädigster Herr der römische König hat die Irrungen und Spänne, so sich zwischen Herzog Albrechten und Herzog Wolfgangen Gebrüdern an einem, und Herzog Ruprechten anstatt seiner Gemahlin, alle Pfalzgrafen bey Rhein und Herzogen in Baiern anderntheils halten, von wegen weyland Herzog Georgs von Baiern verlassenen Fürstenthum, Land, Leute und Güter in Bewwesen etlicher Fürsten, Grafen, Freyen, der Rechtsgelehr=

lehrten, und andrer seiner K. M. trefflichen Räthe in merklicher Anzahl offentlich verhört, und im Ende solcher Verhör die genannten Herzog Albrecht und Herzog Wolfgang die Sachen auf die K. M. als Lehenherrn und ordentlichen Richter zu Recht gesetzt haben, das aber Herzog Ruprecht von wegen seiner Gemahlin dazumal, nachdem die Verhör nicht rechtlich beschehen wäre, geweigert, und sich Rechtens auf eine geraume Zeit nach Ordnung der Rechten erboten; darauf dann die K. M. beyden Partheyen diesen Abschied gegeben, daß sich K. M. in demselben räthlich unterreden und besprechen, und ihnen ferner ihrer Maj. Gemüth und Meynung eröfnen wolle.

Auf solches hat derselbe unser allergnädigster Herr der römische König selbst und im treflichen Rathe einer jeden obgemeldten Parthey Fürbringen und Gerechtigkeit, und daneben, wo dieser Handel eine kurze oder lange Rechtfertigung, wie dann von jedem Theil sonderlich angezeigt ist, haben sollte, daß sich nach Grösse der Sachen, und Gelegenheit ihrer Rüstung daraus und dazwischen Krieg und Aufruhr erheben, dermassen, daß die nicht allein dem Lande zu Baiern, sondern dem heiligen Reiche und deutscher Nation gegen ihre anstossende Widerwärtige merkliche Verachtung und Zerrüttung,

tung, auch unter ihnen selbst grosses Blutvergiessen und unüberwindliche Kosten und Verderben bringen und gebähren würden, nothdürftiglich betrachtet und erwogen; Und demnach dasselbe alles zu verhüten, und das heilige Reich und deutsche Nation in Frieden und Ruhe zu behalten, als auch seiner K. M. von Amtswegen gebührt, hat seine K. M. aus den obgemeldten und andern redlichen Ursachen, und insonderheit in Kraft seiner K. M. und des Reiches Gerechtigkeit und Interesse, das ihrer Maj. aus weyland Herzog Georgs ungegründeten Ordnung und Testament und andern Handlungen billig zusteht, sich endlich nachfolgender Meynung entschlossen.

Anfänglich, wiewohl sich K. M. und des heiligen Reiches Gerechtigkeit und Interesse merklich und viel läuft, so will doch K. M. aus königlichem Gemüth, auch gesippter Freundschaft und gnädigen Willen, damit ihre Maj. beyden Partheyen verwandt ist, dasselbe nicht strenglich suchen, sondern dafür an den Stücken, so K. M. ihr selbst vorbehalten, und den Fürsten von beyden Partheyen übergeben hat, ein gnädiges Begnügen haben; die auch seiner K. M. ohne Mittel von des genannten Herzog Georgs verlassenen Landen Leuten und Gütern zuvor verfolgen und zustehen sollen.

Und

Und am Ersten von wegen des Fürstenthumes, Land, Leuten, und Gütern, mit samt allem Schatz, Geschütz, Kästen und Hausrath nichts ausgenommen, was dessen derselbe Herzog Georg über das obgemeldte Interesse inngehabt und hinter sein verlassen hat, will K. M. setzen, ordnen und declariren als römischer König aus kaiserlicher und königlicher Machtvollkommenheit die nachfolgende Meynung. Nämlich:

Daß Herzog Ruprechten und seiner Gemahlin für alle und jegliche ihre Ansprache und Forderung die sie zu weyland Herzog Georgs verlassenen Fürstenthum, Landen, Leuten und Gütern gehabt haben, bleiben folgen und zustehen soll, zu wissen, alle Baarschaft, Kleinoden, Edelgestein, Silbergeschirr, und ausstehende Geldschulden, so derselbe Herzog Georg verlassen hat, darinn nichts, dann die Schuld, so K. M. ihm zu thun gewesen, und die in dem obgemeldten Interesse auch begriffen ist, ausgenommen seyn soll.

Item ihnen soll auch erblich folgen und zustehen das Baierland enhalb der Donau mit Schlossen Städten und Flecken, ausgenommen Schloß und Stadt Ingolstadt mit allen ihren Zugehörungen.

Des-

Desgleichen sollen Herzog Albrecht und Herzog Wolfgang ihnen abtretten und übergeben für die obgemeldte ihre Gerechtigkeit alle ihre Schloß, Städte und Herrschaften, so sie beyde enhalb der Donau haben. Das ist das Nordgau, und was vor dem Böheimerwald liegt. Desgleichen die Herrschaft Spitz. Alles bis in 25000 fl. jährlicher und ewiger Gilt, die nach Geld und Nutzung zu gemeinen Jahren angeschlagen werden soll.

Wo aber dieselben Lande, Schloß, Städte und Flecken solche ietztgenannte 25000 fl. Geldes nicht ertragen möchten, also daß wenig oder viel davon abgienge, dasselbe sollen ihnen Herzog Albrecht und Herzog Wolfgang erstatten. Wo aber die mehr ertrügen, soll das dagegen an Spitz und Heidenheim und andern gelegenen Orten wieder abgezogen werden.

Und dazu soll Herzog Ruprechten und seiner Gemahlin folgen ein Drittheil von allem Herzog Georgs Geschütz und Getreid.

Und darauf sollen Herzog Ruprecht und seine Gemahlin der Schlösser Landsbut und Burghausen wiederum abtretten, und in Herzog Albrechts und Herzog Wolfgangs Hände stellen zu gleicher Maaß und Zeit.

Item

Item so will K. M. setzen, ordnen und erklären abermals aus obbestimmter röm. kön. Machtvollkommenheit, daß den genannten Herzog Albrechten und Herzog Wolfgangen erblich folgen und zustehen soll:

Am Ersten die Schlösser und Städte Landshut und Burghausen, und alle andere Land, Leute, Schlösser, Städte, Flecken, Rent, Nutz, und Gilt, so weyland Herzog Georg inngehabt, und hinter sein verlassen hat.

Item es soll auch beyden Partheyen folgen aller Hausrath, die in den Flecken, so ietzt jedem Theile eingegeben, begriffen werden.

Desgleichen soll Herzog Albrechten und Herzog Wolfgangen folgen zween Theile von allem Geschütz und Getreid, und dazu Silbergeschirr zu einer Schenktafel, und eine Kapelle geziert nach Herzog Ruprechts und seiner Gemahlin Ehren und Gewissen, wie K. M. ihnen das weiter erklären wird.

Aber nachdem beyde Partheyen Rechtens mit Zeit begehren, und der Zeit unter ihnen mißverständig sind, so stellt K. M. beyden Partheyen einen Rechttag auf den ersten Tag nach den Pfingstfeyern (29. May) wo seine Kaiserl. Maj. mit samt

Chur-

Churfürsten, Fürsten oder derselben Räthen, auch Grafen, Freyen und andern seiner Maj. Räthen deutscher Nation, so viel seine Maj. deren gehaben mag, auf dieselbe Zeit im heiligen Reiche seyn wird; daß beyde Partheyen daselbst erscheinen peremptorie. Will seine K. M. die Partheyen weiter gegeneinander ihrer Ansprache halben rechtlich hören, und rechtlichen Entschied geben; Dessen dann die Partheyen seiner Maj. ungeweigert verfolgen sollen.

Und auf solches will K. M. in Handen behalten und einem Ausschusse von gemeiner Landschaft befehlen, den Partheyen zu gut zu verwahren, neben den Schlossen, Städten und Flecken, die K. M ihnen für ihrer Maj. Hoheit und Interesse befohlen hat, zu wissen: nämlich Schloß und Stadt Ingolstadt, Stadt und Herrschaft Kizpichl, Stadt und Herrschaft Reichenhall, und den Zehent zu Heilbrunn.

Es sollen auch die Fürsten von beyden Partheyen zu Recht verwahren in ihrer selbst Handen auf obenangezeigte Theilung halben Schatz, halb Geschütz, und halb Getreid, und das nicht verändern bis zu Austrag des Rechtens.

Und doch darauf soll dasselbe Recht nicht weiter

ter gehen, noch K. M. urtheilen, dann um die obgemeldten Flecken, zu wissen Ingolstadt, Rizpichl, Reichenhall und den Zehent zu Heilbrunn. Desgleichen um halben Theil des Schatzes, Geschütz und Getreides, so die Partheyen also in ihren Handen in Verwahrungsweise haben werden, in der Gestalt, so K. M. also im Rechten jeden Theiles Gerechtigkeit genugsamlich gehört hat, und im Rechten erfinden wird, daß einem Theile minder, dann ihm das Recht zugiebt, durch diese Theilung eingegeben und zugestellt wäre, daß demselben solcher Abgang von den ietztberührten Stücken, so die K. M. in beyder Partheyen, desgleichen des Ausschusses Verwahrung stellt, solle erstattet und erfüllt werden.

Item was also hierinn jeder Parthey durch die K. M. zugestellt ist, soll dieselbe zwischen hier und des Sonntages Misericordia Domini (21. April) nächstkünftig einnehmen und fürder innhaben, besitzen, regieren, nutzen und niessen, und ihnen die Leute und Unterthanen, dazu gehörig, Gelübd und Eid thun, gehorsam und gewärtig seyn, von allermänniglich unverhindert

Es soll auch jeder Theil dieselbe Land, Schloß, Städte und Flecken von der K. M. und dem Reiche zu Lehen empfangen, wie sich gebührt.

Und

Und damit soll das Regiment, so Herzog Georgs Landschaft nach seinem Abgange, gesetzt hat, wiederum ab seyn. Aber der Ausschuß soll in seinem Gewalt, so er von der Landschaft in diesem Handel hat, desgleichen der Landschaft Regiment in dem Falle über der K. M. Hoheit und Interesse, auch die vier Stücke, als Ingolstadt, Reichenhall, Rizpichl und den Zehent zu Heilbrunn, und nicht weiter bleiben, bis zu Austrag des Rechtens.

Dazu sollen die Fürsten von beyden Partheyen die Landschaften bey ihren Rechten, Freyheiten, alten Herkommen und guten Gewohnheiten, wie sie die hergebracht und gebraucht haben, bleiben lassen.

Und ist auf solches der K. M. Begehren und Meynung, daß die Fürsten von beyden Partheyen auf nächsten Montag (1. April) um ein Uhr Nachmittag auf dem Rathhause hier erscheinen, und solche königl. Declaration hören öffnen, und auf diese Zettel seiner K. M. zusagen, demselben also zu leben und nachzukommen.

18. Prorogation der Publication des obigen Vergleichsvorſchlages bis auf den 2. April.

Loc. cit.

Die kön. Maj. unſer allergnädigſter Herr will mit dem andern Theil Herzog Ruprechten unſerm gnädigen Herrn förderlich handeln. Darauf erſtreckt ihre K. M. ſeinen fürſtl. Gnaden die Stunde um ein Uhr, ſo ietzt heute Montags nachmittag hat ſeyn ſollen, bis morgen Erchtag (2. Apr.) um 1 Uhr nachmittag zu handeln nach Laut und Innhalt der übergebenen Schrift. Datum zu Augsburg den 1. Tag Aprilis in der zehnten Stunde Vormittag Anno ꝛc. 1504.

Voggt, Secretari.

19. Modification des obigen Vergleichsvorſchlages am 2. April, und die übrigen Ereigniſſe am 2. und 3. April. (*Zayner.*)

Nämlich am Montag vor Ambroſi (4. Apr.) iſt die K. M. mit etlichen aus der Landſchaft, Biſchofen zu Augsburg und Freyſing in gütlicher Handlung geweſen, und ſo weit gehandelt, daß die K. M. in der Gütlichkeit dieſen Fürſchlag gethan haben, daß gegen Ingolſtadt ſollen nach Willen und Gefallen ihrer Maj. verordnet werden

von 5000 bis in 6000 Gulden Geldes, und in der K. M. Willen stehen, wem er Ingolstadt oder die Gilt zuspreche; der Zehent zu Heilbrunn sollte Herzog Ruprechten zugesprochen werden; aber Reichenhall und Kizpichl sollen Herzog Albrechten bleiben; sonst soll es bey dem ersten Fürschlag der K. M. bleiben, und das Recht damit ab seyn, und alle Sache zu Ende gerichtet.

Ist also beyden Fürsten fürgehalten, aber keiner darein verwilligen wollen; deßhalben am Mittwoch (3. April) darnach die K. M. durch sich selbst mit den Fürsten und wenig Leuten gehandelt; ist dazumal verborgen gewesen. Darauf die Gesandten die K. M. gebetten, um das Possessorium rechtliche Erkanntniß zu thun, der das zugesagt. Doch wolle ihre Maj. noch weiter in der Gütlichkeit handeln, ob er noch möchte die Irrungen gütlich hinlegen.

Sind also am bemeldten Tag durch K. M. in die Capitelstube beschieden. Hat ihre Maj. durch Herrn Leonharden von Fraunberg erfordert Abt zu Chiemsee, Herrn Sigmunden von Fraunberg, Herrn Adam von Törring und Veiten Peringer; hat die K. M. zu ihnen verordnet Bischofen zu Augsburg und Freysing, Graf Adolphen von Nassau, Herrn Paulusen von Lichtenstein und Doctor Maushamer.

mer. Sie haben aus Befehl K. M. an Herzog Ruprechten die Meynung geworben: Nachdem er ihrer K. M. Fürschlag habe gar ohne Mittel abgeschlagen, daraus Krieg, Verderbung des Landes, und Blutvergießung erstehen möchte, wären sie gekommen als die Getreuen, ihn zu bitten, anzuzeigen Mittel, das dem Fürschlage gemäß sey. So wollten sie die K. M. bitten, darein zu sehen.

Darauf Herzog Ruprecht die Antwort gegeben, daß ihm der K. M. Fürschlag zu hart und unleidentlich sey; wolle ihr auch nicht ziemen, keine Anzeige zu thun. Wo aber die K. M. oder sie ihm einigerley fürschlagen, wolle er sich ganz gebührlich halten.

Darauf die Verordneten der K. M. solche Antwort fürgehalten, der nachmals mit seinen Räthen darüber bey zwey Stunden gerathschlagt, und wiederum die Vorgenannten zu Herzog Ruprecht geschickt, und ihm das Mittel vorgehalten. Darauf Herzog Ruprecht einen Bedacht genommen, aber Herzog Albrecht das ohne Mittel abgeschlagen.

Am Erchtag (2. April) darnach haben die Verordneten Herzog Ruprechten gebetten, das Mittel Ingolstadt halben nicht abzuschlagen, sondern ih-

rer Mai. folgen. Darauf K. M. gebetten, wo die Mittel nicht Folge haben wollen, auf ihr mehrgethanes Zusagen rechtliche Erkanntniß zu thun, damit sie bey Frieden blieben. Darnach Herr Sigmund, Herr Adam, und Peringer zum Bischoff von Augsburg, in des von Freysing Haus gegangen, hat Herzog Ruprecht die Antwort gegeben, nämlich daß ihm die Mittel, so durch K. M. fürgeschlagen, unleidentlich und nicht anzunehmen wären, sondern ihm und seiner Gemahlin ganz beschwerlich, denn ihm wolle nicht gemeynt seyn, andere Land für das Land, das ihm zugehöre, zu nehmen, nd also abgeschlagen. Wo ihm aber das Oberland, wie das Herzog Georg inngehabt, und auch die 25000 fl. Gilt angezeigt, und was daran abgieuge, das ihm dasselbe erstattet, so wolle er ehrbare Antwort geben, und darauf gebetten, ob die K. M. einige Erklärung thun würd, das nicht anzunehmen; denn er wäre im Rechten nicht ge ört, sondern zu gütlicher Tagleistung gen Augsburg beschieden; denn er möge das Recht wohl leide. Und darauf Herzog Ruprecht selbst geredet: Er traue der K. M. wohl, er wolle ihn wider Recht nicht entsetzen oder handeln; wo aber solches geschehen sollte, hätte er all sein Tag gehört, daß ein jeder sein Vaterland retten sollte; das wollte er auch thun. Hat darnach die K. M.

den

den halben Tag zwischen den Fürsten Tag geleistet in kleiner Anzahl der Räthe.

Am Mittwoch (3. April) des Morgens hat Herzog Ruprecht nach ihnen (den landschaftlichen Deputirten) geschickt; ist der reisige Zeug vor der Thüre gehalten, die Wägen geladen, und Roß angespannt, und also in Kürze, was bisher gehandelt, ihnen fürgehalten, das ihm aber beschwerlich gewesen sey, darum er angestert Urlaub begehrt von K. M. und darnach ferner die Rede gethan: Ob die K. M. sich würde unterstehen, Einigerley in seinem Abwesen Erkanntniß ausgehen zu lassen, demselben nicht anhängig zu seyn; auch ob sich jemand würde unterstehen, das Haus Baiern zu überziehen, so wollte er ihnen Beystand thun, helfen und rathen; wollte sich auch bey ihnen versehen, sie würden von ihm nicht setzen.

Darauf sie Antwort gegeben, sie hörten nicht gerne, daß seine Gnad also ungerichtet abschiede, und ob die K. M. rechtliche Erkanntniß thun würde, so wüste er wohl, wessen sich die Landschaft gegen ihre Maj. verschrieben hätte, darin sie sich halten wollten als frommen Leuten wohl zustünde; und nachdem ihm vormals zu verstehen gegeben wäre, daß er, noch niemand von seinen wegen

aus

aus den zwey Schlossen Landshut und Burghausen niemand befehden, aus- oder einzukriegen reiten lassen, auch kein Geschütz, Lieferung ꝛc. daraus zu führen gestatten, sondern in allweg still in den zwey Schlossen zu sitzen, keine Aufruhr im Lande machen; wären auch in Hoffnung, solches bey Herzog Albrechten und dem Bunde zu erlangen, im Hause zu Baiern keinen Krieg anzufangen. Daneben ihm gesagt, wie viel Beschwerung dem Regiment zugezogen, und unziemliche Handlung geübt sey. Auch daneben ihre Meynung, die Löcher wieder zu vermauern, die Büchsen dannen thun, die Knechte aus dem Lande zu schaffen. Dessen alles wollten sie sich bey seinen Gnaden versehen; Und alsbald die königl. Räthe gekommen, und Herzog Ruprechten zu ihnen erfordert.

Darnach hat Herzog Ruprecht die Antwort gegeben: er wolle auf ihr Begehren alle Sachen abschaffen, und sich gnädiglich halten, und aus den zwey Schlossen nichts handeln.

Alsbald hat die K. M. nach den vieren geschickt, ihnen fürgehalten, daß sie ihrer Majestät bey den Fürsten weiter wollen verhelfen. Er wolle mehr einen Fürschlag thun. Darauf Herzog Ruprecht länger verharrt.

Und

Und ist das der Fürschlag, das alles Land, was enhalb der Donau gelegen, das Herzog Georgs gewesen, und Herzog Albrechts sey, Herzog Ruprechten zustehen soll, ausgenommen Ingolstadt, Neuburg, Reichertshofen. Das sollte gesetzt werden in der K. M. Hand, wem er die zuspreche. Daneben sollte in seiner Macht seyn zu sprechen zwischen 25000 fl. bis in 31000 fl. Geldes; und daneben in der fahrenden Habe jedem Fürsten der Drittheil, und den andern dritten Theil das sollte in der K. M. Hand stehen, nämlich in Korn, Büchsen ꝛc. und wollte das also an die Fürsten bringen. Sonst sollte es bey dem Zettel, so die K. M. den Fürsten geantwortet habe, bleiben.

Darnach um 5 Uhr nachmittag hat die K. M. in deren von Augsburg Rathstuben beschieden Herzog Albrechten, die vom Bunde, und Verordnete des Landes Baiern, ihnen das obberührte Mittel fürgehalten. Hat Herzog Albrecht einen Bedacht genommen bis morgen Pfinztags, und jedermann auf ein Uhr zu erscheinen gefordert.

Es haben sich (am nämlichen 3. April) die Verordneten von gemeiner Landschaft wegen gegen Herzog Albrechten und Herzog Wolfgangen ver-

verschrieben, Herzog Ruprechten nicht zu gestatten, sie oder das Land Baiern oder jemand von ihren wegen aus den zwey Schlossen zu bekriegen oder zu befehden, noch daraus zum Krieg nichts zu führen ꝛc.

20. Verschreibung der landschaftlichen Regenten und des landschaftlichen Ausschusses gegen die Herzogen Albrecht und Wolfgang. Vom 3. April 1504.

Nach einer Abschrift in der v. Lippertischen Privatbibliothek.

Wir weyland des durchleuchtigen hochgebohrnen Fürsten unsers gnädigen Herrn Herzog Georgs in Baiern loblicher Gedächtniß gelassener Landschaft verordnete Regenten, und Wir der Ausschuß, durch bemeldte Landschaft Spänn und Irrung haben, sich haltend zwischen den durchleuchtigen hochgebohrnen Fürsten, unsern gnädigen Herrn Herrn Albrechten und Herrn Wolfgangen an einem, auch Herrn Ruprechten alle Pfalzgrafen bey Rhein und Herzogen in Baiern von seiner selbst und anstatt seiner Gemahlin andern Theils, der vorbenannten unsers gnädigen Herrn Herzog Georgs gelassenen Land, Leute und Gut halben, anher an den kön. Hof verordnet; Bekennen für Uns und im Na-

men

men der gemeinen Landschaft offentlich mit diesem Brief: Nachdem Wir die obgenannten Fürsten vorberührter ihrer Irrung halben für den allerdurchleuchtigsten großmächtigsten Fürsten und Herrn Maximilian römischen König, unsern allergnädigsten Herrn zu gütlichen Vertrag und rechtlichen Entschied gewiesen, auch deßhalb mit königl. Maj. gütlichen Vertrag aufgerichtet haben, unter anderen innhaltend, was die K. M. mit obgemeldter Partheyen Verwilligung gütlich vertragen oder rechtlich erkennen, daß Wir alsdann ihrer K. M. dasselbe zu vollziehen treulich verhelfen sollen, Inhalt solcher unsrer Verschreibung, königl. Maj. gegeben, deren Datum steht am Mittwoch nach Sonntag Invocavit (28. Februar) Anno ꝛc. 1504. Dieweil sich die obgenannten unsre gnädige Herrn Herzog Albrecht und Herzog Wolfgang gegen Uns, gemeine Landschaft, auch Landen und Leuten gnädiglich erboten und zugesagt haben, wo die vorberührten Spänne und Irrungen nicht gütlich vertragen, noch mit Recht entschieden werden, sondern ihre Gnad mit Herzog Ruprechten oder jemand andern in offener Fehde, Feindschaft oder Krieg kämen, daß alsdann ihre Gnad und derselben Helfer vorgemeldter gemeiner Landschaft, auch Landen und Leuten, darum der Stritt ist, gnädiglich verschonen und nicht bekriegen noch beschädigen wollen;

len; solches haben Wir zu unterthänigen Dank angenommen, und dagegen auch ihren f. G. zugesagt und versprochen, unsers höchsten Vermögens nicht zu gestatten, daß obberührter unser gnädiger Herr Herzog Ruprecht noch seiner Gnaden Gemahlin, noch jemands anderer von ihrer Gnaden wegen aus und ein den Schlossen Landshut und Burghausen, noch sonst aus und in dem Lande, von obgenannten unserm gnädigen Herrn Herzog Georgen verlassen, keinerley fehdliche Handlung noch gewaltsame Thaten mit Kriegen, noch einigerley Beschädigung, wie solches fürgenommen möchte werden, gegen obgenannte unsre gnädige Herrn Herzog Albrechten und Herzog Wolfgangen, ihrer Gnaden Lande und Leuten, Verwandte, und Anhänger fürnehmen noch üben sollen. Dazu wollen Wir auch, soviel Wir solches wenden mögen, in keinem Weg gestatten, daß Herzog Ruprecht, noch seine Gemahlin noch jemand anderer von ihrer Gnaden wegen keinerley Proviant, Büchsen, Pulver noch anderes zu der Wehre und Krieg gehörig aus vorberührten Schlossen noch Landen führen noch führen lassen. Desgleichen sollen und wollen Wir gemeldten unserm gnädigen Herrn Herzog Ruprechten, seiner Gnaden Gemahlin noch andern von ihrer Gnaden wegen nicht vergönnen noch zulassen, gemeldtes Fürstenthum, von unserm gnädigen Herrn

Her-

Herzog Georgen verlassen, gar, oder einestheils zu bekriegen noch einzunehmen. Wo aber unser gnädiger Herr Herzog Ruprecht, oder seiner Gnaden Gemahlin oder jemand von ihren wegen einige Städte, Schlösser, Märkte oder Flecken von obgemeldten Herzog Georgs verlassenen Fürstenthume oder dessen Zugehören gewaltiglich oder sonst in andere Weise ohne Recht, wiel sich das fügte, an oder einzunehmen, und zu überkommen oder beschädigen, befehden oder zu kriegen unterstehen würde; so sollen und wollen Wir gemeldten unsern gnädigen Hern Herzog Albrechten und Herzog Wolfgangen nach unserm höchsten Vermögen Rath, Hilfe und Beystand thun. Ob sich aber unser gnädiger Herzog Ruprecht, seine Gemahlin oder jemand von ihren wegen in oder aus den zwey Schlossen Landshut und Burghausen, oder in oder aus andern Orten weyland Herzog Georgs verlassenen Fürstenthumes oder dessen Zugehören unsre gnädige Herrn Herzog Albrechten und Herzog Wolfgangen ihrer Gnaden Land und Leute, Verwandte oder Anhänger zu benöthen oder zu beschädigen, oder das gemeldte verlassene Fürstenthum gar oder einestheils ohne Recht einzunehmen oder zu bekriegen unterstünden, in was Gestalt das beschehen möchte, daß Wir alsdann das nach unserm höchsten Vermögen nicht gestatten sollen noch wollen,

len, in keine Weise. Wo aber solches, wie vorsteht, durch unsern gnädigen Herrn Herzog Ruprechten, seiner Gnaden Gemahlin oder jemanden von ihren wegen darüber beschähe, so sollen und wollen Wir ohne alles Widersprechen gemeldten unsern gnädigen Herrn Herzog Albrechten und Herzog Wolfgangen mit unserm besten Vermögen getreuliche Hilfe Rath und Beystand thun. Und hierauf so gereden und versprechen Wir für Uns und von wegen gemeiner Landschaft bey unsern guten Treuen, solchem wie ob steht, getreulich nachzukommen und Vollziehung thun, ohne alle Gefährde. Zur Urkund geben Wir vorgemeldte Regenten und verordneter Ausschuß obgenanuten unsern gnädigen Herrn Herzog Albrechten und Herzog Wolfgangen diesen Brief mit meinem Abt Wolfgang des Gottshauses Mannsee, auch mein Sigmunden von Frauenberg, Freyherrn zum Haag, und Jacoben von Fraunhofen, Ritter, und mein Wolfgang Zierngast Burgers zu Landshut eigenen anhangenden Insiegel besiegelt, deren Wir Uns die andern von gemeldten Regiment und Ausschuß auch alle mit gebrauchen. Geschehen zu Augsburg am Mittwoch nach Palmarum (3. April) Anno ꝛc. 1504.

21. Gegenverschreibung der Herzogen Albrecht und Wolfgang an die landschaftlichen Regenten und an den Ausschuss vom 3. April 1504.

Nach dem Original. — ist auch in Zayners Chronic gedruckt.

Von Gottes Gnaden Wir Albrecht und Wolfgang Gebrüder, Pfalzgrafen bey Rhein, Herzogen in Obern und Niedernbaiern ꝛc. Bekennen und thun kund allermänniglich mit dem offenen Brief, daß Wir Uns mit weyland des hochgebohrnen Fürsten unsers Vetters Herzog Georgs in Baiern ꝛc. gelassener Landschaft verordneten Regenten und derselben Landschaft Ausschuß durch bemeldte Landschaft der Spänn und Irrung halben, sich zwischen Uns Fürsten Gebrüdern an einem, und unserm Vetter Herrn Ruprechten, auch Pfalzgrafen bey Rhein und Herzogen in Baiern von seiner selbst und anstatt seiner Gemahlin anderntheils, des vorbenannten unsers Vetters Herzog Georgs gelassenes Land, Leute und Gut berührend, haltend, allher an den königl. Hof verordnet, aus und mit rechten und gutem unserm Wissen und Willen, Landen und Leuten zu gut, nachfolgender und hernachbeschriebener Verschreibung vereint haben, von Wort zu Wort also lautend:

Wir weyland des durchleuchtigen ꝛc.

Hier-

(Hierauf ist die obige landschaftliche Verschreibung vom 3. April ihres ganzen Innhaltes wörtlich eingerückt.)

Darauf versprechen und gereden Wir beyde obgemeldte Fürsten samentlich und jeder besonders bey unsern fürstlichen Worten, alles, das Uns obgemeldte Verschreibung unsers Theils betrift und verbindet, wahr und stätt zu halten. Getreulich und ohne Gefährde. Dessen zu Urkund haben Wir gemeiner Landschaft und derselben verordneten Regenten und Ausschuß obvermeldt diesen Brief mit unser beyder fürstlichen anhangenden Insiegeln besiegelt, geben zu Augsburg am Tag und Jahr, wie oben, nämlich des Mittichen nach dem heiligen Palmtag (3. April) als man zählt ꝛc. 1504.

22. Ereigniſſe am 6. April. (*Zayner.*)

Am Osterabend (6. April) ist gewesen der Samstag nach Ambrosi haben Herzog Albrecht und Herzog Wolfgang der K. M. in Beywesen der Räthe, deren vom Bunde, und der Landschaft in der Rathstube Antwort gegeben. Erstlich lassen erzählen ihre Gerechtigkeit, auch die Verhör in der Gütlichkeit und im Rechten, nachmals der K. M. Erklärung, darinn ausgenommen war Ingolstadt, Reichenhall, Rizpichl, Heilbrunner Zehent

zu

zu Recht gestellt; das sie hätten verwilligt, aber Herzog Ruprecht nicht, und dieweil ietzt begehrt würde Ingolstadt, Neuburg, Reichertshofen, das mag er nicht thun, dann es ihm schädlich, und dem ganzen Lande nachtheilig wäre. Darauf die K. M. gebetten, das nicht zu Ungnaden annehmen; dabey auch zu verstehen gegeben, er hätte ihm vor zu viel gethan, und mehr dann er schuldig wäre, verwilligt.

Darauf K. M. mit denen vom Bunde, auch der Landschaft, jedwedem Theil geschafft, ihrer Maj. zu rathen; das sie gethan. Die K. M. gebetten, noch Fleiß zu haben auf die 25000 fl., so vormals im Land angezeigt, noch etliche tausend Gulden auf Ablösung zu sprechen; doch die Fürsten zu vermögen, endlich ohne fernere Weigerung zu vermögen, oder im Possessorium rechtliche Erkanntniß zu thun. Das also die K. M. angenommen, und mit den Räthen darüber gesessen. Also abgeschieden.

23. Ereigniffe am 7. April. (*Zayner.*)

Am Ostertage (7. April) sind sie wiederum durch die K. M. erfordert aufs Haus in deren von Augsburg Rathstube; hat die K. M. ihnen in Gegenwärtigkeit des Bundes fürgehalten den obgeschriebenen alten Vertrag, doch sollte Ingolstadt

mit

mit samt Reichertshofen und dem Wildbann bis gen Neuburg Herzog Ruprechten folgen ꝛc. Darauf Herzog Albrechten erfordert, ihm die Sache mit Beschwerung, Verderbung des Landes fürgehalten. Darauf Herzog Albrecht und Herzog Wolfgang die K. M. gebetten, sie alleine zu hören; das also geschehen, und bey einer Stunde allein die M. und die zween Fürsten gewesen, sonst jederman heimgegangen.

Dann des Abends um acht Uhr in der Nacht hat die K. M. nach den Verordneten geschickt, sie in einen schönen Garten geführt, und durch sein selbst Mund erzählt, was Mühe und Fleiß seine K. M. bisher fürgekehrt, aber seiner Handlung keine Folge erlangt bey den Fürsten, sondern auf morgen Urlaub begehrt; deßhalb der Krieg angehen wird. Wäre ihrer Maj. nicht lieb, denn daraus Verderbung Land und Leuten und Aufruhr im heil. Reiche, mit viel und mancherley Beschwerung, so die K. M. erzählt hat; darauf an seine Räthe auch die Bündischen und Verordneten gemeiner Landschaft Raths begehrt.

Der K. M. Räthe haben im Rathe gefunden, daß Herzog Ruprechten folgen und werden soll alles Land enhalb der Donau, und das Land herdießhalb soll Herzog Albrechten und Herzog Wolfgangen bleiben.

Die

Die Bündischen haben gerathen, damit niemand unbillig beschwert werde, rathen sie, daß ihre K. M. im Possessorium rechtliche Erkanntniß thun sollen.

Die Landschaft haben, wie die Bündischen, das Possessorium rechtlich zu erkennen gerathen.

Darauf die K. M. geredet, wer Schankung darunter nehme, den sollte der Teufel hinführen, und kein Engel helfen; darnach gesagt, die Fürsten hier zu behalten.

24. Ereigniffe am 8. April. (*Zayner.*)

Am Montag (8. April) hat aber die K. M. Rath begehrt; sind bey ihren vorgegebenen Rath gebliebeu, der dermassen der K. M. fürgehalten.

Also hat die K. M. das Mittel abermals fürgehalten, nämlich daß Herzog Ruprechten soll werden alles Land enhalb der Donau, ausgenommen Ingolstadt, dazu verfolgen alle Baarschaft, Perlen, Edelgesteine, Silbergeschirr, halber Getreid, ein Drittheil vom Geschütz, und Herzog Albrechten und Herzog Wolfgangen soll werden alles Land herdießhalb der Donau, ausgenommen Neuburg und Reichertshofen, die sollen stehen in ihrer K. M. Hand, sie um die drey Stücke gütlich miteinander zu vertragen, wo

nicht, das Recht ergehen zu lassen. Darauf die K. M. begehrt, welcher das nicht wollte verwilligen, wider denselben den andern Fürsten Beystand thun.

Nach Bedacht haben die von der Landschaft der K. M. Antwort gegeben, sie hätten keinen Gewalt ichts von dem Lande zu geben, ausserhalb einer Landschaft. So wolle ihnen auch nicht gebühren, wider keinen Fürsten zu handeln; es wäre dann die Urtheil Lant den Verschreibungen aufgerichtet, ergangen, und die Erkanntniß geschehen.

25. Ereignisse am 9. April. (*Zayner.*)

Am Erchtag (9. April) sind sie wiederum um zehn Uhr auf das Haus gekommen; ist ihnen die nachfolgende Schrift von dem Bunde, darein auch Herzog Albrecht verwilligt hat, fürgehalten, die den Verordneten wohlgefallen hat.

26. Vergleichsvorschlag des schwäbischen Bundes vom 9. April.

In den Acten, und auch in Zayners Chronic.

Item am ersten Herzog Ruprechten anstatt seiner Gemahlin alles das, was jenhalb der Donau, ausserhalb Ingolstadt, mit allen seinen Zu-

hö-

gehören, so Herzog Georg inngehabt; dazu was Herzog Albrecht auf dem Nordgau und vor dem Böheimer Walde inn hat; dazu die Herrschaft Spitz, alles bis in 25000 fl. jährlicher und ewiger Gilt, die nach Geld und Nutzung zu gemeinen Jahren angeschlagen werden soll.

Wo aber dieselben Land, Schloß, Städte und Flecken solche ietztgemeldte 25000 fl. Nutz und Geldes nicht ertragen möchten, also, daß wenig oder viel daraus abgienge, dasselbe sollen ihm statt seiner Gemahlin Herzog Albrecht und Herzog Wolfgang erstatten; wo aber die mehr ertrügen, soll das dagegen an Heidenheim und Spitz und andern gelegenen Orten wiederum abgezogen werden.

Was aber herdießhalb der Donau liegt ausserhalb Neuburg und Reichertshofen mit allen Zugehören, nichts davon ausgenommen, so weyland Herzog Georg hinter ihm verlassen hat, soll Herzog Albrechten und Herzog Wolfgangen folgen. Item Herzog Ruprechten anstatt seiner Gemahlin soll werden ein Drittheil von allem verlassenen Herzog Georgs Geschütz und Getreide; und das übrige Getreid und Geschütz Herzog Albrechten und Herzog Wolfgangen zustehen.

Item alle Baarschaft, Kleinoden, Edelgestein, Silbergeschirr und ausstehende Geldschulden, so

derselbe Herzog Georg verlassen hat, darinn nichts, dann die Schuld, so K. M. ihm zu thun gewesen, und die im Interesse auch begriffen ist, ausgenommen, soll Herzog Ruprechten anstatt seiner Gemahlin folgen. Doch Silbergeschirr zu einer Schenktafel und eine Kapelle geziert, sollen davon Herzog Albrechten und Herzog Wolfgangen von Herzog Ruprechten und seiner Gemahlin nach ihren Ehren und Gewissen, wie K. M. ihnen das wird erklären, folgen und gegeben werden.

Und ferner beyden Partheyen folgen aller Hausrath, die in den Flecken, so ietzt jedem Theile eingegeben, begriffen werden, zustehen.

Es sollen auch Herzog Ruprecht und seine Gemahlin der Schloß Landshut und Burghausen mit samt allen Urkunden, Briefen, Saalbüchern und Registern, so viel deren zu dem Land herdießhalb der Donau gehören, abtretten, und in Herzog Albrechts und Herzog Wolfgangs Hände mit andern wie obgemeldt, stellen und folgen lassen.

Desgleichen sollen beyde Partheyen ihren übrigen Kosten und alle Rüstung ihres Kriegsvolkes abthun.

Und auf das will K. M. in Händen behalten, und einem Ausschusse von gemeiner Landschaft unwi-

widerruflich befehlen, den Partheyen zu gut bis zu nachfolgendem Austrag zu verwahren neben den Schlossen, Städten und Flecken, die K. M. ihnen für ihrer Maj. Hoheit und Interesse befohlen hat, nämlich Schloß und Stadt Ingolstadt, Schloß und Stadt Neuburg, Schloß und Markt Reichertshofen mit ihren Zugehörungen.

Um das, wie oben, und alles andere, es betreffe Fürstenthum, Land, Leut und Gut, liegendes oder fahrendes, nichts ausgenommen, so Herzog Georg hinter ihm verlassen, oder Herzog Albrechts und Herzog Wolfgangs gewesen, und also jeder Theil durch diese königl. Maj. Berichtung einnehmen wird, soll K. M. für ihre Maj., auch des heil. Reiches Churfürsten und Fürsten, oder ihre trefliche Bottschaften einen Rechttag, nämlich auf schieristen Montag nach dem Sonntag Trinitatis (3. Juny) fürnehmen, und beyden Theilen darum Recht ergehen lassen, ob ein Theil vermeynte, der andere Theil hätte mehr innen, dann ihm rechtlich zugehörig, oder daß ihm diese königl. Berichtung durch diese Eingebung mehr zugestellt, dann ihm von Rechtswegen zustehen sollte; Darauf so K. M. mit samt Churfürsten und Fürsten, oder deren trefflicher Bottschaft jeden Theiles Gerechtigkeit genugsamlich gehört hat, alsdann unterstehen, die

mit

mit Wissen der Partheyen gütlich zu vertragen. wo aber die Gütigkeit nicht gefunden, sie förderlich endlich, rechtlich entscheiden, und was also zu Recht erkannt wird, dem soll ohne Weigerung Vollziehung geschehen.

Es soll auch jeder Theil die Lande, Schloß, Städte und Flecken nach Ausgang vorgemeldten Rechtens oder gütlicher Bericht von K. M. und dem heil. Reiche zu Lehen empfangen; Und damit soll das Regiment, so Herzog Georgs Landschaft nach seinem Abgang gesetzt hat, wiederum ab seyn; aber der Ausschuß soll in seinem Gewalt, so er von der Landschaft in diesem Handel hat, desgleichen der Landschaft Regiment in dem Fall über der K. M. Hoheit und Interesse, auch die drey Stücke vorgemeldt, Ingolstadt, Neuburg und Reichertshofen mit ihrer jedes Zugehör und nicht weiter bleiben, bis zu Austrag gütlicher Bericht, oder des Rechtens, wie ob steht

Dazu sollen die Fürsten von beyden Partheyen der gemeinen Landschaft Freyheiten aller dreyer Stände samentlich und sonderlich nach Inhalt ihrer gegebenen Freyheiten, als sich beyde Fürsten von Partheyen schriftlich und mündlich erboten haben, ihres Innhalts ohne Mittel zu bestättigen, das ihnen auch K. M. gnädiglich zu thun zugesagt hat.

Der

Der Erbhuldigung halb soll es von der Landschaft der Fürstenthum dermassen gehalten werden und beschehen, wie von Alter herkommen ist.

Doch K. M. in allweg K. M. Interesse vorbehalten, Laut der Abrede und Verträge deßhalben beschehen.

Item was also hierin jeder Parthey durch die K. M. zugestellt ist, soll dieselbe zwischen hier und des Sonntags Jubilate (28. April) nächstkünftig ungefährlich einnehmen und förder innhaben, besitzen, regieren, nutzen und niessen, und ihnen die Leute und Unterthanen, dazu gehörig, Gelübd und Eid thun, gehorsam und gewärtig seyn allermänniglich unverhindert bis zu Austrag und Endung der Gütlichkeit oder Rechtens, wie ob steht.

Wo auch beyde Partheyen von wegen der Achtung und Schätzung der 25000 fl. Nutz und Geldes, so von Herzog Albrechten und Herzog Wolfgangen dem Herzog Ruprecht anstatt seiner Gemahlin von dem Lande enhalb der Donau, wie ob steht, zugestellt soll werden, Irrungen einfielen, und sich darum selbst nicht vereinen möchten, soll alsdann solche Achtung und Schätzung nach genugsamer Bericht bey dem Ausschuß der fünf und zwanzig von weyland Herzog Georgs gemeiner

Land=

Landschaft hieher verordnet, endlich bestehen, und von den Partheyen solcher Achtung und Schätzung gewartet und nachgegangen werden.

Und auf das will K. M. aus rechtem Wissen und k. Machtvollkommenheit von merklicher Nothdurft und Ursachen wegen sie dazu bewegend, Krieg und Aufruhr im heil. Reiche damit zu verhüten, daß von beyden Theilen dieser Entschied angenommen, und gehalten soll werden, nach dem jedwedem Theile das Recht, ob er vermeynte, durch diesen königl. Entschied beschwert zu seyn, wie ob steht, vorbehalten ist.

Anmerkung. Hierauf hat der Kaiser den nachfolgenden, hievon etwas abweichenden Vorschlag gemacht.

27. Weiterer ausführlicher Vergleichsvorschlag des Kaisers vom 9. April.

Tom Pfalzneuburg und Baiern. A. 4. Ist auszugsweise auch in Zayners Chronic bey Oefele II. 394. gedruckt.

Unser allergnädigster Herr der römische König hat die Irrungen und Spänne ꝛc. (der ganze Eingang in den ersten drey Absätzen ist buchstäblich der nämliche, wie jener des Vergleichsvorschlages vom 31. März oder 2. April, welcher

cher hievorne Seite 584. gedruckt ist) . . . . .
verfolgen und zustehen sollen.

Und am Ersten von wegen des Fürstenthumes, Land, Leuten und Gütern mit samt allem Schatz, Geschütz, Kästen und Hausrath, nichts ausgenommen, was dessen derselbe Herzog Georg über das obgemeldte Interesse inngehabt und hinter sein verlassen hat, ist der kön. Maj. Willen und Meynung, nämlich:

Daß Herzog Ruprechten anstatt seiner Gemahlin bleiben soll alle und jegliche Baarschaft, Kleinod, Edelgestein, Silbergeschirr, Perlen und ausstehende Schuld, was dessen derselbe Herzog Georg verlassen hat, nichts ausgenommen, dann die Schulden, so K. M. ihm zu thun gewesen, und die in dem obbemeldten Interesse auch begriffen sind.

Item soll ihm auch folgen abgetretten und eingegeben werden alle Schloß, Städte, Flecken, Land und Leute Renten Nutz und Gilt so enhalb der Donau liegen, und Herzog Georg inngehabt und verlassen, und die auch Herzog Albrecht noch inn hat, ausgenommen Schloß und Stadt Ingolstadt.

Item ihm soll auch folgen ein Drittheil des

Ge=

Geschützes und halber Theil allen Getreides, so Herzog Georg verlassen hat.

Item und dazu aller fürstlicher Hausrath. Aber der kleine Hausrath zu täglichen Gebrauch soll jedem Theil bleiben in den Schlossen, Städten und Flecken, die er einnehmen wird, so viel er dessen darinn findet.

Und darauf soll Herzog Ruprecht und seine Gemahlin die Schlösser Landshut und Burghausen wiederum abtretten, und in Herzog Albrechts und Herzog Wolfgangs Hände stellen.

Weiter ist der K. M. Willen und Meynung, daß den genannten Herzog Albrechten und Herzog Wolfgangen folgen und eingegeben werden soll:

Am Ersten Schloß und Stadt Landsbut und Burghausen und alle andere Land, Leute, Schloß, Städte, Flecken, Rent, Nutz und Gilt, so Herzog Georg herdieshalb der Donau inngehabt und verlassen hat, ausgenommen Schloß und Stadt Neuburg an der Donau, und das Schloß und Markt Reichertshofen mit seinen Zugehörungen.

Item ihnen soll auch folgen zwey Theile des Geschützes, und halber Theil des Getreides, so viel Herzog Georg verlassen hat.

Dann von wegen der drey Flecken, so obgemeld-

meldtermassen hierin ausgenommen sind, nämlich Ingolstadt, Neuburg und Reichertshofen. will K. M. dieselbe mit samt ihrer Maj. vorbehalteuen Interesse in ihrer Maj. und der Landschaft Hände nehmen und behalten, bis zu nächstfolgenden Austrag.

Zu wissen, dieweil beyde Partheyen Rechtens mit der Zeit begehren, und der Zeit unter ihnen mißverständig sind, so will K. M. derselben drey Flecken, auch aller Irrung und Beschwerung halber, so die Partheyen gegeneinander haben möchten, sie zu beyderseit auch gütlich mit Wissen, oder rechtlich in Possessorio entscheiden; wie dann solches ihre Maj. im Rathe durch mehrere Räthe, Stände des Reiches, so K. M. zu derselben Zeit dazu erfordert, finden wird.

Item was also hierin jeder Parthey durch die K. M. zugestellt ist, soll dieselbe zwischen hier und dem Sonntag Jubilate nächstkünftig (28. April) ungefährlich einnehmen, und fürder innhaben, besitzen, regieren, nützen und niessen, und ihnen die Leute und Unterthanen, dazu gehörig, Gelübd und Eid thun, gehorsam und gewärtig zu seyn, von allermänniglich unverhindert, bis zu Austrag und Endung desselben Entschiedes.

Es soll auch jeder Theil die Land, Schloß,

Städte

Städte und Flecken nach Ausgang des ietztgemeldten Entschiedes von K. M. und dem heil. Reiche empfangen, ausgenommen, was von andern Herrn zu Lehen rührt.

Und damit soll das Regiment, so Herzog Georgs Landschaft nach seinem Abgang gesetzt hat, wiederum ab seyn; aber der Ausschuß soll in seinem Gewalt, so er von der Landschaft in diesem Handel hat, bleiben, bis zu Ende des ietztgemeldten Entschiedes.

Dazu sollen die Fürsten von beyden Partheyen der gemeinen Landschaft Freyheit aller drey Stände samentlich und sonderlich nach Innhalt ihrer gegebenen Freyheiten, als sich beyde Fürsten von Partheyen schriftlich und mündlich erbotten haben, ihres Innhalts ohne Mittel bestätten, das ihnen K. M. auch zu thun gnädiglich zugesagt hat.

Der Erbhuldigung halben soll es von der Landschaft des Fürstenthumes dermassen gehalten werden und beschehen, wie von Alter herkommen ist.

Und nachdem hierinn jedem Theile seine Gerechtigkeit vorbehalten, ist abermal der K. M. Willen und Meynung, daß ietzt von Stund beyde Partheyen ihre übrigen Kösten und alle Rüstung abthun, und solches also annehmen und halten; denn

die

die K. M. keinem Theile Krieg und Aufruhr gestatten will.

Wo sie aber in solchem ungehorsamlich erschienen, möchte die K. M. geursacht werden, das vielleicht also rechtlich zu erkennen, oder in andere Wege mit solchem Ernst darein zu sehen und zu handeln, damit Krieg und Aufruhr verhütet werde. Actum Augsburg am 9ten Tag des Monates April, Annd ꝛc. 1504.

Serenteiner.

28. Verweigerung der Annahme des obigen Vergleichsvorschlages, und die Abreise Herzog Albrechts. (*Zayner.*)

Hat die K. M. ein anderes Mittel fürgeschlagen, also das Interesse ohne Mittel zu haben, und daß Neuburg, Ingolstadt und Reichertshofen in die K. M. und der Landschaft Hände gestellt, und Herzog Ruprechten alles Land jenhalb der Donau zugeeignet und werden sollte.

Aber durch Herzog Albrechten und Herzog Wolfgangen abgeschlagen, und also (9. April) um drey Uhr Nachmittags weggeritten.

Darnach hat die K. M. an die Landschaft begehrt, nach Herzog Ruprechten zu schicken, diesen

Ver-

Vertrag anzunehmen, das sie nicht in ihrem Namen, sondern in der K. M. Namen gethan haben, und abermals von ihnen Raths begehrt.

Bald darnach hat die K. M. die Verordneten der Landschaft erfordert zu ihnen, in Garten gekommen, ihnen fürgehalten, wie Herzog Ruprecht ihrer Maj. zu verstehen gegeben, er wolle solche Mittel an seinen Vatter, und auch an seine Hausfrau gelangen lassen: doch den Abschied genommen; nachmals zweyer zu ihm geschickt, aber ihn nicht wollen zu ihm lassen, und er sey das Holz daraus man (hier fehlen die weiteren Worte in Zayners Manuscript.

Darauf die K. M. gemeiner Landschaft geboten, zweytausend Knechte, und eintausend Pferde zu schicken. Haben sie ihrer Maj. geantwortet, sie hätten nicht Geld; hat die K. M. geantwortet, er wolle ihnen versolden, und Geld darleihen, wo sie ihn darum bäten: auch daneben seine Bottschaft zu dem alten Pfalzgrafen schicken, und damit abeschieden.

29. Kaiserliches Friedgebot, und Ansetzung eines neuen Rechtstages.

Tom. Pfalzneuburg und Baiern. A. 4. — auch in Zayners Chronic.

In Ansehung alles dessen, so unser allergnädigster Herr der römische König bisher in diesem Handel gesehen, gehört und dabey verstanden hat von beyden Theilen, daß K. M. sie über ihrer Majestät manchfaltige Mühe und Arbeit durch einen gütlichen Vertrag der Billigkeit gemäß von ihrer Härtigkeit und Beschwerungen wegen nicht vertragen möchten; Darum und damit nicht Böseres daraus entstehe, auch zu verhüten Krieg und das christliche Blutvergießen, besonders zwischen angebohrnen gesippten Freunden und Verwandten, so gebietet die K. M. beyden Partheyen auf der K. M. hiebeyliegenden Willen und Meynung (d. i. der obige Vergleichsvorschlag vom 9. April) von römischer kaiserlicher und königlicher Machtvollkommenheit aus eigener Bewegniß und rechtem Wissen, daß sie mit der That und in Unguten gegeneinander nichts handeln noch fürnehmen, bey Vermeidung seiner K. M. schweren Ungnade, auch bey Verlierung aller und jeglicher Lehenschaften und anderer ihrer Gerechtigkeiten, darum sie ietzt irrig sind, auch anderer ihrer Lehenschaften und

Ge-

Gerechtigkeiten, die sie sonst haben und besitzen möchten.

Und darauf so setzt und benennt die K. M. beyden Partheyen einen Rechttag peremptorie auf Montag nach dem Sonntag Trinitatis (3. Juny) nächstkünftig vor der K. M. wo dann die derselben Zeit im Reiche seyn wird, mit aller Gerechtigkeit, so jede Parthey zu haben vermeynt, zu erscheinen, zu sehen und zu hören, was durch der K. Maj. rechtliche endliche Erkanntniß jeder Theil behalten und dabey bleiben soll. Actum Augsburg am 9. Tag des Monates April, Anno ꝛc. 1504.

Serenteiner.

Anmerkung. Von dem Zeitpunkte der am 9. April um 3 Uhr nachmittags erfolgten Abreise der Herzogen Albrecht und Wolfgang anfangend, bis zu dem am 23. April publicirten Rechtsurtheil hat der Stadtschreiber Zayner die Begebenheiten und Negoziationen an dem kaiserl. Hofe zu Augsburg in seiner Chronic nicht mehr aufgezeichnet; allein eben von diesem Zeitraume existiren geheime Berichte des, vom Herzog Albrecht in Augsburg zurückgelassenen Ulrich von Westerstetten, Domherrn von Augsburg und Pfarrers von Straubing, deren Detail immer so interessant ist, dass sie hier eingerückt zu werden verdienen:

30. Be-

30. Bericht des v. Westerstetten vom 10. April.

Tom Pfalzneuburg und Baiern. A. 4.

Durchleuchtiger hochgebohrner Fürst, gnädiger Herr. Auf Nachten (9. April abends) hat K. M. als ich ob Tisch gesessen bin, eilends nach mir geschickt; hat ihre Maj. alle Räthe beyeinander gehabt, und mich allein im Stüblein gefragt, was Ew. f. G. auf den letzten Zettel zur Antwort gegeben habe. Darauf ich gesagt, wie Ew. f. G. auf Heissen Meister Hannsen Renners den Bündischen und Ausschuß der Landschaft, so ihre Maj. zu Ew. f. G. geschafft und geordnet haben, eine solche Antwort gegeben, wie die Bündischen einen Zettel etlicher aufgeschriebener Mittel fürgehalten haben. Dieselben hätte Ew. f. G. der K. M. zu Gefallen, und Krieg zu verhüten angenommen, wiewohl mit Ew. G. Schaden und Nachtheil; und so es aber nicht bey derselben Zettel und Mittel bleiben sollte, und letzt Ew. G. ein anderer Zettel geantwortet wäre, die nicht gleich lautet der Bündischen, und in drey oder vier Artikeln verändert wäre, so möchte Ew. f. G. dieselben nicht annehmen. Darauf K. M. mir nicht antwortete, und sagte mir, wie seine Maj. nicht zornig wäre, daß Ew. f. G. weggezogen wären, und seine Majestät müste also handeln nach der Welt, denn er wäre

der Welt nicht gewaltig. Darauf ich sagte, ich habe vermeynt, seine Maj. wäre die Welt und Herr über die Welt, und wollte seine Maj. die Welt über ihn lassen wachsen, oder handeln der Welt zu Gefallen, so werde nimmermehr nichts Gutes gehandelt noch regiert. Sagte seine Majestät: Lieber, ich habe der Gehorsam nicht. Antwortete ich und sagte: wo seine Maj. Ew. f. G. hinter das Land helfe, und mit der Erkanntniß des Possessorium Ew. G. in das Land setzte, alsdann hätte seine Maj. Ew. Gnaden Macht, zusamt Brandenburg, Würtemberg, Hessen, Sachsen und dem Bunde. Vermeynte man sollte mit dieser Macht die Ungehorsamen wohl gehorsam machen. Darauf mir keine Antwort gefiel. Fragte mich, wem Ew. f. G. hier gelassen hätte; sagte ich: Doctorn Plieningern hätte Ew. G. zu dem Bund in etlichen Händeln beschieden, der würde in zwey Tagen auch wegziehen; so wäre ich hier geblieben als für mich selbst; hätte Ew. G. kaum erbetten, mich zween Tage hier zu lassen, damich ich in meinen eigenen Sachen auch etwas handelte. Sagt seine Majestät: Lieber, reitet nicht weg, bleibt hier. Darauf ich nichts geantwortet habe. Also hat seine Maj. befohlen mir und dem Langen, die Post oder Postbotherey von Augsburg gen München zu legen und ordnen; als dann also beschehen und

ver=

verordnet ist. Doch sagte K. M., wer am meisten Geldes habe, der soll die Post bezahlen, und Ew. f. G. solle das ausrichten und bezahlen ꝛc. Also hat K. M. Nachten mit den Bündischen gezürnt, warum sie Ew. f. G. Antwort ihrer Maj. nicht von Stund zugebracht und erkennen gegeben haben; das sie dann auch verantwortet haben. Und der Bund hat sich gestern vereint, ob königl. Mandate kämen, darinn gebotten würde, still zu stehen, Ew. Gnad keine Hilfe zu thun, daß sie nichts darauf halten wollten, sondern in dem Zusagen mit der Hilfe blieben, wie Ew. f. G. das zugesagt ist; darum wollen sie ihnen wohl und wehe geschehen lassen. Das haben mir beyde Herrn von Oetingen, Herr Veit von Leutersheim, Herr Hermann von Sachsenheim, beyde Bürgermeister von Ulm und Nürnberg jeder in sonderheit zugesagt. Also habe ich Herrn Herman angerichtet, daß er hiernach auf diesem Tage die Bündischen solches wiederum ermahne, und darauf Urlaub von hier nehme, und auf morgen früh also wegziehe und abscheide; denn wenn also ein Abschied und Aufbruch geschieht, so mögen die andern nichts mehr handeln noch verändern, und müssen also dabey bleiben. Hat Herr Hermann mir in die Hand versprochen, es gefalle ihm wohl, und wolle das also thun; Gott gebe der Kriegshändel was er wolle, er wolle auch von

K. M. abscheiden, es komme was da wolle, so werde sein Herr Leib und Gut zu Ew. f. G. setzen, und soll er darum Sterbens und Verderbens gewärtig seyn. Herrn Veiten von Lentersheim ist zugemuthet worden, seinem Herrn dem Markgrafen etliche Mandate zu bringen, still zu stehen, die er in keinem Weg hat wollen annehmen und gesagt wo man ihm von einer Meile tausend Gulden zu führen gäbe, wollte er es doch nicht thun. Also sind verordnet, morgen zum Markgrafen zu reiten Schenk Christoph von Lymburg, Herr Jacob von Landau, und sollen handeln, damit mein gnädiger Herr Markgraf Friderich von Brandenburg von Stund förderlich zu K. M. in eigener Person hieher komme; und mit den beyden wird Herr Veit von Lentersheim auch reiten; der hat mir zugesagt, als fromm er sey, so wolle er dem Markgrafen nicht von der Seite kommen, und ihm zweifle nicht, die königischen haben Befehl oder handeln wie sie wollen, so wolle er seinen Herrn in der Bahn behalten, daß er nicht abgewendet soll werden. Das soll ich Ew. G. von ihm zuschreiben. Und, als mich gedäucht, so wird Markgraf darum zu K. M. gefordert, damit daß durch sein Abwesen sein reisiges Volk nichts anfange noch fürnehme; wiewohl Herr Veit allen Fleiß ankehren wird. Aber der Thurn zu Burghausen thut viel wirken, damit, ob

man

man etliche um den Markgrafen abrichten möchte. Wolle Ew. f. G. darin gewarnt seyn, ob Ew. G. eilends eine Bottschaft zum Markgrafen schickte, damit er sich anheim enthielte, und seinem Vertrage nach Ew. G. Bescheid warte. Habe ich im Besten anzeigen wollen.

Herzog Ruprecht hat der K. M. auf Nachten auch Antwort gegeben, auf die fürgehaltenen Mittel, und die abgeschlagen und nicht angenommen und sich dessen am meisten beschwert, wie in dem vorigen Mittel sey ihm fürgehalten 25000 fl. Nutz und Gilt, so werde ihm ietzt nichts von keiner Zahl noch Summe fürgehalten, und sey das Land enhalb der Donau alles nicht über 16000 fl. Gilt angeschlagen, wo er dann das übrige gewärtig sollte seyn? Darum könnte er das nicht annehmen; Aber den angesetzten Rechttag, den wolle er annehmen, und zum Rechten erscheinen und kommen nach Lant seines vorigen Erbietens; bitte auch daranf, man solle ihn also zu Recht schützen und schirmen, denn er je und je Rechtens begehrt habe. Solche Antwort hat er schriftlich und offentlich K. Maj. im Rath gegeben. Nachmals ist er allein zu K. M. in ein Stüblein gegangen, und hat sich auch offentlich lassen merken, er habe bisher gehandelt und sich gehalten friedlich, und zum kriegen nichts fürgenommen; aber ihm gedünke, man wolle seinen Vat-

ter

ter um Neumarkt und daselbst angreifen und überziehen. Wo das beschähe, so könnte er als ein Sohn seinen Vatter nicht verlassen, müste ihm Hilfe und Beystand thun, und hat auf heute wegziehen wollen. Also hat ihn K. M. heute hier bleiben heissen, und handelt mit ihm; aber niemand weiß, was; dann daß mir einer sagt, die pfalzgräfischen alle seyen nie so kleinlaut gewesen, als ietzt. Mir ist auch im Vertrauen gesagt, daß K. M. diesen Tag soll Meistern Martin gesagt haben, er habe schon einen Frieden, und die Sache werde gerichtet, denn Herzog Ruprecht sey um das halbe Theil weicher geworden, und habe nachgelassen; werde kein Krieg daraus.

Der von Zollern und ich haben Nachten einen grossen langen Strauß miteinander gehabt, wiewohl er sich andinat, und will alle Sachen nur im besten Ew. G. zu gut geredet haben, aber in demselben Andingen sticht er, daß es bluten möchte, und hätte gerne Ew. G. einen Unglimpf zugemessen, daß Ew. G. weggeritten ist, und redet ganz darauf, als ob Ew. f. G. des Königs guten Willen verlieren möchten, und seine Maj. zu Ungunst bewegen. Also erzählte ich ihm die geschickte Handlung, damit man umgienge, und die Mittel täglich thäte verändern, was doch Ew. G. bey solcher Handlung nutz oder gut wäre? Vermeynte er, ich,

auch

auch andere, so um Ew. f. G. wären, verstünden nicht so gar, was diese Handlung wäre, und möchte viel daraus erwachsen. Antwortete ich ihm: Wir verstünden doch den mehrern Theil, und daß nicht viel gutes darunter wäre. Fragte ihn, ob er aber verständig wäre, ob er doch Ew. f. G. diesen Morgen verstanden hätte; es hätte Ew. G. je gut deutsch geredet. Setzte er alle seine Sachen nur auf Ungnade der K. M. Sagte ich ihm, es könnte keiner nicht länger Frieden haben, dann sein Nachbar wollte. Es stünde bey K. M. Willen und Gemüth; seine Maj. möchte Ew. f. G. gnädig oder ungnädig seyn. Ich hätte aber so viel gesehen und gehört, daß Ew. f. G. keine Ursache zu keiner Ungnade K. M. bisher gegeben hätte. Lang, Dommprobst kam auch zu solchen Strauß, aber er sah unser beyder Hitzigkeit, daß er nichts dazu durfte reden.

Der Bund wird in dieser Stunde zu dem von Maynz kommen, und ihr Gemüth und Beschluß ihm eröfnen und erkennen geben, als dann Plieninger auch bey den bündischen thut solches anhalten, und wollen hiernach beyde, Plieninger und ich, unter den Bündischen umlauffen, damit Wir deren auf morgen etliche wegbringen, als viel Wir mögen. Und Ew. f. G. haben unter gemeinem

Volke

Volke ein gutes Geschrey hier gelassen, sagt jedermann, Ew. f. G. haben sich recht gehalten, und genug erboten. Es hat mir aus der Landschafe einer in geheim gesagt, es wäre nichts fruchtbareres, dann man liesse den Markgrafen angreiffen, und darein hauen ꝛc. Damit thue ich mich Ew. f. G. unterthäniglich befehlen. Datum Augsburg auf Mittichen in Osterfeyertagen (10. April) um ein Uhr nachmittag Anno ꝛc. 1504.

Unterthäniger Ulrich von Westerstetten Pfarrer zu Straubing.

N. S. Gnädiger Fürst und Herr. In dieser Stunde bin ich berichtet, daß K. M. lasse drucken etliche Mandate, und gebietet still zu stehen, und niemand sich thue rüsten noch kriegen. Die sollen noch heute Nacht gedruckt werden und eilends ausgehen ꝛc. Ew. f. G. lassen diesen Bothen seines Bothen ohnes zahlen und entrichten.

31. Bericht des v. Westerstetten, vom 11. April Vormittag.

Loc. cit.

Durchleuchtiger ꝛc. Auf gestern (10. April) hat man seltsame Practiken gesucht, und die Einigung des Bundes durchsucht. Ob K. M. gefunden hä-

te,

te, daß ihre Königliche Obrigkeit in den Einigungen vorbehalten gehabt hätte, wo das gefunden worden wäre, so hätte K. M. die Mandata still zu stehen, an den Bund in Kraft derselben vorbehaltenen Obrigkeit ausgehen lassen. Aber nichts ist darinn gefunden; darum will K. M. solche Mandata nicht mehr ausgehen lassen, und sind abgeschafft; und will ihre Maj. die zugesagte versiegelte Einigung halten, und nichts dawider handeln. Und ist fast ein grosser Disputat darob geschehen, und so viel, daß K. M. im Rath zu dem von Thurn soll gesagt haben, er sage nicht wahr, und soll die Wahrheit rathen; hat ihn offentlich einen Narren geheissen ꝛc. Und ist der Handel dahin gekommen, daß Herzog Ruprecht abgeschlagen hat die 25000 fl. auch das ganze Land enhalb der Donau zu nehmen; darum dann K. M. ganz an ihm erzürnt ist. Hat Nachten (10. April) spät Urlaub von seiner Maj. nehmen wollen. Hat K. M. nicht vor sich kommen wollen lassen, und entboten, er habe Urlaubes genug, soll reiten, wo er wolle; Schaffe ihm darauf ein lebendiges Geleit zu; und daß er ingedenk sey der Reden, so seine Maj. vordere Nacht mit ihm gehalten habe, daß der alte Pfalzgraf sich selbst und alle seine Kinder muthwilliglich verderben wolle. Und wo Herzog Ruprecht also abscheidet, und der Mittel keines annehmen

will,

will, so ist K. M. Meynung, daß der angesetzte Rechttag auch ab und nichts seyn soll. Das ist Herzog Ruprechten gesagt und verkündet worden; und Herzog Ruprecht hat diesen Morgen abermals Urlaub von K. M. nehmen wollen, aber ihre Maj. hat ihn nicht vor sich lassen wollen, gesagt er möge reiten, wo er wolle; also habe ich ihn sehen ausreiten eine halbe Uhr nach achten Vormittag, und wird heute Nacht zu Wörth über Nacht seyn. Versieht man sich, er ziehe auf Neumarkt zu. Und heute um die achte Uhr ist K. M. bey den Bündischen gewesen alleine, und gesagt zu ihnen, da komme der Graf von Tyrol, und wolle den römischen König und Bund miteinander verrichten, und hätte gemeynt, Herzog Ruprecht hätte die Mittel angenommen; so er es aber nicht gethan habe, so wolle seine Maj. Leib und Gut zum Bund setzen, und 20000 Mann bringen, und alles das thun, das dem Bunde nützlich und Handhabung diene. Und jedermann rathet, Ew. f. G. sollen sich nichts mehr weichen noch thaidingen lassen, sondern verharren und nicht hinter sich thaidingen. K. M. hat gesagt, es seyen nur drey unter seinen Räthen gewesen, die diese Handlung verstanden haben, und der andern keiner; und der mehrere Theil hätte ihm gerathen, wo er ihnen gefolgt hätte, daß seine Maj. seiner Ehre, Siegel und Briefe vergessen hätte.

hätte. Damit thue ich mich Ew. f. G. befehlen. Datum Augsburg in Eile auf Pfinztag nach dem Ostertag (11. April) Anno ꝛc. 1504. um die neunte Uhr Vormittag.

Unterthäniger Ulrich v. Westerstetten, Pfarrer.

Nachschriften und Zetteln. Ich soll mit einer königl. Instruction zu Ew. f. G. noch heute gefertigt werden; weiß aber nicht, was das wird.

Gnädiger Fürst und Herr! in dieser Stunde ist der Bund zu K. M. gegangen; seine Maj. gebeten, so je ihre Maj. den Bund so gnädiglich und tröstlich bedenken wolle, daß dann ihre Maj. Herzog Ruprechten citire und fordere auf Montag künftig (15. April) vor ihrer Maj. zu erscheinen, durch sich oder einen Gewalt; so wolle ihre Maj. in Possessorio erkennen. Also hat K. M. gewilligt und einen Parzifant hienach geschickt, der solle ihn heute Nacht zu Wörth citiren. Deßgleichen soll Ew. f. G. auch erfordert und citirt werden ꝛc. Es soll auch etwas daran seyn, daß etliche Schweitzer nach dem Rhein hinab ziehen; aber K. M. sagt, schlage man die Buben ietzt nicht, so thue es man nimmermehr. Ich bin gebetten worden, Ew. f. G.

zu warnen, daß sich Ew. f. G. nicht lasse merken mit Nichten, kön. Maj. einigerley nachzureden, als ob seine Maj. Ew. f. G. nicht halten wolle, oder dergleichen.

Der Bund wird um ein Uhr sich hier erheben, und mit gnädigem Erlauben seiner K. M. hier wegziehen.

Plieninger auch ich begehren förderlich nach aller solcher Handlung von Ew. f. G. zu wissen, wessen Wir Uns halten sollen, wegziehen oder hier zu bleiben.

Herr Asm Seiboltstorfer, Herr Jacob Fraunhofer als die Regenten sind heute auch weg gen Landshut geritten.

32. Bericht des v. Westerstetten, vom 11. April. Nachmittag.

Loc. cit.

Durchleuchtiger ꝛc. K. M. hat zu mir geschickt Herrn Hannsen von Königseck, daß ich seiner Maj. gründlich zu erkennen gebe, ob der von Sachsen von Ew. f. G. wegen mit etlichen Knechten angezogen sey, und wo ich dessen nicht ein wahres Wissen habe; so soll ich förderlich bey der Post Ew. f. G.

schrei-

schreiben, wie es eine Gestalt habe um den von Sachsen, ob er angezogen sey oder nicht, damit sich seine Maj. mit seiner Ordnung auch darnach wisse zu richten. Darum wolle Ew. f. G. solches förderlich hieher schreiben, denn K. M. dessen ein Wissen haben will, wiewohl ich für mich selbst gesagt habe, ich achte er sey nicht angezogen; aber seine Maj. begehrt solches gründlich zu wissen.

Gnädiger Herr! K. M. hat heute gesagt, wie seine Maj. eines bedürfte, der seine Maj. und Ew. f. G. miteinander verrichten thäte. Auch hat seine Maj. im Rath beschlossen und fürgenommen rechtlich in Possessorio zu erkennen auf den neunten Tag nach Ueberantwortug der Citation, so man Ew. f. G. dann eine zubringen wird, und Herzog Ruprecht noch hernach diese Nacht, ehe daß er von Wörth ausreitet, durch einen Herold citirt werden soll.

Gnädiger Herr! es sind der Kanzler und Doctor Peter Probst heute früh weggeritten; ob Ew. f. G. sie wieder haben wollte, und auf welche Zeit, darauf wolle Ew. f. G. gedacht seyn. Es hat auch der Bund gerathen, man solle Ew. f. G. schreiben, daß Ew. f. G. den Kanzler Lamparter und andere wiederum hieher auf den Tag, so K. M. in Possessorio erkennen wird, fordern und bescheiden thue,

und

und trefliche Anwälde hier habe. Man hält dafür, auf Morgen so soll Ew. f. G. die Citation geantwortet werden. Gnädiger Herr, wiewohl ich heute Ew. f. G. geschrieben habe, die Bündischen werden heute hinwegziehen, so haben sie sich bedacht und gerathschlagt, daß sie hier bleiben wollen, und also beyeinander verharren so lange, bis K. M. in Posessorio nach Laut seiner Maj. Zusagen erkennen thue; und geschieht darum, damit man K. M. in dem Fürnehmen und Willen also behalte. Nichtsdestoweniger wollen sie, daß man sich allenthalben thue rüsten, und alles das thue, das man Ew. f. G. zugesagt und verwilliget habe. Denn kurz, Leib und Gut wollen sie zu Ew. f. G. setzen. Solches ist befohlen, Ew. f. G. durch Plieningern und mich zu schreiben. Es begehren auch die Bündischen, daß Ew. f. G. Plieningern wolle hier bey ihnen lassen, denn sie sonst andere Sachen und Händel in dieser Sache ausrichten wollen, zu denen sie seiner nothdürftig sind. Schenk Christoph von Lymburg, auch Herr Jacob von Landau sind hier geblieben, und nicht zum Markgraf geritten, aus der Ursache, daß K. M. die Mandata, still zu stehen, wiederum abgestellt, und nicht hat ausgehen lassen; und die Posthotherey ist wiederum durch Langen, Domprobst, und mich abgestellt worden zu verhüten den Kosten; und weiß doch K. M.

nichts

nichts darum, daß Wir es abgestellt haben. Wo aber Ew. f. G. wollte, daß man die Postbotherey von hinnen nach München legen sollte, das mag Ew. f. G. Uns hieher verkünden. Gnädiger Fürst und Herr! so Plieninger hier bleiben sollte, wolle Ew. f. G. mich bescheiden, ob ich zu Ew. Gnaden vorigen Bescheid nach zureiten soll, oder wo mich Ew. f. G. hin bescheiden thun, bin ich willig demselben Folge zu thun; damit befehle ich mich Ew. f. G. Datum Augsburg auf Pfinztag in der Osterwoche (11. April) um die fünfte Uhr, nachmittag. Anno ꝛc. 1504.

Unterthäniger Ulrich v. Westerstetten, Dommherr zu Augsburg, Pfarrer zu Straubing.

33. Bericht des v. Westerstetten vom 12. April.

Loc. cir.

Gnädiger Fürst und Herr! Dommprobst von Brixen vermeynt, wo man ernstlich thäte anhalten, es wären Herr Michael (von Wolkenstein) und Herr Leonhard (von Fels) hier zu behalten. Darum wolle Ew. f. G. bey Tag und Nacht jedwedem schreiben, damit sie voll bey dem Ende bleiben. K. M. fertigt alle ihre Hauptleute weg, daß sie

Volk

Volk bringen. Will ganz mit Macht und Ernst daran. Ew. f. G. lasse von Stund eilends einen Bothen reiten gen Stuttgart nach dem Kanzler Doctor Peter Probst und Lupfdich. So will ich versuchen, ob K. M. ihnen auch thäte schreiben, damit sie nicht ausbleiben. Lichtensteiner muß morgen wegen Sarentiner auch in Frankreich. Aber andere viele Räthe hat K. M. von Inspruck her gefordert, und als ich meyne den Bischof von Brixen, den von Chur ꝛc. Datum Augsburg, auf Freytag in der Osterwoche (12. April) um die 9te Uhr Vormittag Anno ꝛc. 1504.

Pfarrer zu Straubing.

34. Bericht des v. Westerstetten, vom 14. April.

Loc. cit.

Durchleuchtiger ꝛc. Als ich Ew. f. G. vormals habe angezeigt, ich sollte von K. M. mit einer Instruction zu Ew. G. gefertiget seyn worden, so hat es sich viel geändert, und wird noch heute eine Instruction gestellt auf den von Zollern, Herrn Michael von Wolkenstein, Herrn Leonhard von Fels, und Langen Domprobst. Dieselben morgen hier weg zu Ew. f. G. reiten, und abermal Mittel fürhalten, ob man die Sache gütlich möchte richten, daß die Land und Flecken alle enhalb

der

der Donau Herzog Ruprechten, oder 30000 fl. Gil ewiglich für eigen bleiben sollten. Was die Flecken ertrügen über 30000 fl. Gilt, sollte Ew. f. G. bleiben. Dafür sollte die Landschaft und K. M. von ihrem Interesse Herzog Ruprechten geben 110000 fl. Oder aber, wo Ingolstadt und Reichertshofen Herzog Ruprechts würde, mit samt dem Land enthalb der Donau, dagegen sollte Ew. f. G. werden 110000 fl. von K. M. so ihre Maj. am Interesse mit Kirchberg und Weissenhorn nach wollte lassen, und die Landschaft auch ihren Theil, und Herzog Ruprecht dazu 40000 fl. Geld heraus sollte geben, damit Ew. f. G. würden für Ingolstadt und Reichertshofen 150000 fl. Damit sollte alle Sache gerichtet seyn. Darauf wollte Ew. f. G. gewarnt seyn. Wiewohl Lichtenstein weg ist, wer aber solches in K. M. trage, ist ganz verborgen, und achte, daß es Serenteiner dennoch allein nicht thun möge. Ich habe unverholen in Geheim zu dem von Fels gesagt, Ew. f. G. werde des Urtheiles warten, und nach demselben kön. Maj. eine ziemliche Antwort geben; halte auch dafür, daß Ew. f. G. weder vorige des Bundes, noch jetzige Mittel vor dem Urtheil nicht mehr annehmen werde.

Gnädiger Herr, ich habe Nachten mit Herrn Michael und Herrn Leonharden auf Ew. fürstl. G.

Schreiben gehandelt, sie gebetten, bey der Sache hier zum Ende zu bleiben. Haben sie mir geantwortet, sie müssen auf K. M. Bescheid warten, und dem gehorsam seyn; Wissen nicht, ob ihre Maj. sie hier lassen werde, oder anderswo verordne; so ferne sie aber könnten und möchten, wollten sie bey der Sache gerne seyn, und von Inspruck und ferner heraus dahin reiten. Das ist eine hilfliche Antwort; und bin glaublich b richtet, daß sie beyde ietzt von München dem nächsten von Ew. f. G. beyde heim wollen reiten; darum wolle Ew. f. G. selbst mit ihnen handeln, damit sie wieder kommen, und zuvor Herr Leonhard, der nützer bey der Sache wäre.

Plieninger und ich wollen in Geheim in dieser Stunde zu Maynz gehen, seinen Rath zu haben. Und auf solche Mittel werden geschickt zu dem alten Pfalzgrafen Doctor Hayden, Wendelin von Honburg, Herr Hanns von Stadion; und zu Herzog Ruprechten Herr Hanns von Landau, Herr Georg von Thurn; zu Herzog Ruprechts Gemahlin Herr Leonhard von Frauenberg. Gnädiger Herr, K. M. hat mir Nachten spät eine Copie eines Briefes *) von Herrn Ernsten von Welden

ge-

*) In diesem Briefe war enthalten, dass die Stadt Ingolstadt sehr auf der Seite des Pfalzgrafen Ruprecht

gegeben, Ingolstadt betreffend. Ist K. M. Begehren, daß Ew. f. G. sich bedenken wolle, und seiner Maj. darinn einen Rathschlag auf morgen zu Nacht förderlich zuschreiben wolle.

Wir haben bey K. M. gearbeitet, Mandata an das Reich ausgehen zu lassen, und jedermann in das Feld zu fordern. Sagt ihre Maj., es müsse mit Rath geschehen. Als Ew. f. G. begehrt mit K. M. zu handeln, damit man nicht so viele fremde Räthe und Doctores zu der Handlung fordere, damit die Sache nicht verlängert werde, kann bey K. M. nicht abgebracht werden; und seine Maj. hält ihre Räthe für partheyisch, will unpartheyische Räthe haben. Vermeynen etliche, man werde ihnen die Sache fürlegen, wie die in Verhör aufgeschrieben worden sey. K. M. schreibt Sixten Oelhafen gen Nürnberg, daß er suche in des Reiches Büchern, und Copie herschicke, wie Herzog Georg und Herzog Ludwig sein Vatter Lehen vom Kaiser seeligen empfangen habe.

Herzog Ruprecht ist citirt auf Freytag (19. April) Vormittag um sechs Uhr. Wir achten Ew.

---

precht sey, und dass auf dieselbe wohl Obach gegeben werden müsse, um nicht verloren zu werden.

f. G. sey nunmehr auch citirt. Gnädiger Herr. Plieninger und ich zeigen Ew. f. G. zum besten an, ob Ew. f. G. den Lehenbrief von K. M. erlesdigten, damit man ihn gebrauchen möchte. Maynz ist ganz erkeckt und freudig worden. Desgleichen die Bündischen alle gut sind. Toschlinitz ist gestern gen Landshut gezogen; Wird Haupt zu Landshut seyn; der entbietet Ew. f. G. er wolle den Sachen ganz recht thun. Habe ihm angezeigt, wo es Noth thun würde, so möchte K. M. 500 Knechte bey Ew. f. G. finden. K. M. nimmt heute 100 Knechte hier an. K. M. hat lassen fragen, wann Graf Hannsens Knechte kommen; habe ich sie angesagt auf heute Nacht oder morgen Nacht gen Landsberg zu kommen; habe ich gestern fruh gethan, ehe mir der Trompeter gekommen ist. Töschlitz sagt, wie zween Wägen mit Gästen vergangene Wochen durch Regensburg und Ew. G. Mäute und Land geführt worden seyen. Schicke auch hiemit einen Zettel, welche Räthe zu K. M. zu der Sache gefordert sind. Herr Veit von Lenterskheim hat mir diesen Brief gegeben, Ew. G. zu schicken, damit befehle ich mich Ew. f. G. Datum Augsburg in Eile um die 9te Uhr Vormittag, auf Sonntag Quasimodogeniti (14. April) Anno 2c. 1504.

Unterthäniger Ulrich v. Westerstetten,
Dommherr, Pfarrer zu Straubing.

35. Ver-

35. Verzeichniſs der vom Kaiſer zur rechtlichen Entſcheidung einberufenen Räthe.

Loc. cit.

Dommprobſt zu Conſtanz.
Biſchoff zu Conſtanz, ſoll einen Rath ſchicken.
Graf Ulrich von Montfort.
Herr Hanns Truchſeß zu Waldburg.
Abt zu Kayſen.
Abt zu Königsbrunn.
Herr Hanns Caſpar von Lonberg.
Herr Bartlmä von Firmian.
Utz von Schwangau.
Biſchoff zu Chiemſee. Doctor Mendl.
Abt zu ſankt Peter in Salzburg.
Biſchof zu Regensburg in eigener Perſon.
Doctor Schad.
Doctor Toppler.
Doctor Krafft, Pfarrer in Ulm.
Herr Hanns von Stadion.
Landcommenthur im Elſaß.
Doctor Tucher zu Nürnberg.
Dommprobſt zu Bamberg.
Doctor Neudecker Kanzler zu Wien.
Biſchoff zu Salzburg. Zween Räthe.

Kam-

Kamerrichter, persönlich.
Doctor Schilling.
Doctor Lösch.
Doctor Lünning.
Doctor Schaidbeck.
Doctor Perlin.
Georg von Emershofen.

Bischof von Brixen und Doctor Stürzel kommen nicht.

36. Bericht des v. Westerstetten vom 15. April. Vormittag.

Tom. Pfalzneuburg und Baiern. A. 5.

Durchleuchtiger ꝛc. Als ich gestern Ew. f. G. habe angezeigt und geschrieben, wie K. M. wiederum etliche Mittel Ew. G. fürhalten wolle, und etliche Räthe zu Ew. G. verordnen und schicken, nach solchem meinen Schreiben bin ich zu Zollern gegangen, und ihm diese Meynung fürgehalten, wie K. M. etliche Tage im Willen gewesen sey, mich mit einer Instruction zu Ew. f. G. zu schicken, aber seine Maj. habe mir gesagt, ich müsse hier bleiben, und ihre Maj. wolle trefliche Räthe zu Ew. f. G. schicken; so sey ich auch gewahr worden, daß K. M. wollte schicken etliche Räthe zu dem alten Pfalzgra-

grafen, zu Herzog Ruprechten, und zu seiner Gnaden Gemahlin, dabey ich abnehmen möge, daß abermal wieder Mittel auf der Bahn seyen, die man den Partheyen fürhalten werde; wo dem also wäre, daß seine K. M. abstellen wolle, und Ew. f. G. mit keinem Mittel zu dieser Zeit thue ferner ansinnen, denn ich fürwahr achte, Ew. f. G. werde kein Mittel annehmen, sondern auf die Citation des Rechtens in Posessorio gewärtig seyn; denn K. M. habe solches dem Bunde so glaublich zugesagt und sich so offentlich lassen merken, wie seine Maj. rechtlich erkennen wolle; das Ew. f. G. also angenommen habe, dessen gewärtig also werde seyn, und kein anderes nicht thun. Das habe Ew. f. G. also Ew. G. Herrn und guten Freunden schon zugeschrieben, und werde solches aus diesem Handel erwachsen, wo Ew. f. G. die Mittel abschlagen würde, daß die, so Herzog Ruprechts Parthey sind, Ew. f. G. mit Unglimpf in K. M. tragen werden, mit der Meynung, als ob Ew. f. G. in einem Pochen von K. M. abgeschieden sey, und ietzt kein Mittel mehr annehmen wolle, und gerne Krieg und Aufruhr im Reiche ohne Noth mache; damit sie K. M. gegen Ew. f. G. mit Unanst bewegen möchten. Und so dann, als ich mich versehe, Ew. f. G. auf dem Rechten verharren werde, auch damit keine Ungunst von K. M. erwachse, so

bat

bat ich ihn, den von Zollern, wie er rathe, daß solches zuvorkommen sey. Der antwortete, ich sollte zum Langen, Dommprobst, gehen, und im Vertrauen seinen Rath auch haben. Der rieth mir doch auf mein Anzeigen, ich sollte solches K. M. fürhalten, das Zollern nachmals auch that rathen. Also habe ich der K. M. solches nach der Länge fürgehalten, und seine Maj. unterthäniglich gebetten, kein Mittel fürzuschlagen; denn als ich gedenke werde Ew. f. G. des Rechtens gewarten, und sich in nichts anders begeben. Sollten dann die Rechtischen Ew. f. G. in ihre Maj. tragen, als ob Ew. f. G. nichts wollte annehmen, und seine Maj. zu Ungunst wider Ew. f. G. zu bewegen, was doch seine Maj. Ew. f. G. zeichen wollte. Antwortete ihre Maj., es würde nicht geschehen; es sollte niemand seine Maj. wider Ew. f. G. bewegen, und das Recht, wie seine Maj. das fürgenommen hätte, müste einen Fürgang gewinnen. Sagte ich, wie kann in dieser Zeit Bottschaft vom alten Pfalzgrafen herwieder kommen. Antwortete ihre Maj.: Lieber, ich will nicht darauf warten; sie komme oder nicht, so müsse das Recht seinen Fürgang haben. Sagte ich wiederum, so lasse Ew. K. M. die Mittel ruhen, und thue mit dem Rechten fürfahren; denn die Partheyen möchten einen Auszug nehmen und sich beklagen, so man in der

Güte

Güte handelte, verhofften sie, man sollte die Weile nicht Recht sprechen, und bat seine Maj. wiederum, die Gütigkeit und Mittel in Ruhe zu stellen, und sie unterlassen. Sagte seine Maj.: Lieber ich will das Recht thun; Und klagte dem Langen, Dommprobst, über mich, und Zieglern, ich wollte nur rumoren; aber seine Maj. wolle es nicht thun. Solches habe ich meinem gnädigsten Herrn von Maynz von Stund gesagt und um Rath gebetten, wie hier zu thun sey. Also antwortete seine Gnad er wolle mit den Bündischen davon handeln und reden, was zu thun wäre. Also bin ich Nachten fast spat wiederum beym Lang, Dommprobst, gewesen, der sagte mir, wie ihm K. M. gesagt habe, was ich mit ihrer Maj. geredet habe, und ich soll mich daran lassen; K. M. wolle in Possessorio erkennen, wie das seine Maj. verheissen und für sich genommen habe, da soll kein Zweifel seyn. Sagte ich was dann Noth seyn werde von Mitteln zu handeln; Antwortete er dazu, K. M. würde Herzog Ruprechten mit den Mitteln zuentbieten, daß solches den Rechten und benanntem Rechttag unvergriffentlich seyn solle; und die K. M. thäte ietzt solche Mittel fürschlagen, als ein unpartheyischer Richter thun sollte. Möchte die Bericht statt haben, wäre gut, wo nicht, so würde ihre Maj. mit dem Rechten verfahren. Und sagt, K. M.

hätte

hätte gesagt, seine Maj. merke wohl, daß mir graue; es dürfe seiner ganz nicht; Seine Maj. wollte Ew. f. G. nicht verlassen. Solches habe ich Ew. f. G. guter Meynung nicht verhalten wollen. Also sagte ich zu Langen, wie wann die K. M. den von Zollern, euch, und die andern zween als lange um die Wege schickt, damit sie auch nicht hier möchten seyn auf gesetzten Rechttag? Sagte Lang: Auf seinen Eid, es wäre der Meynung keine, und wäre alles ohngefährlich, und K. M. wäre gerecht. Ich habe gearbeitet bey K. M. ernstliche Mandata an den Bischoff von Würzburg und sein Kapitel ausgehen zu lassen; sagte K. M.: Lieber, morgen reite mit mir in das Feld, will ich deßhalb eine Meynung mit dir reden; ich will ihm Recht thun, und ein Pfaff müsse den andern verrathen. Antwortete ich, wie ich dafür hielte, ich versündigte mich nicht an ihm. Damit thue ich mich Ew. f. G. unterthäniglich befehlen. Datum Augsburg, auf Sonntag nach Quasimodogeniti (15. April) Anno ꝛc. 1504. um die 6te Uhr Vormittag.

Unterthäniger Ulrich von Westerstetten,
Pfarrer zu Straubing.

37. Bericht des v. Westerstetten, vom 15. April. Nachmittag.

Loc. cit.

Gnädiger Fürst und Herr! Ich bin heute um die neunte Uhr zu K. M. gekommen mit saint Zollern und Langen, die ich vor unterrichtet habe, und habe die 500 Knechte, so die zween Rottmeister bestellt haben, nicht erwerben mögen noch erlangen von K. M., wie dann Ew. G. das begehrt hat, doch hat seine K. M. erlaubt, 500 Knechte Ew. f. G. nach Laut eines Mandates, dessen Copie ich Ew. f. G. hiemit thue zuschicken. Und habe solche Mandata Langen, Wägelins Knecht, gegeben, der auf Dato dieses Briefes hier aus dem nächsten zu Lenzen geritten ist. Ob aber Ew. f. G. anderes mit den Knechten wollte fürnehmen, oder handeln lassen, das thue Ew. f. G. Lenzen von München aus förderlich zu wissen.

Gnädiger Herr, auf heute mittag verschienen hat K. M. ernstliche Briefe und Schreiben gen Landshut an die Hauptleute im Schlosse ausgehen lassen, nichts anzufangen; desgleichen an die Gemeinde ernstlich geschrieben hat, keinen Rumor noch Auflauf zu machen, sondern auf ihre K. M. ein Aufsehen zu haben, in Kraft der Landschaft Verschreibung. Solches ist gen Ingolstadt an

Herrn

Herrn Ernsten von Welden und die Regenten daselbst auch geschrieben. K. M. tragt grosse Beysorge, daß man die Stadt Landshut behalte; Besorgt, wenn die Herzog Ruprechtischen ihren Vortheil merken, sie werden die Stadt überfallen. Herr Jacob von Landau muß auch gen Landshut zum Töschitz, ihm helfen, die Stadt zu bewahren. Dem ist ernstlicher Befehl gegeben, fleissig zu handeln und aufzusehen. Man geht noch mit der Instruction um, daß die vier zu Ew. f. G. geschickt sollen werden, und vermeynen morgen wegzuziehen; Aber Lang, Dommprobst, verhofft sich auszureden, damit er hier bleibe, das ich ihn dann von Ew. f. G. wegen gebetten habe, damit er aufmerke. Und die zween Herrn sind noch Willens von München heim zu reiten; und Ew. f. G. unterlasse nicht und arbeite, daß Herr Leonhard voraus wieder hieher komme; wiewohl ich K. M. bitten will, sobald sie hinwegziehen, daß ihnen beyden wiederum von K. M. geschrieben werde, sich hieher zu verfügen; aber Ew. f. G. wolle die Antwort und Handlung darauf auch stellen, daß sie samentlich Ew. f. G. solche Antwort wiederum an K. M. bringen, damit sie zu gesetzten Rechttag wieder kommen. Und K. M., als mir Lang, Dommprobst, innerhalb bey zwey Stunden gesagt hat, ist noch als gut. als vor nie; und das Recht soll seinen Für-

gang

gang haben. Zollern lobt jedermann, wie er so tröstlich auf Ew. G. Parthey gewesen sey, und es zu solchem habe helfen bringen ꝛc. Datum in Eile auf Montag nach Sonntag Quasimodogeniti (15. April) Anno ꝛc. 1504. Um die 2te Uhr, Nachmittag.

Unterthäniger Pfarrer zu Straubing.

N. S. Die andern Briefe sollten heute fruh weggegangen seyn, so einer von München das verhindert; der hat wollen reiten, ist doch verhindert worden.

38. Bericht des v. Westerstetten. Vom 15. April, in der Nacht.

Loc. cit.

Gnädiger Fürst und Herr! Ich habe mich von Stund zu K. M. gefügt, und Ew. f. G. Rath und Gutbedunken fürgehalten, etliche Fußknechte oder königliches Hofgesind in Eile gen Ingolstadt zu legen, bis man die Stadt besetzen möge. Sagt mir K. M. wie diese Nacht eilende Bottschoft zu zweymalen gekommen wäre, wie es zu Ingdlstädt stünde, und die vom Ausschusse, so noch hier sind, zu K. M. geschickt und gebetten hätten, in die Sache zu schauen, damit die Stadt besetzt würde, das ich dann auf Ew. G. Schreiben und Rathschlag

schlag K. M. auch angezeigt und gebetten habe. Antwortete mir seine Maj. hätte keine Landsknechte ietzt noch hier noch anderswo so eilends; so hätte auch seine Maj. kein Hofgesind, das seine Rüstung und Harnasch bey ihm habe. Also zeigte ich seiner Maj. an, daß man dem Markgrafen thäte schreiben, und 200 Pferde von ihm nähme, und die eilends gen Ingolstadt legte, und ihnen einen königlichen Hauptmann zuordnete. Das gefiel ihrer Maj. Darauf ist geschrieben meinem gnädigen Herrn Markgrafen von Stund 200 Pferde gen Ingolstadt zu schicken, und den Bothen in dieser Stunde weggefertigt. So ist Georg von Seinsheim, der Herzog Ruprechten geleitet, ietzt am Herwiederreiten; dem ist in dieser Stunde auch ein Bothe unter Augen geschickt, daß er mit den königischen, so bey ihm sind, sich gen Ingolstadt verfüge, und königlicher Hauptmann da sey; zu dem sollen die Markgräfischen kommen und beschieden werden. Ist auch K. M. Meynung, morgen Christoph Schenken auch gen Ingolstadt von hinnen zu schicken. Ich merke, daß Herr Ernst von Welden nicht zu Ingolstadt bleiben will, wie ich hier die Sache ansehe; und ist mir in diesem Schreiben zugefallen, wo es Ew. f. G. keinen Nachtheil brächte, ob Ew. f. G. die Reisigen von Kelheim, denselben Zeug bey Tag und Nacht gen Ingolstadt

schick-

schickte, so wollte ich hier königliche Briefe ausbringen, daß sie von K. M. dahin beschieden wären, und in K. M. Namen da wären, bis man die Stadt besetzte. Wo solches Ew. f. G. gemeynt seyn wollte, lasse mich Ew. f. G. von Stund an wissen, will ich solche Briefe wohl ausbringen; und lasse Ew. G. die Hofleute in mittlerer Zeit nur hineinreiten. Datum zu Augsburg auf Montag Nacht, nach Quasimodogeniti (15. April) um die 12te Uhr in der Nacht, Anno ꝛc. 1504.

Pfarrer.

N. S. Ew. f. G. gedenke, daß Ingolstadt besetzt werde.

39. Bericht des v. Westerstetten, vom 16. April. Nachmittag.

Loc. cit.

Gnädiger Fürst und Herr! Als die Bothen heute Nacht vergangene Nacht weggefertiget worden sind, einer zum Markgrafen um die 200 Pferde, der andere zu Georgen von Seinsheim, der dritte Trommeter zu Ew. f. G. also haben Plieninger und ich solches Herrn Sigmunden Rorbach und Commenthuren zu Blumenthal angezeigt, zuvor wie man nach 200 Pferden geschrieben habe. Haben sie von

Stund

Stund solches nicht wollen loben, und gesagt man werde sie zu Ingolstadt nicht einlassen; Es sey auch in keinem Weg nicht zu Statten; sie möchten auch das nicht verantworten. Habe ich ihnen viel gesagt, man müsse je die Stadt eilends besetzen, damit man einem andern Spott und Schaden fürkomme, und sey im allerbesten von K. M. bedacht und fürgenommen. Also sind sie zu K. M. von Stund an gegangen, mit K. M. gehandelt; aber was, ist mir verborgen. Und K. M. hat verordnet und geschickt den von Schefftenberg, daß er auf heute Nacht zu Nacht soll zu sankt Leonhard zu Inchenhofen seyn, und ein königisches Fähnlein bey ihm haben, und soll die Knechte annehmen, und sie gen Ingolstadt von Stund führen. Und damit es Ew. f. G. halben unverdächtiglich sey, so ist K. M. Befehl, daß Ew. f. G. den Knechten zu München Urlaub gebe, und sie ihrer Dienste ledig zähle, und einen heimlichen Befehl geben, daß die Knechte zu dem von Schefftenberg eilends zuziehen, und so sie mit Schefftenberg gen Ingolstadt kommen, daß die Knechte Herrn Bernhardin geloben und schwören, von K. M. wegen auf ihn und eine Landschaft oder Regiment Auffsehen zu haben. Solches hat K. M. mir befohlen, Ew. fürstl. G. förderlich zu schreiben.

Gnädiger Herr! Plieninger hat diese Beysorge nachdem man Ew. f. G. die 500 Knechte, durch die Rottmeister um Feldkirch und Lindau bestellt, nicht hat wollen lassen folgen, und ietzt Ew. G. Knechte also zu einzig thut gen Landshut und Ingolstadt nehmen, es sey zu bedenken, ob man Ew. G. die Knechte also verhindern und abstellen wollte, damit Ew. f. G. nichts fruchtbares noch endliches ausrichten sollte; das dann Ew. f. G. auch bedenken solle, und im allerbesten angezeigt wird. Aber Ingolstadt halben achte ich dafür, thue es Noth, und sey kein Spiegelfechten, und wahrlich K. M. die Knechte von Ew. f. G. ietzt nihmt und begehrt, daß sonst keiner mehr vorhanden ist, noch gehaben mag; und wahrlich K. M. sorgfältig ist, die Stadt zu behalten; Und als ich es verstehe, geschieht solches alles nur um deßwillen, daß die Stadt verhütet und behalten werde; wiewohl die Regenten und Landschaft solches für sich selbst schuldig wären zu verhüten. Mich gedünkt, es sey ein Fürnehmen, daß man zu Ingolstadt bey 20 oder 30 Mann aus der Gemeinde nehmen wolle, und sie gen Heydeck und daselbst um legen wolle, damit sie die Zeit nichts unfügliches anfangen mögen, noch keine Aufruhr machen.

Gnädiger Herr! K. M. hat aus eigener Bewegniß lassen ausgehen bey den 20 Mandaten, deren

ich hier eine Copie Ew. f. G. zuschicke, und sende aufgeschrieben, wie Ew. f. G. an diesem Zettel vernehmen mag. Und als man sagt, sollen die königlichen Räthe morgen zu Ew. f. G. hier ausreiten; Doch will Lang Dommprobst Ew. f. G. zu gut hier bleiben, ob etwas würde fürfallen, daß er bey der Hand wäre. Datum Augsburg auf Erchtag (16. April) um die 2te Uhr, Nachmittag, nach Quasimodo. Anno ꝛc. 1504.

Unterthäniger Pfarrer zu Straubing.

40. Bericht des Dietrich v. Plieningen, vom 16. April, in der Nacht.

Loc. cit.

Gnädiger Fürst und Herr. Auf heute Erchtag um 8 Uhr bin ich bey meinem Herrn dem Dommprobst von Brixen gewesen, der sagt mir, daß er Nachten spät zwischen 12 und 1 Uhr bey K. M. gewesen sey, und nach langer Disputation gewendet, daß die Bottschaft, so zu Ew. G. gen München sollte geschickt seyn worden, als wendig von K. M. gesagt sey worden; denn ihre Maj. würde das Recht in Possessorio, auch die Tapferkeit, die seine Maj. gegen Herzog Ruprechten fürgenommen hätte, verhindern und dawider handeln. So ist auch der von Schefftenberg, der zu sankt Leonhard

Ew.

Ew. G. geledigte Fußknechte wieder sollte angenommen haben, und gen Ingolstadt geführt, auch noch hier. Also kommt meine Sorge herfür, daß Ew. f. G. um ihre Knechte komme, und an den Orten nichts mit ihnen geschafft, alsbald geursacht, auf des Widertheiles Seite zu laufen; Es bedarf wohl Umsehens, in dem angeordneten Leben zu handeln. Jedermann sagt, der König sey gut auf Ew. G. Seite. Hiemit will ich mich Ew. G. befohlen haben in aller Unterthänigkeit. Datum in Eile auf Erchtag Quasimodo (16. April) in der Nacht um die 10 Uhr Anno ꝛc. 1504.

Plieninger.

N. S. Auf Erchtag nächstkünftig nach Misericordia Domini (23. April) ist der Rechttag in Possessorio. Sankt Georgens Tag ist hier auf Mittwoch darnach.

41. Bericht des v. Westerstetten, vom 17. April.

Loc. cit.

Durchleuchtiger Fürst, gnädiger Herr. Die R. K. M. hat mir befohlen, Ew. f. G. zu schreiben, daß Ew. f. G. sich in eigener Person auf Morgen Pfinztags (18. April) zu Nacht gen Fürstenfeld

in das Kloster verfüge, daselbsthin will K. M. zu Ew. f. G. auch persönlich kommen, und sich mit Ew. f. G. unterreden, und von Händeln mit Ew. G. Person vereinen und Anschläge machen; und Ew. f. G. soll nicht ausbleiben. Ist auch K. M. Befehl und Meynung, daß Ew. f. G. gar eilends nach dem reisigen Volk, zu Straubing und Kelheim liegend, schicke, und das gen München auf das allerförderlichste bescheiden thue; denn ich verstehe, daß K. M. je Wege fürnehmen wolle, ob Landshut die Stadt behalten werden möchte. Und K. M. begehrt zu Fürstenfeld mit ihrer Person im Kloster um Sicherheit willen zu liegen, und die Pferde sollen im Markt zu Bruck stellen, und soll Ew. G. von München herausschicken, Herberg und Stallung lassen verwahren; denn seine Maj. will wenig Volk mitbringen, und in Geheim hier weg zu Ew. f. G. gen Bruck oder Fürstenfeld reiten. Darnach wisse Ew. f. G. sich zu richten. Datum in Eile zu Augsburg auf Mittichen nach Sonntag Quasimodogeniti (17. April) um die 6te Uhr nach Vesperzeit Anno ꝛc. 1504.

Unterthäniger Ulrich v. Westerstetten,
Domnherr, Pfarrer zu Straubing.

Die

Die hieoben erwähnte Kriegsanſchläge und Tractaten, welche Kaiſer Maximilian vermög einer Inſtruction d. d. 17. April dem Herzog Albrecht durch den Leonhard v. Fels vorlegen laſſen, oder vielleicht am 18. April in Fürſtenfeld perſönlich abſchlieſſen wollte, beſtanden kürzlich in folgenden:

Nachdem der Kaiſer vorausſehe, daſs Pfalzgraf Ruprecht ſich in keinen gütlichen Vergleich mehr einlaſſe, und alſo der Krieg anfangen werde, in welchem er dem Herzog Albrecht allen Beyſtand verſprochen habe, ſo wolle er dieſen Beyſtand auf folgende Art modifiziren.

1. Nicht der Kaiſer, ſondern Herzog Albrecht ſoll das Haupt und der Prinzipal des Krieges ſeyn.

2. Der Kaiſer wolle für ſich nur 200 Offiziers- und 300 Söldnerpferde beybehalten.

3. Es ſollen zwey anſehnliche Kriegsheere gehalten werden. Das eine gegen den Churfürſten von der Pfalz, und das andere gegen den Pfalzgrafen Ruprecht. Und dabey noch eine Vorſicht gegen die Eidgenoſſenen, wenn ſich dieſe gegen den ſchwäbiſchen Bund empören würden.

4. Der Kaiſer wolle in ſeinem Namen 12000 Mann von Haus aus beſtellen, und auf einen Monat lang zum Streite in Sold nehmen, und der ſchwäbiſche Bund ſoll 8000 Mann ſtellen. Von dieſen 20000 Mann ſollen 10000 gegen die Graubündter, und die andern 10000 Mann gegen die Schweitzer nach dem Elſaſs, Hegau und in die vorderen Lande ziehen.

5. Ue-

5, Ueber dies wolle der Kaiſer in Herzog Albrechts Namen 20000 Mann zu Roſs und Fuſs verſammeln, doch daſs ſich Herzog Albrecht und der ſchwäbiſche Bund auch tapfer angreife; Und von dieſer Mannſchaft ſoll die Hälfte gegen den Churfürſten von der Pfalz, und die andere gegen den Pfalzgrafen Ruprecht anrücken.

6. Von denjenigen, welche gegen den Pfalzgrafen Ruprecht nach Neumarkt und in dieſelbe Gegend beordert werden, ſoll ein reiſiger Zeug mit 2000 der beſten Landsknechten und Lichtſchützen auf die Graubündter ihr Auffehen haben, um im Nothfalle den Tyrolern und Wallgauern zu Hilfe kommen zu können.

7. Auf gleiche Art wolle der Kaiſer ſelbſt mit den in ſeinem Namen geſtellten Truppen das Hegau, Elſaſs und die vorderen Lande gegen die Schweitzer retten, und damit Maynz, Würtemberg und Heſſen, jedoch mit Benützung ihrer Hilfsvölker beſchirmen.

8. Nachdem der Kaiſer nicht das Haupt des Krieges ſeyn wolle, ſo ſollen 12 Finanz- und Kriegsräthe im Namen der Herzogen Albrecht und Wolfgang niedergeſetzt werden, darunter 6 kaiſerliche Räthe und 6 herzogliche Räthe ſeyn ſollen.

9. Zu Unterhaltung des obigen Kriegsvolkes wolle der Kaiſer 500000 fl. aufbringen und vorſchieſſen, und dieſes Geld den 12 Finanz- und Kriegsräthen übergeben, wovon ſie für den Kaiſer nichts, als den Unterhalt der vorerwähnten 300 Söldnerpferde zu bezahlen hätten.

10. Für jene 10000 Mann, welche der Kaiſer dem Herzog Albrecht verſprochen habe, auf ſeine eigene Köſten zu unterhalten, werde auf drey Monate lang ein Bedürfniſs von 150000 fl. angeſchlagen, welche an dem obigen Vorſchuſſe der 500000 fl. abzuziehen ſeyen, und alſo dem Kaiſer nicht heimbezahlt zu werden bedärfen.

11. Weiter wolle der Kaiſer bey der Landſchaft eine Hilfe von 100000 fl. zuwegen bringen, ſo daſs alſo Herzog Albrecht an den 500000 fl. ihm nur 250000 fl. zu erſetzen hätte, welche Summe aber in 3 Jahren heimbezahlt, und unterdeſſen von beyden Herzogen verbürgt werden müſte.

12. Zudem wolle der Kaiſer dem Herzog Albrecht die Einnahme aller Brandſchatzungen überlaſſen, und der halbe Sold von dem ſchwäbiſchen Bunde ſoll dieſem auch zu guten gehen.

13. So lange der Kaiſer die 10000 Mann hält, ſoll alles, was in der Pfalz gewonnen wird, ihm, und was in Baiern gewonnen wird, dem Herzog Albrecht gehören. Sobald er aber die 10000 Mann nicht mehr hält, ſollen alle Eroberungen dem Herzog Albrecht gehören.

14. Herzog Albrecht ſoll die öſterreichiſchen und böhmiſchen Truppen in der Gegend des pfälziſchen und böhmiſchen Waldes agiren laſſen, damit ſie näher bey Hauſe ſeyen, und etwas erſpart werde.

Dieſer Tractat ſcheint aber nicht zu Stande gekommen

men zu seyn, weil schon an diesem nämlichen Tage (17. April) der Krieg ausbrach, und auf der RuckSeite des Originals geschrieben steht: Dieser K. M. Anschlag ist darnach cassirt. Jedoch ist der im 10. Punkt bemerkte ältere Subsidientractat in seinem Wesen geblieben.

Ausbruch des Krieges.

Aus den Acten, in Vergleichung mit Zayners und Rumplers Chronic.

Am Mittwoch den 17. April 1504 nahmen die ersten Gewaltthätigkeiten des Krieges ihren Anfang.

Die landschaftlichen Regenten in Landshut sassen morgens um acht Uhr eben beysam in dem Rathe, um den Magistrat wegen besserer Versichernng der Stadt Mann für Mann neuerdings in Pflicht zu nehmen, und zwey der Magistratsglieder hatten bereits geschworen, als ihnen durch einen Herold ein Schreiben der Pfalzgräfin eingeliefert wurde, des Innhalts: „Nachdem sich ihr Gemahl in der Successionsstreitsache hinlänglich zu Recht erboten, auch die Landschaft sich gegen ihn verschrieben habe, und doch die Regenten und der Ausschufs nachgehends einen andern, dieser Verschreibung nicht angemessenen Vertrag mit den Herzogen Albrecht und Wolfgang eingegangen seyen, sich auch von Tag zu Tage verstärkt, mehr Volk angeworben, und ihrem Gemahl gegen den Auftrag des Herzogs Georg die Stadt Landshut

nicht

nicht eingegeben hätten, da doch diese Stadt dem Sigmund v. Fraunberg, Adam v. Törring, und Erasm v. Seiboltstorf gelobt hätte, wo sie diese hinweisen würden, gehorsam zu seyn: So sey ihr gütliches Begehren, dass die Regenten in Angesicht dieses Briefes sich aus ihrer Stadt Landshut begeben, uud solche ihr zu verwalten überlassen sollten. Sie versehe sich des alsbaldigen Vollzuges zu Vermeidung alles Unrathes, welcher aus der Nichtbefolgung entstehen könnte, und ihr solchenfalls Leid thun würde."

Die Regenten hatten dieses Schreiben noch nicht einmal ganz verlesen, als sie auch schon die Nachricht erhielten, dass die Pfalzgräflichen Hauptleute und Diener aus dem Schlosse in die Stadt herab ziehen. — Der Ritter Georg v. Rosenberg zur Besetzung der Altstadt, und Georg v. Wiesbeck von einer andern Seite her zur Besetzung der Neustadt. — Es wurde auch mit Geschütz und Gewehr in die Häuser geschossen, und noch eine gröffere Canonade drohte aus den vormals vermauerten, und nun wieder eröffneten Schussscharten der Schlossmauer.

Die Regenten liefen eilends nach Hause um ihre Wehre und Waffen; als sie aber wieder zurück auf den Platz kamen, und die ganze Besatzung, ungefähr 1000 Mann stark, sahen, entschlossen sie sich zur Flucht. In dem allgemeinen offentlichen Ausschreiben, welches der Magistrat von Landshut am 22. April in das ganze Land erliefs, und welches in Zayner's Chronic bey Oefele II. 415. gedruckt ist, heifst

heifst es: „Die Regenten hätten die Gemeinde von Landshut die Sturmglocke nicht anfchlagen laffen, defswegen fie übereilt worden wäre; und fo fey auch das vom Regiment beftellte Fufsvolk, obwohl folches nach feinen Hauptleuten gefchrieen, und gerne gutes gethan hätte, übereilt worden; die Regenten aber mit ihren Hauptleuten und Reifigen feyen auf den Sammelplätzen nicht erfchienen, fondern flüchtig gegangen.“ — Hingegen in dem Ausfchreiben der Regenten von Landshut an die Regenten des Oberlandes und an die Stadt Ingolftadt vom 17. April heifst es: „Sie, die Regenten, feyen zwar in der Eile bewaffnet auf den Platz gekommen, als fie aber die Pfalzgräflichen Leute in aller Ordnung, die ihrigen aber noch gar nicht beyfamm gefehen, auch zugleich bedacht hätten, dafs die Gemeinde in der Stadt ihnen widerwärtig und nicht beyftändig feyn würde, fo hätten fie fich veranlafst gefunden, ihr Leib und Leben zu retten.“

Ein Theil der Regenten (worunter Hanns v Aichberg war) flüchtete fich in das Barfüfferklofter, und die meiften eilten zum Thore hinaus. Der Kaftner Seiboltftorfer fprang gar über die Mauer in die Ifar. Die eben anwefenden kaiferlichen Hauptleute Leonhard v. Fraunberg, Freyherr zum Hag, und Niklas Töfchitz lieten hin und her um die Unordnung zu verhüten; aber vergebens. Der einzige Burgermeifter Scharfacher, welcher auch ein Regent und zugleich Panniermeifter war, blieb mit feinen wenigen Leuten auf dem Platze ftehen, bis er verdrängt

wur-

wurde. In der Neuſtadt hingegen vereinigte ſich ein Theil der Bürgerſchaft in Folge eines, ſchon Tags vorher getroffenen Einverſtändniſſes, das ſich durch eine weiſſe Binde am Arme auszeichnete, mit den pfalzgräflichen, und ſo wurde das übrige Fuſsvolk der Regenten aus der Stadt verjagt.

Hierauf wurde Rath und Gemeinde auf das Rathhaus gefordert, wohin ſich die Pfalzgräfin Eliſabeth in Pomp begab, und die Stadt in Pflicht nahm.

Am nämlichen 17. April und faſt auf gleiche Art nahm auch Herr Sigmund v. Thüngen die Stadt Burghauſen ein.

Pfalzgraf Ruprecht befand ſich an dieſem Tage zu Aichach, und zog ſich nach der Einnahme von Landshut mit 600 Reitern und einigem Fuſsvolk anfangs nach Neumarkt in der oberen Pfalz, und dann am 20. April nach Amberg.

Zwey der Regenten von Landshut Erasm v. Seiboltſtorf und Jacob Fraunhofer, begaben ſich zuerſt nach Teisbach, wo ſie allen denjenigen, welchen darann lag, ihr Schickſal durch ein Ausſchreiben verkündeten. Sie glaubten ſich aber dort nicht ſicher, und zogen bald darauf nach Dingolfing, wohin am 18. April auch die übrigen Regenten, deren einige Tags vorher erſt um 5 Uhr Abends aus Landshut entkamen, nachfolgten. Allein der pfalzgräfliche Hauptmann Georg Wiesbeck, nachdem er am 18. April Teisbach eingenommen hatte, kam noch an dem-

ſel-

selben Abende mit 300 Reitern und 500 Fusknechten nach Dinglfing, als die Regenten eben am Tische sassen. Ein kaiserlicher Bothe, welcher sich eben damals in Dinglfing betand, erzählte auf seiner Rückkehr zu Freysing, dass die Regenten unter vielen Thränenvergiessen genöthiget worden seyen, die Pflicht abzulegen, wider den Pfalzgrafen Ruprecht niemanden einige Hilfe oder Beystand zu thun, dagegen ihnen vergönnt worden sey, hinzuziehen, wohin sie wollen. Allein dieses Factum ist durch keine einzige andere Angabe bestättigt, und auch in keiner Chronic angeführt.

Wiesbeck gebrauchte sich des Kunstgriffes, dass er immer 4 Mitglieder des Magistrates von Landshut, und 8 dortige Burger mit sich führte, welche vor den Thoren der Städte und Schlösser den Einwohnern kund machen mussten, Landshut, die Hauptstadt des Landes, habe sich bereits in die Pflicht der Pfalzgräfin ergeben. Zu Landau fand er doch einigen Widerstand, so sehr auch diese Stadt bey den benachbarten Pflegern jammerte, dass nirgend eine Ordnung, nirgend eine Vorsicht getroffen, und weder reisiger Zeug noch Geschütz oder Pulver vorhanden sey. — Die übrigen pfalzgräflichen Truppen nahmen am 20. April Oeting und Erding, und am 21. April Moosburg ein.

Herzog Albrecht schrieb zwar am 21. April an die Städte Wasserburg, Braunau, Oeting, Schärding, Reichenhall und Traunstein, sich in Folge der vor

aus-

ausgegangenen Verträge mit der Landschaft nicht abwendig machen zu lassen, und ein gleichförmiges Abmahnungsschreiben liefs auch der Kaiser d. d. 21. Apr. allenthalben ausgehen: allein die Gewalt, so weit diese reichen konnte, entschied alleine.

Die Regenten hatten sich indessen von Dinglfing nach Schärding begeben, wo sie endlich längere Zeit mit einiger mehrerer Sicherheit verbleiben konnten.

Alle diese Vorfälle hatten an dem kaiserlichen Hofe keine geringe Sensation erregt. Der Abt Rumpler erzählt, der Kaiser sey eben an der Tafel gesessen, als er die erste Nachricht von der Einnahme der Stadt Landshut erhielt; er soll hiebey ausgerufen haben: Es thut mir leid um den guten Fürsten!" worunter er den alten Pfalzgrafen verstand, welcher nun samt seinem Sohne die Erbschaft ganz verlieren könnte.

Er berief am 19. April den landschaftlichen Ausschuss von Augsburg zu sich nach Mehring, eröffnete denselben sein äusserstes Missfallen über diesen, in hangenden Rechten verübten Landesfriedensbruch, mit der Versicherung, dass er denselben gewiss bestrafen, vor der Hand aber noch auf dem ohnehin nächstens eintrettenden Rechtstag (23. April) zu Recht erkennen wolle. Zur Beschützung des Landes wolle er in 8 oder 9 Tagen 14 bis 15000 Mann in das Feld stellen. auch einige hundert Kriegsknechte mit

Ver-

Verpflichtung gegen das landschaftliche Regiment nach Ingolstadt legen, und die ganze Donau theils besetzen, theils durch Aufhebung der Brücken sicher stellen. Die angränzenden Landgerichte an der Donau sollen das nämliche thun, und der Ausschuss soll in möglichst kurzer Zeitsfrist einen allgemeinen Landtag nach Ingolstadt veranlassen. Zugleich unterstützte der Kaiser am 21. April die Ausschreiben des Herzogs Albrecht durch das schon obenerwähnte Abmahnungsgebot.

Indessen nahte der Rechtstag heran. Die kaiserl. Ladung zu diesem Rechtstage findet sich nirgends in den Acten, desswegen konnte sie auch oben Seite 659. wo in der Nachschrift des Plieningischen Berichtes Meldung davon geschah, nicht eingerückt werden; allein, ihr sehr merkwürdiger Innhalt zeigt sich aus der Vollmacht, welche Herzog Albrecht seinem Bruder dem Herzog Wolfgang d. d. München 21. April gab, und wovon hier ein Auszug eingerückt werden muss:

.... Als der allerdurchleuchtigste ꝛc. .... einen endlichen Rechttag peremptorie auf den 23ten Tag des Monates April für ihre K.M. zu Recht beschieden hat, daß Wir durch Uns selbst oder unsern vollmächtigen Anwald vor ihrer K. M. zu Augsburg rechtlich erscheinen sollen, zu sehen und zu hören, a) auf ihrer K. M. und des Reiches KamerProcura-

tor

torFiscals Klage und Forderung, so Er von wegen ihrer K. M. und des Reiches Gerechtigkeit zu weyland Herzog Georgs gelassenen Fürstenthum Hab und Gütern zu haben vermeynt; b) auch in den Irrungen unser beyder Gebrüder und gedachten unsers Vetters Herzog Ruprechts und vorgemeldter seiner Gemahlin anderntheils, hievor gemeldtes Fürstenthum, Land, Leut, Schloß, Städte, Hab und Güter betreffend, auf unsers jeden Theiles Klage und Fürbringen, so viel solches das Possessorium betrift, wie sich im Rechten gebührt, zu procediren und zu handeln ꝛc. . . . .

Aus diesem erhellt, dass auf dem Rechtstage über das sogenannte kaiserliche Interesse ein ordentlicher Prozefs des Reichsfiscal hätte geführt werden sollen, vielleicht, weil erst die Herzogen Albrecht und Wolfgang (am 2. April), hingegen Pfalzgraf Ruprecht noch keineswegs eingewilliget hatte. Allein statt eines solchen Fiscalischen Processes geschah von Seite des Fiscal eine blosse Anzeige der InteressеForderung, und in dem nachgesetzten Rechtsurtheile wurde die weitere Verhandlung hierüber vorbehalten.

Was die Successionsstreitsache betrift, so ist von den am 23. April etwa gepflogenen mündlichen oder

schrift-

schriftlichen Handlungen und Receſſen, aufſerhalb der bereits bekannten Sentenz, nicht das geringſte bey den Acten zu finden; und obwohl Köllner in ſeinen Ephemeriden, und der Abt Rumpler in ſeiner Chronic behaupten, dieſe Sentenz wäre blos in Contumaciam erlaſſen worden, ſo enthält ſie doch nichts hievon, ſondern ſie bezieht ſich definitive auf die vorhergegangene weitläufige Rechtsverhören.

Hier folgt ihr wörtlicher Innhalt.

Kaiſerliches Kamergerichts-Urtheil vom 23. April 1504.

Nachdem Wir Maximilian ꝛc. in der Sache zwiſchen Herzog Albrechten und Herzog Wolfgangen zu Baiern ꝛc. an einem, und Herzog Ruprechten zu Baiern, und ſeiner Gemahlin am andern Theil, in aller Verhör klärlich vernommen und verſtanden haben, daß Herzog Georg zu Baiern ſeeliger keinen nächſtgeſippten Agnaten und Schwertlehens-Erben, von männlichen Geſchlecht und Namen herkommen, dann die obgenannten Herzog Albrechten und Herzog Wolfgangen nach ſeinem Tode verlaſſen hat, auch Wir denſelben Herzog Albrechten und Herzog Wolfgangen des berührten Herzog Georgs verlaſſenes Fürſtenthum geliehen, und Lehenspflicht von ihnen genommen haben; aus den

und

und andern redlichen Ursachen, Uns fürgebracht und dazu bewegend, so erkennen Wir als römischer König und rechter Lehenherr und zu Recht, daß die benannten Herzog Albrecht und Herzog Wolfgang in gemeldten Herzog Georgs verlassenes Fürstenthum Niedern- und Obernbaiern, und in die Gewähr desselben mit allen Grafschaften, Herrschaften und andern inner und ausser Landes, wie Herzog Georg das von Uns und dem heiligen Reiche zu Lehen getragen und inngehabt hat, nichts davon ausgenommen, eingesetzt werden sollen, die Wir auch in Kraft dieser unsrer Urtheil also einsetzen und für eingesetzt haben wollen. Doch haben Wir Uns als Röm. König nach Vollziehung dieser unsrer rechtlichen Urtheil für unser Interesse, so unser Fiscal angezeigt hat, deshalb zu handeln, als sich gebühren wird, vorbehalten.

Sobald das obige RechtsUrtheil publicirt war, klagte der Reichsfiscal Dr. Haid gegen den Pfalzgraf Ruprecht auf die Erkennung der ReichsAcht.

Seine Klagschrift liegt auch bey den Acten; da aber jene formelle kaiserl. Reichsachts-Ausschreibung d. d. Friedberg 4. May 1504, welche in Zayner's Chronic bey Oefele II. 409. bereits gedruckt ist, wörtlich aus dem Fiscalischen Klaglibelle abgeschrieben ist, so bedarf solches nicht hier eingerückt zu werden, sondern es wird hier nur jene kurze Achts-

Declaration, wie solche Kaiser Maximilian am 23. Apr. unter freyem Himmel ausgesprochen hat, nachgetragen.

Achts-Erklärung des Pfalzgrafen Ruprecht am 23. April 1504.

Dieweil die Handlungen durch unsern und des heiligen Reichs Fiscal, in seiner Accusation fürgetragen, offenbar sind, am Tage liegen und mit keinem Schein verborgen werden mögen, decerniren, erkennen und declariren Wir Maximilian ꝛc. mit rechtem Wissen, daß gedachten Herzog Ruprechts Hauptleute, Diener, Söldner und Anhänger mit ihrer That und Handlung, desgleichen Herzog Ruprecht, seine Helfer, Helfers-Helfer, Fürschieber und Anhänger, was Würden, Staats oder Wesens die seyen, mit ihrer Hilfe, Rath, Beystand, Zuschub oder Ratihabition wider Recht, den Landfrieden, und unsre ausgegangene offentliche Edicte gehandelt, den Landfrieden verbrochen, unsere Edicte verachtet, und dadurch als freventlich ungehorsam unsre Majestät verletzt haben. Daß sie auch dadurch in die Pönen, in unserm Landsfrieden begriffen, und dazu in unsre und des Reiches Rebellion, schwere Strafe und Ungnade gefallen seyen, die Wir auch hiemit als darein de-

nuncirt und erklärt, aus unseren und des heiligen Reiches Friede, Gnade, Schutz und Schirm gesetzt haben wollen; Meynen, setzen und ordnen, daß niemand, der sie an ihren Leibern und Gütern angreiffen wird, damit freveln, oder sich gegen Uns und dem heiligen Reiche in einige Wege verwirken solle oder möge.

Am nämlichen Tage unterredeten sich auch sowohl der Kaiser als der in Augsburg anwesende Herzog Wolfgang mit dem dortigen landschaftlichen Ausschusse.

Der Innhalt und der Erfolg dieser Unterredung ist aus dem nachfolgenden Schreiben zu ersehen.

42. Herzog Wolfgangs Schreiben an den Herzog Albrecht.

Tom. Pfalzneuburg und Baiern. A. 5.

Unsre brüderliche Liebe, und treue freundliche Dienste, und was Wir allzeit Ehren, Liebes und Gutes vermögen, zuvor. Hochgebohrner Fürst, freundlicher lieber Bruder. Anheute um die dritte Uhr nachmittags hat K. M. auf unser Erscheinen und Herzog Ruprechts und seiner Gemahlin Aussenbleiben*) in Possessorio rechtliche Erkannt-

*) Der Abt Rumpler sagt: Statuto Die Wolfgangus cum Alberto (hierinn irrt sich Rumpler)

niß gethan und Urtheil gesprochen Laut hierinn liegender Abschrift. Und nach Oeffnung derselben Urtheil durch Doctor Haiden, als ihrer Maj. Kammerfiscal substituirten Procurator in Schriften beklagen lassen Herzog Ruprechts seiner Gemahlin, ihrer Helfer und Anhänger Rebellion, freventliche Thaten, und Crimen läsä Majestatis, auch Handlung wider des heiligen Reiches Landfrieden ꝛc. Und darauf dieselbe Herzog Ruprechten, seine Gemahlin, ihre Helfer und Anhänger und Fürschieber in des H. Reichs Acht declarirt und erkennt ꝛc.

Darnach hat K. M. den Ausschuß von der Landschaft, soviel dessen zu Augsburg gewesen, als Wir achten bey den 8 Personen, beruffen lassen, ihnen fürgehalten, daß sie in Kraft der Verschreibung, so ihre Maj. mit ihnen aufgerichtet habe, darauf Ew. Lieb und Uns, als ihrer rechten Herrschaft Huldung und Gehorsam, auch ihrer Maj. die Execution helfen thun. Solches hat derselbe Ausschuß für sich selbst zu thun zugesagt,

und

---

ier) aderat. Rupertus nequaquam, sed nec Oratorem eo miserat, qui causam defensaret. Verumtamen ubi ter per Cursorem vocatus esset, et non compareret, Rex debita animadversione in contumacem usus, talem coram omnibus protulit Sententiam.

und solches bey den andern Ständen der Landschaft mit Fleiß zu verfügen und zu verhelfen. Sie haben auch deßhalb eine Landschaft, so viel deren ietzt in der Eile (nach geschehener That zu Landshut) haben erlangt mögen werden, gen Ingolstadt beschrieben, auf schieristen Montag (29. April) daselbst zu erscheinen; da wollen sie solches zum besten handeln, und ohne Zweifel dem, dessen sie königl. Maj. verschrieben sind, Vollziehung thun, und verhoffen es soll darinn keine Widerung werden.

Es hat auch derselbe Ausschuß von der Landschaft an heute im Mittag beyde Herrn Wolfen von Ahaim und Weichs, Ritter, mit ihrer Rüstung gen Ingolstadt zu reiten verordnet, allda mit Fleiß aufzusehen, damit Herzog Ruprecht, seine Gemahlin, oder die ihren nicht eindringen. So seyen vor zu Ingolstadt von wegen des Regiments im Oberlande Georg Gumpenberger und Rudolph Haslanger auch dahin durch den Ausschuß geschickt, da zu bleiben und wohl aufzusehen, damit eine Gemein daselbst nicht abfällig gemacht, oder die Stadt überfallen werde. Sie haben auch den Fußknechten, so zu Inchenhofen gelegen sind, ihren Sold zugeschickt, und darauf in die Stadt zu ziehen verordnet. Nun ist Doctor Peter Paumgart-

gartners und anderer Räthe Gutbedunken, Ew. Lieb schicke und verkünde zu Stund an die ergangene Urtheil zu den Städten am Inn und andern gelegenen und nothdürftigen Orten, damit sie desto weniger umschlagen, mit Tröstung, sie zu retten und nicht zu verlassen. (Der weitere Innhalt dieses Schreibens ist schon hievorne Seite 574. ausgezogen.) Datum Augsburg um die fünfte Uhr nachmittag, des Erchtags Misericordia Domini (23. April) Anno ꝛc. 1594.

Von Gottes Gnaden Wolfgang ꝛc.

N. S. Item als der Ausschuß der Landschaft der K. M. zugesagt haben, Uns beyden Gehorsam zu thun, und für ihren rechten Herrn zu erkennen, haben Wir dagegen sagen lassen, dieweil sie sich solches zu thun erbieten, soll ihnen durch Uns beyde ihre Freyheit und altes Herkommen bestättet werden, und Uns gnädiglich gen ihnen halten ꝛc. Darauf haben ein Ausschuß Uns als für ihre rechte Herrschaft erkennt, und für ihre Person Gehorsam zu thun zugesagt, mit Erbietung, solches bey andern ihren Mitgewandten und gemeiner Landschaft alles Fleisses auch zu geschehen verfügen.

Landtag
des Landshut-Ingolstädter Landantheiles.
Zu Ingolstadt, im Jahre 1504, auf Montag nach Jubilate (29. April.)

(Die Huldigung der Herzogen Albrecht und Wolfgang betreffend.)

1. Einberufung des Landtages.

Tom. Pfalzneuburg und Baiern. A. 5. — auch in Zayners Chronic.

Unsre freundliche Dienste zuvor ꝛc. Unser allergnädigster Herr der römische König hat anheute vor allermänniglich Laut beyliegender Zettel rechtliche Erkanntniß gethan, darauf an Uns, von gemeiner Landschaft wegen, bey Acht und Aberacht gar ernstlich begehrt, solcher Urtheil förderlich gehorsam zu seyn, und derselben Vollziehung zu verhelfen, als dann gemeine Landschaft und Wir alle aus Billigkeit des Rechtens und in Kraft der Verschreibung, seiner Maj. von gemeiner Landschaft zu Aichach gegeben, auch nach Laut des Vertrages, mit unsern gnädigen Herrn Herzog Albrechten und Herzog Wolfgangen aufgerichtet, zu thun schuldig seyn sollen ꝛc. Dieweil Wir aber bedacht

ha-

haben, daß Uns solches ausserhalb einer Landschaft nicht wohl fügen wollte, so haben Wir seine Maj. unterthänigklich gebetten, deßhalb eine kurze Zeit zu verziehen, damit eine Landschaft erfordert möchte werden. Solches haben seine Maj. gnädiglich zugegeben, und doch begehrt, das aufs allerförderlichste zu beschehen.

Dieweil ihr dann der schweren Läufe Wissen haben mögt, wie sich die zu Landshut erzeigt haben, und daselbst gemeinen Landes Regenten ausgetrieben, und darnach zu Dinglfing auch überfallen seyen, so thun Wir aus des Landes obliegenden Nothdurften, doch dem Regimente unvergriffen, euch solches hiemit verkünden, von gemeiner Landschaft wegen, in Kraft unser aller Verpflichtung, an euch ernstlich begehren, und unsernhalben freundlich bitten, daß ihr auf Montag (29. April) schierist künftig bey Uns zu Ingolstadt erscheint. Aber wo ihr darum verhindert würdet, deßhalben eueren Gewalt der Landschaft allher zuschreibet. Datum Neuburg am Erchtag vor Georgi (23. April.)

Die Regenten im Oberlande, und der Ausschuß am K. Hofe zu Augsburg von gemeiner Landschaft verordnet.

Der

Der landschaftliche Ausschuſs, obwohl er in dem obigen Ausschreiben d. d. Neuburg mit unterzeichnet ist, befand sich damals noch in Augsburg, und bestand aus dem Sigmund v. Frauenberg, Freyherrn zu Hag, Johann Adlmann, Commenthur zu Blumenthal, Sigmund v. Rorbach, königl. Hauptmann, und Doctor Peter Paumgartner.

Diese Verordneten beriefen Anfangs auch die Regenten vom Niederlande zum Landtag; nachdem sie aber die weite Entfernung von Schärding nach Ingolstadt, und die mit den angefangenen Kriegsunruhen verknüpften Gefahren der Reise erwogen, schrieben sie den letzteren am 24. April, daſs diese bey der Dringenheit des Gegenstandes selbst einen Landtag nach Schärding oder Braunau förderlich ausschreiben, und dazu die Prälaten, Ritterschaft, dann Städte und Märkte von den drey Rentmeisterämtern Landshut, Wasserburg und Burghausen einberufen sollen.

Dieser Landtag zu Ingolstadt war also gröstentheils nur oberländisch. Die Herzogen Albrecht und Wolfgang erschienen nicht selbst dabey, sondern sandten den Georg Grafen zu Helfenstein, Pfleger zu Abensberg, den Dr. Johann Lupfdich, Ordinarius der Universität zu Tübingen, und den Wolfgang Schmieher, Pfleger zu Vohburg, dahin ab. Eben so schickte auch Kaiser Maximilian Commissarien dahin, nämlich den Wilhelm Erbmarschall zu Pappenheim und den Ernst v. Welden.

2. Vorläufige Verschreibung der Herzogen Albrecht und Wolfgang gegen die Landschaft, oder eigentlich Landtagsproposition.

Loc. cit.

Von Gottes Gnaden Wir Albrecht und Wolfgang Gebrüder, Pfalzgrafen bey Rhein, Herzogen in Ober- und Niederbaiern ꝛc. Bekennen und thun kund allermänniglich für Uns, unsre Erben und Nachkommen samentlich und sonderlich mit dem offenen Brief. Als der durchleuchtigste, großmächtigste Fürst und Herr Herr Maximilian römischer König, zu allen Zeiten Mehrer des Reiches ꝛc. unser allergnädigster Herr und Schwager zwischen unser an einem, und Herzog Ruprechten von Baiern und seiner Gemahlin dem andern Theil am vergangenen Erchtag vor Georgi (23. April), daß Wir obgenannte Herzog Albrecht und Herzog Wolfgang Gebrüder in weyland Herzog Georgs verlassenen Fürstenthum Nieder und Oberbaiern, und in die Gewehr desselben Fürstenthumes samt allen Grafschaften, Herrschaften und anderem innerhalb und ausserhalb gelegen, wie weyland derselbe Herzog Georg das von seiner Maj. und dem heiligen Reiche zu Lehen getragen und inngehabt hat, nichts davon ausgenommen, eingesetzt werden sollen, mit Recht und Urtheil erkennt, declarirt und gesprochen

hat,

hat, Laut des Urtheiles, darüber ausgegangen, daß Uns gemeine Landschaft vermeldten Fürstenthums in Kraft ihrer Verschreibung, auch den Rechten und der Billigkeit nach, zu Eroberung desselben Fürstenthumes kommen, das einnehmen lasse, auch Uns Erbhuldigung und Gehorsam thun, und nun füran gewärtig seyen, als ihrer rechten Herrschaft; Doch daß Wir ihnen ihre Freyheit und altes Herkommen, als Wir Uns dann vor K. M. vor wie ietzt je und allweg erboten haben, auch gnädiglich bestätten und sie dabey bleiben lassen. Hierauf gereden, versprechen und geloben Wir bey unseren fürstlichen Würden, Worten und guten Treuen mit und in Kraft dieses Briefes, so Uns vermeldte Landschaft, wie ob steht, zu solchem Fürstenthum kommen und einlassen, auch Uns Erbhuldigung und Gehorsam thun, daß Wir nachfolgend derselben gemeinen Landschaft gegebene Freyheiten, altes Herkommen und gute Gewohnheit aller drey Stände, der Prälaten, Ritterschaft auch der Städte und Märkte samentlich und sonderlich ihres Innhalts, ohne Mittel aufs förderlichste es der Kriegsläufe halben indert seyn mag, gnädiglich bestättigen sollen und wollen, wie sich das nach eines jeden Gelegenheit zu thun gebührt, und wollen darinn keinen unbilligen Aufschub haben noch fürnehmen. Allerding getreulich und ohne

Ge-

Gefährde. Dessen zur wahren Urkund haben Wir vermeldter gemeiner Landschaft diesen Brief mit unser beyder anhangenden Insiegeln besiegelt gegeben zu Augsburg, am Samstag nach sankt Georgen Tag (27. April) Anno ꝛc. 1504.

3. Bericht der zum Landtag abgeordneten Commissarien der Herzogen Albrecht und Wolfgang.

Loc. cit.

Durchleuchtiger ꝛc. Nach Erbietung unsrer Unterthänigkeit fügen Wir Ew. f. G. zu wissen, daß Uns die versammelte Landschaft dieser Stunde diese Antwort auf unsre geschehene Werbung gegeben hat, daß die von Prälaten, vom Adel und etliche Burger K. M. Urtheil vollziehen, ihren Vertrag, Verschreibung und Zusagen getreulich halten, und Ew. f. G. als ihren rechten Erbherrn und Landesfürsten erkennen wollen ꝛc. Aber die Amtleute besorgen, daß sie vom niederen Regiment mehreren Befehles bedürftig würden, und wollen sich bedenken, und diese Handlung an das Regiment langen lassen. Doch, ob sich die Sache längern würde, wollen sie nichtsdestominder, was ihnen von Prälaten und denen vom Adel gerathen wird, Folge thun. Nachdem auch etliche von Städten gar keinen Gewalt, etliche nicht vollkommnen Gewalt

walt hätten, wollten dieselbe bey Tag und Nacht denjenigen, die sie gesandt hätten, alle Handlung zuschicken, der Hofnung, sie würden sich auch mit den Prälaten und der Ritterschaft gehorsamlich beweisen. Baten Uns darauf mit hohem Fleisse, Wir wollten der Sache zu gut etliche Tage verziehen, und endliche Antwort von gemeiner Landschaft erwarten; wären sie der Hofnung, Ew. f. G. würde darob gnädiges Gefallen empfangen. Darauf haben sie auch mit allem Fleisse gebetten, bey Ew. f. G. zu machen, daß Ew. G. ihnen ihre Freyheit, Gnaden und altes Herkommen ꝛc. gnädiglich bestätten wolle. Darauf haben Wir ihnen unter andern zu erkennen gegeben, das Wir das alles an Ew. f. G. langen lassen, und darin ferner Ew. f. G. Willen und Befehl erwarten wollten. Darauf ist abermals unsre unterthänige Bitte, Ew. f. G. wolle sich von Stund an citissime allher gen Ingolstadt fügen; *) Die wollen (das haben sie die-

*) Die Herzogen Albrecht und Wolfgang sind erst am 21. May mit einem Theil des Kriegsheeres nach Ingolstadt gekommen, und haben dort am 23. May die Huldigung von dem Magistrat und der Gemeinde eingenommen; bey welcher Gelegenheit die Stadt verschiedene neue Freyheiten, als insbesondere das Stadtgericht, eine Erweite-

rung

dieser Stund Herrn Bernhardin zugesagt) Ew. f. G. einlassen, für ihren Landsfürsten erkennen und Huldigung thun, aus dem folgten hernach alle andern Städte im Oberlande gelegen. Ew. f. G. wolle auf das förderlichste und vor dem Samstag Geld allher, damit die Knechte bezahlt und aufgehalten werden mögen, schicken; denn sonst werden sie ohne allem Zweifel hinweg und zu dem Widertheil laufen. Ew. f. G. wolle auch unserm Herrn dem Markgrafen Friderich förderlich schreiben, daß seine Gnad gegen denen von Hilpoltstein und Haydeck nichts fürnehmen wolle, denn sie erzeigen sich als die gehorsamen, und wollen, wem Ew. f. G. zu ihnen schicken wird, einlassen, und demselben an Ew. G. statt Huldigung thun. Sie haben auch um solches dieser Stunde unterthäniglich gebetten. Will aber Ew. G. dem Markgrafen heraus etwas Futterung schaffen, das steht bey Ew. f. G. Willen. Datum Erchtag (30. April) nachmittag in der fünften Stunde, Anno ꝛc. 1504.

Georg Graf zu Helfenstein, Wolf Smieher, und Doctor Johann Lupfdich.

4. Aus-

---

rung des Burgfrieds, und den Nachlafs der Gilt von dem Walde Neuhau erhalten hat. s. Zayner's Chronic bey Oefele II. 439.

4. Ausschreiben der landschaftlichen Regenten im Oberlande und des Ausschusses an alle übrige Landstände zur Befolgung des kaiserlichen Urtheiles.

Tom. Pfalzneuburg und Baiern. A. 6. auch in Zayners Chronic.

Wir des durchleuchtigen Fürsten weyland unsers gnädigen Herrn Herzog Georgs in Baiern ꝛc. löblicher Gedächtniß gemeiner gelassenen Landschaft verordnete Regenten im Oberlande, und Wir die vom Ausschusse derselben Landschaft am königlichen Hofe gen Augsburg verordnet, ietzt zu Ingolstadt versammelt, entbieten allen und jeden Pflegern, Vögten, Richtern, Zollnern, Kastnern, Amtleuten, Burgermeistern, Räthen, Gemeinden, Städten, Märkten und sonst allen andern Unterthanen und Verwandten desselben Oberlandes unsern freundlichen Gruß und willige Dienste zuvor. Wir sind ungezweifelt, ihr seyet der Handlung iezt allhier in gehaltener Landschaft geübt, in guter Gedächtniß, auch dessen genugsam berichtet, und fürnämlich, daß die R. K. M. unser allergnädigster Herr durch ihrer K. M. Räthe gemeiner Landschaft anbringen lassen, nachdem ihre K. M. die hochgebohrnen Fürsten unsre gnädige Herrn, Herrn Albrechten und Herrn Wolfgang

von

von Baiern ꝛc. an einem, und Herzog Ruprechten am andern Theil der Irrung halb, so sich von des obgemeldten weyland unsers gnädigen Herrn Herzog Georgs ꝛc. gelassener Lande, Leute und Gutes wegen gehalten, mit ihrer K. M. Urtheil rechtlich entschieden, sich aber gemeine Landschaft zu Aichach gegen ihre K. M. verschrieben hat, daß sie demselben mit der Vollziehung Folge thun; also wäre ihrer K. M. ernstliches Begehren, daß sie, gemeine Landschaft, solchem nachkommen, ihr Brief und Siegel halten wollen, das auch darauf durch alle Stände von Prälaten, Prälatinen, die von der Ritterschaft, dem meisten Theil der Städte und Märkte (denn etlicher Städte Bottschaften nicht genugsamen Gewalt gehabt, sondern den zu bringen zugesagt) auch Uns endlich beschlossen ist, daß Wir solche Verschreibung getreulich halten, und der K. M. Urtheil mit der Vollziehung gehorsamlich leben, das Uns auch dazumal durch unsre Herrn und Freunde den Regenten im Niederlande zugeschrieben, daß sie demselben ihren Theils auch gerne Folge thun, auch mit männiglich verschaffen sollten, dem also gehorsamlich nachgegangen werde; also sind Uns heute wiederum Mandate von gemeiner Landschaft wegen Geschäftbriefe zugekommen, wie ihr vernehmen werdet, darauf Wir an euch allen und jeden in sonderheit von

gemeiner Landschaft wegen ernstlichen Fleiß begehren, ihr wollet in Ansehung euer Ehren, Trauen und gegebener Verschreibung K. M. gesprochenen Urtheil demselben ohne fernerer Weigerung Folge zu thun, die vorgemeldte gnädige Herrn Herzog Albrecht und Herzog Wolfgang als euere rechten natürlichen Erbherrn und Landsfürsten erkennen, ihre fürstliche Gnaden, den oder die sie mit vollkommner Gewalt zu euch verfertigen werden, einlassen, Erbhuldigung und Pflicht thun, wie sich dann nach Gestalt und Herkommen aller Sachen gebührt, und ihr zu thun schuldig seyt; Dessen wollen Wir Uns also zu euch allen und jeden insonderheit gänzlich versehen. Geben mit hinfürgedruckten Secret und Pettschaften am Samstag nach des heiligen Kreutztag (4. May) Anno ꝛc. 1504.

Anmerkung. Die Huldigung der Städte und Märkte und der Landgerichte oder auch einzelner Dörfer wurde hiernach mehrerntheils zu jener Zeit, als Herzog Albrecht mit seinem Kriegsheere in denselben Orten durch- oder vorbeyzog, geleistet.

Nach einem vorhandenen, aber nicht vollständigen Huldigungsprotocoll geschah dies am 4. May zu Aichach, Ainling, Kühbach, Inchenhofen und Altmünster, — am 9. May zu Höchstett, — am 12. May zu Heidenheim, und Gundelfing, — am 19. May zu Schrobenhausen, — am 21. May zu Reichertshofen, — am 23. May zu Ingolstadt.

Die Eidsformel, nach welcher die Stadt und das Landgericht Aichach den Anfang machte, war folgende:

Wir Burgermeister, Rath und Gemein der Stadt Aichach schwören zu Gott einen Eid, in Gemein und sonders, daß Wir die durchleuchtigen Fürsten, Herrn Albrechten und Herrn Wolfgangen, Pfalzgrafen bey Rhein und Herzogen in Obern und Niedernbaiern ꝛc. Gebrüder, für unsre Landsfürsten und rechte Erbherrn erkennen, annehmen, und haben wollen, und sonst keinen andern; Und gemeiner Stadt Aichach, auch ihrer fürstlichen Gnaden Landen und Leuten treu und gewähr zu seyn, als die getreuen gehorsamen Unterthanen.

Der Gerichtsleute Eid.

Wir die Gerichtsleute der Herrschaft und Landgericht Aichach schwören zu Gott einen Eid in Gemein und sonders, daß Wir die durchleuchtigen Fürsten, Herrn Albrecht und Herrn Wolfgangen Pfalzgrafen bey Rhein und Herzogen in Obern und Niedernbaiern ꝛc. Gebrüder, und ihre leibliche Mannserben für unsre Landsfürsten und rechte Erbherrn erkennen, annehmen und haben wollen, und sonst keinen andern. Und ihren fürstlichen Gnaden, auch Landen und Leuten treu und gewähr zu seyn, als die getreuen gehorsamen Unterthanen.

Die Edelleute stellten gröstentheils schriftliche Huldigungsbriefe aus.

Lands-

Landtag

des Landshut-Ingolstädter Landantheiles.

Zu Schärding, im Jahre 1504., am Montag nach Cantate (6. May.)

(Die Huldigung der Herzogen Albrecht und Wolfgang betreffend.)

Anmerkung. Die Veranlassung dieses Special-Landtages für die 3 Rentmeisterämter Landshut, Wasserburg und Burghausen, kommt bereits hievorne Seite 681. vor.

Kaiser Maximilian sandte seinen österreichischen Kanzler Doctor Georg von Neideck, und seinen Urbarer zu Cyli Heinrich v. Scheppach als Commissarien zu diesem Landtage ab. — Die Herzogen Albrecht und Wolfgang hatten Anfangs niemand, nachgehends aber am 3. May den Christoph v. Frauenberg, Pflegern zu Deckendorf, abgesandt.

1. Schreiben der Herzogen Albrecht und Wolfgang an die Landschaft zu Schärding, oder eigentlich Landtagspropoſition.

Tom. Pfalzneuburg und Baiern. A. 5.

Von Gottes Gnaden Albrecht und Wolfgang ꝛc.

Unſern günſtlichen Gruß zuvor, Würdige in Gott, ehrſame, andächtige, wohlgebohrne, edle, feſte, fürſichtige, weiſe und liebe getreue. Uns zweifelt nicht, euch ſeyen nun mehr, dann ein Schreiben von Uns, auch dem Ausſchuſſe gemeiner Landſchaft, ſo allhier auf dem königlichen Tage gelegen iſt, zugekommen, daraus ihr berichtet ſeyet K. K. M. ernſtlicher Handlung und Erkanntniß, darauf dann dieſelbe K. M. ihre Räthe zu euch ſchickt und ermahnen thut, daß ſolcher Urtheil durch euch nachgekommen und Vollziehung geſchehe, und euerer Verſchreibung, ſo ihr ihrer K. M. auch Uns und Herzog Ruprechten gegeben habet, gelebt werde. Und wiewohl Wir neben ihrer Maj. Räthen unſre Räthe zu euch zu ſchicken Willens geweſen, ſind Uns doch der Kriegsläufe halben ſo empor und euch wiſſend ſind, dermaſſen Urſachen fürgefallen, daß Wir ſolche unſre Räthe von Uns mit Fug dieſer Zeit nicht ſchicken mögen. Wir haben aber nichtsweniger neben K. M. unſre trefli-

chen

chen Räthe gen Ingolstadt geschickt, allda mit denen aus der Landschaft, so viel deren da seyn werden, zu handeln befohlen, und sonderlich ihnen und gemeiner Landschaft eine Verschreibung unter unserm Insiegel zugeschickt, der Meynung, so ihr Uns auf den ausgegangenen Rechtspruch zu solchem Fürstenthum kommen, das einnehmen lasset, und dessen verhelfet, auch Uns Erbhuldigung und Gehorsam thut, und nun füran als euerer rechten Herrschaft gewärtig seyn wollet, als nach Laut Herkommen der Sachen billig geschieht, daß Wir euch darauf alle euere Freyheit, altes Herkommen und gute Gewohnheit der drey Stände samt und sonders, inmassen unser Erbieten allzeit gestanden ist, nach jedes Gelegenheit gnädiglich, so es mit Fug und der Kriegsläufe halben statt haben mag, zum förderlichsten bestätten, und darinn keinen unbilligen Auffschlag machen wollen. Das verkünden Wir euch hiemit zum besten, sonderen und hohen Fleisses bittend, ihr wollet Uns darauf zu solchem Fürstenthum kommen und einlassen, und zu Eroberung desselben Hilfe und Beystand, auch Erbhuldigung und Gehorsam thun, als ihr Uns in Kraft euerer Verschreibung, auch den Rechten, der Billigkeit und allem Herkommen nach dieses Handels zu thun, schuldig, verschrieben und pflichtig seyt; und darinn keinen Auffschub machen, noch

einer

einer auf den andern, ob ihr nicht alle so kürzlich und der Kriegsläufe halben zusamm kommt, weigern; denn ihr wisset, daß die Sache gar keinen Aufschub leiden will noch mag. Dessen alles wollen Wir Uns aus angeregten Ursachen zu euch gänzlich versehen, und dazu in Gnaden erkennen, und in Gutem nimmer vergessen. Datum Augsburg am Sonntag nach sankt Georgentag (28. April) Anno ꝛc. 1504.

Anmerkung. Am nämlichen Tage erliessen die Herzogen Albrecht und Wolfgang noch ein zweytes Schreiben an die Landschaft in Schärding, soviel deren dort versammelt seyn wird, mit dem Ansinnen, dass, weil Herzog Ruprecht mehrere Städte und Flecken einzunehmen und an sich zu ziehen fortfahre, die Landschaft alsogleich an alle Amtleute, Städte und Flecken ein Ausschreiben erlassen solle, in Folge des kaiserlichen Urtheiles nur sie, die Herzogen Albrecht und Wolfgang, einzulassen, und nur ihnen Pflicht zu thun.

Diesen Auftrag befolgten die landschaftlichen Regenten in Schärding alsogleich und ehe noch eine landschaftliche Versammlung gehalten wurde, durch ein allgemeines Ausschreiben d. d. 1. May 1504, worinn sie allen ihren Mitständen im Namen und anstatt gemeiner Landschaft befahlen, dem kaiserlichen Urtheile und ihrer Verschreibung nachzukommen.

Bald

Bald hernach ſchrieb aber auch die Pfalzgräfin Eliſabeth d. d. Landshut am 4. May an die verſammelte Landſtände zu Schärding, worin ſie anführte, daſs die Regenten und der Ausſchuſs zu Augsburg anders gehandelt hätten, als der zu Landshut aufgerichtete Vertrag beſtimme, daſs alſo ihr Gemahl die Huldigung, welche er erſt jüngſt auch zu Neuburg eingenommen habe, von ihnen bey Vermeidung unangenehmer Folgen erwarte; zu welchem Ende ſie ſich alſogleich nach Landshut begeben ſollten; und da ſich auch das Gerücht von einem Anzuge pfälziſcher Truppen gegen Schärding verbreitete, ſo ſchwankte Anfangs die in Schärding verſammelte Landſchaft nicht wenig. Es iſt zwar von ihren Deliberationen kein Actenſtück vorhanden, allein der dort anweſende Abt von Vormbach Angelus Rumpler hat in ſeiner Chronic eine Erzählung hievon hinterlaſſen, welche hier eingerückt werden muſs.

2. Auszug aus der Chronic des Angelus Rumpler, Abt zu Vormbach.

Oefele Script. R. B. I. 111.

Deinde qui regimini præerant, coetum eorum, qui in fide remanſerant ad Schärding convocant; nam non parva multitudo ſe Ruperto tradiderat.

At cum congregatus eſſet coetus, lectæ fuerunt litteræ primum, tum et ſententia.

Sexta

Sexta autem Maji congregatio habita eſt, lectis litteris et mandatis regiis, etiam ducalia exhibita ſunt. Regia mandabant, Ducalia hortabantur. Nec defuere et oratores. Aderat Neidecker homo præſtantiſſimus, quem Rex eo miſerat. Habuit orationem non minus brevem quam comptam. Hortabatur primo, ut juri et Sententiae regiæ non contradiceremus, ſed ducibus, qui jus obtinuerant, obſequeremur; tum ſi reniteremur, et proſcriptionem bonorum et damnationem adjecit.

Ubi peroravit, conventus elegit, qui reſponſum conficerent; nam non erat neceſſe, ut omnes adeſſent. Verumtamen in reſponſo dando nonnihil diſſenſionis aderat; quidam namque mittendos oratores putabant, nonnulli minime. Ultima ſententia praevaluit. Si quidem confecto reſponſo convocatus Neidecker, cui et lectum eſt. Orabat autem conventus primum, ut operam daret Rex, quo nutanti Bavariae ſubveniretur; tum deinde ſpondebat, ſe juris Sententiam obſervaturum; quod ſi mora fieret, nonnihil periculi ſecuturum dicebat. Tum valedicens orator ſeceſſit.

Verum *Chriſtophoro de Fraunberg* oratori ducali ſcriptis reſponſum eſt. Siquidem litteras

non

non legerat omnis, ſed legentem praevenerat. Nihil tamen ſua legatio habebat, niſi ut duces atque veros dominos haberemus, ſe operam daturos promiſerunt, quo brevi regio eis ſubiiceretur, ac inimici pellerentur. Ajebat, regio praeſidi in Linz mandatum, ut actudum mille milites in auxilium mitterentur; quos etiam brevi venturos dicebat. Verum non eſſe opus, ut tam cito dextrae fidelitatis darentur; ſufficere, ſi parendi voluntatem haberent. Huic nihil aliud niſi voluntas conventus bona et placida denuntiata eſt. Verumtamen feſtinandum eſſe arbitrabatur, ne ab inimico occuparetur.

His ita peractis nonnihil feſtinandum ratus orator, quia fama erat, inimicos prope Vilshofen conſiſtere. Nam ob hoc etiam *Stainhofer* properabat, ne civitas caperetur. Ducalis autem orator Straubing pro ſubſidio adducendo iturus erat.

Interea nuntius advenit, qui diceret, mille milites Schärdingam venturos; unde diſceptatio non parva orta eſt. Nonnulli enim inter cives intromittendos exiſtimabant, nonnulli adverſabantur. Sic in medietatem diei deducta eſt diſsenſio. Verum inſtantibus regentibus taliter admittendos curabant, ne vel civibus eſſent detrimen-

to vel gravitati. Insuper volebant, ut singula quaeque vel Baccho vel Cerere consumerent, pecunia redimere non recusarent; concesserunt tamen cives, ut quos hi, qui regimini praecrant, per civitatem essent ducturi, sine tumultu deducerent, ita ut profecto centeni centenos sequerentur. Postremo inter loquendum Johannes *Closner* consuluit, ut adhuc de concordia tractaretur, et ut hoc satius fieri posset, suadebat, ut oratores ad regem mitterentur.

Sed quum in itinere tuti non essent, primum volebat, ut induciae tum apud Ducissam tum apud Duces copiarum impetrarentur; quae res cum non displicuisset, electi sunt, qui mitterentur, tametsi difficulter. Fuerunt autem praepositus ad S. Nicolaum, Christophorus de Layming, Joannes Closner et Jacobus de Fraunhofen. His datae sunt instructiones in Scheda.

Tum vero missus est, qui inducias postularet. Is cum venisset, confestim sese oratores itineri dederunt. Ubi autem *Landshutam* venerunt, diu non sunt intromissi. Posteaquam vero portae patuerunt, in domo Schwaebelmaier hospitati sunt. Nam sic disposuerat princeps.

Mane

Mane facto Dux comitatus comitibus ac baronibus, ac etiam Duciſſa ad eos acceſſit, ac audita cauſa propter quam venerant, de reſponſo cogitavit. Erat autem oratio eorum, quia operam daturi eſſent, quatenus pax conficeretur; ſe ideo dicebant etiam regem acceſſuros, petebantque, ut interim ab armis diſcederet. Ubi autem deliberatio habita eſt, dicebat *Georgius de Roſenberg*, quod exiſtimaſſet dux, eos idcirco veniſſe, quatenus homagium loco provincialium facerent, et ſe ſuae poteſtati contraderent, nec aliud adhuc exſpectare. Multa alia in hunc modum perorabat.

Nec tamen otioſi fuerunt noſtri, imo ſaepius tentabant, utrum animos mutare poſſent, verumtamen nihil aliud reſponſi habuerunt. Unde inducias poſtulaverunt ad ducem Albertum eundi, quae conceſsae non ſunt.

Quare valedicentes *Schaerdingam* reverſi, nihil expedierunt. Nobis etiam Scherdingae conſtitutis Duciſſa litteras miſit; quae tametſi ſuſceptae ſint, nuntius tamen non eſt intromiſſus, ubi ſcripſit pro homagio et dextris fidelitatis dandis, uti etiam ſe civitate Neuburga potitam eſſe, ſpemque habere, brevi nonnulla alia

loca

loca occupandi. Nihil tamen ſuper hoc reſponſi accepit.

Anmerkung. Es zeigt ſich in den Acten keine Spur, ob auf dieſem Landtage eine ſolenne Huldigung der anweſenden Landſchaft vorgegangen ſey; eher will das Gegentheil aus der obigen Erzählung des Abts Rumpler erſcheinen. Es hat auch Herzog Albrecht, wie einige Fragmente von Huldigungsprotocollen zeigen, von verſchiedenen Städten und Märkten des Niederlandes erſt in den Monaten Juny und July, als er dort mit ſeinem Kriegsheere herumzog, die Eidespflicht eingenommen.

3. Auflöſung des landſchaftlichen Regiments.

Tom. Pfalzneuburg und Baiern. A. 6.

Durchleuchtige, hochgebohrne Fürſten und Herrn! Ew. f. G. ſind unſre gar unterthänige und gehorſame willige Dienſte allzeit zuvoran bereit. Gnädige Herrn. Nachdem Wir nach Abgang weyland unſers gnädigen Herrn Herzog Georgs ꝛc. mit ſamt etlichen andern unſern Mitregenten durch gemeine verſammelte gelaſſene Landſchaft, ſo dazumal zu Landhut gehalten worden iſt, zu Verwaltern und Regenten des gelaſſenen Fürſtenthumes bis zu gütlicher Hinlegung der Sachen oder rechtlichen Entſchied geſetzt und verordnet worden, darauf

Wir

Wir dann solch Regiment nach unserm besten Verstehen, so viel Uns möglich gewesen ist, und als Wir Uns verhoffen bisher, ob Gott will, getreulich verwaltet haben; Und aber nun Ew. f. G. Laut der R. K. M. gesprochenen Urtheil Uns zu Landsfürsten und Herrn rechtlich erkannt sind, deßhalben dann die fürstliche Regierung fürder Euern fürstl. Gnaden zu verwalten zusteht, und Uns, als Ew. Gnaden selbst ermessen mögen, nicht wohl fügen oder geziemen wolle, das Regiment auf die angezeigte rechtliche Erkanntniß länger zu verwalten, angesehen, daß sich unser Regiment nicht weiter, dann bis zu gütlichen Austrag oder rechtlichen Entschied gestreckt, und sich ietzt mit dem rechtlichen Spruch geendet hat, als Ew. f. G. dasselbe in den zwey Briefen, so Wir Ew. G. bey Christophen von Frauenberg zugeschickt, eigentlich vernommen haben; Darum Wir geursacht worden sind, Uns der Verwaltung des Regiments billig zu entschlagen, das Wir auch ietzt allhier vor gemeiner versammelten Landschaft gethan, und das Regiment mit Ueberantwortung des RegimentsSecret wieder aufgesagt und übergeben. Das haben Wir Ew. f. Gnaden unterthäniger und getreuer Meynung nicht wollen verhalten, dessen also ein Wissen, und darnach haben zu richten, denn wo Wir als getreue Landsessen Ew. f. G. zu

Gefallen willfahren mögen, wollen Wir allzeit in aller Unterthänigkeit mit höchstem Fleisse zu thun geflissen seyn. Datum Schärding am Mittwoch nach Sonntag Cantate (8. May) Anno ꝛc. 1504.

Unterthänige und gehorsame Gregorius Abt zu sankt Salvator, Wolfgang Graf zu Ortenburg, Johann von Aichberg Herr zu Hals, Gilg von Münchau, Heinrich Waler, Heinrich Trenbeck, Mathäus Humel zu Wasserburg, Hañs Dörfel zu Braunau, und Peter Viehhauser zu Ratemberg, Burger, so verordnete Regenten zu Landshut gewesen, und ietzt zu Schärding sind.

Anmerkung. Die auf obige Erklärung erfolgte herzogliche Resolution findet sich nicht in den Acten, und es scheint, dass die landschaftlichen Deputirten das Regiment noch eine kurze Zeit behalten, dass aber hiernach ein Theil derselben als herzogliche Commissarien constituirt worden seyen. Dieses will aus der nachfolgenden Stelle in einer Bittschrift des Heinrich Waller zu Wildthurn d. d. Schärding 15. July 1504., worinn er mit Vorschreibung seiner Verdienste um einen Ersatz der Kriegsschäden bat, erhellen.

„Und als Wir Regenten zu Landshut ausgetrieben, und Uns gen Schärding gethan, abermals daselbst

Ew.

Ew. f. G. zu Handhabung des Urtheiles mit saint andern meinen Mitregenten und Verwandten gehalten als fromme Leute. Ferner als eine Landschaft zu Schärding gewesen, daselbst abermals von gemeiner Landschaft erbetten, das Schloß und Stadt und anderes Ew. f. G. Fürstenthum zu verwalten, das ich auch getreulich gehandelt und gethan. Ferner zum jüngsten von Ew. f. G. mit samt Herrn Johannsen von Aichberg, Herrn Georgen von Frauenberg, und Gilgen von Münchau verordnet und verschafft; darinn ich auch meinen höchsten und getreuen Fleiß fürkehren und thun will."

Die ehemaligen landschaftlichen Regenten führten auch vom 8. May anfangend nicht mehr den Titel als landschaftliche Regenten, sondern unterschrieben sich: die von gemeiner Landschaft des Niederlandes Verordnete, iezt zu Schärding.

Unter dieser Firma erliessen sie am 16. May ein Schreiben an den Hauptmann Sigmund v. Schwarzenstein, dann an den Kamerer und Räthe zu Vilshofen mit dem Begehren, dass man die Herzogen Albrecht und Wolfgang oder wem sie zur Beschützung der Stadt senden würden, ohne Anstand zu Vilshofen einlassen solle; Sie machten aber den merkwürdigen Beysatz:

„Doch ihren fürstlichen Gnaden, oder den Geschickten von ihrer Gnaden wegen noch zur Zeit, und

bis

bis auf weiteren unsern Befehl nicht Erbhuldigung zu thun; denn die Nothdurft erfordert, vor demselben mit ihren Gnaden von unsrer Landsfreyheit wegen zu handeln."

Tom. Pfalzneuburg und Baiern. A. ad 11. c.

Hieraus bestättiget sich die schon oben angeführte Vermuthung, dass eine förmliche Huldigung auf diesem Landtage zu Schärding nicht zu Stande gekommen, sondern dass derselbe unverrichteter Dingen wieder auseinander getretten seyn müsse.

Kurze

Kurze Ueberſicht der Kriegsgeſchichte.

Dieſer verheerende Krieg, deſſen erſter Ausbruch ſchon hievorne Seite 664. eingerückt iſt, und deſſen Schauplatz ſich bis an den Rhein ausgebreitet hatte, iſt von ſo vielen zeitgenoſſenen Chronicſchreibern, und nach dieſen auch von mehreren neueren Geſchichtſchreibern ſo umſtändlich beſchrieben, daſs die Einrückung des Details in das gegegenwärtige Werk, in deſſen Plan ſolches ohnehin nicht gehörte, ohne einem neuen Verdienſt für die Geſchichtskunde ſeyn würde.

Die Chroniken des Köllner, Zayner, Rumpler (alle drey in Oefele Script. R. B. gedruckt) — einige Archivsauszüge in den gedruckten Streitſchriften zwiſchen Baiern und Nürnberg in den J. 1791 u. 1792. — Tollneri Hiſtoria palat. — Gerſtenberg Chronic in Mon. Haſs. — Wenk's Heſſiſche Landesgeſchichte, — Sattlers Geſchichte des Herzogthumes Würtemberg, — Adelzreiter, — Finſterwald, u. m. a. liefern dieſe Geſchichte Theilweiſe; Und ein Zuſammentrag derſelben findet ſich in einem eigenen Werke des Freyherrn v. Löwenthal unter dem Titel: Geſchichte des baieriſchen Erbfolgekrieges nach dem Tode Herzog Georgs &c. 4. München, 1792.

Der Herausgeber beſchränkt ſich alſo hier blos darauf, einige politiſche Momente, welche auf die Verfaſſung des Landes, auf die Abänderung des geographiſchen Complexus der Landſchaft, und auf die VergleichsUnterhandlungen Bezug haben, auch in den

bisherigen Geschichtschreibern theils gar nicht, theils nur sehr zerstreut vorkommen, auszuheben.

Herzog Albrecht hatte sich schon lange vor dem Ausbruche des Krieges, ausserhalb der ihm vom Kaiser versicherten Hilfe, auch noch um andere Allianzen umgesehen.

Den ersten Allianztractat schloss er zu Ulm am Freytag nach Luciä (15. December) 1503. mit seinem verlobten Schwiegersohne, dem Herzog Ulrich von Würtemberg, des folgenden Innhalts: Wenn es über die Erbschaft des Herzogs Georg zu Krieg käme, (Herzog Albrecht mag der angreifende oder der angegriffene Theil seyn) und wenn Churfürst Philipp von der Pfalz in diesem Falle seinem Sohne, dem Pfalzgrafen Ruprecht beystehen würde, so soll Herzog Ulrich mit aller seiner Macht gegen den Churfürst Philipp und seine Söhne zu Felde ziehen. Wenn aber Churfürst Philipp keinen Antheil am Kriege nähme, oder wenn er durch den Feldzug ganz unmächtig und unschädlich gemacht werden würde, so soll Herzog Ulrich nur 2 oder 3000 Fusknechte und 2 oder 300 Reisige in das Feld zu stellen schuldig seyn; In jedem Falle aber dürfe kein Theil ohne dem andern sich mit dem Feinde richten oder vertragen. Dagegen und für die dabey erleidende Kösten und Schäden versprach Herzog Albrecht dem Herzog Ulrich das Schloss Hellnstein, und die Stadt Heidenheim samt dem Prenzthale und aller Zugehör, wie solches vor-

mals

mals Herzog Ludwig von Baiern (im J. 1450) von dem Grafen Ulrich von Würtemberg erkauft hätte: dann die Grafschaft Kirchberg, wie solche Herzog Georg (im J. 1481) erkauft hätte, freyeigenthümlich abzutretten. Wenn sich aber bezeigen würde, dass diese genannten Güter zusamm wohlfeiler, als um 125000 fl. gekauft worden wären, so wolle er den minderen Betrag in baaren Gelde darauf bezahlen. — Im Falle, dass gar kein Krieg ausbrechen würde, versprach Herzog Albrecht dennoch für die Kösten der Rüstung die Herrschaft Heidenheim abzutretten, jedoch mit dem Bedinge, dass Herzog Ulrich ihm das Heurathgut seiner Tochter, welches auf 32000 fl. bedungen war, für 40000 fl., ohne das Geld zu empfangen, quittiren, hiernach dasselbe mit 40000 fl. wiederlegen, und also samt der Morgengabe von 10000 fl. seiner Tochter eine Summe von 90000 fl. versichern solle. Und wenn endlich die verlobte Prinzessin vor dem Beyschlafe versterben würde, so soll Herzog Ulrich für die Herrschaft Heidenheim 40000 fl. und dazu die Kaufschillinge aller jener Realitäten, welche die Herzogen Ludwig und Georg seit der ersten Acquisition noch hinzu gekauft haben mochten, in vier Jahrsfristen herausbezahlen. (Pfalzneuburgische Vertragsbücher Nro. 1.)

Den zweyten Allianztractat schloss Herzog Albrecht am 1. Jäner 1504. mit dem Landgrafen Wilhelm II. von Hessen, des Innhalts: Wenn Churfürst Philipp von der Pfalz seinem Sohne dem Pfalz-

grafen Ruprecht beyſtehen würde, ſo ſoll der Landgraf in die Pfalz einfallen, dagegen ihm Herzog Albrecht 50000 fl. bezahlen wolle. Wenn aber die Sache vor dem Ausbruche des Krieges verglichen werden würde, ſo wolle letzterer doch 40000 fl. für die Rüſtung vergüten. — Herzog Ulrich v. Würtemberg verſchrieb ſich am 3. Februar 1504 als Herzog Albrechts Bürge für die obige Summen. (Sattlers Geſchichte des Herzogthums Würtemberg I. Thl. Seite 71.)

Den dritten Allianztractat ſchloſs Herzog Albrecht am 2. Februar 1504 mit der Reichsſtadt Nürnberg, worinn er ihr, wenn ſie ihm mit aller Macht beyſtehen würde, folgende Verſprechen machte: 1) daſs ſie alles, was ſie dem Churfürſt Philipp abgewinnen würde mit ſamt der Stadt Lauf (welche halb pfälziſch, und halb Herzog Georgiſch war) behalten ſolle. 2) daſs ſie die eroberten Herzog Georgiſchen Städte und Schlöſſer zwar reſtituiren, hingegen für ihre Kriegskoſten 40000 fl. zu einer Ergötzlichkeit, oder aber anſtatt des Geldes ſo viele Städte und Schlöſſer auf Wiederloſung erhalten ſolle, daſs die Renten derſelben den Zinſen von 40000 fl. (jeden Gulden der Rente zu 20 angeſchlagen) gleichkommen. 3) Und wenn die von Nürnberg unter den 3 Städten Hersbruck, Heideck und Hilpoltſtein (ſamentlich Herzog Georgiſch) eine, zwey oder alle drey erobern würden, und eine aus den dreyen behalten wollten, ſo ſoll ihnen eine derſelben, welche Herzog Albrecht auszuwählen habe, bleiben, jedoch ſollen

ſo-

sodann statt 40000 fl. nur 30000 fl. für ihre Kriegskö-
sten bezahlt werden.

Die obigen Allirten, zu welchen auch noch der Markgraf Friderich von Brandenburg gehörte, zogen erst gegen Ende des Monates May, nachdem sie vorher auch einen kaiserlichen Aufruf zur Execution der Achtserklärung erhalten hatten, zu Felde.

Indessen hatte Pfalzgraf Ruprecht schon am 1. May die Städte Neuburg und Rhain eingenommen, welche er auch während dem ganzen Kriege behielt; Herzog Albrecht hingegen zog im Verlaufe des Monates May mit seinem Kriegsheere über Friedberg, Aichach, Donauwörth, Schrobenhausen und Reichertshofen nach Ingolstadt, nahm auf diesen Durchzügen die Huldigung ein, und kam am 28. May über Pfaffenhofen nach München zurück, nachdem die Hilfstruppen des Markgrafen Friderich v. Brandenburg, welche vorher Freystadt in der Oberpfalz und Hilpoltstein eingenommen hatten, sich am 24. May zu Ingolstadt mit den seinigen vereinigten.

Nach seiner Zurückkunft von diesem ersten Umzuge erliess er nachfolgendes Aufgebot an die Landsassen im Herzog Georgischen Landantheile.

Auf-

Aufgebot an die Landsessen im Herzog Georgischen Landantheile zum Natural-Kriegsdienst.

Nach einem gleichzeitig gedruckten Exemplar bey den Landtagsacten.

Von Gottes Gnaden Albrecht und Wolfgang Gebrüder, Herzogen in Obern und Niedernbaiern ꝛc.

Unsern Gruß zuvor, lieber getreuer. Nachdem dir unverborgen ist, daß Wir als die nächsten und rechten Manns und SchwertlehensErben in das Fürstenthum von weyland unserm Vetter Herzog Georgen von Baiern ꝛc. gelassen, durch die K. K. M. unsern allergnädigsten lieben Herrn und Schwager als ordentlichen Richter und Lehenherrn desselben Fürstentbumes mit Recht und Urtheil eingesprochen und erkannt sind, daß Uns auch über und wider solche königliche rechtliche Erkanntniß, Herzog Ruprecht, seine Gemahlin und ihre Hauptleute, Diener, Anhänger und Helfer mit freventlicher Uebung und Thaten an dem Einsatz, Uns wie ob steht rechtlich zuerkannt, nicht allein Irrung thun, sondern auch Städte, Schloß und andere Flecken gedachten Fürstenthums mit gewaltsamer That, und in andere unrechtliche sträfliche Wege an sich bringen, die einnehmen und noch heute innbehalten; dazu auch Land und Leute mit Nahm, Brand und in andre Wege vielfältiglich, schwerlich und täglich

zu beschädigen unterstehen, alles zu Verachtung des Rechtens und K. M. gerichtlicher Handlung und Erkanntniß hievorgemeldt, deshalben gedachter Herzog Ruprecht mit allen seinen vorgemeldten Anhängern und Helfern in Acht und Aberacht, auch in andre schwere Pön des königlichen Landfriedens offentlich gefallen zu seyn, durch die R. K. Maj. rechtlich erkannt und erklärt ist. Dieweil du dann mit samt gemeiner Landschaft gedachten gelassenen Fürstenthumes der K. Maj. verschrieben bist, ihr königliches Urtheil helfen zu vollziehen; auch in Kraft der Verschreibung von derselben Landschaft Regenten und Ausschuß, so gen Augsburg verordnet gewesen anstatt derselben Landschaft auf den Gewalt, so sie gehabt, Uns gegeben, nach deinem besten Vermögen wider gedachten Herzog Ruprecht, dessen Gemahlin, und ihrer beyder obgemeldte Anhänger und Helfer, dieweil er auch wider seine eigene Verschreibung, gemeiner Landschaft gegeben, Land und Leute unrechtlich und täglich angreift und beschädiget, Uns zu helfen schuldig bist, Wir auch auf das alles durch die vermeldten Regenten und Ausschuß, auch dir, von der Landschaft Ober und Niederlandes, so nächst zu Schärding und Ingolstadt versammelt gewesen sind, den Rechten, ihrer Verschreibung und Billigkeit nach für ihre Erbherrn und Landesfürsten angenommen sind;

So erfordern Wir dich hiemit in Kraft aller vorgemeldter Ursachen also, daß du auf sankt Veitstag (15 Juny) schierist, wo Wir dazumal mit unserm Heer im Felde liegen werden, Uns wohlgerüstet mit aller deiner Macht ohne allem Verzug zuziehest, und bey unsern behabten Rechten obgemeldten Einsatzes handhaben, auch Land und Leute, dich selbst und dein eigenes Vatterland bey Recht behalten helfest, und dich als ein getreuer und gehorsamer Landseß und Unterthan haltest, und erzeigest. Dessen wollen Wir Uns zu dir aus Erforderung aller Billigkeit gänzlich verlassen, und dazu gegen dir in allen Gnaden gnädiglich bedenken und nicht vergessen. Und sobald Wir ohne Verhinderung der Kriegsläufe füglich eine gemeine Landschaft, als Wir kürzlich zu geschehen verhoffen, zusambringen mögen, was Wir dann gemeiner Landschaft aller Stände samt, und euer jedem insonderheit mit Bestättung ihrer Freyheit, alten Herkommens und in andre Wege thun, sollet ihr bey Uns nicht Minderung sondern Mehrung und gnädigen Willen finden, als Wir dann gegen gemeiner Landschaft Uns dessen hievor verschrieben haben. Wo du aber solchem allen, als Gehorsamer nicht nachkämest, und dir aus deiner Ungehorsam ichts widerwärtiges zustünde, so achte das billig zu geschehen. Datum München am Mitti-

chen in der Quatemberpfingsten (29. May) Anno ꝛc. 1504.

Im Monate Juny eröfnete Herzog Albrecht seinen zweyten Feldzug in Niederbaiern. Er zog von München nach Schwaben, Haag, Ampfing, Neumarkt, Eckenfelden, Pfarrkirchen, Reichenberg, Julbach, Braunau, und sodann zurück über Malching, Allersbach, Plattling, Aholming, bis Landau, welche letztere Stadt er aber 10 Tage lang belagern muſste, und erst am 2. July einnahm. Nachgehends in dem Monate July begab er sich mit seinem Kriegsheer über Pöring, Köllnbach, Hermannsdorf, Pfettrach, Siefsbach nach Moosburg und Kranzberg; weiters zu Anfang des Augusts nach Pfaffenhofen und Ingolstadt (während welcher Zeit die pfalzgräflichen Truppen von Landshut aus verheerende Ausfälle bis vor die Thore von München machten) und endlich nach einer vergebens versuchten Einnahme von Neuburg, am 20. August nach Donauwörth.

Die Alliirten des Herzogs Albrechts eröfneten während dieser Zeit ihre eigenen Feldzüge, und die meisten derselben machten sich sogleich auch mit ihren Eroberungen bezahlt.

Der Herzog Ulrich von Würtemberg zog mit 20000 Mann zu Fuſs und 800 zu Pferd (s. Sattlers Geschichte) gegen den Churfürst Philipp von der Pfalz; nahm zuerst Maulbrunn ein, dann Knittlingen, und belagerte im Juny Brettheim, aber 13

Tage

Tage lang vergebens. Anſtatt Brettheim belagerte er hierauf Beſigheim, und nahm die Stadt Löwenſtein ein. Mitten in dieſem Feldzuge, nämlich ſchon am 1. Auguſt beſtättigte ihm der Kaiſer nicht nur allein den Schutz über Maulbrunn, und den Beſitz der Städte Beſigheim und Löwenſtein, nebſt Aufhebung der Lehenſchaft der Stadt Marbach, ſondern auch den Beſitz alles desjenigen, was er noch ferner erobern würde. (Beſoldi Docum. rediviv. voce Maulbrunn.) Herzog Ulrich ſah ſich auch um jene Güter um, welche ihm Herzog Albrecht von Baiern in dem Allianztractate verſprochen hatte, und erfuhr, daſs der Kaiſer durch ſeine Räthe bey dem v. Montfort, als Pflegern von Kirchberg, die Huldigung der Herrſchaft Kirchberg veranlaſſen, und dieſe Herrſchaft hierauf dem Grafen Eitel Friderich v. Zollern verpfänden wolle. Er beſchwerte ſich hierüber ſchon am 7. und 12. Juny bey dem Herzog Albrecht; Dieſer antwortete aber am 26. Juny aus dem Feldlager zu Landau, „daſs der Kaiſer in dem Austrage ſeines Intereſſe die Grafſchaft Kirchberg ohne ſeinem (des Herzogs Albrecht) Wiſſen und Angeben fürgenommen und darein geſetzt habe, wie dieſes die in Augsburg damals anweſend geweſenen Würtembergiſche Räthe ganz wohl wüſten. Er wolle aber den Kaiſer bitten, hievon abzuſtehen, und zum Beweiſe, wie genau er auf die Erfüllung des Allianztractates halte, ſo wolle er Heidenheim und Hellnſtein ſogleich abtretten.“ — Herzog Ulrich nahm dieſes Anerbieten an, und am 16. July 1504 bevollmächtigte Herzog Albrecht die

Com-

Commiſſarien, um die ehmals Herzog Georgiſchen Güter Heidenheim und Hellnſtein an Würtemberg auszuhändigen. — (Herzog Ulrich eroberte in dem fortgeſetzten Kriege in der Rheinpfalz noch die Stadt Gochsheim, Neuſtadt, Weinsberg, und in dem Augenblicke, wo der Waffenſtillſtand am 25ten September verkündet wurde, auch noch Meckmühl, Widdern und Groſſengartach; er muſste ſich aber in der Zeitfolge über alle dieſe Eroberungen mit der Churpfalz und anderen Intereſſenten erſt noch im J. 1512 vergleichen.)

Der Landgraf Wilhelm von Heſſen fiel am 27. May in den Odenwald ein, nahm Umſtadt, Otzberg und Habizheim ein, beſetzte das Schloſs Bickenbach, verbrannte das Schloſs Schönberg, eroberte Stein bey Worms, und kam mit groſſen Verheerungen bis eine Stunde vor Heidelberg. Hierauf gieng er am 23. Juny bey Weiſſenau über den Rhein, ſtreifte in die Pfalz, kehrte am 17. July wieder zurück, beſetzte Homburg an der Höhe, und belagerte Caub 39 Tage lang. Kaiſer Maximilian fertigte ihm d. d. Haſsloh 23. Auguſt 1504 eine Urkunde aus, worinn er ihm alles, was er bereits eingenommen hatte und noch einnehmen würde zu einer Ergötzlichkeit und Widerlegung ſeiner merklichen Koſten zuerkannte und übergab. — (Die Landgrafen muſsten ſich aber in der Zeitfolge über dieſe Eroberungen mit der Churpfalz und andern Intereſſenten noch auf verſchiedene Art vergleichen. ſ. Wenks heſſiſche Landesgeſchichte.)

Die

Die Nürnberger zogen mit 4000 Mann in das Feld und eroberten Lauf, Hersbruck, Reicheneck, Habburg, Kloster Englthal und Weissenoh, dann Grünsberg, Altorf, Stierberg, Kloster Gnadenberg, Henfenfeld und das Schloss Petzenstein. Hierunter war Hersbruck, Reicheneck und halb Lauf Herzog Georgisch, alles übrige pfälzisch. Kaiser Maximilian versicherte ihnen durch eine Urkunde d.d. Augsburg 7. July 1504 den bleibenden Besitz aller dieser bisherigen und künftigen Eroberungen, jedoch dem Allianztractat, welchen sie mit dem Herzog Albrecht wegen den Herzog Georgischen Städten und Flecken aufgerichtet hatten, unpräjudicirlich. (In Folge dieses Vorbehaltes hat Herzog Albrecht erst am sankt Georgen Tag 1505 die ehmals Herzog Georgische Hälfte der Stadt Lauf, und am nämlichen Tage auch Hersbruck, jedoch letzteres gegen Abrechnung an den Subsidien, an Nürnberg übergeben. Späterhin am heiligen Pfinztag 1505 hat derselbe auch die ehmals Herzog Georgische Schlösser Reicheneck und Hohenstein um 10000 fl. an Nürnberg verkauft. Allein über alle obige Eroberungen und Acquisitionen hat sich Nürnberg zum Theil erst im J. 1521. mit Churpfalz vergleichen müssen, und zum Theil ist bekanntlich noch ietzt ein Prozess darüber am K. Kamergerichte anhängig. s. die darüber gedruckten Staatsschriften.)

Der Markgraf Friderich von Brandenburg agirte auf dem Nordgau gegen die Böhmen, und erhielt

hielt für seine Kösten Freystadt in der obern Pfalz gegen Wiederlosung.

Der Herzog Alexander von Zweybrücken fiel am 29. Juny in die Grafschaft Sponheim ein, zog im August nach Rüdesheim, Meisenheim, Zusch &c. und erhielt durch diesen Feldzug die ihm ehmals vom Churfürst Friderich von der Pfalz entzogenen Güter zurück.

Kaiser Maximilian selbst mit seiner Armee zog anfangs nach Lauingen, Gundelfing, Wemding, Monheim, Weissenhorn, Kirchberg, Baldern etc. sodann aber an den Rhein hinaus, nach Elsass, Sundgau, und Breisgau.

Während diesen verheerenden Feldzügen in den Monaten Juny und July war doch auch schon von FriedensUnterhandlungen die Rede. Churfürst Philipp, dessen Staaten gräulich litten, wandte sich zuerst an die übrigen Churfürsten, welche am 2. Juny einen Churfürstentag zu Maynz hielten, und eine Legation an den Kaiser beschlossen, um entweder diese SuccessionsStreitsache gütlich oder rechtlich zu entscheiden, oder wenigstens die Feindseligkeiten gegen ihren MitChurfürsten Philipp, welcher sich zu Recht erbiete, einzustellen. (Die Instruction dieser Legation ist in Müllers Reichstagsstaat gedruckt.) Allein diese Legation kam nicht zu Stande, sondern nur die drey geistlichen Churfürsten alleine gaben diese Absicht dem Kaiser zu vernehmen. Der Kaiser

be-

bewilligte zwar in der Mitte des Monates Juny dem Bischof von Würzburg, und dem Markgrafen Christoph v. Baaden den Versuch einer gütlichen Unterhandlung, allein diese Bewiligung blieb dazumal ohne Erfolg.

Churfürst Philipp erliefs auch mehrere klägliche Schreiben an den Kaiser, deren eines d. d. Heidelberg 29. Juny 1504 in Zayner's Chronic bey Oefele II. 452. gedruckt ist.

Pfalzgraf Ludwig, der Sohn des Churfürsten Philipp wandte sich an den Herzog Ulrich v. Würtemberg, und brachte mit demselben am 2. July einen Vergleich zu Stande, zu Folge dessen der Herzog Ulrich von Brettheim abziehen, und dasselbe, so wie Heidelsheim, Neustadt und Meckmühl neutral belassen, hingegen Maulbrunn behalten solle. (Dieser Vergleich ist in Sattlers Geschichte des Herzogthums Würtemberg I. Thl. Beylage Nro. 34. gedruckt.) Herzog Ulrich gab nun auch die Belagerung von Brettheim auf, fuhr aber mit seinen Feldzügen, wie oben gemeldt worden, in andern Gegenden fort.

Indessen schrieb der Kaiser endlich doch einen Reichstag nach Frankfurt auf sankt Jakobstag (25. July) aus, insinuirte dieses den 3 geistlichen Churfürsten am 10. July auf ihren obenerwähnten Antrag. (Müllers Reichstagsstaat) und fertigte zwey Geleitsbriefe für den Churfürst Philipp und Pfalzgrafen Ruprecht aus, welche ihnen der Bischof von Würzburg am 11. July zusandte (Tom. Pfalzneuburg und Baiern A. 8.)

Ob dieſer Reichstag zu Frankfurt zu Stande gekommen, und was hierauf verhandelt worden ſey, iſt ſowohl dem obenerwähnten Müller als andern Publiciſten unbekannt geblieben; Nur Birken im Oeſterreichen Ehrenſpiegel ſchreibt, daſs dem Kaiſer von den Ständen die verlangte Hilfe zur Vollendung des Krieges abgeſchlagen worden ſey, welches einzige Datum alle neueren Geſchichtſchreiber nachgeſchrieben haben. Allein mit dieſem Reichstage hatte es eigentlich folgende Beſchaffenheit:

Dem Kaiſer Maximilian war in dieſem Augenblicke zur Herſtellung eines Friedens nichts minder als Ernſt. Er ſtand damals eben im Begriffe die Landvogtey Hagenau ſo vom Reiche an die Pfalz verpfändet war, in Beſitz zu nehmen, und die Mortenau (Ortenau) ſamt Offenburg, Gengenbach und Zell, welche ſich nicht gutwillig ergaben, mit Gewalt zu erobern. An der Ausführung dieſes Plans war ihm alles gelegen. Als daher jene Geſandten des Pfalzgrafen Ludwig (der Deutſchordens Commenthur Johann v. Hatſtein, und der Hofmeiſter Johann v. Mörsheim) welche den obenerwähnten Vergleich mit Würtemberg negozirt hatten, ſich zum Herzog Albrecht begeben wollten, hatte dieſes der Kaiſer ganze 3 Wochen lange theils verhindert, theils inhibirt; Und obwohl er den drey geiſtlichen Churfürſten die Haltung des Reichstages zu Frankfurt auf den 25. July verſprochen hatte, ſo war doch ſein innerer Entſchluſs, denſelben nicht zu beſuchen, ſondern zu vereiteln.

Dieſes beweiſen die nachfolgenden 3 Actenſtücke.

Aus-

Auszug eines Berichtes des v. Westerstetten an den Herzog Albrecht d. d. Ehingen 21. Jul.

Tom. Pfalzneuburg und Baiern. A. 8.

. . . Kaiserl. Majestät, als ich vernehme, wird nicht gen Frankfurt kommen, aber etliche Räthe schicken, und ein Geschrey machen, als ob seine Maj. zum Tage wolle. So aber die Fürsten nicht erscheinen würden, alsdann wollte ihre Maj. Ursache wider sie nehmen, sie wären säumig; und wollte von Stund darnach dem ganzen Reiche aufbieten, und das Reich mahnen, diese Urtheil und ausgegangene Acht helfen handhaben, auch die helfen strafen, die seine Maj. und das Reich in allem guten Fürnehmen allweg verhindert haben. . . . . Ich merke, daß K. M. für gut achte, daß man einen Anstand oder Bestand am Kriege mache bis auf sankt Georgentag und ietzt von keinem endlichen Berichte handelte; Vermeynt ihre Maj. die Widerparthey sollte sich hart dadurch verzehren, müste ihre bestellte Söldner alle die Zeit mit Sold und Lieferung unterhalten. . . . .

Kai-

Kaiser Maximilian's eigenhändig geschriebenes Billet an seinen Hofmeister Eitel Friderich Grafen von Zollern.

Nach dem Original bey den Acten loc. cit.

Zorn! (Zollern!) Wir sind erfreut, daß unser Schwager Herzog Albrecht hat Moosburg gewonnen. Ist ein Zeichen, daß die Feinde nicht fechten wollen. Aber, so die Böhmen auf ein neues kommen werden, versieh ich mich, sie werden dann einst fechten, wo man ihnen gleich stark seyn wird. Darum so sehet auf, daß Neuburg gewonnen wird, ehe daß die neuen Böhmen herüber kommen mögen. Jetzt Mittwoch werden sie zu Cham seyn. 400 Pferd, 3000 zu Fuß. Ist wahre Kundschaft von Graf Heinrich von Hardeck.

Item helfet, daß die Salzstrasse gedfnet werde mit Marksteinen im Gebürg, wie euch Scheffenberg wird zu erkennen geben, dieweilen man sich rüstet zum Fürschlag gen Neuburg.

Item helfet, daß unser Schwager Herzog Albrecht Graf Heinrichen von Hardeck bestelle mit dem schwarzen Heere, wie Wir euch hiemit sonst durch die Kanzley schreiben; denn ich versieh mich daß er bezahlt werde sonder Herzog Albrechts Darlegen.

Item Uns dünkt, daß der alte und junge Pfalzgraf genug geputzt und gemergelt werden; darum so riethe ich einen Bestand lieber, dann einen ganzen Frieden oder Richtigung; denn in mir kann ich nicht finden, nachdem der Partheyen im Kriege und Gewinner viel seyen, daß es bald ehrlich mag gerichtet werden und nützlich. Möchte es aber seyn, das gebe Gott.

Item, Wir wollen den Reichstag zu Frankfurt mit guter Maaß dannen richten, und mit einem Aufbot; doch daß Herzog Albrecht und die Bündischen zu Stund ihre Bottschaft dahin zu den unsern senden, und ist nicht Noth unsre Person dabey.

Item Uns ist nicht möglich ietzt zu euerer Wagenburg (d. i. zu Herzog Albrecht) zu kommen, denn Wir haben versprochen der Landvoggtey im Elsaß, sie in Person zu retten und trösten; aber mit Gottes Hilfe soll es zu Stund gethan seyn, und dann wollen Wir ritterlich euch helfen, hätte es Noth; denn ich rechne also, gewinnt ihr Neuburg, und besetzt wohl Moosburg, so ist dem Kriege der Boden aus, wollte es anders harren. Datum Ehingen, Sonntag vor Jacobi (21. July) Anno 2c. 1504.

M. röm. König.

Aus-

Auszug des kaiserl. Mandats an den Herzog Albrecht d. d. Ehingen 22. July.

Loc. cit.

.... Dann des Reichstages halben haben Wir unsre Räthe gen Frankfurt verordnet, und ist unsre Meynung, daß du deine Räthe auch dahin schickest. So versehen Wir Uns, die Churfürsten, Fürsten und Stände werden sobald nicht ankommen, so könnten die vom Bunde, und die Fürsten, so Uns in diesem Kriege verwandt sind, auch nicht kommen, wiewohl sie in allweg ihre Räthe zu unsrer Bottschaft schicken sollen; So wollen Wir auf solche ihre Schickung durch die gemeldten unsre Räthe anzeigen, daß Wir denselben Reichstag aus merklichen obliegenden Ursachen ausgeschrieben haben; und dieweil aber niemand oder gar wenige erscheinen, und dann dieser Krieg Uns und das heilige Reich berührt, und Uns zu Handhabung unsrer königlichen Obrigkeit gebührt, unser gesprochenes Urtheil zu vollziehen, so könnten Wir auf der gemeldten Reichsstände langsame Zukunft nicht warten, sondern werden allenthalben in das heilige Reich Aufbote ergehen lassen, zu unsrer Person in das Feld zu ziehen. Welches Gebot Wir auch von Stund darauf thun wollen, damit Wir und deine Lieb, auch unsre Verwandte nicht aufgehalten werden.

Der Kaiſer kam alſo nicht nach Frankfurt, ſondern begab ſich am 24. July nach Reutlingen, und am 30. July nach Rotenburg. Pfalzgraf Ruprecht kam auch nicht nach Frankfurt, weil er mit der Form des Geleitbriefes nicht zufrieden war. Auch Herzog Albrecht hatte noch keine Bottſchaft abgeſandt, und es iſt gewiſs, daſs am 25. July noch keine Zuſammenkunft zu Stande kam.

Am nämlichen Tage 25. July, wo der Reichstag hätte gehalten werden ſollen, war Herzog Ulrich von Würtemberg perſönlich bey dem Kaiſer in Reutlingen in der Abſicht einer gütlichen Unterhandlung; er begab ſich aber, da er keine Hoffnung ſah, ſogleich wieder zu ſeinem Heer nach Leonſtein zurück. Eben ſo fruchtlos war an dieſem Tage eine Bottſchaft des Herzogs von Lothringen, ungeachtet dieſer erklärte, daſs wenn man den Churfürſten Philipp nicht zur Verantwortung kommen laſſen wollte, wenigſtens er ihn nie verlaſſen würde.

Indeſſen erhielten zwar am Ende July die Geſandten des Pfalzgrafen Ludwig mit endlicher Bewilligung des Kaiſers doch noch ihre Audienz beym Herzog Albrecht im Feldlager zu Moosburg, in Gegenwart des Biſchoffs Philipp von Freyſing (Pfalzgraf Ludwigs Bruder.) Allein Herzog Albrecht verwies ſie an den Pfalzgraf Ruprecht nach Landshut, um zuerſt von dieſem Antrage zu hören; und als dieſer zurückſagen lieſs: „daſs er ſich aus Landshut, Burghauſen, Waſ-

ſſer-

farburg und Neuburg nicht herausbringen laſſe, auſſer man müſste ihn beym Kopfe herausziehen," ſo war dieſe Miſſion eben ſo fruchtlos, als ein anderer Vergleichsvorſchlag, welchen der Biſchoff Philipp am 2. Auguſt zu einer gleichheitlichen Theilung der Erbſchaft machte und welchen Herzog Albrecht alſogleich verwarf.

Der Kaiſer vernahm die Nachricht, daſs Herzog Albrecht die Unterhandlungen mit dem Pfalzgrafen Ruprecht abgeſchlagen habe, mit Freuden; und nachdem er dieſem letztern die Ausfertigung eines andern Geleitsbriefes zum vorgehabten Reichstage nicht verweigern konnte, in der Zwiſchenzeit aber die Huldigung in der Hagenau bereits eingenommen, auch Zell und Gengenbach bereits erobert hatte, ſo wollte er nun endlich doch den Reichstag zu Frankfurt gegen Ende des Monates Auguſt vor ſich gehen laſſen. Dieſe Verhältniſſe, und die Richtung, welche der Kaiſer nun der Sache bey der Reichstagsverhandlung zu geben beabſichtete, zeigt der nachfolgende Bericht des v. Weſterſtetten.

Auszug aus dem Bericht des v. Weſterſtetten d. d. Gengenbach 8. Auguſt 1504.

Tom. Pfalzneuburg und Baiern. A. 9.

Durchleuchtiger ꝛc. Ew. f. G. Schreiben iſt mir auf Samſtag nächſt verſchienen geantwortet worden, und hat mich K. Maj. täglich gefragt, wann

mir

mir doch Briefe von Ew. G. kommen, denn Zollern schied von K. M. daß er am fünften Tag wieder aus dem Heere von Ew. f. G. Briefe an königlichen Hof schicken wollte. So hat es sich verzogen auf den zehenten Tag, und ist K. M. ganz darob erfreuet, daß Mörßheimer keinen Fried noch keinen Bestand am Kriege gemacht hat. Achte ich, es sey darum, damit K. M. ihre Sachen und Fürnehmen mit der Landvogtey und den drey Städten, auch andern Sachen gegen der Pfalz desto besser vollziehen möge; Denn heute ist Niklas Ziegler gekommen, und bringt die rechte Mähre, wie sich die Landvoggtey Hagenau an K. M. gegeben und gehuldiget habe, und Herr Caspar von Mörßburg schon zu Hagenau ist, und die inn hat. So hat K. M. gestern Zell im Amersbach und heute Gengenbach selbst eingenommen, hoffend, Offenburg soll sich noch diesen Tag oder morgen auch ergeben. Sonst ist ein Schloß Ortenberg unterwegs, das will K. M. belagern, und kommen heute oder morgen 4000 zu Fuß 60 zu Pferd So haben Wir vom Hofgesind 100 gerüstete Pferde, mit denen wird man Ortenberg gewinnen. Und wo sich Offenburg setzen würde, das man sich ganz nicht versieht, würde K. M. sich auch dafür lagern; aber die Sache ist also zugerichtet, daß keines Belagerns Noth seyn wird. So K. M. mit

Offen=

Offenburg gerichtet wird, werden Wir gen Straßburg ziehen, und darnach als mich gedünkt, Würtemberg und Hessen mit beyden Heeren zusammbringen, und K. M. zu ihnen kommen; wiewohl es sich ändern mag.

Gnädiger Herr! K. K. M. weiß den Abschied, den Bischoff zu Freysing und Mörßheimer von Ew. f. G. genommen haben. So schickt K. M. Herzog Ruprechten ein Geleit zu, auf Bischofs zu Würzburg Begehren, seine Räthe gen Frankfurt auf den Reichstag zu schicken; und wird Würzburg geschrieben, daß er sich von Stund gen Frankfurt fügen möge; Wo er dann mit samt Markgrafen zu Baden auf voriges Zugeben und Verwilligen gütlich thaidingen wolle, so werden sie allen Befehl finden bey den Räthen, so K. M. gen Frankfurt verordnet und geschickt hat. Das sind Bischof zu Chur, Graf Philipp von Nassau, N. Törß, Dommherr zu Maynz; und gedünkt mich, das sey und werde ihr Befehl, daß K. M. wolle die rechte Parthey in dieser Sache seyn; und Ew. f. G. Räthe, und der andern Fürsten und Kriegsverwandten Räthe sollen alle bey K. M. Räthen in Frankfurt stehen; und wo sich Pfalzgraf Philipp in Strafe der K. M. geben, die ihm ihre K. M. nach Gestalt und Verbrechen

auf-

auflegen wolle, so bedürfe es keines Thaidingens; und ich achte solche Strafe werde, daß Pfalzgraf sich der Landvoggtey, auch der drey Städte Zell, Gengenbach, Offenburg verzeihe, und dazu der Chur abtrette. Aber niemand weiß der K. M. Willen. Und so das beschähe, darnach sollte man handeln und thaidingen zwischen Ew. f. G. und Herzog Ruprechten. Aber, wo solches nicht vorgehen sollte mit dem alten Pfalzgrafen, wie angezeigt ist, so solle nichts von der Gütigkeit fürgenommen noch gehandelt werden ꝛc. Und habe dafür, wo Pfalzgraf sich in Strafe und Gnade K. M. geben würde, es stünde darauf K. M. soll selbst gen Frankfurt zu solcher Thaidigung kommen. Wo dann Pfalzgraf der Chur sollte abtretten, so hat Herzog Heinrich, Herzog Ludwig, Herzog Georg und ietzt Ew. f. G. solche Chur begehrt, und die Lehenbriefe anzeigen solche geliehen ist. Mag Ew. f. G. darauf gedacht seyn, ob Ew. f. G. nach der Chur stellen und arbeiten lassen wolle; und Ew. f. G. lasse Copien der Lehenbriefe auf dem Tag erscheinen, ob man deren nothdürftig seyn würde.

ꝛc. . . . . Datum zu Gengenbach auf Pfinztag nach sankt Affra (8. August) Anno ꝛc. 1504.

Unterthäniger Pfarrer zu Straubing.

Zu

Zu dieſer Zeit meldeten ſich auch verſchiedene Perſonen des kaiſerlichen Hofes um Geſchenke bey dem Herzog Albrecht. Der oberſte Secretaire Nicolaus Ziegler verlangte in Folge eines vorherigen Verſprechens das Schloſs Warſtein; es findet ſich aber ein Aufſatz ohne Datum, kraft deſſen dieſes Warſtein dem Grafen Eitel Friderich v. Zollern hätte abgetretten werden ſollen. — Kaiſer Maximilian verwendete ſich für dieſen nämlichen Grafen v. Zollern, daſs ihm das Schloſs Rennarigl abgetretten werde, und Herzog Albrecht muſste am 10. Auguſt die Verſicherung ausſtellen, dieſes 14 Tage nach Michaelis zu vollziehen. — Und der kaiſerliche Kanzleyſchreiber Gabriel Voggt bat zur Belohnung ſeiner Verdienſte um irgend ein kleines Schloſs in der Nähe von Neuburg.

Die Beſchickung des prorogirten Frankfurter Reichstages war bey der obenerwähnten Veränderung der Umſtände nun auch etwas ernſtlicher betrieben. Herzog Albrecht committirte zu dieſem Ende den Dr. Lupſdich, und, weil dieſer eben krank war, am 15. Auguſt den Probſt und Dechant Lic. Eyſenreich. Die Inſtruction desſelben hatte zwey Theile. In Betreff der Succeſſionsſache hätte ſich der Geſandte in gar nichts einzulaſſen, ſondern auf der Execution des kaiſerlichen Urtheiles zu beſtehen, und alle Vorſchläge nur ad Referendum zu nehmen. Hingegen in Betreff der pfälziſchen Churwürde ſollte er für den Fall, wenn der Kaiſer den Churfürſt Philipp

Lipp dieſer Würde entſetzen würde, vor allem darauf andringen, daſs ſie ſeinem verlobten Tochtermanne dem Pfalzgraf Ludwig verliehen werde, und erſt, wenn der Kaiſer dieſes durchaus nicht zugeben würde, ſolle ſie für ihn (den Herzog Albrecht) und ſeine Söhne nachgeſucht werden.

Der Kaiſer lieſs den Herzog Albrecht noch am 19. Auguſt durch den v. Weſterſtetten um ſeine Geſinnung befragen auf den Fall, wenn der Churfürſt Philipp ſich ganz in die kaiſerliche Gnade und Strafe ergeben, der Pfalzgraf Ruprecht hingegen hartnäckig ſich in gar nichts einlaſſen würde; Herzog Albrecht lieſs hierauf noch am nämlichen Tage antworten, daſs er mit dieſer Abſonderung nicht verſtanden ſeyn könne, weil der Churfürſt Philipp, welcher alles zu verlieren und nichts zu gewinnen habe, dieſe Sönderung zwar leicht eingehen, der Pfalzgraf Ruprecht aber, welcher nichts zu verlieren, ſondern nur zu gewinnen habe, den Krieg deſto heftiger fortſetzen, und den Kriegsſchauplatz ganz allein nach Baiern ziehen würde, wohin doch die zwey blos gegen die Pfalz allirten Mächte Würtemberg und Heſſen nicht verbunden wären. Allein, der Kaiſer lieſs doch durch den Markgrafen von Baden die Unterhandlung einzeln mit dem Churfürſt von der Pfalz anfangen.

Während den obigen Vorbereitungen zu dem prorogirten Reichstage gieng Pfalzgraf Ruprecht zu Landshut mit Tode ab. Er ſtarb nicht ſo unvermuthet, als die Geſchichtſchreiber glauben, denn nach

einem

einem Bericht des Hanns Zenner, Richters zu Neustadt, welcher über die Lage von Landshut geheime Kundschaften einzog, war er schon am 6. August sehr krank.

Seine Wittwe, die Pfalzgräfin Elisabeth erliefs am 21. August ein Ausschreiben, worinn sie den am Tage vorher (20. August) erfolgten Todfall ihres Gemahls verkündete, und die Ritter und Knechte um ihren ferneren getreuen und ritterlichen Beystand für sich und ihre Waisen aufrufte. (Neuburger Copialtom Nro. 45.) Zayner aber in seiner Chronic schreibt, Pfalzgraf Ruprecht sey schon gegen 8 Tage vorher gestorben, jedoch sey dieses bis zum 21. August verheimlichet worden.

Herzog Albrecht, sobald er den Todfall erfuhr' erliefs am 24. August das nachfolgende Ausschreiben an die Landstände des ehmals Herzog Georgischen Landantheiles.

Herzog Albrechts Ausschreiben an die ehemals Herzog Georgische Landsessen.

Nach einem gleichzeitig gedruckten Exemplar im Tom Pfalzneuburg und Baiern. A. c. ad 11.

Von Gottes Gnaden Albrecht, Pfalzgraf bey Rhein, Herzog in Obern und Niedernbaiern.

Entbieten allen und jeden, weyland unsers Vetters Herzog Georgs in Baiern ꝛc. Landsessen, und

in

in dessen Landschaft erblich gehörig, so mit Diensten weyland Herzog Ruprechten, der nun Todes abgegangen ist, verpflichtet gewesen sind. Euch ist ungezweifelt wohl kund, und unverborgen, wie sich gemeine Landschaft von allen Ständen weyland unsers Vetters Herrn Georgs in Baiern ꝛc. gegen der Röm. K. Maj. auch Uns und unsern lieben Bruder Herzog Wolfgang verschrieben hat, und nämlich gegen ihre K. M. daß sie die Urtheil, die ihre K. Maj. zwischen Uns Gebrüdern an einem, weyland Herzog Ruprechten und seiner Gemahlin am andern Theil, sprechen würde, helfen wollen vollziehen; und gegen Uns Gebrüdern, daß sie Uns wider gedachten weyland Herzog Ruprechten, seine Gemahlin und ihre Helfer, wo sie weyland gedachten Herzog Georgs gelassenes Fürstenthum oder ichts desselben mit gewaltiger That angreifen einziehen oder beschädigen würden, nach ihrem besten Vermögen helfen sollen und wollen, Laut zweyer Briefe, deren einer königl. Maj. und der andere Uns Gebrüdern gegeben ist. Und wann aber offenbar am Tag liegt, die röm. K. M. ihr königl. Urtheil für Uns Gebrüder und wider gedachten weyland Herzog Ruprechten und seine Gemahlin ausgesprochen, und Uns in Kraft derselben gedachtes, weyland Herzog Georgs gelassenes Fürstenthum rechtlich zuerkannt hat, auch gedachter

weyland Herzog Ruprecht, seine Gemahlin, ihre Helfer und Anhänger etliche Städte, Schloß und Flecken desselben gelassenen Fürstenthumes mit Gewalt wider Recht und die kaiserliche goldene Bull, königliche Reformation, hoch verpönten königlichen Landfrieden, dazu auch wider angeregte gesprochene königliche Urtheil, auch ernstliche Gebotsbriefe von R. K. M. an gedachten weyland Herzog Ruprechten und dessen Gemahlin ausgegangen freventlich eingenommen und ihnen unterwürfig gemacht haben, deßhalb sie dann in königliche Acht und Aberacht gefallen, darein mit Recht und Urtheil erklärt, offenbarlich verkündet und angeschlagen, auch deren noch heute nicht entlediget sind; Dieweil aber ihr alle samentlich und sonderlich gedachten weyland Herzog Ruprechten vielleicht vor Ausgang angezeigter königlicher Urtheil, und ehmals er in solche königliche Acht und Aberacht gefallen ist, mit Diensten verpflichtet gewesen, und so er aber durch Schickung des Allmächtigen vom Leben zum Tode erfordert und gekommen ist, solcher Dienstpflicht nun ledig und frey seyt; So ist an euch alle und jeden besonders nochmals, wie auch vor an etliche aus euch beschehen ist, unser gar gnädiges und hohes Ersuchen, ernstliches Erfordern und Begehren, ihr wollet in Ansehung unsrer klaren Gerechtigkeit und aller vorangeregten Verschreibun-

bungen, denen ihr ohne alles Mittel als gedachter Landschaft Glieder zu geleben pflichtig seyt, Uns und gedachtem unsern Bruder in Kraft vorgemeldter königlicher Urtheil und behabten Rechtens, dadurch Uns gedachtes weyland Herzog Georgs gelassenes Fürstenthum, mit samt euch allen und jeden besonders, als den Landsessen, Gliedern und Zugehörenden desselben Fürstenthumes, rechtlich wie ob steht zuerkannt ist, ohne allem Verzuge, als getreuen Landsessen und Unterthanen zusteht, Uns in unser Gelager, wo Wir dazumal mit anderm unsern Kriegsvolk liegen werden, wohlgerüstet zuziehet, Uns Gebrüdern gedachtes, weyland Herzog Georgs gelassenes Fürstenthum auf unsre rechtliche Behabung und klare Gerechtigkeit völliglich zu unsern Handen bringen helfet, und darinn keineswegs säumig seyet, noch einer auf den andern warte noch weigere. Daran thut ihr alle und jeder besonders, was ihr der R. K. M. Uns Gebrüdern, euch selbst, und euern Eltern in Kraft angeregter Verschreibungen und sonst von Rechtswegen zu thun schuldig seyt. Und so das geschieht, wollen Wir es in sonderen Gnaden gegen euch allen und jeden besonders in allen Gnaden bedenken, erkennen und nicht vergessen; auch dazu euch und gemeiner Landschaft weyland Herzog Georgs euere und ihre Freyheit nnd altes Herkommen

men gnädiglich bestätten, euch und sie dabey behalten und bleiben lassen, und in alle andre Wege allzeit gnädigen Willen beweisen. Wo ihr aber diesem unserm gnädigen Ersuchen nicht Folge thätet, sondern ungehorsam erscheinet, so wollen Wir Uns alsdann durch solches unser gnädiges Ersuchen gegen euch allen und euerer jeden nicht anders eingelassen, noch euch ichts begeben haben, dann wie sich nach Gestalt aller euerer Handlung und Ungehorsams geziemt, und zu thun wohl gebührt. Datum zu Schwäbischenwörth am sankt Bartolomäustag Apostoli (24. August) Anno ꝛc. 1504.

Kaiser Maximilian erfuhr den Todfall des Pfalzgrafen Ruprecht am 25. August in Balingen; und entschloss sich hierauf über Rotenburg, Schönbach, Aurach, Minsing und Ulm zum Herzog Albrecht in das Feldlager zu Donauwörth zu ziehen. Er hatte zwar den vorgenommenen Reichstag zu Frankfurt demohngeachtet nicht eingestellt, im Gegentheile, als ihm Licentiat Eysenreich am 27. August zu Aurach begegnete, befahl er ihm, seinen Weg nach Frankfurt fortzusetzen, und als ihn der v. Westerstetten am 28. August um die Ausfertigung der schon am 21. July versprochenen, aber seither immer unterbliebenen Aufgebote in das Reich bat, antwortete ihm der Kaiser, dass dieses und die Aufwerfung des Reichspaniers erst auf dem Reichstage geschehen solle, weil für dermalen Würtemberg und Hessen dem Churfürsten genug

zu ſchaffen gäben; allein demohngeachtet zeigt ſich in den Acten nicht die geringſte Spur von der Realiſirung des Reichstages, welcher, wie es ſcheint, mit Ende Auguſts oder Anfang Septembers hätte gehalten werden ſollen, und nur Köllner in ſeinen Ephemeriden ſchreibt:

> Caeſar Francfordium curiam indixerat; ibi convenerunt Salzburgenſis, Herbipolenſis, Bambergenſis, Eyſtettenſis, cum quibus varie actum, ut juvarent negotium; ſed omnia fruſtra.

Der Kaiſer vereinigte nach ſeinem obenerwähnten Verſprechen ſeine Truppen am Anfange Septembers mit jenen des Herzog Albrechts und des Markgrafen von Brandenburg in Donauwörth. Sie marſchirten hierauf über Weiſſenburg, Hilpoltſtein, Freyſtadt, Hemmau, und Ettershauſen, gegen die Böhmen und Pfälzer, welche ihr Lager in Schönberg hatten, lieferten am 12. September die bekannte groſſe Schlacht, und zogen nach derſelben triumphirend in Regensburg ein.

Am zweyten Tage nach dieſer Schlacht ſtarb auch die Pfalzgräfin Eliſabeth in Landshut. Die Geſchichtſchreiber, und ſelbſt Köllner in ſeinen Ephemeriden ſetzen zwar den Tag ihres Todes auf den 17. September. Allein ein bey den Acten liegender Bericht des

Paul

Paul von Lichtenstein d. d. Freysing am Sonntag zu Nacht nach Crucis am Herbst (15. September) meldet bestimmt: „als ist in der vergangenen Nacht die Herzogin um 2 Uhr nach Mitternacht mit Tode abgegangen," mithin war die Nacht vom 14. auf 15. Sept. der Zeitpunkt ihres Todes. Dieser Paul von Lichtenstein samt dem Bischofen von Passau, und dem Secretaire Ziegler waren vom Kaiser eben in diesem Momente an die Pfalzgräfin zu Unterhandlungen abgeordnet.

Indessen, während dem Feldzuge des Kaisers und des Herzogs Albrecht gegen die Böhmen, hatten auch der Kaiser und der Churfürst Philipp von der Pfalz bevollmächtigte Räthe nach Baaden gesandt, und Markgraf Christoph von Baaden entwarf mit diesen Räthen am 10. September folgenden Separat Vergleich zwischen dem Kaiser und dem Churfürst Philipp.

1. Es soll ein Waffenstillstand gegen die Pfalz bis Georgi 1505. eintretten.

2. Der Churfürst Philipp soll seine Sache vor einem Reichstag, welcher zwischen ietzt und Weyhnachten gehalten werden solle, von K. M. gütlich und rechtlich verbescheiden lassen.

3. Der Churfürst Philipp soll unter Mitverbürgung der Bischöffe von Würzburg und Bamberg sich verschreiben, allem demjenigen ungeweigert nachzukommen, was der Kaiser auf dem Reichstage entscheiden werde.

4. Der Churfürst Philipp soll der Wittwe des Herzogs Ruprecht und ihren Kindern durch sich selbst oder durch seine Diener nicht die geringste Hilfe, Rath oder Beystand leisten. Weil er aber wegen dem Waffenstillstand einen Theil seiner Dienstleute verabschieden werde, so soll er dieselbe auf einen bestimmten Tag nach Speyer bescheiden, damit sie dort seinen und des Kaisers Räthen geloben, den Waffenstillstand bis Georgi zu halten.

5. Alle aufgesagte Lehen sollen bis zum Reichstag still stehen; alle Gefangenen bis dahin betaget werden, und alle Brandschatzungen bis dahin unbezahlt bleiben.

6. Geroldseck, welches sich der Kaiser, als zur Ortenau gehörig, in der Eigenschaft eines Fürpfandes vorbehalten habe, soll bis zu Austrag der Sachen dem Markgrafen von Baaden eingeräumt werden.

7. Der Kaiser solle bey allen Fürsten und Verwandten des Krieges handeln, diesen Waffenstillstand bis Georgi anzunehmen, alles Kriegsvolk zurückzuziehen, und sich seinen gütlichen oder rechtlichen Austrag gefallen zu lassen.

Der Kaiser ratificirte sogleich diesen Vertrag, und auch Churfürst Philipp vermög einer Urkund d. d. Heidelberg 23. September. Allein den Herzog Albrecht setzte der Kaiser zu Regensburg nur oberflächlich davon in Kenntniss; und als daher Herzog Ulrich von Würtemberg dem Herzog Albrecht am

28. Sep-

28. September insinuirte, dafs ihm der Graf Wolfgang von Fürstenberg diesen Vergleich auf kaiserlichen Befehl eröfnet, und den alsbaldigen Abzug der Würtembergischen Truppen verlangt habe, worüber er doch, ehe er Antwort gäbe, die Gesinnung des Herzogs Albrecht vorher zu wissen wünschte, antwortete dieser am 1. October, dafs noch gar nichts beschliefsliches von dieser Abrede an ihn gelangt sey, dafs er nicht darein gewilliget habe, und auch nicht einwilligen könne, und dafs er vielmehr wünschte, dafs Herzog Ulrich eine Zusammenkunft in Heilbrunn mit dem Herzog Alexander, mit dem Landgrafen von Hessen, und mit dem Markgrafen von Brandenburg veranlafste, wohin er dann seine Räthe ebenfalls schicken wollte, um diese Sache nach Nothdurft zu erwägen.

Erst am 3. October schrieb Kaiser Maximilian aus dem Feldlager vor Kufstein dem Herzog Albrecht, dafs der Churfürst Philipp die Abrede, von welcher er mit ihm in Regensburg gesprochen habe, angenommen, und dafs er nun an Würtemberg, Hessen und Zweybrücken Gesandte geschickt habe, damit diese den Waffenstillstand auch annehmen, und das Feld gegen die Pfalz alsogleich räumen, jedoch ihre Hilfe, welche sie im schwäbischen Bunde zu halten schuldig seyen, dem Herzog Albrecht zuschicken sollen, damit auch der Feind hieroben im Baierlande zu einer Richtigung gezwungen werde.

Ob die obenerwähnte Zusammenkunft in Heilbrunn zu Stande gekommen sey, hievon zeigen die

Acten nichts, sondern nur, dafs Herzog Albrecht sich am Anfange Octobers zum Kaiser in das Gebürg begab, welcher eben damals eine ihm interessantere Beschäftigung, nämlich die Eroberung von Kufstein Ratemberg und Kizpichl vor hatte, deren ersteres er am 17. October, das zweyte am 29. October, und das dritte am 5. November einnahm, währenddem Georg Wiesbeck am 11. und 12. October mit 1400 Reitern und 2000 Fufsknechten einen verheerenden Ausfall aus Landshut gegen Erding, Schwaben, Ebersberg und wieder bis an die Thore von München machte.

Während dieser Zeit zog Pfalzgraf Friderich als er den Tod seines Bruders Ruprecht vernommen hatte, aus den Niederlanden, wo er vorher in des Erzherzogs Philipp Diensten stand, zu seinem Vatter nach Heidelberg herauf, vernahm den Todfall seiner Schwägerin, und dafs ihm diese in ihrem Testament zum Tutor seiner jungen Neffen ernannt habe, und begab sich hierauf auf Befehl seines Vatters, welcher kurz vorher mit dem Markgrafen Christoph v. Baaden und mit dem kaiserlichen Secretaire Nicolaus Ziegler auch über einen Waffenstillstand in Baiern und über die Submission in einen neuen kaiserlichen Ausspruch sich unterredet hatte, und bey welcher Unterhandlung der Kaiser die Ausantwortung der Stadt Neuburg als ein Unterpfand in seine Hände verlangte, mit kaiserlichen Geleit nach Landshut, um sich dort mit den Hauptleuten und Räthen zu berathschlagen.

Die

Die Hauptleute und Räthe zu Landshut widerriethen dem Pfalzgrafen Friderich die verlangte unbedingte Submiſſion in einen neuen Ausſpruch des Kaiſers, welcher Parthey und Richter zugleich wäre, ſo wie auch die Aushändigung eines Unterpfandes ſehr lebhaft, und der Beſchluſs gieng dahin, daſs der Pfalzgraf den Kaiſer blos um gütliche Handlung und Vermittlung bitten ſolle. Daher gieng auch der Krieg beynahe mit gröſſerer Lebhaftigkeit, als vormals fort, und die Pfälzer gewannen dem Kaiſer Traunſtein u. a. wieder ab.

Indeſſen begab ſich Markgraf Chriſtoph und der Biſchof von Würzburg am 11. November zu dem damals in Augsburg verſammelten ſchwäbiſchen Bunde, und am 13. November zum Kaiſer nach Innsbruck. Am 29. November folgte ihnen Pfalzgraf Friderich und ſein Bruder, der Adminiſtrator von Freyſing nach, und ſie fanden am 4. December den Kaiſer in Ratemberg.

Der Kaiſer gab anfangs dem Pfalzgrafen Friderich keine perſönliche Audienz, ſondern die Unterhandlungen geſchahen durch den Biſchof von Freyſing als Organ. Der Kaiſer beſtand auf den Anträgen, welche Ziegler ſchon zu Heidelberg gemacht hatte; der Pfalzgraf aber befolgte den Rath ſeiner Hauptleute und Räthe, und bat um nichts als um die Confirmation der Vormundſchaft und um gütliche Unterhandlung. Endlich lieſs der Kaiſer, welchem immer mehr vor den Pfälziſchen Hauptleuten als vor dem Pfalzgrafen ſelbſt

ban-

bange war, fragen ob das Regiment zu Landshut dem Pfalzgrafen Friderich vollen Gehorſam ſchwören würde, und ob der Pfalzgraf im Namen ſeiner jungen Neffen auch ſchwören wollte, ihm, dem Kaiſer, gehorſam zu ſeyn, wie es Fürſten im Reiche gebührte, doch daſs der Eid des Regimentes dem Eide des Pfalzgrafen vorausgehe. — Der Pfalzgraf Friderich lieſs antworten, daſs ſobald er als Vormunder beſtättiget ſey, er kein anderes Regiment als das ſeine wiſſe; wenn aber jene Räthe, Diener und Landſeſſen gemeynt ſeyen, welche zu Landshut geblieben ſind, ſo wolle er veranlaſſen, daſs ſie ihm ſchwören, wie Herkommens ſey, und eben ſo wolle er als Vormund ſeinen eigenen Eid des Gehorſams gegen den Kaiſer unbedenklich ſchwören.

Mit dieſer endlichen Erklärung war der Kaiſer zufrieden, verſprach die Confirmation der Vormundſchaft, und beſtimmte am 10. December eine Zuſammkunft zu Mittenwald zwiſchen dem Herzog Albrecht, dem Pfalzgrafen Friderich, dem Markgrafen Chriſtoph, dem Biſchofen von Freyſing, und den Landshutiſchen Hauptleuten und Räthen. Für dieſe letztere, nämlich für die zu dieſer Sendung beſtimmte Ludwig Graf v. Leonſtein, Schweicker v. Sickingen, Seitz v. Törring, Albrecht Nothaft, Kamerſchreiber Gruminger, und Georg Haas wurden auch die Geleitsbriefe ausgefertiget. Allein dieſe 6 Deputirten tratten die Reiſe nach Mittenwald gar nicht an; der einzige Schweicker

cker v. Sickingen und der Kamerschreiber Grumminger begaben sich unmittelbar nach Kufstein zum Kaiser, aber ohne alle Vollmacht; desswegen sie der Kaiser am 14. December wieder nach Hause schickte, und den Markgraf Christoph zum Pfalzgrafen Friderich nach Landshut sandte. (Tom Pfalzneuburg und Baiern A. 11.)

Die Ursache des Ausbleibens der Landshutischen Hauptleute und Räthe ist ganz klar, weil sie immer noch den Krieg fortsetzen wollten, und bekanntlich eben am 13. December die Stadt Vilshofen belagerten, auch nebenher verheerende Ausfälle nach Haidau, Pfatter und in das Laberthal machten.

Als der Kaiser diese Fortsetzung der Feindseligkeiten vernommen hatte, ertheilte er d. d. Wellen 28. December 1504. dem Bischofen Lorenz von Würzburg und dem Markgrafen von Baaden eine Instruction, dass sie sich nach Landshut begeben, und sowohl den Eid der Folgeleistung von den Hauptleuten und Räthen, als nachgehends auch vom Pfalzgrafen Friderich den Vormundschafts Eid unverzüglich bewerkstelligen und einnehmen sollen, wornach sie dem ersagten Pfalzgrafen die bereits auf Datum 28. December ausgefertigte kaiserliche Vormundschaftsbestätgung sogleich aushändigen, und das auf Datum 29. December ebenfalls bereits ausgefertigte kaiserliche Waffenstillstands Gebot an die kaiserlichen Hauptleute ablaufen lassen sollten.

Für

Für den Eid der Hauptleute, Landsessen und Räthe hatte der Kaiser folgende Formel vorgeschrieben. (Neuburger Copialtom Nro. 45.)

Wir die Prälaten, gemeine Hauptleute, Räthe auch Ritterschaft, die von Städten, Gerichten, von unser und aller unsrer Mitverwandten und Gesandten wegen, so weyland Herzog Ruprechten und Frauen Elisabethen seiner Gemahlin, und ietzt ihren Söhnen mit dieser Fehde anhängig sind, huldigen und schwören euch dem durchleuchtigen ꝛc. Herzog Friderichen ꝛc. der frey und dieser unsrer gnädigen Herrschaft der loblichen Fürsten zu Baiern Fehde und Spänu halben vor Uns unverbunden erscheint, als unserm angenommenen regierenden fürstlichen Vormund der loblichen angehenden Fürsten Herzog Ottheinrichs und Herzog Philipp's weyland gemeldten Herzog Ruprechts und Frauen Elisabeth seiner Gemahlin, Herzog und Herzogin von Baiern gelassener Söhne auf Verwilligung, so die R. K. M. als regierender römischer König und oberster Gerhab auch unser gnädiger Herr Pfalzgraf Philipp Churfürst, als natürlicher Gerhab der gemeldten zwey jungen Fürsten thun werden, Ew. f. Gnaden hold, getreu und gehorsam zu seyn; euern Nutz und Frommen zu fördern, Schaden zu wenden, und alles das zu thun, das ein getreuer

Die-

Diener und Unterseß euch von unsrer gnädigen Herrschaft wegen, die Uns dann mit Recht, Natur und Billigkeit mit der Zeit zugestellt wird, zu thun pflichtig und schuldig sey. Als Uns Gott helfe und alle Heiligen.

N. Ziegler.

Herzog Albrecht, welchem der Markgraf von Baaden und der Bischoff von Würzburg diese Instruction ihrem Auftrage gemäss vorher mittheilen musten, fand dieselbe, und besonders die Eidsformel sehr präjudicirlich, weil sie dem ergangenen Rechts-Urtheil und den Verschreibungen der Landschaft von Aichach und Augsburg ganz entgegen wäre, und die Landschaft keinen andern Herrn, als ihm, Gehorsam und Huldigung zu schwören hätte. Auch den Vormundschaftseid fand er bedenklich, weil er eben so wie jener eines regierenden Fürsten laute.

Wegen diesen Einwendungen wartete der Markgraf Christoph einige Zeit in Freysing auf weitere kaiserliche Ordre. Endlich ritt er nach Hause, und Pfalzgraf Friderich nach Landshut, wo er dann doch den Eid der Hauptleute und Räthe nach des Kaisers Willen einnahm.

Der Kaiser bestand, ungeachtet der Einwendungen des Herzogs Albrecht auf seiner vorderen Instruction, und sandte hiernach nochmal den Bischof von Würzburg, den Grafen Eitel Friderich v. Zollern,

lern, und den Dommdechant von Augsburg Wolfgang v. Zillnhard zum Herzog Albrecht, welcher endlich am 5. Februar in einen Waffenstillstand bis Sonntag Oculi (23. Februar) willigte.

Der weitere Verfolg dieser Geschichte kömmt im 15ten Bande vor.

Land-

Landtag
des Landshut-Ingolstädter Landantheiles.

Gemeinschaftlich mit dem Straubinger Landantheile.

Zu Passau, im Jahre 1505., auf Montag vor Antoni (13. Jäner.)

(Die von der Straubinger Landschaft eingeleitete Vereinigung mit der Landshuter Landschaft zur Unterstützung der Herzogen Albrecht und Wolfgang betreffend.)

1. Auszug aus der Chronic des Abt Angelus Rumpler von Vormbach.

In Oefele. Script. R. B. I. 131.

Regis mens, antequam Vilshofen urbs obsidione cingeretur, concordiae inter principes faciendae nonnihil operae navaverat. Unde et hanc rem tractandam quatuor principes elegerat, quorum tamen potissimi fuerunt Marchio, et Episcopus Herbipolensis. Regem adiit primo Episcopus, tum palatini Duces, a quibus Landshutam non sine pompa deductus est. Concordiam autem eam fore existimabant, quam in Aichach fac-

tam

tam affirmabant. Haec eterim loca, quae trans Danubium ſita ſunt traditurum credebant.

Moti ob hoc Barones et aurati equites cum abbatibus et Nobilitate, Legatum ad Ducem Albertum deſtinaverunt, plurimum orantes, ne Palatino traderentur; quae res Principem ad congregandam totam communitatem bavaram compulit.

Tria loca ad conveniendum oblata ſunt; verum tutius arbitrati ſunt, Diaetam Patavium transferendam, ubi et Nobilitas conſiſteret et Praelati, quam ad Straubingam aut Deckendorf, ad quos et timor inimicorum et ſitus loci nonnihil coegit.

Anmerkung. Der Herausgeber hatte während dem Drucke des 9ten und 11ten Bandes von dieſem Landtage zu Paſſau noch nichts, als die obige Chronic des Abt Rumpler, und ein Fragment des Verzeichniſſes der dort erſchienenen Landſtände bey Handen, deſſen Blätter aus einem Verſehen des, wiewohl coäven Schreibers mit dem Verzeichniſſe der auf dem nachgefolgten Münchner Landtage erſchienenen Landſtände vermiſcht waren. Aus dieſen wenigen Datis wurde alſo dieſer Landtag im 9ten und 11ten Bande als gemeinſchaftlich mit dem Münchner und Straubinger Landantheile angegeben.

Allein

Allein seither erst hat der Herausgeber die über diese Succeſſionsſache in 24 Bänden geſammelte Acten des Herzogs Albrecht, welche seit 12 Jahren in Amberg lagen, zum Gebrauche erhalten, und aus dieſen ergiebt ſich zu der Erzählung des Abt Rumpler ein Commentar, welcher den bisherigen Typus der Landtäge verändert.

Es waren nicht die ehmals Herzog Georgiſchen Landſtände, welche durchaus unter die pfalzgräfliche Oberherrſchaft nicht kommen wollten, (wie man aus der Erzählung des Abt Rumpler, welcher ſelbſt ein Herzog Georgiſcher Landſtand war, glauben ſollte) ſondern es waren ſolches die Landſtände vom Straubinger Landantheile des Herzogs Albrecht, nämlich die unter allen ſeinen Landſtänden mächtigſte und reichſte Ritterſchaft jenſeits der Donau und auf dem Nordgau; die Stauffer, Parſperger, Degenberger, Nothaft, Nuſsberger &c. (größtentheils Mitglieder des ehmaligen Löwlerbundes) welche nach den noch immer genährten Projecten von Aichach und Augsburg in Gefahr ſtanden, in den Landestheil des Pfalzgrafen zu fallen.

Im Monate December (an einem unbekannten Tage, und vielleicht ohne Einberufung, von welcher ſich wenigſtens nicht die geringſte Spur in den Acten zeigt) verſammelte ſich ein Theil dieſer Niederland Straubingiſchen Ritterſchaft ſamt einigen Prälaten und Städten in Straubing, und ſandte eine Bottſchaft an den Herzog Albrecht mit der Bitte:

„ne

„ne Palatino traderentur.“ Es ist also im 11ten Bande zwischen Seite 554. und 555. ein neuer, bisher ganz unbekannt gewesener Landtag des Straubinger Landantheiles zu Straubing vom December 1505. einzuschalten.

Herzog Albrecht nahm diese Bottschaft sehr gut auf, und trug darauf an, dass mit der Herzog Georgischen Landschaft des Niederlandes, das ist mit dem Landshuter Landantheile ein gemeinschaftlicher Landtag in Straubing, in Deckendorf, oder in Passau gehalten werden solle.

Ein Theil dieser Landshuter Landschaft, wahrscheinlich die ehmaligen Regenten und ihre Verwandten und Nachbarn, befanden sich dazumal eben, wiewohl auch aus einem unbekannten Veranlasse in Passau, und die 4 Verordneten, welche aus der Straubinger Landschaft bey ihrer obenerwähnten Versammlung erwählt waren, schickten, nachdem sie vom Herzog Albrecht zurückgekommen waren, den Hanns von Paulstorf mit dem nachfolgenden Schreiben nach Passau.

2. Schrei-

2. Schreiben der Verordneten von der Straubinger Landschaft an einige, in Passau versammelte Landshuter Landstände.

Nach dem Original im Tom Pfalzneuburg und Baiern A. ad Nro. 12.

Unsre freundliche Dienste mit besonderem guten Willen zuvoran. Ehrwürdige in Gott, wohlgebohrne, gestrenge, edle und feste, liebe Freunde und Herrn. Wir haben unsers gnädigen Herrn Vizedomen Niederlandes zu Straubing, Hannsen von Paulstorf zu der Kürn abgefertiget, euch den Befehl, so Wir hieunten benannte vier Verordnete auf unsre gethanene Werbung von seinen fürstlichen Gnaden, als Wir bey denselben seinen Gnaden iezt gewesen sind, empfangen haben, zu entdecken, und darauf mit euch zu handln, als ihr ab ihm berichtet werdet. Begehren darauf an euch mit Fleiß freunlich bittend, ihr wollet ihm diesmal gänzlich glauben, und euch auf seine Handlung mit euch von unsers gnädigen Herrn wegen gutwillig und dermassen beweisen, als sich unser gnädiger Herr zu euch vertröstet. Das wird sein f. G. gegen euch ungezweifelt in Gnaden bedenken, und zu gutem nimmer vergessen. So wollen Wir es unsernhalb um euch freundlich beschul-

schulden. Datum am Samstag Innocentium Anno ꝛc. quinto (d. i. 28. December 1504.)

Hieronymus von Stauf, Freyherr zu Ehrnfels, Landhauptmann in Niederbaiern, und andere unsers gnädigen Herrn Herzog Albrechts in Baiern ꝛc. Räthe, Niederlandes zu Straubing; Georg Abt zu Obernaltach, Sigmund von Norbach Ritter, röm. K. M. und des Reichs Hauptmann zu Regensburg, Caspar Nothhaft zu Werdenberg, und Wolfgang Schmidel, Stadtkamerer zu Straubing alle vier Verordnete von etlichen aus der Landschaft Niederlandes Baiern.

Den ehrwürdigen in Gott, wohlgebohrnen gestrengen, edeln und festen Prälaten und der Ritterschaft des Niederlandes in Baiern, iezt zu Passau wohnhaft; unsern lieben Herrn und Freunden.

Hierauf wurde auf den 15. Jäner ein Landtag nach Passau bestimmt, welcher aber nicht gemeinschaftlich mit dem Münchner Antheile, wie im 9ten Bande Seite 564. und im 11ten Bande Seite 555,

irrig

irrig angegeben ist, sondern nur zwischen dem Landshuter Niederlande und dem Straubinger Niederlande gemeinschaftlich war.

3. Verzeichniss der auf diesem Landtage erschienenen Landstände.

Nach einem im Stadt Münchner Briefgewölbe befindlichen Manuscript.

Zu merken, wer von allen Ständen unsers gnädigen Herrn Herzog Albrechts in Baiern ꝛc. Niederlandes seiner vorigen, und rechtlich zugefallenen Landschaft ietzt Antoni (17. Jäner) Anno quinto allhier zu Passau in beschriebener Versammlung des Landtages erschienen sey.

Item von erst denen, so von weyland unsern gnädigen Herrn Herzog Georg verlassen, und ietzt auf K. M. Rechtspruch gehorsamlich erschienen.

Erstlich von Prälaten.

Der von Niedernaltach.
Allersbach.
Vormbach.
Aspach.
Osterhofen.
Fürstenzell.
Sankt Nikola.
Sankt Salvator.
Reichersberg.
Suben.
Probst von Vilshofen.

Von der Ritterschaft.

Graf Ulrich von Ortenburg.
Herr Johann von Aichberg.

Herr Michael v. Traun.
Hr. Georg v. Fraunberg.
Hr. Sigm. v. Rorbach.
Hr. Erasm v. Seibolt=
storf.
Hr. Jacob v. Fraunho=
fen.
Hr. Wolf v. Puchberg.
Hr. Asm Thürmaier.
Hr. Ulrich Nusdorfer.
Jörg Nothaft.
Sigmund v. Schwarzen=
stein.
Heinrich Waller.
Alban v. Closen.
Haimeran } v. Nusdorf.
Wilhelm }
Wolfgang }
Christoph } v. Fraunberg.
Wilhelm }
Degenhart Wazenstorfer.
Ludwig Puchberger.
Sigmund Apfenthaler.
Wilhelm } die Rottauer.
Hieronym. }
Christoph } d. Trenbeken
Bernhardin }

Seyfried Messenbeck.
Zween Pirchinger.
Jörg Stinglheimer.
Alban Göckendorfer.
Haimeran Gruber.
Wolfgang Hack.
Hanns Fürlbeck.
Wolfg. Baumgartner.
Hanns Zoller.
Sigm. Hohentanner.
Wolfgang } die Rainer.
Junker }
N. Tragenreuter.
Wolfg. Ruestorfer.
N. Schönburger.
Zween Ottenberger.
Jörg Paur.
Sebastian Gruber.
Jörg Auer.
N. Bschachl.
Hanns Goder.
N. Erbmair.
N. Thalheimer.
Bernhard Haunberger.
Hanns Grönbeck.
Zween Wenger.
N. Azinger.
N. Tum=

M. Tumberger.
Thoman Salzinger.
Jörg Türmer.
Hanns Pfeil.
Stephan Leutner.
Thoman Steinhofer.
M. Rasp.

Jörg Günzkofer.
M. Magens.
Andrä Prandstetter.
Wolfgang Radelkofer.
Schmatz von Innern-holzen.

Von Städten.

Schärding.
Vilshofen.
Osterhofen.
Grafenau.

Schönberg.
Münster.
Hofkirchen.

Vermerkt unsers gnädigen Herrn Herzog Albrechts und Herzog Wolfgangs Landschaft ꝛc.

Herr Bernhardin von Stauf ist als ein Gesandter Rath unsrer obgenannten gnädigen Herrn erschienen, auch nachfolgend als ein Landseß auch gehandelt.

Obernaltach.
Prüfling.
Metten.
Windberg.

Prior zu Prüll.
Probst zu der alten Capelle. (?)

Von der Ritterschaft, nachdem der mehrere Theil auf Erforderung königl. Maj. Hauptmann

zugezogen seyen, mit derselben Gewalt die nachbenannten erschienen sind.

Herr Heinrich Nothaft.
Hanns v. Paulstorf, Vizedom.
Jörg v. Parsperg.
Caspar Nothaft.
Jörg Puchbeck.

Hienachfolgend, so die obverschriebene Gewalt gegeben haben.

Hr. Hieronym. v. Stauf, Freyherr.
Hr. Joh. v. Degenberg.
Hr. Sigm. Sattlboger.
Hr. Silvester Peffenhauser.
Bernhard } Nothaft.
Heinrich }
Haimeran von Rhain zu Rhain.
Michael Zenger.
Sebastian Parsperger.
Hr. Frider. Sturmfeder, Comenthur zu Regensburg.
Wilhelm Nußberger.
Veit Ramelsteiner.
Wolfgang Nußberger.
Zween junge Peffenhauser.
Jacob Zeilacher.
Sigmund Kastner.
Beede Hannsen, die Wallrab.
Doctor Eck und sein Bruder.
Westendorfer.
N. List.
Sigmund Höldampf.

Von Städten.

Straubing.
Deckendorf.
Kelheim.

Item

Item wer in der berührten Bottschaft*) verordnet ist worden.

Niedernaltach. Obernaltach.

Von der Ritterschaft.

Hr. Bernhardin v. Stauf. Hr. Erasm von Seibolts-
Hr. Sigmund von Rorbach. storf.
Hanns von Paulstorf.

Von Städten.

Straubing, Wolfgang Schmidl.
Vilshofen, Antoni Kardinger.

Item die, so sich mit Geschriften entschuldigt, doch zugesagt, stätt zu halten, was durch die Landschaft fürgenommen würde.

Graf Wolf von Ortenberg.
Herr Hanns von Closen.
Sigmund } die Ecker von Pöring.
Oswald }
Hanns Putzner.
Herr Friderich Mautner.

4. Her-

*) Die Urkunde dieser Bottschaft fehlt in dem vorliegenden Münchner Manuscripte; sie ist aber am Ende naehfolgend aus andern Acten ersetzt.

4. Herzog Albrechts Creditiv seiner Gesandten zu diesem Landtag.

Tom. Pfalzneuburg und Baiern. A. ad Nrum. 12.

Von Gottes Gnaden Albrecht ꝛc.

Unsern günstlichen Gruß zuvor, würdige in Gott, ehrsame, andächtige, wohlgebohrne, edle, feste, fürsichtige, weise und liebe getreue. Wir haben dem edeln unserm Hauptmann zu Ingolstadt Bernhardin von Stauf, Herrn zu Ehrnfels, auch dem festen Ritter Silvester Peffenhauser unsern Räthen und lieben getreuen beyden samentlich, und in eines Abwesen ihrer jedem besonders unsrer und euerer aller Nothdurft und obliegenden Sachen halb mit euch zu reden und zu handeln befohlen, als ihr ab ihnen vernehmen werdet. Mit Fleiß bittend und begehrend, ihnen diesmal von unsern wegen gleich Uns selbst gänzlich Glauben zu geben, und euch dermassen im Handel erzeigen und halten, inmassen unsre und euere Nothdurft dieser Kriegs-Sachen erheischt; als Wir Uns dann dessen und alles Guten zu euch, als unsern getreuen Landsessen und Unterthanen versehen, und solches gegen euch allen samt und sonders in Gutem erkennen, und zu Gutem nimmer vergessen, auch unsre Söhne

sol-

solches zu thun, darauf weisen wollen. Datum München am Freytag nach Erhardi (11. Jäner) Anno ꝛc. 1504.

Den würdigen in Gott, ehrsamen, andächtigen, wohlgebohrnen, edeln, festen, fürsichtigen, weisen, unsern lieben getreuen Prälaten, Grafen, Herrn und Ritterschaft, auch der Städte und Märkte Bottschaften gemeiner unsrer Landschaft unsers vorgehabten Fürstenthumes, und so Uns iezt erblich angefallen ist, so viel deren iezt in unserm Niederlande zu Baiern versammelt werden.

5. Instruction der herzoglichen Gesandten.

Loc. cit.

Instruction, wie und was unsre verordneten Räthe bey den Ständen unsrer und weyland Herzog Georgs gelassener, und Uns aus rechter Erbschaft nun zugehörender Landschaft Niederlandes, so iezt auf Mittwoch vor Antoni (15. Jäner) versammelt seyn werden, von unsern wegen handeln sollen, folgt hiernach.

Erstlich auf die Credenz hiebey, so die gedachten unsre Räthe der Versammlung von Uns über-

antworten, sollen sie derselben Versammlung von Uns sagen unsern günstlichen Gruß und gnädigen Willen, und wo Wir ihnen allen und ihrer jedem besonders Gnade und Förderung beweisen mögen, dessen wollen Wir gar gnädigen Willens erfunden werden. Und weiter also:

Es seyen etliche aus ihnen, von den Ständen unsrer Landschaft, zu Uns geschickt, mit Befehl, Uns in aller Unterthänigkeit zu ersuchen und zu bitten, als auch geschehen sey, daß Wir in Vertragsweise unser Niederland erhalb der Donau auch das Nordgau nicht mehr bewilligen von Uns zu geben, wie dann zu Augsburg dessen Fürnehmen und Uebung gehalten sey, sondern daß Wir dieselben Orte und unsre getreue Landschaft der Enden bey Uns behalten, wie die dann von unsern Vorfahrern erblich an Uns gekommen, und lange Zeit bey ihnen und Uns Herkommen sey; so erbieten sie sich Uns als getreue Unterthanen stattliche Hilfe und Beystand ihres Vermögens zu thun, und Uns nicht zu verlassen. Wie dann auf dieses und dergleichen Meynung der Gesandten von derselben unsrer Landschaft Werbung von Uns vernommen sey, deren Wir von ihnen und den Ständen allen sonderen gnädigen Gefallen tragen, und solches ihr getreues und unterthäniges Erbieten in

allen

allen Gnaden bedenken und zu Gutem nimmer vergessen wollen, und geben dazu die Antwort:

Unsers Gemüthes noch Willens sey nicht die vorgemeldten Orte unsers Fürstenthumes und sie, als unsre getreue gehorsame Unterthanen auf ihr unterthäniges Erbieten stattlicher ihrer Hilfe und Beystandes, so in ihrer gethanenen Werbung gegen Uns erlautet hat, von Uns zu geben, sondern die und sie bey Uns als ihrem gnädigen Landsfürsten zu behalten, so ferne das zu geschehen in einigem Wege indert möglich sey, und wo Uns von ihnen getreue und austrägliche Hilfe und Beystand, wie Wir Uns deren auf ihr unterthäniges Erbieten zu ihnen gänzlich versehen, geschieht, achten Wir wohl möglich seyn, daß Wir sie mit gutem Fug behalten mögen, als Wir auch zu thun ganz geneigt sind, und Leib und Gut mit ihnen nicht versparen wollen. Und sey darauf unser fleissiges Begehren und Bitten an sie, Uns zu verstehen zu geben, mit was tapferen Summen Geldes sie Uns förderlich Hilfe und Beystand thun wollen, in Ansehung der schweren Kriegsnoth, darin Wir bisher mit grossen merklichen unsern Kosten und Darlegen, auch Uns und der unsern verderblichen Schaden verhaftet gewesen und noch sind, indem Wir stattlicher Geldhilfe und Beystandes sonders nothdürftig sind, als

sie auch aus ihnen selbst wohl zu bedenken haben; auch ohne ihrer und anderer Hilfe und Beystand Uns desto beschwerlicher wäre, mit Fug daraus zu kommen; für eines.

Als aber die Gesandten weiter an Uns gebracht haben, ob ichts durch sie bey der K. M. Uns, Land und Leuten, auch der Sache zu gut zu handeln noth sey, und Uns das austräglich zu geschehen, ansehen wollte, wären sie ihres Theils unverspart allen Fleisses das zu thun willig; hätten Wir dem Handel nachgedacht, und nähmen solch ihr getreues Erbieten auch gnädigen Willens an, verstünden aber nicht, was sie fruchtbares dieser Zeit über unser selbst fleissiges Anhalten, so Wir bisher in eigener Person bey ihrer K. M. vielfältiglich gethan hätten, üben, erlangen und ausrichten möchten, besonders ietzt, dieweil ihre K. M. durch etliche Fürsten, zum Handel verordnet, die Sachen zum Vertrag zu bringen unterstünde; dem müste eine Zeit ausgewartet werden, und sey unsers Verstehens ihre K. M. ietzt weiter durch die Stände der Landschaft, besonders unsers vor gehabten Fürstenthumes nicht zu ersuchen; es wollten dann die Stände weyland unsers Vetters Herzog Georgs Landschaft, Uns nun zugehörig, bey ihrer K. M. Uebung haben, auf die Meynung: nachdem ihre

K. M.

K. M. dieselbe Landschaft in ihren königlichen Schutz und Schirm durch ihre königliche Briefe und Siegel genommen hätte, und sie, auch Land und Leuten in solchem königl. Schutz in grosses merkliches Verderben durch die Feinde und ihre Anhänger mit Nahm, Mord und Brand gesetzt seyen, ob sie ihre K. M. anruffen wollten, sie besser dann bisher vor Gewalt der Feinde und vor solchen Verderben zu schützen, und bey Recht und ihrer gesprochenen Urtheil handzuhaben. Das setzen Wir in ihren Willen, das zu thun oder zu unterlassen, wiewohl ihre K. M. um stattliche Handhabung durch Uns oft und dick auch ersucht ist, aber es hat bisher so stattlich, als noth gethan hat, nicht seyn wollen, oder vielleicht nicht seyn mögen, merklichen Widerstandes halben der Feinde und ihrer Anhänger, wie dann vor Augen gewesen ist. Doch setzen Wir es in derselben Stände Willen. Und damit zu pausiren und Antwort zu hören, auch daneben aufzusehen, wie die Stände beyder Landschaften die Händel für Hand nehmen, und sich aller Stücke in Antwort einlassen und halten werden.

Aber nach solcher Werbung sähe Uns für gut an, unsre verordneten Räthe, und zuvor Herr Bernhard von Stauf hätte aus ihm selbst, als ein getreuer Landmann, doch unser unvermerkt, ver-

trauliche Unterrede, und in Geheim mit etlichen treflichsten aus den Ständen, dazu er dann Vertrauen haben möchte, die mit guten Ursachen, Landen und Leuten zu gut, dessen zu bewegen, daß sie unter ihnen selbst rathschlagen, ob nicht zu thun wäre, daß mit den andern Ständen weyland Herzog Georgs Landschaft, so Uns wider und den Feinden anhängig sind, freundlich und vertraulich, als sie dann beyderseits untereinander verwandt sind, auch räthig würden, Rede anstiessen und hielten, fügliche Wege zu betrachten, und dessen unter ihnen selbst Fleis zu haben, die schweren Kriegssachen zu gütlichen Vertrag auf ziemliche Mittel zu bringen, damit sie alle auch Land und Leute zu Frieden und Ruhe kämen, in Ansehung des schweren Verderbens, dem loblichen Hause Baiern und ihnen allen nun lange Zeit obliegend, unangesehen der K. M. gütlichen Handlung obgemeldt die sich vielleicht aus andern Geschäften in die Länge ziehen oder gar zerschlagen möchten, daß nichts daraus würde. Und solches müsten unsre verordnete Räthe unsernhalben unvermerkt, wie ob steht, und aus ihnen selbst üben und handeln, aus viel Ursachen, die Wir Sorge halben der Briefe ietzt verhalten. *) Das wissen unsre verordneten Räthe

Uns

*) Nämlich, (vermög einer ausgestrichenen Stelle) um gegen den Feind nicht kleinmüthig zu erscheis-

Uns zu gut, für sich selbst wohl zu verhüten, und das beste, als Wir Uns zu ihnen versehen, zu handeln, und sonderlich Uns wissend zu machen, mit was Summa Geldes sie Uns in unsrer Noth helfen wollen, damit Wir desto weniger gedrungen werden, böse Berichte anzunehmen.

6. Vortrag des Bernhardin v. Stauf an den Landtag.

Loc. cit.

Vermerkt die Substanz mein Bernhardin v. Stauf Werbung von wegen meines gnädigen Herrn Herzog Albrechts am sankt Antoni Tag (17. Jäner) Anno ꝛc. 1505. gen einer Landschaft Niederlandes, ietzt zu Passau versammelt, geschehen.

Anfänglich, nachdem vor verschienener Zeit von etlichen der drey Stände berührter Landschaft zu Straubing eine Bottschaft verordnet ist zu obgenannten unserm gnädigen Herrn der Meynung, nachdem die Rede und vor Augen sey, daß mit unserm gnädigen Herrn einer gütlichen Bericht halben mit seiner Gnaden Feinden und widerwärtigen, den pfalzgräfischen gehandelt werde, seine fürst-

---

scheinen, und gegen den Kaiser nicht verdächtig zu worden, dass man hinterrucks seiner besonders handeln wolle.

fürstliche Gnad zu bitten, sich nicht zu begeben in einiges Mittel oder Vertrag, die künftigen Unrath möchten gebähren, auch seiner Gnaden nachtheilig, schimpflich und schädlich seyn möchten, zuvoran nachdem ferten zu Augsburg seinen Gnaden ein Mittel fürgehalten, daß das Land soll getheilt, und der Widerpartey alles, das enhalb der Donau durch weyland unsern gnädigen Herrn Herzog Georg seeliger Gedächtniß verlassen, auch seiner Gnaden Erbland auch enhalb der Donau, als das Nordgau und der Wald, der Widerparthey sollte zustehen. Wo das beschähe, künftiglich viele Irrung möchte gebähren; aber sonst wo seiner Gnad erleidentliche und ziemliche Berichte mögen ergehen, geruhe seine Gnad nicht abzuschlagen, damit seine Gnad auch Land und Leute zu Frieden und Ruhe kämen ꝛc.

Darauf unser gnädiger Herr dieselbe Zeit dem obberührten Gesandten die Abfertigung gegeben, es soll ein Landtag berufen werden gen Straubing, Deckendorf oder Passau; dazu wolle seine f. G. seiner Gnaden Räthe verordnen, und seiner Gnaden Willen in der Sache eröfnen lassen.

Welche seiner Gnaden Eröfnung die nachfolgende Meynung ist. Seine Gnad nehme die gewor-

bene Meynung von den Landleuten in allen Gna-

den

den an, mit Erbietung solchen guten und getreuen Willen von ihnen allen und jeden in Gnaden zu erkennen ꝛc. Der Bericht halben sey seine f. G. des Gemüthes und Willens, so viel ihm möglich sey, keine schimpfliche noch fast schädliche Bericht anzunehmen; das ihm aber ohne tapfere Hilfe seiner Gnaden Landleute schwer zu thun sey. Darauf sey seiner Gnaden Bitte und Begehren an die Versammlung seiner Gnaden lauter zu eröfnen, wie, welcher Maaß und Gestalt sie seine Gnad mit tapferer Hilfe zu statten wollen kommen, dadurch seine Gnad den Feinden Widerstand thun, sein angefallenes und mit Recht behabtes Land erobern, oder einer ehrlichen und nutzbaren Bericht erharren möge.

7. Ereigniſſe auf diesem Landtage und Beschlüſſe desselben.

Aus Rumplers Chronic, bey Oefele I. 131.

Interea congregatis communitatis partibus tum trans Danubium tum citra diaeta incepta est. Antonii autem Festum (17. Jän.) attigit, tum Sebastiani (20. Jän.) finita.

Bernhardinus itaque de Stauff homo non exiguae eloquentiae, orator ducalis, talem fecit

ora-

orationem in aedibus epiſcopalibus. Verumtamen primum obtulit litteras, quas credentiales vocant. Quibus praelectis coepit eloqui, quae ſibi mandata fuerant. Ac primum quidem referebat, ducem concordiam nullam ſuſcepturum, quae et gravis et damno eſſe poſſet. Huius prorſus voluntatis ducem referebat. Verumtamen illud crederet ſine voluntate communitatis et conſilio ſubditorum fore grave, unde et petitionem ipſius eſſe, ut communitas congregata actudum deſtinaret, cum qua manu poſſet ei eſſe adjumento. Verumtamen maturandum ratus, quoniam mora nonnihil detrimenti allatura eſſet; itaque communitate adjuvante inimicos facile propulſurum. Unde poſſet regionem ſibi et haereditario jure competentem, et juſta juris ſententia obtentam obtinere, et probam concordiam demorari. Quod ubi longiore ſymate peroravit, juſſus eſt exire.

Tum communitas multa ac pene innumera differuit; aliis exiſtimantibus ut dupplicis dominii partes ſegregarentur; ne, qui haereditarias dextras dederant, caeteris jungerentur, aliis, nequaquam ſegregandas, ſed Staufer vocitandum, ut totam principis intentionem aperiret. Nam creditum eſt, illum aliam relationem habe-

re.

re. His conſenſere omnes, tametſi plurimi exiſtimarent eligendos, qui cauſam examinarent.

Vocato Stauffer, Rorbeck intentionem communitatis aperuit, qui protinus reſpondit, ſe alias commiſſionem habere nullam, nec coram fuiſſe, cum princeps cauſam commendaverit. Verumtamen ſeſe excogitaturum conſilium, quod poſtera die propalare poſſet. Hortabatur communitatem idem facere.

Soluto his concilio, ubi poſtera die conventus habitus eſt, cantato primum officio de domina, ut Rorbeck monuerat, Stauffer in talia prorupit verba: Quamvis, dicebat, non habeam ſereniſſimi principis mandatum exigendi juvaminis aut poſtulandae Subventionis, tamen quia et corpus proprium et res pridem ad liberandas reliquias expoſuit, et cum magnis copiis Bavariam intravit, ubi tum multas urbes in fide continuit, tum multas expugnavit, neceſse eſt, ut ſuo principi conventus omnis et provincia, quem et jus et haereditaria poſſeſſio conſtituit, obſequatur, et quoad poſſit tueatur. Non poteſt, inquam, inimicis reſiſtere, niſi juvetur. Nec tutum arbitror, ut ejectio per conductium fiat militem aut gregarium. Pro-

prius fidelior eſt in omnibus. Quid enim in Iſarek contigerit, quid in Neuburg ſatis ſuperque conſtat. Non potuit princeps ad invadendum caſtrum et urbem, militem, quem ſecum habebat, compellere. Volebat primum habere ſtipem; quod profecto, ſi propriam manum habuiſſet, non contigiſſet. Nunc itaque exiſtimo ſi concordia non fieret, facile in regione bavara 4 millia militum collectum iri poſſe. Quibus ſi adderet dux ſuas copias ſeptem continuo millia tam equitatus quam peditatus emergerent. Quis non crederet, latrones hoc numero facile propulſum iri poſſe. At ſi pecuniae deeſſe exiſtimantur, perfacile duo millia nummum aureorum me colligere poſſe autumo, ſi ſolutio teloneis ſervetur et litterae ob hoc creditori tradantur. Verum ut de hac re melior conſultatio fieri poſſet, ſuaſit eligendos, quibus examinatio committeretur. Quod ubi peroravit, receſſit.

Tum ſinguli quique percontati, in eius Sententia permanſere, tametſi multi alia addiderint, et ſuum quisque gravamen aperuerit. Nonnulli corpus ſolum obtulerunt, res enim omnes perditas eſſe aſſeruerunt.

Electi itaque ſunt ex ſingulis ſtatibus, qui tum reſponſum conficerent, tum cauſam exami-

na-

narent: Erant autem 24; ex praelatis 5, ex nobilitate 15, ex urbibus 4. His hora duodecima defignata eſt; illis veſperum. Cum itaque conveniſſemus, multa de iis rebus diſputata ſunt. Verumtamen Stauffer homo praeſtantiſſimus nonnihihil accuſavit (ut pridem) militem gregarium.

Unde mittendos afferebat nuntios tum ad ducem Albertum, tum ad regem, qui communitatis voluntatem aperirent, inſuper et ad ducem copiarum regis, ne pauperibus et ruſticis gravis eſſet.

Verumtamen ne longior ſim, cuncta, quae conſulta ſunt, in litteris, quas litteras informationis*) vocant, continebantur; has etenim in latinum traducemus, nam non poſſumus ſingulorum opiniones referre. Itaque res ſe ita habent: Siquidem invenerant hi potiſſimum, qui aderant (nam non magna pars affuerat) ſeſe principi obſequi debere, ac ut cauſa ipſa requirebat, et ſingulorum facultates voluntarias ad auxilium offerebant; verumtamen neceſſe fore

*) Dieſe landſchaftliche Erklärung, welche aber hier in einer lateiniſchen Ueberſetzung folgt, mangelt bey den Acten.

credebant, ut ſuperior natio congregaretur, neque enim tutum arbitrabantur, ut aliquid promitterent ſine conſenſu totius provinciae, praeſertim cum multa nobilitas per ducem copiarum regis vocata comparere non potuiſſet, nonnulli etiam timore inimicorum ſeſe abſentaſſent; unde conſtaret, minimam Bavariae partem affuiſſe. Verum huius auxilii conamen in totam communitatem cadere, itaque ſi concordia quae vel tolerari vel ſuſpici poſſet, fieret nulla, verum prorſus explodereturtur tantum, ut exactum auxilium maius incrementum haberet, totam regionem pondus premat oportere; ſiquidem unum corpus eſt, nec perfacile ſeparari poteſt. Conſultum obinde exiſtimabaat, ut dux cum Superioris Bavariae nationibus tractaret, ac quid facto opus eſſet, enodaret, et quo pacto ſperatum auxilium fructuoſius foret; dein divini juris contemtores tum per incolas Bavariae, tum per regias copias e ſuis finibus expellere poſſet, et pacatam reddere regionem, quae ſuae ditioni obvenerat, atque juſtam concordiam praeſtolari.

Secundo loco tota communitas Pataviae congregata propoſuerat, et mente conceperat, ut ſi concordia, quam ſperabat futuram et quam

di-

divinitas et duci et nationibus concedere dignaretur, effectum nanciſceretur, tum oratores omnes aut aliqui ex eis concedente et non adverſante principe ſeſe ad regem. aut ad ea loca, ubi concordia futura eſſet, transferrent, ac de rebus priſcis loquerentur: rebus, inquam, quae et concordiam et principum ſuperiorum intentiones declarant, harum multas non ſolum per ſuperiores principes ſed per ipſum etiam Georgium traditas eſſe conſtat. Verum nec omitterent concordes tractatus inter regem et nationem bavaram factos, ſiquidem, quod dictu miſerabile eſt, et contra regiam protectionem et tuitionem, qua ſeſe rex nationi Bavarae devinxerat, et contra juſtam juris ſententiam, tum contra bonorum proſcriptionem et publicationem nonnihil populationis ſuſtinuimus. Quas res omnes rex memoriae commendet oportet. Verumtamen oratoribus interdictum eſt, ne quid ſine conſilio, conſenſu et voluntate principis agerent. Credebat poſtremo communitas inferior hanc, quam diximus, comparitionem non ſolum. ſibi, ſed et duci profore. Hoc autem interea principi oratores manifeſtare non differant, ſiquidem ob hanc rem miſſi ſunt, tum ad ipſum, tum ad ſuperiorem nationem.

Ter-

Tertio loco oratoribus commiſſum fuerat, ut ſe vel ad caeſarem, vel ad eius oratores ſine mora transferrent, ſi tamen dux conſentiret, et ei non diſpliceret ad negotia commiſſa pertractanda: verumtamen ſi non poſſunt omnes, ſaltem pars ſeſe itineri committeret, ac ad locum negotio deputatum maturaret.

Ac primum ubi credentiales litterae fuiſſent caeſareae Majeſtati redditae, condignam etiam ſubjectionis promptitudinem decenter offerant, tum deinde non ſine humilitate nationis Bavarae, Georgio duci olim ſubjectae, negotia Caeſari propalent, tanquam vero et ordinario domino. Non etiam diſſimulando praetereant concordiam factam inter ducem Rupertum et eiusdem nationis oratores pro jure caeſareo ſubeundo tam Landishutae, quam alias, imo ad memoriam revocent ſingulas quasque litteras, quas vel Caeſar oratoribus vel oratores Caeſari in Aichach tradiderunt: unde Caeſar totam bavaram nationem eſſe tutandam et protegendam firmavit.

Singula haec narranda exiſtimabat natio bavara; inſuper quali probitate natio ipſa Bavara Caeſaream Majeſtatem venerata ſit, ita ut non

ſo-

ſolum in principio negotii, verum ubique ſeſe ſubmiſerit, et ad eam ſingulare habuerit refugium. Verumtamen his poſthabitis imo a Caeſareo jure ſpreto, nonnihil damni in rebus et fortunis praedaeque pertulerit, ac nec juris ſententiae, nec proſcriptiones Caeſareae cuiquam fuiſſe adjumento, imo potius ſpretas ac riſui habitas, quare neceſſe eſſe, Maj. Caeſ. etcauſas allegatas et refugium omne innata pietate ac virtute proſpicere non differat, ſed ſingula quaeque menti adſcribat, ac ducem, cui juridice tradita eſt, nationemque omnem ab immani injuſtaque clade per debitam concordiam liberet. Verumtamen concordiam ipſam tum duci tum nationi tolerandam oportet conficiat Sin adverſa pars prorſus reniteretur, ac oblatam ſaepius concordiam aſpernaretur, nec admittere vellet, tum Caeſar in contemtores Caeſareae Majeſtaris crebros, ac eos, qui in ſe pietatis haberent nihil, ut debebit regio ſceptro aſſecurare, et ſic oppreſsos liberare, ut tandem ſententia Caeſarea manuteneatur. O quanta tum erit laetitia! clamabimus laudes Maximiliani, ac eas in aſtra cogemus. Nam etſi peregrinas copias non deſideremus nec habere velimus, tamen et fortunis et corpore auxilio erimus. Inſuper et ipſos duces, quos

nobis et divinitas et juris aequitas conceſſit, ut veros haeredes ſalutabimus.

Offerent ſingula oratores. Quae cum audierit Caeſar perfacile commiſerebitur, contemnentes poenam debitam fortientur, et qui damnum paſſi ſunt, nihil gravaminis habebunt; immo ſine difficultate requie priſca perfruentur, ſi divinitas faxit, non ſolum divinitati gratiae ſed et caeſareae ſublimitati tum a ducibus tum nationibus debebuntur.

Quarto loco oratoribus commiſſum eſt, ut ducem Albertum cum ſuperiori natione comonefaciant, quid promiſerit, ac ſingulas quasque revocent, ne in decretis dandis aliqua ſegregatio nonnihil offutura fieret; nam hoc plurimum et principi et communitati profuturum credebant, qui electi erant, tum namque et quies et pax non deeſſet. Cum hac namque inſtructione oratores Agnetis (21. Jäner) ſeſe itineri commiſerunt.

Verumtamen praemiſerunt tabellionem, qui ad congregandam ſuperiorem nationem adhortaretur principem. Oratores autem hi ſunt electi: ex abbatibus, Altahenſis

ſu-

fuperior et inferior, quorum primus Georgius, alter Kilianus nomen habet — ex nobilitate Sigismundus de Rorbach, Wolfgangus de Buechberg, Erasmus de Seiboltſtorf et alter eques auratus cujus nomen excidit: e civitatibus et primo ex Straubinga Schmidler et ex Vilshofen Kardinger, qui maturandum rati vehiculis uſi ſunt: nam tum et nix et glacies regionem nonnil occupaverat. Quid vero expediverint, poſterius ſcribemus.

8. Creditiv der Verordneten des Paſſauer Landtages an den Herzog Albrecht.

Tom. Pfalzneuburg und Baiern. A. ad Numerum 12.

Durchleuchtiger hochgebohrner Fürſt, gnädiger Herr. Ew. f. G. ſind unſre unterthänige gehorſame, willige Dienſte zum voran bereit. Wir haben ietzt in Verſammlung gemeiner Landſchaft Niederlandes zu Baiern ꝛc. auf gehaltenem Landtag zu Paſſau, ſoviel unſer daſelbſt erſchienen, aus Uns von allen Ständen unſre gute Freunde und Herrn N. Weiſer dieſes Glaubbriefes in Bottſchaft mit Werbung, ſo ſie von Uns in Befehl haben, zu Ew. f. G. verordnet; Iſt darauf an Ew. f. G. als unſern gnädigen Herrn unſre unterthänige demü-

müthige Bitte, die vermeldte verordnete Bottschaft gnädiglich zu verhören, auch ihnen diesmal als Uns allen selbst gänzlich zu glauben, und darinn Uns gemeine Landschaft mit Gnaden zu bedenken. Das wollen Wir um Ew. f. G. in aller Unterthänigkeit mit dem höchsten Fleisse verdienen. Datum am Montag Sebastiani (20. Jäner) Anno ꝛc. 1505.

Unterthänige gehorsame Landschaft, Ew. Gnaden Niederlandes zu Baiern, ietzt zu Passau versammelt.

An den Herzog Albrecht ꝛc.

Hierauf kam der Landtag zu München am Sonntag Invocavit (9. Februar) 1505, als der erste Landtag der nun vereinigten samentlichen baierischen Landsantheile von München, Straubing und Landshut-Ingolstadt zu Stande.

Re=

Bayerische Staatsbibliothek München

Register
des
vierzehnten Bandes.

Landtäge des Landshut-Ingolstädter Landantheiles.

Seite.

Zu Landshut (Landtag) 1503. Sonntag vor Luciä (10. Dezember.) . . 3

Die strittige Succession in Herzog Georgs Land, — und ein provisorisches landschaftliches Regiment betreffend.

Zu Augsburg (Ausschußtag) 1504. vom 7. Jäner bis 17. Februar. . . 152

Die kaiserliche Rechtsverhör in der Herzog Georgischen Successionssache betreffend.

Zu

Seite.

Zu Aichach (Landtag) 1504. auf Sonntag Esto mihi (18. Febr. bis 13. März.) 451

Die Erklärung der landschaftlichen Submission in den künftigen gütlichen oder rechtlichen Ausspruch des Kaisers, — und die ersten Einleitungen wegen dem sogenannten kaiserlichen Interesse betreffend.

Zu Augsburg (Ausschußtag) 1504. vom 13. März bis 24. April . . . 524

Die Bestimmung und Versicherung des kaiserlichen Interesse, — dann die weiteren Vergleichsvorschläge, — und endlich das Augsburger Rechtsurtheil in der Herzog Georgischen Successionssache betreffend.

Ausbruch des Krieges am 17. April 1504. 664

Kaiserliches KamergerichtsUrtheil in Augsburg vom 23. April 1504. . . 672

Zu Ingolstadt (Landtag) 1504. auf Montag nach Jubilate (29. April.) . . 979

Die Huldigung der Herzogen Albrecht und Wolfgang betreffend.

Zu Schärding (Landtag) 1504. am Montage nach Cantate (6. May.) . . 691

Die Huldigung der Herzogen Albrecht und Wolfgang betreffend.

Kur=

Seite.

Kurze Uebersicht der Kriegsgeschichte . 705

Zu Passau (Landtag) 1505. am Montage vor Antoni (13. Jäner.) . . . 747

Gemeinschaftlich mit dem Straubinger Landantheile.

Die von der Straubinger Landschaft eingeleitete Vereinigung mit der Landshuter Landschaft zur Unterstützung der Herzogen Albrecht und Wolfgang betreffend.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Krenner, Franz von, 1762-1819

Baierische Landtags-Handlungen in den Jahren 1429 bis 1513

Bd.: 14

München 1805

Bavar. 4816 q-14
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10622005-5